



Schlussbericht

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission „Labor“

und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte

und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen

sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte (Drs. 17/2483)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Verfahrensablauf	2	V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN	17
I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG	2	1. Rechtsschutz gegen den Einsetzungsbeschluss	17
II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	14	2. Geheimhaltung	18
III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE	14	3. Akten	18
1. Landtagsamt	14	3.1 Umfang und Herkunft der Akten	18
2. Beauftragte der Staatsregierung	14	3.2 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit	19
3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	15	3.3 Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchung	20
IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT	15	4. Zeuginnen und Zeugen	20
		4.1 Zeugenvernehmungen in alphabetischer Reihenfolge	20
		4.2 Rechtliche Beistände	25
		4.3 Nicht durchgeführte Zeugenvernehmungen	25
		4.4 Schriftliche Aussagen	25
		5. Sachverständige	25
		6. Sonstige Verfahrensfragen	26
		B. Gemeinsame Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags	26
		C. Schlussfolgerungen und Bewertung	110
		D. Anlagen	
		Aktenliste StK	
		Aktenliste StMI	
		Aktenliste StMJ	
		Aktenliste StMFLH	
		Aktenliste StMGP	
		Aktenliste Sonstige	
		Minderheitenbericht der Abgeordneten Franz Schindler (SPD) und Horst Arnold (SPD)	123
		Minderheitenbericht der Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133

A. Verfahrensablauf**I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG**

Der Untersuchungsausschuss „Labor“ wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen mit Beschluss vom 1. Juli 2014 (Drs. 17/2483) eingesetzt. Dem vorgenannten Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. Juni 2016 (Drs. 17/2371) voraus, der durch einen gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen vom 27. Juni 2014 (Drs. 17/2463) modifiziert wurde.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses „Labor“ lautet gemäß Drucksache 17/2483 wie folgt:

„Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohlen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol, Kerstin Celina, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/2371, 17/2476

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens bayerischer Polizei- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichteten Sonderkommission „Labor“

und weiterer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und andere Beschuldigte

und auf entsprechende Anzeigen des Dr. B. S. und anderer Personen

sowie bei der Rechtsaufsicht über die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte

und bei der gegebenenfalls notwendigen Korrektur der Rahmenbedingungen im selbstverwalteten Gesundheitssystem bei der Abrechnung von Laborleistungen durch bayerische Ärzte

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FREIE WÄHLER: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen,

der Laborarzt Dr. B. S. sei von der bayerischen Justiz trotz des Verdachts,

im Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Ärzten gegen Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen verstoßen zu haben,

lediglich zum Schein Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um hierdurch in größerem Umfang Laborleistungen abrechnen zu können, als dies bei Beachtung der entsprechenden Abrechnungsvorschriften möglich gewesen wäre, und bei der Abrechnung von in auswärtigen Laboren erbrachten Leistungen den Anschein erweckt haben soll, dass diese durch selbständige Ärzte in freier Praxis erbracht wurden, die jedoch tatsächlich von einer Gesellschaft abhängig sein sollen, deren einer Geschäftsführer Dr. B. S. sein soll,

einem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätigen Staatsanwalt in strafbarer Weise einen Vorteil vermacht und versucht zu haben, ihn zu bestechen,

von der bayerischen Justiz aus sachfremden Motiven und aufgrund behaupteter politischer Einflussnahme geschont worden, und insbesondere,

ob *die Staatsanwaltschaft Augsburg trotz eines von der Staatsanwaltschaft München I durchgeführten sog. „Pilotverfahrens“ schon vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2012 Ermittlungsverfahren gegen mehr als einhundert Ärzte eingestellt und in einer Vielzahl weiterer Verdachtsfälle keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung eingeleitet habe,*

ob *die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Augsburg auf sachfremden Motiven und politischer Einflussnahme beruht habe,*

und dadurch einer Vielzahl von privatversicherten Patienten und ihren jeweiligen privaten Krankenversicherungen ein Schaden in Höhe von ca. 500 Mio. Euro entstanden sei,

ob die im November 2006 beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Sonderkommission „Labor“ trotz des Vorliegens erheblicher Indizien dafür, dass bundesweit bis zu 10.000 Ärzte an einem von dem Laborarzt Dr. B. S. initiierten betrügerischen Abrechnungssystem über Laborleistungen beteiligt gewesen sein könnten,

von den vorgesetzten Stellen im Bayerischen Landeskriminalamt und bei der Staatsanwaltschaft in ihrer Ermittlungsarbeit behindert worden sei,

die Zahl der Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme zur Unzeit verringert worden sei,

es innerhalb der Sonderkommission „Labor“ eine Gruppe gegeben haben soll, die die Ermittlungen nicht vorangetrieben, sondern behindert habe,

gegen Mitarbeiter der Sonderkommission „Labor“ aus sachfremden Motiven und aufgrund politischer Einflussnahme ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte unangemessen lange Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingeleitet worden seien,

diese Mitarbeiter wegen ihres Protests gegen die Verkleinerung der Sonderkommission „Labor“ und Behinderungen der Ermittlungen sowie wegen jahrelang anhängiger Ermittlungsverfahren trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden seien,

ob der Inhaber des Labors Schottdorf MVZ GmbH bereits im Jahr 1999 eine Spende an die CSU in Höhe von 5 Mio. DM und später über einen Bundestagsabgeordneten der CSU und den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitere Spenden in Höhe von 20.000 Euro geleistet habe, um politische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik und den Umgang der Justiz mit Dr. B. S. zu beeinflussen,

ob gegen einen Journalisten, der über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf berichtet hat, ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte Ermittlungsverfahren eingeleitet und über zwei Jahre hinweg ermittelt worden sei,

ob die Staatsregierung ihrer Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte nicht nachgekommen sei,

ob die Staatsregierung, die zuständigen Staatsministerien und nachgeordnete Behörden die Rechtsaufsicht im selbstverwalteten Gesundheitssystem nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätten und sie sich nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht hätten, ihnen bekannte bestehende gesetzliche Lücken zu schließen.

Auch nach den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen zu Einzelaspekten im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf und der Sonderkommission „Labor“ (Drs. 16/4001, 16/8832, 16/9460) und Anfragen zum Plenum

vom 9. Mai 2011 (Drs. 16/8528), 16. Mai 2011 (Drs. 16/8688), 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) und 19. Mai 2014 (Drs. 17/2094) und nach den Berichten der Staatsregierung am 30. Januar 2014 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2013 (Drs. 17/88) und am 22. Mai 2014 auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags vom 7. Mai 2014 (Drs. 17/1837, Drs. 17/1838 und Drs. 17/1839) zu den Dringlichkeitsanträgen der SPD-Fraktion (Drs. 17/1781), der Fraktion der FREIEN WÄHLER (Drs. 17/1785) und der CSU-Fraktion (Drs. 17/1801) und des Antrags der Fraktion der FREIEN WÄHLER vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/2016) im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zum Komplex um das Labor Schottdorf sind Fragen offen geblieben.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. Verstöße gegen die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht

- 1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u.a. wegen des Verdachts des Abrechnungs Betrugs?
- 1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen hinsichtlich privater und gesetzlicher Krankenkassen in Bayern zuständig?
 - 1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?
- 1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?
- 1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?
- 1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Standesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?
- 1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?

- 1.7. *Hatte die Staatsregierung Kenntnis von Vorwürfen, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne und falls ja, welche Maßnahmen wurden im Bereich der Qualitätssicherung ergriffen?*
- 1.8. *Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überbezahlte Laborleistungen geschädigt wurden und falls ja, welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?*
- 1.9. *Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?*
- 2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen**
- 2.1. *Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöpfungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?*
- 2.2. *Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?*
- 2.3. *Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?*
- 2.4. *Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?*
- 2.5. *Wurde die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbetrugs hinzuwirken?*
- 2.5.1. *Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?*
- 2.6. *Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird?*
- 2.7. *Wer hat das diesbezügliche Vorgehen bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?*
- 2.8. *Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handle und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigen“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?*
- 2.9. *Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer Fälle der unberechtigten Abrechnung von M III- und M IV-Leistungen durch Einsendeärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?*
- 2.10. *Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem bzgl. M III- und M IV-Leistungen auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?*
- 2.11. *Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind*

bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?

2.11.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ggf. eingeleitet, um diesen Entwicklungen zu begegnen?

3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottdorf

3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottdorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottdorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?

3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?

3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?

3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?

3.1.4. In welchen der in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei politische Verbindungen genutzt, um in unzulässiger Weise Einfluss zugunsten ihrer Mandatschaft zu nehmen?

3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden, Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?

3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Minister-

präsident Einfluss auf die in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?

3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Nr. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottdorf Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. bezahlt hatte?

3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen seit 1986 bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u.a. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.

4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?

4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?

4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?

4.2.1.1. War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist, dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?

4.2.1.2. Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?

4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?

- 4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?
- 4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?
- 4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?
- 4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?
- 4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?
- 4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu Verärgerung geführt habe und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet habe?
- 4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?
- 4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?
- 4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?
- 4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- 4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?
- 4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden?
- 4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?
- 4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?
- 4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?
- 4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?
- 4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?
- 4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?
- 4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug

- erkenne, die anderen zahlreichen Ärzte aus dem Schottdorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhängt?
- 4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 2. Januar 2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?
- 4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?
- 4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestands eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?
- 4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28. Januar 2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?
- 4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?
- 4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?
- 4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 5. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschaue, „beer-digen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?
- 4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottdorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind.“?
- 4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar 2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?
- 4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III- und M IV-Leistungen geteilt?
- 4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27. August 2010 Maßnahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche Verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?
- 4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?
- 4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?
- 4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?
- 4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?
- 4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?
- 4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in zahlreichen anderen Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Ver-

- jähung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?
- 4.13. *Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?*
- 4.14. *Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit M III- und M IV-Laborleistungen gegen andere als die in dem Komplex Schottendorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?*
- 4.15. *Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?*
- 4.16. *Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?*
- 4.16.1. *Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?*
- 4.16.2. *Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?*
- 4.16.3. *Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?*
- 4.16.4. *Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?*
- 4.16.5. *Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?*
- 5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf**
- 5.1. *Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst im März 2006?*
- 5.1.1. *In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?*
- 5.1.2. *Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?*
- 5.1.2.1. *Seit wann und von wem wurde seit 1986 gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?*
- 5.1.2.2. *Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?*
- 5.1.2.3. *Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?*
- 5.1.2.3.1. *Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermitteltes Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?*
- 5.1.2.3.2. *Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?*
- 5.1.2.4. *Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und dem Staatsminister der Justiz berichtet?*

- 5.1.3. *Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?*
- 5.1.3.1. *Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?*
- 5.1.3.2. *Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?*
- 5.2. *Gab es außer der Anzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?*
- 5.3. *Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?*
- 5.3.1. *Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?*
- 5.3.2. *Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und wie wurde sichergestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurückgekehrt ist?*
- 5.3.3. *Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?*
- 5.3.4. *Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?*
- 5.3.5. *Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen*
- mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?*
- 5.3.5.1. *Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der „gewährten Unterstützung ... zu gegebener Zeit erinnern“, gewertet?*
- 5.3.5.2. *Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?*
- 5.3.5.3. *Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?*
- 5.4. *Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?*
- 5.4.1. *Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?*
- 5.5. *Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?*
- 5.6. *Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?*
- 5.6.1. *Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht, und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?*
- 5.6.2. *Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt nicht weiter aufgeklärt worden sind?*
- 5.6.2.1. *War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienst-*

- vorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?
- 5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?
- 5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?
- 5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsgewährung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?
- 5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?
- 5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?
- 5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?
- 5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. aufgefunden worden sind?
- 5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?
- 5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ vorhanden ist?
- 5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?
- 5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?
- 5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?
- 5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?
- 6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.**
- 6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?
- 6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?
- 6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre in Nr. 6.1. genannten Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?
- 6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahntwicklung ins Stocken gerät und welche Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten gab es?
- 6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?
- 6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?
- 6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister

der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?

6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden seien?

6.8.1. Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?

6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?

6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?

6.9.2. War die Stellungnahme vom 13. Oktober 2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?

6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?

7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“

7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?

7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B. S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 1. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?

7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des Beamten angefertigt, dem durch die beteiligten Richterinnen und den Sitzungsstaatsanwalt später widersprochen wurde?

7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 5. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen?

- men und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?
- 7.3.2. *Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?*
- 7.3.3. *Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?*
- 7.4. *Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?*
- 7.4.1. *Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?*
- 7.4.2. *Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?*
- 7.5. *Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?*
- 7.6. *Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?*
- 7.7. *Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?*
- 7.8. *Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?*
- 7.9. *Aus welchen Gründen hat der Freistaat Bayern diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?*
- 8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.**
- 8.1. *Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und/oder Mitarbeiter des Labors S. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen seit 1986 wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?*
- 8.1.1. *Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?*
- 8.1.2. *Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?*
- 8.2. *Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u.a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. Euro belaufen soll?*
- 8.3. *Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar 2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. März 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?*
- 8.3.1. *Wie ging der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 vor und wurde dieses Vorgehen im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?*
- 8.4. *Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?*
- 8.5. *Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?*
- 8.6. *Wie hoch ist das potenzielle Rückforderungsvolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106a SGB V?*
- 9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.**
- 9.1. *Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?*
- 9.1.1. *Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?*

- 9.2. *Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?*
- 9.2.1. *Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?*
- 9.3. *Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch unbekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?*
- 9.3.1. *Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?*
- 9.3.2. *Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BLKA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BLKA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?*
- 9.3.3. *Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?*
- 9.3.4. *Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?*
- 9.4. *Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?*
- 9.5. *Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?*
- 9.6. *Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?*
- 10. Spendenvorgänge**
- 10.1. *Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25. Oktober und 23. November 1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?*
- 10.1.1. *Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?*
- 10.1.2. *Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Bericht nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?*
- 10.2. *Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?*
- 10.2.1. *Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19. September 2006 der Räume der Laborgruppe Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 Euro an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30. Juni 2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 3. Juli 2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?*
- 10.2.2. *Falls nein, ab wann lagen den Ermittlungsbehörden die o.g. Unterlagen vor?*
- 10.3. *Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?*
- 10.3.1. *Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?*
- 11. Politische Einflussnahmen?**
- 11.1. *Waren Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise*

(Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. seit 1986 befasst und wie haben sie ggf. darauf reagiert?

11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten ein führendes Labor in Europa aufbauen konnte und ggf. wie?

11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?

11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?

11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es seit 1986 im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?

11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?

11.5. Hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber von einem an ihn gerichteten Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30. Juni 2005 zu einer Parteispende an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“ persönlich Kenntnis genommen?

11.5.1. Falls ja, hat er hierauf etwas veranlasst?

11.5.2. Falls nein, wer hat Kenntnis genommen und ggf. etwas veranlasst?“

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder: **Stellvertretende Mitglieder:**

CSU

Michael Hofmann
Alexander König
Manfred Ländner

Robert Brannekämper
Alexander Flierl
Klaus Holetschek

Dr. Hans Reichhart
Mechthilde Wittmann

Tobias Reiß
Klaus Steiner

SPD

Horst Arnold
Franz Schindler

Harald Güller
Alexandra Hiersemann

FREIE WÄHLER

Florian Streibl

Eva Gottstein

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Sepp Dürr

Ulrich Leiner

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Alexander König**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Franz Schindler** (s. Drs. 17/2483, S. 14).

III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A III des Landtagsamts (Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle; bis zur Umstrukturierung des Landtagsamts zum 31. Oktober 2015: P III Recht, Europa; Leitung: LMRin Monika Hohagen; RD Florian Bronnen) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

a) für die Staatskanzlei
LMR Frank Höllriegel
Vertreter/-innen:

RD Dominik Hartstein (bis 29. Januar 2015)
RD Dr. Reinhard Glaser (ab 29. Januar 2015)
RDin Dr. Veronika Schröer (29. Januar 2015 bis 20. Januar 2016)
RDin Nadja Wollschitt (ab 20. Januar 2016)

b) für das Staatsministerium der Justiz
RD Sven Neuner
Vertreter:
MR Peter Tilmann

c) für das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
KD Oliver Weiß
Vertreter:
RD Norbert Radmacher

d) für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
RRin Katja Till (vormals: Müller; bis 13. Juni 2016)
RRin Dagmar Zscherer (ab 13. Juni 2016)
Vertreter:
RR Korbinian Funke (bis 13. Juni 2016)

e) für das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

RRin Miriam Resch (bis 23. Januar 2015)
 RR Markus Raeder (ab 23. Januar 2015)
 Vertreter:
 RD Dr. Stefan Seitz

an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren folgende von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
 Markus Merk
 Florian Amslinger
- b) Seitens der SPD-Fraktion
 Sebastian Bösl
- c) Seitens der Fraktion FREIE WÄHLER
 Dr. Judith Hauer
 Kathrin Kempf (ab 5. Oktober 2015)
 Annette Lorch (vormals: Abele; bis 21. Dezember 2015)
 Maximilian Schmalhofer (bis 5. Oktober 2015)
- d) Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Lena Afacan
 Ulrich Gensch

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 16. Juli 2014 folgenden Beschluss Nr. 1:

- „1. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniskhaltung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.
2. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
3. Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgängen befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie

entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.“

IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 41 öffentlichen und zum Teil nichtöffentlichen Sitzungen durch (siehe im Einzelnen die nachfolgende Aufstellung).

Die Beratungen über Verfahrensfragen wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden jeweils im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Die Beweiserhebungen mittels Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen wurden mit Ausnahme der in nachfolgender Aufstellung als „nicht öffentlich“ aufgeführten Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde in der 38. Sitzung am 5. April 2016 beendet (Beschluss Nr. 32).

Der Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags wurde in der 41. Sitzung am 27. September 2016 hinsichtlich der Teile A, B und D einstimmig, hinsichtlich des Teils C mit den Stimmen der Abgeordneten der CSU-Fraktion mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 33).

Für die konstituierende Sitzung am 16. Juli 2014 sowie für die am 26. März 2015 während der Mittagspause der Verhandlung der Vollversammlung durchgeführte Sitzung lag eine Genehmigung der Präsidentin gem. § 142 Abs. 4 S. 1 GeschOLT vor.

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
1	16.07.2014	öffentlich	Konstituierung
		nicht öffentlich	Beratungssitzung
2	02.10.2014	nicht öffentlich/ öffentlich	Beratungssitzung
3	21.10.2014	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Berichterstattung zur schriftlichen Antwort der Staatsregierung gem. Beschluss Nr. 6 und Aussprache
4	11.11.2014	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MR Rainer Allert MR Frank Plesse Dr. med. Rudolf Burger RR Wolfgang Weigel
5	25.11.2014	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Wolfgang Gierscher RRin Gabriele Pohl
6	27.01.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Exekutivdirektor Felix Hufeld

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
7	10.02.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Wolfgang Gierscher Franz Grundler MR Klaus Scherle ORRin Gabriele Pohl RR Wolfgang Weigel
8	24.02.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen RR Hermann Fruck PräsLfF Klaus Herzog
9	09.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung KHK Stephan Sattler
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Stephan Sattler
10	10.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Stephan Sattler
11	23.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Robert Mahler
12	24.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Robert Mahler
13	26.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
14	20.04.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen KHKin Maximiliane Glaesmer EKHK Alexander Wolf KHK a.D. Martin Huber
15	21.04.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Alois Schötz
		öffentlich	Zeugenvernehmungen EPHKin Sabine Göttler KR Uli Umlauf KHK Alois Schötz Karsten Lauber KHKin Elisabeth Zum-Bruch
16	05.05.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung KOK Kurt Liesenberg
		öffentlich	Zeugenvernehmungen KOK Kurt Liesenberg KHKin Silvia Plonner KOK Richard Mayer KHKin Andrea Roppelt
17	18.05.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmungen EKHK Helmut Schäfer KD Mario Huber
		öffentlich	Zeugenvernehmungen EKHK Helmut Schäfer KHK a.D. Wolfgang Schiffelholz KD Mario Huber KR Christian Brauner

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
18	09.06.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung EKHK Markus Mück
		öffentlich	Zeugenvernehmungen KOK Florian Schaffner EKHK Markus Mück EKHK a.D. Heinrich Boxleitner
19	16.06.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung LKD Bernhard Egger
19	16.06.2015	öffentlich	Zeugenvernehmungen LKD Bernhard Egger LKD a.D. Josef Geißdörfer
20	07.07.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmungen LPD Ingbert Hoffmann KD Georg Schalkhaußer LKD Gerald Busch
		öffentlich	Zeugenvernehmungen LPD Ingbert Hoffmann KD Georg Schalkhaußer LKD Gerald Busch PORin Sabine Nagel
21	13.07.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmungen RD Alexander Gliwitzky RD Dr. Dominikus Stadler KDin Christine Hartel
		öffentlich	Zeugenvernehmungen RD Alexander Gliwitzky RD Dr. Dominikus Stadler KDin Christine Hartel
22	14.07.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung Polizeivizepräsidentin Petra Sandles
		öffentlich	Zeugenvernehmung Polizeivizepräsidentin Petra Sandles
23	20.07.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung Polizeipräsident Peter Dathe
		öffentlich	Zeugenvernehmung Polizeipräsident Peter Dathe
24	28.09.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung VRiLG Andreas Harz
		öffentlich	Zeugenvernehmung VRiLG Andreas Harz
25	29.09.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung RinOLG Brigitte Schroeder
		öffentlich	Zeugenvernehmung RinOLG Brigitte Schroeder
26	12.10.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen StAGrl Thomas Böx EPHK Wolfgang Grotta Dr. Uwe H.
27	13.10.2015	öffentlich	Zeugenvernehmungen OStAin – st.V. – Hildegard Bäumler-Hösl Präsident Christian Schmidt-Sommerfeld OStA Thomas Steinkraus-Koch

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
28	19.10.2015	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung RinAG – st.V. – Daniela Lichti-Rödl
		öffentlich	Zeugenvernehmungen VRiLG Wolfgang Natale RinAG – st.V. – Daniela Lichti-Rödl
29	26.10.2015	öffentlich	Zeugenvernehmungen OStA – HAL – Thomas Weith RinBGH Renate Wimmer
30	27.10.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung Präsident Reinhard Nemetz
		öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident Reinhard Nemetz
31	30.11.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung GenStA Manfred Nötzel
		öffentlich	Zeugenvernehmung GenStA Manfred Nötzel
32	01.12.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung Präsident Dr. Christoph Strötz
		öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident Dr. Christoph Strötz
33	07.12.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung MDirig Dr. Helmut Seitz
		öffentlich	Sachverständigenanhörung Professor Dr. Gregor Thüsing Zeugenvernehmung MDirig Dr. Helmut Seitz
34	26.01.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung Vizepräsident Manfred Hauser
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Friedrich Schabert KHK Gerd Gstattenbauer KHK Björn Förster RD Dr. Sebastian Rotter Vizepräsident Manfred Hauser
35	16.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Präsident Dr. Herbert Veh StAGrL Peter Preuß MR Dr. Günther Puhm Hubert Denk MDirig Beate Ehrt MDirig Reinhard Röttle
36	23.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung Dr. Wolfgang Krombholz
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Nurettin Fenercioglu Dr. Wolfgang Krombholz Präsident a.D. Dr. Maximilian Gaßner StAGrL Markus Koppenleitner

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
37	15.03.2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Landespolizeipräsident a.D. Waldemar Kindler StMin Dr. Beate Merk
38	05.04.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen StM Joachim Herrmann StM Professor Dr. Winfried Bausback
39	31.05.2016	nicht öffentlich/ öffentlich	Beratungssitzung
40	05.07.2016	nicht öffentlich/ öffentlich	Beratungssitzung
41	27.09.2016	nicht öffentlich/ öffentlich	Beratung und Beschlussfas- sung Schlussbericht

Die Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vernehmung.

V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN

1. Rechtsschutz gegen den Einsetzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 14. Juli 2014 hat der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs den Landtag gebeten, den Einsetzungsbeschluss vom 1. Juli 2014 (Drs. 17/2483) mit Ausnahme der Fragen 1.2 bis 1.3, 1.8 und 1.9, 5.1, 5.4 bis 5.8, 5.15, 11.1 bis 11.5.2 nicht zu vollziehen. Hintergrund für diese Bitte war, dass Herr Dr. B. S. und Frau G. S. unter dem 11. Juli 2014 eine Verfassungsbeschwerde gegen den Einsetzungsbeschluss vom 1. Juli 2014 (Drs. 17/2483) eingelegt und dabei auch beantragt hatten, dem Landtag im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug des Einsetzungsbeschlusses vom 1. Juli 2014 (Drs. 17/2483) in weiten Teilen zu untersagen. Der Untersuchungsausschuss ist der Bitte des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit Beschluss Nr. 3 vom 16. Juli 2014, dort Ziff. 3. und 4., und Beschluss Nr. 7 vom 2. Oktober 2014, dort Ziff. 4. und 5., wie folgt nachgekommen:

Beschluss Nr. 3 vom 16. Juli 2014 (auszugsweise):

„3. Soweit die beigezogenen Akten die Fragen 1.2 bis 1.3, 1.8. und 1.9., 5.1., 5.4. bis 5.8., 5.15., 11.1. bis 11.5.2. betreffen und eine Trennung vom übrigen Teil möglich ist, soll die Vorlage bis zum 31.08.2014 erfolgen.

4. Im Übrigen wird auf den Vollzug des Beschlusses in Ziff. 1 aufgrund der im Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2014 geäußerten Bitte bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsbeschwerde (Vf. 70-VI-14) verzichtet.“

Beschluss Nr. 7 vom 2. Oktober 2014 (auszugsweise):

„4. Soweit die beigezogenen Akten die Fragen 1.2 bis 1.3, 1.8 und 1.9, 5.1., 5.4 bis 5.8, 5.15, 11.1 bis 11.5.2 betreffen und eine Trennung vom übrigen Teil möglich ist, soll die Vorlage bis zum 23.10.2014 erfolgen.

5. *Im Übrigen wird auf den Vollzug des Beschlusses in Ziff. 1. aufgrund der im Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2014 geäußerten Bitte bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsbeschwerde (Vf. 70-VI-14) verzichtet.“*

In der Folgezeit hat der Untersuchungsausschuss seine Beweisaufnahme somit zunächst auf die von der Verfassungsbeschwerde nicht betroffenen Fragen des Untersuchungsauftrages beschränkt.

Mit Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14, hat dieser die eingelegte Verfassungsbeschwerde abgewiesen, so dass der Untersuchungsausschuss ab diesem Zeitpunkt seinem Untersuchungsauftrag umfassend nachkommen konnte.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die bloße Möglichkeit, dass durch die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in Grundrechte einzelner Bürger eingegriffen werde, der Einsetzung des Ausschusses und der Erteilung des Untersuchungsauftrages nicht entgegengehalten werden könne. Den grundrechtlich geschützten Interessen Einzelner sei vielmehr erst auf der Durchführungsebene, also bei der Durchführung der Aufklärungsmaßnahmen, im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang Rechnung zu tragen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass sich ein Untersuchungsausschuss auch mit Sachverhalten befassen könne, die Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossener Strafverfahren seien. Diese Parallelität parlamentarischer Untersuchungen mit Strafverfahren verstoße für sich genommen weder gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz noch gegen die Justizgrundrechte der jeweiligen Angeklagten. Beziehe sich der Untersuchungsauftrag aber auf den bisherigen Verlauf eines anhängigen Strafverfahrens, so dürften sich die Sachaufklärungsmaßnahmen des Ausschusses nicht auf die Rechtsprechungstätigkeit der Richter erstrecken. Mitglieder von Spruchkörpern dürften zu den in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Sach- oder Verfahrensentscheidungen nicht befragt werden, da diese Tätigkeit von jeder politischen Verantwortlichkeit frei und daher der parlamentarischen Untersuchung schlechthin entzogen sei. Demgegenüber würden die Staatsanwaltschaften – auch soweit sie als Organe der Strafrechtspflege eigenverantwortlich über den Fortgang eines Strafverfahrens entscheiden – als weisungsgebundene Behörden zur staatlichen Exekutive gehören, so dass ihr mögliches Fehlverhalten Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein könne.

2. Geheimhaltung

Im Hinblick auf die durch den Untersuchungsgegenstand berührten Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie den erforderlichen Umgang mit Ermittlungs-, Strafverfahrens- und Personalakten fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 16. Juli 2014 den Beschluss Nr. 4 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- „1. *Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt*

wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.

2. *Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimhaltungsordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.*
3. *Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.*
4. *Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
5. *Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des Untersuchungsausschusses.“*

3. Akten

3.1 Umfang und Herkunft der Akten

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen beigezogen:

Beschluss Nr. 3 vom 16. Juli 2014:

- „1. *Es werden die Akten und Unterlagen der Staatsregierung beigezogen, die in den von den beteiligten Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.*

Im Einzelnen:

- a. *die gemäß Schreiben vom 10.07.2014 mit Auflistung in der Staatskanzlei vorhandenen Akten;*
- b. *die gemäß Schreiben vom 14.07.2014 im Staatsministerium der Justiz, in der Generalstaatsanwaltschaft in München, der Staatsanwaltschaft München I, der Staatsanwaltschaft München II, der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie der Staatsanwaltschaft Landshut vorhandenen Akten;*
- c. *die gemäß Schreiben vom 15.07.2014 im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorhandenen Akten;*
- d. *die gemäß Schreiben vom 09.07.2014 im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorhandenen Akten.*

2. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitaler Form vorzulegen, mit Ausnahme der Akte des Staatsministeriums der Justiz, Aktenzeichen 1 p H 529.
3. Soweit die beigezogenen Akten die Fragen 1.2 bis 1.3, 1.8. und 1.9., 5.1., 5.4. bis 5.8., 5.15., 11.1. bis 11.5.2. betreffen und eine Trennung vom übrigen Teil möglich ist, soll die Vorlage bis zum 31.08.2014 erfolgen.
4. Im Übrigen wird auf den Vollzug des Beschlusses in Ziff. 1 aufgrund der im Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2014 geäußerten Bitte bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsbeschwerde (Vf. 70-VI-14) verzichtet.“

Beschluss Nr. 7 vom 2. Oktober 2014:

- „1. Es werden die Akten und Unterlagen der Staatsregierung beigezogen, die in den folgenden Aktenlisten aufgeführt sind:
- a. die gemäß Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 22.08.2014, II. 2. dd) und II. 3. w) bei der Generalstaatsanwaltschaft München und der Staatsanwaltschaft München I vorhandenen Akten;
 - b. die gemäß Anlage zum Schreiben vom 29.08.2014 im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorhandenen Akten mit den Nummern 738 bis 763;
 - c. die gem. Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 15.09.2014 bei den Staatsanwaltschaften Regensburg und Hof vorhandenen Akten;
2. Im Hinblick auf Beschluss Nr. 3, 1. b) wird auf die Beziehung der Akten mit den Aktenzeichen Vp-(e) H 1311, E4-4110 E-II-6115/2013, II-7756/2000 (S. 8 f.), sowie Js 33268/10 und Js 24108/13 (S. 23) verzichtet.
 3. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitaler Form vorzulegen.
 4. Soweit die beigezogenen Akten die Fragen 1.2 bis 1.3, 1.8 und 1.9, 5.1., 5.4 bis 5.8, 5.15, 11.1 bis 11.5.2 betreffen und eine Trennung vom übrigen Teil möglich ist, soll die Vorlage bis zum 23.10.2014 erfolgen.
 5. Im Übrigen wird auf den Vollzug des Beschlusses in Ziff. 1. aufgrund der im Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2014 geäußerten Bitte bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsbeschwerde (Vf. 70-VI-14) verzichtet.“

Beschluss Nr. 12 vom 25. November 2014:

- „1. Die gemäß Schreiben des Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr vom 21.11.2014 im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorhandenen weiteren Akten und Unterlagen (dort Listenpositionen Nr. 764 bis 1591) werden beigezogen.
2. Bezugnehmend auf das Schreiben des Justizministeriums vom 19.11.2014 wird die Akte E 4 – 4110 E – II

9846/2015 des Staatsministeriums der Justiz beigezogen.

3. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitaler Form vorzulegen.“

Beschluss Nr. 15 vom 27. Januar 2015:

- „1. Es werden die Akten und Unterlagen des Staatsministeriums für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beigezogen, die in der als Anlage zum Schreiben vom 26.01.2015 übersandten Aktenliste aufgeführt sind.
2. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitaler Form vorzulegen.“

Auf Grundlage dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuss die in den als Anlage beigefügten Aktenlisten aufgeführten Akten vorgelegt. Darüber hinaus wurden die in der Aktenliste Sonstige aufgeführten und von Ausschussmitgliedern bzw. Zeugen übergebenen Unterlagen zum Teil auch ohne vorangegangenen Beweisbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht.

Soweit dies von den übermittelnden Stellen verlangt worden ist, wurden die vorgelegten Akten und Unterlagen der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 4 vom 16. Juli 2014 unterworfen.

Für die Abfassung des Schlussberichts wurden etwaige Zitate aus den der Geheimhaltung unterworfenen Akten und Unterlagen auf Nachfrage von den jeweils betroffenen Stellen gegenüber den (jeweiligen) Fraktionen freigegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Zitate von in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen.

3.2 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit

Die in den als Anlage beigefügten Aktenlisten aufgeführten Akten und Unterlagen wurden allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 5 vom 16. Juli 2014 weit überwiegend in digitalisierter Form zugänglich gemacht. Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten mit Personalaktendatenqualität wurden den Fraktionen lediglich in Kopie zur Verfügung gestellt und nicht digitalisiert. Einzelne vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übermittelte Akten wurden dem Untersuchungsausschuss aus den mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 mitgeteilten Gründen nicht übermittelt, sondern zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Bayerischen Landeskriminalamts zur Verfügung gestellt.

Auf das Verlesen der Akten und Unterlagen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 32 vom 5. April 2016).

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie alle weiteren, das Verfahren des Untersuchungsausschusses betreffenden Dokumente wurden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 2 vom 16. Juli

2014 ausschließlich elektronisch zum Abruf über das Intranet des Landtags zur Verfügung gestellt.

Auf ein stenografisches Protokoll der 13. Sitzung vom 26. März 2015 wurde in Absprache mit den Ausschussvorsitzenden verzichtet.

Soweit dies von den vernommenen Zeugen beantragt worden war, wurden diesen die ihre Einvernahmen betreffenden Auszüge aus den Protokollen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen überlassen.

3.3 Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen der Staatsregierung werden im Anschluss an die Behandlung des Schlussberichts in der Vollversammlung an die Staatsregierung zurückgeleitet werden. Das von sonstiger Seite vorgelegte Beweismaterial (vgl. Aktenliste Sonstige) verbleibt bei den Akten des Untersuchungsausschusses.

4. Zeuginnen und Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse vernahm der Untersuchungsausschuss in der Zeit vom 11. November 2014 bis zum 5. April 2016 in den Räumlichkeiten des Landtags 78 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage als Zeugen.

Soweit für die als Zeugen – ggf. auch schriftlich – vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Staatsregierung, Beamten oder Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

4.1 Zeugeneinvernahme in alphabetischer Reihenfolge:

Die Dienstbezeichnungen und Funktionen der nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen beziehen sich auf den Zeitpunkt ihrer Einvernahmen durch den Untersuchungsausschuss; soweit aufgrund zwischenzeitlicher Versetzungen erforderlich, ist darüber hinaus angegeben, aufgrund welcher früherer Tätigkeit die Zeuginnen und Zeugen geladen worden waren.

MR Rainer Allert , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen 1.1., 1.2., 1.3., 1.8. und 1.9. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 21.10.2014	11.11.2014
Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback , MdL, Staatsministerium der Justiz, Staatsminister seit 10.10.2013 zu den Fragen 3.1.2., 3.1.3., 3.1.5., 3.1.6., 3.2., 6.5., 6.6., 6.7., 9.1.1., 11.1. bis 11.4. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	05.04.2016
OStAin – st.V. – Hildegard Bäumler-Hösl , Staatsanwaltschaft Landshut, vormals StAinGrLin bei der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 4.2.1.1., 4.2.1.2., 4.2.7., 4.2.9., 4.3., 4.4.1. bis 4.4.2.1., 5.4.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	13.10.2015
StAGrL Thomas Böx , Staatsanwaltschaft München II zu den Fragen 6.8.1., 7.2.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	12.10.2015
EKKH a.D. Heinrich Boxleitner , vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachgebietsleiter 633 (OK-Ermittlungen) und Leiter der „SOKO Labor“ zu den Fragen 2.2., 2.4., 2.7., 2.8., 3.2., 4.2., 4.2.3., 4.2.4., 4.2.6.1., 4.7., 4.15., 4.16. bis 4.16.5., 6.1., 7.7. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	09.06.2015
KR Christian Brauner , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015, Nr. 20 vom 26.03.2015 und Nr. 21 vom 20.04.2015	18.05.2015
LKD Gerald Busch , Bay. Landeskriminalamt, Abteilungsleiter VI (Ermittlungen) zu den Fragen 2.7., 4.2., 4.2.4., 4.2.4.1., 4.2.8., 4.16. bis 4.16.5., 6.1., 6.4., 7.7., 7.8., 8.3. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	07.07.2015
Dr. med. Rudolf Burger , Hauptgeschäftsführer der Bay. Landesärztekammer zu der Frage 1.2.1. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 21.10.2014	11.11.2014
Polizeipräsident Peter Dathe , Bay. Landeskriminalamt zu den Fragen 2.7., 2.8., 2.9., 2.10., 3.2., 4.2., 4.2.1.2., 4.2.3., 4.2.4., 4.2.4.1., 4.2.8., 4.15., 4.16. bis 4.16.5., 6.1., 6.3., 6.4., 6.8., 6.8.1., 7.1., 7.2., 7.2.2., 7.2.4., 7.3.2., 7.6., 7.7., 7.8., 7.9., 8.1.1., 8.1.2., 9.1.1., 9.3., 9.3.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	20.07.2015
Hubert Denk , Journalist zu den Fragen 9.2., 9.4. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	16.02.2016
LKD Bernhard Egger , Bay. Landeskriminalamt, vormals Dezernatsleiter 63 (OK) zu den Fragen 2.2., 2.7., 2.9., 3.2., 4.2., 4.2.1.2., 4.2.3., 4.2.4., 4.2.5., 4.2.8., 4.15., 4.16. bis 4.16.5., 6.1., 7.7. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	16.06.2015
MDirig Beate Ehrt , Staatsministerium der Justiz, vormals Leiterin des Ministerbüros zu den Fragen 3.1.2., 5.3.1., 6.5. gemäß Beschluss Nr. 28 vom 26.01.2016	16.02.2016

Nurettin Fenercioglu , Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. zu den Fragen 1.2 dahingehend, wie die privaten Krankenkassen kontrollieren, ob die Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen eingehalten werden; 1.8. dahingehend, ob dem Verband der privaten Krankenkassen Erkenntnisse darüber vorlagen, dass durch überbezahlte Laborleistungen den privaten Krankenkassen seit 1986 Schäden entstanden sind; sowie zu den Fragen Wie hat sich der Anteil der Laborleistungen an den Gesamtleistungen seit 1986 entwickelt und welche Gründe sind für diese Entwicklung erkennbar? gemäß Beschluss Nr. 27 vom 26.01.2016	23.02.2016
KHK Björn Förster , Polizeipräsidium Mittelfranken, Kriminalfachdezernat, Sachbearbeiter zu den Fragen 7.1., 7.2.2., 7.2.5., 7.3., 7.3.2., 7.3.3., 7.4., 7.4.1., 7.6., 9.1. bis 9.5. gemäß Beschluss Nr. 25 vom 01.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	26.01.2016
RR Hermann Fruck , Landesamt für Finanzen zu der Frage 1.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015	24.02.2015
Präsident a.D. Dr. Maximilian Gaßner , Bundesversicherungsamt, vormals Abteilungsleiter im Staatsministerium für Arbeit und Soziales zu den Fragen 1.4., 1.5. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	23.02.2016
LKD a.D. Josef Geißdörfer , vormals Bay. Landeskriminalamt, Abteilungsleiter VI (Ermittlungen) zu den Fragen 4.2., 4.3., 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 7.7., 10.2., 10.2.1., 10.2.2., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und N.r. 20 vom 26.03.2015	16.06.2015
Wolfgang Gierscher , Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu den Fragen „Wie hat sich der Anteil der Laborleistungen an der Gesamtvergütung seit 1986 entwickelt und welche Gründe sind für diese Entwicklung erkennbar?“ Diese Fragen stehen im Zusammenhang mit der Frage 1.8. gemäß Beschluss Nr. 10 vom 11.11.2014 und zu den Fragen 1.1., 1.8. sowie folgender Frage des Untersuchungsauftrags: „Wie hat sich der Anteil der Laborleistungen an der Gesamtvergütung seit 1986 entwickelt und welche Gründe sind für diese Entwicklung erkennbar?“ Dabei hat der Zeuge insbesondere auf die Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegenüber der Staatsregierung im Einzelnen einzugehen und diese näher zu erläutern. Dies betrifft insbesondere die Frage, weshalb von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung „enorme Anstrengungen“ erforderlich waren, um einem „ungezügelter Mengenwachstum bei Laborleistungen entschieden entgegenzuwirken“. gemäß Beschluss Nr. 14 vom 27.01.2015	25.11.2014 10.02.2015
KHKin Maximiliane Glaesmer , Polizeipräsidium Oberbayern Süd, vormals Sachbearbeiterin in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	20.04.2015
RD Alexander Gliwitzky , Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, vormals bis 30.09.2010 Bay. Landeskriminalamt, Sachgebietsleiter P1/122 (Recht) zu den Fragen 6.1., 6.3., 6.4., 6.6., 6.8., 6.8.1., 7.1., 7.2., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	13.07.2015
EPHKin Sabine Göttler , Polizeipräsidium Schwaben Süd/West, vormals Sachbearbeiterin in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	21.04.2015
EPHK Wolfgang Grotta , Polizeipräsidium Mittelfranken, vormals Kriminalfachdezernat, Sachbearbeiter zu den Fragen 7.1., 7.2.2., 7.2.4., 7.3., 7.3.2., 7.6., 9.1., 9.1.1., 9.2., 9.2.1., 9.3., 9.3.1., 9.3.2., 9.3.3., 9.3.4., 9.4., 9.5. gemäß Beschluss Nr. 23 vom 28.09.2015	12.10.2015
Franz Grundler , Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu den Fragen 1.1. und 1.8. sowie folgender Frage des Untersuchungsauftrags: „Wie hat sich der Anteil der Laborleistungen an der Gesamtvergütung seit 1986 entwickelt und welche Gründe sind für diese Entwicklung erkennbar?“ Dabei hat der Zeuge insbesondere auf die Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegenüber der Staatsregierung im Einzelnen einzugehen und diese näher zu erläutern. Dies betrifft insbesondere die Frage, weshalb von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung „enorme Anstrengungen“ erforderlich waren, um einem „ungezügelter Mengenwachstum bei Laborleistungen entschieden entgegenzuwirken“. gemäß Beschluss Nr. 16 vom 10.02.2015	10.02.2015
KHK Gerd Gstattenbauer , Bay. Landeskriminalamt, Sachbearbeiter zu den Fragen 4.2.4., 4.16., 4.16.1., 4.16.3. gemäß Beschluss Nr. 25 vom 01.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	26.01.2016
KDin Christine Hartel , FHVR Polizei Fürstenfeldbruck, vormals Bay. Landeskriminalamt, Leiterin des Präsidialbüros zu den Fragen 6.4., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	13.07.2015

VRiLG Andreas Harz , Landgericht München I, vormals StAGrL bei der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 1.6., 2.2., 2.4., 2.5., 2.5.1., 2.7., 2.8., 2.9., 3.1., 3.1.1., 3.1.5., 3.1.6., 3.1.7., 3.2., 4.2., 4.2.1., 4.2.1.1., 4.2.1.2., 4.2. bis 4.2.4., 4.2.5., 4.2.6.3., 4.2.7. bis 4.4.2.1., 4.5., 4.5.1., 4.15., 4.16., 4.16.3., 4.16.4., 5.1.2.2., 5.1.3., 5.1.3.1., 5.2., 5.3., 5.3.2., 5.3.4., 5.3.5., 5.3.5.1., 5.3.5.2., 5.3.5.3., 5.4.1. bis 5.14, 5.16. bis 5.19., 6.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	28.09.2015
Vizepräsident Manfred Hauser , Bay. Landesamt für Verfassungsschutz, vormals Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, stv. Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiter IC3-Personal zu den Fragen 3.2., 4.2.4., 4.2.4.1., 6.5., 6.6., 7.1., 7.2., 7.2.5., 7.6., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	26.01.2016
Staatsminister Joachim Herrmann , MdL, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Staatsminister seit 16.10.2007 zu den Fragen 2.7., 4.2.4.1., 6.3., 6.5., 6.6., 7.2.4., 7.3.2., 7.6., 9.1.1., 11.1. bis 11.4. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	05.04.2016
Präsident Klaus Herzog , Landesamt für Finanzen zu der Frage 1.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015	24.02.2015
LPD Ingbert Hoffmann , Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, vormals Bay. Landeskriminalamt, Dezernatsleiter 62 (allgemeine Ermittlungen)/stv. Abteilungsleiter VI (Ermittlungen) zu den Fragen 4.2.4., 4.16.1., 4.16.2., 4.16.3., 4.16.4., 4.16.5., 6.4., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	07.07.2015
KD Mario Huber , Bay. Landeskriminalamt, Sachgebietsleiter 621 (OK-Ermittlungen), vormals kommissarischer Dezernatsleiter 63 (OK) zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 6.4., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	18.05.2015
KHK a.D. Martin Huber , vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	20.04.2015
Dr. Uwe H. , vormals StAGrL bei der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Fragen 3.1., 4.1., 5.1. bis 5.2., 5.3.3. bis 5.3.5., 5.3.5.3. bis 5.5., 5.6.1., 5.6.2., 5.7., 5.8., 8.1. bis 8.1.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	12.10.2015
Felix Hufeld , Exekutivdirektor Versicherungsaufsicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Frage 1.2. dahingehend, inwieweit sich die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die privaten Krankenversicherungen erstreckt, wie diese ausgeübt wird und ggf. inwieweit die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen davon umfasst ist; sowie zu Frage 1.8. dahingehend, ob der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Erkenntnisse darüber vorlagen, dass durch überbeteuerte Laborleistungen den privaten Krankenkassen seit 1986 Schäden entstanden sind gemäß Beschluss Nr. 11 vom 25.11.2014	27.01.2015
Landespolizeipräsident a.D. Waldemar Kindler , Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den Fragen 2.7., 4.2.4.1., 6.5., 6.6., 7.2.3., 7.2.4., 7.3.1., 7.3.2., 7.4.1., 7.6., 8.1.1., 8.1.2., 9.1.1., 9.2.1. bis 9.3.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 30 vom 23.02.2016	15.03.2016
StAGrI Markus Koppenleitner , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 2.2., 2.3. gemäß Beschluss Nr. 28 vom 26.01.2016	23.02.2016
Dr. Wolfgang Krombholz , Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zu den Fragen 8.6. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	23.02.2016
Karsten Lauber , Stadt Leipzig, Fachstelle Kriminalprävention Leipzig, vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 2.7., 2.8., 4.2.4., 4.4.3., 4.7., 4.15., 4.16., 4.16.1. bis 4.16.5., 6.1. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	21.04.2015
RinAG – st.V. – Daniela Lichti-Rödl , Amtsgericht Aichach, vormals StAinGrLin bei der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Fragen 1.6., 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.5.1., 2.7., 2.8., 3.1.5., 3.1.6., 3.1.7., 3.2., 4.2., 4.2.1., 4.2.2., 4.2.3., 4.2.4., 4.2.5., 4.2.6.1., 4.2.6.2., 4.2.9., 4.4., 4.4.3., 4.5.1., 4.6. bis 4.8., 4.10., 4.10.1., 4.12. bis 4.15., 4.16.4., 5.1.2.1., 6.1., 8.2. bis 8.6. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	19.10.2015
KOK Kurt Liesenberg , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.2.5., 4.16. bis 4.16.5., 5.19., 6.1., 6.4., 9.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	05.05.2015
KHK Robert Mahler , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 2.2., 2.4., 2.7., 2.8., 2.9., 2.10., 3.1., 3.1.5., 3.2., 4.1. bis 4.2.4., 4.2.5. bis 4.2.7., 4.2.9., 4.3., 4.4., 4.4.3., 4.7., 4.7.1.1.1., 4.7.1.2., 4.10.1., 4.14., 4.15. bis 4.16.5., 5.19., 6.1., 6.3., 6.4., 6.6. bis 6.8.1., 6.9.1., 6.10., 7.1., 7.3., 7.4., 7.4.1., 7.8., 8.3., 8.3.1., 8.6., 9.3.3., 9.3.4., 10.2. bis 10.2.2., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015	23.03.2015 24.03.2015
KOK Richard Mayer , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	05.05.2016

Staatsministerin Dr. Beate Merk , MdL, Staatskanzlei, vormals Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen 2.7., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.5., 3.1.6., 3.2., 4.2.1.2., 5.3.1., 6.5., 6.6., 8.1.1., 8.1.2., 9.1.1., 11.1. bis 11.4. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015, Nr. 24 vom 12.10.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	15.03.2016
EKKH Markus Mück , Bay. Landeskriminalamt, vormals stv. Sachgebietsleiter 633 (OK-Ermittlungen) zu den Fragen 4.2.4., 4.15., 4.16. bis 4.16.5., 6.1., 6.4., 7.7. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	09.06.2015
PORin Sabine Nagel , Polizeipräsidium Niederbayern, vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachgebietsleiterin 625 (Wirtschaftsdelikte) zu den Fragen 6.4., 7.8., 8.3. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	07.07.2015
VRiLG Wolfgang Natale , Landgericht Augsburg, vormals StAGrL bei der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4. bis 2.8., 3.1., 3.1.5., 3.1.6., 3.1.7., 4.2., 4.2.2., 4.2.3., 4.2.5. bis 4.2.6.2., 4.2.6.4., 4.2.9., 4.4., 4.4.3., 4.6. bis 4.7.1.1., 4.10., 4.10.1., 4.15., 4.16.4., 5.1. bis 5.1.2.4., 5.1.3.2., 5.2., 5.3., 5.3.2., 5.3.3., 5.12., 8.3., 8.3.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	19.10.2015
Präsident Reinhard Nemetz , Amtsgericht München, vormals LOStA der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4. bis 2.7., 2.8., 3.1., 3.1.1., 3.1.5. bis 3.1.7., 3.2., 4.1., 4.2.9., 4.4.3., 4.5.1., 4.6. bis 4.7.1.1., 4.10., 4.10.1., 4.12., 4.12.1., 4.12.2., 4.12.3., 4.13., 4.14., 5.1. bis 5.1.2.4., 5.1.3.2., 5.2., 5.3., 5.3.2., 5.3.3., 5.4., 5.15. bis 5.17., 6.1., 8.1. bis 8.3.1., 8.5., 10.1. bis 10.1.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	27.10.2015
Generalstaatsanwalt Manfred Nötzel , Staatsanwaltschaft München I, vormals LOStA bei der Generalstaatsanwaltschaft München sowie LOStA der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.5.1., 2.6., 2.7., 2.8., 3.1.5., 3.1.6., 3.1.7., 3.2., 4.2.1.1., 4.2.1.2., 4.2.2., 4.2.7., 4.2.9. bis 4.3., 4.4.1. bis 4.4.2.1., 4.7.1., 4.7.1.1., 4.11., 4.12., 4.14., 5.1.3.2., 5.15. bis 5.17., 6.2., 6.3., 7.1. bis 7.2.2., 7.2.4. bis 7.3., 7.3.2., 7.3.3., 7.4., 7.4.2. bis 7.6., 9.1. bis 9.6., 10.1.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	30.11.2015
MR Frank Plesse , Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den Fragen 1.1., 1.2., 1.3., 1.8. und 1.9. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 21.10.2014	11.11.2014
KHKin Silvia Pionner , Bay. Landeskriminalamt, Sachbearbeiterin zu den Fragen 4.2.4., 4.2.5., 4.2.6., 4.2.6.1., 4.2.6.2., 4.16. bis 4.16.5., 6.4. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	05.05.2015
ORRin Gabriele Pohl , Landesamt für Finanzen, Referatsleiterin zu den Fragen 1.8. für den Bereich der Beihilfe sowie zu den Fragen „Wie hat sich der Anteil der Laborleistungen an den Gesamtleistungen der Beihilfe seit 1986 entwickelt und welche Gründe sind für diese Entwicklung erkennbar?“ gemäß Beschluss Nr. 10 vom 11.11.2014 und Nr. 13 vom 27.01.2015	25.11.2014 10.02.2015
RD Peter Preuß , Staatsministerium der Justiz, vormals StAGrL bei der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 7.1., 7.2.2., 7.2.5., 7.3., 7.3.2., 7.3.3., 7.4., 7.4.1., 7.4.2., 7.5., 9.1. bis 9.6. gemäß Beschluss Nr. 25 vom 01.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	16.02.2016
MR Dr. Günther Puhm , Staatsministerium der Justiz, vormals OStA bei der Generalstaatsanwaltschaft München zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.5.1., 2.6., 2.7., 4.2.1.1., 4.2.1.2., 4.3., 4.4.1. bis 4.4.2.1., 5.15 bis 5.17. gemäß Beschluss Nr. 25 vom 01.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	16.02.2016
MDirig Reinhard Röttle , Staatsministerium der Justiz, vormals Leiter des Ministerbüros zu den Fragen 3.1.2., 6.5., 6.7. gemäß Beschluss Nr. 28 vom 26.01.2016	16.02.2016
KHKin Andrea Roppelt , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiterin in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 6.4. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	05.05.2015
RD Dr. Sebastian Rotter , Polizeipräsidium Oberbayern Süd, vormals Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, juristischer Referent im Sachgebiet I C 3 (Personal) zu den Fragen 7.1., 7.2.2., 7.2.5., 7.6., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	26.01.2016
Polizeivizepräsidentin Petra Sandles , Bay. Landeskriminalamt zu den Fragen 2.7., 3.2., 4.2., 4.2.4., 4.2.4.1., 4.16., 4.16.1., 4.16.2., 4.16.3., 4.16.4., 4.16.5., 6.1., 6.3., 6.4., 7.1., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	14.07.2015
KHK Stephan Sattler , Bay. Landeskriminalamt, vormals Leiter der „SOKO Labor“ und Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 2.2., 2.4., 2.7., 2.8., 2.9., 2.10., 3.1.5., 3.1.7., 3.2., 4.1. bis 4.2.4., 4.2.5., 4.2.6., 4.2.6.1. bis 4.2.6.4., 4.2.7., 4.2.8., 4.2.9., 4.3., 4.4.3., 4.7., 4.7.1.2., 4.10.1., 4.12.2., 4.15. bis 4.16.5., 5.1.3., 5.1.3.1., 5.2., 5.3.2., 5.3.5. bis 5.3.5.3., 5.6.1., 5.6.2., 5.9. bis 5.13., 5.18., 5.19., 6.1., 6.3., 6.4., 6.6., 6.8., 6.8.1., 7.1., 7.2., 7.2.2., 7.3., 7.8., 8.3., 8.3.1., 9.3.4., 9.5., 9.6., 10.2. bis 10.3., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015	09.03.2015 10.03.2015
EKKH Helmut Schäfer , Bay. Landeskriminalamt, vormals stv. Sachgebietsleiter zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 6.4., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	18.05.2015

Friedrich Schabert , Buchhalter bei der Fa. S. zu den Fragen 10.2.1. gemäß Beschluss Nr. 26 vom 07.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	26.01.2016
KOK Florian Schaffner , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.2.5., 4.16., 4.16.1., 4.16.2., 4.16.3., 4.16.4., 4.16.5., 5.19., 6.4., 7.7. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015, Nr. 20 vom 26.03.2015 und Nr. 21 vom 20.04.2015	09.06.2015
KD Georg Schalkhaußer , Polizeipräsidium Mittelfranken, vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachgebietsleiter 631 (OK-Auswertung/Analyse) zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 6.4., 7.2.4., 7.3.1., 7.7., 7.8. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	07.07.2015
MR Klaus Scherle , Landesprüfungsamt für Sozialversicherungen zu Frage 1.2. dahingehend, inwieweit und auf welche Art und Weise das Landesprüfungsamt für Sozialversicherungen seiner Pflicht zur Überprüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen nachkommt und insbesondere nach welchen Prüfmechanismen vorgegangen wird und ob und ggf. inwieweit es seit 1986 zu Beanstandungen oder aufsichtlichen Maßnahmen in diesem Bereich kam gemäß Beschluss Nr. 11 vom 25.11.2014	10.02.2015
KHK a.D. Wolfgang Schiffelholz , vormals Bay. Landeskriminalamt, Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5., 5.19., 7.7. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	18.05.2015
Präsident Christian Schmidt-Sommerfeld , Landgericht München II, vormals LOStA der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 2.5., 2.5.1., 2.7., 3.1.5., 4.2.1., 4.2.1.1., 4.2.7., 4.2.8., 4.3., 4.4.1. bis 4.4.2.1., 5.3., 5.3.1., 5.3.2., 5.6. bis 5.7., 5.9., 5.10., 5.16., 5.17., 10.2. bis 10.3.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	13.10.2015
KHK Alois Schötz , Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei Ainning, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 2.2., 2.4., 2.7., 2.8., 3.1.7., 3.2., 4.2., 4.2.1., 4.2.2., 4.2.3., 4.2.4., 4.2.5., 4.2.7. bis 4.2.9., 4.3., 4.15. bis 4.16.5., 5.2., 5.3.5. bis 5.3.5.3., 5.9. bis 5.13., 5.16., 5.18., 5.19., 6.4., 7.1., 7.7., 7.8., 9.5., 10.2. bis 10.3., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	21.04.2015
RinOLG Brigitte Schroeder , Oberlandesgericht München, vormals OstAin bei der Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 2.4. bis 2.7., 3.1.7., 4.2.1.1., 4.2.7., 4.2.9., 4.2.9.1., 4.3., 4.4., 4.4.1., 4.4.2., 4.4.2.1., 4.5.1., 4.11., 5.3., 5.6.1. bis 5.7., 5.9., 5.10., 5.15. bis 5.17., 10.2. bis 10.3.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	29.09.2015
MDirig. Dr. Helmut Seitz , Staatsministerium der Justiz, Abteilungsleiter und vormals Referatsleiter beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Fragen 1.4., 1.5., 2.1., 2.2., 2.3., 2.5. bis 2.10., 3.1. bis 3.1.3., 3.1.5., 3.1.6., 3.2., 4.2.1.2., 4.2.2., 4.2.9. bis 4.3., 4.14., 5.1. bis 5.1.2.1., 5.3. bis 5.3.2., 5.4.1., 5.6.1. bis 5.7., 5.9., 5.10., 5.15. bis 5.17., 6.1., 6.3., 6.5. bis 6.7., 7.3.3., 7.4.2., 8.1. bis 8.1.2., 9.1. bis 9.2., 9.3., 9.3.1., 9.3.3., 10.1. bis 10.1.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	07.12.2015
RD Dr. Dominikus Stadler , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachgebietsleiter 122 (Recht) zu den Fragen 7.1., 7.2.3., 7.2.4., 7.3.1., 7.3.2., 7.4.1., 7.6., 7.7., 7.8., 7.9., 9.1.1., 9.2.1., 9.3., 9.3.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	13.07.2015
OStA Thomas Steinkraus-Koch , Staatsanwaltschaft München I, zu den Fragen 7.1., 7.2.2., 7.2.4. bis 7.3., 7.3.2., 7.3.3., 7.4., 7.4.1., 7.4.2., 7.5., 9.1. bis 9.6., 11.4.1. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015, Nr. 22 vom 16.06.2015 und Nr. 23 vom 28.09.2015	13.10.2015
Präsident Dr. Christoph Strötz , Oberlandesgericht Nürnberg, vormals GenStA bei der Generalstaatsanwaltschaft München zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4. bis 2.7., 2.8., 2.9., 2.10., 3.1. bis 3.1.2., 3.1.5., 3.1.7., 3.2., 4.2.1.1. bis 4.2.2., 4.2.7., 4.2.9. bis 4.3., 4.4.1., 4.4.2.1., 4.5.1., 4.6. bis 4.7.1.1., 4.11., 4.12., 4.13., 4.14., 5.1.3.2., 5.2. bis 5.3.4., 5.4., 5.4.1., 5.6.1. bis 5.7., 5.9., 5.10., 5.15. bis 5.17., 6.1. bis 6.3., 6.7. bis 6.8.1., 7.2., 7.2.2., 7.2.5., 7.3., 7.3.3., 7.4., 7.4.2., 7.5., 8.1. bis 8.1.2., 8.3.1., 9.1. bis 9.2., 9.3., 9.3.1., 9.3.3. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	01.12.2015
KR Uli Umlauf , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	21.04.2015
Präsident Dr. Herbert Veh , Landgericht Augsburg, vormals zudem Referatsleiter beim Staatsministerium der Justiz zu den Fragen 2.2., 2.4. (1. Teil), 2.7., 8.3. (2. Teil), 8.4., 8.5. gemäß Beschluss Nr. 25 vom 01.12.2015 und Nr. 26 vom 07.12.2015	16.02.2016
RR Wolfgang Weigel , Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu der Frage 1.8. gemäß Beschluss Nr. 8 vom 21.10.2014 und Nr. 13 vom 27.01.2015	11.11.2014 10.02.2015
OStA – HAL – Thomas Weith , Staatsanwaltschaft München I, vormals OStA bei der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den Fragen 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.5.1., 2.7., 2.8., 2.9., 2.10., 3.1., 3.1.5., 3.2., 4.1., 4.5.1., 4.6., 4.7. bis 4.7.1.1., 4.10., 5.1.1. bis 5.1.2.3.1., 5.1.2.4., 5.1.3.2., 5.2., 5.3.3., 5.15. bis 5.17., 6.1., 8.1. bis 8.1.2., 8.3.1., 10.1. bis 10.1.2. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	26.10.2015

RinBGH Renate Wimmer , Bundesgerichtshof, vormals OStAin bei der Generalstaatsanwaltschaft München zu den Fragen 2.5., 4.2.1.1., 4.2.1.2., 4.2.2., 4.2.7., 4.2.9., 4.2.9.1., 4.3., 4.4.1. bis 4.4.2.1., 4.5.1., 4.6. bis 4.7.1.1., 4.11., 4.13., 5.15. bis 5.17. gemäß Beschluss Nr. 17 vom 10.02.2015 und Nr. 22 vom 16.06.2015	26.10.2015
EKKH Alexander Wolf , Polizeipräsidium Oberpfalz, vormals Sachbearbeiter in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	20.04.2015
KHKin Elisabeth Zum-Bruch , Bay. Landeskriminalamt, vormals Sachbearbeiterin in der „SOKO Labor“ zu den Fragen 4.2.4., 4.16. bis 4.16.5. gemäß Beschluss Nr. 18 vom 10.03.2015, Nr. 19 vom 26.03.2015 und Nr. 20 vom 26.03.2015	21.04.2015

4.2 Rechtliche Beistände

Bei folgenden Zeugen wurde die Einvernahme im Beisein eines rechtlichen Beistandes durchgeführt:

VRiLG Andreas Harz	RA Andreas von Máriássy	28.09.2015
KOK Kurt Liesenberg	RA Özhan Erenoglu	05.05.2015
KHK Robert Mahler	RA Roland Weiler	23.03.2015 24.03.2015
KHK Stephan Sattler	RA Viktor Foerster	09.03.2015 10.03.2015
Friedrich Schabert	RA Dr. Bernd Scharinger	26.01.2016
KHK Alois Schötz	RA Manuel Lütke	21.04.2015

Beiordnungen entsprechend § 68 b Abs. 2 Strafprozessordnung erfolgten nicht.

4.3 Nicht durchgeführte Zeugenvernehmungen

Mit Beschluss Nr. 17 vom 10. Februar 2016 hatte der Untersuchungsausschuss beschlossen, „voraussichtlich“ durch die Einvernahme der dort im Einzelnen genannten Personen Beweis zu erheben. Soweit der Untersuchungsausschuss die dort aufgeführten Personen in der Folgezeit nicht aufgrund eines gesonderten, weiteren Beschlusses geladen hat, wurde im Beschlusswege ausdrücklich auf die Einvernahme der jeweiligen Personen verzichtet. Soweit ein solcher Verzicht nicht erfolgt ist, wurden alle im Beschluss Nr. 17 vom 10. Februar 2016 genannten Personen in der Folgezeit auch tatsächlich vernommen.

4.4 Schriftliche Aussagen

Zu einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags erfolgte die Beweiserhebung durch Anforderung einer schriftlichen Aussage bzw. wurden zu diesen Stellungnahmen der Staatsregierung eingeholt:

Staatsregierung zu den Fragen 1.1. dahingehend, welche Vorschriften im Jahre 1986 vorhanden waren, 1.2. und 1.2.1., 1.3., 1.8., 1.9. gemäß Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014	Eingang am 14.08.2014 (Akten-Nr. Sonstige 001)
Ministerpräsidenten a.D. Dr. Edmund Stoiber zu den Fragen 11.5. bis 11.5.2. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 26.01.2016	Eingang am 02.02.2016 (Akten-Nr. Sonstige 015)

5. Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss hat in der 4. Sitzung am 11. November 2014 mit Beschluss Nr. 9 entschieden, ein Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Thüsing einzuholen:

„1. Es wird Beweis erhoben zu den Fragen 1.2. und 1.3 durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens sowie dessen Erläuterung durch den Sachverständigen.“

Der Sachverständige soll folgende Fragen beantworten:

- a) Welche Behörde ist dafür zuständig, dass die Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen durch die privaten und gesetzlichen Krankenkassen eingehalten werden? Welche aufsichtlichen Möglichkeiten hat diese Behörde?
- b) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften über die Abrechnung von Laborleistungen im Bereich der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung anzuhalten?
- c) Gegen welche berufsrechtlichen Vorschriften verstoßen Ärzte bei Falschabrechnungen nach der GOÄ/dem HVM? Welche berufsrechtlichen Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer und welche aufsichtlichen Befugnisse hat die Staatsregierung?
- d) Wer hat die Möglichkeit bzw. die rechtliche Pflicht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich zu ändern, wenn es Hinweise auf Nachbesserungsbedarf gibt?
- e) Gibt es ein Organ, das regelmäßig kontrolliert, ob gesetzliche Bestimmungen im Gesundheitsbereich geändert werden müssen, falls ja welches und welche Befugnisse hat es?
- f) Wer kontrolliert die Umsetzung der Bundesvorschriften (bspw. der GOÄ) durch die Länder?
- g) Welche Möglichkeiten bzw. Pflichten haben die Länder den Bund auf Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen, wenn sie bei der Ausführung der Bundesvorschriften feststellen, dass ein solcher besteht?

2. *Zum Sachverständigen wird ernannt:
Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn*

3. *Der Sachverständige erhält Einsicht in die Akte 01.“*

Gemäß Beschluss Nr. 22 vom 16. Juni 2015 wurde der Sachverständige am 7. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung zur Erläuterung seines Gutachtens angehört.

6. Sonstige Verfahrensfragen

In der 3. Sitzung vom 21. Oktober 2014 wurde Bericht erstattet zur schriftlichen Antwort der Staatsregierung gemäß Beschluss Nr. 6 vom 16. Juli 2014. Ergänzend hierzu hat der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die offen gebliebenen Fragen entschieden, für die darauffolgende 4. Sitzung die Zeugen MR Rainer Allert, MR Frank Plesse, Dr. med. Rudolf Burger und RR Wolfgang Weigel zu laden. Dabei ist der Untersuchungsausschuss übereingekommen, diesen Zeugen zur Vorbereitung auf deren Einvernahme das Protokoll der 3. Sitzung zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend wurde diesen Zeugen das Protokoll der 3. Sitzung übersandt.

Die Beistände der Zeugen KHK Robert Mahler und KHK Stephan Sattler sowie von Dr. B. S. haben – in unterschiedlichem Umfang – Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses sowie in die von diesem beigezogenen Akten beantragt. Die entsprechenden Akteneinsichtsgesuche wurden gemäß § 190 Abs. 5 S. 1 GeschOLT zuständigkeithalber der Präsidentin zur Entscheidung zugeleitet. Im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden wurden die beantragten Einsichtnahmen versagt bzw. wurde in einem Fall das Einsichtsgesuch aufgrund der Ankündigung der Versagung ausdrücklich zurückgenommen.

B. Gemeinsame Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

1. Verstöße gegen die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei der Abrechnung von Laborleistungen und Ausübung der Rechtsaufsicht

1.1. Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privatversicherten Patienten gab es zum Zeitpunkt der Aufnahme von Ermittlungen gegen Dr. B. S. u. a. wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs?

Das deutsche Krankenversicherungssystem ist ein duales System und besteht aus gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV). Die ärztlichen Leistungen werden entweder als vertragsärztliche Leistungen gegenüber Versicherten der GKV oder als privatärztliche Leistungen gegenüber Selbstzahlern¹ erbracht. Selbstzahler können wiederum ggf. einen Erstattungsan-

spruch gegenüber einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder im Falle der Beihilfeberechtigung gegenüber dem Freistaat Bayern geltend machen.² Im GKV-Bereich gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip gem. § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V.³ Die gesetzlichen Krankenversicherungen schließen Verträge mit den Leistungserbringern, den Ärzten, um die Versorgung ihrer Versicherten sicherzustellen.⁴ Die Versicherten sind in der Regel also nicht mit Kostenerstattungsansprüchen von Ärzten konfrontiert.⁵ Der für den Untersuchungsausschuss relevante Zeitraum beginnt mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen Dr. B. S. im Jahr 1986.

Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

In einer schriftlichen Stellungnahme⁶ hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mitgeteilt, dass die Grundlagen der GKV heute im SGB V, das zum 01.01.1989 in Kraft trat, geregelt sind. Zuvor befanden sich diese in der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Vergütung erhält ein Vertragsarzt nicht von seinem Patienten, sondern von der Kassenärztlichen Vereinigung, deren gesetzlicher Auftrag es ist, die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V beschriebenen Umfang sicherzustellen.⁷ Dazu gehört auch die Abrechnung der vertragsärztlichen Vergütung. Die Kassenärztlichen Vereinigungen erfüllen diese Aufgaben nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als Selbstverwaltungsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen erhalten die finanziellen Mittel zur Abgeltung der Honorarforderungen der einzelnen Vertragsärzte von den Krankenkassen. Hierzu vereinbaren die Krankenkassen auf regionaler Ebene eine morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, die sie nach § 85 Abs. 1 SGB V grundsätzlich mit befreiender Wirkung an die Kassenärztliche Vereinigung ihrer Region leisten.⁸ Dabei bedeutet „befreiende Wirkung“, dass die Krankenkassen grundsätzlich nicht zu Nachzahlungen verpflichtet sind, so dass das Vertragsarztrecht Mechanismen zur Honorarbegrenzung, sog. Budgetierungen, vorsieht.

Wie der Sachverständige Prof. Dr. Thüsing in seinem schriftlichen Gutachten ausführte, dient im vertragsärztlichen Bereich der sogenannte einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) als Gebührenordnung und enthält eine punktzahlmäßige Bewertung der Leistungen.⁹ Der EBM wird jedoch modifiziert durch den sogenannten Ho-

2 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 1 f.; Soweit im Folgenden eine Seitenangabe erfolgt, bezieht sich diese auf die Seitenzahl des PDF-Dokuments, eine Blattangabe bezieht sich auf die Paginierung der gedruckten Seite.

3 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 6

4 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 6

5 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 6

6 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 1 ff.

7 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 3

8 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 3 f.

9 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 8

1 Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

norarverteilungsmaßstab (HVM), den die Kassenärztlichen Vereinigungen – seit dem 01.01.2012 – wieder selbst im Benehmen mit den Krankenkassen feststellen.¹⁰

Die Regelung zur Honorarverteilung sowie der Budgetierungsmechanismen wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert, so bspw. durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 01.01.2012.¹¹

Die Plausibilität sowie die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen werden auf Grund der in § 106a SGB V geregelten Plausibilitätsprüfungen kontrolliert, welche der Gesetzgeber den Kassenärztlichen Vereinigungen übertragen hat.¹² Die Prüfung erfolgt computerunterstützt an Hand festgelegter Aufgreifkriterien, um aus der Masse an Abrechnungen evtl. Fehler feststellen zu können.

Laborleistungen des Kapitels 32.3 EBM (spezielle Laborleistungen) können von einem Arzt nur abgerechnet werden, wenn er über die erforderliche Genehmigung verfügt. Die Genehmigung können nur diejenigen Fachärzte erhalten, die eine leistungsbezogene fachliche Qualifikation nachgewiesen haben. Sollte eine solche Genehmigung nicht vorliegen, kann der Arzt diese Leistungen nur auf dem Überweisungswege bei einem hierfür berechtigten Arzt (in der Regel Laborärzte, Fachinternisten) in Auftrag geben. Abrechnungsberechtigt ist dann nur der Laborarzt/Fachinternist, der den Auftrag ausgeführt hat.¹³ Der Arzt muss also zur Leistungserbringung berechtigt und die Leistungen müssen fachzugehörig sein.¹⁴

Ergibt die Prüfung der Kassenärztlichen Vereinigung, dass die Abrechnung unrichtig ist, erfolgt eine Richtigstellung, indem das entsprechende Honorar durch die Vereinigung versagt oder bei erfolgter Auszahlung durch Bescheid zurückgefordert wird.¹⁵

Als Selbstverwaltungskörperschaften unterliegen die Kassenärztlichen Vereinigungen nur einer Rechts-, nicht einer Fachaufsicht.¹⁶

Bereich der privatärztlichen Versorgung

Im Bereich der privatärztlichen Versorgung ist der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient Grundlage dafür, dass der Patient zur Zahlung der ärztlichen Vergütung verpflichtet wird.¹⁷ Die Höhe der geschuldeten Vergütung wird

10 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 8; Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 5

11 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 5

12 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 6 f.

13 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 13

14 Gutachten Prof. Thüsing vom 17.04.2015, S. 9

15 Gutachten Prof. Thüsing vom 17.04.2015, S. 9 f.

16 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 7 f.

17 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 9

dabei durch die GOÄ bestimmt, die als Taxe im Sinne von §§ 630b, 612 Abs. 2 BGB anzusehen ist. Die GOÄ selbst ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wird. Die Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 11 der Bundesärzterordnung. Staatliche Stellen haben auf das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient keinen Einfluss, Ansprüche aus dem Behandlungsvertrag müssen vom Patienten selbst geltend gemacht werden. Sollte ein Privatversicherter seinen Erstattungsanspruch gegenüber seiner privaten Krankenkasse geltend gemacht haben, haben seit 01.01.2008 die Privaten Krankenkassen gemäß §§ 194 Abs. 2, 86 Abs. 1, 2 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) einen Direktanspruch gegen einen fehlerhaft abrechnenden Arzt, so dass sie etwaige Rückforderungen direkt an diesen richten können.¹⁸ Sinn und Zweck dieser Regelung war es, dass die Versicherer die im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs auf sie übergegangenen Ansprüche des Patienten geltend machen können, ohne sich diese vom Patienten abtreten lassen zu müssen.¹⁹

Seit dem Jahr 1986 wurde die GOÄ mehrfach geändert.

§ 4 Abs. 2 GOÄ in der Fassung von 1986 lautete: „Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige Leistungen berechnen. Für eine Leistung, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.“²⁰

Im Rahmen einer Neufassung der GOÄ zum 01.01.1996 erhielt § 4 Abs. 2 GOÄ folgende Fassung: „Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Als eigene Leistungen gelten auch von ihm berechnete Laborleistungen des Abschnitts M II des Gebührenverzeichnisses (Basislabor), die nach fachlicher Weisung unter der Aufsicht eines anderen Arztes in Laborgemeinschaften oder in von Ärzten ohne eigene Liquidationsberechtigung geleiteten Krankenhauslabors erbracht werden. (...)“²¹

Ebenfalls wurde zum 01.01.1996 in Abschnitt C der derzeit gültigen GOÄ unter Kapitel M 3. folgende Bestimmung eingeführt: „Bei Weiterversand von Untersuchungsmaterial durch einen Arzt an einen anderen Arzt wegen der Durchführung von Laboruntersuchungen der Abschnitte M III und/oder M IV hat die Rechnungsstellung durch den Arzt zu erfolgen, der die Laborleistung selbst erbracht hat.“²²

Im Abschnitt M III der GOÄ sind Laborleistungen zur Untersuchung von körpereigenen oder körperfremden Substanzen und körpereigenen Zellen aufgeführt, im Abschnitt M IV

18 Aktenliste StK Nr. 2, S. 197

19 Kalis, in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung, 5. Auflage 2015, § 194 VVG, Rn. 18 ff.

20 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, Anlage 15

21 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, Anlage 16

22 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 15

Untersuchungen zum Nachweis und zur Charakterisierung von Krankheitserregern.

Zudem gilt in Bayern § 12 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, in dem u.a. geregelt ist, dass die Honorarforderung angemessen sein muss und Grundlage für die Bemessung die GOÄ ist, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften vorhanden sind.

Im privatärztlichen Bereich gilt wie in der vertragsärztlichen Versorgung die sogenannte Facharztbindung. Ein Arzt darf grundsätzlich nur in dem Fachgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung er führen darf (Art. 34 Heilberufe- und Kammergesetz). Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Weiterbildungsordnung für bayerische Ärzte). Der Arzt muss bei der Erbringung von Speziallaborleistungen nach den Abschnitten M III und M IV der GOÄ die fachliche Gewährleistung dafür bieten, diese statusgemäß ausführen zu können.²³ Wie der Zeuge Dr. Burger²⁴ ausführte, treffe die GOÄ keine Aussage, eine bestimmte Leistung dürfe nur ein bestimmter Facharzt erbringen, also beispielsweise M III-Laborleistungen nur ein Facharzt für Laboratoriumsmedizin. Eine solche Regelung sei der GOÄ wesensfremd.

1.2. Welche Behörde ist für die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen hinsichtlich privater und gesetzlicher Krankenkassen in Bayern zuständig?

Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) ist das StMGP.²⁵ Eine Fachaufsicht besteht nicht, so dass Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen nicht der staatlichen Aufsicht unterfallen.²⁶ Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie des sonst für die Körperschaft maßgebenden Rechts zu überwachen. Auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Rechtsaufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht dabei darauf beschränkt zu prüfen, ob sich das Handeln der beaufichtigten Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen des rechtlich noch vertretbaren bewegt. Dies bedeutet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde nicht ihre Rechtsauffassung an die Stelle der Rechtsauffassung der Selbstverwaltungskörperschaft setzen kann, sofern Rechtsfragen Gegenstand der Aufsicht sind, die bislang weder das Gesetz noch die Rechtsprechung in eindeutiger Weise beantwortet hat.²⁷ Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist demnach nur möglich, wenn ein eindeutiger Rechtsverstoß vorliegt.

Zur Handhabung der Rechtsaufsicht führte der Zeuge Allert aus, die Aufsichtsbehörde solle zunächst beratend darauf hinwirken, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Rechtsverletzung behebe. Falls dies nicht innerhalb einer gesetzten Frist geschehe, könne die Aufsichtsbehörde den Versicherungsträger verpflichten, die Rechtsverletzung abzustellen. Die Verpflichtung könne dann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Die Rechtsaufsicht sei gegenüber dem Selbstverwaltungsträger zunächst als Beratung ausgestaltet. Üblicherweise bekomme das StMGP durch Eingaben, also Petitionen von Betroffenen, oder durch Hinweise aus der Öffentlichkeit davon Kenntnis, dass es einen möglicherweise problematischen Vorgang im Zusammenhang mit der Kassenärztlichen Vereinigung gebe. Daraufhin werde die Kassenärztliche Vereinigung angehört und dann eine rechtliche Wertung abgegeben. Im Regelfall werde das Ganze dadurch abgeschlossen, dass seitens der Rechtsaufsicht entweder festgestellt werde, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung rechtmäßig verhalten habe oder diese darauf hingewiesen werde, in welcher Art und Weise sie ihr Verhalten umstellen müsse. Nur in Ausnahmefällen werde ein Verpflichtungsbescheid, der im Gesetz festgelegt ist, erlassen. Gegen diesen könne die Kassenärztliche Vereinigung wiederum klagen. Die Möglichkeit zur Rechtsaufsicht sei weitgehend eingeschränkt, da die Interpretation und Auslegung der Sozialgesetzgebung dem Selbstverwaltungsträger selbst obliege. Solange die Entscheidung, welche die Körperschaft treffe oder zu treffen beabsichtige, rechtlich auch nur ansatzweise vertretbar sei, sei sie von der Aufsichtsbehörde hinzunehmen. Das StMGP könne nicht seine eigene rechtliche Bewertung oder Position anstelle der Kassenärztlichen Vereinigung setzen oder die Entscheidung gar selbst treffen.²⁸

Eine unmittelbare Möglichkeit für die Staatsregierung auf Ärzte einzuwirken, damit sie sich an die Abrechnungsvorschriften halten, gebe es nicht. Dies sei Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung, die dazu über eigene Zwangs- und Disziplinarmittel verfüge. Unter anderem gebe es die Möglichkeit der Entziehung der Zulassung, Erhebung von Zwangsgeldern und, falls nicht nur eine Vertragspflichtverletzung vorläge, die Einleitung eines Strafverfahrens durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.²⁹

Nach dem SGB V sei im Jahr 2004 die Einrichtung sogenannter Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen vorgegeben worden. Diese Stellen seien zum 01.01.2004 sowohl bei den Krankenkassen als auch bei den Kassenärztlichen Vereinigungen etabliert worden. Diese müssten der Rechtsaufsichtsbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit abgeben.³⁰

Darüber hinaus gebe es noch die Verpflichtung, eine regelmäßige Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen durchzuführen. Für diese sei in Bayern das selbstständige Landesprüfungsamt für Sozialversicherungen zuständig. Im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Prüfung werden die Abrechnungen und die Abrechnungsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung geprüft. Gebe es Anlass für Beanstandungen, trete zunächst das Landesprüfungsamt selbst mit der Kassenärztlichen

23 Sachverständiger Prof. Dr. Thüsing, 07.12.2015, S. 15

24 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 56 ff.

25 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 16

26 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 7 f.

27 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 7 f.

28 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 7 ff.

29 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 7 ff.

30 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 13

Vereinigung in Kontakt und fordere die Kassenärztliche Vereinigung zu einer Stellungnahme auf. Wenn die Feststellung in diesem Verfahrensstadium ausgeräumt werde, sei das Verfahren damit beendet. Werde die Feststellung nicht zur Zufriedenheit des Landesprüfungsamtes ausgeräumt, werde die Angelegenheit an die Rechtsaufsichtsbehörde, also das StMGP, abgegeben und einer eigenständigen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls Maßnahmen getroffen.³¹

Wie der Zeuge Scherle ausführte, werde im Bereich Abrechnungen nicht die einzelne Arztrechnung, die bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingehe, geprüft, sondern das Abrechnungssystem der Kassenärztlichen Vereinigung über alle Arztgruppen hinweg.³² Es werde geprüft, ob die KVB über ein adäquates leistungsfähiges IT-System verfüge, um ein Volumen von ca. 84 Millionen Einzelabrechnungen im Jahr zu bewältigen und ob die entsprechenden Prüfroutinen im IT-System hinterlegt seien. Es werde auch festgestellt, ob die Plausibilitätsprüfungen stattfänden.³³

Bei der Prüfung der KVB im Jahr 2010 habe man festgestellt, dass nur 47 Personen mit der Abrechnungsprüfung befasst seien und nicht 101, wie es eigentlich vorgesehen sei. Dennoch habe die KVB die Mindeststandards erreicht.³⁴ Das System der KVB werde durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherungen zertifiziert. Man habe keine Schwachstellen festgestellt. Die KVB prüfe nicht nur, sondern es komme zum Teil auch zu erheblichen Honorarkürzungen und Disziplinarmaßnahmen, wie Anträgen auf Entzug der kassenärztlichen Zulassung bis hin zu Strafanzeigen.³⁵ Nach fünf Jahren werde eine sogenannte „Follow-up-Prüfung“ durchgeführt, um festzustellen, ob die vorhandenen Mängel abgestellt worden seien.³⁶

Bereich der privatärztlichen Versorgung

Wie oben ausgeführt, ist Grundlage des Leistungsverhältnisses der zwischen Arzt und Patient geschlossene privatrechtliche Behandlungsvertrag, auf den staatliche Stellen keinen Einfluss haben. Für die Anwendbarkeit der GOÄ ist kein Vollzug durch staatliche Behörden nötig.³⁷ Der Patient hat die Rechnung des Arztes selbst zu prüfen und zu begleichen; er kann sie dann ggf. bei seiner privaten Krankenversicherung und/oder der Beihilfe zur Erstattung einreichen. Sowohl die private Krankenversicherung als auch die Beihilfestellen prüfen die Rechnung dahingehend, welche Positionen nach den geltenden Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrag bzw. den Beihilfevorschriften gegenüber dem Versicherten bzw. Beihilfeberechtigten erstattungsfähig sind. Ein Rechtsverhältnis zwischen Arzt einerseits und privater Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle andererseits besteht nicht. Etwaige Unstimmigkeiten über die Rechnung als Ganzes oder einzelne Gebührenpositionen muss der Patient daher selbst mit seinem Arzt (ggf. auf dem Zivilrechtsweg) klären.³⁸

In seiner gutachterlichen Stellungnahme führte der Sachverständige Prof. Dr. Thüsing aus, dass nach § 81 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auch die privaten Krankenversicherungen einer Aufsichtsbehörde unterstünden, die den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht allgemein und einer Finanzaufsicht im Besonderen überwache. Diese Aufsichtsbehörde habe im Rahmen ihrer Finanzaufsicht – die ebenfalls als bloße Rechtsaufsicht zu verstehen sei – nur zu überwachen, dass die Versicherungsunternehmen, somit auch die Privaten Krankenversicherungen, ihre Solvabilität sowie ihre langfristige Risikofähigkeit und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen sicherstellen, § 81 Abs. 1 S. 5 VAG. Hierzu zähle auch das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung einschließlich eines wirksamen Kontrollverfahrens. Die Aufsicht über die privaten Krankenversicherungen führe die Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht (BaFin). Die Regelung des § 81 VAG bedeute für die Privaten Krankenversicherungen, dass sie für die Sicherstellung ihrer Solvabilität und die Geschäftsplanung auf die Abrechnungsmethoden bei ärztlichen Leistungen achten müssten, um dem Versicherten nur die ihm zustehenden Ansprüche zu erstatten.³⁹

Der zentrale Begriff der von der BaFin gegenüber den Privaten Krankenversicherern ausgeübten finanz- und Rechtsaufsicht, so der Zeuge Hufeld, sei der der Missstandsaufsicht. So sei beispielsweise mit Blick auf die Schadensregulierung oder Leistungsfreizeichnungen gegenüber anspruchstellenden Versicherungsnehmern vorgeschrieben, dass diese durch fachlich geschulte Kräfte, festgelegte Abläufe und Prüfroutinen erfolge. Bei den internen Kontrollsystemen spiele auch der Aspekt der Betrugsvermeidung eine Rolle. Versicherungsbetrug im Allgemeinen sei bedauerlicherweise ein milliardenschweres Thema in jedem Land, auch in Deutschland.⁴⁰

Wenn die BaFin bestimmte Erkenntnisse aus bestimmten Prüftätigkeiten herausziehe und Mängel im Risikomanagement feststelle, werde den Unternehmen dies zunächst mitgeteilt. Das Unternehmen werde dann aufgefordert, mit einer bestimmten Frist nachzuweisen, wie sie dies abstellen wollten. Der Kern der Tätigkeit der BaFin bestehe darin, Missstände zur Kenntnis zu nehmen und sie abzustellen. Sie sei nicht primär eine strafende Behörde, sondern eine, die versuche, Missstände zu vermeiden und abzustellen. Werde etwas erkannt, das vermutlich übergreifenden Charakter habe, greife man zu Instrumenten wie Rundschreiben, also allgemeinen Mitteilungen der BaFin, in denen bestimmte Standards auf der untergesetzlichen Ebene allgemein verschärft würden oder mitgeteilt werde, wie dies zu geschehen habe.⁴¹

Man habe von den Betrugsvorfällen im Zusammenhang mit der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen frühestens seit 1996 gewusst. Der Verband der Privaten Krankenversicherung habe konkret reagierend auf den Fall Dr. B. S. aufgefordert, bei dieser Thematik besonders achtzugeben, Umgehungspraktiken geschildert, Empfehlungen für den Umgang gegeben und Musterschreiben vorgeschlagen. Seitens der BaFin sei man davon ausgegangen, dass dies

31 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 12

32 Zeuge Scherle, 10.02.2015, Bl. 33 f.

33 Zeuge Scherle, 10.02.2015, Bl. 35 f.

34 Zeuge Scherle, 10.02.2015, Bl. 34

35 Zeuge Scherle, 10.02.2015, Bl. 36

36 Zeuge Scherle, 10.02.2015, Bl. 39

37 Zeuge Plesse, 11.11.2016, Bl. 28

38 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 7.

39 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 12 f.

40 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 5 ff.

41 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 23

in das Risikomanagement der Unternehmen miteinfließen werde.⁴² Man habe keine spezifischen, auf diesen Abrechnungsbetrug bezogenen Prüfungen durchgeführt. Diese hätten im Rahmen der allgemeinen Prüfungen stattgefunden und keine signifikanten Funde ergeben.⁴³ In der jüngsten Vergangenheit habe man bei einigen Unternehmen konkret nachgefragt, nachdem Erkenntnisse durch Ermittlungsbehörden und die Presseberichterstattung deutlich geworden seien. Man habe sich erläutern lassen, wie die Unternehmen auf entsprechende Betrugsverdachtsmomente reagieren.⁴⁴ Solange die grundsätzlichen Verhaltensweisen plausibel und nachvollziehbar seien, könne die BaFin den Unternehmen keine andere Handlungsweise vorschlagen.⁴⁵ Die BaFin wolle sehen, ob einem Betrugsverdacht ernsthaft nachgegangen werde.⁴⁶ Die Unternehmen, bei denen konkreter nachgeprüft wurde, hätten plausibel nachweisen können, was sie alles unternommen haben.⁴⁷ Beispielsweise habe sich eine ganze Reihe von Versicherungen eine Art Fachkundenachweis vorlegen lassen, der überprüfbar mache, ob ein Arzt befugt sei, überhaupt solche Leistungen als Eigenleistungen abzurechnen.⁴⁸ Die Unternehmen könnten frei abwägen, ob sie aufgedeckte Fälle des Versicherungsbetruges gerichtlich durchsetzen oder aufgrund hoher zu erwartender Kosten davon absehen.⁴⁹

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Thüsing sei es nicht Aufgabe der Privaten Krankenkassen, für ihre Mitglieder die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung der ärztlichen Leistungen zu übernehmen.⁵⁰ Die Prüfung und Kontrolle der ärztlichen Abrechnung verbleibe beim Patienten, wobei die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) gem. Art. 2 Abs. 1 S. 1 Heilberufe-Kammergesetz Bayern (HKaG) für die Überwachung der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zuständig sei. Die Rechtsaufsicht über die BLÄK obliegt dem StMGP. Dieses müsse beurteilen, ob und inwieweit die Landesärztekammer Rechtsverstöße begehe, und gegebenenfalls intervenieren.⁵¹ Die Rechtsaufsicht über die ärztlichen Kreis- und Bezirksverbände obliege sowohl der BLÄK als auch der zuständigen Regierung.⁵² Die Rechtsaufsicht werde tätig, wenn es Anhaltspunkte, beispielsweise Beschwerden, gebe, die darauf hinweisen, dass die BLÄK gegen Rechtsvorschriften verstoßen habe. Diese werde daraufhin angehört und ihr Tätigwerden überprüft.⁵³

Der Verband der Privaten Krankenversicherung hingegen könne seinen Mitgliedsunternehmen nur Rechtsberatung anbieten und Hinweise erteilen, wie Laborrechnungen lege artis nach den Vorgaben der GOÄ abzurechnen und welche Abrechnungen rechtswidrig seien. Zudem werde auch auf Änderungen der Rechtsprechung aufmerksam gemacht. Die Durchsetzung der daraus für die Privaten Krankenversicherung resultierenden Rückforderungsansprüche könne der Verband der Privaten Krankenversicherungen nicht als

Verband geltend machen, das sei die Aufgabe des jeweiligen Unternehmens.⁵⁴

1.2.1. Welche Kompetenzen hat hierbei die Bayerische Landesärztekammer?

Die BLÄK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat unter anderem die Aufgabe die Berufsordnung zu beschließen.⁵⁵ Sie ist die Berufsvertretung aller Ärzte in Bayern und ist u.a. für die Überwachung der Berufsausübung, insbesondere die Einhaltung der Berufspflichten, die sich aus der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ergeben, zuständig.⁵⁶

Die BLÄK sei auf dem Gebiet der GOÄ intensiv tätig: Bei Anfragen von Patienten, Ärzten und Kostenträgern berate sie bei Auslegungsfragen der GOÄ. Die Kammer gebe auf der Basis ihrer diesbezüglichen langjährigen Erfahrung, der einschlägigen Kommentarliteratur, einer Datenbank der Bundesärztekammer und fallweiser Beziehung von Sachverständigen eine sachgerechte Auslegung in jedem Einzelfall ab. Verbindlichkeit könnten die Auslegungen der BLÄK nicht für sich beanspruchen, gleichwohl würden sie erfahrungsgemäß auf hohe Akzeptanz bei den Beteiligten treffen. Stoße die BLÄK im Zuge des oben beschriebenen Umgangs mit ärztlichen Liquidationen auf klare Rechtsverstöße, wie z. B. Pauschalhonorare oder unzulässige Steigerungssätze, schalte sie – insbesondere im Wiederholungsfall – die Berufsaufsicht ein, die in Händen des ärztlichen Bezirksverbandes liege (Art. 38 f. HKaG).⁵⁷ Den ärztlichen Bezirksverbänden obliegt die Berufsaufsicht.⁵⁸ Sollte ein Arzt wiederholt gegen seine Berufspflicht zur ordnungsgemäßen und angemessenen Abrechnung verstoßen, könne der zuständige ärztliche Bezirksverband eine Rüge erteilen, verbunden mit einer Zahlung von bis zu 5000 €⁵⁹ Daneben habe der ärztliche Bezirksverband auch die Möglichkeit, die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Vor dem Berufsgericht könne ein Verweis ausgesprochen und eine Geldbuße bis 100.000 € verhängt werden.⁶⁰ Sollte der betreffende Arzt Delegierter der Ärztekammer sein, könne ihm auch die Delegierteneigenschaft oder die Wählbarkeit entzogen werden.⁶¹ Allerdings sei nicht jede Verletzung der Abrechnungsbestimmung der GOÄ per se Anlass für die Einschaltung der Berufsaufsicht, es sei eine Kombination aus dem dann angenommenen Verstoß gegen die Generalpflichtenklausel in der Berufsordnung, die besage, dass sich der Arzt bei seiner Berufsausübung des Vertrauens würdig erweisen müsse, das ihm der Patient entgegenbringe, und dem Verstoß gegen die GOÄ, der allerdings eine gewisse Höhe erreicht haben müsse, um berufsrechtliche Relevanz zu haben.⁶² Nach einer Entscheidung des Landesoberberufsgerichts Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 sei die

42 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 10

43 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 11

44 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 11

45 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 12

46 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 13

47 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 16

48 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 33

49 Zeuge Hufeld, 27.01.2015, Bl. 22

50 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 12 f.

51 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 28

52 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 28

53 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 33

54 Zeuge Fenercioglu, 23.02.2016, Bl. 5 ff.

55 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 45

56 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 7

57 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 17

58 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 45

59 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 39

60 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 39

61 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 39

62 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 47

berufsrechtliche Relevanz dann gegeben, wenn vorsätzlich falsch abgerechnet bzw. bei der Abrechnung eine Position verwendet werde, die völlig außerhalb des rechtlich vertretbaren liege.⁶³ Man bemühe sich einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Leistungserbringer und den Zahlungspflichtigen zu schaffen.⁶⁴ Pro Jahr erreichten die BLÄK ca. 700 Anfragen von Ärzten, Patienten, Unternehmen der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfe.⁶⁵ Der betreffende Arzt werde dann angehört und könne zu den Vorwürfen Stellung nehmen. In den letzten 10 Jahren sei es in ca. einem Dutzend von Fällen zur Einleitung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen gekommen.⁶⁶ Auf der Kreisebene gibt es wiederum ärztliche Kreisverbände, in denen die Ärzte kraft Gesetzes Mitglieder sind. Diese seien zuständig für die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Nichtärzten.⁶⁷ Die Bundesärztekammer sei ein vereinsmäßiger Zusammenschluss der Landesärztekammern, bei ihr sei der sogenannte Zentrale Konsultationsausschuss für GOÄ-Fragen eingerichtet.⁶⁸ Mitglieder in diesem Ausschuss seien der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesinnenministerium.⁶⁹

1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, die bayerischen Ärzte zur strikten Beachtung der Vorschriften der GOÄ u.a. bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten und in welchen Fällen hat sie diese in der Vergangenheit wie ergriffen?

Nach der gutachterlichen Stellungnahme⁷⁰ des Sachverständigen Prof. Dr. Thüsing seien die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl im Bereich der GKV wie der PKV derart ausgestaltet, dass eine Kontrolle der Ärzte sichergestellt werde, auch wenn die Staatsregierung selbst keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten auf die einzelnen Ärzte habe. Die Kontrolle der Ärzte erfolge für den vertragsärztlichen Bereich durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, für den privatärztlichen Bereich durch die Landesärztekammern. Die Landesärztekammern seien dabei sogar für alle Ärzte in Bayern zuständig. Die Staatsregierung sei auf die Aufsicht der beiden genannten Körperschaften beschränkt, präventive Kontrollmechanismen stünden ihr nicht zu. Im Falle von Betrug bestehe die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung. Gesetzesänderungen im Bereich des Gesundheitswesens fielen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Es sei anzunehmen, dass die Länder verpflichtet seien, den Bund auf einen Nachbesserungsbedarf hinzuweisen, der sich aus der Ausführung der Bundesgesetze ergebe, wobei sich dies auf eine Evidenzkontrolle, d.h. offensichtlichen Änderungsbedarf beschränke.⁷¹ Jedoch sei es die Aufgabe des für die Regelung der jeweiligen Materie zuständigen Organs, darauf zu achten, ob sich Änderungsbedarf ergäbe, wozu ein ständiger Austausch mit den Verbänden notwendig sei. Den Ländern stehe die Möglichkeit offen, im

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Gesetzesänderungen durch den Bundesrat einzubringen. Zudem könnten sie Gesetzesänderungen anstoßen. Dazu sei ein Beschluss des Bundesrates mit absoluter Mehrheit nötig.⁷² Dies gelte nach Art. 80 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürften. Zudem könne jedes Land nach Art. 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats dem Bund Fragen stellen.

Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

Für die vertragsärztliche Versorgung führte das StMGP in seiner Stellungnahme aus, die Staatsregierung habe – über die Verfolgung eventueller Straftaten hinaus – grundsätzlich keine eigenen rechtlichen Möglichkeiten, die bayerischen Vertragsärzte zur strikten Beachtung der geltenden Vorschriften bei der Abrechnung von Laborleistungen anzuhalten. Denn das StMGP führe gerade keine unmittelbare Aufsicht über einzelne Vertragsärzte. Die Durchführung der Abrechnung der vertragsärztlichen Vergütung und damit auch die Überwachung der Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten in diesem Zusammenhang obliege vielmehr der KVB als Selbstverwaltungskörperschaft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.⁷³

Sollte in der Vergangenheit durch Petitionen oder Eingaben einzelner Ärzte an das StMGP oder den früheren für diesen Bereich zuständigen Ministerien der Verdacht aufgekommen sein, die KVB sei ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen, habe das Staatsministerium dies zum Anlass genommen, den jeweiligen Sachverhalt rechtsaufsichtlich zu prüfen und zu bewerten. Bislang hätten sich dabei im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Abrechnungsvorgängen von Laborleistungen jedoch im Rahmen der bekannten Sachverhalte keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die KVB ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen sei. Ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden des StMGP sei insoweit weder erforderlich noch möglich gewesen.⁷⁴

Zum Zeitpunkt der vierten Änderung der GOÄ, die zum 01.01.1996 in Kraft trat, habe der Verordnungsgeber, so der Zeuge Plesse, seinerzeit schon versucht, solche Kick-back-Zahlungen oder Gewinne von Ärzten, die die Laborleistungen delegieren, auszuschließen. Vor diesem Hintergrund habe in den letzten Jahren seiner Einschätzung nach kein Bedarf bestanden, den Verordnungsgeber, die Bundesregierung, darauf aufmerksam zu machen. Außerdem könne man davon ausgehen, dass diese Fälle sich bundesweit herumgesprochen hätten und nicht ohne weiteres erkennbar sei, wie man die rechtlichen Regelungen, die möglicherweise auch bewusst mit krimineller Energie umgangen wurden, noch anders habe fassen können, um solche Verstöße auszuschließen.⁷⁵ Seit 1996 müsse jedem Arzt klar sein, dass er M III-/M IV-Laborleistungen nicht als Delegationsleistungen abrechnen dürfe. Die Bundesärztekammer habe entsprechende Informationen an die Ärzte herausgegeben.⁷⁶

63 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 47

64 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 48

65 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 48

66 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 49

67 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 45

68 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 45

69 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 45 f.

70 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 37 f.

71 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 33

72 Gutachten Prof. Dr. Thüsing vom 17.04.2015, S. 35

73 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 18

74 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 18 f.

75 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 36

76 Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 39

Nach Aussage des Zeugen Dr. Burger seien die Ärzte über die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Abrechnung von Laborleistungen ausreichend informiert worden, unter anderem durch Beiträge im Deutschen und Bayerischen Ärzteblatt. Es sei klar gewesen, dass der Einkauf von M III-Laborleistungen und der Weiterverkauf an die Patienten unzulässig seien.⁷⁷

1.4. Wann hat die Staatsregierung erstmals Kenntnis davon erlangt, dass sowohl fachliche als auch rechtliche Bedenken an der Tätigkeit des Laborunternehmens Dr. B. S. und des von ihm initiierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen bestehen und was hat sie daraufhin unternommen?

1.5. Hat die Staatsregierung die Selbstverwaltungs- und Landesorganisationen der bayerischen Ärzteschaft auf rechtliche Bedenken an dem von Dr. B. S. initiierten System der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV aufmerksam gemacht und falls ja, wann, aufgrund welchen Anlasses und mit welchen Maßnahmen und falls nein, weshalb nicht?

Das damals zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen (StMAS) wurde seit 1986 in unregelmäßigen Abständen mit dem Laborbereich befasst. Es wurden beispielsweise Koppelungsvorwürfe erhoben. Zudem wurde das StMAS von einigen Laborärzten aufgefordert, gegen die KVB vorzugehen. Ursache war die kontroverse Beurteilung der Frage der Freiberuflichkeit.⁷⁸ Konkret befassen musste sich die Rechtsaufsicht mit einem Vorgang aus dem Oktober 1997. Im Jahr 1996 wandte sich die Gemeinschaftspraxis Dr. B. S. an die KVB und wies auf aus ihrer Sicht nicht hinnehmbare Missstände bei anderen Laboren hin und machte zugleich Abhilfenvorschläge. Damals ging es um Abrechnungsbetrug gemäß § 263 StGB wegen Geltendmachung nicht erbrachter oder nicht beauftragter Leistungen. Das StMAS hat sich bereits zu diesem Zeitpunkt für eine konsequente Strafverfolgung ausgesprochen. Der Vorstand der KVB richtete eine Arbeitsgruppe O-III-Leistungen ein. Dr. B. S. wurde Anfang 1997 als Sachverständiger in diese aufgenommen. Dagegen wandte sich damals eine Reihe von an Abrechnungsmanipulationen beteiligten Laborärzten, da sie nicht damit einverstanden waren, dass ihre Behandlungsunterlagen an Dr. B. S. weitergegeben wurden.⁷⁹ Die KVB wies die Vorwürfe mit der Begründung zurück, dass es üblich sei, entsprechend auf Datenschutz verpflichtete Mitglieder der KVB und in der Selbstverwaltung tätige Ärzte aufgrund ihrer medizinischen Fachkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft und der Einrichtung der gemeinsamen Selbstverwaltung heranzuziehen und ihnen dazu auch die dazu benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem seien nur anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt worden und Dr. B. S. habe darüber hinaus angekündigt, sich aus der Kommission zurückzuziehen.⁸⁰ Aufgrund des Rückzuges von Dr. B. S. aus der

Laborkommission wurden diesbezüglich keine weiteren rechtsaufsichtlichen Schritte erörtert.⁸¹ Im Nachhinein rügte der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz die Vorgehensweise der KVB im Hinblick auf die Überlassung einer Sonderauswertung und einer Diskette mit Abrechnungsdaten an den Dr. B. S.⁸²

Am 20. April 1998 erhielt das StMAS mit zivilrechtlichem Urteil des Landgerichtes Augsburg Kenntnis von den Vorwürfen gegen Dr. B. S., dieser hätte nur zum Schein andere Laborärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen, um Abstufungsregelungen zu umgehen. Die Rechtsaufsicht wurde in dieser Angelegenheit nicht tätig, da die staatsanwaltschaftlichen Eingriffsbefugnisse weiter gehen, als die rechtsaufsichtlichen Befugnisse. Zudem machte die KVB zeitgleich Rückforderungsansprüche gegen die Gemeinschaftspraxis Dr. B. S. geltend.⁸³ In diesem Zusammenhang erhielt das StMAS im Juli 1999 ein Schreiben des damaligen Vorsitzenden der KVB, Bezirksstelle Oberbayern, in dem dieser Funktionäre und Justiziare der KVB für die aus seiner Sicht zu spät erfolgten Honorarrückforderungen gegenüber der Gemeinschaftspraxis Dr. B. S. verantwortlich machte.⁸⁴ In einem weiteren Schreiben wurde die Einsetzung eines Staatskommissars gefordert. Das StMAS teilte daraufhin mit, dass die rechtsaufsichtliche Prüfung ergeben habe, dass in dem Verhalten der KVB kein Rechtsverstoß zu sehen gewesen sei, der derart gravierende Eingriffe in die Rechte der Selbstverwaltungskörperschaft rechtfertigen würde und etwaige strafrechtliche Vorwürfe gegen Mitglieder der KVB durch die Staatsanwaltschaft geprüft würden.⁸⁵ Voraussetzung für die Einsetzung eines Staatskommissars sei, dass die Selbstverwaltung überhaupt nicht mehr funktioniere, sie sei also ultima ratio.⁸⁶ Nicht ausreichend sei es, wenn die Körperschaft einmal rechtswidrig handle. In diesem Fall habe man die üblichen Instrumentarien der Rechtsaufsicht zur Hand, wie den informellen Hinweis, dann die Beratung und letztendlich Erlass und Vollzug eines Bescheides.⁸⁷

Mit Schreiben vom 13.12.1999 wurde das StMAS durch die Staatsanwaltschaft Augsburg gem. Nr. 26 Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über die Dr. B. S. betreffende Anklageschrift, den Haftbefehl des Landgerichtes Augsburg vom 03.11.1999 und das Protokoll der Haftbefehlseröffnung in Kenntnis gesetzt. Es ging um den Vorwurf des Betruges in 10 Fällen zu Lasten der KVB.⁸⁸ Das StMAS bat daraufhin die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde, zu prüfen, ob vorläufig das Ruhen der Approbation als Arzt angeordnet werden könne, da sich wegen der betreffenden Straftat die Unzuverlässigkeit oder

⁷⁷ Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 5

⁷⁸ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 4 f.

⁷⁹ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 5 f.

⁸⁰ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 6

⁸¹ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 6

⁸² Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 6

⁸³ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 8

⁸⁴ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 8

⁸⁵ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 8 f.

⁸⁶ Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 65

⁸⁷ Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 65

⁸⁸ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 11

Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BOÄ ergeben könne.⁸⁹

Das StMAS drängte bei der KVB wiederholt darauf, konsequent Plausibilitäts- und Abrechnungsprüfungen – unter anderem im Laborbereich – durch qualifiziertes Personal durchzuführen. Im Fall von Abrechnungsbetrügereien wurde auf eine konsequente Einschaltung der Staatsanwaltschaft bestanden.⁹⁰ Das StMAS habe sich zu dieser Zeit mit sämtlichen Vorgängen auseinandergesetzt und diese im Kontext und Austausch mit der zu beaufsichtigenden Behörde abgearbeitet, so der Zeuge Dr. Gaßner. Zudem habe man den Vorschlag gemacht, dass die Plausibilitäts- und Abrechnungsprüfungen für zwei bis drei Jahre konzentriert und zentral durchgeführt werden sollten. Während des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen Dr. B. S. habe man als Rechtsaufsicht nicht parallel Eigenermittlungen durchführen können.⁹¹ Nachdem Dr. B. S. am 23.10.2000 vom Vorwurf des Betruges freigesprochen wurde, sei die Rechtsaufsicht nicht mehr sehr umfangreich mit der Angelegenheit befasst gewesen. Man habe sich aber regelmäßig aus dem Labor-komplex berichten lassen. Darüber hinaus habe es keine proaktiven Aktivitäten der Rechtsaufsicht gegeben.⁹²

Der Zeuge Allert ergänzte, aus dem Bericht gegenüber dem Bayerischen Landtag im Jahr 2000 ergebe sich, dass die KVB immer wieder darauf hingewiesen worden sei, sie solle gegen Bestrebungen einzelner Ärzte, sich Vorteile auf Abrechnungsvorschriften oder -modalitäten zu verschaffen, konsequent vorgehen und auch Strafverfahren anstoßen. Dies sei auch so umgesetzt worden. Man müsse aber differenzieren zwischen den Fällen, in denen bestehende Lücken im System ausgenutzt worden seien und Fällen, in denen einzelne Ärzte mit krimineller Energie vorgegangen seien. Auf beides sei konsequent reagiert worden, allerdings lasse sich ein Abrechnungssystem nie so ausgestalten, dass es am Ende nicht doch einem Arzt mit entsprechender krimineller Energie gelingen könne, sich selbst einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.⁹³ Nach dem Landtagsbericht des Zeugen Dr. Gaßner im Jahr 2000 sei man auch mit dem Bundesgesetzgeber diesbezüglich im Austausch gewesen, ob ein Austausch mit anderen Landesbehörden erfolgt sei, wisse er nicht.⁹⁴

Nach den Angaben des Zeugen Allert sei die Problematik im GKV-Bereich eine andere gewesen. Zum einen sei es um die Frage der Scheinselbstständigkeit von Laborärzten gegangen, zum anderen um die Frage der Umgehung von Budgetierungsvorschriften.⁹⁵ Dies sei mit Mitteln der KVB nur schwer aufzuklären.⁹⁶ Maßnahmen der KVB zur Honorarbegrenzung seien von der Rechtsprechung als zu weit gehend eingestuft worden, so dass ein Nachsteuern am Rechtsrahmen der KVB nicht erforderlich gewesen sei.⁹⁷

1.6. Sind auf der Grundlage von Nr. 26 Abs. 1 MiStra Mitteilungen an die Bayerische Landesärztekammer ergangen und falls ja, in welchen Verfahren?

Mit Schreiben vom 13.12.1999 wurde das StMAS durch die Staatsanwaltschaft Augsburg gem. Nr. 26 MiStra über die Dr. B. S. betreffende Anklageschrift, den Haftbefehl des Landgerichtes Augsburg vom 03.11.1999 und das Protokoll der Haftbefehlseröffnung in Kenntnis gesetzt.⁹⁸

Am 12.12.2006 wurde das StMAS durch die Staatsanwaltschaft München I gem. Nr. 26 MiStra darüber informiert, dass gegen Dr. B. S. ein Ermittlungsverfahren wegen Bestechung eingeleitet, ein Haftbefehl am 19.09.2006 vollzogen und am 20.09.2006 außer Vollzug gesetzt wurde.⁹⁹ Am 14.03.2007 setzte die Staatsanwaltschaft München I das StMAS über die Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den Vorwurf der Bestechung gem. Nr. 26 MiStra in Kenntnis.¹⁰⁰ Am 02.08.2007 wurde dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gem. Nr. 26 MiStra der Strafbefehl für Dr. B. S. wegen Vorteilsgewährung übermittelt.¹⁰¹ Das jeweilige Ministerium übersandte die Mitteilungen an die Regierung von Schwaben.

Dem StMGP wurde durch die Staatsanwaltschaft München I im Jahr 2012 gem. Nr. 26 MiStra der Fall eines Arztes bekannt gemacht, der wegen Betrugs in 129 Fällen im Zusammenhang mit der Honorarabrechnung für Laborleistungen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt wurde. Diese Mitteilung wurde durch das StMGP an die für approbationsrechtliche Maßnahmen zuständige Regierung von Oberbayern weitergeleitet, welche die Approbation des Arztes widerrief.¹⁰²

Auch im von der Staatsanwaltschaft Augsburg geführten Konzernverfahren erfolgten Mitteilungen seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg über die Anklageerhebung an die jeweils zuständigen Ärztekammern.¹⁰³

1.7. Hatte die Staatsregierung Kenntnis von Vorwürfen, dass durch lange Transportzeiten zu den Großlaboren untauglich gewordene Proben analysiert würden, eine rechtzeitige Übermittlung von mikrobiologischen Befunden, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen, nicht gewährleistet sei und eine Probeneingangskontrolle unter ärztlicher Aufsicht bei diesem Mengenanfall nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könne und falls ja, welche

89 Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 11

90 Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 16

91 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 55

92 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 57

93 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 9 f.

94 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 11

95 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 16 f.

96 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 18

97 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 20

98 Aktenliste Sonstige Nr. 6, 006_B6 Bericht Dr. Gaßner im Ausschuss des Bay. Landtags 02-03-2000, S. 11

99 Aktenliste StMGP Nr. 14, Vorgang 4 - MiStra wegen Ermittlungsverfahren und Strafbefehl gegen Dr. B.S., S. 1

100 Aktenliste StMGP Nr. 14, Vorgang 4 - MiStra wegen Ermittlungsverfahren und Strafbefehl gegen Dr. B.S., S. 17

101 Aktenliste StMGP Nr. 14, Vorgang 4 - MiStra wegen Ermittlungsverfahren und Strafbefehl gegen Dr. B.S., S. 32

102 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 23

103 Aktenliste StMJ 85, 508 Js 103445_12_Handakte E., 103445-12 Handakte, S. 1

Maßnahmen wurden im Bereich der Qualitätssicherung ergriffen?

Der Zeuge Gassner führte aus, die Bearbeitung des zu analysierenden Materials in einen gut strukturierten industriellen arbeitsteiligen Prozess habe auch die Möglichkeit einer drastischen Qualitätsverbesserung im Verhältnis zur individuellen ärztlichen Produktionsweise in einem kleinen Labor eröffnet. Hier sei die Labormedizin quasi Vorreiter einer später einsetzenden Bewegung in der Medizin, die auch einer breiten Öffentlichkeit unter dem Stichwort „Disease-Management-Programme“ bekannt geworden sei. Diese Programme zur Sicherung einer qualifizierten ärztlichen Behandlung seien heute weltweit fachlich weitestgehend unbestritten und würden millionenfach nicht nur im deutschen Gesundheitswesen praktiziert. Sie seien ein wesentlicher Faktor der Zuweisungen im System des Risikostrukturausgleichs an die GKV. Gleichzeitig seien jedoch, insbesondere von Inhabern kleinerer Labore, auch schon sehr früh Bedenken gegen die Industrialisierung der Laborleistungen aus Qualitätsgesichtspunkten erhoben worden. Die Bedenken betreffen insbesondere die bei Großlaboren zwangsläufig langen Transportzeiten des Analysematerials. Jedoch habe sich eigentlich sehr schnell herausgestellt, dass die auch bei längeren Transportzeiten anfallende Zeitdauer nur bei einigen Parametern überhaupt relevant sei. Zudem hätten die Großlabore zunehmend Teile ihres Geschäfts dezentralisiert, sodass die transportsensiblen Parameter ortsnah hätten abgearbeitet werden können. Die Bedenken seien meist auch nicht durch evidenzbasierte Studien untermauert, sondern interessengeleitet gewesen. Die meisten Fehler gebe es auch heute noch nicht in den Laboren selbst – meistens auch nicht in diesen Großlaboren –, sondern im Bereich der Präanalytik, also bei der Gewinnung der Probe, der Lagerung der Probe in der Arztpraxis und der Übergabe an den Abholer des Laborunternehmers.¹⁰⁴

In einer Stellungnahme der BLÄK an das StMAS vom 28.12.1999¹⁰⁵ ist ausgeführt, dass eine Pauschalaussage, dass grundsätzlich lange Transportzeiten zu Großlaboren ursächlich für die Untauglichkeit von Proben seien, nicht getroffen werden könne. Dies könne im Rahmen der Präanalytik ausgeschlossen werden. Dies gelte auch für den Vorwurf, die rechtzeitige Übermittlung mikrobiologischer Befunde, insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen sei nicht gewährleistet. Auch die Probeneingangskontrolle lasse sich so organisieren, dass eine ärztliche Kontrolle auch bei einem hohen Mengenanfall gewährleistet sei.

1.8. Lagen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob Patienten, die privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen und der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überbeuerte Laborleistungen geschädigt wurden und falls ja, welche Schritte wurden diesbezüglich unternommen?

Hinsichtlich der im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren übersandten Mitteilungen wird auf die Antwort zu Frage 1.6. Bezug genommen. Das Staatsministerium der

Justiz (StMJ)¹⁰⁶ teilte mit, die Abrechnung überbeueter Laborleistungen sei immer wieder Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gewesen. Im Pilotverfahren sei der angeklagte Arzt nicht nur wegen nicht selbst erbrachter Laborleistungen, sondern auch wegen überhöhter Abrechnung anderer Laborleistungen verurteilt worden. Die Ermittlungsverfahren die Gegenstand des Berichts des StMJ vom 22.05.2014 gewesen seien, hätten nicht den Vorwurf zum Gegenstand gehabt, Leistungen zu überhöhten Sätzen abgerechnet, sondern die Abrechnung spezieller Laborleistungen, die der abrechnende Arzt nicht selbst erbracht gehabt habe.

Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

Für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung führte der Zeuge Gierscher aus, im Jahr 1991 habe der Anteil der Laborleistungen an der Gesamtvergütung bei 6,6 % gelegen, in den Jahren 1992 und 1993 bei 6,3 %. Im Jahr 1994 habe es eine große Laborreform gegeben, so dass sich der Anteil auf 5,1 % reduziert habe.

In den Jahren 1995 bis 1998 habe der Anteil relativ konstant bei 4,8 % bis 4,6 % gelegen. Ab 03/1999 habe es eine zweite große Laborreform im EBM gegeben, so dass im Jahr 2000 der Anteil bei 3,7 % gelegen habe. Im Jahr 2001 habe der Anteil 4 % betragen, da es wiederum eine Aufwertung der Laborleistungen im EBM gegeben habe. In den Jahren 2001 bis 2013 habe der Anteil der Laborleistungen an der Gesamtvergütung durchschnittlich zwischen 3,8 % und 4,5 % gelegen. Momentan würden ca. 50 Millionen Euro pro Quartal für Laboruntersuchungen durch Haus-, Fachärzte, Allgemein-, Speziallabore und Laborgemeinschaften ausgegeben.¹⁰⁷ Ein Mengenwachstum im Laborbereich gebe es, bedingt durch Fallzahlenwachstum, technischen Fortschritt und Morbidität. Im Jahr 2001 seien 159 Millionen Euro, 2004 180 Millionen Euro, 2008 117 Millionen Euro, 2009 196 Millionen Euro, 2010 197 Millionen Euro und 2012 225 Millionen Euro insgesamt für Laborleistungen ausgegeben worden.¹⁰⁸

Die KVB führte in ihrer Stellungnahme aus, im Bereich der kassen- bzw. vertragsärztlichen Selbstverwaltung seien im Laufe der vergangenen Jahrzehnte enorme Anstrengungen unternommen worden, durch permanente Anpassung von Vergütungsbestimmungen und leistungssteuernden Regelungen wie Budgetierungen, Höchstwertbegrenzungen, Leistungsmengenbegrenzungen usw. die Erbringung von Laborleistungen als ärztliche persönlich erbrachte qualitätsgesicherte Leistungen zu erhalten und Anreize zu medizinisch unbegründeten Leistungs- und Vergütungsmehrungen wirksam entgegenzutreten. Dabei habe es auch Fehlschläge gegeben, bspw. als der Bayerische Verfassungsgerichtshof 2001 Regelungen zur Verhinderung eines übergroßen Praxisumfangs für verfassungswidrig erklärt habe. Zu berücksichtigen sei, dass die Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung gezahlt werde, so dass sich Mengenausweitungen auf die Höhe der von den Kassen zu zahlenden Gesamtvergütung nicht auswirkten. Seit der Laborreform 2008 könnten für den Bereich der Laborgemeinschaften Laborleistungen nur noch direkt durch die Laborgemeinschaft, nicht mehr

¹⁰⁶ Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 24 f.

¹⁰⁷ Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 8

¹⁰⁸ Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 11 f.

¹⁰⁴ Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 47 f.

¹⁰⁵ Aktenliste Sonstige Nr. 6, 030_B30 Schreiben Bay. Landesärztekammer an StMAS 28-12-1999

durch den einsendenden Arzt abgerechnet werden. Dabei bestehe lediglich ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens in Höhe der in Kapitel 32.2 genannten Höchstpreise. Überschüsse seien nach Prüfung der Kassenärztlichen Vereinigung auf der Grundlage der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassenen Verfahrensrichtlinie gemäß § 75 Abs. 7 SGB V zur Umsetzung des Kostennachweises von Laborgemeinschaften zurückzuzahlen. Durch die Einführung der sog. Direktabrechnung der Laborgemeinschaften sei sog. Kick-back-Modellen ein Riegel vorgeschoben worden. Die Partner des Bundesmantelvertrages hätten aufgrund der i. R. d. Prüfungen festgestellten sinkenden und nur noch vereinzelt geringen Überschüsse der Laborgemeinschaften kürzlich vereinbart, dass Laborgemeinschaften ihrer Kassenärztlichen Vereinigung ab 01.07.2014 bis Ende 2017 keine Kostennachweise für Laborleistungen des Abschnitts 32.2 des EBM mehr vorlegen müssen. Sie haben sich ferner darauf geeinigt, bis zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung von mengensteuernden Aspekten zu prüfen, ob es nötig ist, die Kostennachweise erneut zu fordern und Überschüsse, die die Analysekosten in den Laborgemeinschaften übersteigen, abzuschöpfen. Die Vereinbarung steht dem Vernehmen nach noch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.¹⁰⁹

Das StMGP führte ergänzend aus, im Bereich der GKV seien dem StMGP keine Anhaltspunkte bekannt, dass es zu einer Abrechnung von überbepreisten Laborleistungen in dem Sinne gekommen wäre, dass für einzelne EBM-Positionen mehr abgerechnet werde, als dies im EBM für die jeweilige Position vorgesehen ist. Wie die KVB mitgeteilt habe, seien in diesem Sinne überbepreiste Abrechnungen von Laborleistungen auch seit jeher in der vertragsärztlichen Versorgung systembedingt grundsätzlich ausgeschlossen gewesen. Es könne nur mit den im EBM enthaltenen Gebührenordnungspositionen und -bewertungen abgerechnet werden. Eine unmittelbare Schädigung von in der GKV versicherten Patienten durch nicht regelkonforme Abrechnungen vertragsärztlich erbrachter Laborleistungen durch einzelne Vertragsärzte sei im Rahmen des Sachleistungsprinzips ebenfalls systembedingt ausgeschlossen, da ein Arzt die Vergütung für seine vertragsärztlichen Leistungen grundsätzlich nicht vom Patienten selbst erhalte, der insoweit auch nicht unmittelbar zahlungspflichtig sei. Vielmehr erhalte der Vertragsarzt seine geltend gemachte Vergütung von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, diese wiederum im Rahmen der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von den gesetzlichen Krankenkassen.¹¹⁰

Ein Schaden könne allerdings bei den übrigen Vertragsärzten der jeweiligen Arztgruppe oder allen Vertragsärzten im Zuständigkeitsbereich der KVB auftreten, wenn Budgetierungen unterlaufen würden. Dies könne bspw. durch die entsprechende Organisation der Praxis geschehen. Dadurch könne sich der Vertragsarzt einen höheren Honorar-

anteil verschaffen.¹¹¹ Die KVB sei Hinweisen auf solche Fälle nachgegangen, habe mögliche Maßnahmen geprüft und auch ergriffen.¹¹²

Bereich der privatärztlichen Versorgung

Für die Beihilfe führte der Zeuge Weigel¹¹³ aus, die Abrechnung der Beihilfe beurteile sich danach, ob die ärztlichen Leistungen medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen seien. Bezüglich der Angemessenheit der Leistung gebe es keine eigene Beihilfevorschrift, sondern es werde die GOÄ herangezogen, da die beruflichen Leistungen der Ärzte allesamt durch die GOÄ abgebildet werden. Es liege nur dann eine beihilfefähige Aufwendung vor, wenn die Abrechnung nach Maßgabe der GOÄ erstellt worden sei.¹¹⁴ Für den Bereich der Laborleistungen gebe es verschiedene Formen: Der Arzt könne Leistungen aus seinem eigenen Laborbetrieb in der Praxis abrechnen. Dies seien die sog. Vorhalteleistungen nach dem Abschnitt MI. Er könne bestimmte Leistungen an eine Laborgemeinschaft vergeben, diese aber als eigene Leistung abrechnen. Dann gebe es noch die Bereiche M III (Untersuchung von Körperbestandteilen, Zellen, Blut) sowie den Bereich M IV (Untersuchung auf Krankheitserreger). Jedem Arzt stehe grundsätzlich das gesamte Spektrum für seine Abrechnung zur Verfügung, falls er die Fähigkeit habe, Leistungen nach M III und M IV zu erbringen. Wenn also im Bereich M III/M IV keine Weitergabe an ein Labor erfolge und der Arzt die Leistung in seinem Labor erbringe, dürfe er dies auch abrechnen. Es gebe eine einheitliche GOÄ für alle Facharztgruppen, keine GOÄ speziell für Laborärzte.¹¹⁵ Ob ein Arzt eine bestimmte Leistung erbringen dürfe, werde nicht nach der GOÄ bewertet, sondern nach dem ärztlichen Berufsrecht, dessen Überwachung nicht Aufgabe der Beihilfestellen sei. Nach der Novellierung der GOÄ im Jahr 1996 habe man seitens der Beihilfe versucht, die Abschnitte M III und M IV tatsächlich auf Laborinstitute zu begrenzen. Dies habe aber dazu geführt, dass die BLÄK sowie die Bundesärztekammer darauf hingewiesen hätten, dass die Begrenzung auf Laborärzte mit den Weiterbildungs- und Ausbildungsanordnungen des ärztlichen Berufsrechts nicht vereinbar sei. Eine rein beihilferechtliche Begrenzung auf Laborärzte habe gerichtlich keinen Bestand.¹¹⁶

Der Zeuge Dr. Burger¹¹⁷ führte aus, die GOÄ treffe keine Aussage, eine bestimmte Leistung dürfe nur ein bestimmter Facharzt erbringen, also beispielsweise M III-Laborleistungen nur ein Facharzt für Laboratoriumsmedizin. Eine solche Regelung sei der GOÄ wesensfremd und sie stünde als Bundesverordnung auf schwacher kompetenzieller Grundlage. Man könne auf Grund der technischen Entwicklung auch nicht sagen, Laborleistungen bspw. aus dem Bereich M III könnten fachlich kompetent nur durch einen Laborarzt

109 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 10 f.

110 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 20 ff.

111 Eine solche Fallgestaltung ist Gegenstand des sog. Konzernverfahrens, welches von der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Anklage gebracht wurde, jedoch mit einem (nicht rechtskräftigen) Freispruch endete (vgl. Teil 8 des Untersuchungsauftrags).

112 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 22

113 Zeuge Weigel, 11.11.2014, Bl. 64 ff.

114 Zeuge Weigel, 11.11.2014, Bl. 63 ff.

115 Zeuge Weigel, 10.02.2015, Bl. 84

116 Zeuge Weigel, 10.02.2015, Bl. 85 f.

117 Zeuge Dr. Burger, 11.11.2014, Bl. 56 ff.

erbracht werden. Unter Berücksichtigung mehrerer Punkte sei auch eine Delegation möglich. In der Regel könne der Patient auch nicht erkennen, wie die Laborleistung erbracht worden sei. Der Patient und der Kostenträger erhielten im Regelfall die Nummer der Leistung sowie die Leistungsbeschreibung, darüber hinaus jedoch keine weiteren Informationen. Es lasse sich auch nicht sagen, dass ein Arzt, der M IV-Laborleistungen direkt abrechne, diese nicht selbst erbracht haben könne. Beispielsweise hätten Nachweistekniken für die Genetik von Mikroorganismen bereits ein Kleinformat erreicht, so dass diese ohne Weiteres bspw. in Facharztpraxen zum Einsatz kämen.

Zur Frage, ob es bei der dem Untersuchungsausschuss zu Grund liegenden Art der Abrechnung von M III/M IV-Laborleistungen den Beihilfestellen möglich gewesen wäre, bei der Festsetzung zu erkennen, ob die Abrechnung entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ erfolgt sei, führte der Zeuge Weigel aus, beide Abrechnungswege seien nicht an Hand der Daten, die auf der Rechnung enthalten seien, zu unterscheiden. Zudem müssten die Belege gem. Art. 110 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) unmittelbar nach der Abrechnung zurückgegeben werden, so dass im Nachhinein nicht mehr festzustellen sei, bei welchem Arzt welche Untersuchung durchgeführt worden sei. Der Grund hierfür sei der besondere Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen.¹¹⁸ Die Beihilfestellen rechneten den konkreten einzelnen Fall quasi als Momentaufnahme ab, der, wenn er abgewickelt sei, dann datenmäßig auch nicht mehr präsent sei. Aus diesem Grund könne nach Abschluss des Beihilfeverfahrens nicht mehr festgestellt werden, von wem oder in welcher Form Laborleistungen an Beamte erbracht und von der Beihilfestelle abgerechnet wurden.¹¹⁹ Demzufolge lägen keine Erkenntnisse vor, ob der Freistaat im Rahmen der Beihilfe durch überbewertete Laborleistungen geschädigt worden sei.¹²⁰

Auch die Zeugin Pohl bestätigte, dass eine nachträgliche Recherche nicht möglich sei, da nur das Rechnungsdatum, die Rechnungssumme sowie die Aufwendungsart erfasst werden.¹²¹

Zum Schreiben der Soko Labor vom August 2008

Nachdem die Zeugin Pohl in ihrer ersten Vernehmung verneinte, Kenntnisse darüber gehabt zu haben, ob der Freistaat Bayern im Rahmen der Beihilfe durch überbewertete Laborleistungen geschädigt worden sei, gab sie in ihrer zweiten Vernehmung vor dem Hintergrund eines zwischenzeitlich bekannt gewordenen Schreibens der Sonderkommission (Soko) Labor an verschiedene Beihilfestellen an, dass ihr dieses Schreiben vorgelegen habe.¹²² Sie sei bei ihrer ersten Aussage – sich eng am Wortlaut der Frage 1.8. orientierend – davon ausgegangen, dass mit „überbewertet“ Laborleistungen gemeint seien, die mit einem höheren Satz als dem Schwellenwert von 1,15 abgerechnet worden seien. Dies sei in Beihilfekreisen das Synonym für „überbewertet“. Da sie dazu keine Erkenntnisse gehabt habe, habe sie auch

keinen Schaden gesehen. Bei der Vorbereitung zu ihrer ersten Vernehmung habe sie Unterlagen zum Fall des Dr. A. nicht präsent gehabt, die Verbindung zwischen Dr. A. und Dr. B. S. sei ihr nicht präsent gewesen. Sie habe die E-Mails damals unter „G“ abgelegt, zur Vorbereitung auf die erste Vernehmung habe sie jedoch unter „A“ recherchiert.¹²³

Dieses Schreiben¹²⁴ der Soko Labor an verschiedene Beihilfestellen beinhaltete neben einer Schilderung des Ermittlungsverfahrens die Bitte mitzuteilen, bei wie vielen Patienten die Erstattung von Kosten im Laborbereich im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 GOÄ abgelehnt worden sei. Zudem sollte angegeben werden, bei wie vielen Patienten die Erstattung zunächst abgelehnt worden sei und dann eine korrekte Rechnungsstellung durch das Labor S. erfolgt sei.

Im Nachgang zu dem Schreiben habe es auch ein Telefonat mit einem Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft München I gegeben.¹²⁵ Sie habe das Schreiben dann an die Leitstelle weitergeleitet.¹²⁶ Die Leitstelle Personalnebenleistungen sei an die Dienststelle Regensburg angesiedelt und koordiniere die verschiedenen Beihilfestellen.¹²⁷ Die Leitstelle halte auch Kontakt mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH).¹²⁸ Diese habe ihr dann mitgeteilt, dass das Schreiben des BLKA zentral von dieser beantwortet werde. Ob dies tatsächlich so passiert sei, läge außerhalb ihrer Kenntnis.¹²⁹ Das Schreiben des BLKA sei auch an die Spezialarbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ im Landesamt für Finanzen weitergeleitet worden. Es seien nämlich hin und wieder Laborrechnungen aufgefallen, die nicht genau erkennen ließen, wer der Rechnungsaussteller war. Man habe sich darauf geeinigt, diese zurückzuschicken, weil sie den formalen Anforderungen nicht entsprachen.¹³⁰ Andere Beihilfestellen des Landesamtes für Finanzen hätten das Schreiben des BLKA ebenfalls erhalten und an die Leitstelle weitergereicht.¹³¹ Man habe sich nicht näher mit den Fragen des BLKA beschäftigen können, da es keinen Mechanismus gebe, die beschriebene Methode zur Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen zu überprüfen.¹³²

Im StMFLH sei das Schreiben des BLKA an die Beihilfestellen vom 05.08.2008 nicht vorhanden gewesen.¹³³ Das Landesamt für Finanzen sei als große Mittelbehörde eigenverantwortlich zuständig, mögliche Rückforderungen von Beihilfeleistungen eigenverantwortlich umzusetzen.¹³⁴

Nach dem Zeugen Fruck habe es im Jahr 2009 einen Kontakt der Leitstelle der staatlichen Beihilfestellen, Dienststelle Regensburg, mit dem BLKA gegeben. Er habe mit dem Zeugen Sattler über die Übersendung von Unterlagen gesprochen, da die Beihilfestellen ohne diese nichts hätten über-

123 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 66 f.

124 Aktenliste StMFLH Nr. 16, O1094-002-AN, Erkenntnisfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Ansbach, S. 2 ff.

125 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 51

126 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 52

127 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 54

128 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 54

129 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 56

130 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 57

131 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 58 f.

132 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 61

133 Zeuge Weigel, 10.02.2015, Bl. 77

134 Zeuge Weigel, 10.02.2015, Bl. 79

118 Zeuge Weigel, 11.11.2015, Bl. 66; 10.02.2015, Bl. 80, 82 f.

119 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 24

120 Zeuge Weigel, 11.11.2014, Bl. 68

121 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 70

122 Zeugin Pohl, 10.02.2015, Bl. 47 f.

prüfen können. Man habe dann anhand der Zahlfälle festgestellt, welche davon Beihilfeempfänger gewesen seien und diese für das BLKA zusammengestellt.¹³⁵ Darüber hinaus habe man nicht mehr tun können, da die Beihilfestelle nicht erkennen könne, welcher Arzt zur Erbringung der M III/M IV-Laborleistungen berechtigt sei.¹³⁶

Von einzelnen Beihilfestellen wurde dem BLKA auch direkt geantwortet und mitgeteilt, dass auf Grund der gespeicherten Daten die gewünschten Feststellungen nicht möglich seien.¹³⁷

1.9. Welche Schritte hat die Staatsregierung ergriffen, um die Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten bei eventuellen Fehlentwicklungen zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 1.3., in denen die rechtlichen Möglichkeiten skizziert sind, wird Bezug genommen.

Bereich der vertragsärztlichen Versorgung

Das StMGP führte aus, eine Änderung der relevanten Vorschriften des SGB V könne nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Die Konkretisierung und nähere Ausgestaltung der Abrechnungs-, Kontroll- und Korrekturmechanismen habe der Bundesgesetzgeber zudem den Selbstverwaltungspartnern auf Bundes- und Landesebene übertragen. Sowohl die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene wie auch die KVB als hierfür in Bayern im Wesentlichen zuständige Selbstverwaltungskörperschaft hätten in der Vergangenheit bereits wiederholt nachgesteuert und verschiedenste Maßnahmen ergriffen. Da die Selbstverwaltung ihrem gesetzlichen Gestaltungs- und Überwachungsauftrag somit grundsätzlich nachgekommen sei, habe es für die Staatsregierung bislang insoweit keinen Anlass gegeben, hier beispielsweise mittels einer Bundesratsinitiative tätig zu werden. Auf Grund der hohen Komplexität der Regelungen und Abläufe bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen und der vielfältigen, auch regional sehr unterschiedlich ausgestalteten vertragsärztlichen Versorgungsstrukturen liege es auf der Hand, dass eine effektive Kontrolle und zeitnahe Korrektur möglicher Fehlentwicklungen nur auf der Ebene der regionalen Selbstverwaltungspartner erfolgen könne. Denn hier bestehe auf Grund der größeren Sach- und Ortsnähe viel eher die Möglichkeit, derartige Entwicklungen überhaupt zu erkennen. Leider habe in der Gesundheitspolitik über viele Jahre die Tendenz zu einer immer stärkeren Zentralisierung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen auf der Bundesebene vorgeherrschet. Insbesondere durch die Honorarreformen 2009 und 2010, mit denen die sogenannten Regelleistungsvolumina sowie die qualitätsgebundenen Zusatzvolumina als Mengen- und Honorarsteuerungsmechanismen in die vertragsärztliche Vergütungssystematik eingeführt worden seien, sei den Selbstverwaltungspartnern auf Ebene der KV-Bezirke nahezu jeglicher Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum entzogen worden. Deren Aufgabe sei insoweit vielmehr im Wesentlichen auf die Umsetzung verbindlicher Bundesvorgaben beschränkt worden. Diese Honorarreformen hätten nicht nur zu er-

heblichen Verwerfungen im bisherigen Honorargefüge der Vertragsärzteschaft und zu massiven Protesten geführt. Vielmehr wäre den regionalen Selbstverwaltungspartnern auch mangels bestehender Entscheidungsspielräume ein Nachsteuern und Korrigieren von Fehlentwicklungen nicht oder nur sehr rudimentär möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund habe sich die Staatsregierung vehement dafür eingesetzt, die Kompetenzen bei Vereinbarung und Verteilung der vertragsärztlichen Honorare wieder auf die regionale Selbstverwaltungsebene zurück zu verlagern. Zusammen mit den anderen Ländern habe Bayern dies schließlich im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz gegenüber dem Bund durchsetzen können. Dies hätte dazu geführt, dass wesentliche Entscheidungen bei der Vereinbarung und Verteilung der vertragsärztlichen Vergütung seit 01.01.2012 auf Basis der geänderten §§ 87a und b SGB V wieder (gemeinsam) durch die KVB und die Landesverbände der Krankenkassen regional getroffen werden könnten; zwingend zu beachtende Vorgaben der Bundesebene seien auf wenige Bereiche reduziert worden. Zu diesen nun wieder regionalen Entscheidungskompetenzen zähle im Rahmen des § 87b Abs. 2 SGB V auch die Festlegung und Anpassung von Mengensteuerungs- und Honorarbegrenzungsmechanismen. Hierdurch habe die Staatsregierung dazu beigetragen, dass die KVB seit 2012 (wieder) die Möglichkeit habe, etwaigen Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Honorarverteilung weitgehend selbst effektiv entgegenzuwirken.¹³⁸

Der Zeuge Allert führte ergänzend aus, zum einen sei strafrechtlich gegen Ärzte vorgegangen worden, die sich möglicherweise eines Abrechnungsbetruges strafbar gemacht haben könnten. Darüber hinaus habe die Kassenärztliche Vereinigung Maßnahmen ergriffen, um die Abrechnungsvorschriften nachzusteuern. Der HVM sei im Bereich der Abrechnungsvorschriften in mehreren Anläufen seit den Jahren 1986/1987 angepasst worden, um zu verhindern, dass sich einzelne Laborbetreiber über das zulässige und gewollte Maß hinaus, höhere Verdienstmöglichkeiten verschaffen können.¹³⁹ Zudem sei es aufgrund der ärztlichen Selbstverwaltung und der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen vorgesehen, zunächst eigenverantwortlich eine Lösung für Probleme im Bereich der ärztlichen Versorgung von gesetzlich Versicherten zu finden. Der Bundesgesetzgeber, der zuständig sei, greife nur als ultima ratio in dieses System ein, wenn die Selbstverwaltung entweder nicht willens oder aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht in der Lage sei, ein Problem selbst zu lösen.¹⁴⁰ Die Selbstverwaltung müsse beobachten, ob ihre Regelungen funktionieren und gegebenenfalls selbst nachsteuern. Darüber hinaus gebe es sicherlich auch eine Beobachtungspflicht des zuständigen Gesetzgebers, ob die von ihm erlassenen Vorschriften auch den von ihm angestrebten Zweck erfüllen.¹⁴¹

Bereich der privatärztlichen Versorgung

Berufsrechtliche Fehlentwicklungen seien nicht erkennbar. Es handle sich vielmehr um kriminelles Verhalten einzelner

135 Zeuge Fruck, 24.02.2015, Bl. 6

136 Zeuge Fruck, 24.02.2015, Bl. 13

137 Aktenliste StMFLH Nr. 26, S. 21; Nr. 21, S. 3

138 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 27 f.

139 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 9

140 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 19

141 Zeuge Allert, 11.11.2014, Bl. 21

Ärzte, das strafrechtlich verfolgt werde, aber nicht um ein strukturelles oder systematisches Defizit des Abrechnungssystems nach der GOÄ.¹⁴²

Zudem habe der Zeuge Bausback sich bereits im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene im Herbst 2013 dafür eingesetzt, dass die Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen in den Koalitionsvertrag aufgenommen würden, was geschehen sei. Der Auftrag, Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe zu stellen, sei dort verankert. In einem im Juni 2014 zur Stellungnahme an die Länder übersandten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Korruption sei allerdings keine Regelung zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen enthalten gewesen, weshalb das StMJ zur verbesserten strafrechtlichen Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, worunter auch absprachebedingte Verstöße gegen die GOÄ fallen können, einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen erarbeitet und mit Schreiben vom 25. Juli 2014 den betroffenen Ressorts innerhalb der Staatsregierung sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt habe. Der Entwurf sehe als zentrale Änderung die Einfügung eines neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in das Strafgesetzbuch vor.

Zudem seien seit dem Jahr 2011 in Bayern flächendeckend bei allen Staatsanwaltschaften gezielt Ansprechpartner für Fälle von Fehlverhalten im Gesundheitswesen berufen worden. Damit stehen in ganz Bayern spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für sozialrechtliche und abrechnungsrechtliche Fragen zur Verfügung. Seit dem 1. Oktober 2014 sei die Bearbeitung dieser Fälle bei drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften konzentriert, um die Qualität der Bearbeitung und Erledigung durch die Bündelung von Fachwissen weiter zu steigern. Auf diese Weise würden in einem tatsächlich wie rechtlich komplexen und sensiblen Bereich klare Strukturen geschaffen und eine einheitliche Sachbehandlung könne noch besser gewährleistet werden.¹⁴³

Ergänzend führte der Zeuge Prof. Dr. Bausback in seiner Vernehmung aus, er habe im Januar 2015 den o. g. Gesetzesentwurf Bayerns in den Bundesrat eingebracht. Das Regelungsanliegen sei inzwischen unter Übernahme wesentlicher bayerischer Überlegungen von der Bundesregierung aufgegriffen worden.¹⁴⁴

2. Beurteilung der Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen

2.1. Aus welchen Gründen haben die Staatsanwaltschaft (StA) Augsburg und die Generalstaats-

anwaltschaft München in den Fällen, dass Ärzte Laboruntersuchungen nicht selbst vorgenommen haben, sondern von einem Laborarzt erbringen ließen, der den sog. Einsendeärzten die Laborleistung zu einem niedrigen, der Höhe nach vom Gesamtbeauftragungsumfang abhängigen Betrag in Rechnung stellte, während der Einsendearzt gegenüber Privatpatienten die durchgeführten Untersuchungen als eigene Leistung abrechnete und zwar regelmäßig unter Geltendmachung des Standard-Erhöpfungsfaktors nach § 5 Abs. 4 GOÄ, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs verneint?

Sowohl die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München als auch die Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg vertraten die vor dem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.01.2012, Az.: 1 StR 45/11 in der strafrechtlichen Literatur herrschende Meinung (z. B. *Gercke/Leimenstoll*, MedR 2010, 695 [699]; *Wimmer*, in: AG Medizinrecht im DAV/Institut für Rechtsfragen der Medizin Düsseldorf (Hrsg.), Brennpunkte des Arztstrafrechts, 2012, S. 51 [61]; *Fischer*, StGB 55. Auflage, § 263 Rn. 106 a. E.) zur Frage der Strafbarkeit der beschriebenen Art der Abrechnung von M III/M IV-Laborleistungen. Danach fehle es objektiv an einem strafrechtlich relevanten Schaden und subjektiv am Betrugsvorsatz.

Dieser herrschenden Meinung lag ein wirtschaftlicher Schadensbegriff zu Grunde: Der Patient erhält eine Laborleistung, die lege artis ausgeführt wurde und zahlt dafür die in der GOÄ vorgesehene Gebühr. Nach der Saldotheorie sind also weder der Patient noch dessen Privatversicherung oder die Beihilfestelle geschädigt, wenn die Gebühr zwischen dem Einfachen bis 1,3-fachen Gebührensatz liegt. Die herrschende Meinung verkannte nicht, dass es bei dem in der Fragestellung beschriebenen Ablauf einen Bereicherten gibt (= Einsendearzt), ging aber davon aus, dass es keinen Geschädigten gebe.

Dass die Abrechnung gegen die GOÄ verstoßen habe, sei unstrittig gewesen. Die zu klärende Frage sei gewesen, ob dies auch strafrechtlich relevant sei.¹⁴⁵

Generalstaatsanwaltschaft München

Der Zeuge Nötzel¹⁴⁶ führte zur Schadensproblematik aus, er sei davon ausgegangen, dass zwar der Einsendearzt nicht abrechnen dürfe, dafür jedoch der Laborarzt zum gleichen Satz wie der Einsendearzt. Erst der BGH habe dies in seinem Beschluss vom 25.01.2012 anders gesehen. Wenn nun also der Laborarzt den gleichen Betrag in Rechnung stellen könne wie es der Einsendearzt getan habe, frage er sich, wo der Schaden sei. Er habe dann Präzedenzfälle sehen wollen, welche die Annahme stützen würden, es handle sich doch um Betrug. In den ihm vorgelegten Entscheidungen aus Hof und Regensburg sei nichts zu dieser Thematik enthalten gewesen. Im Urteil des Landgerichts Kassel¹⁴⁷ habe sich ein Satz befunden, der seine Zweifel bestärkt habe. Dort habe es geheißen: „Da die Patienten diese Leistung auf alle Fälle (mit dem einfachen Gebühren-

142 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 28.

143 Aktenliste Sonstige Nr. 1, Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen, S. 29 f.

144 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 48

145 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 4

146 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 7 ff.

147 Aktenliste StMJ Nr. 28, Band 3, Bl. 37 ff., 57

satz entsprechend der Rechnung des Fremdlabors an dieses) hätten zahlen müssen, ist ihnen insoweit kein Schaden entstanden.“ Dass der dortige Arzt dennoch wegen Betrugs verurteilt worden sei, habe offensichtlich daran gelegen, dass er nicht mit dem 1,15-fachen, sondern dem 2- bis 3-fachen Satz abgerechnet habe und dazu ein Institut oder eine Firma zwischengeschaltet hatte. Der BGH habe dieses Urteil im Ergebnis gebilligt, nach Auffassung des Zeugen Nötzel hätte er jedoch – wenn er das obige Zitat nicht für richtig gehalten habe – darauf hinweisen müssen, dass die Schadensbetrachtung falsch sei und der einsendende Arzt überhaupt nicht hätte abrechnen dürfen. Sinn der Regelungen in der GOÄ sei zwar, dass keine unnötigen Anreize für Untersuchungen geschaffen werden sollen, jedoch habe er sich die Frage gestellt, wieso der Gesetzgeber – analog zur Strafbarkeit der Gebührenüberhebung durch Amtsträger, Anwälte oder sonstige Rechtsbeistände gem. § 352 StGB – keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen habe, wenn ihm dieses Ziel so wichtig gewesen sei, denn das Strafrecht sei immer ultima ratio. Dies zeige sich auch an den Diskussionen über Änderungen von § 299 StGB im Nachgang zur Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen zur Frage, ob Kassenärzte von § 299 StGB erfasst seien. Dort habe der Große Senat eine Strafbarkeit verneint, so dass der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ gelte, der in Artikel 103 GG sowie Artikel 7 Europäische Menschenrechtskonvention und § 1 Strafgesetzbuch (StGB) niederlegt sei. In seiner Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft München sei die Meinung klar gewesen, dass kein Betrug vorliege.¹⁴⁸

Die Zeugin Wimmer hat ausgeführt¹⁴⁹, dass sie auch der Auffassung gewesen sei, die Konstellation „M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften“ sei rechtlich genauso gelagert gewesen wie die Frage der Strafbarkeit der Abrechnung von M III/M IV-Laborleistungen. Der Zeuge Harz sei der Auffassung gewesen, aus einer Entscheidung des BGH ergebe sich etwas anderes, habe eine solche Entscheidung aber nicht vorgelegt.

Die Problematik des subjektiven Tatbestandes habe sich – so die Zeugin Wimmer – auch im Urteil des Landgerichts München I gezeigt. Wie sie in ihrem Vermerk vom 16.11.2010¹⁵⁰ geschrieben habe, fehlten im Urteil vertiefte Ausführungen zur subjektiven Seite des Vermögensschadens sowie der Bereicherungsabsicht.¹⁵¹ Bei Dr. B. S. habe sich bezüglich des subjektiven Tatbestandes noch das Sonderproblem gestellt, dass ein früheres Verfahren zu dieser Thematik eingestellt worden sei.¹⁵²

Staatsanwaltschaft Augsburg

Nach dem Zeugen Weith seien die beteiligten Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Augsburg der Auffassung gewesen, es liege kein Betrug vor. Denn wenn der Laborarzt die Abrechnung vornehme, dann würde dieser ebenfalls den 1,15-fachen Satz in Rechnung stellen, so dass es keinen Schaden gebe, der beim Patienten oder der Krankenkasse entstehe.¹⁵³ Subjektiv habe das Problem bestanden, dass im Jahre 1998 schon einmal von der Staatsanwalt-

schaft Augsburg hinsichtlich der Frage der Abrechnung von M III/M IV-Laborleistungen ermittelt, das Verfahren jedoch eingestellt worden war, da das Amtsgericht Augsburg einen Durchsuchungsbeschluss nicht erlassen hatte. Sie hätten also davon ausgehen müssen, dass bei Dr. B. S. eine Einstellungsmitteilung vorhanden sei, in dem ihm bestätigt worden sei, dass die Art der vorgenommenen Abrechnung nicht strafbar gewesen sei. In manchen ärztlichen Zeitschriften sei die Art der Abrechnung als legal geschildert worden.¹⁵⁴ Im Hinblick auf die verschiedenen Verfahrensteile sei er der Auffassung gewesen, das sog. Konzernverfahren sei am aussichtsreichsten.¹⁵⁵ Die Entscheidung des BGH habe ihn überrascht, da er nicht damit gerechnet habe, dass der BGH die Rechtsprechung zum Kassenarztrecht und dem Formal-schaden auf das Privatarztrecht übertrage.

Die Zeugin Lichti-Rödl¹⁵⁶ führte aus, sie sei davon überzeugt gewesen, dass die streng formale Betrachtungsweise des BGH im Sozialrecht nicht auf das privatärztliche Abrechnungswesen zu übertragen sei. Auch eine Vermögensgefährdung auf Grund einer doppelten Inanspruchnahme habe sie nicht gesehen, da die Abrechnungsweise gerade auf Geheimhaltung angelegt gewesen sei. Die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs der Krankenkassen habe sie für gering gehalten, da die Krankenkassen einerseits einen Direktanspruch gegen den Arzt gehabt hätten, andererseits der Patient der Krankenkasse den Kondiktions- oder Schadensersatzanspruch gegen den Arzt hätte entgegenhalten können. Das Insolvenzrisiko des Arztes habe nicht ausgereicht, um einen Schaden zu begründen. Für sie sei das Ergebnis stimmig gewesen. Sowohl die Frage der von Dr. B. S. praktizierten Art der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen im privatärztlichen Bereich als auch die Frage von Kick-back-Zahlungen im Kassenbereich seien im Ergebnis Kundenbindungsmaßnahmen gewesen. Für den Kassenbereich sei sie – wie der Große Senat des BGH dann in seiner Entscheidung 2012 bestätigt habe – überzeugt gewesen, dass ein Arzt nicht der Beauftragte der Krankenkasse sei, so dass keine Strafbarkeit nach § 299 StGB vorliege. Wertungsmäßig sei sie der Auffassung gewesen, dass die beiden Sachverhalte nicht hätten unterschiedlich behandelt werden können.

Auch die Konstellation „M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften“ sei gleich zu behandeln, da durch die medizinisch korrekte Erstellung des Laborergebnisses, welche nicht angezweifelt werde, eine Kompensation eintrete. Die Laborleistung hätte wirtschaftlich nur dann keinen Wert, wenn der Patient gezwungen wäre, diese nochmals durchführen zu lassen, was jedoch nicht der Fall sei.¹⁵⁷

2.2. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage, dass durch das von Dr. B. S. zusammen mit einer Vielzahl von Ärzten betriebene System der Abrechnung von Spezial-Laborleistungen wirtschaftlich betrachtet im Regelfall „kein Patient und keine private Krankenversicherung“ geschädigt worden ist?

148 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 28

149 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 130, 135

150 Aktenliste StMJ Nr. 28, Band 7, S. 123

151 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 181

152 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 182

153 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 6

154 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 38

155 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 10 f.

156 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 181 ff.

157 Aktenliste StMJ Nr. 82, S. 45

Die Aussage steht im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Frage 2.1. Sie ist Folge des wirtschaftlichen Schadensbegriffs und stammt vom Zeugen Dr. Seitz¹⁵⁸. Der Zeuge führte aus, für ihn habe sich der Sachverhalt so dargestellt, dass die Laboruntersuchung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, dass keine konkreten Anhaltspunkte vorgelegen hätten, eine Laboruntersuchung sei zu Unrecht erbracht worden und dass diese mit dem 1,15-fachen Satz abgerechnet worden sei und die Abrechnung nur durch die falsche Person erfolgt sei. Es liege weder eine Schlechtleistung des Laborarztes noch eine Nichtleistung vor, aus dem Ergebnis der Laboruntersuchung könnten auch die notwendigen Schlüsse für die weitere ärztliche Behandlung gezogen werden. Es sei ihm nichts anderes berichtet worden, als dass die erbrachten Laborleistungen in Ordnung gewesen seien, so dass im Einzelfall kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei.

Nach den Ausführungen des Zeugen Harz in der Anklageschrift gegen Dr. A. war die Art der Abrechnung darauf angelegt, nicht entdeckt zu werden, so dass es auch kaum Fälle gebe, in denen der Patient zweifach, d.h. sowohl vom abrechnenden Arzt als auch vom Laborarzt in Anspruch genommen worden wäre, so dass die Gefahr doppelter Inanspruchnahme vernachlässigbar sei.¹⁵⁹

2.3. Hat das StMJV/StMJ geprüft, ob Private Krankenversicherungen, nachdem sie durch ein Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts (im folgenden: BLKA) vom 31. Juli 2008 über die o.g. Abrechnungspraxis informiert worden sind, Rückzahlungsansprüche gegenüber Ärzten erhoben haben und falls ja, in welcher Höhe realisieren konnten?

Nach Aussage des Zeugen Dr. Seitz sei dies durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) bzw. das StMJ nicht überprüft worden. Dies sei auch nicht die Aufgabe des StMJV/StMJ gewesen. Im konkreten Fall seien die Privaten Krankenversicherungen informiert gewesen und hätten in eigener Verantwortung entscheiden müssen, wie sie mit den erhaltenen Informationen umgehen.

Im Fall des Dr. A., in dem neben anderen Betrugsstraftaten auch ein Schaden im Hinblick auf die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen angenommen worden war, sei man – so der Zeuge Koppenleitner – davon ausgegangen, dass die Patienten unmittelbar geschädigt gewesen seien.¹⁶⁰ Im Ermittlungs- und Strafverfahren habe die Frage von Rückgewinnungsansprüchen nur am Rande eine Rolle gespielt. Für die Anklage hätten diese keine Rolle gespielt, im Strafverfahren am Rande für die Strafzumessung, da klar gewesen sei, dass durch Dr. A. noch keine tatsächlichen Zahlungen geleistet worden waren.¹⁶¹ Wenn ein Verfahren zur Rückgewinnungshilfe eingeleitet sei, bedeute dies nicht automatisch, dass auch tatsächlich Ansprüche geltend gemacht würden.¹⁶² Die Krankenkassen, die Anträge stellten, hätten

sich die Ansprüche erst von den Patienten abtreten lassen müssen, da nur diese geschädigt gewesen seien.¹⁶³ In seinen Berichten an die Generalstaatsanwaltschaft München, die teilweise an das StMJV weitergeleitet worden seien, habe er dies nur am Rande erwähnt, da dies für das Verfahren an sich keine Rolle gespielt habe, insbesondere habe er nicht berichtet, auf welchen einzelnen Anklagepunkten die geltend gemachten Ansprüche beruhten.¹⁶⁴ Auf die Frage, wieso auf Basis des in der Anklageschrift des Zeugen Harz angenommenen Gefährdungsschadens bereits ein Verfahren zur Rückgewinnungshilfe eingeleitet worden sei, teilte der Zeuge mit, dass in dem ursprünglichen Arrestbeschluss die Ansprüche im Hinblick auf M III-/M IV-Laborleistungen ausgenommen gewesen seien. Nach Anklageerhebung habe der Zeuge Harz in einer Stellungnahme mitgeteilt, er gehe nun doch von einem Realschaden aus, wie er dann auch im Urteil angenommen worden sei.¹⁶⁵ Wie sich aus dem Urteil des Landgerichts München I ergibt, basierte die Annahme eines Realschadens auf der Tatsache, dass Dr. A. tatsächlich insolvent war, so dass sich hier die abstrakte Gefahr eines Schadenseintritts konkretisiert hatte.¹⁶⁶ Im sogenannten Pilotverfahren habe die Schadenssumme bezüglich des Verkaufs von M III-/M IV-Laborleistungen bei ca. 478.000 € gelegen.¹⁶⁷ Die Gesamtschadenssumme habe sich auf ca. 748.000 € belaufen.¹⁶⁸

2.4. Hatten die mit der Prüfung der eventuellen Strafbarkeit des von Dr. B. S. mit einer Vielzahl von Ärzten praktizierten Systems der Abrechnung von Laborleistungen gegenüber Privatpatienten befassten Ermittlungsbehörden Kenntnis von nach der Neufassung der GOÄ zum 1. Januar 1996 ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Abrechnung von Laborleistungen, und falls ja, wie erklärt sich dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft München und die StA Augsburg bis zu der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) so große Zweifel an der Strafbarkeit hatten, dass entsprechende Ermittlungsverfahren „aus Rechtsgründen“ eingestellt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 2.1. wird Bezug genommen. Den einzelnen Staatsanwälten waren verschiedene Urteile zu dieser Fragestellung bekannt. Die jeweiligen Urteile wurden im Rahmen der jeweiligen Entscheidungsfindung analysiert, bewertet und diskutiert. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 28.05.2003¹⁶⁹ und der Strafbefehl des Amtsgerichts Hof vom 27.03.2006, Az.: 7 Ls 15 Js 9894/00¹⁷⁰. Weder das Urteil noch der Strafbefehl enthalten vertiefte Ausführungen zur rechtlichen Problematik des Abrechnungsbetruges. Der Zeuge Harz gab in seiner Aussage vom 28.09.2015 an, dass es in Hessen weitere Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gab, geführt durch die sogenannte Eingreif-

158 Zeuge Dr. Seitz, 07.12.2015, Bl. 116

159 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 39

160 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 75

161 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 69 f.

162 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 74

163 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 78

164 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 81

165 Zeuge Koppenleitner, 23.03.2016, Bl. 84 ff.

166 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA XXX Bl. 3972-4448, S. 456 f.

167 Zeuge Koppenleitner, 23.02.2016, Bl. 92

168 Zeuge Koppenleitner, 23.02.2016, Bl. 93

169 Aktenliste StMJ Nr. 93, Band 6, S. 1 ff.

170 Aktenliste StMJ Nr. 94, Ermittlungsakte Band III, S. 33 ff.

reserve der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt unter dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn.¹⁷¹ Er führte weiterhin aus, dass es in diesen Verfahren zu einem Strafbefehl und im Übrigen zu einer Vielzahl von Einstellungen nach § 170 II StPO, einigen kleineren Ahndungen oder mittleren Ahndungen nach § 153 a StPO sowie einer Reihe von Einstellungen nach § 153 StPO gekommen sei.¹⁷²

2.5. Wurde die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht von allen mit entsprechenden Ermittlungen befassten Staatsanwälten geteilt und falls ja, aus welchen Gründen hat sie es unterlassen, im Rahmen des § 147 GVG auf eine einheitliche Vorgehensweise der ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen wegen möglichen Abrechnungsbeiträgen hinzuwirken?

Die mit den Ermittlungsverfahren befassten Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I teilten die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft München nicht.

Der Zeuge Harz war der Auffassung, es liege ein Betrug vor. Insbesondere war er der Überzeugung, ein Schaden i.S.d. § 263 StGB sei gegeben. In der Anklageschrift im Pilotverfahren ging er diesbezüglich von einem Gefährdungsschaden aus.¹⁷³ Ein Gefährdungsschaden liege deshalb vor, weil die Gefahr eines Rückgriffs bestehe, wenn die Beihilfetragere und die privaten Krankenversicherungen die Erstattungsbeträge vom Geschädigten zurückfordern würden, wenn sich herausstelle, dass die Rechnungen nicht der GOÄ entsprächen.¹⁷⁴ Für die Abrechnungskonstellation „M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaft“ führt die Anklage aus, bei dieser Konstellation sei kein abrechnungsbefugter Arzt vorhanden, so dass die Gegenleistung wirtschaftlich mit dem Wert Null zu bewerten sei, obwohl dem Patienten das medizinisch korrekte Untersuchungsergebnis zur Verfügung stehe.¹⁷⁵ In einer späteren Stellungnahme im Rahmen des Strafverfahrens ging der Zeuge Harz dann von einem Real-schaden aus.¹⁷⁶

Der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft München I, der Zeuge Schmidt-Sommerfeld, stützte diese Argumentation.¹⁷⁷

Der Zeuge Harz führte in seiner Aussage aus, ihm seien bei seiner damaligen Recherche keine ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidungen zu diesem Fragenkomplex bekannt geworden, weswegen er die Frage bei einer „geschlossenen Front in der Literatur“, welche keine Strafbarkeit gesehen habe, dennoch als nicht geklärt und als klärungsbedürftig angesehen habe.¹⁷⁸

Hinwirken auf einheitliche Vorgehensweise

Nach § 147 Nr. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) obliegt

171 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 4

172 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 4

173 Aktenliste StMJ Nr. 59, EA BA VII, S. 37 ff.

174 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 39

175 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 44 ff.

176 Zeuge Koppenleitner, 23.02.2016, Bl. 87

177 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 61 f.

178 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 5

dem Generalstaatsanwalt die Dienstaufsicht über sämtliche Staatsanwälte seines Bezirks. Er kann hierzu Ermittlungsverfahren selbst übernehmen oder einem anderen Staatsanwalt zuteilen (§ 145 Abs. 1 GVG) sowie Weisungen erteilen (§ 146 GVG). Grenzen findet dieses Weisungsrecht nur im Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sowie den Vorschriften der §§ 344, 345 und 258a StGB. Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Dienstaufsicht spielen die Berichte der nachgeordneten Behörden an die Generalstaatsanwaltschaft sowie die schriftliche und/oder mündliche Diskussion dieser Berichte zwischen Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und den beteiligten Staatsanwaltschaften.¹⁷⁹

Zur Frage, wieso er es zugelassen habe, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg die an sie abgegeben Ermittlungsverfahren betreffend die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen einstelle, während die Staatsanwaltschaft München I ein entsprechendes Pilotverfahren angeklagt habe, führte der Zeuge Dr. Strötz aus, es sei richtig, dass es Aufgabe des Generalstaatsanwalts sei, unterschiedliche Dinge in seinem Bezirk zusammenzuführen.¹⁸⁰ Für ihn sei es nicht der richtige Weg gewesen, die Staatsanwaltschaft München I anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. A. einzustellen. Eine Weisung habe er von vorneherein nicht in Betracht gezogen, da er der Auffassung gewesen sei, zur Lösung der Rechtsfrage sei die autoritative Entscheidung eines Obersten Gerichts notwendig gewesen.¹⁸¹ Wenn er als Generalstaatsanwalt eine entsprechende Weisung gegeben hätte, hätten die Gerichte seines Bezirks die Rechtsfrage jederzeit anders entscheiden können.

Die Zeugin Wimmer¹⁸² führte aus, eine Weisung käme beispielsweise in Betracht, wenn eine Rechtsfrage höchstrichterlich entschieden sei, ein Staatsanwalt sich aber weigere, Ermittlungen aufzunehmen. Wenn eine Frage jedoch höchstrichterlich noch nicht entschieden sei und der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht für strafbar halte, könne er das Ermittlungsverfahren einstellen. Bei der Generalstaatsanwaltschaft München sei man der Auffassung gewesen, in so einem Fall müsse man die eigene Meinung nicht an die Stelle der Staatsanwaltschaft setzen. Auch habe man dem Zeugen Harz keine Weisung erteilt, die Ermittlungsverfahren einzustellen, obwohl man anderer Rechtsauffassung gewesen sei, da die Frage höchstrichterlich nicht geklärt gewesen sei.¹⁸³ Die eingestellten Verfahren hätten nach einer entsprechenden Entscheidung des BGH wieder aufgenommen werden können.¹⁸⁴

Der Zeuge Nemetz¹⁸⁵ sagte aus, wenn die Staatsanwaltschaft Augsburg angewiesen worden wäre, die Fälle zu verfolgen und anzuklagen, hätte der vom rechtlichen Gegenteil überzeugte Staatsanwalt seinerseits remonstrieren müssen, um nicht wegen Verfolgung Unschuldiger belangt zu werden, wenn der BGH freigesprochen hätte. Genauso hätte der Zeuge Harz remonstrieren müssen, wenn er angewie-

179 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 124; Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 69 f.

180 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 26

181 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 27

182 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 128

183 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 196

184 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 174 f.

185 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 5

sen worden wäre, das Pilotverfahren einzustellen, um nicht Gefahr zu laufen, für den Fall einer die Strafbarkeit bejahenden Entscheidung des BGH wegen Strafvereitelung im Amt belangt zu werden.

2.5.1. Wann und mit welcher Begründung wurden staatsanwaltliche Sachbearbeiter von den Verfahren abgezogen bzw. damit betraut?

Die Frage, bei welcher Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren örtlich anzusiedeln ist, hängt von der in den §§ 7 ff. StPO geregelten Frage ab, an welchem Ort ein Gerichtsstand begründet ist. Zentrale Regelungen sind dabei § 7 StPO, der einen Gerichtsstand am Tatort, sowie § 8 StPO, der den Gerichtsstand des Wohnsitzes begründet.

Da dies dazu führen kann, dass Zuständigkeiten bei unterschiedlichen Staatsanwaltschaften begründet werden können, gibt es Vereinbarungen der Generalstaatsanwälte für bestimmte Ermittlungsverfahren, die regeln, welche Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führt. Für den Bereich der Wirtschaftsdelikte hat der Zeuge Nötzel ausgeführt, gebe es seit dem sog. Herzklappenverfahren die stillschweigende Übereinkunft, dass in Medizinverfahren die Grundermittlungen von der Staatsanwaltschaft am Sitz der Firma getätigt würden.¹⁸⁶ Sobald genügend Erkenntnisse für Straftaten auswärtiger Ärzte vorlägen, würden diese dann entweder an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben oder von der Staatsanwaltschaft am Sitz der Firma auf Grund Sachzusammenhangs miterledigt.

Für den Untersuchungsausschuss ist insbesondere die Frage relevant, aus welchen Gründen die ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft München I befindlichen Ermittlungsverfahren im Laufe des Jahres 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben wurden. Hinsichtlich der übrigen Verfahren wird – soweit der Name des ermittelnden Staatsanwalts relevant ist – auf die Antwort zu Frage 3.1. Bezug genommen.

Die Abgabe der Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg erfolgte in drei Schritten.

Mit Verfügung vom 28.03.2008¹⁸⁷ gab der Zeuge Harz die in dem sog. Konzernverfahren enthaltenen Tatvorwürfe an die Staatsanwaltschaft Augsburg ab. In der Abgabeverfügung ist ausgeführt, dass sich im Zuge der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen neue Verdachtsrichtungen ergeben hätten, für die in München teilweise keine Zuständigkeit bestehe, während in Augsburg auf Grund des dort gelegenen Firmensitzes eine umfassende Zuständigkeit gegeben sei. Der Zeuge Harz bestätigte dies in seiner Vernehmung.¹⁸⁸

Im weiteren Verlauf kam es am 28.11.2008 und am 21.12.2008 zu weiteren Abgaben.¹⁸⁹ Gegenstand der Abgabeverfügung vom 28.11.2008¹⁹⁰ waren die weiteren Tatvorwürfe gegen Dr. B. S. sowie gegen die nicht in München

ansässigen Einsendeärzte. Die Verfahren gegen 11 in München ansässige Einsendeärzte gab der Zeuge Harz mit Verfügung vom 21.12.2008¹⁹¹ an die Staatsanwaltschaft Augsburg ab, während u.a. das Verfahren gegen eine in München ansässige Ärztin sowie das Pilotverfahren gegen Dr. A. in München verblieben.¹⁹² Die Staatsanwaltschaft Augsburg übernahm diese beiden Verfahrenskomplexe mit Verfügung vom 23.12.2008.¹⁹³

Der Zeuge Nemetz führte aus, es sei im Rahmen der Geschäftsprüfung seitens der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München angefragt worden, ob die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Übernahme der weiteren Verfahren bereit sei. Da der Schwerpunkt in Augsburg gelegen habe, habe er dies bejaht. Er schließe nicht aus, dass auch über die rechtliche Problematik gesprochen worden sei, die Abgabe sei jedoch nicht zu dem Zweck erfolgt, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Augsburg eingestellt werden sollte.¹⁹⁴ Der Zeuge Dr. Strötz führte aus, es habe vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg keine Absprache dahingehend gegeben, die Verfahren sollten eingestellt werden.¹⁹⁵

Nachdem die Frage, wie die Entscheidung zur Abgabe zustande kam, wer an dieser Entscheidung beteiligt war und ob und ggf. welche Rolle dabei das Schreiben der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenversicherung sowie die Reaktion der Verteidiger des Dr. B. S. darauf spielte, eng verknüpft ist mit der Frage, ob es Weisungen oder Anweisungen der Generalstaatsanwaltschaft München hierzu gab, wird auf die Antwort zur Frage 3.1.5. und die dort aufgeführten Aussagen der einzelnen Zeugen Bezug genommen. Der Zeuge Harz war in seiner Vernehmung nicht der Auffassung, die Verfahren seien ihm entzogen worden.¹⁹⁶

2.6. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft München in Kenntnis der Tatsache, dass seitens der StA München I eine höchstrichterliche Entscheidung zur Klärung der Strafbarkeit des beschriebenen Abrechnungssystems angestrebt wird, es unterlassen, dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen wird ?

2.7. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

Verjährungsunterbrechende Maßnahmen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg

Die Frage der Verjährungsunterbrechung war immer wieder Thema in Besprechungen der Vertreter der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft Mün-

186 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 13

187 Aktenliste StMI Nr. 1160, S. 1 ff.

188 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

189 Aktenliste StMJ Nr. 6, II – 2919_2006 Heft 6, S. 285 ff.

190 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I Bl. 1-69, S. 1 ff.

191 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band I 1-135, S. 5 ff.

192 Aktenliste StMJ Nr. 61; Der Zeuge Harz stellte dieses Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage ein.

193 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band I 1-135, S. 9 ff.; Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I Bl. 1-69, S. 8 ff.

194 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 53 f.

195 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 20

196 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21

chen.

In einem Randbericht vom 18.10.2007¹⁹⁷ an das StMJV teilte die Generalstaatsanwaltschaft München mit, dass die bisher erwirkten 14 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse nach und nach vollzogen werden. Hinsichtlich weiterer Beschlüsse habe man bei zwei Besprechungen im Oktober 2010 Einigkeit über folgende Vorgehensweise erzielt: Für den Bereich der M III-/M IV-Laborleistungen sollten weiterhin Durchsuchungsbeschlüsse erholt werden, um der drohenden Verjährung zu begegnen. Diese Beschlüsse sollten jedoch zunächst nur insoweit vollzogen werden, bis eine ausreichende Tatsachenbasis für eine Anklage zur Großen Strafkammer vorliege. Für den Bereich des § 299 StGB sollte die Klärung durch höhere Gerichte abgewartet und Beschlüsse nur zur Abwendung der drohenden Verjährung erholt werden.

Der Zeuge Harz erklärte in seiner Vernehmung auf Vorhalt des o.g. Randberichts der Generalstaatsanwaltschaft München, dass dies so gewesen sein könne. Es habe eine Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft gegeben, wonach diese nicht wünsche, dass weitere Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen würden, es sei denn alle bisher durchsuchten Ärzte seien nicht tauglich für ein Pilotverfahren.¹⁹⁸ Zu einem Punkt X, den er nicht mehr sicher festmachen könne, habe es jedoch die Weisung gegeben, keine weiteren Durchsuchungsbeschlüsse mehr einzuholen, dies sei möglicherweise im November oder Dezember 2007 geschehen.¹⁹⁹

Der Zeuge Sattler führte in seiner Vernehmung aus, am 23.10.2007 habe der Zeuge Harz ihm mitgeteilt, er habe eine strikte Weisung der Generalstaatsanwaltschaft München, er dürfe keine Durchsuchungsbeschlüsse mehr beantragen und an die Soko Labor ausreichen.²⁰⁰

Der Zeuge Dr. Puhm hat auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Sattler verneint, dass es eine solche Weisung der Generalstaatsanwaltschaft München gegeben habe, wonach der Zeuge Harz keine Durchsuchungsbeschlüsse mehr beantragen dürfe.²⁰¹ Es habe hierzu nur die von ihm geschilderten Besprechungen mit entsprechender Einigung am Ende gegeben.

In einem weiteren Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 06.02.2008²⁰² ist aufgeführt, in mehreren Besprechungen, zuletzt am 31.01.2008, sei vereinbart worden, dass weitere Durchsuchungen im Bereich der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen zurückgestellt würden und baldmöglichst Anklage erhoben werden solle. In einem Besprechungsvermerk der Generalstaatsanwaltschaft München vom 29.08.2008 wird der Zeuge Harz mit dem Satz zitiert, für die Fortführung des Pilotverfahrens seien keine weiteren Durchsuchungen mehr erforderlich, er rechne nach Durchführung verschiedener Vernehmungen mit einem Abschluss in drei Monaten.²⁰³

In einem Randbericht vom 15.10.2008²⁰⁴ teilte der Zeuge Dr. Strötz dem StMJV mit, er werde den Zeugen Schmidt-Sommerfeld bitten, für den Komplex der M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften über verjährungsunterbrechende Maßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Der Zeuge Harz hat des Weiteren geschildert, ihm sei von der Generalstaatsanwaltschaft, namentlich dem Zeugen Nötzel oder der Zeugin Wimmer im Auftrag des Zeugen Nötzel, untersagt worden, ein Anschreiben an alle Ärzte zur Unterbrechung der Verjährung zu versenden.²⁰⁵ Der Zeuge Boxleitner führte aus, die Soko Labor hätte dem Zeugen Harz Listen mit Ärzten als Grundlage für verjährungsunterbrechende Maßnahmen übermittelt.²⁰⁶ Der Zeuge Harz habe gesagt, er werde diese Maßnahmen in die Wege leiten.

Der Zeuge Nötzel verneinte, dass es eine solche Weisung gegeben habe. Er äußerte zudem Zweifel, ob ein Serienbrief zur Unterbrechung der Verjährung ausgereicht hätte, da man schon hätte mitteilen müssen, was dem jeweiligen Beschuldigten konkret zur Last gelegt werde.²⁰⁷

Verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg

Im sog. Konzernverfahren erfolgte eine Verjährungsunterbrechung bereits durch den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen im November 2008 (vgl. Antwort zur Frage 4.2.6.).

Die Zeugin Lichti-Rödl führte aus, man sei zu der Auffassung gelangt, die praktizierte Art der Abrechnung von Laborleistungen sei nicht strafbar.²⁰⁸ Ausgehend davon habe man sich überlegt, ob man verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen könne, typischerweise Durchsuchungen. Dies sei aber nicht möglich gewesen, da zum einen bereits in den Akten dokumentiert worden sei, dass man das Verhalten nicht für strafbar erachte, so dass insbesondere in einem so sensiblen Bereich wie der Beschlagnahme von Patientenkarteien, Durchsuchungen nicht möglich gewesen seien. Auch habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Durchsuchungen bei Ärzten im Hinblick auf die Eingriffsvoraussetzungen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders sorgfältig zu prüfen seien.²⁰⁹ Ob man das aber bereits zum damaligen Zeitpunkt erwogen habe, könne sie nicht sagen. Zudem hätte es den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger erfüllt, wenn man durchsucht hätte, obwohl man nach § 170 Abs. 2 StPO habe einstellen wollen. Sie habe sich auch überlegt, ob man nicht eine Sammelanordnung zur Beschuldigtenvernehmung treffen könne.²¹⁰ Sie habe das nachgelesen und Rechtsprechung gefunden, wonach eine bloße Scheinanordnung, d.h. wenn nicht bereits zum Zeitpunkt der Anordnung feststehe, dass diese auch alsbald durchgeführt werde, nicht als Verjährungsunterbrechung akzeptiert werde. Sie hätte diese Anordnung im Hinblick auf eine zeitlich nicht absehbare höchstrichterliche Rechtsprechung vornehmen müssen. An ein Sammelschreiben, das die Staatsanwaltschaft Augsburg gestoppt

197 Aktenliste StMJ Nr. 28, 3.Bd III Bl. 390-705, S. 224 ff.

198 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 37 ff.

199 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 39 f.

200 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 21

201 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 86

202 Aktenliste StMJ Nr. 28, 3.Bd III Bl. 390-705, S. 303 f.

203 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 18

204 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 45 ff.

205 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 51 f., 105 f.

206 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 116

207 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 48 f.

208 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 196 f.

209 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 198

210 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 198 f.

haben könnte, könne sie sich weder erinnern noch habe sie dazu etwas in den Akten gefunden. Zum einen wäre es konsequent gewesen, ein solches Anschreiben im Hinblick auf die Einstellung nicht zu versenden, zum anderen wären die Ärzte vorgewarnt gewesen. Sie habe erst später erfahren, dass der Zeuge Harz ein solches Schreiben geplant gehabt hätte.

Auch der Zeuge Natale hatte keine Kenntnis von einem Serienbrief, dessen Versand die Staatsanwaltschaft Augsburg untersagt hätte.²¹¹

Der Zeuge Weith sagte aus, man habe – ausgehend von der Überzeugung, es liege kein strafbares Verhalten vor – als weitere Option zur Einstellung nur die Möglichkeit gehabt, die Verfahren liegen zu lassen. Dann wäre die Verjährung aber auch nicht unterbrochen worden.²¹² Wenn man der Auffassung sei, das Verhalten sei nicht strafbar, könne man auch keine Durchsuchungsbeschlüsse beantragen oder die Betroffenen anschreiben und sie beschuldigen, obwohl man eigentlich keine Straftat habe. Deswegen habe er entschieden, sich klar zu positionieren, denn entweder sei strafbares Verhalten gegeben, dann müsse man ermitteln. Falls nicht müsse man einstellen. Im Nachgang habe er auch erfahren, dass man im Einzelnen hätte feststellen müssen, ob jeweils die GOÄ gegolten habe oder nicht. So habe es Abrechnungen von Krankenhäusern oder ausländischen Patienten gegeben, bei denen die GOÄ nicht gegolten habe und deshalb kein Betrug vorgelegen habe. Dies hätte man im Einzelfall erst ermitteln müssen, um sinnvolle verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen zu können und hätte fiktiv prüfen müssen, ob nach der Rechtsauffassung des Zeugen Harz ein Betrug vorliege oder nicht.²¹³

Die Zeugin Wimmer führte aus, verjährungsunterbrechende Maßnahmen wären nur möglich gewesen, wenn man der Auffassung gewesen wäre, es liege ein strafbares Verhalten vor, da es sich um eine Eingriffsmaßnahme gehandelt hätte, die man nur anordnen könnte, wenn man der Auffassung sei, ein Verhalten sei strafbar.²¹⁴

Nach einer Aussage des Zeugen Boxleitner habe es in einer Besprechung nach Abgabe der Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg seitens des Zeugen Weith oder des Zeugen Natale geheißen, man nehme evtl. eintretende Verjährung in Kauf.²¹⁵ Er habe dies so verstanden, dass damit nur die Zeit bis zur Entscheidung des Landgerichts München I über die Zulassung der Anklage gemeint sei.²¹⁶

Der Zeuge Nemetz sagte aus, man habe in keiner Weise absehen können, wann mit einer Entscheidung des BGH zu rechnen gewesen wäre. Ein bloßes Abwarten mit den Verfahrenseinstellungen hätte den Verjährungseintritt nicht gestoppt und sei nicht zulässig gewesen, da sensible Abrechnungsunterlagen der Ärzte beschlagnahmt gewesen seien.²¹⁷

211 Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 74

212 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 25 f.

213 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 28

214 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 240 f.

215 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 117

216 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 117 f.

217 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 7

2.8. Auf welchen Erkenntnissen beruhen die Aussagen, dass es sich bei der Zahl von 10.000 Ärzten, die in einer Kundendatei von Dr. B. S. festgestellt worden sind, überwiegend um Unverdächtige handle und dass nach „Ausfilterung“ bundesweit nur eine Zahl von ca. 3.000 „verdächtigbaren“ Ärzten verbleibe und wer hat diese Ausfilterung wann nach welchen Kriterien vorgenommen?

Die genaue Bedeutung der Zahl von 10.000 festgestellten Einsendeärzten ließ sich nicht mehr genau aufklären.

Nach einem Vermerk der KPI Augsburg über eine Besprechung am 18.04.2012, auf den die Zeugen Dr. Seitz und Nemetz Bezug nahmen²¹⁸, habe sich der Umfang der betroffenen Ärzte aus den Abrechnungsdaten, die im Jahr 2006 in der Buchhaltung der Laborgruppe Dr. B. S. gesichert worden waren, ergeben.²¹⁹ Nach dem Vermerk habe die Soko Labor festgestellt, dass ca. 10.000 Ärzte die Laborgruppe Dr. B. S. mit M III-/M IV-Laborleistungen beauftragt hätten, unter denen sich aber auch solche befunden hätten, die auf Grund von Sonderregelungen zur eigenen Abrechnung mit den Privatpatienten berechtigt gewesen seien, wie bspw. Betriebs- oder Krankenhausärzte. Nach Abzug dieser Sonderfälle sei noch eine Anzahl von bundesweit ca. 3.000 Ärzten geblieben, die entgegen den GOÄ-Bestimmungen die Laborleistungen direkt mit ihren Privatpatienten abgerechnet hätten. Von diesen bundesweit 3.000 Ärzten hätten sich – so der Zeuge Mahler nach dem Vermerk der KPI Augsburg – ca. 500 in Bayern und hiervon wiederum 150 in München befunden.²²⁰

Nach den Angaben des Zeugen Mahler vor dem Untersuchungsausschuss sei eine Zahl von 10.000 auffälligen Ärzten bundesweit übrig geblieben, nachdem man die Sonderfälle ausgefiltert gehabt habe.²²¹ Diese Zahl von 10.000 Ärzten sei auf Grund der von der Staatsanwaltschaft definierten Schwellenwerte hinsichtlich der Schadenshöhe auf 3.000 bis 3.750 Ärzte bundesweit gesunken, davon ca. 500 in Bayern.²²²

Der Zeuge Harz sagte aus, er habe lediglich eine Ausfilterung in Bezug auf mögliche Verfahrenseinstellungen nach § 153 oder 153a StPO angeordnet.²²³ Dadurch seien die in Bayern verdächtigbaren Ärzte von etwa 2.500 auf 500 gesunken.²²⁴ Er könne jedoch nicht sagen, ob dies in Zusammenhang stehe mit der anderen Ausfiltermaßnahme. Der Zeuge Harz führte weiter aus, es seien für ca. 140 Ärzte Gutachtersaufträge erteilt und individualisierte Ermittlungen geführt worden.²²⁵ Formell als Beschuldigte habe er nur die Ärzte erfasst, bei denen durchsucht worden sei. Dies seien ca. 10 Ärzte gewesen.²²⁶

218 Zeuge Seitz, 07.12.2015, Bl. 43 f.; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 9

219 Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 6, Bl. 250

220 Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 6, Bl. 250

221 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 29

222 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 17 ff.; Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 29 f.

223 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 24

224 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 25

225 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 25

226 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 26

- 2.9. Haben bayerische Ermittlungsbehörden seit der Änderung der GOÄ im Jahr 1996 wegen weiterer Fälle der unberechtigten Abrechnung von M III- und M IV-Leistungen durch Einsendeärzte ermittelt und Anklage erhoben und falls ja, in wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen?**
- 2.10. Liegen bayerischen Ermittlungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob das in der Entscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 als Betrug gewertete Abrechnungssystem bzgl. M III- und M IV-Leistungen auch danach noch praktiziert wurde und haben sie entsprechende Verfahren eingeleitet?**

Auf die bereits in der Antwort zu Frage 2.4. angeführten Entscheidungen des Landgerichts Regensburg aus dem Jahr 2003 und des Amtsgerichts Hof vom April 2006 wird Bezug genommen.

Der Zeuge Weith gab an, dass bei der Staatsanwaltschaft München I Ermittlungsverfahren gegen 350 Ärzte und zehn Laborärzte aus Bayern anhängig seien, bei denen die ersten Strafbefehle beantragt würden.²²⁷

Nach Mitteilung des StMJ vom 14.07.2014 gibt es in Bayern weitere laufende Ermittlungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind. Nähere Einzelheiten können nicht mitgeteilt werden, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Gegen wen diese Ermittlungsverfahren geführt werden, ist dem Untersuchungsausschuss aus diesem Grund ebenfalls nicht bekannt.

- 2.11 Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, ob die Anzahl der und die Kosten für Laboruntersuchungen seit der „Industrialisierung“ durch den Aufbau von Großlaboren explosionsartig gestiegen sind bzw. in welchem Umfang die Kosten pro Probe gesunken sind?**

Auf die Antwort zu Frage 1.8. wird Bezug genommen.

Der Zeuge Dr. Gaßner führte aus, die Erledigung der Analyse durch Automaten habe im Vergleich zur traditionellen Arbeitsweise des Laborarztes eine dramatische Kostendegression ermöglicht. Der Kostenaufwand für die Bestimmung bestimmter Parameter sei auf einen geringeren Prozentsatz früherer Kosten gesunken.²²⁸ Dieser Prozess sei nicht plötzlich geschehen, sondern stetig und dynamisch. Dies sei einhergegangen mit einer Qualitätsverbesserung.

Der Zeuge Fenercioglu erläuterte für die Privaten Krankenversicherer, dass es valide Zahlen seit 1986 nicht gebe.²²⁹ Seit Schaffung des Wissenschaftlichen Instituts der Privaten Krankenversicherung (WIP) führe dieses immer wieder Studien durch. In einer Studie habe dieses ermittelt, dass die Privaten Krankenversicherer 2008 pro Kopf fünfmal so viel für labormedizinische Untersuchungen ausgegeben hätten wie die GKV.²³⁰ Für 2007 wurde ein Wert von 4,6:1

ermittelt.²³¹ Nach der Studie könnten die Gründe in der höheren Vergütung der Einzelleistungen, dem Konzept der Steigerungsfaktoren oder in einer Mengenausweitung liegen.²³² Der prozentuale Anteil von Laborleistungen an den Gesamtausgaben für ambulante ärztliche Leistungen habe nach der Studie 2004 bis 2008 bei etwa 12 Prozent gelegen, er schätze, dass sich dies auch heute noch auf einem Niveau von etwa 12 bis 13 Prozent bewege.²³³ Auch für die Höhe der Gebühren ließ sich keine explosionsartige Steigerung feststellen. Für die Jahre 2004 bis 2008 lag der durchschnittliche Steigerungsfaktor des Laborleistungsabschnitts der GOÄ zwischen 1,13²³⁴ und 1,15²³⁵, wobei die Vorschrift einen Rahmen von 1,0 bis 1,3 vorsieht.

Der Zeuge Gierscher von der KVB gab bei seiner Vernehmung für die Gesetzlichen Krankenversicherungen die Ausgaben für Laborleistungen im Bereich der GKV für Haus- und Fachärzte in Bayern mit 55 Millionen Euro an.²³⁶ Weiterhin stellte er die Entwicklung des Anteils von Laborleistungen an der Gesamtvergütung seit 1991 dar; die KVB könne für den Zeitraum 1986 bis 1990 keine Angaben machen, da dazu keine Zahlen mehr vorlägen.²³⁷ Danach stellte sich die Entwicklung prozentual (Verhältnis Laborleistung/Gesamtvergütung) wie folgt dar: 6,6 % (1991), 6,3 % (1992/1993), 5,1 % (1994), 4,8% bis 4,6% (1995 bis 1998)²³⁸, 3,7% (2000), 4,0% (2001/2002)²³⁹, 3,8% (2003), 4,0% (2004), 4,3% (2005 bis 2008), 4,1% (2009), 4,4% (2010 bis 2013).²⁴⁰

- 2.11.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ggfs. eingeleitet, um diesen Entwicklungen zu begegnen?**

Auf die Antwort zu Frage 1.9. wird Bezug genommen.

Zurzeit, so der Zeuge Fenercioglu, verhandle sein Verband mit der Bundesärztekammer die neue GOÄ. Es gebe zwar auch Laborleistungen, die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung höher vergütet seien als nach der GOÄ, insgesamt versuche man aber eine Anpassung der Preise für Laborleistungen nach unten zu erreichen.²⁴¹

- 3. Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des Labors Schottdorf**

- 3.1. Wegen welcher Vorwürfe sind seit 1986 Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber und/oder Mitarbeiter des im Rechtsverkehr unter verschiedenen firmenbezeichnungen und Rechtsformen und mit mehreren Außenstellen aufgetretenen Labors Schottdorf und gegen Ärzte, die bei dem Labor Schottdorf Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben haben, von welcher bayerischen Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der**

231 Aktenliste Sonstige Nr. 8, 0012, S. 8

232 Aktenliste Sonstige Nr. 8, 0012, S. 9

233 Zeuge Fenercioglu, 23.02.2016, Bl. 4 f., 24

234 Aktenliste Sonstige Nr. 8, 0012, S. 8

235 Aktenliste Sonstige Nr. 8, 0011, S. 9

236 Zeuge Gierscher, 10.02.2015, Bl. 8

237 Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 5

238 Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 6

239 Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 5

240 Zeuge Gierscher, 25.11.2014, Bl. 6 f.

241 Zeuge Fenercioglu, 23.03.2016, Bl. 30 f.

227 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 48, 51

228 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 47 f.

229 Zeuge Fenercioglu, 23.02.2016, Bl. 4

230 Zeuge Fenercioglu, 23.02.2016, Bl. 4

Abrechnung von Laborleistungen eingeleitet und mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?

Gegen Dr. B. S.

Gegen Dr. B. S. wurden seit 1986 zahlreiche Ermittlungsverfahren geführt. Im Einzelnen:

Staatsanwaltschaft Augsburg, Az.: 501 Js 20390/86²⁴²

1986 wurde gegen Dr. B. S. ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs eingeleitet, welches den Vorwurf zum Gegenstand hatte, es seien Laboruntersuchungen auf vollmechanisierten Geräten durchgeführt, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung aber nicht dementsprechend abgerechnet worden. Nachdem die Staatsanwaltschaft Augsburg im Jahr 1991 Anklage zum Landgericht erhoben hatte²⁴³, begann die Hauptverhandlung am 19.03.1993 und endete am 23.06.1993 mit einer Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 60.000 DM²⁴⁴.

Staatsanwaltschaft Augsburg, Az.: 502 Js 114771/98²⁴⁵

Dr. B. S. wurde vorgeworfen, lediglich zum Schein Ärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen zu haben, um widerrechtlich Laborleistungen für Kassenpatienten in einem größeren Umfang abrechnen zu können. In diesem Verfahren wurde mit Anklageerhebung ein Haftbefehl beantragt, der erlassen, vollzogen und gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde.²⁴⁶ Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme wurde Dr. B. S. mit Urteil vom 23.10.2000 freigesprochen.²⁴⁷ Die Staatsanwaltschaft Augsburg legte gegen dieses Urteil Revision ein. Mit Schreiben vom 05.10.2001 regte der Vorsitzende des 1. Strafsenats des BGH die Rücknahme der Revision an, da Zweifel am Vorliegen eines Schadens bestünden, nachdem der Bayerische Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Honorarverteilungsmaßstabs für verfassungswidrig erklärt hatte, es an einer Begrenzungsregelung für die Honorarverteilung fehle und damit die Zahl der in einer Gemeinschaftspraxis tätigen Ärzte unerheblich sei. Zudem äußerte er Zweifel am Vorliegen des subjektiven Tatbestands.²⁴⁸ Mit Schreiben vom 18.10.2001 nahm die Staatsanwaltschaft Augsburg²⁴⁹ daraufhin die Revision zurück.²⁵⁰

Staatsanwaltschaft Augsburg, Az.: 502 Js 113270/98²⁵¹

Parallel zu dem oben genannten Verfahren wurde gegen Dr. B. S. ein weiteres Ermittlungsverfahren geführt, in dem es um den Vorwurf ging, dass M III-/M IV-Laborleistungen für Privatpatienten durch Dr. B. S. erbracht worden seien, er von den beauftragenden Ärzten nur den halben Gebührensatz verlangt, diese jedoch gegenüber den Patienten den vollen Gebührensatz abgerechnet hätten.²⁵² Nachdem das

Amtsgericht Augsburg einen Durchsuchungsbeschluss abgelehnt hatte²⁵³ und auch eine Beschwerde zum Landgericht Augsburg nicht erfolgreich war, wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁵⁴

Staatsanwaltschaft Augsburg, Az.: 502 Js 106467/04 und 502 Js 145641/04

Sachbearbeiter war jeweils der Zeuge Dr. H., Tatvorwurf war zum einen Betrug im Zusammenhang mit der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen (502 Js 106467/04), zum anderen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr im Hinblick auf die Abrechnung von O III-Laborleistungen für Kassenpatienten (502 Js 145641/04).²⁵⁵

Das Verfahren 502 Js 106467/04 wurde durch den Zeugen Dr. H. am 11.03.2004 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, obwohl das Amtsgericht Augsburg einen Durchsuchungsbeschluss erlassen hatte. Allerdings vollzog Dr. H. diesen Durchsuchungsbeschluss nach einem Telefonat mit dem Verteidiger des Dr. B. S. nicht.²⁵⁶

Im Verfahren 502 Js 145641/04 fertigte der Zeuge Dr. H. hingegen den Entwurf einer Einstellungsbegründung mit einem sogenannten Lückentext und übersandte ihn am 03.05.2005 ohne vorherige Ermittlungen an einen zu diesem Zeitpunkt noch nicht mandatierten Verteidiger des Dr. B. S., der die Verfügung sodann mit einer ergänzten Begründung am 17.05.2005 an den Zeugen Dr. H. zurücksandte.²⁵⁷ Dieser stellte das Verfahren am 17.05.2005 ein, unter anderem mit der Begründung, dass Kick-back-Zahlungen bei O-III-Laborleistungen nicht plausibel seien.²⁵⁸

Im Zuge der Ermittlungen gegen den Zeugen Dr. H. wurden beide Verfahren von der Staatsanwaltschaft Augsburg wiederaufgenommen und an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben.²⁵⁹ Aus diesem Ermittlungskomplex wurden im Laufe des Jahres 2008 drei Mal Verfahrensteile wieder an die Staatsanwaltschaft Augsburg zurückgegeben und führten dort die Aktenzeichen 501 Js 113815/08 (sog. Konzernverfahren), 501 Js 146023/08 und 501 Js 146024/08. Während im sog. Konzernverfahren nach einer Teileinstellung Anklage erhoben wurde, erfolgte in den Verfahren 501 Js 146023/08 und 501 Js 146024/08 am 28.01.2009 eine Einstellung aus rechtlichen Gründen durch die Zeugin Lichti-Rödl, da u.a. das Vorliegen eines Schadens verneint wurde und Kassenärzte keine Beauftragten der Krankenkassen i. S. d. § 299 StGB seien. Aus dem Verfahren 502 Js 146024/08 wurden Vorwürfe im Zusammenhang mit der Sendaway-Liste abgetrennt und ein weiteres Verfahren unter dem Aktenzeichen 504 Js 107958/10²⁶⁰ geführt, welches ebenfalls eingestellt wurde. Nachdem die Entscheidung des BGH im sog. Pilotverfahren am 15.03.2012 der Staatsan-

242 Aktenliste StMJ Nr. 1

243 Aktenliste StMJ Nr. 1, S. 90

244 Aktenliste StMJ Nr. 1, S. 142 ff., 154

245 Aktenliste StMJ Nr. 78

246 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 234

247 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 2, S. 67 ff.

248 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 2, S. 242 f.

249 Die Rücknahme erfolgte durch StAGrL Dr. H., vgl. Fragen 5.1.2. ff.

250 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 2, S. 246

251 Aktenliste StMJ Nr. 2

252 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 1 f.

253 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 147

254 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223 f.

255 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 11 f.

256 Aktenliste StMJ Nr. 6, Heft 6, S. 285; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 11; Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08 BA 502 Js 106467 04, S. 31

257 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 12

258 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 12

259 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08 BA 502 Js 106467 04, S. 60; Aktenliste StMJ Nr. 55, Soba – ehem. StA Augsburg-2, S. 67

260 Aktenliste StMJ Nr. 84

waltschaft Augsburg übersandt worden war, wurden die Verfahren 501 Js 146023/08 und 501 Js 146024/08 im Hinblick auf die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen wieder aufgenommen und auf Verjährung überprüft.²⁶¹ Hinsichtlich des Vorwurfs der Bestechung und Bestechlichkeit im Verkehr erfolgte auf Grund der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 29.03.2012, der den Tatbestand des § 299 StGB verneint hatte, keine Wiederaufnahme.

Soweit noch keine Verjährung eingetreten war, erfolgte eine Einstellung der Verfahren gegen die Einzelärzte gegen Geldauflagen, die sich im Bereich zwischen 9.000 € bis 50.000 € bewegten.²⁶² Hinsichtlich mit der Abrechnung betrauter Ehefrauen erfolgten Einstellungen nach § 153 a StPO, bei einer dauerhaft aus Deutschland weggezogenen Ärztin wurde gem. § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen.²⁶³ Im Verfahren gegen das Ehepaar S. wurde mit Verfügung vom 23.05.2012 von der Verfolgung gem. § 154 Abs.1 StPO im Hinblick auf das sog. Konzernverfahren abgesehen.²⁶⁴ Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Strafmaßprognose im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit und die Vorsatzproblematik sehr vage sei.²⁶⁵

Staatsanwaltschaft Augsburg, Az.: 501 Js 113815/08 und 508 Js 103445/12

Diese Aktenzeichen betreffen das sog. Konzernverfahren, das bereits mit Verfügung vom 28.03.2008²⁶⁶ von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden war. Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg weitergeführten Ermittlungen richteten sich gegen Dr. B. S., seine Ehefrau sowie Laborärzte, denen der Vorwurf gemacht wurde, nur zum Schein als selbstständige Ärzte tätig zu sein.

Im weiteren Verlauf wurden die Vorwürfe gegen die Einzelärzte vom Hauptverfahren abgetrennt.²⁶⁷

Mit Anklageschrift vom 17.02.2012 erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg Anklage gegen Dr. B. S., seine Ehefrau sowie die Firma S. als Nebenbeteiligte zum Landgericht Augsburg.²⁶⁸ Wie aus Presseberichten allgemein bekannt ist, sprach das Landgericht Augsburg die Angeklagten mit Urteil vom 13.01.2016 frei. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Augsburg Revision eingelegt, über die – soweit bekannt – noch nicht entschieden wurde.

Gegen die 10 Einzelärzte wurde am 29.04.2013 Anklage zum Schöffengericht Augsburg erhoben.²⁶⁹ Dieses Verfahren ist – soweit bekannt – noch anhängig.

261 Aktenliste StMJ Nr. 6, II-2919_2006, Heft 6, S. 296; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 13

262 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 225

263 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 225

264 Aktenliste StMJ Nr. 6, Heft 6, S. 297; StMJ 85, 182 AR-Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 83 ff.

265 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223

266 Aktenliste StMI Nr. 1160

267 Neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Augsburg: 508 Js 103455/12

268 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 12 ff., 70

269 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 98

Für die weiteren Einzelheiten wird auf Teil 8 Bezug genommen.

Gegen Einzelärzte

Unter dem Aktenzeichen 15 Js 9894/00 führte die Staatsanwaltschaft Hof im Jahr 2000 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt, der u.a. vom Labor S. bezogene Laborleistungen des Typs M III und M IV als eigene Leistungen abgerechnet hatte. Wegen dieser sowie weiterer Straftaten erging im April 2006 ein Strafbefehl gegen den beschuldigten Arzt mit einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen. Gegen die Ehefrau des beschuldigten Arztes erging im Verfahren 153 Js 19690/04 ebenfalls im April 2006 ein Strafbefehl mit einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen.

Hinsichtlich der im Zuge der Ermittlungen der Soko Labor eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Einzelärzte wird auf die Ausführungen zu Dr. B. S. verwiesen.

3.1.1. Hat es sich bei den verschiedenen Ermittlungsverfahren um sog. Berichtssachen gehandelt und falls ja, wie viele Berichte sind von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften an die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften gerichtet und von dort an das StMJ/StMJV weitergeleitet worden?

Abgesehen von den o.g. Verfahren der Staatsanwaltschaft Hof wurde in allen genannten Verfahren regelmäßig sowie anlassbezogen gem. Nr. 1 der Bekanntmachung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 07.12.2005 (BeStra) an die Generalstaatsanwaltschaft München berichtet, welche diese Berichte im Regelfall an das StMJV/StMJ weiterleitete. In den beiden o.g. Verfahren gegen Dr. B. S., die der Zeuge Dr. H. eingestellt hatte, berichtete dieser nicht. Die genaue Anzahl der Berichte ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaften Augsburg und München I, der Generalstaatsanwaltschaft München sowie des StMJV/StMJ. Soweit diese Berichte für die Beantwortung der einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags relevant sind, werden sie dort aufgeführt.

3.1.2. Sind die jeweiligen Staatsminister der Justiz über die Ermittlungsverfahren bzw. die Berichte über Ermittlungsverfahren informiert worden und falls ja, in welcher Weise haben sie reagiert?

Ein Teil der im StMJV/StMJ eingehenden Berichte der jeweiligen Staatsanwaltschaften wurde zusammen mit den dazugehörigen Randberichten der Generalstaatsanwaltschaft München neben dem Amtschef auch der Leiterin oder dem Leiter des Ministerbüros zur Kenntnis gebracht. Eine generelle Aussage, welche Berichte an die Leitungsebene weitergegeben wurden und welche nicht, lässt sich nicht treffen. So wurden beispielsweise der Randbericht vom 18.10.2007²⁷⁰ und der Randbericht vom 06.02.2008²⁷¹, in dem Ausführungen zur Zahl der Fälle sowie zur Schadenshöhe enthalten sind, neben dem Amtschef auch dem Leiter des Ministerbüros zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Staatsanwaltschaft München I vom 03.04.2008, in dem

270 Aktenliste StMJ Nr. 6, II-2919_2006 Heft 2, S. 224 ff.

271 Aktenliste StMJ Nr. 6, II-2919_2006 Heft 3, S. 1 ff.

ausgeführt ist, dass die Verfahrensteile, die nach Augsburg abzugeben waren, abgetrennt wurden und sich der Fall Dr. A. als Pilotverfahren eignet, wurde hingegen nicht an die Leitungsebene des StMJ weitergeleitet.

Zeugin Dr. Merk

Die Zeugin Dr. Merk hat ausgeführt, sie habe in ihrer Amtszeit als Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgegeben, dass die Entscheidung von der zuständigen Fachabteilung zu treffen sei, welche schriftlichen Berichte für die politische Spitze von Interesse sein könnten. Aus diesen Berichten, die dem Ministerbüro durch die Fachabteilung zugeleitet worden seien, habe ihre Büroleiterin diejenigen ausgewählt, die für sie als Ministerin relevant gewesen seien. Über diese Berichte sei sie dann von ihrer Büroleiterin informiert worden²⁷². Aus dem Komplex Labor könne sie sich nur an ein Gespräch im StMJV erinnern, in dem es um eine umstrittene Rechtslage gegangen sei. Anlass könnte gewesen sein, dass es erste Zeitungsberichte über das Verfahren gegeben habe. Für sie sei immer die Frage entscheidend gewesen, ob die Staatsanwaltschaft lege artis vorgehe und ob das, was ihr vorgetragen werde, plausibel sei. Nachdem dies aus der damaliger Sicht offenbar der Fall gewesen sei, habe das StMJV nicht interveniert.²⁷³

Wie sich aus der Aussage der Zeugin Ehrh ergibt, kann nicht gesagt werden, dass immer dann, wenn die Leiterin oder der Leiter des Ministerbüros einen Bericht abgezeichnet hat, automatisch auch die Zeugin Dr. Merk informiert wurde.²⁷⁴

Die Zeugin Dr. Merk hat auch ausgesagt, dass sie in die Entscheidung, Verfahrensteile nach Augsburg abzugeben, sowie in die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 28.01.2009 im Vorfeld nicht eingebunden gewesen sei.²⁷⁵ Weisungen habe sie in diesen Verfahren nicht erteilt.²⁷⁶ Dies deckt sich auch mit der Aussage der Zeugin Ehrh.²⁷⁷

Die Zeugin Dr. Merk betonte, sie könne sich auch nicht an Versuche erinnern, sie zur Einflussnahme auf die Ermittlungen im Komplex Labor zu bewegen.²⁷⁸ Der damalige Verteidiger von Dr. B. S., Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler, habe sich auch nie persönlich an sie gewandt.²⁷⁹ Das Ehepaar S. sei ihr auch nicht persönlich bekannt.²⁸⁰

Zeuge Prof. Dr. Bausback

Bei der Frage, in wie weit der Zeuge Prof. Dr. Bausback über die Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. informiert wurde, ist zu berücksichtigen, dass er sein Amt als Staatsminister der Justiz erst am 10.10.2013 antrat. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat er ausgeführt, es seien ihm bis etwa April 2014 keine Einzelberichte über Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S., seine Mitarbeiter und/oder Einsendeärzte vorgelegt worden, mündlich sei er von seinem Büroleiter im Dezember 2013 informiert wor-

den.²⁸¹ Erst seit April 2014 seien ihm im Hinblick auf die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit – bis auf völlig unbedeutende Berichte – alle Berichte zu den einzelnen Verfahren persönlich vorgelegt worden. Auch der Zeuge Prof. Dr. Bausback hat ausgeschlossen, in diesen Verfahren Weisungen an die Staatsanwaltschaft erteilt zu haben.²⁸²

Der Vollständigkeit halber wird auf folgende zwei Schreiben hingewiesen, die an den Zeugen Prof. Dr. Bausback adressiert waren:

Im Januar 2014 erhielt der Zeuge Prof. Dr. Bausback Kenntnis von einem Schreiben des Rechtsanwaltes des Zeugen Mahler vom 23.12.2013, das an ihn gerichtet war. Dieses wurde von der Strafrechtsabteilung des StMJ an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Der Zeuge Prof. Dr. Bausback wurde über die weitere Vorgehensweise informiert, ordnete selbst in dieser Angelegenheit aber nichts an.²⁸³

Am 12.05.2014 wandte sich ein Rechtsanwalt, im Auftrag von Dr. B. S. an den Zeugen Prof. Dr. Bausback persönlich. Dieser verlangte unter anderem Auskunft darüber, welche Schritte das StMJ gegen zwei Beamte einleiten wollte, gegen die der Verdacht des Verrats von Dienstgeheimnissen aufgrund von Medienveröffentlichungen im Raum stand.²⁸⁴ Der Vorgang wurde im normalen Geschäftsgang vom StMJ an die Generalstaatsanwaltschaft München und sodann an die zuständige Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet und dort überprüft. Letztendlich wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.²⁸⁵ Der Zeuge Prof. Dr. Bausback hatte weder an das Schreiben, noch an die weitere Vorgehensweise eine „aktive Erinnerung“.²⁸⁶

3.1.3. Sind weitere Mitglieder der Staatsregierung und der jeweilige Ministerpräsident über Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis in Kenntnis gesetzt worden und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Stelle und aus welchen Gründen und was haben sie daraufhin gegebenenfalls unternommen?

Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber und Staatsminister a.D. Erwin Huber

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg im Verfahren 502 Js 114771/98 sowie der Auseinandersetzung zwischen der KVB und Dr. B. S. wandten sich verschiedene Akteure der KVB, aber auch Dr. B. S. selbst mit Schreiben an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber.²⁸⁷ Diese Schreiben wurden an das StMAS weitergeleitet.²⁸⁸ Mit Schreiben vom 20.07.2000 wandte sich der ehemalige Staatsminister der Justiz Hermann Leeb als Verteidiger von Dr. B. S. im Zusammenhang mit dem unter 3.1. aufgeführten Strafverfahren vor dem Landgericht Augsburg an den damaligen Leiter der Staatskanzlei (StK) Erwin Huber mit dem Anliegen, das damals zuständige StMAS als

272 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 32 f.

273 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 33

274 Zeugin Ehrh, 16.02.16, Bl. 185

275 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 36

276 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 35 f.

277 Zeugin Ehrh, 16.02.16, Bl. 185 f.

278 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 34

279 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 42

280 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 34

281 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 48

282 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 49

283 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 51 f.

284 Aktenliste StMJ Nr. 77, 112 AR 2605_14, S. 4 f.

285 Aktenliste StMJ Nr. 77, 112 AR 2605_14, S. 10

286 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 69

287 Aktenliste StK Nr. 1

288 Aktenliste StK Nr. 1, S. 91 ff.

das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium, dazu zu bewegen, im Fall Dr. B. S. die Rechtsaufsicht über die KVB effizient auszuüben.²⁸⁹ Das um Stellungnahme gebetene StMAS legte mit Schreiben vom 01.08.2000 der StK dar, wieso die Rechtsaufsicht über die KVB korrekt ausgeübt werde und ein weiteres Eingreifen weder möglich noch notwendig sei.²⁹⁰ Dies teilte Staatsminister Erwin Huber Herrn Rechtsanwalt Leeb mit Schreiben vom 31.08.2000 mit.²⁹¹

Ministerpräsident Horst Seehofer

Ein Schreiben des Zeugen Gstatenbauer²⁹² an den Vorsitzenden der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) und die darin erhobenen Vorwürfe, es habe seitens des Innenministeriums u.a. auch bei der Soko Labor Vorgaben gegeben, die der Zeuge Gstatenbauer nicht mit seinem Verständnis für rechtsstaatliches Handeln habe vereinbaren können, nahm Ministerpräsident Seehofer zum Anlass, sich am 24.11.2009 von den Zeugen Herrmann und Kindler u.a. auch über die Soko Labor informieren zu lassen. Ihm wurde mitgeteilt, dass es im Wesentlichen um die ungeklärte Rechtsfrage gehe, ob es sich bei dem Abrechnungsmodell zu den M III-/M IV-Laborleistungen um Betrug handle oder nicht.²⁹³ Vorgaben, wie mit den Verfahren umzugehen sei, habe Herr Ministerpräsident Seehofer nicht gemacht, die Vorwürfe sollten jedoch ernst genommen werden.²⁹⁴ Im Nachgang kam es zu einem Gespräch zwischen dem Zeugen Kindler und dem Zeugen Gstatenbauer, in dem der Zeuge Gstatenbauer seine Andeutungen jedoch nicht präzisieren konnte, da er hierzu über keine eigenen Erkenntnisse verfügt habe, sondern sich lediglich auf Gespräche beim Rauchen oder in der der Kaffeerunde habe beziehen können.²⁹⁵

Im Juli 2010 wandte sich Rechtsanwalt Dr. Gysi mit einem Schreiben für seinen Mandanten, den Zeugen Mahler, an Ministerpräsident Seehofer.²⁹⁶ Zu den in diesem Schreiben aufgeworfenen Vorwürfen holte die Staatskanzlei Stellungnahmen des StMJV und des Staatsministeriums des Innern (StMI) ein. In einem daraufhin erstellten Antwortschreiben der StK an Rechtsanwalt Dr. Gysi wurde ausgeführt, dass Ministerpräsident Seehofer den Unterzeichner des Schreibens gebeten habe, die Eingabe an das federführend zuständige StMJV weiterzuleiten, welches das Schreiben in Abstimmung mit dem StMI beantworten solle.²⁹⁷

Staatsminister a.D. Siegfried Schneider

Im Zusammenhang mit dem Vorgang um das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Gysi war der damalige Leiter der StK, Staatsminister a.D. Siegfried Schneider, mit einem Akteneinsichtsgesuch der anwaltlichen Vertreter des Dr. B. S. befasst, welches jedoch abgelehnt wurde.²⁹⁸

Staatsminister Joachim Herrmann

Der Zeuge Herrmann wurde in seiner Funktion als Innenminister im Rahmen von Führungsinformationen über öf-

fentlichkeitswirksame Ermittlungshandlungen der Soko Labor informiert, so beispielsweise über die Durchsuchung 2008²⁹⁹. Danach wurde er indirekt erst im Zusammenhang mit dem Gespräch bei Herrn Ministerpräsident Seehofer am 24.11.2009 wieder mit dem Fall befasst. Der Zeuge Herrmann nahm persönlich sowohl vom Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi als auch von den Antwortschreiben der StK und des StMJV Kenntnis.³⁰⁰

Im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Zeugen Mahler gegen den damaligen Präsidenten des BLKA, den Zeugen Dathe, im August 2010 wurde der Zeuge Herrmann erneut indirekt mit den Ermittlungsverfahren der Soko Labor befasst, ebenso im Rahmen eines weiteren Beschwerdeschreibens der Rechtsvertreter des Zeugen Mahler gegen den Zeugen Dathe vom November 2013.³⁰¹

Im November 2010 zeichnete der Zeuge Herrmann die Strafverfolgungsermächtigung gegen Unbekannt wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Zeugen Denk ab und ließ sich im November 2013 auf Grund der Presseberichterstattung den aktuellen Sachstand im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Zeugen Denk berichten. Er wollte hierbei insbesondere Auskunft darüber haben, ob eine Telekommunikationsüberwachung stattgefunden habe.³⁰²

Im Mai 2014 bat Zeuge Herrmann die Polizeibehörde des StMI um eine Aufstellung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Soko Labor. Zudem nahm er Kenntnis von einer Stellungnahme des BLKA aufgrund der medialen Berichterstattung. Von seiner Seite oder ihm gegenüber habe es keine politische Einflussnahme auf die Ermittlungsverfahren rund um den Komplex Labor gegeben.³⁰³ Er kenne das Ehepaar S. nicht persönlich.³⁰⁴

Staatsministerin a.D. Barbara Stamm

Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Dr. B. S. und der KVB Ende der 90er Jahre wurde auch das damals zuständige StMAS über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie das Strafverfahren vor dem Landgericht Augsburg informiert. Nach Erlass des Urteils des Landgerichts Augsburg vom 23.10.2000 informierte die zuständige Abteilung des StMAS die damalige Staatsministerin Barbara Stamm über das Urteil des Landgerichts Augsburg.³⁰⁵

Zuvor hatte die damalige Sozialministerin Barbara Stamm mit Schreiben vom 01.08.2000 Vorwürfe zurückgewiesen, die der damalige Vorsitzende des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik des Bayerischen Landtags, der Abgeordnete Wahnschaffe, erhoben hatte, wonach politische Repräsentanten des StMAS in die Affäre Dr. B. S. verstrickt seien.³⁰⁶ Hintergrund war, dass das StMAS, namentlich der Zeuge Dr. Gaßner, zu einem Gespräch zwi-

289 Aktenliste StK Nr. 1, S. 36 f.

290 Aktenliste StK Nr. 1, S. 25 ff.

291 Aktenliste StK Nr. 1, S. 20

292 Aktenliste StK Nr. 3, S. 2

293 Zeuge Kindler, 15.03.2016, Bl. 4; Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 7

294 Zeuge Kindler, 15.03.2016, Bl. 4

295 Zeuge Kindler, 15.03.2016, Bl. 7 f.

296 Aktenliste StK Nr. 2, S. 229 ff.

297 Aktenliste StK Nr. 2, S. 204 f.

298 Aktenliste StK Nr. 2, S. 160 f., 187

299 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 3

300 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 4

301 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 3 f.

302 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 4

303 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 4

304 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 10

305 Aktenliste StK Nr. 1, S. 1 ff.

306 Aktenliste StK Nr. 1, S. 20

schen den Vorstandsmitgliedern der KVB und Dr. B. S. eingeladen hatte, um in einer Streitigkeit zu vermitteln.³⁰⁷

3.1.4. In welchen der in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren sind ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger des/der Beschuldigten bzw. Angeklagten aufgetreten und haben sie hierbei politische Verbindungen genutzt, um in unzulässiger Weise Einfluss zugunsten ihrer Mandantschaft zu nehmen?

Hermann Leeb

Hermann Leeb war vom 17.06.1993 bis 06.10.1998 bayerischer Staatsminister für Justiz. Im Mai 1999 zeigte er sich im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen Dr. B. S. wegen Betrugs (Az. 502 Js 114771/98) als Verteidiger an.³⁰⁸ Nachdem das StMJ im Rahmen eines turnusmäßigen Berichts der Staatsanwaltschaft Augsburg über diesen Umstand informiert worden war, wurde dort geprüft, ob Rechtsanwalt Leeb während seiner Amtszeit als Justizminister mit dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. befasst worden war. Da dies nach Aktenlage nicht der Fall war³⁰⁹, bestanden keine Bedenken dagegen, dass Leeb in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt als Verteidiger für Dr. B. S. auftrat.

Ergänzend ist den Akten zu entnehmen, dass Rechtsanwalt Leeb zusammen mit weiteren anwaltlichen Vertretern des Dr. B. S. am 03.03.2000 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Popularklage miteinreichte, um gegen Anlage 5 des Honorarverteilungsmaßstabes der KVB in den Fassungen ab dem Quartal IV/1989 bis Quartal 11/1995 vorzugehen.³¹⁰ In gleicher Angelegenheit wurde eine Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereicht, die sich gegen einen Beschluss des Landgerichtes Augsburg vom 28.03.2000 wandte, mit welchem der Antrag der Verteidigung auf Aussetzung des Verfahrens nach § 262 StPO bis zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes über die Popularklage abgelehnt wurde.³¹¹ Hinsichtlich des Schreibens vom 20.07.2000 an den damaligen Leiter der StK Erwin Huber wird auf Frage 3.1.3. Bezug genommen.

Rechtsanwalt Leeb trat außerdem im o. g. Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Hof 153 Js 19690/04 gegen die Ehefrau eines mitbeschuldigten Arztes als Verteidiger auf.

Dr. Peter Gauweiler

Dr. Peter Gauweiler war von 1986 bis 1990 Staatssekretär im StMI und von 1990 bis 1994 Bayerischer Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es haben sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass er in seiner Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Komplexes Labor befasst war.

Nach Aktenlage trat Rechtsanwalt Dr. Gauweiler erstmalig in dem Strafverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zugunsten des ehemaligen Augsburger Staatsanwaltes, des Zeugen Dr. H., als einer von mehreren Straf-

verteidigern für Dr. B. S. auf.³¹² Auch in den aus diesem Verfahren resultierenden weiteren Ermittlungsverfahren, welche die Abrechnung von Laborleistungen zum Gegenstand hatten, trat Rechtsanwalt Dr. Gauweiler sowohl bei der Staatsanwaltschaft München I als auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg als Verteidiger von Dr. B. S. auf.

Im weiteren Verlauf sandte Rechtsanwalt Dr. Gauweiler mehrere Schreiben an den Zeugen Dr. Strötz, in einigen Fällen kam es auch zu Besprechungen bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Dr. Gauweiler richtete am 30.08.2008 ein Schreiben an den Zeugen Dr. Strötz, den damaligen Münchener Generalstaatsanwalt, um die Generalstaatsanwaltschaft „mit der Sicht der Verteidigung über den weiteren Stand des Verfahrens zu befassen“.³¹³ Eine Antwort des Zeugen Dr. Strötz findet sich nicht in den Akten.

Am 22.10.2008 übergab einer der Verteidiger des Dr. B. S. Unterlagen an die Zeugin Wimmer, in denen sich die Verteidiger, darunter Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, darüber beschwerten, dass in einem Schreiben der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenversicherung, welches dieser an seine Mitgliedsunternehmen weitergegeben hatte, suggeriert werde, es bestehe gegen Dr. B. S. der Verdacht der Bestechung des Zeugen Dr. H., obwohl das Verfahren eingestellt worden sei.³¹⁴ In einem ursprünglich an die Staatsanwaltschaft München I gerichteten Schreiben führen die Verteidiger aus, die wahrheitswidrigen Äußerungen seien geeignet dem Laborunternehmen Dr. B. S. Schaden zuzufügen.³¹⁵ Mit Schreiben vom 20.10.2008 stellte die Staatsanwaltschaft München I gegenüber dem Verband der Privaten Krankenversicherung klar, dass gegen Dr. B. S. nicht der Verdacht der Bestechung des Zeugen Dr. H. bestehe und auch noch nicht gesichert sei, ob Betrugshandlungen vorlägen, sondern dies lediglich geprüft werde.³¹⁶ Der Zeuge Harz bat zudem die Soko Labor die Verfahrensgeschichte künftig nicht mehr wiederzugeben. Er wies auch darauf hin, dass das Schreiben nicht im Wortlaut mit ihm abgestimmt gewesen sei.^{317 318}

Mit Schreiben vom 17.12.2008 rügte Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, dass die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg im sog. Konzernverfahren u.a. gegen Art. 103 GG verstoßen würden, da Dr. B. S. mit Urteil des Landgerichtes Augsburg vom 23.10.2000 bereits von diesen Vorwürfen rechtskräftig freigesprochen worden sei und beantragte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.³¹⁹ Mit Schreiben vom 16.02.2009³²⁰ antwortet der Zeuge Dr. Strötz und teilte mit, die zuständige Staatsanwaltschaft sei mit Schreiben vom 28.01.2009 mit Rechtsanwalt Dr. Gauweiler in Kontakt getreten und werde die Überlegungen prüfen und ggf. berücksichtigen. Er selbst könne vor diesem

307 Aktenliste StK Nr. 1, S. 33

308 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 154

309 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 157

310 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 244, 246 ff.

311 Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 1, S. 244

312 Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 2, S. 216 ff.

313 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 50

314 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 47 ff.

315 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 56

316 Aktenliste StMJ Nr. 6, I-2919_2006 Heft 3, S. 151

317 Aktenliste StMJ Nr. 6, II-2919_2006 Heft 3, S. 151

318 Für die Frage, ob und welche Auswirkungen diese Beschwerde auf den weiteren Fortgang des Verfahrens hatte, wird auf die Antwort zu Frage 3.1.5. Bezug genommen.

319 Aktenliste StMJ Nr. 33, S. 1 ff.

320 Aktenliste StMJ Nr. 33, S. 67 f.

Hintergrund keine weitergehende Stellungnahme abgeben. Nach einem Aktenvermerk³²¹ des Zeugen Dr. Strötz kam es am 12.03.2009 zu einem Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Gauweiler. Auf Wunsch von Rechtsanwalt Dr. Gauweiler wurde ihm ein Gesprächstermin mit der sachbearbeitenden Staatsanwältin ermöglicht.³²²

Mit Schreiben vom 13.01.2010 wandte sich Rechtsanwalt Dr. Gauweiler an den damaligen Präsidenten des BLKA, den Zeugen Dathe. Er bat darin unter anderem um Auskunft, ob bereits ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen gegen den Zeugen Sattler wegen seiner Aussage vor dem Landgericht München I im Pilotverfahren eingeleitet worden sei (s. Frage 7.2.).³²³ Das Schreiben wurde an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet und nach Rücksprache des Sachbearbeiters mit dem damaligen Behördenleiter, dem Zeugen Nötzel, als Strafanzeige gewertet.³²⁴

Am 01.02.2010 erstattete ein Verteidiger Dr. B. S. auch im Namen von Rechtsanwalt Dr. Gauweiler Strafanzeige gegen den Zeugen Denk und unbekannte Dritte wegen Verletzung des Fernmeldegeheimnisses.³²⁵

Die Verteidiger des Dr. B. S., darunter Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, wandten sich mit Schreiben vom 14.10.2010 erneut an den Zeugen Dr. Strötz und rügten wiederum Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die Rechtmäßigkeit der Ermittlungshandlungen.³²⁶ Auf die Bitte um einen Gesprächstermin fand ein solches Gespräch am 12.11.2010 statt.³²⁷ In einem weiteren Schreiben wurde im Folgenden die Akteneinsicht durch die KVB problematisiert.³²⁸

Mit Schreiben vom 09.12.2011 wurde seitens der Verteidigung, darunter auch Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, u.a. das Verhalten der Staatsanwaltschaft bei der Terminierung einer Beschuldigtenvernehmung beanstandet.³²⁹

Mit Schreiben vom 26.08.2013³³⁰ rügten die Verteidiger von Dr. B. S., darunter auch Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, gegenüber dem Zeugen Dr. Strötz, dass die Verteidigungsrechte ihres Mandanten massiv verletzt würden, da die Abtrennung der Verfahren gegen die Einzelärzte willkürlich und die Ermittlungen einseitig gewesen und unbegründete Verdachtsmomente konstruiert und veröffentlicht worden seien. Als Beispiel verwiesen die Verteidiger auf einen Auftritt des Zeugen Mahler in der Sendung „Vertuschung in Blauweiß“ vom 15.08.2013. Auf Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Augsburg angeforderten Berichts fand am 26.09.2013 ein Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Strötz sowie den Verteidigern des Dr. B. S. statt, in dem diese die oben angesprochenen Punkte darlegten und mitteilten, an

321 Aktenliste StMJ Nr. 33, S. 68

322 Zu weiteren Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im Rahmen des sog. Konzernverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 8.1.2. Bezug genommen.

323 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 4

324 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 10

325 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5. 112Js10145-10, S. 1 f.

326 Aktenliste StMJ Nr. 34, S. 2 ff.

327 Aktenliste StMJ Nr. 34, S. 61

328 Aktenliste StMJ Nr. 35, S. 2 ff.

329 Aktenliste StMJ Nr. 36, S. 5. ff.

330 Aktenliste StMJ Nr. 38, S. 4 ff.

einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO interessiert zu sein.³³¹ Der Zeuge Dr. Strötz teilte jedoch mit, dass sich die Staatsanwaltschaft im jetzigen Stadium deswegen nicht an das Gericht wenden, man einen Vorschlag des Gerichts jedoch wohlwollend prüfen werde.³³²

Auch im sog. Konzernverfahren trat RA Dr. Gauweiler als einer der Verteidiger des Dr. B. S. auf. Die näheren Einzelheiten werden in Komplex 8 behandelt.

Laut Medienberichten endete das Mandat von Dr. Gauweiler im März 2015.

Zur Frage, ob Dr. Gauweiler bei seinem Auftreten als Rechtsanwalt von Dr. B. S. unzulässig Einfluss genommen habe, hat der Zeuge Dr. Strötz ausgesagt, dass auch aus anderen Parteien Abgeordnete, die als Rechtsanwälte auftreten, für ihre Mandantschaft das Gespräch mit ihm suchen und er diese dann an die Stelle verweise, an die ihr Anliegen hingehöre.³³³

3.1.5. Sind im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen den in Nr. 3.1. genannten Personenkreis seitens des StMJ/StMJV und/oder des Generalstaatsanwalts Anregungen oder Weisungen an die zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben oder erteilt worden, Ermittlungen entweder zu intensivieren oder einzustellen und falls ja, in welchen Ermittlungsverfahren, durch welche Stelle und aus welchen Erwägungen?

Anregungen/Weisungen des StMJ/StMJV:

Wie bereits unter 3.1.2. ausgeführt, haben weder die Zeugin Dr. Merk noch der Zeuge Prof. Dr. Bausback Weisungen erteilt. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die beiden Zeugen auf andere Art und Weise Einfluss auf den Gang der Ermittlungsverfahren genommen hätten. Eine (politische) Einflussnahme des jeweiligen Staatsministers der Justiz hat es nicht gegeben.

Auch seitens der Fachabteilung des StMJV/StMJ sind keine Weisungen, Anweisungen oder sonstige Anregungen erteilt worden. Diese Feststellung deckt sich sowohl mit den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten als auch mit der Aussage des Zeugen Dr. Seitz. Dieser hat ausgeführt, Weisungen des Justizministeriums seien ihm nicht erinnerlich und sie seien auch nicht plausibel, da die Generalstaatsanwaltschaft München sowie das StMJV/StMJ hinsichtlich der zu entscheidenden Rechtsfrage einer Meinung gewesen seien.³³⁴ Der Zeuge hat weiter ausgesagt, er sehe auch keine sachfremden Motive für das Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft München. Diese sei – wie die Fachabteilung des StMJV/StMJ – zur Auffassung gelangt, in den zu prüfenden Abrechnungskonstellationen seien sowohl § 263 StGB als auch § 299 StGB problematisch. Zudem sei die Gegenauffassung der Staatsanwaltschaft München I gerade nicht unterdrückt, sondern ein Pilotverfahren durchgeführt worden.³³⁵

331 Aktenliste StMJ Nr. 38, S. 366 f.

332 Zum weiteren Ablauf vgl. die Antwort zu Frage 8.1.2.

333 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 114 f.

334 Zeuge Dr. Seitz, 07.12.2015, Bl. 32

335 Zeuge Dr. Seitz, 07.12.2015, Bl. 33

Die Zeugin Wimmer hatte keine Kenntnis davon, dass das StMJV Einfluss auf die Sachbehandlung der Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft München genommen habe.³³⁶ Auch der Zeuge Dr. Puhm verneinte Einflussnahmen des StMJV.³³⁷ Insbesondere hatte er auch keine Kenntnis davon, dass man – wie der Zeuge Egger notiert hat – Anfang 2008 seitens der Staatsanwaltschaft auf ein Schreiben des StMJV zur weiteren Vorgehensweise gewartet habe.³³⁸ Gleiches gilt für den Zeugen Nötzel.³³⁹

Anregungen/Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft München gegenüber der Staatsanwaltschaft München I:

Für den Bereich der Staatsanwaltschaft München I hat der Zeuge Harz ausgesagt, es habe ihm gegenüber mündliche Anweisungen seitens der Generalstaatsanwaltschaft München gegeben. So sei die Teilnahme von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I an einer geplanten Durchsuchung 2008 untersagt worden, wegen der Abgabe nach Augsburg habe es Mitte 2008 keine Durchsuchung mehr gegeben, die Abgabe der letzten Verfahrensteile nach Augsburg sei mündlich angewiesen worden, ein Anschreiben zur Verjährungsunterbrechung habe nicht verschickt werden dürfen, es habe keine weiteren Durchsuchungen bei anderen Ärzten geben dürfen, das mögliche Pilotverfahren für die Frage der Strafbarkeit nach § 299 StGB sollte nach Hessen abgegeben werden, auch habe es eine Zeitvorgabe für die Fertigstellung der Anklage im Pilotverfahren gegeben.³⁴⁰ Als weitere mündliche Anweisung sei ihm – nach Mitteilung seiner Abteilungsleiterin Schroeder – von der Generalstaatsanwaltschaft untersagt worden, einen umfassenden Vermerk zur Rechtslage in die Abgabeverfügung auszunehmen.³⁴¹ Bis auf eine Entscheidung, bei der er angekündigt habe, zu remonstrieren, seien alle Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft vertretbar gewesen. Nur als seine Abteilungsleiterin ihm gesagt habe, die Generalstaatsanwaltschaft wünsche keine Teilnahme von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I an einer Durchsuchung, habe er um eine schriftliche Weisung gebeten, um dagegen remonstrieren zu können.³⁴² Daraufhin habe seine Abteilungsleiterin ihm später mitgeteilt, die Generalstaatsanwaltschaft wünsche, dass auch dieser Verfahrensteil nach Augsburg abgegeben werde, so dass eine Durchsuchung nicht mehr stattfinden können.³⁴³ Insgesamt habe er zu einem bestimmten Zeitpunkt den Eindruck gehabt, man wünsche keine weitere Bearbeitung mehr durch ihn.³⁴⁴ Als er sich zur Vorbereitung auf die Einvernahme das Berichtsheft angeschaut und im Zusammenhang gelesen habe, sei ihm klar geworden, dass der Empfänger der Berichte den Eindruck habe gewinnen können, er laufe Amok, da in jedem Bericht eine weitere Verdachtsrichtung, die sich aus den Auswertungen der Polizei ergeben habe, genannt worden sei.³⁴⁵ Er habe sich damals in einem gewissen Abwehrmodus befunden, den er seinem Eindruck mangelnden Vertrauens der Generalstaatsanwaltschaft München in seine Person zugeschrieben habe.³⁴⁶ Auf Vorhalt der Ausführungen im Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Gysi

vom 14.07.2010³⁴⁷, wonach dem verfahrensleitenden Staatsanwalt das Verfahren entzogen und ihm eine Bewerbung an das Oberlandesgericht so sehr nahe gelegt worden sei, dass von einer freiwilligen Wegbewerbung nicht mehr die Rede sein könne, hat der Zeuge Harz entgegnet, es habe sich um eine freiwillige Bewerbung gehandelt, da er an der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft keine richtige Freude mehr gehabt und sich gegängelt und bevormundet gefühlt habe.³⁴⁸ Auch habe es sich nicht um eine Entziehung der Verfahren gehandelt, da ihm mitgeteilt worden sei, dass die Abgabe nach Augsburg aus sachlichen Gründen erfolgt sei.³⁴⁹ Die erste Abgabe eines Verfahrensteils nach Augsburg (sog. Konzernverfahren) sei erfolgt, da für diesen Verfahrensteil keine Zuständigkeit in München bestanden habe, da es dort kein Außenlabor gab.³⁵⁰ Für die Abrechnung der M III-/M IV-Laborleistungen hätte man in München eine Zuständigkeit begründen könne, da auch Ärzte aus München beschuldigt gewesen seien, jedoch hätte für den Fall, dass Dr. B. S. als Gehilfe bezüglich dieser Ärzte verurteilt worden wäre, die Gefahr bestanden, dass Strafklageverbrauch eingetreten wäre, wenn sein Tatbeitrag als Organisationsbeihilfe anzusehen gewesen wäre.³⁵¹

Der Zeuge Harz hat zudem einen Bezug hergestellt zwischen der Entscheidung, weitere Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben und Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Gauweiler im Zusammenhang mit einer Anfrage der Soko Labor beim Verband der Privaten Krankenversicherung. In einem Besprechungsvermerk der Soko Labor vom 28.10.2008 ist Folgendes ausgeführt: „*Mitursächlich für diese Veränderungen war eine Mitteilung des RA Gauweiler, wonach – auf der Grundlage des Schreibens der Soko Labor an den Verband der privaten Krankenversicherung – Schadensersatzansprüche angedroht wurden. Die o.a. Änderungen sind Ergebnis zweier Besprechungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und OStAin (sic) Schroeder. StAGrL Harz nahm an diesen Besprechungen nicht teil.*“³⁵² Dazu hat der Zeuge Harz ausgesagt, er habe der Soko Labor mitgeteilt, dieses Schreiben sowie die Reaktion von Rechtsanwalt Dr. Gauweiler habe bei der Generalstaatsanwaltschaft erheblichen Wirbel verursacht und er führe die Konsequenzen für die Verfahrensführung darauf zurück.³⁵³ Er habe den Kontakt zwischen Rechtsanwalt Dr. Gauweiler und der Generalstaatsanwaltschaft als den Bruch erlebt, wonach bei der Staatsanwaltschaft München I keine Verfahren mehr verbleiben sollten.³⁵⁴ Des Weiteren hat er auch ausgeführt, ihm sei nicht berichtet worden, es habe bei der Generalstaatsanwaltschaft „*Hosenflattern, Händeflattern oder sonst etwas gegeben*“, sondern er habe nur gehört, man habe Bedenken hinsichtlich eines Schadensersatzanspruches gehabt.³⁵⁵

Die Zeugin Bäumler-Hösl hat geschildert, die damalige Referentin bei der Generalstaatsanwaltschaft München, die Zeugin Wimmer, habe bei der Zeugin Schroeder angerufen und untersagt, dass Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft

336 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 176

337 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 87

338 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 82

339 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 34 f.

340 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 113 f.

341 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 139

342 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 17 f.

343 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 18

344 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 18

345 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 18

346 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21

347 Aktenliste StK Nr. 2, S. 230

348 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21

349 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21

350 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

351 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

352 Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 – 00199848-00200470, S. 233

353 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 59

354 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 137

355 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 60

München I sich 2008 an einer geplanten Durchsuchung beteiligen.³⁵⁶ Zu den einzelnen Absprachen mit der Generalstaatsanwaltschaft konnte sie aus eigenem Erleben keine Angaben machen. Die Zeugin Bäumler-Hösl teilte des Weiteren mit, der Zeuge Harz sei nach einer Einzelreferatsbesprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft sehr bedrückt gewesen.³⁵⁷

Der Zeuge Schmidt-Sommerfeld hat ausgeführt, er habe von der Generalstaatsanwaltschaft nie eine klare Äußerung bekommen, wieso die Verfahren schrittweise nach Augsburg abgegeben werden sollten.³⁵⁸ Er könne nur vermuten, dass die abweichende Rechtsmeinung der Staatsanwaltschaft München I sowie die Tatsache eine Rolle gespielt habe, dass man gesagt habe, der Zeuge Harz sei mit den Verfahren überfordert und könne das Verfahren in dieser Breite nicht mehr allein betreiben.³⁵⁹ An den internen Absprachen mit der Generalstaatsanwaltschaft München zur Zuständigkeit sei die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht beteiligt gewesen.³⁶⁰ Im Herbst 2008 habe es dann wohl ein Gespräch zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Augsburg gegeben, ob diese bereit sei, die Verfahren zu übernehmen, was nach positiven Signalen aus Augsburg so vollzogen worden sei.³⁶¹ Das letzte Mal persönlich habe er am 30.01.2008 an einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft München teilgenommen.³⁶² Insgesamt habe er lediglich zwei Mal in dieser Angelegenheit an einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft München teilgenommen, ob seine Anwesenheit dort nicht erwünscht gewesen oder für überflüssig gehalten worden sei, wisse er nicht.³⁶³ Zur Arbeitsweise des Zeugen Harz hat der Zeuge Schmidt-Sommerfeld ausgeführt, er sei ein herausragender Jurist und penibler Ermittler, er habe sich manchmal jedoch etwas übernommen und sich selber so viel Arbeit aufgeladen, dass es nicht mehr möglich gewesen sei, die Verfahren ausreichend zügig voranzutreiben, so dass bei der Generalstaatsanwaltschaft der Eindruck entstanden sei, man müsse deshalb mehr steuernd eingreifen.³⁶⁴ Es sei aber an ihn nicht herangetragen worden, er solle mit dem Komplex noch einen anderen Staatsanwalt betrauen.³⁶⁵

Zur Frage, wer die Entscheidung getroffen habe, auch die restlichen Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben, hat der Zeuge Schmidt-Sommerfeld Folgendes ausgeführt:³⁶⁶ Er meine, dass es naheliegend sei, dass man die Überlegung angestellt habe – nachdem sich bereits ein Teil des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Augsburg befunden habe – wo man Ressourcen habe, um dieses Verfahren zu betreiben. Nach den Angaben des Zeugen habe die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung getroffen, die Initiative zur Abgabe der weiteren Verfahren sei nicht von der Staatsanwaltschaft München I ausgegangen.³⁶⁷

Der Zeuge Harz habe – nach Abgabe des sog. Konzernverfahrens – in den übrigen Verfahren eine weitere Durchsuchungsaktion Mitte 2008 geplant. Das BLKA habe mitgeteilt, dass man auf die Schnelle nicht ausreichend Kräfte zur Verfügung stellen könne.³⁶⁸ Es sei dann angeregt worden, zusammen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg eine gemeinsame Durchsuchung im Herbst zu machen.³⁶⁹ Diese Durchsuchung sei nicht mehr gemacht worden, was er nur darauf zurückführen könne, dass nicht erwünscht gewesen sei, bei den Ärzten auf unklarer Grundlage „die Pferde scheu zu machen“.³⁷⁰ Auch sei dem Zeugen Harz von der Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt worden, er solle keinen Serienbrief an beschuldigte Ärzte versenden.³⁷¹ Auf Vorhalt einer E-Mail des Zeugen Harz an die Soko Labor vom 04.06.2008, in der es betreffend die außerbayerischen Ärzte heißt, dass bezüglich dieser bis zum Ende des Pilotverfahrens keine weiteren Handlungen erforderlich sind und etwaig eintretende Verjährung hingenommen werde, hat der Zeuge Schmidt-Sommerfeld geäußert, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass es eine solche Feststellung gebe.³⁷² Eine solche sei jedenfalls nicht von ihm gekommen.³⁷³ Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass man Anfang 2008 auf ein Schreiben des StMJV zur weiteren Vorgehensweise gewartet habe; wieso der Zeuge Egger dies in einem Vermerk niedergelegt habe, wisse er nicht.³⁷⁴ Insgesamt sei es für ihn ungewöhnlich gewesen, wie stark sich die Generalstaatsanwaltschaft in das Verfahren eingebracht habe.³⁷⁵

Nach Auffassung der Zeugin Schroeder, der zuständigen Abteilungsleiterin bei der Staatsanwaltschaft München I, habe das Beschwerdeschreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler keinen Einfluss auf die Abgabescheidung gehabt.³⁷⁶ Sie verneinte auch, dass die verschiedenen Abgaben auf Weisungen basierten. Man habe die Frage besprochen und sei sich einig gewesen.³⁷⁷ Zum Vorwurf des Zeugen Harz, ihm sei über die Zeugin Schroeder von der Generalstaatsanwaltschaft München die Anweisung erteilt worden, einen Vermerk zur Rechtslage in die Abgabeverfügung aufzunehmen, sagte die Zeugin Schroeder Folgendes aus: Dies habe sie selbst dem Zeugen Harz so ohne Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft München gesagt.³⁷⁸ Sie habe ihm gesagt, er solle eine Abgabeverfügung wie sonst auch üblich fertigen, die Frage der rechtlichen Bewertung könne er telefonisch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Augsburg erörtern oder einen Vermerk zur Handakte geben. In einer Abgabeverfügung seien die Tatsachen und Fakten enthalten, der Austausch zwischen Staatsanwaltschaften über die rechtliche Bewertung habe dort nichts zu suchen, sondern sei intern und gehöre deshalb in die Handakte. Die übernehmende Staatsanwaltschaft solle die Möglichkeit haben, die Rechtslage für sich objektiv zu bewerten. Auf Vorhalt eines Besprechungsvermerks der Generalstaatsanwaltschaft München vom 07.11.2008³⁷⁹,

356 Zeugin Bäumler-Hösl, 13.10.2015, Bl. 6, 33

357 Zeugin Bäumler-Hösl, 13.10.2015, Bl. 21

358 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 52

359 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 53

360 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 53

361 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 53 f.

362 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 90

363 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 53

364 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 58

365 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 59

366 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 60

367 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 61

368 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 62

369 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 62 f.

370 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 63

371 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 63

372 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 79

373 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 81

374 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 87

375 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 72

376 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 23 f.

377 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 31

378 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 33 ff.

379 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 82 f.

wonach sie gegenüber der Zeugin Wimmer zugesagt habe, sie werde persönlich dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich des abzugebenden Verfahrensteils keine weiteren Maßnahmen erfolgten und die Abgabe zügig vorangetrieben werde, sagte die Zeugin Schroeder³⁸⁰, es sei vereinbart gewesen, dass die Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben würden, so dass die Staatsanwaltschaft München nichts mehr zu machen habe, da dies Sache der Staatsanwaltschaft sei, an die man abgebe. Zur Nichtteilnahme von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I an einer Durchsuchung sagte die Zeugin Schroeder aus, es habe sich um eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg gehandelt, die der Zeuge Harz mit Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I habe unterstützen wollen.³⁸¹ Es sei dann die Mitteilung gekommen, dass eine Unterstützung seitens der Staatsanwaltschaft München I nicht notwendig sei, so dass sie entschieden hätten, nicht mitzugehen, da dies ja eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg gewesen sei. Sie hätten ihre Unterstützung nicht aufdrängen wollen. Sie selbst habe dies nicht als Weisung aufgefasst.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft München war zunächst der Zeuge Dr. Puhm als Referent und ab Mai 2008 die Zeugin Wimmer als Referentin mit den Ermittlungsverfahren befasst.

Der Zeuge Dr. Puhm hat über mehrere Besprechungen bei der Generalstaatsanwaltschaft berichtet. Durch ihn oder in seiner Anwesenheit seien keine Anweisungen oder Weisungen dahin gehend erfolgt, die Ermittlungen einzustellen.³⁸² Eine solche sei auch nicht nötig gewesen, da über das weitere Vorgehen stets Einigkeit erzielt worden sei.³⁸³ Die Staatsanwaltschaft habe stets nach ihrer eigenen rechtlichen Einschätzung handeln dürfen.³⁸⁴ Seitens der Staatsanwaltschaft München I, namentlich der Zeugen Harz, Schroeder und Schmidt-Sommerfeld, habe es keinen Widerspruch gegeben, noch hätten diese erhebliche Bedenken geäußert, die im Gespräch nicht hätten ausgeräumt werden können.³⁸⁵ Es habe jedoch Anlass für eine Begleitung und Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit in diesem Verfahrenskomplex gegeben. Zum einen sei die rechtliche Begründung für die Strafbarkeit der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen zwar vertretbar, jedoch nicht unproblematisch gewesen. Zum anderen sei bei anderen Teilkomplexen über die Strafbarkeit möglicher Tathandlungen in einer Weise berichtet worden, die zu der Annahme Anlass gegeben habe, es werde in einzelnen Bereichen ohne sachliche Grundlage spekuliert, was bei ihm stellenweise ein gewisses Misstrauen erregt habe.³⁸⁶ Auch seien immer wieder besprochene Verfahrensschritte nicht in der in Aussicht gestellten Zeit durchgeführt worden, die Auswahl der Pilotverfahren habe sich immer wieder verzögert, während gleichzeitig immer wieder neue Sachverhaltskomplexe mit neuen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen aufgetan worden seien, ohne dass die vorhandenen Probleme bereits geklärt gewesen seien.³⁸⁷ Als Beispiel führte der Zeuge für den

Bereich des § 299 StGB an, dass zunächst ein Verfahren gegen einen Würzburger Arzt in Aussicht gestellt worden sei, mit zeitlicher Verzögerung habe es dann geheißen, dass dieser Fall doch nicht geeignet sei und es sei ein Frankfurter Fall in Aussicht gestellt worden.³⁸⁸ Insgesamt sei alles unübersichtlich gewesen. Der Zeuge hat auf Vorhalt einer Aussage des Zeugen Sattler³⁸⁹ verneint, dass es eine Weisung der Generalstaatsanwaltschaft München gegeben habe, wonach der Zeuge Harz keine Durchsuchungsbeschlüsse mehr beantragen dürfe.³⁹⁰ Die Konzentration auf das Pilotverfahren sei gemeinsames Ergebnis einer Besprechung gewesen, er müsse spekulieren, um erklären zu können, wie der Zeuge Harz dieses Ergebnis der Soko Labor mitgeteilt habe.³⁹¹

Die Zeugin Wimmer hat ausgeführt, die Vorgehensweise sei Gegenstand verschiedener Besprechungen gewesen. Die wesentlichen Ergebnisse seien einvernehmlich erzielt worden. Als Beispiel führte sie die Abgabe der Verfahren nach Augsburg an und sagte, es seien einvernehmliche Besprechungen gewesen.³⁹² Die einzige Vorgabe der Generalstaatsanwaltschaft München an den Zeugen Harz sei die gewesen, dass er die Anklage im Pilotverfahren bis zum 10.12.2008 fertig stellen solle.³⁹³ Nachdem der Zeuge Harz in einer Besprechung am 29.08.2008 gesagt hatte, er benötige noch drei Monate zur Fertigstellung³⁹⁴, sei ihm die Frist bis 10.12.2008 gesetzt worden. Zuvor seien angekündigte Berichte immer wieder nicht fristgerecht vorgelegt worden.³⁹⁵ Zwar sei in der Besprechung Ende Juli 2008 noch die Rede davon gewesen, dass eine Anklageerhebung bis Ende April 2009 beabsichtigt sei, später habe der Zeuge Harz jedoch gesagt, er sei in drei Monaten fertig, so dass er an diesem Zeitraum festgehalten worden sei.³⁹⁶ In der Besprechung vom 27.08.2008 sei auch erörtert und Einigkeit erzielt worden, dass für den Bereich der M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften zunächst durch die Staatsanwaltschaft München I lediglich verjährungsunterbrechende Maßnahmen getroffen und eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg, die örtlich zuständig sein dürfte, geprüft werde.³⁹⁷ Die Zeugin Schroeder sei einer Abgabe dieses Komplexes sehr offen gegenübergestanden.³⁹⁸ Die Zeugin Wimmer schilderte weiter³⁹⁹, dass der Zeuge Nötzel nach der Besprechung noch mit der Zeugin Schroeder habe Mittagessen gehen wollen. Zuvor habe sie ihm gesagt, sie könne nicht verstehen, wieso eigentlich zwei Staatsanwaltschaften ermitteln würden, was immer wieder – siehe die Koordination von Durchsuchungen – zu Friktionen führen könne. Der Zeuge Nötzel habe dies auch plausibel gefunden. Nach dem Mittagessen habe er ihr mitgeteilt, die Zeugin Schroeder stehe einer Gesamtabgabe des Verfahrens durchaus aufgeschlossen gegenüber und denke darüber nach. Man habe dann eher die Sorge gehabt, wie Augsburg auf die Abgabe eines bereits begonnenen

380 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 82 f.

381 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 30

382 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 75

383 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 75 f.

384 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 75 f.

385 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 76

386 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 77

387 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 77

388 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 79

389 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 21

390 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 86

391 Zeuge Dr. Puhm, 16.02.2016, Bl. 86

392 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 162, 185

393 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 152

394 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-939, S. 18 f.

395 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 151

396 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 185

397 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-939, S. 19

398 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 136

399 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 139

Ermittlungsverfahrens reagiere und habe diese Problematik dann Ende Oktober im Rahmen der Geschäftsprüfung angesprochen.⁴⁰⁰ Die Meinung der Staatsanwaltschaft Augsburg zu den relevanten Rechtsfragen habe sie vor der Entscheidung zur Abgabe nicht gekannt, man habe aber im Rahmen der Geschäftsprüfung auch über die Rechtsfragen gesprochen, als mit der Staatsanwaltschaft München I die Abgabe der Verfahren bereits besprochen gewesen sei.⁴⁰¹ Nachdem die Abgabe nach Augsburg besprochen gewesen sei, habe es auch keinen Sinn mehr gemacht, dass Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I an einer Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg teilnähmen. Dies sei allerdings nur eine Wertung im Nachhinein, da sie niemals eine Weisung erteilt habe, Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I dürften nicht an dieser Durchsuchung teilnehmen.⁴⁰² Es sei üblich, dass bei Verfahren, die in Kürze abgegeben werden, die übernehmende Behörde entscheide, ob eine Durchsuchung stattfinde oder nicht.⁴⁰³ Weder die Zeugin Schroeder noch der Zeuge Harz hätten ihr gegenüber geäußert, mit der Abgabe der restlichen Verfahrensteile an die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht einverstanden zu sein. Der Zeuge Nötzel sei jedoch verärgert gewesen, als in der zweiten Abgabeverfügung – entgegen der Absprache – die Münchener Ärzte nicht mit enthalten gewesen seien, so dass der Zeuge Harz gebeten worden sei, die Absprache vollständig umzusetzen.⁴⁰⁴ Die Zeugin Schroeder hat ausgesagt, sie habe nichts gegen eine Abgabe nach Augsburg gehabt, da dort eine originäre Zuständigkeit bestanden habe.⁴⁰⁵

Seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft München – so die Zeugin Wimmer – sei es darum gegangen, die offenen Rechtsfragen zu klären und endlich eine entsprechende Anklageschrift im Pilotverfahren zu haben.⁴⁰⁶ Ihr gegenüber habe sich der Zeuge Harz im Laufe des Ermittlungsverfahrens nicht beschwert.⁴⁰⁷

Der Zeuge Nötzel war bis März 2009 der zuständige Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft München. Das Verfahren habe seiner Meinung nach in Augsburg geführt werden müssen, da die Grundermittlungen üblicherweise von der Staatsanwaltschaft am Sitz des Unternehmens geführt würden.⁴⁰⁸ Insbesondere die Abgaben seien alle vereinbart gewesen, ohne dass ein beteiligter Widerspruch erhoben hätte.⁴⁰⁹ Sein Idealfall wäre gewesen, wenn bei einem Beschuldigten sowohl M III-/M IV-Fälle, als auch Fälle des § 299 StGB vorgelegen hätten, da man dann in einem Pilotverfahren beide Rechtsfragen hätte klären können.⁴¹⁰ Verärgert habe ihn jedoch, dass es monatelang gedauert habe, aus 10.000 verdächtigen Personen einen Beschuldigten für das Pilotverfahren zu finden, was zudem Misstrauen in die Belastbarkeit dieser Informationen hervorgerufen habe.⁴¹¹ Politische Einfluss-

nahme auf ihn habe es nicht gegeben.⁴¹² Er könne sich auch nicht erinnern, dass das Beschwerdeschreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler betreffend das Schreiben der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenversicherung in irgendeiner Form große Veränderungen bewirkt hätte.⁴¹³ Er habe auch ein Anschreiben zur Verjährungsunterbrechung nicht unterbunden.⁴¹⁴ Die Abgaben an die Staatsanwaltschaft Augsburg seien vereinbart gewesen, ihm gegenüber habe niemand geäußert, damit nicht einverstanden zu sein.⁴¹⁵

Der Zeuge Dr. Strötz sagte aus, es habe im gesamten Verfahren keine förmliche Weisung gegeben.⁴¹⁶ Es habe zahlreiche Gespräche gegeben, es sei gegen nichts remonstriert worden.⁴¹⁷ Erst in diesem Fall hätte sich die Frage gestellt, ob man eine Weisung erteile, denn auch diese habe ihre Förmlichkeit und müsse in der Akte dokumentiert werden.⁴¹⁸ Es sei alles einvernehmlich besprochen worden, der Zeuge Schmidt-Sommerfeld habe sich nie bei ihm beschwert, auch andere Beteiligte nicht.⁴¹⁹

Aus einem Vermerk der Zeugin Wimmer vom 05.11.2008 über eine Besprechung mit dem Zeugen Harz über einzelne anhängige Verfahren in dessen Referat ergibt sich, dass in weiteren Verfahren genaue Zeitpunkte besprochen wurden, in denen die Verfahren abzuschließen seien oder weitere Verfahrensschritte erfolgen müssten.⁴²⁰ Diese weiteren Verfahren stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Soko Labor oder Dr. B. S.

Anregungen/Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft München gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg:

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg hat die Generalstaatsanwaltschaft keine Weisungen oder sonstige Anregungen erteilt. Die Zeugin Wimmer hat ausgeführt, man habe seitens der Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Augsburg weder angewiesen noch von ihr erwartet, dass die Verfahren eingestellt werden.⁴²¹ Dies hat die Zeugin Lichti-Rödl bestätigt⁴²², ebenso der Zeuge Natale⁴²³. Die Zeugin Lichti-Rödl hat zudem ausgesagt, sie sei auch von ihrem Behördenleiter nicht angewiesen worden, die Verfahren einzustellen.⁴²⁴

3.1.6. Haben die zuständige Abteilung des StMJ/StMJV, der jeweilige Staatsminister der Justiz und/oder weitere aktive und/oder ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und/oder der jeweilige Ministerpräsident Einfluss auf die in Nr. 3.1. beschriebenen Ermittlungsverfahren genommen und falls ja, auf welche Weise, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Ansinnen?

400 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 141
 401 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 143
 402 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 163
 403 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 163
 404 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 156
 405 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 22
 406 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 185
 407 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 266
 408 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 13
 409 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 15
 410 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 11
 411 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 11

412 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 63
 413 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 46
 414 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 48 f.
 415 Zeuge Nötzel, 31.10.2015, Bl. 50
 416 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 20 f.
 417 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 20 f.
 418 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 21
 419 Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 22
 420 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4. Bd IV Bl. 706-936, S. 71 ff.
 421 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 169 ff.
 422 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 187
 423 Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 117
 424 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 193

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1.2. bis 3.1.5. wird Bezug genommen. Soweit – wie oben ausgeführt – ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Verteidiger für Dr. B. S. auftraten, taten sie dies in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte, deren Aufgabe es ist, die Interessen des jeweiligen Mandanten zu vertreten.

3.1.7. Hatten die Ermittlungsbehörden in den in Nr. 3.1. beschriebenen Verfahren Kenntnis davon, dass der Inhaber des Labors Schottdorf Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. bezahlt hatte?

Neben den mit den Vorgängen befassten Mitgliedern der Soko Labor sowie der Staatsanwaltschaft München I hatten auch Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft München Kenntnis von Parteispenden des Dr. B. S. an die CSU. So hat der Zeuge Nötzel ausgesagt, er sei über das Vorprüfungsverfahren aus dem Jahr 2007⁴²⁵ informiert worden. Nachdem sich bei der Prüfung ergeben habe, dass die Spenden, die Prüfungsgegenstand waren, im Rechenschaftsbericht ausgeführt worden seien, habe das Thema keine große Bedeutung gehabt.⁴²⁶ Diese Aussage hat der Zeuge Dr. Strötz bestätigt.⁴²⁷

Der Zeuge Nemetz hatte Kenntnis vom Schreiben eines Mitglieds der KVB vom 23.11.1999, in dem dieser berichtete, zuverlässige Kenntnis über Spenden des Dr. B. S. an die CSU zu haben, er diese von einer anderen Person erfahren habe, deren Informant aber ungenannt bleiben wolle.⁴²⁸ Nachdem der Zeuge Nemetz nicht beurteilen konnte, ob die Informationen einen realen Hintergrund hatten und diese aus Dritter Hand stammten, Parteispenden aber grundsätzlich zulässig sind, waren keine Ermittlungen möglich.⁴²⁹

Die Zeugen Natale und Lichti-Rödl haben übereinstimmend ausgesagt, sie hätten zum Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung im Januar 2009 keine Kenntnis von Parteispenden des Dr. B. S. an die CSU gehabt, die Zeugin Lichti-Rödl hat davon erst im Jahr 2010 im Zusammenhang mit einer Landtagsanfrage Kenntnis erhalten.⁴³⁰

3.2. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen seit 1986 bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

Zu diesem Themenkomplex fanden vor allem bei der bayerischen Justiz und Polizei, aber auch in den Staatsministerien immer wieder Besprechungen statt. Soweit diese für den Untersuchungsgegenstand von Interesse sind, werden diese Gespräche bei den einzelnen Sachfragen erörtert.

4. Sonderkommission „Labor“ und Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. u. a. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV u.a.

4.1. Aufgrund welcher Umstände sind welche bayerischen Ermittlungsbehörden wann darauf aufmerksam geworden, dass bei der Art und Weise der Abrechnung von Laborleistungen durch Dr. B. S. und der mit ihm zusammenarbeitenden Ärzte zumindest gegenüber privat versicherten Patienten der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein könnte?

Diese Erkenntnisse entstanden im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. H. Dort stellte sich – im Hinblick auf ein Darlehen, welches Dr. B. S. dem Zeugen Dr. H. gewährt hatte – die Frage, ob der Zeuge Dr. H. zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. zu Recht eingestellt hatte.⁴³¹ Nachdem diese Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Augsburg wiederaufgenommen und an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben worden waren, ergab die Überprüfung der dort gegenständlichen Abrechnungsweise von M III- und M IV-Laborleistungen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft München I den Verdacht des Betruges.

4.2. Aus welchen Gründen ist im November 2006 im BLKA eine Sonderkommission „Labor“ (im folgenden: „SOKO Labor“) eingerichtet worden, welchen konkreten Ermittlungsauftrag hatte sie, wie viele Mitarbeiter hatte die SOKO von wann bis wann, von welchen Stellen sind die Mitarbeiter nach welchen Kriterien rekrutiert worden, wer war von wann bis wann Leiter der SOKO und wer hatte von wann bis wann die Sachleitung bei der Staatsanwaltschaft inne?

Da das Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. auf eine Geldwäscheverdachtsanzeige zurückging, war bei der Polizei das BLKA und dort das Sachgebiet OK-Ermittlungen mit dem Ermittlungsverfahren befasst.⁴³² Nach den ersten Durchsuchungen im Herbst 2006 sei eine Soko gegründet worden, da auf Grund des Umfangs und der Komplexität der Ermittlungen eine Abarbeitung in der allgemeinen Aufbauorganisation nicht möglich gewesen sei.⁴³³ Ausgehend von Dr. H. sei dann im weiteren Verlauf die Verbindung zum Labor S. herausgearbeitet worden und nachdem sich die Hauptzielrichtung auf die Frage der Strafbarkeit der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen geändert habe, sei die Frage aufgeworfen worden, ob das BLKA noch zuständig sei.⁴³⁴ Seitens der Staatsanwaltschaft München I sei aber die Bitte formuliert worden, den Bereich M III-/M IV-Laborleistungen noch abzuschließen.⁴³⁵ Konkret bestand die Soko Labor zwischen dem 23.10.2006 und dem 23.12.2008.⁴³⁶

Anfänglich habe die Soko Labor aus 18 Personen bestanden, die aus verschiedenen Bereichen zusammengezogen worden seien.⁴³⁷ Nach den vorliegenden Unterlagen⁴³⁸ hatte die Soko Labor am 31.12.2006 18 Mitglieder und am

⁴²⁵ Aktenliste StMJ Nr. 72, Az. der Staatsanwaltschaft München I, 112 AR 3774/07

⁴²⁶ Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 64 f.

⁴²⁷ Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 33

⁴²⁸ Aktenliste StMJ Nr. 78, Handakten Band I, S. 204.

⁴²⁹ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 47

⁴³⁰ Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 72 f.; Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 262 f.

⁴³¹ Für die näheren Einzelheiten wird auf Fragenteil 5 Bezug genommen.

⁴³² Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 2

⁴³³ Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 3

⁴³⁴ Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 3

⁴³⁵ Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 3

⁴³⁶ Aktenliste StMI Nr. 15, Bl. 21

⁴³⁷ Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 4

⁴³⁸ Aktenliste StMI Nr. 15, Bl. 21

31.12.2007 14 Mitglieder, wobei im Jahr 2007 sechs Personen ausschieden und zwei neu hinzukamen. Im Februar 2008 schieden acht Personen aus, im August/September 2008 weitere drei Personen. Im September 2008 kamen zwei Beamte zur Soko hinzu.

Leiter der Soko Labor war vom 23.10.2006 bis Anfang August 2008 der Zeuge Sattler⁴³⁹, danach bis zur Auflösung der Zeuge Boxleitner⁴⁴⁰.

Sachleitender Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I war der Zeuge Harz, bei der Staatsanwaltschaft Augsburg mit der Abgabe der Verfahren zunächst der Zeuge Natale, danach die Zeugin Lichti-Rödl.

4.2.1. Hat die sachleitende Staatsanwaltschaft der „SOKO Labor“ einen konkreten Ermittlungsauftrag hinsichtlich der Zielrichtung, des Umfangs und der Art und Weise der Ermittlungen erteilt und falls ja, wie lautete er?

Der Zeuge Harz führte aus, es habe eine Vielzahl an Ermittlungsaufträgen seinerseits an die Soko Labor gegeben, teilweise als Generalauftrag zur Abarbeitung bestimmter Komplexe, teilweise als ad-hoc-Einzelmaßnahme, wenn er etwas benötigt habe.⁴⁴¹ Kleinere Ermittlungsaufträge seien auch mündlich erteilt worden, größere, generelle Ermittlungsaufträge, wie beispielsweise die Unterlagen aufzubereiten sind oder welche Tatvorwürfe zu untersuchen sind, jedoch schriftlich.⁴⁴² Nach Angaben des Zeugen Sattler sei der erste Ermittlungsauftrag gewesen, die Vorgänge um den Zeugen Dr. H. zu untersuchen, während gleichzeitig zu prüfen gewesen sei, ob sich Dr. B. S. im Hinblick auf die Abrechnung von Laborleistungen nach § 299 StGB oder § 263 StGB strafbar gemacht habe.⁴⁴³ Nachdem der Komplex den Zeugen Dr. H. betreffend erledigt gewesen sei, habe sich die Frage gestellt, wie mit den weiteren Ärzten umzugehen sei. Auf dieser Grundlage seien dann Arztpraxen durchsucht worden.⁴⁴⁴ Nach der Durchsuchung der zehnten Arztpraxis sei dem Zeugen Sattler vom Zeugen Harz mitgeteilt worden, er sei von der Generalstaatsanwaltschaft verpflichtet worden, keine weiteren Durchsuchungsbeschlüsse zu erholen, sondern ein oder zwei pilotfähige Verfahren zu bestimmen. Aufgabe der Soko sei es nicht gewesen, zu untersuchen, ob die einzelnen Laborleistungen medizinisch indiziert waren.⁴⁴⁵ Der Zeuge Harz hat ausgeführt, dass er diese Fragestellung von Anfang an bewusst außen vorgelassen habe, da es im Nachhinein kaum mehr möglich gewesen sei, festzustellen, welche Symptome der Patient dem Arzt geschildert habe und die Feststellung, dass eine Laborleistung nicht notwendig gewesen wäre nur über Sachverständigen-gutachten hätte bewiesen werden können.⁴⁴⁶

4.2.1.1 War der Ermittlungsauftrag mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt, obwohl dort die Rechtsauffassung vertreten worden ist,

⁴³⁹ Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 28

⁴⁴⁰ Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 89

⁴⁴¹ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 72

⁴⁴² Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 73

⁴⁴³ Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 59 f.

⁴⁴⁴ Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 21 f.

⁴⁴⁵ Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 90

⁴⁴⁶ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 146 ff.

dass die von Dr. B. S. initiierte Abrechnungspraxis hinsichtlich von Laborleistungen der Klassen M III und M IV nicht den Tatbestand des Betrugs erfüllt?

Auf Grund des Umstandes, dass sich das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. H. gegen einen Staatsanwalt richtete, berichtete die Staatsanwaltschaft München I von Anfang an regelmäßig an die Generalstaatsanwaltschaft München. Diese Berichterstattung wurde auch nach Abschluss der Ermittlungen gegen den Zeugen Dr. H. weitergeführt, so dass der Stand der Ermittlungen sowie die Ermittlungsrichtung der Generalstaatsanwaltschaft München bekannt waren. Im weiteren Verlauf kam es dann auch zu Besprechungen zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft München I, insbesondere dem Zeugen Harz, sowie Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft München, insbesondere den Zeugen Dr. Puhm, Wimmer und Nötzel. Bei diesen Besprechungen wurden der Stand der Ermittlungen sowie die weitere Vorgehensweise erörtert. Der Inhalt und das Ergebnis der einzelnen Besprechungen werden bei der jeweiligen Frage des Untersuchungsauftrags dargestellt.

Hinsichtlich der von der Generalstaatsanwaltschaft München vertretenen Rechtsauffassung zur Strafbarkeit der Abrechnungspraxis von M III-/M IV-Laborleistungen wird auf die Antwort zu Frage 2.1. Bezug genommen.

4.2.1.2 Ist der ursprüngliche Ermittlungsauftrag auf Grund einer Weisung der Generalstaatsanwaltschaft oder des StMJ/StMJV später eingeschränkt worden und falls ja, wann und aus welchen Erwägungen?

Auf die Antwort zu Frage 3.1.5. wird Bezug genommen. Es gab unterschiedliche Zeugenaussagen hierzu.

4.2.2. Gegen wie viele Ärzte in und außerhalb Bayerns insgesamt hat die „SOKO Labor“ Ermittlungen geführt und in wie vielen Fällen haben die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Anklagen wegen welcher Vorwürfe erhoben bzw. die Ermittlungen eingestellt?

Zu differenzieren ist, wie viele Ärzte im Verdacht standen, an der verfolgten Abrechnungspraxis beteiligt zu sein und wie viele Ärzte tatsächlich als Beschuldigte geführt wurden.

Auf die Antwort zu Frage 2.8. wird Bezug genommen. Nach den Angaben des Zeugen Harz habe er für ca. 140 Ärzte Gutachtensaufträge erteilt und individualisierte Ermittlungen geführt, formell als Beschuldigte eingetragen habe er ca. 10 Ärzte, bei denen durchsucht worden sei.

Die Staatsanwaltschaft München I erhob Anklage gegen Dr. A. Im sog. Konzernverfahren erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. und seine Ehefrau sowie die mitbeschuldigten 10 Einzelärzte. Die übrigen Verfahren wurden entweder nach § 170 Abs. 2 StPO, § 153 StPO oder § 153 a StPO eingestellt oder es wurde nach § 154 StPO von der Verfolgung abgesehen.

4.2.3. Welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) hat die „SOKO Labor“ zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffen, waren die Maßnahmen jeweils mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der Spitze des BLKA abgestimmt und lagen, so weit gesetzlich erforderlich, richterliche Beschlüsse für einzelne Maßnahmen vor?

Neben den Durchsuchungen vom September 2006 sowie der Durchsuchung weiterer 11 Einzelärzte⁴⁴⁷, für die jeweils richterliche Beschlüsse vorlagen, wurden Zeugen und Beschuldigte vernommen. Bei den Durchsuchungen wurden umfangreiche Asservate beschlagnahmt und teilweise ausgewertet. Des Weiteren fand im November 2008 eine weitere größere Durchsuchungsaktion im Zusammenhang mit dem sog. Konzernverfahren statt. Soweit einzelne Ermittlungsmaßnahmen für die Beantwortung der weiteren Fragen des Untersuchungsauftrags relevant sind, werden sie dort im Einzelnen behandelt.

4.2.4. Trifft es zu, dass es zwischen einzelnen Mitarbeitern der „SOKO Labor“ und den vorgesetzten Stellen im BLKA Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Umfang und die Art und Weise der Ermittlungen gegeben hat und falls ja, wie wurden sie beigelegt?

Zu dieser Frage liegen zahlreiche, teilweise unterschiedliche Zeugenaussagen vor. Im Einzelnen:

Die Zeugin Göttler⁴⁴⁸ führte aus, es habe innerhalb der Soko Labor sehr konträre Ansichten dazu gegeben, ob das untersuchte Abrechnungsverhalten strafbar sei oder nicht. Dies habe dazu geführt, dass sich zwei Gruppen gebildet hätten. Diese Gruppenbildung habe sich zu einer regelrechten Spaltung weiterentwickelt, so dass – als der Zeuge Sattler gemeint habe, es gebe eine Person, die der „Gegenseite“⁴⁴⁹ Informationen zukommen lasse – das Misstrauen noch größer geworden sei. Zudem seien diejenigen, die anderer Auffassung gewesen seien, als Blockierer und Verweigerer empfunden worden, so dass der eine oder andere Angst vor Repressalien gehabt habe. Sie habe sich dann im Dezember 2007 zusammen mit dem Zeugen Wolf an den Dezernatsleiter, den Zeugen Egger gewandt. Für sie sei nach einer gewissen Zeit befremdlich gewesen, dass man eher nur belastende Umstände ermittelt habe, so dass sich ein gewisser Verfolgungsdruck aufgebaut habe.⁴⁵⁰ Sie habe den Eindruck gehabt, der Soko-Leiter, der Zeuge Sattler, habe mit seinem Verhalten den Graben eher vertieft, während er hätte versuchen müssen, mehr das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen.⁴⁵¹

Der Zeuge Wolf⁴⁵² berichtete, als seitens der Staatsanwaltschaft die Mitteilung gekommen sei, man warte mit weiteren Durchsuchungen das Pilotverfahren ab, habe es unter den Mitgliedern der Soko Labor die Diskussion gegeben, ob es nicht sinnvoller sei, bis dahin in die Stammsachgebiete zu-

rückzukehren. Zudem habe er ab diesem Zeitpunkt den Eindruck gehabt, in der offiziellen Morgenbesprechung würden nur Belanglosigkeiten besprochen und nach dieser Besprechung setzte sich die Soko-Leitung (Zeugen Sattler, Schötz) mit einigen Mitgliedern der Soko Labor (Zeugen Mahler, Schiffelholz, Schmucker)⁴⁵³ zu einer weiteren Besprechung zusammen. Er habe den Zeugen Sattler darauf angesprochen, dieser habe ihm mitgeteilt, es gebe die Vermutung, innerhalb der Soko Labor befinde sich ein „Maulwurf“, der Dr. B. S. mit Informationen versorge. Er habe dann zunächst das Gespräch mit dem Zeugen Egger, dann mit dem Zeugen Geißdörfer gesucht und letzteren gebeten, einen Austausch des Personals zu erwägen. Er habe keinen sachlichen Grund für diesen Vorwurf erkennen können, es sei ihm auf Nachfrage auch keiner genannt worden. Die Zeugin Glaesmer hat sich dazu im Wesentlichen gleich geäußert und ergänzt, Betroffene hätten eine Observation bemerkt, was darauf zurückgeführt worden sei, dass Informationen nach außen getragen würden.⁴⁵⁴ Sie habe allerdings keinen Zusammenhang hergestellt, da es bei Observationen immer wieder vorkomme, dass die Betroffenen diese bemerken.

Der Zeuge Martin Huber hat berichtet, es habe Anfang 2007 große Unsicherheiten über die rechtliche Einordnung gegeben. Aus einer Aussage des Zeugen Harz in einer Besprechung am 02.02.2007, wonach die Phase der Meinungsbildung vor uns liege, man sich immer noch auf dünnem juristischen Boden befinde und strafrechtlich keine Sicherheit habe, habe er das Fazit gezogen, man wisse nicht, was man tue.⁴⁵⁵

Am Anfang, so die Zeugin Glaesmer, habe man einen Fragebogen erstellt, in dem es um Details zur Abarbeitung der umfangreichen Asservate gegangen sei. Diesen habe der Zeuge Harz zunächst nur teilweise beantworten können, da es sich um eine komplexe und wenig ausgeleuchtete Rechtsmaterie gehandelt habe.⁴⁵⁶

Der Zeuge Umlauf berichtete, der Zeuge Sattler habe ihm zu Beginn seiner Tätigkeit bei der Soko Labor im September 2008 den Rat gegeben, über Gespräche mit Führungskräften Aktenvermerke und Gesprächsnotizen zu fertigen und diese notariell zu beglaubigen und in einem privaten Safe zu versperren.⁴⁵⁷ Er habe später gut mit dem Zeugen Sattler zusammengearbeitet, der Zeuge Sattler habe zu ihm gesagt, damals habe eine Ausnahmesituation vorgelegen, dies sei nicht seine generelle Arbeitshaltung.⁴⁵⁸ Das Misstrauen innerhalb der Soko Labor habe sich auch gegen den Zeugen Lauber gerichtet, der Führungsgehilfe des damaligen Leiters der Soko, des Zeugen Boxleitner, gewesen sei. Er habe den Eindruck gehabt, da er mit dem Zeugen Lauber in einem Raum gewesen sei, sei anfangs nicht klar gewesen, welche Informationen man ihm habe zukommen lassen können.⁴⁵⁹

Der Zeuge Schötz sagte auf Vorhalt von Aussagen zum Arbeitsklima in der Soko Labor aus, dass die Mitarbeiter

453 Zeuge Wolf, 20.04.2015, Bl. 50 ff.

454 Zeugin Glaesmer, 20.04.2015, Bl. 13 f.

455 Zeuge Martin Huber, 20.04.2015, Bl. 79; Aktenliste StMJ 68, 112 UJs 711291_10 Hauptakte, S. 164

456 Zeugin Glaesmer, 20.04.2015, Bl. 4

457 Zeuge Umlauf, 21.04.2015, Bl. 44

458 Zeuge Umlauf, 21.04.2015, Bl. 60

459 Zeuge Umlauf, 21.04.2015, Bl. 45 f.

447 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 136

448 Zeugin Göttler, 21.04.2015, Bl. 3 ff.

449 Zeugin Göttler, 21.04.2015, Bl. 4

450 Zeugin Göttler, 21.04.2015, Bl. 13

451 Zeugin Göttler, 21.04.2015, Bl. 32

452 Zeuge Wolf, 20.04.2015, Bl. 45 f.

aus unterschiedlichen Bereichen, teilweise auch gegen ihren Willen zu Sonderkommissionen abgeordnet worden wären.⁴⁶⁰ Er habe nicht den Eindruck gehabt, es gebe Misstrauen unter den Kollegen, er sei in die Soko-Leitung involviert gewesen und habe dafür sorgen müssen, dass das Verfahren vorankomme.⁴⁶¹ Einige Mitarbeiter hätten zwar daran gezweifelt, ob die Vorwürfe strafbar seien, die Grundlinie habe der Staatsanwalt vorgegeben. Er selbst habe vor dem Hintergrund des Urteils des Landgerichts Regensburgs sowie des Strafbefehls aus Hof keine Zweifel an der Strafbarkeit gehabt.⁴⁶² Er habe niemanden als Maulwurf bezeichnet, ob es Befürchtungen gegeben habe, es würden interne Informationen an Dr. B. S. gegeben, wisse er nicht mehr konkret. Der Zeuge Schötz schilderte des Weiteren, nach dem Austausch der Leitung der Soko Labor habe man um jede Ermittlungsmaßnahme kämpfen müssen. Als es darum gegangen sei, dass der Haftbefehl gegen Dr. A. zu vollziehen sei, habe der Leiter der Soko Labor versucht, ihn daran zu hindern, den Haftbefehl zu vollziehen.⁴⁶³ Er sei dennoch zur Grenze gefahren und habe dort den Haftbefehl vollzogen, nachdem sicher gewesen sei, dass Dr. A. an einem bestimmten Tag aus Österreich zurückkomme. Die Fahndungsdienststelle Murnau sei eingebunden gewesen.

Zum Vollzug dieses Haftbefehls hat der Zeuge Boxleitner ausgeführt, es sei immer darum gegangen, den Haftbefehl zu vollziehen. Er habe sich um die Koordinierung der Einzelmaßnahmen bemüht und auch die Unterstützung eines anderen Sachgebiets gehabt. Es könne schon sein, dass er gesagt habe, der Zeuge Schötz übernehme nicht die Vollziehung des Haftbefehls, sondern jemand anders.⁴⁶⁴

Der Zeuge Lauber war von September 2008 bis April 2009 mit den Ermittlungen im Komplex Labor befasst.⁴⁶⁵ Er sei einige Jahre zuvor bereits im Sachgebiet 621 (Bezeichnung nach der Reform) tätig gewesen und habe noch einige Kollegen gekannt, die Situation habe sich jedoch vollständig verändert gehabt.⁴⁶⁶ Das Verhältnis zwischen den Kollegen sei unterkühlt, distanziert und von Misstrauen geprägt gewesen. Die Kollegen hätten sich genau überlegt, wann man wo was zu wem sage. Er habe das Gefühl gehabt, wenn man etwas sage, werde dies sogleich in Vermerken dokumentiert, die mal verschwinden oder wieder auftauchen.

Die Zeugin Zum-Bruch sagte aus, sie habe ihre Arbeit gemacht, ohne sich in die Diskussionen um die weitere Vorgehensweise einzumischen.⁴⁶⁷ Sie habe nicht empfunden, dass ein Klima des Misstrauens geherrscht habe. Ihre Antwort in der Befragung durch die Staatsanwaltschaft München, die Stimmung bei der Soko Labor sei schlecht gewesen, habe sich auf ihre persönliche Situation bezogen.

Der Zeuge Liesenberg bestätigte, dass es verschiedene Lager gegeben habe und führte dies darauf zurück, dass einige Personen nicht freiwillig bei der Soko Labor waren. Er sehe es nicht negativ, dass es eine schlechte Stimmung

gegeben habe, es sei normal, dass man darüber diskutiere, was richtig und falsch sei.⁴⁶⁸

Der Zeuge Mayer führte aus, er habe zu der Gruppe gehört, die von außen zur Soko Labor gekommen sei und habe anfänglich wenig Sachkenntnis gehabt.⁴⁶⁹ Zum Ende seiner Zeit bei der Soko Labor sei der Verdacht aufgekommen, dass Asservate oder Kenntnisse aus der Soko Labor nach außen gelangt seien, in einer Besprechung sei dann von einem Maulwurf die Rede gewesen, was zu großem Unmut innerhalb der Soko Labor geführt habe.⁴⁷⁰ Erst später habe er erfahren, dass sich ein Mitglied der Soko Labor deswegen beim Leiter der Ermittlungsabteilung beschwert habe.⁴⁷¹ Den Verdacht habe der Zeuge Sattler geäußert.⁴⁷²

Die Zeugin Roppelt war von Oktober 2006 bis Anfang Mai 2007 bei der Soko Labor tätig.⁴⁷³ Zu ihrer Zeit sei die rechtliche Lage unsicher gewesen. Wenn man bei der Auswertung der Asservate etwas gefunden habe, sei darüber diskutiert worden und man habe dann einen Fragenkatalog an den sachleitenden Staatsanwalt erstellt.⁴⁷⁴ Offene Streitigkeiten habe sie nicht erlebt.

Nach Aussage des Zeugen Schiffelholz sei die Stimmung in der Soko Labor anfangs nicht so gut gewesen, habe sich dann aber gebessert.⁴⁷⁵ Von inoffiziellen Besprechungen nach den offiziellen Besprechungen habe er nichts mitbekommen, es habe jedoch eine Gruppenbildung gegeben.⁴⁷⁶ Es seien Fragen entstanden, ob man nicht zu umfangreich ermittle und ob das Verfahren den Aufwand wert sei, der Missmut habe sich dann aber im weiteren Verlauf aufgelöst, als klar gewesen sei, welche Sachen verfolgt werden sollten.⁴⁷⁷ Über einen Maulwurf sei gesprochen worden, ohne dass er persönlich etwas darüber gewusst habe.⁴⁷⁸ Rechtsunsicherheit habe es nicht gegeben, da es bereits Urteile zur Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen gegeben habe.⁴⁷⁹

Der Zeuge Brauner⁴⁸⁰ führte aus, es habe keine Unstimmigkeiten, jedoch rechtliche Meinungsverschiedenheiten gegeben. Das Personal sei auch sehr heterogen gewesen. Es habe viele rechtliche Diskussionen über die Strafbarkeit gegeben. Anfang 2007 sei es gelungen, die rechtliche Lage etwas aufzuklären und für die Kollegen klare Handlungsanweisungen zu haben. Er selbst sei Mitte Juni 2007 aus der Soko Labor ausgeschieden.⁴⁸¹

Der Zeuge Schaffner, der von Oktober 2006 bis Juni 2008 einer der Aktenführer bei der Soko Labor war, sagte aus, anfänglich sei die Stimmungslage unter den Mitarbeitern nicht sehr gut gewesen, das habe sich jedoch im Laufe der Er-

460 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 111

461 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 112

462 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 117

463 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 91, 104 ff., 143 f.

464 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 98 f.

465 Zeuge Lauber, 21.04.2015, Bl. 169

466 Zeuge Lauber, 21.04.2015, Bl. 176 ff.

467 Zeugin Zum-Bruch, 21.04.2015, Bl. 230 ff.

468 Zeuge Liesenberg, 05.05.2016, Bl. 4

469 Zeuge Mayer, 05.05.2016, Bl. 99

470 Zeuge Mayer, 05.05.2016, Bl. 101

471 Zeuge Mayer, 05.05.2016, Bl. 105

472 Zeuge Mayer, 05.05.2016, Bl. 117

473 Zeugin Roppelt, 05.05.2016, Bl. 132

474 Zeugin Roppelt, 05.05.2016, Bl. 133, 135

475 Zeuge Schiffelholz, 18.05.2015, Bl. 12

476 Zeuge Schiffelholz, 18.05.2015, Bl. 14

477 Zeuge Schiffelholz, 18.05.2015, Bl. 15

478 Zeuge Schiffelholz, 18.05.2015, Bl. 16

479 Zeuge Schiffelholz, 18.05.2015, Bl. 23

480 Zeuge Brauner, 18.05.2015, Bl. 58 f.

481 Zeuge Brauner, 18.05.2015, Bl. 60

mittlungen wesentlich gebessert.⁴⁸² Es habe zwei Gruppen gegeben, eine habe Zweifel an der Strafbarkeit gehabt, die andere nicht. Nachdem die Staatsanwaltschaft dies schriftlich und persönlich geklärt habe, habe sich die Diskussion dann erübrigt.⁴⁸³ Nach ca. einem halben Jahr sei langsam „Normalbetrieb“ eingekehrt.⁴⁸⁴ Der Zeuge Mahler habe sich in einer der Morgenbesprechungen darüber beschwert, dass Sachen, die in den Besprechungen mitgeteilt worden seien, nach außen gedrungen seien, gleichzeitig habe die Amtsleitung in jedem Gang ein Plakat aufgehängt, in dem vor Maulwürfen gewarnt worden sei, weshalb er es sich so erkläre, dass der Begriff „Maulwurf“ entstanden sei.⁴⁸⁵ Ihm sei nicht aufgefallen, dass es nach den offiziellen Besprechungen noch eine weitere Besprechung mit ausgewählten Teilnehmern gegeben habe.⁴⁸⁶

Der Zeuge Sattler⁴⁸⁷ hat ausgesagt, man habe die Rechtsfragen dem Zeuge Harz zugeleitet, dieser habe gutachterlich dargelegt, dass Betrug vorliege und dies höchstrichterlich geklärt sei. Seitdem habe man sich darüber keine Sorgen mehr machen brauchen. Rechtsunsicherheit könne jeder haben, für ihn und andere sei die Frage der Strafbarkeit klar gewesen, für andere nicht. Unklarheit über die Frage der Strafbarkeit habe es nur für den Bereich des § 299 StGB gegeben.⁴⁸⁸ Er habe nach seiner Erinnerung nie geäußert, es gebe einen Maulwurf in der Soko Labor.⁴⁸⁹ Er könne sich noch erinnern, dass von einigen Mitgliedern der Soko Labor ein Fragenkatalog in zwei Teilen entworfen worden sei, den er dem Zeugen Harz zugeleitet habe, der zumindest Teil 1 schriftlich beantwortet habe.⁴⁹⁰ Er habe ein Gespräch mit dem Zeugen Geißdörfer geführt, dieser habe zu ihm gesagt, wenn der eine oder andere weg solle, dann werde er das veranlassen. Er habe dann aber gesagt, dass dies nicht notwendig sei, da es sich um gute und verlässliche Ermittlungsbeamte gehandelt habe und man andere Leute nicht bekomme.⁴⁹¹ Der Zeuge Wolf sei mit dem Verfahren nicht mehr einverstanden gewesen und sei anderer Rechtsauffassung gewesen, habe aber nicht allein die Soko Labor verlassen wollen.⁴⁹² Er habe dann ein Gespräch mit diesem geführt und einen internen Aktenvermerk⁴⁹³ gefertigt.

Zur Frage des „Maulwurfs“ hat der Zeuge Mahler⁴⁹⁴ ausgeführt, er habe den Begriff nicht geprägt. Ihm sei aufgefallen, dass er zum einen aus anderen Dezernaten Rückmeldungen bekommen habe, woran er gerade arbeite, so dass der Eindruck entstanden sei, es würden Verfahren öffentlich beredet, in denen noch keine Durchsuchungen stattgefunden hätten. Zudem seien bei der zweiten Durchsuchung Unterlagen aufgefunden worden, die genau die Sachlage zum Gegenstand gehabt hätten, die er wenige Monate zuvor beleuchtet hatte. So hätten die Anwälte des Dr. B. S. eine Anfrage an die Landesärztekammer mit Fragestellungen zu

dem Komplex Einkauf von Laborleistungen in einem anderen Labor gestellt.

Nach dem Zeugen Mück habe sich die anfänglich gute Stimmung in der ersten Jahreshälfte 2008 verändert, nachdem nicht klar gewesen sei, wie es weitergehe und Abgänge nicht nachbesetzt worden seien, was insbesondere von den Zeugen Sattler und Schötz negativ beurteilt worden sei, da noch genügend Arbeit vorhanden gewesen sei.⁴⁹⁵

Der Zeuge Egger hat berichtet, es habe ein „Kernteam“ bestehend aus Personen aus dem Sachgebiet 633 gegeben und dann die Personen, die von außen dazugekommen seien. Es seien immer wieder Angehörige der Soko Labor zu ihm gekommen und hätten den Wunsch geäußert, die Soko zu verlassen. Er habe dann versucht, die Gründe herauszufinden, diese seien die Kommunikation sowie die Unsicherheit gewesen.⁴⁹⁶ Ihm sei auch vom Zeugen Wolf berichtet worden, die Soko-Leitung setze sich nach den Besprechungen mit einigen Kollegen nochmal zusammen, da man vermute, es gebe jemanden aus der Soko Labor, der Informationen an die Beschuldigten gebe.⁴⁹⁷ Er sei diesem Vorwurf nachgegangen und habe auch mit dem Zeugen Sattler gesprochen, der Vorwurf, dass Informationen nach außen gegangen seien, habe sich nicht belegen lassen. Es habe auch an Kopierern ein Plakat gegeben, das darauf aufmerksam mache, dass man nichts liegenlasse.

Der Zeuge Mario Huber, der ab dem 01.06.2009 Dezernatsleiter⁴⁹⁸ war, bestätigte, dass es Konflikte sowohl zwischen den Mitgliedern der Soko Labor als auch zwischen den Zeugen Sattler und Egger gegeben habe.⁴⁹⁹ Er habe mehrere Gespräche mit dem Zeugen Sattler deswegen geführt, um zu erfahren, welche Vorwürfe es konkret gebe, was nicht in Ordnung gewesen sei. Diese Fragen habe er ihm aber nicht beantworten können.⁵⁰⁰ Der Großteil des Sachgebiets sei der Auffassung gewesen, wenn wirklich etwas Gravierendes passiert sei, sollten diejenigen, die das immer wiederholen endlich „Ross und Reiter“ benennen oder aufhören ständig schlechte Stimmung zu verbreiten.⁵⁰¹ Der seinerzeit sachleitende Staatsanwalt Koppenleitner habe ihm im zweiten Halbjahr 2009 bestätigt, dass er zum damaligen Zeitpunkt nichts mehr vom BLKA brauche, ggf. kämen neue Aufträge während der Hauptverhandlung gegen Dr. A.⁵⁰² Der Zeuge Gliwitzky habe das Ergebnis seiner Überprüfungen in einer Besprechung des Sachgebiets 621 vorgestellt, die Zeugen Sattler und Mahler seien zu diesem Zeitpunkt nicht Angehörige des Sachgebiets gewesen, seien jedoch schriftlich informiert worden.⁵⁰³

Der Zeuge Geißdörfer führte aus, es habe in der Soko Labor unterschiedliche Auffassungen gegeben, diese habe zudem aus dem einen oder anderen „Alphatier“ sowie Beamten mit unterschiedlichen Erfahrungen bestanden.⁵⁰⁴ Zudem sei die Arbeit nicht bei allen beliebt gewesen und es sei in der

482 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 3

483 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 4

484 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 10

485 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 7 f.

486 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 16

487 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 69

488 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 75

489 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 71

490 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 72

491 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 73

492 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 78 ff.

493 Aktenliste StMI Nr. 239

494 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 42 ff.

495 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 31

496 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 17

497 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 17 f.

498 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 31

499 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 33

500 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 34

501 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 35

502 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 38

503 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 43 ff.

504 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 98

heutigen Zeit so, dass über die Vorgehensweise diskutiert werde und nicht alle einer Auffassung seien. Er könne sich zwar erinnern, dass der Zeuge Wolf bei ihm gewesen sei, er wisse aber nicht mehr, ob er daraufhin mit dem Zeugen Sattler gesprochen habe. Er habe sich nicht vorstellen können, dass Informationen nach außen gelangt seien.⁵⁰⁵

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen, die unternommen wurden, um die Meinungsverschiedenheiten beizulegen, wird auf die Antworten zu den Fragen 4.16. bis 4.16.5. sowie Teil 6 Bezug genommen. Neben der straf- und dienstrechtlichen Prüfung gab es zahlreiche Gespräche zwischen den Beamten Sattler und Mahler sowie deren Vorgesetzten, bis zum Präsidenten des BLKA, dem Zeugen Dathe.

4.2.4.1. Sind das StMI und der Staatsminister des Innern über interne Probleme bei der „SOKO Labor“ informiert worden?

Für den Umgang mit den Beschwerden der Zeugen Sattler und Mahler wird auf die Antworten zu Fragenkomplex 6 Bezug genommen.

Hinsichtlich des Zeugen Herrmann wird auf die Antwort zu Frage 3.1.3. Bezug genommen.

4.2.5. Wie viele Durchsuchungen von Laboren, Arztpraxen und Privatwohnungen von Ärzten in und außerhalb Bayerns hat die „SOKO Labor“ ausgeführt und welche Mengen an Abrechnungsunterlagen sind hierbei beschlagnahmt worden?

Auf die Antwort zu Frage 4.2.3. wird Bezug genommen.

4.2.6. Ist im Rahmen der Ermittlungen der „SOKO Labor“ Mitte November 2008 aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch ein Labor in Bochum durchsucht worden und trifft es zu, dass hierbei 600.000 sog. Laborkarten sichergestellt worden sind?

4.2.6.1. Trifft es zu, dass ein Ermittlungsbeamter die Laborkarten für „essenziell“ für eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hielt, dass aber die Sicherstellung der Laborkarten innerhalb der „SOKO Labor“ wegen des mit der Auswertung verbundenen Aufwands zu Verärgerung geführt habe und dass die StA Augsburg etwa zwei Wochen nach der Durchsuchung im Gespräch mit SOKO-Mitarbeitern Bedenken wegen der Sicherstellung der Karten angemeldet habe?

4.2.6.2. Existiert ein Besprechungsprotokoll der StA Augsburg, dass die Unterlagen aus Bochum wieder herausgegeben werden müssten, wenn die StA München I „kein Interesse an den Unterlagen bekundet bzw. sich nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht“ und falls ja, wann hat diese Besprechung stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und wer hat das Protokoll verfasst?

4.2.6.3. Hat die StA München I Interesse an den Unterlagen bekundet und einen richterlichen Beschluss zur Sicherstellung beantragt?

4.2.6.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg kurz vor Weihnachten 2008 angeordnet hat, die Laborkarten unverzüglich herauszugeben und dass die Laborkarten anschließend „unrekonstruierbar vernichtet“ worden sind?

Nach Aussage des Zeugen Mahler seien bei der Durchsuchung im November 2008 in einem Labor in Bochum 600.000 Laborkarten sichergestellt worden.⁵⁰⁶ Die Durchsuchung fand auf Grund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 05.11.2008 statt.⁵⁰⁷

Der Zeuge Sattler⁵⁰⁸ führte aus, die Laborkarten seien Beweismittel für die Frage gewesen, ob die Abrechnung von Laborleistungen aus Laborgemeinschaften strafbar sei. Nachdem das Verfahren von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden war, habe es keinen Anschlussbeschlagnahmebeschluss gegeben, so dass die Laborkarten wieder herausgegeben und vernichtet worden seien. Der Zeuge Harz sei über die Beschlagnahme informiert worden, habe aber nichts mehr machen können, da er nicht mehr zuständig gewesen sei.

In einem Aktenvermerk vom 26.11.2008⁵⁰⁹ führt der Zeuge Mahler aus, mit Hilfe der Laborkarten würden sich die Einsendeärzte feststellen lassen, die M III-Laborleistungen über eine Laborgemeinschaft bezogen hätten. Da diese auf Grund der Laborreform zum 01.10.2008 seit diesem Zeitpunkt selbst abrechnen müssten, dürfte diese Vorgehensweise nur bis zu diesem Zeitpunkt vorkommen. Auf Grund dessen sei sukzessive die vollständige Vernichtung der Laborkarten zu befürchten gewesen, da diese nur drei Monate aufbewahrt würden.

Der Zeuge Mahler⁵¹⁰ führte weiter aus, der Zeuge Boxleitner sei über die Sicherstellung nicht sehr erfreut gewesen. In einem Vermerk des Zeugen Sattler ist ausgeführt, die Zeugin Plonner habe bei der Anlieferung der Asservate sinngemäß zu ihm gesagt, er sei wohl wahnsinnig, so viel sicherzustellen, sie werde sich das sicher nicht alles anschauen, wenn dann nur auf Weisung der Staatsanwaltschaft.⁵¹¹ Der Zeuge Mahler schilderte in einem Vermerk⁵¹², die Zeugin Plonner habe zu ihm bei der Auswertung der Asservate gesagt, er solle nicht so viele Beweismittel rausziehen und sich bei der Auswertung zurückhalten.⁵¹³

Die Zeugin Plonner sagte aus, die Laborkarten hätten mit dem Tatvorwurf, wegen dessen durchsucht worden war, erst einmal keinen Zusammenhang gehabt und seien deswegen in Bochum verblieben.⁵¹⁴ Zu den o. g. Vorwürfen sagte die

505 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 99

506 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 1 f., 48 f.

507 Aktenliste StMI Nr. 664, SG 625 - 00010148-00010519_Fallakte Speziallabor Bochum, S. 122 ff.

508 Zeuge Sattler, 10.03.2015, Bl. 70 f.

509 Aktenliste StMI Nr. 1399

510 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 51

511 Aktenliste StMI Nr. 1480

512 Aktenliste StMI Nr. 1589, Bl. 1338

513 Aktenliste StMI Nr. 1589, Bl. 1338 f.

514 Zeugin Plonner, 05.05.2015, Bl. 64

Zeugin Plonner⁵¹⁵, sie könne sich nicht erinnern, so etwas zum Zeugen Mahler gesagt zu haben. Wenn, dann sei es – wie die Bemerkung gegenüber dem Zeugen Sattler – nicht ernst gemeint gewesen, da man in Wirtschaftsstrafsachen nicht so arbeite, dass man umfangreiche Beweismittel nicht auswerte. Die Menge an sichergestellten Unterlagen sei – basierend auf ihrer 18-jährigen Erfahrung in Wirtschaftsstrafsachen – normal gewesen. Sie habe sich alle Asservate angeschaut und einige Terabyte an digitalen Unterlagen ausgewertet.

Der Zeuge Natale⁵¹⁶ sagte aus, die Laborkarten seien bei einer Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg im Rahmen des sog. Konzernverfahrens beschlagnahmt worden, als für diese Verfahrenskomplexe noch die Staatsanwaltschaft München I zuständig gewesen sei. Aus diesem Grund sei der vorliegende Durchsuchungsbeschluss nicht ausreichend gewesen, um diese Unterlagen zu beschlagnahmen. Im Rahmen einer Besprechung mit dem BLKA sei diese Frage diskutiert worden. Deshalb heiße es in einem vom Zeugen Lauber verfassten Besprechungsprotokoll vom 25.11.2008⁵¹⁷, dass ein Anschlussbeschlagnahmebeschluss notwendig sei und die Unterlagen herausgegeben werden müssten, falls die Staatsanwaltschaft München I kein Interesse an den Unterlagen bekunde oder sich um einen entsprechenden richterlichen Beschluss bemühe. Als er dann den letzten Teil der Verfahren zur Übernahme erhalten und sich eine Rechtsauffassung zur Frage der Strafbarkeit gebildet habe, habe er auf der Basis dieser Rechtsauffassung die Freigabe der Unterlagen verfügt. Denn er hätte für die Beantragung einer Anschlussbeschlagnahme der Auffassung sein müssen, es liege ein strafbares Verhalten vor.

Der Zeuge Natale verfügte am 23.12.2008 bei Übernahme des Verfahrens, dass die Laborkarten nicht vom Durchsuchungsbeschluss im Verfahren 502 Js 113815/08 (sog. Konzernverfahren) umfasst seien und eine Beschlagnahme in dem nunmehr übernommenen Verfahren der Staatsanwaltschaft München I nicht beantragt werde, so dass die Laborkarten herauszugeben seien.⁵¹⁸

4.2.7. Trifft es zu, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem sachleitenden Staatsanwalt bei der StA München I im Jahr 2008 untersagt hat, mit Mitarbeitern der StA an einer Durchsuchung teilzunehmen und falls ja, aus welchen Gründen und hat der sachleitende Staatsanwalt hiergegen remonstriert und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 3.1.5. wird Bezug genommen.

Der Zeuge Harz führte aus, die Teilnahme von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I an einer geplanten Durchsuchung 2008 sei untersagt worden.⁵¹⁹ Als seine Abteilungsleiterin ihm gesagt habe, die Generalstaatsanwalt-

schaft wünsche keine Teilnahme von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I an einer Durchsuchung, habe er um eine schriftliche Weisung gebeten, um dagegen remonstrieren zu können.

Die Zeugin Schroeder⁵²⁰ sagte aus, es habe sich um eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg gehandelt, die der Zeuge Harz mit Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft München I habe unterstützen wollen. Es sei dann die Mitteilung gekommen, dass eine Unterstützung seitens der Staatsanwaltschaft München I nicht notwendig sei, so dass sie entschieden hätten, nicht mitzugehen, da dies ja eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Augsburg gewesen sei. Sie hätten ihre Unterstützung nicht aufdrängen wollen. Sie selbst habe dies nicht als Weisung aufgefasst.

4.2.8. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsvorhaben des sachleitenden Staatsanwalts im Jahr 2008 durch die Führung des BLKA verhindert worden ist und falls ja, wie und aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 3.1.5. wird Bezug genommen.

Der Zeuge Harz führte in seiner Vernehmung aus, er habe die Durchsuchung, deren Durchführung in der Besprechung vom 31.01. 2008 vereinbart gewesen sei, für den Sommer geplant gehabt, diese habe sich jedoch aus personellen Gründen beim BLKA verzögert.⁵²¹ Nach Angaben des Zeugen Mahler habe es sich dabei um das Verfahren K./R. gehandelt.⁵²²

Der Zeuge Egger⁵²³ sagte hierzu aus, die Anfrage, auch im Hinblick auf dieses Labor zu durchsuchen, sei kurzfristig gekommen, als bereits ein Verfahrensteil an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben gewesen sei und man auf einen ähnlichen Durchsuchungsauftrag der Staatsanwaltschaft Augsburg gewartet habe, bei dem man ebenfalls das Labor S. habe durchsuchen müssen. Letztlich sei auch der Zeuge Harz einverstanden gewesen, dass die Durchsuchung später erfolge. Personell sei eine so große Durchsuchung nicht sofort zu stemmen gewesen.⁵²⁴

Der Zeuge Mück sagte aus, die Soko Labor habe angeregt, im Labor K./R. zu durchsuchen, der Zeuge Egger habe eine gemeinschaftliche, größer angelegte Durchsuchung machen wollen, um die verschiedenen Ermittlungsstränge bedienen zu können.⁵²⁵

4.2.9. Aus welchen Gründen sind die ursprünglich bei der StA München I anhängigen Ermittlungsverfahren gegen 138 Beschuldigte, überwiegend gegen Ärzte, unter ihnen auch Dr. B. S., mit Verfügung vom 28. November 2008 und die Ermittlungsverfahren gegen weitere elf Beschuldigte (neun Ärzte und zwei in den Praxen mit Abrechnungen betraute Ehefrauen) mit Verfügung vom 21. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden?

515 Zeugin Plonner, 05.05.2015, Bl. 75, 77 f.

516 Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 43 ff.

517 Aktenliste StMI 625, SG 621 - 00199848-00200470 D 1_Pol. Infoaustausch ab 01.06.2008_KAN 02-99-26813_5, Bl. 268 ff.

518 Aktenliste StMI Nr. 790, 081229_Verfügung_Natale_Aktenübergabe_Schreiben_R.msg, z. Kts., Eingang FAX - Nachricht an 4794 von 082131051433, 8 Seite(n)_1, C3000fax.tif

519 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 139

520 Zeugin Schroeder, 29.09.2015, Bl. 30

521 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 17

522 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 78

523 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 11

524 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 24 f.

525 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 34

Die Abgabe der Verfahren von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg erfolgte in drei Schritten.

Mit Verfügung vom 28.03.2008⁵²⁶ gab der Zeuge Harz die in dem sog. Konzernverfahren enthaltenen Tatvorwürfe an die Staatsanwaltschaft Augsburg ab. In der Abgabeverfügung ist ausgeführt, dass sich im Zuge der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen neue Verdachtsrichtungen ergeben hätten, für die in München teilweise keine Zuständigkeit bestehe, während in Augsburg auf Grund des dort gelegenen Firmensitzes eine umfassende Zuständigkeit gegeben sei. Der Zeuge Harz bestätigte dies in seiner Vernehmung.⁵²⁷

Im weiteren Verlauf kam es am 28.11.2008 und am 21.12.2008 zu weiteren Abgaben.⁵²⁸ Gegenstand der Abgabeverfügung vom 28.11.2008⁵²⁹ waren die weiteren Tatvorwürfe gegen Dr. B. S. sowie die gegen die nicht in München ansässigen Einsendeärzte. Die Verfahren gegen 11 in München ansässige Einsendeärzte gab der Zeuge Harz mit Verfügung vom 21.12.2008⁵³⁰ an die Staatsanwaltschaft Augsburg ab, während u.a. das Verfahren gegen eine in München ansässige Ärztin sowie das Pilotverfahren gegen Dr. A. in München verblieben.⁵³¹ Die Staatsanwaltschaft Augsburg übernahm diese beiden Verfahrenskomplexe mit Verfügung vom 23.12.2008.⁵³²

Für die Frage, wie die Entscheidung zur Abgabe zustande kam, wer an dieser Entscheidung beteiligt war und ob und ggf. welche Rolle dabei das Schreiben der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenkassen sowie die Reaktion der Verteidiger des Dr. B. S. darauf spielte, wird auf die Antwort zur Frage 3.1.5. Bezug genommen.

4.2.9.1. War die Abgabe von der StA München I an die StA Augsburg rechtlich zwingend?

Die Abgabe war rechtlich nicht zwingend. Nach der StPO wäre es möglich gewesen, eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I vor dem Hintergrund zu begründen, dass einige der mitbeschuldigten Ärzte in München ansässig waren. Auf Grund Sachzusammenhangs gem. §§ 3, 13 StPO hätte das gesamte Verfahren, d.h. sowohl gegen Dr. B. S. als auch gegen die Einsendeärzte in München, dort geführt werden können.

Der die Zuständigkeit begründende Sachzusammenhang hätte aber jederzeit wegfallen können, während in Augsburg unzweifelhaft eine örtliche Zuständigkeit für das gesamte Verfahren bestanden hätte, da das Laborunternehmen Dr. B. S. dort seinen Sitz gehabt habe.⁵³³ Zudem gebe es ei-

ne Vereinbarung unter den Generalstaatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet, wonach in Wirtschaftsstrafsachen die Staatsanwaltschaft am Sitz der Firma die Grundermittlungen führt und auswärtige Beschuldigte dann entweder an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben oder von der Staatsanwaltschaft am Sitz der Firma miterledigt würden.⁵³⁴ Der Zeuge Harz habe Dr. B. S. deswegen nicht in die Anklage in München aufgenommen, da er befürchtet habe, es könne Strafklageverbrauch für die restlichen Straftaten eintreten.⁵³⁵ Die Zeugin Wimmer hat in ihrer Aussage ebenfalls ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft am Sitz der Firma die Ermittlungen führe und entweder alle Beschuldigten bei sich anklage oder die Verfahren an die Staatsanwaltschaft am Wohnsitz abgebe.⁵³⁶

4.3. Trifft es zu, dass dem damaligen Sachbearbeiter bei der StA München I die Bearbeitung der weiteren Ermittlungsverfahren entzogen worden ist und falls ja, von wem und aufgrund welcher Erwägungen?

Zum genauen Ablauf der Abgabe der einzelnen Verfahrensteile an die Staatsanwaltschaft Augsburg sowie die jeweiligen Gründe wird auf die Antwort zu Frage 4.2.9. Bezug genommen. Wie bereits bei der Antwort zu den Fragen 2.5.1. und 3.1.5. ausgeführt, gab der Zeuge Harz selbst an, ihm seien die Verfahren nicht entzogen worden, da ihm mitgeteilt worden sei, dass die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg aus sachlichen Gründen erfolgt sei.⁵³⁷

4.4. Trifft es zu, dass die StA Augsburg und der bei der StA München I sachleitende Staatsanwalt hinsichtlich der Frage, ob die festgestellte Praxis der Abrechnung von Leistungen der Kategorien M III und M IV den Tatbestand des Betrugs erfüllen, eine gegensätzliche Rechtsansicht vertreten haben und falls ja, welche?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1. und 2.5. wird Bezug genommen. Während bei der Staatsanwaltschaft München I die Auffassung bestand, es liege eine Strafbarkeit wegen Betrugs vor, waren die mit dem Verfahren betrauten Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Augsburg der Überzeugung, es liege keine Strafbarkeit vor.

4.4.1. Trifft es zu, dass die StA München I und die Generalstaatsanwaltschaft München am 31. Januar 2008 entschieden haben, wegen der als ungeklärt eingeschätzten Rechtslage ein sog. Pilotverfahren gegen den Münchener Arzt Dr. A. durchzuführen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen und falls ja, war die StA Augsburg und wer war noch an dieser Entscheidung beteiligt?

Zu unterscheiden sind hierbei die Fragen, ob überhaupt eines oder mehrere Pilotverfahren durchgeführt werden sollten, und welcher Beschuldigte sich für ein Pilotverfahren eignet.

526 Aktenliste StMI Nr. 1160, S. 1 ff.

527 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

528 Aktenliste StMJ Nr. 6, II – 2919_2006 Heft 6, S. 285 ff.

529 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I Bl. 1.69, S. 1 ff.

530 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band I 1-135, S. 5 ff.

531 Aktenliste StMJ Nr. 61; Der Zeuge Harz stellte dieses Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage ein.

532 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band I 1-135, S. 9 ff.; Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I Bl. 1-69, S. 8 ff.

533 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 14

534 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 13

535 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 14

536 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 135

537 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21

Die Staatsanwaltschaft München I teilte der Generalstaatsanwaltschaft München bereits mit einem vom Zeugen Schmidt-Sommerfeld unterschriebenen Bericht vom 26.04.2007, den der Zeuge Harz als Berichterstatter entworfen hatte, u.a. mit, dass hinsichtlich des Verdachts des Abrechnungsbetrugs bzw. der Bestechung im geschäftlichen Verkehr die Unterlagen aus den Durchsuchungen ausgewertet würden und wegen der teils noch nicht gerichtlich oder gar obergerichtlich geklärten Rechtslage beabsichtigt sei, zunächst ein Pilotverfahren zur Klärung dieser Fragen durchzuführen.⁵³⁸ Nachdem der Zeuge Dr. Puhm telefonisch am 03.05.2007⁵³⁹ einen weiteren Bericht beim Zeugen Harz angefordert hatte, stellte dieser über den Leitenden Oberstaatsanwalt München I, den Zeugen Schmidt-Sommerfeld, am 09.05.2007 detaillierter dar, welcher modus operandi vorliege und wie die Rechtslage eingeschätzt werde.⁵⁴⁰ In diesem Bericht ist wieder aufgeführt, dass beabsichtigt sei, „zur gerichtlichen Klärung dieser und der nachfolgend geschilderten Praktiken ein Pilotverfahren zu führen“.⁵⁴¹

Der Zeuge Harz sagte aus, es habe eine gemeinsame Besprechung mit Vertretern der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München gegeben, in der sich alle Beteiligten dafür entschieden hätten, ein Pilotverfahren zu führen, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft Bedenken gehabt habe, diesen Tatvorwurf mit zu vielen Beteiligten abzuklären, was er habe nachvollziehen können.⁵⁴²

Am 31.01.2008 gab es eine Besprechung auf Grundlage eines Berichts der Staatsanwaltschaft München I vom 29.01.2008.⁵⁴³ In dieser Besprechung ging es nicht mehr um die Frage, ob ein Pilotverfahren durchgeführt wird, sondern um die Frage, welcher Fall dafür geeignet ist. Nach einem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München habe der Zeuge Harz mitgeteilt, bei einem durchsuchten Arzt belaufe sich der Gefährdungsschaden auf ca. 520.000 €, allerdings entfielen davon nur 1/3 auf das Labor S., so dass der Zeuge Harz nach einem besser geeigneten Fall habe suchen wollen, was noch ca. 2 bis 3 Wochen dauern würde.⁵⁴⁴ Mit Bericht vom 03.04.2008, unterzeichnet vom Zeugen Schmidt-Sommerfeld, Berichterstatter war der Zeuge Harz, teilte die Staatsanwaltschaft München I mit, es gebe zwar Ärzte mit bedeutend höheren Schadensbeträgen als Dr. A., dieser eigne sich dennoch besonders gut für ein Pilotverfahren im Bereich der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen, da er auch sonstige Betrugsstraftaten, wie nicht erbrachte Leistungen o. ä., im sechsstelligen Bereich begangen habe, so dass die Gefahr eines Gesamtfreispruchs kaum gegeben sei.⁵⁴⁵

Der Zeuge Schmidt-Sommerfeld sagte aus, die Frage, ob ein Pilotverfahren hätte durchgeführt werden sollen, sei Ausfluss eines Gespräches bei der Generalstaatsanwaltschaft gewesen, da man die unterschiedlichen Rechtsmeinungen nicht habe in Einklang bringen können. Dies sei ihm jedoch

bis heute nicht ganz nachvollziehbar.⁵⁴⁶ Zunächst sei überlegt worden, dieses Verfahren gegen einige Ärzte und Dr. B. S. zu führen, vor dem Hintergrund eines möglichen Strafkla-geverbrauchs sei es wahrscheinlich vernünftig gewesen, Dr. B. S. zunächst nicht mit aufzunehmen, da man ansonsten deutlich mehr Ärzte hätte mitanklagen müssen.⁵⁴⁷

Die Zeugin Wimmer führte aus, dass die Frage, ob ein Pilotverfahren durchgeführt wird, bereits vor ihrer Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft, d.h. vor Mai 2008 gefallen gewesen sei.⁵⁴⁸ Man habe versucht, beide offenen Rechtsfragen in einem Pilotverfahren zu klären.⁵⁴⁹ Bei der Besprechung am 31.07.2008⁵⁵⁰ sei mitgeteilt worden, dass das Verfahren gegen Dr. A. als Pilotverfahren für den Bereich M III-/M IV-Laborleistungen herangezogen werde. Der Zeuge Harz habe große Schwierigkeiten gehabt, für die den § 299 StGB betreffende Rechtsfrage ein geeignetes Verfahren zu finden, da in München kein geeignetes Verfahren vorhanden gewesen sei, sich ein Würzburger Verfahren als nicht tauglich herausgestellt habe und nur ein Verfahren mit Zuständigkeit in Frankfurt übrig geblieben sei, was dann an die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. abgegeben worden sei.⁵⁵¹

Es sollte sowohl für die Frage der Anwendbarkeit von § 299 StGB als auch von § 263 StGB ein Pilotverfahren durchgeführt werden, der Zeuge Nötzel sagte aus, dass ihm am liebsten gewesen wäre, wenn beide Rechtsfragen in einem Verfahren hätten geklärt werden können.⁵⁵² Er habe gegen den Rat seiner Referenten mit der Staatsanwaltschaft München I vereinbart, dass ein Pilotverfahren durchgeführt werde.⁵⁵³ Er könne sich an Berichte erinnern, in denen der Zeuge Harz diese Vorgehensweise vorgeschlagen habe.⁵⁵⁴

Die Staatsanwaltschaft Augsburg war nicht an dieser Entscheidung beteiligt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg war erstmals mit einem Teilkomplex der Ermittlungen der Soko Labor befasst, nachdem das sog. Konzernverfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden war. Auch das StMJ wurde erst nachträglich darüber informiert, dass Pilotverfahren durchgeführt werden sollen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3.1.5. Bezug genommen.

4.4.2. Wie konnte gewährleistet werden, dass in diesem Verfahren eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht, falls das Landgericht München I der Argumentation der Anklagebehörde folgt und der Angeklagte keine Revision einlegt?

4.4.2.1. Sollte in diesem Fall ein weiteres „Pilotverfahren“ durchgeführt werden oder hätte die Rechtsansicht des Landgerichts München I genügt, um auch in weiteren Verfahren Anklage zu erheben?

538 Aktenliste StMJ Nr. 28, 2.Bd II Bl. 206-389, S. 160 ff.

539 Aktenliste StMJ Nr. 28, 2.Bd II Bl. 206-389, S. 160

540 Aktenliste StMJ Nr. 28, 2.Bd II Bl. 206-389, S. 163 ff.

541 Aktenliste StMJ Nr. 28, 2.Bd II Bl. 206-389, S. 164

542 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 31

543 Aktenliste StMJ Nr. 28, 3.Bd II Bl. 390-705, S. 234 ff., 303 ff.

544 Aktenliste StMJ Nr. 28, 3.Bd II Bl. 390-705, S. 303 f.

545 Aktenliste StMJ Nr. 28, 3.Bd II Bl. 390-705, S. 306 f.

546 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 67

547 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 67 f.

548 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 123, 132

549 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 132

550 Aktenliste StMJ Nr. 28, 4.Bd IV Bl. 706-936, S. 7 ff.

551 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 123, 132 f.

552 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 21

553 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 11

554 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 19

Der Zeuge Harz hat hierzu ausgeführt, dass es für den weiteren Fortgang drei Möglichkeiten gegeben hätte, die man bereits vorab durchdacht habe.⁵⁵⁵ Wenn das Landgericht den umstrittenen Teil der Anklage nicht zugelassen hätte, hätte die Staatsanwaltschaft Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt. Wenn das Landgericht freigesprochen hätte, wäre die Staatsanwaltschaft in Revision gegangen. Für den Fall, dass das Landgericht verurteilt hätte, wäre jeder Verteidiger verpflichtet gewesen, in Revision zu gehen, da es eine „geschlossene Front in der Literatur“⁵⁵⁶ gegeben habe, wonach keine Strafbarkeit gegeben sei. Jeder Verteidiger, der nicht zumindest die Sachrüge erhoben hätte, hätte sich in den Verdacht des Parteiverrats begeben. Als Notmaßnahme hätte die Staatsanwaltschaft auch zu Gunsten des Angeklagten Revision einlegen können.

Die Zeugin Wimmer führte aus, es sei auch dafür Sorge getragen worden, dass während der Hauptverhandlung keine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die anderen angeklagten Taten erfolge.⁵⁵⁷ Einer solchen Einstellung hätte die Staatsanwaltschaft München I zustimmen müssen, es sei aber klar gewesen, dass dieses Verfahren gerade betrieben werde, um diese Rechtsfrage zu klären. Zwar sei der Zeuge Harz nicht mehr Sitzungsvertreter gewesen, über die Abteilungsleitung sei jedoch sichergestellt gewesen, dass eine solche Zustimmung nicht erfolgen würde.

4.4.3. Hat die StA Augsburg der „SOKO Labor“ noch im Dezember 2008 versichert, dass der Ausgang des Pilotverfahrens abgewartet werde und dass dann, wenn das Landgericht München I einen Betrug erkenne, die anderen zahlreichen Ärzte aus dem Schottdorf-System an die Reihe kämen und dass die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhängt?

In den Akten befindet sich ein Vermerk, der das Datum 20.11.2008 trägt, sich jedoch auf eine Besprechung am 25.11.2008 zwischen Mitgliedern der Soko Labor und den Zeugen Natale und Lichti-Rödl bezieht.⁵⁵⁸ Ausweislich des Vermerks war Gegenstand der Besprechung das Gesamtverfahren einschließlich der sich gerade in Abgabe befindlichen Teile. Hinsichtlich der Abrechnungsproblematik teilte der Zeuge Natale mit, dass ihm die Thematik aus den bisherigen Gesprächen bekannt sei, die weitere Vorgehensweise ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhängt und alle Verfahren eingestellt würden, falls das Landgericht bzw. das Oberlandesgericht zum Ergebnis kämen, es liege kein Schaden vor. Dies werde ca. 3 bis 4 Monate dauern, im Vorfeld werde es zu keiner Einstellung kommen. Am Ende des Vermerks wird betont, der Zeuge Natale habe nochmals den Vorbehalt der Vereinbarungen bestätigt, verbindliche Entscheidungen könnten erst nach Vorlage der Akten getroffen werden.

Am 11.12.2008 kam es zu einer weiteren Besprechung zwischen Mitgliedern der Soko Labor und den Zeugen Weith,

⁵⁵⁵ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 83

⁵⁵⁶ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 83

⁵⁵⁷ Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 253 f.

⁵⁵⁸ Aktenliste StMI Nr. 600, SG 621 - Huber - 00000449 - 00000744_Boxleitner_Besprechungsprotokolle, S. 58 ff.

Natale und Lichti-Rödl. Ausweislich eines Vermerks des BLKA vom 11.12.2008⁵⁵⁹ wird seitens der Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg mitgeteilt, dass die Rechtsmeinung des Zeugen Harz nicht geteilt werde, dieser berücksichtige zwei Urteile zum Gefährdungsschaden nicht, weshalb das Pilotverfahren scheitern werde. Deshalb stelle man sich die Frage, ob man überhaupt den Ausgang des Pilotverfahrens abwarte oder man auf Grund der Auslegung der beiden BGH-Urteile nicht schon vorher eine Entscheidung treffe. Falls das Pilotverfahren doch Erfolg habe, könne man die eingestellten Verfahren wieder aufnehmen, die Verjährungsproblematik nehme man in Kauf.

4.5. Wegen welcher Sachverhalte wurde am 02.01.2009 Anklage gegen Dr. A. erhoben und beruhte die Anklage auf Ermittlungen der „SOKO Labor“?

Dr. A. wurden 145 Fälle des Betrugs in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall sowie ein versuchter Betrug zur Last gelegt.⁵⁶⁰ Neben den Vorwürfen der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen sowie der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung von M I- und M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften waren in der Anklageschrift weitere Fälle des Betrugs enthalten, wie bspw. die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen (Ziffer B. 1., 4. der Anklageschrift), die Abrechnung nicht durchgeführter Hausbesuche (Ziffer B. 2. der Anklageschrift) sowie die Abrechnung von Beratungsgesprächen, für die keine Abrechnung hätte erfolgen dürfen (Ziffer B. 3. der Anklageschrift).⁵⁶¹ Daneben waren noch weitere Einzelfälle⁵⁶² enthalten, wie bspw. die Abrechnung der für eine Kassenpatientin erbrachten Leistungen als Leistungen gegenüber ihrer in der PKV zusatzversicherten Mutter im Zusammenwirken mit dieser.

Die Anklage beruhte auf den Ermittlungen der Soko Labor.

4.5.1. Wann ist die Anklage vom Landgericht München I zugelassen worden und hat die StA München I die Staatsanwaltschaft Augsburg und den Generalstaatsanwalt hierüber in Kenntnis gesetzt?

Die Anklage gegen Dr. A. wurde am 04.09.2009 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen.⁵⁶³

Nach Angaben der Zeugin Wimmer ist die Generalstaatsanwaltschaft München über die Zulassung der Anklage im Strafverfahren gegen Dr. A. informiert worden.⁵⁶⁴ Sie habe die Staatsanwaltschaft Augsburg jedoch nicht informiert, da die Zulassung der Anklage allein noch nicht ausreichend für eine Neubewertung gewesen sei.

4.6. Trifft es zu, dass sich die StA Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft darüber verständigt

⁵⁵⁹ Aktenliste StMI Nr. 157, Bl. 3522 f.

⁵⁶⁰ Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 22

⁵⁶¹ Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 2 ff.

⁵⁶² Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 18 ff.

⁵⁶³ Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA XIX, S. 8

⁵⁶⁴ Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 179

hatten, dass die in Nr. 4.2.9. beschriebenen Ermittlungsverfahren trotz und unabhängig von dem sog. Pilotverfahren wegen Nichterfüllung des Betrugstatbestandes eingestellt werden und falls ja, wer war an dieser Verständigung beteiligt und welchen Sinn hatte es bei dieser Vorgehensweise, beim Landgericht München I ein Pilotverfahren durchzuführen?

4.7. Trifft es zu, dass die StA Augsburg am 28.01.2009 die von der StA München I abgegebenen Ermittlungsverfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Rückgabe der beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen angeordnet hat und falls ja, erfolgte die Einstellung mit Wissen und/oder auf Weisung der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft, um welche konkreten Tatvorwürfe ging es in den eingestellten Verfahren im Einzelnen und gab es darüber Meinungsverschiedenheiten in den Ermittlungsbehörden?

4.7.1. Hat sich die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg vor Erlass der Einstellungsverfügungen an den Behördenleiter und/oder die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und falls ja, mit welchem Ansinnen?

4.7.1.1. Haben der Leiter der StA Augsburg und/oder der Generalstaatsanwalt angeregt oder angewiesen, die Ermittlungsverfahren einzustellen?

Mit Verfügungen vom 28.01.2009 stellte die Zeugin Lichti-Rödl die beiden o.g. Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO aus Rechtsgründen ein bzw. sah – soweit noch keine Eintragung als Beschuldigter erfolgt war – von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.⁵⁶⁵

Hinsichtlich der Begründung der Einstellungsverfügungen betreffend die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen wird auf die Antwort zu Frage 2.1. Bezug genommen. Daneben wurden auch die Tatvorwürfe betreffend Kick-back-Zahlungen an Vertragsärzte im Bereich der GKV eingestellt. Hier war die – in der Literatur ebenfalls sehr umstrittene – Frage zu klären, ob ein Vertragsarzt als Beauftragter der Gesetzlichen Krankenkasse anzusehen ist und es als Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB anzusehen ist, wenn für die Beauftragung von OIII-Laborleistungen Rückvergütungen bspw. über Beraterverträge fließen.⁵⁶⁶ Hier kam die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Auffassung, dass ein Vertragsarzt nicht als Beauftragter der Krankenkasse anzusehen sei und deshalb keine Strafbarkeit vorliege. Der Große Senat in Strafsachen bestätigte dies im Jahr 2012.⁵⁶⁷

Die Zeugin Lichti-Rödl hat ausgeführt, sie sei zusammen mit dem Zeugen Natale und dem Zeugen Weith zur Auffassung gelangt, es liege keine Strafbarkeit sowohl im Hinblick auf § 263 StGB als auch auf § 299 StGB vor. Der Zeuge Na-

tale habe diese rechtliche Einschätzung in einem Vermerk vom 15.12.2008 dargelegt, sie konnte aber nicht ausschließen, dass die Frage, ob strafbares Verhalten vorliegt, auch nach diesem Vermerk zwischen den o.g. Personen erörtert wurde.⁵⁶⁸ Der Zeuge Natale gab an, dass er bei Abfassung des Vermerks vom 15.12.2008 die Akten nicht vollständig gelesen hatte, dies aus seiner Sicht für die Beurteilung einer Rechtsfrage jedoch nicht erforderlich gewesen sei.⁵⁶⁹ Der Zeuge Natale habe auch Anfang Januar 2009 die Anklageschrift gegen Dr. A. erhalten, sei aber bei der rechtlichen Einschätzung geblieben, es liege kein strafbares Verhalten vor.⁵⁷⁰ Dem habe sich dann die Frage angeschlossen, ob man das Pilotverfahren in München abwarten müsse oder nicht.⁵⁷¹ Sie, der Zeuge Natale und der Zeuge Weith seien übereinstimmend der Auffassung gewesen, sie seien verpflichtet, die Ermittlungsverfahren einzustellen, diese dürften – nach einer Kommentierung zur StPO – auch nicht in der Schwebe gehalten werden, wenn die Überzeugung bestehe, es liege kein strafbares Verhalten vor. Der Zeuge Natale führte aus, er habe wohl seinen Vermerk zur Rechtslage an die Zeugin Wimmer weitergeleitet.⁵⁷² Man habe der Generalstaatsanwaltschaft München mitgeteilt, dass man einstellen wolle, diese habe das Vorgehen gebilligt.⁵⁷³ In den Akten findet sich eine E-Mail der Zeugin Wimmer vom 14.01.2009, in der diese mitteilt, die Angelegenheit mit dem Zeugen Nötzel besprochen zu haben, der keine Einwände gegen eine sofortige Einstellung habe.⁵⁷⁴

Ihr Abteilungsleiter, der Zeuge Weith, habe sie dann gebeten, die Einstellungsverfügungen zu fertigen, nachdem der Zeuge Natale diese auf Grund seines Wechsels zur Generalstaatsanwaltschaft München nicht habe fertigstellen können.⁵⁷⁵ Sie sei der Auffassung gewesen, der Zeuge Natale hätte die Verfahren auch noch selbst abschließen können, weshalb dieser am 26.01.2009 für einen Tag zur Staatsanwaltschaft Augsburg gekommen sei, um mit ihr zusammen die Einstellungsverfügungen zu fertigen.⁵⁷⁶ Dabei sei auch zusammen mit dem Zeugen Weith darüber gesprochen worden, was mit den Asservaten zu geschehen habe.⁵⁷⁷ Sie seien alle der Auffassung gewesen, dass es bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine rechtliche Grundlage gebe, die Asservate weiter zu beschlagnahmen.⁵⁷⁸ Sie habe die Einstellungsverfügungen dann am Abend des 26.01.2009 fertiggestellt und dem Zeugen Natale übermittelt. Dieser habe sie angerufen und mitgeteilt, dass die Entwürfe die Zustimmung der Zeugen Wimmer und Nötzel gefunden hätten und expediert werden könnten.⁵⁷⁹ Sie habe diese dann am 28.01.2009 unterschrieben.⁵⁸⁰

Die Zeugin Lichti-Rödl hat verneint, zur Einstellung ange-

⁵⁶⁵ Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I, Bl. 1-69, S. 33 ff.; Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band I 1 – 135, S. 75 ff.

⁵⁶⁶ Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. I, Bl. 1-69, S. 33 ff.

⁵⁶⁷ Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 69, 71; Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 41

⁵⁶⁸ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 184 f.

⁵⁶⁹ Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 32

⁵⁷⁰ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 185

⁵⁷¹ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 183

⁵⁷² Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 21

⁵⁷³ Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 117

⁵⁷⁴ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 9

⁵⁷⁵ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 185

⁵⁷⁶ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

⁵⁷⁷ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

⁵⁷⁸ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

⁵⁷⁹ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

⁵⁸⁰ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

wiesen worden zu sein⁵⁸¹, sie sei auch nicht von ihrem Behördenleiter dazu gezwungen worden.⁵⁸²

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 3.1.5. ausgeführt, gab es gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg keine Weisung, das Verfahren einzustellen. Der Zeuge Natale hat ausgeführt, die Einstellungsentscheidung sei von der Generalstaatsanwaltschaft mitgetragen worden.⁵⁸³

4.7.1.1.1. Trifft es zu, wie das Handelsblatt Nr. 085 am 05. Mai 2014 berichtete, dass die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg gegenüber einem BLKA-Beamten in einem Gespräch geäußert hat: „Ich möchte später nicht zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen gemacht.“ und dass sie außerdem sauer sei, weil sie einen Verfahrensteil, den sie nicht überschauere, „beerdigen“ musste und dass der BLKA-Beamte einen Vermerk über dieses Gespräch gemacht hat?

In den Akten ist eine handschriftliche Notiz enthalten, die der Zeuge Mahler unterschrieben hat.⁵⁸⁴ Die Notiz ist unterschrieben mit „München, 02.02.2008, 12:30 Uhr“, darüber steht „02.02.2009“. Nach dieser Notiz soll die Zeugin Lichti-Rödl den Zeugen Mahler angerufen haben, um sein Urteil über ein Schreiben von ihr an den Generalstaatsanwalt in Erfahrung zu bringen. Sie habe ihm mit leicht bewegter Stimme mitgeteilt, sie wolle ehrlich sein und das Verhältnis zu ihm nicht trüben, weshalb sie ihm mitteile, dass sie das gesamte Verfahren betreffend die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen eingestellt habe. Sie habe gesagt: *„Ich musste das Verfahren einstellen.“* *„Ich möchte später nicht in die Schusslinie zwischen die Fronten geraten, deshalb habe ich mir schriftliche Notizen zum Hergang gemacht.“* *„Ich kann den Verfahrensteil nicht überschauen und bin sauer, dass ich ein Verfahren „beerdigen“ muss, bei dem ich mich nicht richtig auskenne.“* Sie habe auf seine Frage bejaht, dass auch bereits durchsuchte Ärzte eingestellt worden seien. Er habe ihr daraufhin mitgeteilt, bei einem Arzt habe es bereits Auswertetätigkeiten gegeben, entgegen des Berichts des Zeugen Lauber. Davon habe die Zeugin Lichti-Rödl nichts gewusst. Ihr sei völlig klar, dass sie in dieser Angelegenheit *„das arme Schwein sei“*. Er habe ihr daraufhin gesagt, es sei nicht auszuschließen, dass in dieser Angelegenheit noch einmal der Bumerang zurückkäme. Dies habe auch die Zeugin Lichti-Rödl nicht ausgeschlossen, weshalb sie sich schriftliche Notizen gemacht habe.

In seiner Vernehmung sagte der Zeuge Mahler, die Zeugin Lichti-Rödl habe seine Hilfe im Hinblick auf einen Schriftsatz der Verteidiger des Dr. B. S. benötigt, zu dem sie habe Stellung nehmen müssen.⁵⁸⁵ Im Hinblick auf einige *„kleine Täuschungsmanöver“* der Verteidigung habe er ihr *„unter die Arme“* greifen sollen. Das Gespräch habe aus Rede und Gegenrede bestanden, die Punkte, die in Anführungszeichen gesetzt seien, habe die Zeugin Lichti-Rödl so gesagt. Er habe es als einen Akt gegenseitigen Vertrauens verstanden, dass sie ihm das so mitgeteilt habe. Er habe jedoch

nicht nachgefragt, wieso sie habe einstellen müssen.

In einem Schreiben des Zeugen Mahler vom 07.12.2013 ist ausgeführt⁵⁸⁶, er habe die Zeugin Lichti-Rödl aufgefordert, ein Gespräch mit dem Zeugen Sattler zu führen, um offene Fragen zu klären. Dies habe sie jedoch abgelehnt, da sie vor diesem Angst habe. Im Rahmen einer Besprechung habe sie dann zugesagt, auf den Zeugen Sattler zuzugehen, dies aber nicht getan, da offenbar ihre Vertuschungsabsicht größer gewesen sei als ihr Ermittlungseifer. Dazu führte der Zeuge Mahler aus, die Zeugin Lichti-Rödl habe sich nicht an den Zeugen Sattler gewandt, sondern an den Zeugen Lauber, auf den sie eigentlich hätte *„stinkig“* sein müssen, da dieser ihr *„materiell Dinge nicht hundertprozentig zugefertigt“* habe, sie jedoch daraufhin eine Einstellung vorgenommen habe.⁵⁸⁷ Sie habe den Zeugen Lauber beauftragt, die Beweismittel diesen Arzt betreffend herauszugeben, nachdem es eine gesonderte Besprechung dazu gegeben habe. Deshalb habe er aus seiner Perspektive den Begriff Vertuschungsabsicht zu Recht verwendet.⁵⁸⁸

Die Zeugin Lichti-Rödl⁵⁸⁹ sagte aus, sie habe sich über ein Telefonat mit dem Zeugen Mahler keine Notizen gefertigt, an konkrete Inhalte habe sie keine Erinnerung. Sie wies zurück, dass sie den Zeugen Mahler um sein Urteil über ein Schreiben von ihr an die Generalstaatsanwaltschaft gebeten habe. Sie habe sich auch keine privaten Aufzeichnungen gemacht, denn es sei schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, wenn Aufzeichnungen außerhalb der Ermittlungs- oder Handakte vorhanden seien. Es sei ihr schon unangenehm gewesen, dass sie die Ermittlungsarbeit der Soko Labor quasi mit einem Federstrich beendet habe. Auch habe sie möglicherweise zum Ausdruck gebracht, dass sie der Auffassung gewesen sei, der Zeuge Natale habe die Verfahren noch selbst abschließen können. Sie könne aber ausschließen, von irgendeinem Vorgesetzten dazu angewiesen worden zu sein. Sie sei nicht begeistert gewesen, die Verfahren abschließen zu müssen, jedoch nicht aus dem Grund, dass sie inhaltlich nicht hinter den Einstellungsverfügungen gestanden wäre, sondern auf Grund der Tatsache, dass der Zeuge Natale die Verfahren noch hätte zu Ende bringen können. Nach dem Vermerk des Zeugen Harz sei sie davon ausgegangen, dass hinsichtlich des einen, in der Notiz erwähnten Arztes alle Vorwürfe geklärt seien. Wenn sie auch nur den leisesten Zweifel an der Richtigkeit der Einstellungsverfügung gehabt hätte, hätte sie dies ihrem Abteilungsleiter, dem Zeugen Weith, mitgeteilt und in der Sache mit ihm darüber diskutiert. Wenn sie damit nicht erfolgreich gewesen wäre, hätte sie die Übernahme der Verfahren bzw. den Erlass der Einstellungsverfügungen abgelehnt. Sie habe sicherlich auch nicht geäußert, sie habe Angst vor dem Zeugen Sattler. Möglicherweise habe sie gesagt, sie führe keine Vieraugengespräche. Es stimme zwar, dass sie in der kurzen Zeit das Gesamtverfahren nicht habe überblicken können, es habe sich jedoch um eine Einstellung aus rechtlichen Gründen gehandelt. Sie habe sich auf die Abgabevermerke des Zeugen Harz sowie den Bericht des Zeugen Lauber verlassen.

581 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 187

582 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 193

583 Zeuge Natale, 19.10.2015, Bl. 96

584 StMI Nr. 1589, Bl. 1351 f.

585 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 70 ff.

586 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 127 f.

587 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 74

588 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 74

589 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 189 ff.

Die Zeugin war empört, in welchen Zusammenhang einzelne Aussagen gebracht worden seien und war froh, die Gelegenheit zu haben, zum einen die bereits in der Presse zitierten Aufzeichnungen endlich selbst lesen und sich zum anderen dazu äußern zu können. Der Zeuge Nemetz sagte aus, die Zeugin Lichti-Rödl sei sehr betroffen über diese Vorwürfe gewesen.⁵⁹⁰

4.7.1.2. Hat die Sachbearbeiterin bei der StA Augsburg auch angeordnet, dass „sämtliche gesicherten EDV-Daten betreffend die Beschuldigten Schottendorf bzw. von diesem beherrschte Firmen zu löschen sind“?

In einem Besprechungsprotokoll der Soko Labor vom 03.04.2009 ist aufgeführt, dass die Zeugin Lichti-Rödl telefonisch mitgeteilt habe, die Daten sollten zunächst für weitere vier Monate gespeichert bleiben.⁵⁹¹

Am 25.08.2009 rief der Zeuge Boxleitner bei der Zeugin Lichti-Rödl an, um nachzufragen, wie mit den gespeicherten EDV-Daten zu verfahren sei.⁵⁹² Die Zeugin Lichti-Rödl fragte beim zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I an, ob diese Daten noch für das dortige Verfahren gegen eine Ärztin benötigt würden. Der Zeugin Lichti-Rödl wurde nach dem Aktenvermerk mitgeteilt, dass dort noch eine Anschlussbeschlagnahme geprüft werde. Nachdem der Zeuge Boxleitner mitgeteilt hatte, dass die gespeicherten EDV-Daten in keiner Beziehung zu den apothekenrechtlichen Vorwürfen gegen die o.g. Ärztin stünden und für dieses Verfahren irrelevant seien, verfügte die Zeugin Lichti-Rödl, alle gespeicherten EDV-Daten den Dr. B. S. bzw. von diesem geführte oder beherrschte Firmen betreffend zu löschen.

4.8. Sind die Betroffenen in den Einstellungsverfügungen vom 28. Januar 2009 darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des sog. Pilotverfahren wieder aufgenommen werden können und falls ja, weswegen und auf welcher Rechtsgrundlage sind beschlagnahmte Unterlagen zurückgegeben worden?

In den Einstellungsverfügungen findet sich kein Hinweis an die Betroffenen, dass die Verfahren abhängig vom Ergebnis des Pilotverfahren wieder aufgenommen werden könnten. Ein solcher Hinweis findet sich jedoch in einem Bericht vom 05.02.2009 an die Generalstaatsanwaltschaft München.⁵⁹³

Die Zeugin Lichti-Rödl führte aus, sie selbst, der Zeuge Natale und der Zeuge Weith seien alle der Auffassung gewesen, dass es bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine rechtliche Grundlage gebe, die Asservate weiter zu beschlagnahmen.⁵⁹⁴

590 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 33

591 Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00199848-00200470 D 1_Pol. Infoaustausch ab 01.06.2008_KAN 02-99-26813_5, S. 334

592 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band II 154 – 244, S. 36

593 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 11 ff.

594 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 186

4.9. Hat das Landgericht München I in dem sog. Pilotverfahren die Argumentation der StA München I bezüglich der Strafbarkeit des Einkaufs und der Abrechnung sog. M III- und M IV-Leistungen geteilt?

Im Ergebnis war das Landgericht München I wie die Staatsanwaltschaft München I der Auffassung, dass die praktizierte Art der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen als Betrug strafbar sei.

Die Staatsanwaltschaft München I hatte in ihrer Anklageschrift – wie in der Antwort zu Frage 2.5. dargelegt – das Vorliegen eines Schadens damit begründet, es liege ein Gefährdungsschaden deshalb vor, weil die Gefahr eines Rückgriffs bestehe, wenn die Beihilfeträger und die Privaten Krankenversicherungen die Erstattungsbeträge vom Geschädigten zurückfordern würden, wenn sich herausstelle, dass die Rechnung nicht der GOÄ entsprächen.⁵⁹⁵ Für die Abrechnungskonstellation M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaft führt die Anklage aus, bei dieser Konstellation sei kein abrechnungsbefugter Arzt vorhanden, so dass die Gegenleistung wirtschaftlich mit dem Wert Null zu bewerten sei, obwohl dem Patienten das medizinisch korrekte Untersuchungsergebnis zur Verfügung stehe.⁵⁹⁶

Das Landgericht München I führte in seinem Urteil vom 27.08.2010⁵⁹⁷ dagegen aus, es liege ein Realschaden vor.⁵⁹⁸ Es bestehe die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme und die Geschädigten seien mit dem Insolvenzrisiko des Dr. A. belastet, das sich im konkreten Fall dadurch konkretisiert habe, dass die Vermögenslage des Dr. A. unklar und dessen Leistungsfähigkeit auf Grund einer Vielzahl gegen ihn bestehender Ansprüche nicht gegeben sei.⁵⁹⁹ Hinsichtlich der Konstellation der Abrechnung von M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften wurde die Argumentation der Anklageschrift im Wesentlichen übernommen.⁶⁰⁰

Der BGH kam in seiner Entscheidung vom 25.01.2012 mit einer wiederum anderen Begründung zum Ergebnis, es liege Betrug vor.⁶⁰¹ Der BGH ging von der Situation im Bereich der GKV aus, wonach beim vertragsärztlichen Abrechnungsbetrag bei einem Verstoß gegen Abrechnungsvorschriften kein Anspruch des Arztes entsteht und übertrug diese streng formale Betrachtungsweise auf den Bereich der PKV.⁶⁰²

4.10. Aus welchen Gründen hat die StA Augsburg weder nach Zulassung der Anklage in dem als „Pilotverfahren“ bezeichneten Strafverfahren gegen Dr. A. noch nach Verkündung des Urteils des Landgerichts München I am 27.08.2010 Maß-

595 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 39

596 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA BA VII Anklage, S. 44 ff.

597 Aktenliste StMJ Nr. 29, 38. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band II, S. 2 ff.

598 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA XXX Bl. 3972-4448, S. 456 ff.

599 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA XXX Bl. 3972-4448, S. 456 f.

600 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 08EA XXX Bl. 3972-4448, S. 465 ff.

601 Aktenliste StMJ Nr. 29, 37. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band I, S. 305 ff.

602 Aktenliste StMJ Nr. 29, 37. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band I, S. 340 f.

nahmen ergriffen, um die drohende Verjährung anhängiger Ermittlungsverfahren zu unterbrechen und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wären ohne Gefährdung weiterer Ermittlungsbemühungen möglich gewesen?

4.10.1. Trifft es zu, dass ein von der „SOKO Labor“ bereits vorbereitetes Anschreiben an alle verdächtigten Ärzte auf Anweisung der StA Augsburg nicht verschickt worden ist?

Die Verjährung hätte nach der Einstellung der Ermittlungsverfahren am 28.01.2009 nur unterbrochen werden können, wenn zuvor die Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen worden wären. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob vor Einstellung der Ermittlungsverfahren noch verjährungsunterbrechende Maßnahmen hätten ergriffen werden können, was bereits in der Antwort zu Frage 2.6. erörtert wurde.

Die Zeugin Lichti-Rödl führte aus, die Zulassungsentscheidung allein sei auch nicht ausreichend gewesen, über eine Wiederaufnahme der Ermittlungsverfahren nachzudenken, nachdem dort nur vorab überprüft werde, ob der Sachverhalt strafbar ist.⁶⁰³ Sie wisse aus eigener Erfahrung als Mitglied einer Wirtschaftsstrafkammer, dass dies in der Regel eher großzügig gehandhabt werde. Es sei auch nie im Raum gestanden, dass die Anklage gegen Dr. A. gar nicht zugelassen werde, da einige Taten angeklagt gewesen seien, die eindeutig strafbar gewesen seien. Da Teilablehnungen eher selten seien, sondern man in solchen Fällen in der Hauptverhandlung mit § 154 StPO argumentiere, habe die Zulassungsentscheidung in rechtlicher Hinsicht keine ausreichende Rechtssicherheit gegeben.

Nach Aussage der Zeugin Wimmer hätte sie mindestens die erstinstanzliche Entscheidung im Pilotverfahren abgewartet, um über eine Wiederaufnahme nachzudenken.⁶⁰⁴ Insbesondere sei die Zulassung der Anklage nicht ausreichend gewesen, der Staatsanwaltschaft Augsburg die Weisung zu erteilen, die Verfahren wieder aufzunehmen.⁶⁰⁵ Sie habe ihre Rechtsauffassung jedoch immer wieder überprüft.

Mit Schreiben der Vorsitzenden Richterin B. im Strafverfahren gegen Dr. A. vom 08.11.2010, eingegangen am 11.11.2010, wurden der Staatsanwaltschaft Augsburg die schriftlichen Urteilsgründe im Strafverfahren gegen Dr. A. übersandt.⁶⁰⁶ Mit Schreiben vom 16.11.2010 übersandte auch die Generalstaatsanwaltschaft München eine Kopie des Urteils an die Staatsanwaltschaft Augsburg.⁶⁰⁷ Einem Vermerk des damaligen Sachbearbeiters Dr. W. ist zu entnehmen, dass die Frage, ob die Verfahren aufzunehmen sind, erörtert, davon jedoch abgesehen worden sei, da Revision eingelegt worden und eine Entscheidung des BGH zu erwarten gewesen war.⁶⁰⁸ Der Zeuge Weith hat ausgeführt, dass in der Begründung des Urteils des Landgerichts München I kein neuer Gesichtspunkt enthalten gewesen sei, der

über die Argumentation in der Anklageschrift hinausgegangen sei, so dass auf dieser Basis keine Wiederaufnahme hätte erfolgen können.⁶⁰⁹ Der Beschluss des BGH sei dann überraschend gewesen und habe eine ganz andere Begründung enthalten, da dieser die Rechtsprechung zum Formal-schaden im Kassenrecht auf das Privatarztrecht übertragen habe.⁶¹⁰

4.11. Trifft es zu, dass sowohl die Verteidigung des Dr. A. als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010 erhoben hat und falls ja, was rügte und beantragte die Staatsanwaltschaft München I in der Revision und wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft München die Revision und mit welchem Ziel ergänzt und wurde die Revision wieder zurückgenommen und falls ja, weshalb?

Es ist zutreffend, dass sowohl die Staatsanwaltschaft München I als auch der Verteidiger des Dr. A. Revision eingelegt haben.

Der Verteidiger legte mit Schriftsatz vom 31.08.2010, eingegangen am selben Tag, Revision ein, die Staatsanwaltschaft München I mit Schreiben vom 01.09.2010, eingegangen am selben Tag.⁶¹¹

Die Staatsanwaltschaft rügte die Verletzung materiellen Rechts und beantragte, das Urteil des Landgerichts München I im Rechtsfolgenausspruch sowie den dazugehörenden Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit an eine andere Kammer des Landgerichts München I zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.⁶¹² Inhaltlich rügte die Staatsanwaltschaft München I nur die Höhe des Strafausspruchs und führte aus, dass das Landgericht auf Grund der Vielzahl an Einzeltaten sowie des langen Zeitraums und der Vorgehensweise des Dr. A. sowohl bei den Einzelstrafen als auch der Gesamtstrafe zu einem höheren Strafmaß hätte kommen müssen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München I leitete das Verfahren mit dem Hinweis an den Generalbundesanwalt weiter, dass die Revision der Staatsanwaltschaft verfolgt werde und sich die Generalstaatsanwaltschaft München I der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft München I anschließe.⁶¹³ Zudem sei es Ziel der staatsanwaltschaftlichen Revision, eine grundsätzliche Aussage des BGH zur Strafbarkeit des Einkaufs von M III-/M IV-Leistungen durch behandelnde Ärzte in der beschriebenen Form zu erlangen.

Der Generalbundesanwalt beantragte, die Verurteilung in einem Fall entfallen zu lassen und die weitergehende Revision des Angeklagten zu verwerfen.⁶¹⁴ Ein Fall des Urteils sei identisch mit einem nach § 154 Abs. 1 StPO ausgeschiedenen Fall, so dass ein Verfahrenshindernis bestehe.⁶¹⁵ Am Ende des Schriftsatzes an den BGH wird mitgeteilt, dass

603 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 256

604 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 179

605 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 249

606 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band II 154 – 244, S. 40

607 Aktenliste StMJ Nr. 28, 7.Bd VII Bl. 1436-1846, S. 122

608 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band II 154 – 244, S. 42

609 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 9

610 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 9

611 Aktenliste StMJ Nr. 29, 37. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band I, S. 6 ff.

612 Aktenliste StMJ Nr. 29, 37. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band I, S. 9 ff.

613 Aktenliste StMJ Nr. 29, 37. A. v. G. 17 Ss 28-11 Band I, S. 260 f.

614 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 0831 Revision, S. 1 ff.

615 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 0831 Revision, S. 13

eine Entscheidung über die Revision der Staatsanwaltschaft zurzeit nicht begehrt werde.⁶¹⁶

Nachdem die Revision des Angeklagten Dr. A. mit Beschluss vom 25.01.2012 verworfen worden war, nahm der zuständige Sachbearbeiter des Generalbundesanwalts mit Schreiben vom 15.03.2012 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts die Revision der Staatsanwaltschaft zurück.⁶¹⁷

4.12. Aus welchen Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft die am 25. Januar 2012 verkündete Revisionsentscheidung des BGH erst am 15. März 2012 und mit welchem Ansinnen an die StA Augsburg übermittelt?

Die Generalstaatsanwaltschaft München stellte den Beschluss des BGH unverzüglich der Staatsanwaltschaft Augsburg zur Verfügung, nachdem dieser bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingegangen war. Nach den Akten datiert die Schlussverfügung des BGH, mit der die Entscheidung vom 25.01.2012 an den Angeklagten, die Verteidiger, an die Generalbundesanwaltschaft sowie die Staatsanwaltschaft München I übersandt wurde, vom 06.03.2012, der Versand des Beschlusses erfolgte ausweislich eines handschriftlichen Vermerks am Freitag, 09.03.2012.⁶¹⁸

4.12.1. Trifft es zu, dass die StA Augsburg bereits einen Tag später die mit Verfügungen vom 28. Januar 2009 eingestellten Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hat und falls ja, auf Grundlage welcher Akten bzw. Daten wurde in welchen Fällen Anklage erhoben bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt oder wurden die Verfahren wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eingestellt?

In einer Verfügung vom 16.03.2012 führt die Zeugin Lichti-Rödl aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft München am 15.03.2012 den Beschluss des BGH vom 25.01.2012 an die Staatsanwaltschaft Augsburg übermittelte und folglich zu prüfen ist, für welche Taten Verjährung eingetreten sei.⁶¹⁹ Aus diesem Grund nahm sie die Verfahren am 16.02.2012 wieder auf und erteilte dem BLKA den Auftrag, für die eingetragenen Ärzte die Tatzeiträume zu ermitteln und diese zur Beschuldigtenvernehmung vorzuladen, sofern nicht verjährte Taten vorhanden seien. Zudem sollte das BLKA für alle Ärzte die Tatzeiträume mitteilen. Hinsichtlich der Ärzte, bei denen durchsucht worden war, stellte die Zeugin Lichti-Rödl fest, wann genau im Jahr 2012 Verjährung eintreten würde und bat um eine beschleunigte Abarbeitung dieser Ärzte.

Soweit Verfolgungsverjährung eingetreten war, wurden die Verfahren mit Verfügung vom 16.11.2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁶²⁰

Die Verfahren gegen die Einzelärzte, bei denen nicht verjährte Taten festgestellt wurden, wurden im weiteren Verlauf

weitergeführt. Dazu wurden bspw. die kopierten Asservate der durchsuchten Ärzte gesichtet und ausgewertet.⁶²¹ Zwar seien die Originalabrechnungsunterlagen zurückgegeben gewesen, jedoch habe man über die Einzelgutachten der firma medi-transparent eine Tatsachengrundlage gehabt, um Geldauflagen gem. § 153 a StPO festlegen zu können.⁶²² Sie habe die Polizei gebeten, auf Basis der festgestellten Schadenssummen die Rohgewinne, die durch die firma medi-transparent aufgelistet worden seien, bis zum Durchsuchungszeitpunkt hochzurechnen.⁶²³

Auf dieser Basis seien dann die Verfahren gegen die Einzelärzte nach § 153 a StPO eingestellt worden, da der Unrechtsgehalt auf Grund der ungeklärten Sachlage reduziert gewesen sei.⁶²⁴ Dabei wurden mit Verfügung vom 27.08.2012 für 10 Einzelärzte Geldauflagen zwischen 9.000 € und 50.000 € festgesetzt und die gerichtliche Zustimmung beantragt.⁶²⁵ Nachdem diese erteilt worden war und die Geldauflagen bezahlt waren, wurden die Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt.⁶²⁶ Hinsichtlich zweier Ehefrauen von mitbeschuldigten Ärzten erfolgte eine Einstellung nach § 153 StPO.⁶²⁷ Bei einer ins Ausland verzogenen Ärztin erfolgte ein Absehen von der Verfolgung im Hinblick auf andere Verurteilungen gem. § 154 Abs. 1 StPO.⁶²⁸

Hinsichtlich zweier weiterer Ärzte (Dr. K., Dr. R.) wurden mit gerichtlicher Zustimmung Geldauflagen über 10.000 € und 5.000 € festgesetzt.⁶²⁹

Hinsichtlich Dr. B. S. und seiner Ehefrau wurde mit Verfügung vom 23.05.2012 im Hinblick auf die zu erwartende Verurteilung im sog. Konzernverfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen.⁶³⁰ Die Zeugin Lichti-Rödl begründete dies damit, dass die Strafmaßprognose auf Grund der vor der Entscheidung des BGH bestehenden Rechtsunsicherheit sowie von Problemen beim Vorsatz sehr vage gewesen sei.⁶³¹ Die Probleme hinsichtlich des Vorsatzes hätten sich darauf ergeben, dass im Jahr 1998 dieselbe M III-/M IV-Problematik bereits schon einmal Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. B. S. gewesen sei, Durchsuchungsbeschlüsse nicht erlassen worden seien, die Staatsanwaltschaft zwar Beschwerde eingelegt habe, diese jedoch am 30.07.1998 verworfen und das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Aus dieser Dr. B. S. übersandten Einstellungsverfügung könne sich ein Verbotsirrtum ergeben.⁶³²

621 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band III 245 – 508, S. 26 f.

622 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223

623 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223

624 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223

625 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band IV 509 – 695, S. 132 ff.

626 Aktenliste StMJ 79, B., 501 Js 146023_08, Band V 696 – 769, S. 70 ff., 80

627 Aktenliste StMJ 79, B., 501 Js 146023_08, Band V 696 – 769, S. 68 f.

628 Aktenliste StMJ 79, B., 501 Js 146023_08, Band VI 778 – 810, S. 42 f.

629 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. II, Bl. 70-291, S. 167 ff.

630 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. II, Bl. 70-291, S. 73 f.

631 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 223 f.

632 Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 224

616 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 0831 Revision, S. 24

617 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 0831 Revision, S. 211

618 Aktenliste StMJ Nr. 59, 572 Js 46495 0831 Revision, S. 210

619 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. II, Bl. 70-291, S. 67 ff.

620 Aktenliste StMJ Nr. 80, Karton 22, Akte Bd. II, Bl. 70-291, S. 97 ff.

4.12.2. Trifft es weiter zu, dass für die Berechnung der Geldauflagen bzw. Geldstrafen in noch nicht verjährten Fällen belastbare Anhaltspunkte fehlten, weil die ursprünglich beschlagnahmten Abrechnungsunterlagen zurückgegeben worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 4.12.1. wird Bezug genommen.

4.12.3. Trifft es weiter zu, dass in zahlreichen anderen Fällen wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung keine Ermittlungen mehr eingeleitet worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 4.12.1. wird Bezug genommen. Die Verfahren wurden wiederaufgenommen und die Verjährung geprüft. Soweit Verfolgungsverjährung eingetreten war, wurden die Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4.13. Trifft es zu, dass ein mit Verfügung vom 16. März 2012 wieder aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Abrechnungsbetrug im Hinblick auf eine neue Anklage gegen ihn vom 30. Januar 2012 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden ist und falls ja, war diese Entscheidung mit der vorgesetzten Stelle abgestimmt?

Dies trifft zu. Auf die Antwort zu Frage 4.12.1. wird Bezug genommen.

Mit Bericht vom 14.05.2012 teilte die Staatsanwaltschaft Augsburg der Generalstaatsanwaltschaft München mit, dass beabsichtigt sei, im Verfahren gegen Dr. B. S. und seine Ehefrau gem. § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abzusehen.⁶³³

Laut einem Vermerk der Zeugin Lichti-Rödl wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft am 24.05.2012 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Zeugen Dr. Seitz eine Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO vorgenommen werden könne.⁶³⁴

4.14. Sind nach der Revisionsentscheidung des BGH vom 25. Januar 2012 weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit M III- und M IV-Laborleistungen gegen andere als die in dem Komplex Schottdorf betroffenen Beschuldigte eingeleitet worden und falls ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

Auf die Antwort zu Frage 2.10. wird Bezug genommen.

4.15. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der „SOKO Labor“ hinsichtlich der Aufklärung der Frage nach strafbarem Verhalten im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III- und M IV-Laborleistungen erbracht und liegt hierüber ein Abschlussbericht der SOKO vor?

Die Ermittlungen der Soko Labor lieferten die Tatsachengrundlage für die dann erforderliche rechtliche Bewertung, die durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft vorgenommen wurde. Ein einheitlicher Schlussbericht der Soko Labor liegt nicht vor, es sind jedoch Schlussberichte im Ermittlungsverfahren gegen Dr. A. sowie im sog. Konzernverfahren vorhanden.

4.16. Trifft es zu, dass die „SOKO Labor“ zu Beginn aus 17 Beamten bestanden hat und dass die Zahl der Mitarbeiter von Juni 2007 bis Februar 2008, also noch vor der Einstellung der Verfahren durch die StA Augsburg am 28. Januar 2009, sukzessive auf nur noch fünf Mitarbeiter reduziert worden ist und falls ja, wer hat den Abbau der Zahl der Mitarbeiter in der SOKO angeordnet und welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

Für die Entwicklung der Personalstärke der Soko Labor wird auf die Antwort zu Frage 4.2. Bezug genommen.

Zu den Gründen haben die nachfolgend aufgeführten Zeugen Folgendes ausgeführt:

Der Zeuge Egger war im Zeitraum der Soko Labor der zuständige Dezernatsleiter „Organisierte Kriminalität“.⁶³⁵ Im Herbst 2007 habe sich die Geschwindigkeit und die Auftragslage verlangsamt, da der Zeuge Harz mitgeteilt habe, es solle jetzt das Pilotverfahren identifiziert werden, es kämen keine weiteren Durchsuchungsbeschlüsse. Dies habe zur Diskussion geführt, ob man die Soko weiterführe oder in die Allgemeine Aufbauorganisation, d.h. das Dezernat zurückgehe. Innerhalb der Abteilungsleitung sei dann entschieden worden, zunächst die Soko zu belassen, weil offen gewesen sei, ob zu einem späteren Zeitpunkt wieder mehr Aufträge kämen, dass aber im Winter 2008 Personal reduziert und die Personalstärke im Bedarfsfall wieder hochgefahren werde.⁶³⁶ Als dann die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Übernahme des sog. Konzernverfahrens signalisiert habe, es stehe im Herbst 2008 eine große Durchsuchungsmaßnahme an, sei erneut zwischen Abteilungsleitung und Dezernatsleitern diskutiert worden, wie weiter verfahren werde.⁶³⁷ Nachdem das sog. Konzernverfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft bearbeitet worden sei und keine Bezüge zum ursprünglichen Verfahren gehabt habe, habe man sich entschieden, die Durchsuchung noch im Rahmen der Sonderkommission durchzuführen und danach das sog. Konzernverfahren im zuständigen Sachgebiet 625 Wirtschaftskriminalität und die restlichen Verfahrensteile innerhalb des Dezernats Organisierte Kriminalität und nicht mehr im Rahmen einer Sonderkommission abzarbeiten.⁶³⁸ Die Soko Labor habe immer wieder unterschiedliche Aufgaben und Ziele gehabt, wie beispielsweise am Anfang der Fall Dr. H., dann die Abarbeitung der Münchener Ärzte, dann wieder nur das Pilotverfahren, so dass darauf personell habe reagiert werden müssen.⁶³⁹

In einem vom Zeugen Sattler erstellten Gesprächsprotokoll über ein Gespräch zwischen den Zeugen Sattler, Schötz,

633 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 78 ff.

634 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 81

635 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 2

636 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 4

637 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 5 f.

638 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 6

639 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 9

Mück und Egger vom 19.12.2007 ist ausgeführt, dass der Zeuge Egger betone, er stehe sehr wohl hinter dem Verfahren, er sei jedoch hohem innerdienstlichen wie außerbehördlichem Druck seitens der Staatsanwaltschaft in Person des Zeugen Schmidt-Sommerfeld ausgeliefert.⁶⁴⁰ Dazu sagte der Zeuge, es habe sich die Geschwindigkeit und das Auftragsvolumen verringert gehabt, so dass er in der Dezernatsleiterbesprechung regelmäßig gefragt worden sei, wie lange er die in der Soko Labor befindlichen Kräfte noch benötige.⁶⁴¹ Es habe sich dann die Frage gestellt, ob die Soko Labor gleich aufgelöst werde und man in die Allgemeine Aufbauorganisation zurückgehe oder ob man die Soko Labor verkleinere, um sie dann später wieder hochfahren zu können. Dies sei der innerbehördliche Druck gewesen. Es sei gerade Sinn und Zweck einer gemeinsamen Führung der Abteilung, dass man sich unterhalte, wie das zur Verfügung stehende Personal verteilt werde. Dies was hier negativ dargestellt werde, sei völlig normal. Außerbehördlich hätten der Zeuge Harz und wahrscheinlich auch der Zeuge Schmidt-Sommerfeld wissen wollen, wie sich die Polizei aufstelle und wie es weitergehe. Er sei mit dem Abteilungsleiter, dem Zeugen Geißdörfer, einer Meinung gewesen, zunächst die Soko Labor nicht aufzulösen, sondern das Personal zu reduzieren.⁶⁴²

Der Zeuge Wolf⁶⁴³ führte die Personalreduzierung zum einen auf die Tatsache zurück, dass seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden sei, es stünden zunächst keine weiteren Durchsuchungen an, zum anderen auf die bei der Antwort zu Frage 4.2.4. erwähnte Gruppenbildung. Die Zeugin Göttler stellte einen Zusammenhang her zwischen dem oben geschilderten Gespräch mit dem Zeugen Egger im Dezember 2007 und der Reduzierung des Personals der Soko und meinte, man habe die internen Probleme der Soko durch die Zurückbeordnung der Querdenker und Blockierer gelöst.⁶⁴⁴

Der Zeuge Mück sagte aus, der Arbeitsanfall habe im zweiten Quartal 2008 stagniert, so dass unklar gewesen sei, wie es weitergehe. Es habe dann zum 01.09. wieder eine Personalfuhr gegeben (Zeuge Lauber), zudem sei das Konzernverfahren an das Sachgebiet 625 gegangen.⁶⁴⁵

Der Zeuge Geißdörfer war bis 19.07.2008 der zuständige Abteilungsleiter.⁶⁴⁶ Er habe entschieden, dass die Soko Labor personell zu reduzieren ist. Grund sei gewesen, dass die Staatsanwaltschaft entschieden habe, ein Pilotverfahren durchzuführen, was aus seiner Sicht angesichts der ungeklärten Rechtslage sinnvoll gewesen sei. Da aus seiner Sicht ein Großteil der Auswertetätigkeiten weggefallen sei, habe er dies so entschieden und diese Entscheidung in einem Gespräch mit dem Dezernatsleiter, dem Sachgebietsleiter sowie den Zeugen Sattler und Schötz erläutert und dann sukzessive das Personal zurückgeführt. Es sei für ihn erkennbar gewesen, dass der Zeuge Sattler damit nicht einverstanden gewesen sei. Angesichts der Tatsache, dass es parallel die Soko Siemens sowie weitere Ermittlungsgrup-

pen gegeben habe, sei er selbst froh gewesen, „etwas Luft“ zu haben.⁶⁴⁷ Grund für die Reduzierung der Personalstärke sei aber nicht gewesen, dass man an anderer Stelle mehr Personal gebraucht habe, sondern dass es keinen Sinn gemacht habe, hunderte Ärzte auszuermitteln, bevor das Pilotverfahren abgeschlossen worden sei. In der Besprechung sei klar gesagt worden, wenn das Pilotverfahren positiv ausgehe, werde die Soko Labor wieder hochgefahren. Er sei im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten nicht unglücklich gewesen, diesen Unruheherd etwas bereinigen zu können.⁶⁴⁸ Seitens der Amtsleitung habe es keinen Hinweis geben, dass die Soko Labor nicht gewollt werde, er selbst habe diese anfangs in gleicher Stärke wie die Soko Siemens aufgestellt.⁶⁴⁹

4.16.1. Ist die „SOKO Labor“ aufgelöst worden und falls ja, aus welchen Gründen und welche Stelle war anschließend und ist jetzt für Ermittlungen wegen möglichen Betrugs bei der Abrechnung von Laborleistungen zuständig?

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 4.2. ausgeführt, bestand die Soko Labor zwischen dem 23.10.2006 und dem 23.12.2008.⁶⁵⁰

In dem neuen Konzept für die Soko Labor vom September 2008, so der Zeuge Boxleitner, sei bereits ausgeführt worden, dass die Soko Labor nur noch bis zur Durchsuchung im November 2008 Bestand haben solle. Das Dezernat habe sich bemüht, im Hinblick auf das sog. Konzernverfahren Personal aufzustocken, nachdem dies jedoch nicht erfolgreich gewesen sei, habe man dieses Verfahren dem originär zuständigen Sachgebiet 625 übertragen.⁶⁵¹

Der Zeuge Mück führte aus, dass auf Grund der Tatsache, dass das sog. Konzernverfahren an das Sachgebiet 625 gegangen sei, gesagt wurde, man brauche die besondere Aufbauorganisation einer Sonderkommission nicht mehr, so dass das weitere Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation im Sachgebiet 633 habe bearbeitet werden können, nachdem der Leiter der Soko Labor sowie der Sachgebietsleiter identisch gewesen seien.⁶⁵²

Das Sachgebiet 625 sei die originäre Dienststelle im BLKA für die Bearbeitung von Wirtschaftsverfahren, Korruptionsdelikten und Gesundheitsdelikten, so der Zeuge Lauber.⁶⁵³ In diesem Sachgebiet seien deshalb entsprechend kundige Ermittler für Gesundheitsdelikte vorhanden. Die Übertragung des Verfahrens auf ein anderes Sachgebiet sei kein Bruch gewesen, formell sei die Sonderkommission aufgelöst worden, es hätten dann jedoch Ermittlungsgruppen weiterermittelt, so dass man sagen könne, es sei Personal zugeführt worden. Letztlich, so der Zeuge, habe das Kind einen anderen Namen bekommen, was im Ermittlungskonzept und den internen Führungsinformationen so dokumentiert worden sei.

640 Aktenliste StMI Nr. 1342

641 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 26 f.

642 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 28

643 Zeuge Wolf, 20.04.2015, Bl. 45 f.

644 Zeugin Göttler, 21.04.2015, Bl. 4 f.

645 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 38 f.

646 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 96 f.

647 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 100

648 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 109 f.

649 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 113

650 Aktenliste StMI Nr. 15, Bl. 21

651 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 90

652 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 37 f.

653 Zeuge Lauber, 21.04.2015, Bl. 172 ff.

Der Zeuge Busch führte aus, man habe überlegt, ob man im Hinblick auf die anstehenden Durchsuchungen im sog. Konzernverfahren die Soko Labor wieder hochfahre, habe dann aber gesagt, da auch die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren als abtrennbaren Teil bewertet habe, dass man die Expertise zur Bearbeitung dieses Verfahrens im Sachgebiet 625 habe und man flexibler sei, wenn man das Verfahren in das Sachgebiet gebe.⁶⁵⁴

Nachdem die Staatsanwaltschaft Augsburg nach der Entscheidung des BGH vom 25.01.2012 die Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hatte, wurden die weiteren Ermittlungen von der KPI Augsburg geführt.⁶⁵⁵

4.16.2. Trifft es zu, dass der ursprüngliche Leiter der „SOKO Labor“ abgelöst und später auch abgeordnet worden ist und falls ja, aus welchen Gründen?

Der Zeuge Sattler sagte aus, er sei Anfang August 2008 als Leiter der Soko Labor abgelöst worden, obwohl ihm Ende Juli 2008 gesagt worden sei, es gebe keine Veränderungen.⁶⁵⁶ Er habe dies als „Schlag in die Magengrube“ empfunden, habe aber um der Sache selber willen geschaut, dass diese Verfahren „irgendwie um die Runden“ kämen.⁶⁵⁷ Er selbst sei bis zum Ende der Soko Labor der Stellvertreter des Zeugen Boxleitner gewesen, habe aber von den Interna nichts mehr mitbekommen, da sich der Zeuge Boxleitner des Zeugen Lauber als Führungsgehilfen bedient habe. Er sei „ausgegleist“ worden.⁶⁵⁸ Zum Zeitpunkt seiner Abordnung sei er in Urlaub gewesen und sei vom Zeugen Liesenberg über einen entsprechenden Anruf des Polizeipräsidiums München informiert worden.⁶⁵⁹ Auf Nachfrage sei ihm vom Zeugen Busch mitgeteilt worden, er sei zum Polizeipräsidium München abgeordnet, da dort die Soko MAN anlaufe. Dort habe man sich verwundert gezeigt, dass das BLKA einen seiner besten Ermittler anbiete, die Soko MAN sei jedoch schon voll, man werde jedoch schon ein Verfahren für ihn finden. Man habe extra für ihn ein Büro räumen müssen und ihm ein Verfahren gegeben, das nur dazu gedient habe, ihn zu beschäftigen. Auch sei er in Urlaub geschickt worden, da man nicht gewusst habe, wie man ihn einsetzen solle. Er habe dann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt, die Abordnung sei dann wieder zurückgenommen worden.⁶⁶⁰

Nach einem von den Zeugen Mahler und Sattler unterzeichneten Besprechungsprotokoll vom 30.07.2008⁶⁶¹ wurden in einer Besprechung am 24.07.2008 auch die unklare Führungs- und Unterstellungsverhältnisse zwischen der Soko-Leitung und dem Personal der Soko erörtert. Der Zeuge Sattler habe um eine eindeutige Arbeitsvereinbarung gebeten, bis dahin sei klargestellt worden, dass die Leitung der Soko weiterhin dem Zeugen Sattler obliege und ihm das zugeordnete Personal weisungsrechtlich unterstellt sei.

654 Zeuge Busch, 07.07.2015, Bl. 56

655 Aktenliste StMJ Nr. 79, B., 501 Js 146023_08, Band III 245 – 508, S. 6 ff.

656 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 83

657 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 84

658 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 85

659 Zeuge Sattler, 10.03.2015, Bl. 36

660 Zeuge Sattler, 10.03.2015, Bl. 37

661 Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00199848-00200470 D 1_Pol. Infoaustausch ab 01.06.2008_KAN 02-99-26813_5, S. 49 f.

Am 04.08.2008⁶⁶² teilte der Zeuge Egger dann im Rahmen einer Besprechung mit, dass es eine neue Leitung der Soko Labor gebe. Der Zeuge Sattler werde mit sofortiger Wirkung vom Zeugen Boxleitner in der Leitung der Soko abgelöst. Dies beruhe darauf, dass eine neue Sachlage als vor zwei Jahren gegeben sei, da EKHK H. in Ruhestand sei, die Soko Briefbombe bis zum Ministerium gegangen und die Soko dem Sachgebiet angeschlossen sei. Der Wechsel habe nichts mit schlechter Arbeit zu tun, es habe nur unterschiedliche Auffassung über die Abarbeitung gegeben. Die Umstrukturierung sei situationsbezogen, wie bei der Soko Netzwerk solle der Hauptsachbearbeiter nicht zugleich Leiter der Soko sein, sondern der Leiter der Sonderkommission solle dem Sachbearbeiter den Rücken frei halten. Zudem solle vermieden werden, dass der Leiter der Soko von außen aufgesetzt werde, weshalb der Zeuge Boxleitner als Sachgebietsleiter die Leitung der Soko Labor mitübernehme. Es solle vermieden werden, dass das Ministerium den Leiter der Sonderkommission auswechsle.

Der Zeuge Mario Huber⁶⁶³ führte aus, es habe eine Unterstützungsanforderung des Polizeipräsidiums München gegeben, die im Hinblick auf Korruptionsermittlungen gegen Mitarbeiter des MAN-Konzerns Personal gebraucht hätten. Zudem habe man im Hinblick auf die Vorwürfe des Zeugen Sattler gegen Vorgesetzte eine Lösung finden müssen. Er habe die Vorwürfe zwar inhaltlich nicht gekannt, er habe aber gewusst, dass Vorgesetzte wie die Zeugen Boxleitner und Mück Gegenstand dieser Anschuldigungen gewesen seien. Es sei klar gewesen, dass es nicht möglich sei, die personelle Situation so zu belassen, bis die Vorwürfe überprüft worden seien. Es habe zwei Möglichkeiten gegeben: Man hätte alle beschuldigten Vorgesetzten aus dem Sachgebiet entfernen können, was aber dazu geführt hätte, dass das Sachgebiet kaum mehr arbeitsfähig gewesen sei. Die andere Möglichkeit sei gewesen, den Zeugen Sattler vorübergehend aus dem Sachgebiet zu nehmen. Als die Unterstützungsbitte des Polizeipräsidiums München gekommen sei, die sich auf einen Fachbereich bezogen habe, in dem der Zeuge Sattler Experte gewesen sei, sei das der entscheidende Grund für ihn gewesen, den Zeugen Sattler abzuordnen.

Der Zeuge Dathe⁶⁶⁴ bestätigte, dass es eine Bitte des Polizeipräsidiums München um Hilfe und Unterstützung gegeben habe, um in einem Ermittlungsverfahren die personellen Kapazitäten erhöhen zu können. Er habe sich für das BLKA bereits erklärt, unterstützend tätig zu werden. Die Abordnung des Zeugen Sattler sei aus mehreren Gründen sinnvoll gewesen: zum einen habe der Zeuge Sattler, der ursprünglich aus dem Polizeipräsidium München gekommen sei, die dortigen Abläufe und Strukturen bereits gekannt. Zum Anderen sei er auch entsprechend fachlich vorausgebildet gewesen, um schnellstmöglich in die Sachbearbeitung einsteigen zu können. Auch habe eine Rolle gespielt, dass man im Hinblick auf die Vorwürfe den Beamten für eine gewisse Zeit aus dem Sachgebiet habe herausnehmen wollen. Er selbst sei überrascht gewesen, als er erfahren habe, dass der Zeuge Sattler beim Polizeipräsidium München keine Ar-

662 Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00199848-00200470 D 1_Pol. Infoaustausch ab 01.06.2008_KAN 02-99-26813_5, S. 55 f.

663 Zeuge Mario Huber, 18.05.2015, Bl. 51 ff.

664 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 8 f.

beit zugeteilt bekommen habe. Dies sei nicht die Intention der Abordnung gewesen.

Der Zeuge Mück sagte aus, im BLKA habe man mit den verschiedenen Sonderkommissionen die Erfahrung gemacht, dass es keinen Sinn mache, dass der Leiter der Soko auch der erste Sachbearbeiter sei.⁶⁶⁵ Zu Beginn der Soko Labor habe er EKHK H. gefragt, wieso der erste Sachbearbeiter der Leiter der Soko Labor sei. Ihm sei damals gesagt worden, die Zeugen Sattler und Schötz sollten sich aus der Sachbearbeitung zurückziehen und die Leitung der Soko Labor übernehmen. In der Realität habe eine solche Trennung jedoch nicht stattgefunden. Daraufhin habe man im Juli/August 2008 gesagt, dass dies klarer organisiert und getrennt werden müsse. Nachdem die Zeugen Sattler und Schötz sehr tief in die Sachbearbeitung involviert waren und große Fach- und Sachkenntnisse hatten, entschied man, dass diese beiden die Sachbearbeitung weiter betreiben und die Leitung der Soko Labor der Zeuge Boxleitner übernehme. Zum damaligen Zeitpunkt sei weder das Pilotverfahren sehr weit vorangetrieben gewesen noch seien Teilermittlungen abschlussreif gewesen, so dass er sich vor diesem Hintergrund erkläre, dass der Zeuge Egger geäußert habe, im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer würden Erfolge benötigt.⁶⁶⁶

Dem Zeugen Boxleitner habe der Zeuge Egger berichtet, man habe bereits bei Gründung der Soko Labor vorgehabt, die Leitung der Soko Labor dem Sachgebietsleiter zu übertragen. Da man gewusst habe, dass dieser in eineinhalb Jahren in Pension gehe, habe man – um dem Verlust von Erfahrungswissen vorzubeugen – dem Zeugen Sattler die Leitung der Soko Labor übertragen und dabei in Kauf genommen, eine zweite Hierarchieebene zu schaffen.⁶⁶⁷ Später habe man dies wieder bereinigt, was noch den Vorteil gehabt habe, dass der Zeuge Sattler entlastet worden sei, da er ja auch der erste Sachbearbeiter im Pilotverfahren gewesen sei. Das Fachwissen des Zeugen Sattler habe er weiterhin abgefragt, es sei auch nicht so gewesen, dass seine Zielrichtung gewesen sei, zu erreichen, dass die Verfahren möglichst schnell eingestellt würden.⁶⁶⁸

Der Zeuge Egger führte aus, eigentlich hätte die Leitung der Soko Labor dem Sachgebietsleiter obliegen. Dieser sei aber nicht mehr so lange im Dienst gewesen, wie für die Dauer der Soko veranschlagt, weshalb der Zeuge Sattler mit der Leitung der Soko Labor betraut worden sei.⁶⁶⁹ Zudem habe es in dieser Zeit keinen festen Vertreter für den Sachgebietsleiter gegeben. Später sei dies aus zwei Gründen geändert worden: 2008 habe man die Verfahren getrennt, d.h. ein Teil sei ins Sachgebiet Wirtschaft gegangen, der Rest in die Allgemeine Aufbauorganisation, in der der Sachgebietsleiter wieder der natürliche Chef gewesen sei. Der zweite Grund sei gewesen, die Ermittlungen im Pilotverfahren zu beschleunigen. Die Frage sei gewesen, ob man eine Beschleunigung erreiche, wenn man von außen einen Ermittler in das Verfahren bringe, der bisher mit dem Verfahren nichts zu tun hatte, oder ob man die Leitung der Soko Labor nicht jetzt schon der Person übertrage, die eini-

ge Monate später nach der Durchsuchung im Herbst, wenn das Verfahren in die Allgemeine Aufbauorganisation gehe, für die Leitung zuständig würde und dem bisherigen Leiter der Soko Labor Freiraum gebe für seine Ermittlungstätigkeit. Auf Vorhalt des eingangs zitierten Besprechungsprotokolls vom 04.08.2008 sagte der Zeuge aus, es habe lange Diskussionen mit dem Zeugen Sattler gegeben, dieser sei nicht zufrieden gewesen.⁶⁷⁰ Er habe gesagt, er wolle das, was in seiner Verantwortung liegt, richtig machen und wolle nicht – was nie geschehen sei – dass jemand von außen eingreifen müsse. Es stimme, dass sich der Zeuge Sattler degradiert gefühlt habe, er habe versucht, ihm dies zu erklären, was aber nicht gelungen sei. Vor der Entscheidung habe er jedoch nur mit dem Abteilungsleiter und dem Zeugen Boxleitner gesprochen, nicht mit dem Zeugen Sattler, weil er dessen Reaktion erwartet habe.⁶⁷¹ Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Sattler⁶⁷², wonach er, der Zeuge Egger, der Hauptgegenwind oder Agitateur gewesen sei, der Zeuge seine Informationen offensichtlich auch vom Zeugen Nötzel bezogen habe, mit dem er einen sehr guten Kontakt gepflegt habe, wogegen nichts zu sagen sei, äußerte der Zeuge, er habe die Verantwortung dafür gehabt, dass so viel Personal in die Soko Labor gegeben worden sei, so dass er nicht verstehen könne, wieso ihm dann der Vorwurf gemacht werde, er habe das Verfahren behindert und nicht zu einem erfolgreichen Ende bringen wollen.⁶⁷³ Mit dem Zeugen Nötzel habe er aus anderen Bereichen engen Kontakt gehabt, insbesondere aus den gemeinsamen Aufgabenbereichen OK und Geldwäsche.⁶⁷⁴ Seitens des Zeugen Nötzel habe es keine Einflussnahme auf ihn in diesem Verfahren gegeben.⁶⁷⁵ Er habe auch nicht zum Zeugen Sattler gesagt, ob dieser denn nicht kapiere, dass die Verfahren nur deswegen nach Augsburg gingen, um eingestellt zu werden, da er zum einen von der Abgabe nach Augsburg überrascht gewesen sei und nicht gewusst habe, wie die Verfahren in Augsburg weitergehen.⁶⁷⁶ Es könne sein, dass er gesagt habe, ob sich der Zeuge Sattler vor dem Hintergrund, dass anfangs die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I diskutiert worden war, nicht vorstellen könne, wieso die Verfahren nach Augsburg gehen würden.⁶⁷⁷ Die Umstrukturierung der Soko Labor habe nichts damit zu tun, dass der Zeuge Geißdörfer in Ruhestand gegangen sei.⁶⁷⁸ Die Entscheidung habe er nach Rücksprache mit dem kommissarischen Abteilungsleiter, dem Zeugen Busch, getroffen.⁶⁷⁹

Der Zeuge Schötz sagte aus, der einzige Beamte der höheren Führungsebenen, der hinter den Ermittlungen der Soko Labor gestanden habe, sei der Zeuge Geißdörfer gewesen. Mit dessen Pensionierung sei die Soko-Leitung im August 2008 abgelöst worden.⁶⁸⁰ Danach sei es nur noch darum gegangen, keine neuen Tatvorwürfe darzustellen, sondern nur noch die Bestehenden so schnell wie möglich fertigzustellen.⁶⁸¹

670 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 23

671 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 33

672 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 90

673 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 34 f.

674 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 9 f.

675 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 35

676 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 36 ff.

677 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 38

678 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 46

679 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 75

680 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 91

681 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 103

665 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 36

666 Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 37

667 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 89

668 Zeuge Boxleitner, 09.06.2015, Bl. 103 f.

669 Zeuge Egger, 16.06.2015, Bl. 20

Der Zeuge Lauber sagte aus, er sei einen Monat nach Austausch der Leitung der Soko Labor gestoßen und sei auch als sog. Führungsgehilfe, d.h. als Mitarbeiter des Leiters der Soko eingesetzt worden.⁶⁸² Er sei vom Zeugen Egger, in dessen Dezernat er schon einmal gearbeitet habe, angesprochen worden, ob er Interesse an einem Wechsel zur Soko Labor habe. Er habe von diesem jedoch nicht einen Auftrag erhalten, bspw. die Ermittlungen schnell zu einem Ende zu bringen. Ihm sei jedoch aufgefallen, dass man die Ermittlungen besser hätte strukturieren können, so dass er vermute, dass der Zeuge Egger ihn auch aus dem Grund angesprochen habe, dass er in der Frage der Konzeptionierung von Ermittlungen sowie des Einsatzmanagements Erfahrungen habe. Aufgabe des Soko-Leiters sei es nicht, jede Verästelung der Ermittlungen zu kennen, sondern die Leitung der Sonderkommission wahrzunehmen.

Der Zeuge Liesenberg bestätigte die Ablösung des Zeugen Sattler als Leiter der Soko Labor. Die Gründe seien nicht persönlich oder fachlich gewesen, sondern man habe dem Zeugen Sattler als Sachbearbeiter mehr Spielraum geben wollen, so dass er nicht auf drei Positionen (Leitung Soko, Sachbearbeiter, Personal) habe arbeiten müssen.⁶⁸³ Die Entscheidung sei für ihn aber überraschend gekommen.⁶⁸⁴ Der Zeuge sagte auch aus, die Abordnung des Zeugen Sattler sei während dessen Urlaubs erfolgt.⁶⁸⁵ Dies wisse er noch genau, da er einen Anruf für den Zeugen Sattler vom Polizeipräsidium München entgegengenommen habe, in dem nachgefragt worden sei, wann der Zeuge Sattler dort anfrage. Es habe sich dann herausgestellt, dass der Zeuge Sattler nichts von der Abordnung gewusst habe.

Der Zeuge Geißdörfer war bis 19.07.2008 der zuständige Abteilungsleiter. Seiner Aussage nach habe er sich stark um den Zeugen Sattler bemüht und diesen als Leiter der Soko Labor ausgewählt, da dieser – einige Monate nachdem er zum BLKA gewechselt sei – einen sehr kompetenten Eindruck gemacht habe und Erfahrung und Kenntnisse in kriminalpolizeilichen Ermittlungen gehabt habe.⁶⁸⁶ Zur damaligen Zeit habe für ihn noch keine Rolle gespielt, dass der damalige Sachgebietsleiter in Pension gehen würde.⁶⁸⁷ In seiner Zeit als Abteilungsleiter sei es in der Regel so gewesen, dass nicht die Sachgebietsleiter die Sonderkommissionen geführt hätten.⁶⁸⁸ Es sei in diesem Fall nicht sinnvoll gewesen, den Sachgebietsleiter, der in einem Tötungsdelikt ermittelt habe und noch mehrere andere Ermittlungen hatte, zum Leiter der Soko Labor zu machen, da dieser nicht die Zeit gehabt habe, dies sinnvoll zu betreiben. Je umfangreicher und komplexer ein Ermittlungsverfahren sei, desto mehr könne es Sinn machen, dass der erste Sachbearbeiter nicht gleichzeitig der Soko-Leiter sei. Dies stelle sich erst nach einer gewissen Laufzeit heraus, wenn man den Umfang abschätzen könne. So habe man bei der Soko Siemens nach einer gewissen Zeit ebenfalls einen neuen Leiter für die Soko berufen, da man gemerkt habe, dass das Verfahren zu umfangreich werde und die vielen administrativen

und sonstigen Angelegenheiten den ersten Sachbearbeiter bei der Arbeit behindern würden. Er könne zur Ablösung des Zeugen Sattler nichts sagen, da er zu diesem Zeitpunkt bereits in Ruhestand gewesen sei, bis dahin sei dies für ihn aber kein Thema gewesen.⁶⁸⁹ Es könne aber sein, dass er auch so entschieden hätte.⁶⁹⁰

4.16.3. Trifft es zu, dass sich nach der Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter der SOKO verbliebene Mitarbeiter über den übermäßigen Arbeitsanfall beschwert haben und falls ja, wurde den Beschwerden abgeholfen und falls nein, wieso nicht?

Der Zeuge Liesenberg führte aus, mit dem reduzierten Personal habe die Auswertung nicht gemacht werden können. Er habe dann neben der Aktenführung auch noch einen Arzt auswerten müssen. Die Zeugen Sattler und Schötz hätten dies an ihre Vorgesetzten weitergegeben, es sei aber keine Rückmeldung erfolgt. Zwei Beamte, die Zeugen Umlauf und Brauner seien dann noch hinzugekommen, dies sei jedoch ein „*Tropfen auf einen heißen Stein*“ gewesen.⁶⁹¹

Auch er habe sich über den Arbeitsanfall beschwert, so der Zeuge Schaffner, da in der Aktenführung noch eine Menge an Arbeit abzuarbeiten gewesen sei, das Personal jedoch reduziert worden sei und er zusätzlich zur Aktenführung noch einen Arzt habe bearbeiten müssen.⁶⁹²

Der Zeuge Schalkhaußer sagte hierzu, man habe sich angesehen, ob wirklich zu wenig Personal da gewesen sei und habe dann zwei Beamte zugeführt.⁶⁹³ Da das Pilotverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei, habe man entschieden, dass erst die Frage der Strafbarkeit geklärt werden müsse.

4.16.4. Hatte die „SOKO Labor“ zum Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg ihre Ermittlungen in dem sog. „Schottdorf-Komplex“ abgeschlossen?

Nein, die Ermittlungen waren noch nicht abgeschlossen. Das sog. Konzernverfahren wurde abgegeben, als die Ermittlungen noch am Anfang standen, in den übrigen Verfahren lagen bei Abgabe noch keine Schlussberichte vor.

4.16.5. Wurden bei der „SOKO Labor“ geführte Verfahrensteile an ein anderes Sachgebiet im BLKA übertragen, wenn ja, warum, und wie wurde der Wissenstransfer sichergestellt?

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 4.16.1. ausgeführt, wurde das sog. Konzernverfahren auf das Sachgebiet 625 Wirtschaftskriminalität übertragen, die restlichen Verfahrensteile wurden innerhalb des Dezernats Organisierte Kriminalität abgearbeitet.

Hinsichtlich der Gründe wird auf die Antwort zu Frage 4.16.1. Bezug genommen.

682 Zeuge Lauber, 21.04.2015, Bl. 200 ff.

683 Zeuge Liesenberg, 05.05.2016, Bl. 9

684 Zeuge Liesenberg, 05.05.2016, Bl. 36

685 Zeuge Liesenberg, 05.05.2016, Bl. 44 f.

686 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 97

687 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 121

688 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 104

689 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 106

690 Zeuge Geißdörfer, 16.06.2015, Bl. 107

691 Zeuge Liesenberg 05.05.2015, Bl. 10

692 Zeuge Schaffner, 09.06.2015, Bl. 6 f.

693 Zeuge Schalkhaußer, 07.07.2015, Bl. 34

Der Zeuge Lauber sagte aus, es habe bereits im Vorfeld der Übertragung gemeinsame Besprechungen gegeben und auch der Zeuge Mahler sei zum Sachgebiet 625 gewechselt, um den reibungslosen Informations- und Wissenstransfer zu gewährleisten.⁶⁹⁴

Die Zeugin Plonner, welche die Ermittlungen im sog. Konzernverfahren übernommen hatte, sagte aus, sie habe sich anhand der Akten eingesehen. Für einige Monate habe sie der Zeuge Mahler unterstützt, an den sie sich auch bei Fachfragen wenden können.⁶⁹⁵

5. Ermittlungsverfahren gegen einen bei der StA Augsburg tätigen Staatsanwalt und gegen den Inhaber des Labors Schottdorf

5.1. Seit wann war der mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 wegen Betrugs, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilte Staatsanwalt Dr. H. bei der bayerischen Justiz in welchen Funktionen und bei welchen Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig und welche Aufgaben erfüllte er bei der StA Augsburg bis zur Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst im März 2006?

Der Zeuge Dr. H. begann seine Laufbahn am 01.02.1989 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, wo er in der Wirtschaftsabteilung arbeitete⁶⁹⁶, bevor er vom 01.04.1994 bis 31.12.1994 zur Staatsanwaltschaft Kempten und ab 01.01.1995 an das Landgericht Kempten wechselte⁶⁹⁷. Von dort kehrte er am 01.04.1997 als Staatsanwalt als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft Augsburg zurück und wurde dort in der Wirtschaftsabteilung eingesetzt. Er bearbeitete in der Wirtschaftsabteilung neben allgemeinen Wirtschaftsstrafsachen insbesondere solche nach Zuteilung durch den Abteilungsleiter.⁶⁹⁸

Auf eigenen Antrag hin wurde er im März 2006 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.⁶⁹⁹

5.1.1. In wie vielen und welchen Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und/oder in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. u.a. GbR in A. tätig gewesene Laborärzte und/oder übrige Laborärzte, die in außerhalb von A. gelegenen Laboren („Außenlabore“) nach Abschluss eines Vertrags mit einer von Dr. B. S. und G. S. geführten Gesellschaft Laborleistungen erbracht haben, und/oder Ärzte war Dr. H. als Staatsanwalt tätig?

Der Zeuge Dr. H. war diesbezüglich in insgesamt drei Verfahren tätig: Strafverfahren gegen Dr. B. S. wg. Beihilfe zum Betrug, Az.: 502 Js 113270/98⁷⁰⁰, Ermittlungsverfahren

gegen Dr. B. S. wg. Betrug, Az.: 502 Js 106467/04⁷⁰¹, Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wg. Untreue, Az.: 502 Js 145641/04⁷⁰².

5.1.2. Trifft es zu, dass Dr. H. im Oktober 2001 die Revision der StA Augsburg gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom Oktober 2000, mit dem Dr. B. S. vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen wurde, zurückgenommen hat und in welcher Funktion tat er dies?

Mit Schreiben vom 05.10.2001 regte der Vorsitzende des 1. Strafsenats des BGH die Rücknahme der Revision an, da Zweifel am Vorliegen eines Schadens bestünden, nachdem der Bayerische Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Honorarverteilungsmaßstabs für verfassungswidrig erklärt hatte, es an einer Begrenzungsregelung für die Honorarverteilung fehle und damit die Zahl der in einer Gemeinschaftspraxis tätigen Ärzte unerheblich sei, was die Annahme eines Schadens ausschließen könne.⁷⁰³ Auch erfolgte der Hinweis, dass Zweifel am Vorliegen des subjektiven Tatbestands bestünden. Mit Schreiben vom 18.10.2001 nahm der Zeuge Dr. H. aus diesem Grund die Revision zurück.⁷⁰⁴ Er tat dies in seiner Eigenschaft als sachbearbeitender Staatsanwalt, nachdem der vorherige Sachbearbeiter zum Landgericht Augsburg gewechselt war.⁷⁰⁵

5.1.2.1. Seit wann und von wem wurde seit 1986 gegen Dr. B. S. wegen welchen Sachverhalts ermittelt, wann und wegen welchen Sachverhalts erhob die StA Augsburg Anklage gegen Dr. B. S. zum Landgericht Augsburg, wer war der sachbearbeitende Staatsanwalt und von wann datiert der Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Augsburg?

5.1.2.2. Gegen welche Auflagen und Sicherheitsleistung wurde der von der StA Augsburg gegen Dr. B. S. beantragte und vom Gericht erlassene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt?

In dem genannten Ermittlungsverfahren ging es um den Vorwurf, Dr. B. S. habe lediglich zum Schein Ärzte in seine Gemeinschaftspraxis aufgenommen. Mit Erhebung der Anklage vom 02.11.1999 hatte der sachbearbeitende Staatsanwalt den Erlass eines Haftbefehls gegen Dr. B. S. beantragt. Dieser wurde am 03.11.1999 erlassen, am 09.11.1999 eröffnet und sogleich unter Auflagen außer Vollzug gesetzt. Der Angeschuldigte musste u.a. jeden Wohnsitzwechsel anzeigen, sich regelmäßig bei der Polizei melden, seinen Reisepass und Pilotenschein abgeben sowie eine Sicherheit in Höhe von 5 Millionen D-Mark leisten.⁷⁰⁶

Hinsichtlich weiterer Verfahren gegen Dr. B. S., die von der Staatsanwaltschaft Augsburg geführt wurden, wird auf die Antwort zu Frage 3.1. Bezug genommen.

⁶⁹⁴ Zeuge Lauber, 21.04.2015, Bl. 172 ff.

⁶⁹⁵ Zeugin Plonner, 05.05.2015, Bl. 66

⁶⁹⁶ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁶⁹⁷ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁶⁹⁸ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁶⁹⁹ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁷⁰⁰ Aktenliste StMJ Nr. 6, Heft 6, S. 36; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁷⁰¹ Aktenliste StMJ Nr. 6, Heft 6, S. 285; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁷⁰² Aktenliste StMJ Nr. 6, Heft 6, S. 285; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 23

⁷⁰³ Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 2, S. 242 f.

⁷⁰⁴ Aktenliste StMJ Nr. 2, II-914_1998 Heft 2, S. 246

⁷⁰⁵ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 24

⁷⁰⁶ Aktenliste StMJ Nr. 78, Handakte Band III, S. 60

5.1.2.3. Was war der Grund der Rücknahme der Revision durch die StA Augsburg?

5.1.2.3.1. Lag der Rücknahme ein vom Generalbundesanwalt an die StA Augsburg übermitteltes Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats des BGH an den Generalbundesanwalt zugrunde, in welchem auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 auf eine Popularklage des Dr. B. S. hingewiesen wurde?

Auf die Antwort zu Frage 5.1.2. wird Bezug genommen. Der Rücknahme lag das in der Frage genannte Schreiben zu Grunde.

5.1.2.3.2. Was ist Inhalt der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001?

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat auf eine Popularklage am 04.07.2001, Az.: VF 2-VII-00 entschieden, dass der Honorarverteilungsmaßstab der KVB wegen Fehlens einer satzungsmäßigen Ausnahmeregelung bei Honorarkürzungsbestimmungen für Leistungen von Laborärzten in Großlaboren für die Quartale IV/89 bis II/95 das Grundrecht auf Berufsfreiheit und den Gleichheitssatz verletzt.⁷⁰⁷

5.1.2.4. Wer war in die Entscheidung der Rücknahme der Revision bei der StA Augsburg und war die Generalstaatsanwaltschaft München in die Rücknahme eingebunden und wurde darüber dem StMJ und dem Staatsminister der Justiz berichtet?

Zum Zeitpunkt der Rücknahme der Revision am 18.10.2001 war Oberstaatsanwalt Dr. Z. Dienstvorgesetzter, Behördenleiter war seit 01.10.1999 der Zeuge Nemetz.⁷⁰⁸ Der Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft, mit dem die Revisionsrücknahmeerklärung zur Weiterleitung an die Generalbundesanwaltschaft übersandt wurde, ist vom Zeugen Nemetz unterzeichnet worden.⁷⁰⁹

Das StMJ und der damalige Staatsminister der Justiz sind erst nach erfolgter Rücknahme unterrichtet worden.⁷¹⁰

5.1.3. Trifft es zu, dass Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 zwei Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat?

5.1.3.1. Trifft es zu, dass Dr. H. in dem einen Verfahren frühzeitig Kontakt zum anwaltlichen Vertreter des Beschuldigten Dr. B. S. aufgenommen und in dem anderen Verfahren den Entwurf einer von

ihm schon geplanten Einstellungsverfügung als Lückentext dem Verteidiger übersandt hat?

Auf die Antwort zu Frage 3.1. wird Bezug genommen. Der Zeuge Dr. H. hat eingeräumt, den Entwurf einer Einstellungsverfügung dem Verteidiger übersandt zu haben.⁷¹¹

5.1.3.2. Wer war bei der StA Augsburg unmittelbarer Dienstvorgesetzter von Staatsanwalt Dr. H. und wer war in die Entscheidung der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg und ggf. bei der Generalstaatsanwaltschaft München eingebunden?

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Zeugen Dr. H. zum Zeitpunkt der Einstellungsverfügungen war Oberstaatsanwalt Dr. Z., Behördenleiter war der Zeuge Nemetz.⁷¹² Der Zeuge Nemetz gab an, in die Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren durch den Zeugen Dr. H. nicht involviert gewesen zu sein. Der Zeuge Dr. H. hatte auch keine Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft München verfasst, so dass weder die Generalstaatsanwaltschaft München noch das StMJ informiert waren. Nach Aussage des Zeugen Dr. H. sei sein damaliger Abteilungsleiter Dr. Z. eingebunden gewesen.⁷¹³

5.2. Gab es außer der Anzeige eines Geldinstituts gegen Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche bereits früher Hinweise darauf, dass Dr. H. sich strafbar gemacht haben könnte?

Nach Angaben des Zeugen Harz habe es entsprechende „*Latrinengerüchte*“ sowie zwei Anzeigen gegen den Zeugen Dr. H., eine davon anonym, gegeben.⁷¹⁴ Er habe beide Anzeigen geprüft und keine Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht strafbaren Handelns gefunden.⁷¹⁵ Außerdem sprach der Zeuge Harz von einer Einflussnahme des Zeugen Dr. H. auf das Strafverfahren mit dem Aktenzeichen 502 Js 114771/98, in welchem die Staatsanwaltschaft Augsburg Dr. B. S. angeklagt hatte. Hier soll der Zeuge Dr. H. dem Angeklagten Dr. B. S. geraten haben, das Verteidiger-Team umzustrukturieren.⁷¹⁶

5.3. Wie ist die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte geregelt und aus welchen Gründen wurden der StA München I die Ermittlungen gegen Dr. H. übertragen?

Eine spezielle Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Staatsanwälte enthalten die StPO und das GVG nicht. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 142, 143 Abs. 1 S. 1 GVG i. V. m. 1, 7 ff. StPO für die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Nach Aussage des Zeugen Nemetz ist bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Staatsanwalt in der Abteilung des

707 Aktenliste StMJ Nr. 2, Heft 2, S. 193 ff.

708 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 27

709 Aktenliste StMJ Nr. 2, Heft 2, S. 244

710 Aktenliste StMJ Nr. 2, Heft 2, S. 247

711 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 90; Aktenliste StMJ Nr. 55, BB 1, S. 222 ff.

712 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 27

713 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 91

714 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 84 f.

715 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 85

716 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 86

Behördenleiters mit Beamtendelikten befasst.⁷¹⁷ Handelt es sich um einen auswärtigen Tatort, wird das Verfahren abgegeben.⁷¹⁸ Bestehe jedoch eine Tatortzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen einen ihrer Staatsanwälte, werde bei der Generalstaatsanwaltschaft angeregt, gemäß § 145 GVG eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen.⁷¹⁹ Der Generalstaatsanwaltschaft steht nach dieser Vorschrift das Substitutionsrecht (Beauftragung einer anderen Staatsanwaltschaft) zu.

Im konkreten Fall der Ermittlungen gegen den Zeugen Dr. H. ergab sich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I zunächst daraus, dass Gelder über das Konto eines in München ansässigen Rechtsanwalts geflossen waren.⁷²⁰

5.3.1. Ab wann hatte das StMJ Kenntnis von dem Vorwurf gegen Staatsanwalt Dr. H. und ist die Staatsministerin der Justiz Dr. Merk persönlich darüber informiert worden und falls nein, weswegen nicht und falls ja, was hat sie ggf. unternommen?

Die Zeugin Dr. Merk wurde über das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. H. informiert, konnte sich aber nicht mehr daran erinnern, wann dies war.⁷²¹ Sie habe nur gesagt, dass „*lege artis*“⁷²² zu verfahren sei. Auf Vorhalt verneinte sie, gesagt zu haben, sie wolle nicht in der Zeitung lesen, dass es in Bayern korrupte Staatsanwälte gebe.⁷²³ Sie sei vielmehr der Auffassung, wenn jemand etwas getan habe, müsse er dafür geradestehen, auch wenn es sich um einen Staatsanwalt handle.⁷²⁴

Der Zeuge Schmidt-Sommerfeld⁷²⁵ berichtete, dass er zwischen dem 14.03.2006 (Dienstag) und dem 17.03.2006 (Freitag) mit dem StMJ telefoniert habe. Er sei nicht einverstanden gewesen mit der Vorgehensweise, den Durchsuchungsbeschluss gegen Dr. H. noch am Freitagnachmittag zu vollziehen, da sich Dr. H. zu dieser Zeit in Spanien befunden und er befürchtet habe, der Zeuge Dr. H. könnte bei Kenntnis von der Durchsuchung im Ausland bleiben. Seitens des StMJ sei ihm aber mitgeteilt worden, die „*Spitze des Hauses*“ wünsche, dass „*sofort etwas passiert*“, da es um den Ruf der Justiz gehe.⁷²⁶

Die Zeugin Dr. Merk verneinte, in die Frage eingebunden worden zu sein, wann der Durchsuchungsbeschluss gegen Dr. H. vollzogen werden solle.⁷²⁷

5.3.2. Wann erstattete das Geldinstitut die Geldwäscheverdachtsanzeige gegen Dr. H. und wurde am 15. März 2006 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Dr. H. und andere Beschuldigte eingeleitet und trifft es zu, dass Dr. H. zu diesem Zeitpunkt an einer Interpol-Tagung in Madrid teilgenommen hat und

717 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 27

718 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 27

719 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 27

720 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 28 f.

721 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 38

722 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 38

723 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 38 f.

724 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 39

725 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 55

726 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 55

727 Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 39

wie wurde sicher- gestellt, dass er keine Kenntnis von dem Vorgang erhielt und von der Tagung zurück gekehrt ist?

Die Geldwäscheverdachtsanzeige der Kreissparkasse Augsburg datiert vom 14.03.2006, noch am selben Tag wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft München eingeleitet.⁷²⁸ Am 15.03.2006 wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben.⁷²⁹ Der Zeuge Dr. H. war zu dieser Zeit in Madrid bei einer Interpol-Tagung.⁷³⁰ Nach Aussage des Zeugen Nemetz seien von der Staatsanwaltschaft Augsburg nur er und Dr. Z. involviert gewesen; sie hätten Stillschweigen gewahrt.⁷³¹ Der Zeuge Schmidt-Sommerfeld führte am 17.03.2006 ein Telefonat mit dem Zeugen Dr. H., in dem er diesen, der zu diesem Zeitpunkt noch in Spanien weilte, aufforderte, am Montag, den 20.03.2006, bei ihm zu erscheinen.⁷³² Dem kam der Zeuge Dr. H. jedoch nicht nach, sondern mandatierte einen Verteidiger.⁷³³ Trotz Kenntnis von der Durchsuchung kam der Zeuge Dr. H. aus Spanien zurück. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass der Zeuge Dr. H. von seiner Bank vorschriftswidrig darüber informiert worden war, dass sie eine Geldwäscheverdachtsanzeige erstatten wolle.⁷³⁴

5.3.3. Ist Dr. H. nach der Rückkehr aus Madrid an seinen Arbeitsplatz bei der StA Augsburg zurückgekehrt und falls ja, wie lange noch?

Nein, der Zeuge Dr. H. kehrte nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurück.⁷³⁵

5.3.4. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München auf Antrag der StA München I einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der aufgrund eines Geständnisses außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, welchen konkreten Vorwurf hat Dr. H. eingestanden und hat er das Geständnis vor oder nach der Durchsuchung seines Büros und seines Wohnhauses abgelegt?

Der Haftbefehl gegen den Zeugen Dr. H. wurde am 05.09.2006 vom Amtsgericht München erlassen und auch vollzogen.⁷³⁶ Der Haftbefehl wurde regelmäßig an den aktuellen Ermittlungsstand angepasst.⁷³⁷ Erst mit Erlass des Urteils vom 20.04.2007 wurde der aktuell bestehende Haftbefehl gegen Auflagen (u.a. Anzeige Wohnsitzwechsel, Kautions, Meldeauflage) außer Vollzug gesetzt.⁷³⁸

Das Landgericht München I ging in seinem Urteil von einem Geständnis des Zeugen Dr. H. aus.⁷³⁹ Der Zeuge Dr. H.

728 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 2 f.

729 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 10

730 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 92; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 28

731 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 28

732 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 41

733 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 41

734 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 5

735 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 92; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 28

736 Aktenliste StMJ Nr. 55, Haftakte, S. 18; Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 87

737 Aktenliste StMJ Nr. 55, Haftakte; Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 13 f.

738 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 212

739 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 232

selbst äußerte sich nicht klar zu der Frage, ob er gestanden habe. Er sagte, er habe eine Erklärung über seinen Verteidiger abgegeben und den Urteilsspruch akzeptiert.⁷⁴⁰ Auf Nachfrage räumte er aber ein, man könne sein Verhalten als Geständnis deuten.⁷⁴¹

Da die Durchsuchung am 17.03.2006 stattfand, während sich der Zeuge Dr. H. noch in Madrid aufhielt⁷⁴², äußerte er sich zeitlich erst nach der Durchsuchung.

5.3.5. Trifft es zu, dass im Rahmen der Durchsuchung des Büros und des Wohnhauses des Dr. H. wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Unterlagen mit Hinweisen auf ein Darlehen über 160.000 DM gefunden worden sind, das Dr. B. S. im Jahr 2000 an Dr. H. ausgereicht hat?

5.3.5.1. Wie haben die Ermittlungsbehörden das bei der Durchsuchung aufgefundene Schreiben des Dr. H. vom 25. März 2000, in dem er dem Berliner Rechtsanwalt von Dr. B. S. zusichert, er werde sich der „gewährten Unterstützung... zu gegebener Zeit erinnern“, gewertet?

5.3.5.2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um zu klären, weswegen Dr. B. S. das Darlehen ausgereicht hat?

5.3.5.3. Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, wann das Darlehen von Dr. H. an Dr. B. S. zurückgezahlt wurde und trifft es zu, dass für die Rückzahlung der ausgereichten Darlehenssumme in Höhe von 160.000 DM von Dr. H. an Dr. B. S. Überweisungsbelege in Höhe von 20.000 DM fehlen, weil diese Summe von Dr. H. bar an Dr. B. S. zurückgezahlt worden sei?

Bei der Durchsuchung des Wohnhauses des Zeugen Dr. H. wurde ein Ordner gefunden, in dem sich Hinweise auf ein Darlehen befanden.⁷⁴³ Danach war Dr. H. im März/April 2000 ein Darlehen über 160.000 DM gewährt worden, welches nach den sichergestellten Unterlagen am 05.10.2004 zurückgezahlt worden sei, wobei die Rückzahlung teilweise durch einen Scheck, teilweise in bar erfolgt sei.⁷⁴⁴ Zudem wurde ein Schreiben des Dr. H. vom 25.03.2000 aufgefunden, in dem Dr. H. zum einen Detailfragen zum Darlehen klärte, zum anderen aber darauf hinwies, dass er sich „der gewährten Unterstützung zu gegebener Zeit erinnern werde.“⁷⁴⁵ Dieses Schreiben begründete den Anfangsverdacht der Bestechlichkeit.⁷⁴⁶ Die Zeugin Bäumler-Hösl hat den Zeugen Dr. H. im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung zu dem Darlehen befragt.⁷⁴⁷ Darüber hinaus wurden weitere Zeugen befragt sowie Durchsuchungen durchgeführt.⁷⁴⁸

740 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 93

741 Zeuge Dr. H., 12.10.2015, Bl. 106

742 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 387

743 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 76

744 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 76

745 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA I, S. 76

746 Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 38

747 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA II, S. 445 ff.

748 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA III, S. 166 ff., 213, 216, 265 ff.; EA IV, S. 6, 9

Letztlich, so der Zeuge Harz, konnte der Vorwurf der Bestechung/Bestechlichkeit nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden.⁷⁴⁹ Insbesondere konnte nicht abschließend geklärt werden, ob 20.000 EUR in bar an Dr. B. S. zurückgezahlt wurden, da zwar die Einlassungen zur Rückzahlung unterschiedlich waren, jedoch Hinweise auf Auslandskonten mit entsprechenden Kontoständen und Verfügungen gefunden wurden.⁷⁵⁰ Der Zeuge Harz stellte das Verfahren insoweit teilweise mit Verfügung vom 13.03.2007 ein.⁷⁵¹

5.4. Trifft es zu, dass Staatsanwalt Dr. H. im März 2006 „auf eigenen Wunsch“ aus der Justiz entlassen worden ist und falls ja, wie wurde die Entfernung aus dem Dienst beamtenrechtlich abgewickelt?

Auf die Antwort zu Frage 5.1. wird Bezug genommen. Dies trifft zu.

5.4.1. Gab es zwischen Dr. H. und seinen Dienstvorgesetzten eine Absprache des Inhalts, dass er die Entlassung aus dem Dienst beantragen und eine Geldstrafe bezahlen solle und falls ja, wer war an dieser Absprache beteiligt?

Nein. Der Zeuge Nemetz als damaliger Leiter der Staatsanwaltschaft Augsburg hatte keine Kenntnis von einer solchen Absprache.⁷⁵²

5.5. Trifft es zu, dass das Amtsgericht München im September 2006 einen Haftbefehl gegen Dr. H. erlassen hat, der nicht außer Vollzug gesetzt worden ist und falls ja, wegen welcher Vorwürfe?

Auf die Antwort zu Frage 5.3.4. wird Bezug genommen. Im letzten Haftbefehl vor Anklageerhebung waren als Tatvorwürfe enthalten: Vorteilsannahme, Betrug, Geldwäsche, qualifizierter Verwahrungsbruch, Verletzung von Privatgeheimnissen sowie Verfolgung Unschuldiger.⁷⁵³

5.6. Wegen welcher einzelnen Vorwürfe hat die StA München I gegen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I erhoben?

Die Staatsanwaltschaft München I erhob am 13.03.2007 gegen den Zeugen Dr. H. Anklage zum Landgericht München I, in der sie den Angeschuldigten der Vorteilsannahme in Tateinheit mit zwei Fällen des Betrugs, davon in einem Fall in Tateinheit mit zwei Tateinheitlichen Fällen der Geldwäsche, in Tateinheit mit zwei Fällen des qualifizierten Verwahrungsbruchs in Tateinheit mit drei Tateinheitlichen Fällen der Verletzung von Privatgeheimnissen in Tateinheit mit Verfolgung Unschuldiger beschuldigte.⁷⁵⁴

5.6.1. Trifft es zu, dass der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht Teil der Anklage war, wenn ja, warum nicht,

749 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 6 f.

750 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 42 f.; Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 3 f.

751 Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 2, Bl. 39 ff. (44)

752 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 28

753 Aktenliste StMJ Nr. 55, Haftakte, S. 151

754 Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 24 f.

und wer alles war in diese Entscheidung außer dem sachbearbeitenden Staatsanwalt eingebunden?

Auf Frage 5.3.5.3. wird Bezug genommen. Nach Aussage des Zeugen Harz handelte es sich um eine Beweisentscheidung auf Basis der vorliegenden Fakten, die er ohne Absprache mit Vorgesetzten vorgenommen hat.⁷⁵⁵ Das StMJ wurde von der am 13.03.2007 erfolgten Teileinstellung erst mit Bericht vom 19.03.2007 in Kenntnis gesetzt, der mit dem Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 22.03.2007 am 26.03.2007 im StMJ einging.⁷⁵⁶

5.6.2. Trifft es zu, dass weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wegen der nicht absehbaren, mutmaßlich mehrjährigen Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen von den sonstigen Ermittlungsverfahren abgetrennt und gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden sind und falls ja, trifft es weiter zu, dass die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt nicht weiter aufgeklärt worden sind?

Die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt waren nicht Gegenstand der Anklage der Staatsanwaltschaft München I. Sie sind nach den Angaben des Zeugen Harz auch nicht ausermittelt worden. Es hätte zuerst feststehen müssen, dass die von Dr. B. S. praktizierte Art der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen strafbar ist, was vor dem Beschluss des BGH vom Januar 2012 nicht der Fall gewesen sei. Auch hätte noch ermittelt werden müssen, dass Dr. B. S. diese Art der Abrechnung installiert und unterhalten habe.⁷⁵⁷ Der Zeuge Harz trennte diese Tatvorwürfe ab.⁷⁵⁸ Grund hierfür war, wie der Zeuge Harz in der Vorlage zur 6-Monats-Haftprüfung, ausführte, dass sich abzeichnete, dass der Abschluss der Ermittlungen in diese Richtung noch erheblich mehr Zeit beanspruchen würde, als dies unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Zeit sowie des Grundsatzes der Beschleunigung in Haftersachen ohne Anklage hinsichtlich der übrigen Vorwürfe akzeptabel gewesen wäre.⁷⁵⁹

Die Vorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und der (versuchten) Strafvereitelung im Amt wurden im Wege einer verfahrensbeendenden Absprache nach § 257 c StPO behandelt, was sich in einem höheren Strafmaß für die angeklagten Taten niederschlug.⁷⁶⁰

Letztlich führte dies zwar dazu, dass die Vorwürfe auf Dr. H. bezogen nicht aufgeklärt wurden, doch wurde die zentrale Rechtsfrage, ob die Abrechnung der M III-/M IV-Laborleistungen strafrechtlich als Betrug einzuordnen ist, von der Soko Labor unter Leitung des Zeugen Harz weiterverfolgt.

5.6.2.1. War diese Vorgehensweise des sachbearbeitenden Staatsanwalts mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, der Generalstaatsanwaltschaft und dem StMJ abgestimmt?

Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, d.h. die Abteilungsleiterin sowie der Zeuge Schmidt-Sommerfeld als Behördenleiter, waren in die Entscheidung, eine verfahrensbeendende Absprache zu treffen sowie in deren Umsetzung eingebunden, die Generalstaatsanwaltschaft und das StMJ nicht.⁷⁶¹

Der Zeuge Sattler hat ausgesagt, nachdem die „Rechtsbeugung weggedealt“ worden war und er den Zeugen Harz darauf angesprochen habe, habe dieser zu ihm gesagt, die Ministerin möchte nicht in der Zeitung lesen, dass es in Bayern korrupte Staatsanwälte gebe.⁷⁶² Die Zeugin Dr. Merk hat auf Vorhalt dieser Aussage verneint, eine solche Aussage getroffen zu haben und gesagt, im StMJ sei bekannt gewesen, dass sie gegen Absprachen im Strafprozess sei.⁷⁶³

5.7. Aus welchen Gründen ist das Strafverfahren gegen den angeklagten Staatsanwalt durch eine verfahrensbeendende Absprache beendet worden und welchen Inhalt hatte die Absprache, wer war daran außer den unmittelbar Prozessbeteiligten ansonsten beteiligt und erfolgte die Zustimmung der StA München I zu der Absprache in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft und/oder dem StMJ?

Auf die Antworten zu den Fragen 5.6.2. und 5.6.2.1. wird Bezug genommen. Dies beruhte auf einer Entscheidung des Zeugen Harz, da die Ermittlungen in diesem Bereich noch einige Zeit in Anspruch genommen hätten. Dies ging einher mit einem höheren Strafmaß für die angeklagten Taten. Der Behördenleiter, der Zeuge Schmidt-Sommerfeld, war eingebunden, die Generalstaatsanwaltschaft und des StMJ nicht.

5.8. Wegen welcher Sachverhalte ist Dr. H. mit Urteil des Landgerichts München I vom 20. April 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden?

Der Zeuge Dr. H. wurde wegen Vorteilsnahme, Betrug in zwei Fällen, in einem Fall mit vorsätzlicher Geldwäsche in zwei Fällen, Verwahrungsbruch in zwei Fällen und Verletzung von Privatgeheimnissen in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.⁷⁶⁴

5.9. Wann wurden die mit den Ermittlungen gegen Dr. H. korrespondierenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. von welcher Staatsanwaltschaft bzw. Polizeibehörde aufgenommen und wurde gegen Dr. B. S. neben dem Verdacht der Vorteilsbegünstigung auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt?

⁷⁵⁵ Zeuge Harz 28.09.2015, Bl. 7

⁷⁵⁶ Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 2, S. 1 ff.

⁷⁵⁷ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 99

⁷⁵⁸ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 62

⁷⁵⁹ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 62

⁷⁶⁰ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 7; Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 106 f.; 206

⁷⁶¹ Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 45; Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 29; Aktenliste StMJ Nr. 6, II - 2919_2006 Heft 5, Bl. 48 f.

⁷⁶² Zeuge Sattler, 09.03.2015, Bl. 35

⁷⁶³ Zeugin Dr. Merk, 15.03.2015, Bl. 39

⁷⁶⁴ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA IV, S. 221

5.10. Aus welchen Gründen bestand gegen Dr. B. S. „zwischenzeitlich der Verdacht der Bestechung“ und weshalb konnte dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden?

Die Staatsanwaltschaft München I nahm parallel zu den Ermittlungen gegen den Zeugen Dr. H. auch Ermittlungen gegen Dr. B. S. auf. Es wurde auch wegen des Verdachts der Bestechung ermittelt, wie z. B. der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München vom 04.09.2006 belegt.⁷⁶⁵ Dabei korrespondierte der Verdacht der Bestechung gegen Dr. B. S. mit dem Verdacht der Bestechlichkeit des Dr. H. Als diesem im weiteren Verlauf der Ermittlungen der Vorwurf der Bestechlichkeit nicht nachgewiesen werden konnte, war auch dem Dr. B. S. eine Bestechung des Dr. H. nicht mehr nachzuweisen.

5.11. Lag für die am 19. September 2006 erfolgte Durchsuchung der Laborräume und der Wohnung des Dr. B. S. ein richterlicher Beschluss vor und falls ja, nach welchen Beweismitteln sollte bei der Durchsuchung gesucht werden?

Es lag ein richterlicher Beschluss vom 04.09.2006 vor.⁷⁶⁶ Ausweislich dieses Durchsuchungsbeschlusses wurde nach Unterlagen gesucht, aus denen sich Kontakte zwischen dem Zeugen Dr. H., Dr. B. S. sowie weiteren Mitbeschuldigten ergeben konnten, Unterlagen zum Darlehen des Dr. B. S. an den Zeugen Dr. H., insbesondere zum Zweck des Darlehens, Unterlagen zu tatsächlich erbrachten Leistungen des Zeugen Dr. H. für Dr. B. S., Unterlagen zur Rückzahlung des Darlehens und zur Beteiligung weiterer Mitbeschuldigter sowie zu den finanziellen Verhältnissen des Dr. B. S.⁷⁶⁷

5.12. Welche Daten und Akten sind bei der Durchsuchung vom 19. September 2006 beschlagnahmt und ausgewertet worden?

5.13. Trifft es zu, dass bei dieser Durchsuchung auch zwei Überweisungsbelege über Parteispenden an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. aufgefunden worden sind?

Die sichergestellten Gegenstände ergeben sich aus dem Sicherstellungsprotokoll vom 19.09.2006, welches insgesamt 45 Positionen enthält.⁷⁶⁸ Unter den beschlagnahmten Unterlagen waren neben Computern auch ein Fotoalbum, zahlreiche Aktenordner mit Rechnungen oder Kontoauszügen. Bei dieser Durchsuchung wurden auch Unterlagen mit Hinweisen auf Spenden an die CSU gefunden.⁷⁶⁹

5.14. Wegen welches konkreten Sachverhalts ist Dr. B. S. beim Amtsgericht Aichach angeklagt worden und wie lautete das Urteil vom Juli 2007, in dem Dr. B. S. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist?

In diesem Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben, sondern der Erlass eines Strafbe-

fehls wegen Vorteilsgewährung zu Gunsten von Dr. H. beantragt, der antragsgemäß erlassen wurde und in Rechtskraft erwuchs.⁷⁷⁰

5.15. Wann wurde das Referat des Dr. H. einer Sondergeschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft München unterzogen, worauf hat sie sich bezogen, wer hat die Prüfung vorgenommen und welche Ergebnisse hat sie erbracht und trifft es zu, dass der Bericht über die Sondergeschäftsprüfung weder bei der Generalstaatsanwaltschaft noch im StMJ vorhanden ist?

Aus einem Bericht des Zeugen Dr. Strötz an das StMJ vom 09.05.2006⁷⁷¹ ergibt sich, dass er am 27.03.2006 eine Sondergeschäftsprüfung des Referats des Zeugen Dr. H. bei der Staatsanwaltschaft Augsburg angeordnet hatte. Nach einem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 09.05.2006 habe die Sondergeschäftsprüfung, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen gewesen sei, bereits ergeben, dass das bereits erwähnte, von Dr. H. eingestellte Verfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr bezüglich der Abrechnung von O III-Laborleistungen für Kassenpatienten im Hinblick auf das von Dr. B. S. gewährte Darlehen noch einer Überprüfung durch den Zeugen Harz bedürfe, der die Akten vorliegen habe.⁷⁷² Die Übersendung eines Entwurfs an den Verteidiger sei zwar ungewöhnlich, der Inhalt der Verfügung sowie der Abschluss des Verfahrens erschienen aber gut vertretbar.⁷⁷³ In seiner Vernehmung konnte der Zeuge Dr. Strötz sich nur daran erinnern, dass ihm der Prüfer nur Unauffälliges berichtet habe. Der Zeuge Nötzel äußerte, Stoßrichtung der Sondergeschäftsprüfung sei gewesen, zu prüfen, ob der Zeuge Dr. H., – was zu Beginn des Ermittlungsverfahrens noch vermutet worden war – noch in weiteren Fällen Geld- und/oder Bewährungsauflagen zu seinen Gunsten verwendet hatte.⁷⁷⁴ Erst später habe sich herausgestellt, dass der Zeuge Dr. H. den Verteidigern in dem betroffenen Verfahren vorgeschlagen habe, in der Hauptverhandlung Schadenswiedergutmachung dadurch zu betreiben, dass Gelder an Geschädigte sowie gemeinnützige Organisationen bezahlt werden, um die Strafe zu verringern, und er einen Teil dieser Gelder auf sich umgeleitet habe.⁷⁷⁵

Ein Bericht ist nach übereinstimmenden Aussagen der beteiligten Zeugen nicht (mehr) vorhanden.⁷⁷⁶

5.16. Haben sich im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. und bei der Sondergeschäftsprüfung Hinweise darauf ergeben, dass Dr. B. S. auch zu weiteren Mitarbeitern der StA Augsburg und zu Polizeibeamten persönliche Verbindungen pflegte?

Dies ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Zeugen-
aussagen.

⁷⁶⁵ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA II, S. 217 ff.

⁷⁶⁶ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA II, S. 217 ff.

⁷⁶⁷ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA II, S. 217 f.

⁷⁶⁸ Aktenliste StMJ Nr. 55, EA II, S. 227 ff.

⁷⁶⁹ Näheres hierzu findet sich in den Antworten auf die Fragen 10.2. ff.

⁷⁷⁰ Aktenliste StMJ Nr. 56, S. 1 ff.

⁷⁷¹ Aktenliste StMJ Nr. 28, 1.Bd I Bl. 1.205, S. 61 f.

⁷⁷² Aktenliste StMJ Nr. 28, 1.Bd I Bl. 1-205, S. 62

⁷⁷³ Aktenliste StMJ Nr. 28, 1.Bd I Bl. 1-205, S. 62 f.

⁷⁷⁴ Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 105 f.

⁷⁷⁵ Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 106

⁷⁷⁶ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 28; Zeuge Dr. Strötz, 01.12.2015, Bl. 38;

5.17. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. wegen welcher Sachverhalte eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen und gab es Hinweise darauf, dass Dr. H. kein Einzeltäter war bzw. gab es weitere Korruptionshinweise oder anonyme Anzeigen und wie wurde damit – auch innerhalb der StA Augsburg – umgegangen?

Auf die Antwort zu Frage 5.2. wird Bezug genommen.

Gegen den Zeugen Dr. H. wurden noch weitere Ermittlungs- und Strafverfahren geführt. Da diese Taten sich auf die Zeit nach seinem Ausscheiden aus der bayerischen Justiz beziehen und somit für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand nicht relevant sind, wird auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

5.18. Zu welchen Ergebnissen führten die von der StA München I betriebenen Wiederaufnahmen der von Dr. H. am 11. März 2004 und 17. Mai 2005 eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.?

5.19. Ergaben sich bei dem gegen Dr. H. ab dem 15. März 2006 geführten Ermittlungsverfahren Verdachtsmomente gegen Dr. B. S. und weitere Ärzte wegen Abrechnungen im Zusammenhang mit Laborleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vorteilsgewährung standen?

Die beiden Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. B. S. wurden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.09.2006⁷⁷⁷ wieder aufgenommen und an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben. Dort wurden sie übernommen und gingen in den Ermittlungen der Soko Labor auf.

6. Beschwerden der Beamten des BLKA S. und M.

6.1. Trifft es zu, dass die Beamten des BLKA S. und M. wegen der Einstellung der von der StA München I an die StA Augsburg abgegebenen Ermittlungsverfahren Vorwürfe gegen die StA Augsburg erhoben haben und falls ja, wie lauteten die Vorwürfe konkret, an wen wurden sie gerichtet und wie wurde von der Spitze des BLKA und der StA Augsburg damit umgegangen?

Die Zeugen Sattler und Mahler brachten bei mehreren Gelegenheiten Beschwerden wegen der Einstellung der Ermittlungsverfahren vor. Im Folgenden werden die für den Untersuchungsauftrag relevanten Punkte dargestellt.

Vorbringen des Zeugen Sattler nach Erhalt der Einstellungsverfügungen vom 28.01.2009

Direkt nach Erhalt der Einstellungsverfügungen vom 28.01.2009 wandten sich der Zeuge Sattler sowie weitere Sachbearbeiter der Soko Labor mündlich an den Zeugen Mück, der zu dieser Zeit den Zeugen Boxleitner vertrat und teilten diesem ihre Vorbehalte gegenüber den Einstellungs-

verfügungen mit.⁷⁷⁸ In der Folge kam es immer wieder zu Besprechungen innerhalb der Soko Labor, in denen die Einstellungsverfügungen diskutiert worden. Der Zeuge Mück sagte aus, er habe nicht gewollt, dass die Sachbearbeiter in direkten Kontakt mit der Staatsanwaltschaft treten, da er befürchtet habe, dass diese auf Grund der emotional aufgewühlten Situation die Staatsanwaltschaft mit Teilkomplexen „bombardierten“.⁷⁷⁹ Er sei mit den Zeugen Boxleitner und Egger der Auffassung gewesen, man solle diese Thematik sachlich und geordnet gegenüber der Staatsanwaltschaft vorbringen. Bei einer Besprechung der Zeugen Sattler, Egger und Mück sei man übereingekommen, der Zeuge Sattler solle alles in übersichtlicher Form darstellen, so dass man so an die Staatsanwaltschaft Augsburg herantreten könne.⁷⁸⁰ Der Zeuge Sattler habe dann jedoch nur ein Schreiben vorgelegt, in dem Teilkomplexe enthalten gewesen seien, so dass dieses nicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg versandt worden sei.⁷⁸¹ Daraufhin sei eine persönliche Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Augsburg angesetzt worden.⁷⁸²

Diese Besprechung fand am 04.03.2009 statt, nach einem vom Zeugen Mück unterzeichneten Protokoll nahmen für die Staatsanwaltschaft Augsburg die Zeugen Weith und Lichti-Rödl, für das BLKA die Zeugen Sattler und Mück teil.⁷⁸³ In der Besprechung wurde seitens der Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg der Inhalt und die Begründung der Einstellungsverfügungen näher erläutert. Insbesondere wurde vom Zeugen Sattler angesprochen, dass die Konstellation M III in Laborgemeinschaften getrennt von der Problematik der M III-/M IV-Laborleistungen zu betrachten sei. Seitens der Vertreter der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde erläutert, dass die Schadensproblematik dennoch bestehen bleibe. In diesem Gespräch bat der Zeuge Weith auch darum, noch offene Sachverhalte an Hand von Zwischen-/Schlussberichten sowie der entsprechenden Akten vorzulegen. Die Zeugin Lichti-Rödl führte aus, sie habe die Vermerke des Zeugen Harz sowie des Zeugen Lauber gelesen und sei davon ausgegangen, dass dies der wesentliche Inhalt der Ermittlungen sei.⁷⁸⁴ Die noch offenen Punkte wurden im weiteren Verlauf von der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgegriffen und behandelt, so die Frage des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit Speziallaborleistungen der Kategorie O-III in einem Labor in Martinsried oder mehrere Ärzte, denen über den in den Einstellungsverfügungen behandelten Abrechnungsbetrag hinaus weitere Straftaten vorgeworfen wurden.⁷⁸⁵

Vorbringen des Zeugen Sattler im Schreiben vom 11.07.2009 an den Zeugen Dathe

Der Zeuge Sattler wandte sich am 11.07.2009 mit einem Schreiben an den Zeugen Dathe, den damaligen Präsi-

⁷⁷⁸ Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 44 f.

⁷⁷⁹ Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 45 f.

⁷⁸⁰ Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 47

⁷⁸¹ Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 47 f.

⁷⁸² Zeuge Mück, 09.06.2015, Bl. 48

⁷⁸³ Aktenliste StMI 157, Bl. 3524 ff.

⁷⁸⁴ Zeugin Lichti-Rödl, 19.10.2015, Bl. 245

⁷⁸⁵ Aktenliste StMJ Nr. 62, 63, 84

⁷⁷⁷ Aktenliste StMJ Nr. 55, Soba – ehem.StA Augsburg-1, S. 60; Aktenliste StMJ Nr. 55, Soba – ehem.StA Augsburg-2, S. 67

ten des BLKA.⁷⁸⁶ Darin brachte er unter anderem vor, dass Durchsuchungsbeschlüsse gegen zwei Labore nicht vollzogen worden seien und Vorgesetzte ihm verboten hätten, polizeiliche Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter zu geben.⁷⁸⁷ Der Abschlussbericht der Soko Labor vom 15.01.2009 an die Staatsanwaltschaft Augsburg sei zudem „frisirt“ worden.⁷⁸⁸ Ermittlern der Soko Labor sei vor und während der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Dr. A. von einem Vorgesetzten verboten worden, Zufallsfunde zu machen. Bei der Durchsuchung habe es sich um eine sogenannte Ergreifungsdurchsuchung im Sinne von § 103 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 StPO gehandelt.⁷⁸⁹ Dem Zeugen Harz sei das sogenannte Konzernverfahren entzogen und an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden, mit dem Ziel, das Verfahren einzustellen. Die Soko Labor sei im Jahr 2007 abgebaut worden, obwohl die Ermittlungen in vollem Gang gewesen seien. Durchsuchungsbeschlüsse wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Abrechnungsbetruges gegen ein humangenetisches Labor in Martinsried seien erlassen, aber nicht vollzogen worden. Den polizeilichen Ermittlern sei vom Dezernatsleiter untersagt worden, neue Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, weil man in die Richtung nicht mehr ermitteln wolle. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg sei aufgrund dessen unvollständig gewesen. Einige strafrechtlich relevante Ermittlungsansätze seien nicht enthalten gewesen. Dem Zeugen Sattler sei es durch die Dezernatsleitung untersagt worden, diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben. Einige Tage später sei es dann zu einem persönlichen Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Augsburg gekommen.⁷⁹⁰

Vorbringen des Zeugen Mahler im Schreiben vom 22.08.2009

Am 22.08.2009 wandte sich der Zeuge Mahler mit einem Schreiben an den Zeugen Gliwitzky und machte weitere Ausführungen bezugnehmend auf die Anhörung des Zeugen Sattler am Tag zuvor.⁷⁹¹ Ergänzend brachte er vor, die

786 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 7 ff.

787 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 5

788 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 5

789 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 5

790 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 7 ff.

791 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 26 ff.

Soko Labor habe von Anfang an gegen politische Absprachen und gegen das Ergebnis der vorherigen Überprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft ankämpfen müssen. Er habe insbesondere das sog. Konzernverfahren herausgearbeitet, dabei jedoch auch gegen Widerstände kämpfen müssen. Nachdem nach langwierigen Diskussionen innerhalb der Justiz Anfang Januar 2008 mitgeteilt worden sei, dass tatsächlich Anhaltspunkte für strafbares Verhalten vorhanden seien, sei dieser Teil jedoch dem Zeugen Harz weggenommen und – vermutlich um ihn zu beerdigen – an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden. Im Konzernverfahren habe er allein die Auswertung der sichergestellten Asservate vorgenommen, die Zeugin Plonner habe bei Anlieferung geäußert, sie werde sich dies nicht alles anschauen. Er sei zu einem Zeitpunkt vom Konzernverfahren abgezogen worden, als weder die EDV-Auswertung noch die Vernehmungen abgeschlossen gewesen seien, so dass angesichts der „*Gesamtwürdigung der fachlichen Fähigkeiten der <Zeugin> Plonner in Bezug auf dieses Verfahren von einer massiven Schwächung des Verfahrens*“ gesprochen werden könne.⁷⁹² Ihm gegenüber sei der Zeuge Sattler mehrmals mit Äußerungen wie „*wahnsinnig*“ oder „*irr*“ diffamiert worden. Zudem sei es unterlassen worden, die Ermittlungsergebnisse den Berufsaufsichtsbehörden der betroffenen Ärzte mitzuteilen.⁷⁹³

Umgang mit den Schreiben vom 11.07.2009 und vom 22.08.2009

Der Umgang mit den in den beiden Schreiben enthaltenen Vorwürfen erfolgte zweigleisig: die strafrechtliche Seite wurde durch die Staatsanwaltschaft München II, namentlich den Zeugen Böx überprüft, die dienstrechtliche Seite durch interne Verwaltungsermittlungen des BLKA.

Verlauf und Ergebnis der strafrechtlichen Überprüfung werden näher im Rahmen der Antwort zu Frage 6.2. behandelt.

Das BLKA führte im Rahmen der Verwaltungsermittlungen, neben der Anhörung des Zeugen Sattler⁷⁹⁴, Anhörungen der Zeugen Lauber⁷⁹⁵, Mück⁷⁹⁶, Nagel⁷⁹⁷, Egger⁷⁹⁸,

792 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 32

793 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 37 ff.

794 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 18

795 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 165 ff.

796 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 196 ff.

797 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 210 ff.

798 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 220 ff.

Boxleitner⁷⁹⁹ und Plonner⁸⁰⁰ durch. Zudem gab der Zeuge Busch eine umfangreiche, schriftliche Stellungnahme zu den in Frage stehenden Sachverhaltskomplexen ab.⁸⁰¹

Wie bereits unter Frage 4.16.2. ausgeführt, wurde der Zeuge Sattler an das Polizeipräsidium München abgeordnet. Dies geschah nach den Angaben mehrere Zeugen auch vor dem Hintergrund, dass auf Grund der Schwere der vom Zeugen Sattler erhobenen Vorwürfe gegen Vorgesetzte und Kollegen eine problematische Lage entstanden sei, die bis zum Abschluss der Ermittlungen durch eine Trennung der beteiligten Personen aufgelöst werden sollte. Vor die Wahl gestellt, zahlreiche Beamte der Abteilung VI mit anderen Aufgaben zu betrauen oder den Zeugen Sattler aus dem Sachgebiet herauszunehmen, habe man sich für Letzteres entschieden. Auf Grund des Widerspruchs des Zeugen Sattler, der fehlenden Beteiligung des Personalrats sowie der Tatsache, dass der Zeuge Sattler beim Polizeipräsidium nicht tatsächlich eingesetzt worden war, wurde die Abordnung wieder aufgehoben. Um dem Zeugen Sattler zu signalisieren, er werde auf Grund seines Schreiben an den Zeugen Dathe nicht benachteiligt, sei er wieder seinem ursprünglichen Sachgebiet zugeteilt worden, jedoch – auf Grund der noch immer bestehenden problematischen Lage – zunächst im Wege der Geschäftsaushilfe in einem anderen Sachgebiet verwendet worden.⁸⁰²

Der Zeuge Mahler hingegen hatte sich in der Auseinandersetzung um die Abordnung des Zeugen Sattler zu dessen Bevollmächtigten bestellt. Da der Zeuge Mahler zu diesem Zeitpunkt im Führungsstab des BLKA eingesetzt war, sah man es als erforderlich an, den Zeugen Mahler einem anderen Sachgebiet zuzuordnen, da der Zeuge Mahler anderenfalls eine Doppelrolle eingenommen hätte.⁸⁰³ Einerseits sei er als Mitarbeiter im Führungsstab zu einer besonders vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Amtsleitung verpflichtet, andererseits habe er deren Entscheidungen, ohne selbst unmittelbar betroffen zu sein, angegriffen.⁸⁰⁴

Ergebnis der Verwaltungsermittlungen

In einem 47-seitigen Vermerk, der auf die einzelnen Vorwürfe einging sowie die einzelnen Beweiserhebungen darstellte, kam der Zeuge Gliwitzky zu dem Schluss, dass sich keiner der von den Zeugen Sattler und Mahler erhobenen Vorwürfe habe erhärten lassen und deshalb gegen keinen der von den Vorwürfen betroffenen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde.⁸⁰⁵

Zu den Einzelnen Vorwürfen führte der Zeuge Gliwitzky in seinem Vermerk Folgendes aus:

799 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 238 ff.

800 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 265 ff.

801 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 261 ff.

802 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 312 f.

803 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 313

804 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 313

805 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 311 ff.

Vorwurf „Totmachen des Laborverfahrens durch Personal- und Organisations-entscheidungen“

In diesem Abschnitt nahm der Zeuge Gliwitzky u.a. zu den Vorwürfen Stellung, die Soko Labor sei abgebaut worden, obwohl die Ermittlungen in vollem Gange gewesen seien, um das Verfahren zu schwächen, das Konzernverfahren sei dem Sachgebiet 633 entzogen worden, nachdem die Ermittler die Staatsanwaltschaft von der Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten überzeugt hätten. Das Verfahren sei auch durch die Abordnung des Zeugen Mahler sowie den Wechsel in der Leitung der Soko Labor geschwächt worden. Zudem sei ein Großteil der Mitglieder der Soko Labor nicht am Verfahren interessiert und nicht engagiert gewesen.

Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass die personelle Verkleinerung plausibel mit sachlichen Erwägungen, nämlich mit der Verminderung des Arbeitsanfalls sowie anderen Ermittlungsverfahren begründet worden sei. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens habe sich für die Durchführung eines Pilotverfahrens entschieden. Die Aufteilung der Ermittlungen auf verschiedene Sachgebiete stehe in zeitlichem Zusammenhang mit der Abgabe des Konzernverfahrens an die Staatsanwaltschaft Augsburg, Anhaltspunkte für willkürliche oder sachfremde Erwägungen bestünden nicht.

Die Abordnung des Zeugen Mahler zum Sachgebiet 625 sei erfolgt, um sicherzustellen, dass das nötige Verfahrenswissen auch dort vorhanden sei, der spätere Wechsel zum Sachgebiet 422 sei ebenfalls nachvollziehbar begründet worden. Dort sei der Zeuge Mahler auch nicht nur mit der Aktenführung beschäftigt worden, sondern habe umfangreiche Beschlussvorlagen für das Amtsgericht gefertigt.⁸⁰⁶

In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss führte die Zeugin Nagel aus, der Zeuge Mahler habe ihr Sachgebiet verlassen, da er mit seinem Arbeitsteil fast fertig gewesen sei und eine andere Aufgabe angestanden habe, für die ein Mitarbeiter abzugeben gewesen sei. Bevor sie aus ihrem Sachgebiet einen erfahrenen Wirtschaftsermittler, der für ihr Sachgebiet wertvoll sei und den sie brauche, für unbestimmte Zeit abgebe, gebe sie lieber einen Mitarbeiter ab, der kein ausgebildeter Wirtschaftsermittler sei. Mit einer Handlung oder Nichthandlung des Zeugen Mahlers habe das nichts zu tun gehabt. Sie habe die Entscheidung, ihn abzugeben, aufgrund reiner Fakten- und Sachlage getroffen und nicht aufgrund persönlicher Differenzen oder anderer Dinge.⁸⁰⁷

Der Zeuge Gliwitzky kommt in seinem Vermerk des Weiteren zum Ergebnis, es habe auch für den Wechsel in der Leitung der Soko plausible Gründe vorgelegen, ein Fehlverhalten einzelner Beamter sei nicht erkennbar.⁸⁰⁸

Die Aussagen zum Engagement der einzelnen Sachbearbeiter in der Soko Labor seien nicht deckungsgleich. Nach einigen Aussagen habe eine Mischung aus sehr engagierten und weniger engagierten Beamten vorge-

806 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 321 ff.

807 Zeugin Nagel, 07.07.2015, Bl. 118

808 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 323 ff.

legen. Ein Fehlverhalten einzelner Beamter sei nicht festzustellen.

Vorwurf „Nichtvollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Zurückhaltung von Ermittlungsergebnissen“

In diesem Abschnitt wird u.a. der Vorwurf behandelt, der Zeuge Egger solle im Jahr 2008 die Vollziehung von Durchsuchungsbeschlüssen verhindert haben. Die Zeugen Egger und Boxleitner hätten auch verboten, Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

Der Vermerk kommt zu dem Ergebnis, die Anregung, die vom Zeugen Harz für einen früheren Zeitraum geplante Durchsuchung zu verschieben, sei hinsichtlich des damaligen Verfahrensstandes nachvollziehbar gewesen. Auch habe zunächst das Pilotverfahren durchgeführt werden sollen. Ein dienstliches Fehlverhalten sei nicht erkennbar, da auch die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens eingebunden gewesen sei. Hinsichtlich der Konstellation M III in Laborgemeinschaften sei die Staatsanwaltschaft München I frühzeitig informiert gewesen. Auch der Vorwurf, der Zeuge Boxleitner habe verhindern wollen, dass ein Hinweis auf diese Konstellation in einen Bericht vom 10.12.2008 aufgenommen werde, habe sich nicht bestätigt.

Vorwurf „Frisieren eines Abschlussberichts“

Der Vorwurf lautete, der Zeuge Lauber habe in seinem Bericht an die Staatsanwaltschaft vom 15.01.2009 beweis erhebliche Tatsachen weggelassen bzw. falsch dargestellt, weshalb die Ermittlungsverfahren eingestellt worden seien. Auf den Fehler aufmerksam gemacht, hätten die Zeugen Boxleitner, Mück und Lauber nichts unternommen.

Der Zeuge Gliwitzky nahm in seinem Vermerk im Wesentlichen Bezug auf die Verfügung des Zeugen Böx. Dieser war zu der Auffassung gelangt, der Abschlussbericht des Zeugen Lauber vom 15.01.2009 sei tatsächlich in einem Punkt unzutreffend, da hier unrichtigerweise festgestellt werde, dass in den übrigen Verfahren noch keine Auswertung der Asservate erfolgt sei. Allerdings sei darin kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Zeugen Lauber zu sehen, da ein ausdrücklicher Hinweis auf einen Bericht des Zeugen Sattler zum Modus M III in Laborgemeinschaften enthalten sei. Zudem sei schon Ende 2008 innerhalb des BLKA bekannt gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg davon ausgehe, dass kein strafbares Verhalten vorliege, so dass die Mitteilung von Auswertungsergebnissen entbehrlich gewesen sei.⁸⁰⁹ Hier ist auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss zu ergänzen, dass sich die Frage, ob der Abschlussbericht „frisirt“ gewesen sei, insbesondere darauf bezog, ob Auswertetätigkeiten bei anderen Ärzten vorgenommen worden seien. Im Rahmen der Verwaltungsermittlungen hat der Zeuge Lauber erklärt⁸¹⁰, er habe für die Erstellung des Berichts keine Zulieferungen betreffend Dr. V. erhalten. Bei seiner Nachschau in den Akten habe er auch kei-

ne Hinweise auf Auswertetätigkeiten betreffend Dr. V. gefunden. Er habe erst nachträglich feststellen müssen, dass Auswertetätigkeiten zu Dr. V. in den Akten falsch beschrieben worden seien. Der Text einiger Vermerke habe sich zwar auf Dr. V. bezogen, der Betreff bzw. die Einleitung der Vermerke jedoch auf Dr. B. S. bzw. die Firma S.

Wie bereits oben beim Punkt „Vorbringen des Zeugen Sattler nach Erhalt der Einstellungsverfügungen vom 28.01.2009“ ausgeführt, kam es am 04.03.2009 zu einer Besprechung mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Augsburg, in welcher der Zeuge Weith darum bat, noch offene Sachverhalte an Hand von Zwischen-/Schlussberichten sowie der entsprechenden Akten vorzulegen. Hinsichtlich Dr. V. kam der Zeuge Sattler dem mit Bericht vom 09.09.2009 nach.⁸¹¹ Nach Prüfung wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Augsburg an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft München I abgegeben.⁸¹²

Vorwurf „Einflussnahme auf Durchsuchungsbeamte“

Es sei bei einer Durchsuchung im Verfahren Dr. A. verboten worden, Zufallsfunde zu machen.

Hier nimmt der Vermerk des Zeugen Gliwitzky Bezug auf die Verfügung des Zeugen Böx.

Dieser führt aus, nach den Angaben des Zeugen Sattler habe es sich um eine Ergreifungsdurchsuchung im Sinne des § 103 Abs. 1 S. 2 StPO gehandelt. Die Beschlagnahme von sogenannten Zufallsfunden richte sich nach § 108 StPO. Danach könnten aufgefundene Gegenstände, die in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, beschlagnahmt werden. Diese Möglichkeit sei aber bei einer Ergreifungsdurchsuchung nach § 108 Abs. 1 S. 3 StPO ausdrücklich ausgeschlossen, weshalb die Anweisung „keine Zufallsfunde zu machen“ den gesetzlichen Regelungen entspreche.⁸¹³

Tatsächlich handelte es sich bei der Durchsuchung in der Praxis des Dr. A. nicht um eine Ergreifungsdurchsuchung im Sinne des § 103 Abs. 1 S. 2 StPO, sondern um eine Durchsuchung beim Beschuldigten nach §§ 102, 105, 162 StPO zur Ergreifung des Beschuldigten und zur Auffindung von Unterlagen, aus denen sich Einflussversuche des Beschuldigten auf Zeugen dieses Verfahrens ergeben.⁸¹⁴ Das Verbot von Zufallsfunden gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 StPO greift hier also nicht.

In seiner Vernehmung führte der Zeuge Böx aus, der Durchsuchungsbeschluss für die fragliche Durchsuchung bei Dr. A. habe sich nicht in den ihm vorliegenden Akten befunden. Er habe sich auf die Angaben des Zeugen Sattler verlassen, der von einer Ergreifungsdurchsuchung gesprochen habe.⁸¹⁵ Er habe sich bei der Staatsanwaltschaft

809 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 238

810 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 337

811 Aktenliste StMJ Nr. 62, EA I, S. 30 ff.

812 Aktenliste StMJ Nr. 62, EA I, S. 8 f.

813 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 239

814 Aktenliste StMJ Nr. 59, StA München I, Ermittlungsverfahren gg. Dr. A., 572 Js 46495_08, EA I, S. 651

815 Zeuge Böx, 12.10.2015, Bl. 6

München I nach dem Zufallsfund erkundigt und wisse, dass es sich um einen Beratervertrag gehandelt habe. Diesbezüglich sei aber kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, da eine Strafbarkeit des Dr. A. wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB nicht in Frage gekommen sei.⁸¹⁶ Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es bereits am 06.11.2008, also noch vor der Durchsicherung bei Dr. A., eine Besprechung innerhalb des BLKA gegeben habe, in der ausweislich eines Besprechungsprotokolls⁸¹⁷ der Zeuge Harz geäußert habe, dass der neue Fallkomplex im Zusammenhang mit fehlenden Beratungsleistungen nicht mehr aufgenommen, sondern eine Einstellung gemäß § 154 StPO vorgenommen werden solle und es demnach auch keine Durchsicherung zur Auffindung dieser Unterlagen geben werde.⁸¹⁸

Nach den Angaben des Zeugen Lauber im Rahmen der Verwaltungsermittlungen⁸¹⁹ habe der Zeuge Schötz in einer Einsatzbesprechung vor der Durchsicherung angekündigt, er werde auch Beraterverträge, von denen er gewusst habe, dass sie sich in der Praxis befänden, sicherstellen. Der Zeuge Lauber habe den Zeugen Schötz daraufhin gewiesen, dass der polizeiliche Auftrag auf Grund des Durchsuchungsbeschlusses (Ergreifung des Beschuldigten; Auffindung von Unterlagen, aus denen sich Einflussversuche des Beschuldigten auf Zeugen dieses Verfahrens ergeben) eng begrenzt sei und ihn aufgefordert, seine durch den Durchsuchungsbeschluss gegebene Ermittlungskompetenz nicht zu überschreiten. Der Zeuge Schötz habe ihm geantwortet, dass man dies vor Ort sehen werde. Gegen Ende der Durchsicherung sei der Zeuge Schötz zielgerichtet zu einem Schrank gegangen und habe zielgerichtet einen Ordner mit Beraterverträgen entnommen, die seiner Aussage nach die angesprochenen Unterlagen enthalten hätten. Er habe dem Zeugen Schötz gesagt, er solle diese Unterlagen nicht sicherstellen, da diese nicht vom Durchsuchungsbeschluss erfasst seien. Der Zeuge Schötz habe dann vergeblich versucht, den Zeugen Harz zu erreichen.

Vorwurf „Einschüchterung der Soko-Beamten durch KD Egger“

Auch der Vorwurf des Zeugen Mahler, bei einem Gespräch im März/April 2009 habe der Zeuge Egger ihn darauf hingewiesen, er, der Zeuge Mahler, solle bedenken, dass er auch einmal die Hilfe seiner Vorgesetzten benötigen könnte, wenn er selbst einen Fehler begangen hätte, habe sich nicht nachweisen lassen.⁸²⁰ Der Zeuge Egger habe im Rahmen der Verwaltungsermittlungen ausgeführt, es habe das Gespräch gegeben, er habe jedoch keine Drohungen gegenüber Mitgliedern der Soko Labor geäußert. In dem Gespräch sei es – losgelöst von der Soko Labor – um Fragen der grundsätzlichen Zusammenarbeit, der Loyalität und des Vertrauens gegangen.⁸²¹

Vorwurf „üble Nachrede durch Kollegen“

Auch die Vorwürfe, insbesondere die Zeuginnen Plonner und Nagel hätten die Zeugen Schötz und Sattler als „Verrückte“ und „Köpfe“ bezeichnet, hätten sich nicht nachweisen lassen.

In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss führte die Zeugin Nagel aus, sie habe auch mit dem Zeugen Mahler Mitarbeitergespräche geführt. In einem dieser Gespräche habe ihr dieser ein völliges Misstrauen gegenüber ihrer Person ausgedrückt, da sie seine Vorgesetzte und sie als Vorgesetzte Teil des ganzen Systems sei und sie ja auch an den Ermittlungen gegen ihn beteiligt sei. Sie sei wie vor den Kopf geschlagen gewesen, weil sie von all diesen Problemstellungen zu diesem Zeitpunkt nur grob gewusst habe. Ihr seien auch weder strafrechtliche noch disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen den Zeugen Mahler zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen.⁸²² In der kurzen Zeit, in der dieser Mitarbeiter ihres Sachgebiets gewesen sei, sei niemals von ihrer Seite aus ihm gegenüber eine Äußerung gefallen, dass er nicht in dem Umfang ermitteln dürfe, in dem ihm der Auftrag erteilt worden sei.⁸²³ Sie habe ihm jede Unterstützung angeboten, da es ihr Bestreben sei, einem Mitarbeiter, der in ihrem Sachgebiet arbeite, entgegenzukommen und mit ihm einen guten Weg zu finden. Es sei aber aufgrund des grundlegenden und kollektiven Misstrauens schwierig gewesen.⁸²⁴ Der Zeuge Mahler habe in allem, was ihm widerfahren sei, in jedem Gespräch, das er geführt habe, einen Angriff auf sich gesehen, auch von ihrer Seite. Zu ihrem Repertoire gehöre es allerdings nicht Mitarbeiter als „Verrückte“ zu bezeichnen.⁸²⁵

Vorwurf „Nichtweitergabe von Daten an die Bezirksregierungen“

Hinsichtlich des Vorwurfs, die Namen und Daten der Ärzte, deren berufsrechtswidriges Verhalten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt worden sei, seien nicht an die zuständigen Bezirksregierungen weitergegeben worden, kam der Zeuge Gliwitzky in seinem Vermerk zu der Einschätzung, dass kein Fehlverhalten vorliege, da sich dafür weder aus Art. 9 POG noch aus Art. 40 Abs. 3 PAG eine Rechtsgrundlage ergebe.⁸²⁶

Dem StMI wurde mit Schreiben vom 18.05.2010 durch das BLKA das Ergebnis der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung übermittelt.⁸²⁷ Das Ergebnis der Überprüfung wurde den Zeugen Sattler und Mahler mit Schreiben vom 08.07.2010 schriftlich mitgeteilt.⁸²⁸ Zudem kündigte der Zeuge Dathe an, gegen den Zeugen Mahler ein Disziplinarverfahren einzuleiten.⁸²⁹ Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgte mit Schreiben vom 18.10.2010 und hatte – wie bei der Antwort zu Frage 7.1. näher ausgeführt – das Schreiben des Zeugen Mahler an den Zeugen Schabert zum Gegenstand.⁸³⁰ Am

816 Zeuge Böx, 12.10.2015, Bl. 43

817 Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00199848-00200470 D 1_Pol. Infoaustausch ab 01.06.2008_KAN 02-99-26813_5, S. 243 ff.

818 Zeuge Böx, 12.10.2015, Bl. 44

819 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 343 f.

820 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 348

821 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 348

822 Zeugin Nagel, 07.07.2015, Bl. 108

823 Zeugin Nagel, 07.07.2015, Bl. 109 f.

824 Zeugin Nagel, 07.07.2015, Bl. 111 f.

825 Zeugin Nagel, 07.07.2015, Bl. 117

826 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 354

827 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 309 f.

828 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 416 ff., 436 ff.

829 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 309 f.

830 Aktenliste StMI Nr. 149, Bl. 1152 ff.

15.07.2010 fand zudem eine Besprechung im Sachgebiet 621 des BLKA statt, um die Beamten des Sachgebiets über die Vorwürfe, die im Raum standen, sowie über das Ergebnis der strafrechtlichen und dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung zu unterrichten.⁸³¹

6.2. Gab es seitens der Generalstaatsanwaltschaft München eine Weisung dahingehend, dass die Vorwürfe von der StA München II überprüft werden und falls ja, wer hat die Überprüfung durchgeführt und welches Ergebnis hat sie erbracht?

Mit Schreiben vom 07.09.2009 hatte der Zeuge Dathe unter anderem die Schreiben der Zeugen Sattler und Mahler sowie das Anhörungsprotokoll vom 21.08.2009 mit der Bitte um Prüfung in eigener Zuständigkeit, ob das Vorbringen der Beamten Anlass zu strafrechtlichen Ermittlungen gebe, an die Generalstaatsanwaltschaft München übersandt.⁸³²

Mit Schreiben vom 14.09.2009 übertrug der Zeuge Dr. Strötz, damaliger Generalstaatsanwalt in München, dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München II gemäß § 145 Abs. 1 GVG diese Aufgabe.⁸³³ Die Ermittlungen übernahm der Zeuge Böx und leitete ein Vorermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 70 AR 1852/09 ein.⁸³⁴ Der Zeuge Böx informierte sich über den Gegenstand sowie den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und zog die entsprechenden Akten bei.⁸³⁵ Zudem war er am 11.01.2010 im Sitzungssaal als Zuhörer anwesend, als der Zeuge Sattler in der Hauptverhandlung gegen Dr. A. als Zeuge vernommen wurde, um sich einen Eindruck von diesem zu verschaffen.⁸³⁶ Am 13.01.2010 sowie am 18.01.2010 erläuterte und vertiefte der Zeuge Sattler mündlich die von ihm vorgebrachten Vorwürfe.⁸³⁷

Am 25.01.2010 verfügte der Zeuge Böx, dass gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

831 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 453

832 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 4 ff.

833 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 2

834 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206

835 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 51

836 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 80

837 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 1-206, S. 85 ff.

abgesehen werde, da es keine konkreten, zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gebe.⁸³⁸ Solange es zu einer Rechtsfrage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung oder einander widersprechende Entscheidungen gebe, könne die zuständige Staatsanwaltschaft eigenständig entscheiden, ob Ermittlungen geführt, Anklage erhoben oder Verfahren eingestellt würden. Bei divergierenden Meinungen über solche Rechtsfragen innerhalb einer Behörde habe die Generalstaatsanwaltschaft gemäß §§ 146, 147 GVG in letzter Konsequenz die Entscheidungsbefugnis, wobei sich die Konsequenzen dieses Weisungsrechtes wiederum aus dem Legalitätsprinzip ergäben. Die Polizeibehörden seien im Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 1 StPO, § 152 Abs. 1 GVG den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterworfen. Aus diesen Gründen sei es irrelevant, ob aus Sicht der Zeugen Sattler und Mahler von Seiten der Staatsanwaltschaft und/oder der Generalstaatsanwaltschaft München in „ihre“ Ermittlungen „eingegriffen“ worden sei.⁸³⁹ Der Einstellung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Modell zur Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen habe keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung entgegengestanden und die Staatsanwaltschaft Augsburg habe ihre Auffassung, dass in diesem Fall kein Schaden vorliege, ausreichend begründet.⁸⁴⁰ Die Einstellung der Ermittlungen bezüglich des Komplexes M III in Laborgemeinschaften sei von der Einstellungsverfügung umfasst gewesen, obwohl diese Konstellation nicht ausdrücklich erwähnt worden sei. Sie sei aber unter die Formulierung „sämtliche Fallkonstellationen des Abrechnungsbetruges im gegenständlichen Verfahren gemeinsam“ zu subsumieren.⁸⁴¹ Beim Modell zur Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen dürfe der Einsendearzt gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ die Speziallaborleistung nicht abrechnen, weil er sie nicht selbst erbracht habe. Der Laborarzt sei aber zur Liquidation berechtigt. Im Unterschied dazu sei beim Bezug von M III-Laborleistungen aus Laborgemeinschaften niemand zur Abrechnung berechtigt, da diese nur in Speziallaboren erbracht werden dürften, weswegen die Staatsanwaltschaft München I einer derart erbrachten Leistung keinen wirtschaftlichen Wert zugerechnet habe und von einem Realschaden ausgegangen sei.⁸⁴² Auch für die Bewertung

838 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 227 ff.

839 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 228 f.

840 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 230

841 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 231

842 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 230

dieses Abrechnungsmodus habe es keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung gegeben, weswegen sich die Staatsanwaltschaft Augsburg für eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO aus Rechtsgründen entscheiden habe können.⁸⁴³ Auch die Einstellung der Ermittlungen wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr durch die Staatsanwaltschaft Augsburg sei nicht zu beanstanden, da nach herrschender Meinung Kassenärzte keine tauglichen Täter im Sinne des § 299 StGB seien.⁸⁴⁴ Es hätten sich keine Anhaltspunkte gefunden, dass beteiligte Beamte Tatkomplexe wissentlich unterdrückt hätten. Strafrechtlich relevantes Verhalten sei deshalb insoweit nicht ersichtlich.⁸⁴⁵ Soweit Durchsuchungsbeschlüsse nicht vollzogen worden sein sollten, sei festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft nicht gezwungen sei, von einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss Gebrauch zu machen.⁸⁴⁶ Hinsichtlich der Problematik eines „frisierter“ Abschlussberichts sowie eines Verbots von Zufallsfunden bei der Durchsuchung der Praxis des Dr. A. wird auf die Antwort zu Frage 6.1. (Vorwurf „frisierter“ Abschlussbericht/ Vorwurf „Einflussnahme auf Durchsuchungsbeamte“) Bezug genommen.

6.3. Haben die BLKA-Beamten ihre in Nr. 6.1. genannten Vorwürfe auch nach der Überprüfung durch die StA München II aufrechterhalten und was wurde daraufhin von wem unternommen?

Der Zeuge Mahler richtete teils eigenhändig, teils über seinen jeweiligen anwaltlichen Vertreter weitere Schreiben an verschiedene Stellen:

Schreiben an Ministerpräsident Seehofer

Rechtsanwalt Dr. Gysi, der neben seiner Funktion als Rechtsanwalt zum damaligen Zeitpunkt auch Vorsitzender der Bundestagsfraktion Die Linke war, wandte sich mit Schreiben vom 14.07.2010 und vom 06.09.2010 im Auftrag seines Mandanten, des Zeugen Mahler, an Ministerpräsident Seehofer. Das Schreiben vom 14.07.2010 nahm Ministerpräsident Seehofer selbst zur Kenntnis und bezeichnete den Vorgang als wichtig, weshalb Stellungnahmen der betroffenen Ressorts (StMI/StMJV) eingeholt wurden.⁸⁴⁷ Im Anschluss wurden die Eingaben an das federführend zuständige StMJV mit Bitte um Antwort in Abstimmung mit dem StMI abgegeben.⁸⁴⁸ Darüber wurde Rechtsanwalt Dr. Gysi mit

843 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 231

844 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 232

845 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 233

846 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vormittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 235

847 Aktenliste StK Nr. 2, S. 207, 229

848 Aktenliste StK Nr. 2, S. 209

Antwortschreiben vom 27.09.2010 durch die Staatskanzlei informiert.⁸⁴⁹ Der Zeuge Mahler gab an, er habe sich deshalb an Rechtsanwalt Dr. Gysi gewandt, da er auf Grund des von ihm in der Heimat empfundenen Vertrauensbruchs einen außerbayerischen Rechtsanwalt habe beauftragen wollen, der mutmaßlich weder mit Ärztefunktionären noch der CSU nähere Verbindungen pflege.

Schreiben an den Zeugen Herrmann

Mit Schreiben vom 08.08.2010 brachte der Zeuge Mahler gegenüber dem Zeugen Herrmann eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den damaligen Präsidenten des BLKA, den Zeugen Dathe, u.a. wegen Fürsorgepflichtverletzungen vor. Diese Dienstaufsichtsbeschwerde wurde – wie üblich – an die zuständige Fachabteilung des StMI weitergegeben und dort bearbeitet.⁸⁵⁰ Dem Zeugen Herrmann wurde eine Kopie des Antwortschreibens zugeleitet, in welchem die Dienstaufsichtsbeschwerde nach Überprüfung der Vorwürfe abschlägig beschieden wurde.⁸⁵¹

Am 29.11.2013 wandte sich ein weiterer anwaltlicher Vertreter des Zeugen Mahler an den Zeugen Herrmann und beschwerte sich über den Zeugen Dathe. Konkret wurden dem Zeugen Dathe Befangenheit und die Verletzung datenschutzrechtlicher Belange vorgeworfen. Dieses Schreiben wurde wiederum an die zuständige Fachabteilung des StMI zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Kopie des Antwortschreibens erhielt der Zeuge Herrmann im März 2014.⁸⁵²

Schreiben an den Zeugen Prof. Dr. Bausback

Der Rechtsanwalt des Zeugen Mahler richtete am 23.12.2013 ein Schreiben an den Zeugen Prof. Dr. Bausback. Dieses wurde von der Strafrechtsabteilung des StMJ an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Zeuge Prof. Dr. Bausback wurde über die weitere Vorgehensweise informiert, ordnete selbst in dieser Angelegenheit aber nichts an.⁸⁵³

6.4. Haben Vorgesetzte der beiden Beamten ihnen gegenüber und/oder gegenüber Dritten bedeutet, dass ihr Beschwerdevorbringen „unerwünscht“ sei und dazu führen könne, dass die persönliche Laufbahnentwicklung ins Stocken gerät und welche Äußerungen von Vorgesetzten und Kollegen im BLKA gegenüber den beiden Beamten gab es?

Auf die Antwort zu Frage 6.1. wird Bezug genommen. Ergänzend ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Am 27.01.2009 führte der Zeuge Mahler ein Gespräch mit der Zeugin Sandles, in dem diese – nach den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Gysi im Schreiben vom 14.07.2010 – geäußert haben soll: „Manchmal läuft's halt schmutzig, wie auch in diesem Fall.“⁸⁵⁴ In seiner Vernehmung äußerte der Zeuge Mahler, dass Rechtsanwalt Dr. Gysi die in

849 Aktenliste StK Nr. 2, S. 204 f.

850 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 3 f.

851 Aktenliste StMI Nr. 5, Bl. 656 ff.

852 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 4

853 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 51 f.

854 Aktenliste StK Nr. 2, S. 232

dem genannten Schreiben enthaltenen Informationen von ihm habe, er sei sich aber nicht mehr sicher, ob die Zeugin Sandles tatsächlich das Wort „schmutzig“ oder einen anderen Ausdruck verwendet habe.⁸⁵⁵ Die Zeugin Sandles führte zu diesem Gespräch aus, sie habe versucht, zu erläutern, wie die Rolle der Polizei in der Führung eines solchen Ermittlungsverfahrens sei. Es sei normal, dass die Staatsanwaltschaft die Sachleitungsbefugnis habe und dass dies auch einschlieÙe, vorzugeben, wie man vorgehe. Wenn diese Entscheidungen nicht erkennbar oder ersichtlich falsch seien, müssten sie von der Polizei akzeptiert werden. Sie habe allgemeine Fragen zu Betrug im Gesundheitswesen angesprochen und in diesem Zusammenhang durchaus geäußert, dass, wenn man hier einen Schwerpunkt setzen wolle, dies natürlich auch mit entsprechenden Personalressourcen hinterlegt sein müsse und in dem Zusammenhang auch von politischem Willen gesprochen. Aber sie habe in keiner Weise, wie es dann später in der Öffentlichkeit dargestellt worden sei, behauptet, dass es eine politische oder sonst unlautere Einflussnahme in diesem Verfahren gegeben habe. Sie habe schon gar nicht gesagt, wie ihr in den Mund gelegt worden sei, dass in diesem Verfahren irgendetwas schmutzig gelaufen sei. Diese Diktion sei ersichtlich nicht ihre.⁸⁵⁶

In diesem Gespräch soll die Zeugin Sandles auch geäußert haben, dass ständig das Justizministerium bei ihr anrufe und sich über den Zeugen Mahler beschwere.⁸⁵⁷ Die Zeugin Sandles sagte hierzu aus, einmal sei es in einem Telefonat mit dem Zeugen Dr. Seitz um die Konzentration der Ermittlungen auf das Pilotverfahren gegangen.⁸⁵⁸ In diesem Zusammenhang habe sie gegenüber dem Zeugen Mahler geäußert, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu respektieren sei. Nie habe sie gesagt, dass sich jemand über ihn beschwert habe und dass dies ständig vorkomme.

Der Zeuge Mahler führte des Weiteren an, er habe wahrscheinlich im Februar 2009 ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter VI, dem Zeugen Busch, geführt, in dem dieser ihm sinngemäß mitgeteilt habe, er solle aufpassen, nicht ständig gegen eine Wand zu laufen. Das habe er persönlich so verstanden, dass das Beschwerdevorbringen nicht auf offene Ohren gestoßen sei.⁸⁵⁹ Der Zeuge Busch führte hierzu aus, er habe mit dem Zeugen Mahler ein Personalentwicklungsgespräch geführt, in dem er diesem mitgeteilt habe, dass es in Ordnung sei, wenn er sachliche Bedenken gegen die Einstellungsverfügungen geäußert habe, dass es aber zu weit gehe, staatsanwaltschaftliche Grundsatzentscheidungen permanent zu hinterfragen.⁸⁶⁰ Er habe es als seine Aufgabe als Führungskraft gesehen, einen dienstjüngeren, engagierten Beamten in gewisser Weise vor sich selbst zu schützen.

Letztlich habe der Zeuge Mahler im März 2012 ein weiteres Gespräch mit dem Zeugen Busch gehabt, in dem es um die zu diesem Zeitpunkt noch gegen ihn geführten strafrecht-

lichen Ermittlungsverfahren gegangen sei.⁸⁶¹ Er habe die Führung des BLKA gebeten sich für ihn einzusetzen. Es könne nicht sein, dass aus er aus dienstlichem Anlass von der Staatsanwaltschaft verfolgt werde und dass BLKA ihn da hängenlasse. In diesem Sachzusammenhang sei ihm dann sinngemäß entgegnet worden, dass er letztendlich an der Situation selbst schuld sei; denn er habe ja den Konflikt mit seinen Vorwürfen selbst eingeleitet.

6.5. Sind das StMJV und das StMI über die Beschwerden der BLKA-Beamten unterrichtet worden und falls ja, wie haben sie gegebenenfalls reagiert?

Das StMJV wurde erstmals mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 27.11.2009 über die Beschwerden der Zeugen Sattler und Mahler und die Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft München II informiert.⁸⁶² Am 08.12.2009 fertigte die Strafrechtsabteilung des StMJV einen internen Vermerk zum Hintergrund der Vorermittlungen an.⁸⁶³ Am 01.02.2010 berichtete die Generalstaatsanwaltschaft München dem StMJ abschließend über die Verfügung des Zeugen Böß vom 25.01.2010, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten.⁸⁶⁴

Das StMI wurde mit Schreiben vom 07.09.2009 erstmals über die Vorwürfe der Zeugen Sattler und Mahler gegen die Zeugen Egger, Boxleitner, Mück und Lauber in Kenntnis gesetzt.⁸⁶⁵ Dem StMI wurde mit Schreiben vom 18.05.2010 das Ergebnis der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung mitgeteilt.⁸⁶⁶

6.6. Haben die BLKA-Beamten nach dem Jahr 2009 weitere Beschwerden und/oder Petitionen verfasst, an wen waren sie adressiert und wie ist gegebenenfalls darauf reagiert worden?

Auf die Antwort zu Frage 6.3. wird Bezug genommen. Der Zeuge Mahler wandte sich mit verschiedenen Schreiben u.a. an Ministerpräsident Seehofer sowie die Zeugen Herrmann und Prof. Dr. Bausback.

6.7. Trifft es zu, dass mit an den Staatsminister der Justiz adressiertem Schreiben vom 23. Dezember 2013 sich namens und im Auftrag des BLKA-Beamten M. Rechtsanwälte an den Staatsminister der Justiz gewandt haben und dass das Schreiben eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ, den Generalstaatsanwalt München und den Behördenleiter der StA München I enthielt und hat der Staatsminister der Justiz von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst, bzw. wenn der Staatsminister der Justiz von dem

855 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 78 f.

856 Zeugin Sandles, 14.07.2015, Bl. 5 f.

857 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 12

858 Zeugin Sandles, 14.07.2015, Bl. 11 f.

859 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 7

860 Zeuge Busch, 07.07.2015, Bl. 78 f.

861 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 9 ff.

862 Aktenliste StMJ Nr. 9, StMJ, II - 12201_2009_Berichtsvorgang_Vorermittlung STA MÜ II, S. 2 ff.

863 Aktenliste StMJ Nr. 9, StMJ, II - 12201_2009_Berichtsvorgang_Vorermittlung STA MÜ II, S. 105 ff.

864 Aktenliste StMJ Nr. 9, StMJ, II - 12201_2009_Berichtsvorgang_Vorermittlung STA MÜ II, S. 113

865 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 65 f.

866 Aktenliste StMI Nr. 145, Verwaltungsermittlungen iZm Schreiben an PP Dathe 11.07.09 ff. Bl. 309 f.

Schreiben keine Kenntnis genommen hat, warum hat er davon keine Kenntnis genommen, wie wurde im StMJ mit dem Schreiben umgegangen und was wurde weiter veranlasst?

Mit Schreiben vom 23.12.2013 wandte sich ein anwaltlicher Vertreter des Zeugen Mahler an den Zeugen Prof. Dr. Bausback, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Staatsanwaltschaft München II.⁸⁶⁷ Dem Schreiben beigelegt waren Ausführungen des Zeugen Mahler.

In dem Schreiben waren verschiedene Begehren enthalten:

Zum einen wandte sich der Zeuge Mahler gegen die Einstellung der Vorermittlungen wegen Rechtsbeugung, Az. 70 AR 1852/09, durch den Zeugen Böx.⁸⁶⁸ Das damalige Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei rechtswidrig gewesen.⁸⁶⁹

Zum anderen regte er an, unverzüglich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt gegen die Zeugen Lauber, Egger und Lichti-Rödl einzuleiten. Gegen die Zeugin Lichti-Rödl sollte aus Sicht des Zeugen Mahlers zudem noch wegen Rechtsbeugung und Begünstigung ermittelt werden. Auch die Einleitung von Ermittlungen gegen den Zeugen Böx wegen der Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 25.01.2010 solle geprüft werden.⁸⁷⁰

In dem an den Zeugen Prof. Dr. Bausback adressierten Schreiben war als weiteres Begehren enthalten, eine mögliche Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 357 Abs. 2 StGB durch den Zeugen Dr. Seitz, damaliger Leiter der Abteilung Strafrecht im StMJ, zu prüfen.⁸⁷¹ Der Zeuge Prof. Dr. Bausback solle zudem das gegen den Zeugen Mahler geführte Ermittlungsverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger und Verleitens und Erbietens zum Verrat dienstaufsichtsrechtlich überprüfen, da die Verletzung von Amtspflichten durch Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I im Raum stünde.⁸⁷²

Der Zeuge Prof. Dr. Bausback erhielt im Januar 2014 Kenntnis von dem Schreiben des Rechtsanwalts des Zeugen Mahlers vom 23.12.2013, das an ihn gerichtet war. Er wurde über die weitere Vorgehensweise informiert, ordnete selbst in dieser Angelegenheit aber nichts an.⁸⁷³ Die zuständi-

ge Fachabteilung des StMJ leitete das dort eingegangene Schreiben am 08.01.2014 mit Bitte um weitere Veranlassung an die Generalstaatsanwaltschaft München weiter.⁸⁷⁴

Nachdem die an verschiedene Behörden gerichteten Schreiben mehrere Begehren beinhalteten, wurde folgendermaßen verfahren:

Soweit sich der Zeuge Mahler gegen die Verfügung des Zeugen Böx beschwerte und anregte, unverzüglich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt gegen die Zeugen Lauber, Egger und Lichti-Rödl einzuleiten, lag eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Verfügung des Zeugen Böx vor. Deshalb wurde das Schreiben – wie bei Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen eines Staatsanwalts üblich – zunächst dem Ausgangsstaatsanwalt, d.h. dem Zeugen Böx, zur Prüfung und Entscheidung über eine Abhilfe vorgelegt. Dieser half der Beschwerde nicht ab und legte diese der Generalstaatsanwaltschaft München zur Prüfung vor.⁸⁷⁵ Diese gab der Aufsichtsbeschwerde keine Folge, da die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München II der Sach- und Rechtslage entspreche.⁸⁷⁶ Ein vorsätzliches Handeln des Zeugen Lauber i. S. d. §§ 258, 258a StGB umfasse nur Absicht oder sicheres Wissen, bedingter Vorsatz reiche nicht aus.

Des Weiteren enthielten die Schreiben eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen den sachleitenden Staatsanwalt in den Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler. Deshalb wurde das Schreiben auch dem Zeugen Steinkraus-Koch vorgelegt, welcher der Fachaufsichtsbeschwerde ebenfalls nicht abhalf und diese der Generalstaatsanwaltschaft München zur Entscheidung vorlegte.⁸⁷⁷ Die Generalstaatsanwaltschaft München sah keine amtspflichtwidrige Verzögerung, da das Verfahren unverzüglich eingestellt worden sei, nachdem sich herausgestellt hatte, dass ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung notwendigen Sicherheit habe geführt werden könne.⁸⁷⁸

Soweit das Schreiben strafrechtlich zu prüfende Vorwürfe gegen den Zeugen Dr. Seitz enthielt, wurde es zunächst an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben, später erfolgte eine Zuweisung an die Staatsanwaltschaft Landshut.⁸⁷⁹ Diese sah mit Bescheid vom 29.09.2014 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO ab. Die Entscheidung des Zeugen Dr. Seitz, Rechtsanwalt Dr. Gysi mit Schreiben vom 23.02.2011 mitzuteilen, dass die

867 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 2 ff.

868 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 257 ff.

869 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 255

870 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 267

871 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 3

872 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 3

873 Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 51 f.

874 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 38

875 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 269 ff.

876 Aktenliste StMJ Nr. 89, StA München II, 70 AR 1852/09 (Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B.S. u.a.), Akte Bl. 207 ff., S. 274 ff.

877 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 108 ff.; Aktenliste StMJ 67, 12 112Js10594-10 Band II, S. 385 ff.

878 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 114 ff.; Aktenliste StMJ 67, 12 112Js10594-10 Band II, S. 393 ff.

879 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 48

laufenden Ermittlungen gegen den Zeugen Mahler keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hätten, sei nach Aktenlage ausschließlich von sachlich nachvollziehbaren Gründen getragen gewesen. Der Zeuge Dr. Seitz sei aus eigener Überzeugung nach Kenntnis und Prüfung der Vorgänge von einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung der mit den Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler sowie gegen den Zeugen Sattler befassten Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München I ausgegangen.⁸⁸⁰

Die Anregung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Böx zu prüfen, wurde von der Staatsanwaltschaft München I bearbeitet. Diese verfügte am 09.04.2014, dass der Strafanzeige des Zeugen Mahler gegen den Zeugen Böx gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben werde, da keine Anhaltspunkte vorlägen, dass die Verfügung des Zeugen Böx vom 25.01.2010 in strafrechtlich relevanter Weise zu Unrecht erfolgt sei. Der Zeuge Böx habe die von den Zeugen Sattler und Mahler erhobenen Vorwürfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend geprüft. Die Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, habe der Sach- und Rechtslage entsprochen.⁸⁸¹

Gegen den Zeugen Nötzel liegt nur eine anonyme Anzeige vom 05.05.2014⁸⁸² vor, nach einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 01.10.2014 bestünden jedoch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten.⁸⁸³

6.8. Trifft es zu, dass der frühere Leiter der „SOKO Labor“ S. sich im Juli 2009 schriftlich an den Präsidenten des BLKA wandte und Vorwürfe gegen Dienstvorgesetzte und Kollegen erhob, die die Ermittlungen der „SOKO Labor“ behindert hätten und die Ergebnisse der „SOKO Labor“ von der Staatsanwaltschaft trotz unzweifelhaft feststehender strafbarer Sachverhalte nicht aufgegriffen worden seien.?

6.8.1. Falls ja, welchen konkreten Inhalt hatte die Beschwerde und was haben die im BLKA zuständigen Stellen und die Generalstaatsanwaltschaft München veranlasst und was ergab die Prüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II?

Auf die Antworten zu den Fragen 6.1. und 6.2 wird Bezug genommen. Die Vorwürfe des Zeugen Sattler im Schreiben vom 11.07.2009 wurden sowohl strafrechtlich durch die Staatsanwaltschaft München II als auch dienstrechtlich durch das BLKA überprüft. Die Überprüfung kam zum Ergebnis, dass die Vorwürfe nicht bestünden bzw. nicht nachweisbar seien.

6.9. Hat Ministerpräsident Seehofer das an ihn gerichtete Schreiben des Berliner Rechtsanwalts

Dr. G. des BLKA-Beamten M. vom Juli 2010 zur Kenntnis genommen und falls ja, was hat er daraufhin veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 6.3. wird Bezug genommen. Ministerpräsident Seehofer nahm das Schreiben vom 14.07.2010 selbst zur Kenntnis. Die StK holte Stellungnahmen des StMJV und des StMI ein.

6.9.1. Welchen Inhalt hatte das zwischen dem StMJV und dem StMI abgestimmte Schreiben vom 13. Oktober 2010 bzw. wie nahm das StMJV zu den Vorwürfen des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. gegenüber Rechtsanwalt Dr. G. Stellung?

Mit Schreiben vom 13.10.2010⁸⁸⁴ wies das StMJV den Vorwurf zurück, die bayerische Justiz sei dem Verdacht von Straftaten durch Dr. B. S. und mit ihm zusammenarbeitender Ärzte nicht entschlossen nachgegangen und habe Ermittlungsverfahren trotz klarer Rechtslage – teils auf Weisung von oben und ohne konkrete Ermittlungshandlungen – rechtswidrig eingestellt. Zur Untermauerung wurden frühere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. angeführt.⁸⁸⁵ Die Justiz habe sich bezüglich der Frage der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) auch nicht über höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung hinweggesetzt, da die herrschende Meinung insoweit keine Strafbarkeit von niedergelassenen Vertragsärzten bejaht habe.⁸⁸⁶ Die Staatsanwaltschaft sei dem Verdacht illegaler Parteispenden mit aller Konsequenz nachgegangen. Die Parteispenden seien ordnungsgemäß erfolgt und hätten in keinerlei Zusammenhang zur staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung der gegen Dr. B. S. geführten Ermittlungsverfahren gestanden.⁸⁸⁷ Es sei nicht zutreffend, dass dem Zeugen Harz das Ermittlungsverfahren entzogen worden sei und das gesamte Ermittlungsverfahren – bis auf ein Pilotverfahren – auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft München an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden sei. Die Abgabe sei aufgrund der originären Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg für den Gesamtermittlungskomplex Labor S. geschehen.⁸⁸⁸ Es sei unzutreffend, dass es ermittlungshindernde Maßnahmen und angeblich dazu getätigte Äußerungen von Staatsanwälten gegeben habe. Der sachbearbeitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II habe die Vorwürfe des Zeugen Sattler umfassend überprüft und keine Weisung erhalten, dies nicht zu tun. Der Zeuge Nötzel habe den sachbearbeitenden Staatsanwalt nicht angewiesen, ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Sattler wegen uneidlicher Falschaussage einzuleiten.⁸⁸⁹ Die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit dem Modell zur Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen seien eingestellt worden, da kein Schaden gesehen worden sei.⁸⁹⁰ Zudem wurde der Vorwurf zurückgewiesen, dass Beamte des BLKA aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeit bestraft worden seien.⁸⁹¹ Angebliche Äußerungen von Führungsbeamten des

880 Aktenliste StMJ Nr. 21, StMJ, 0021-II-99_2014_Eingabe Imendörfer & Weiler für Mahler, S. 121 ff.

881 Aktenliste StMJ Nr. 76, 26. 112 AR 1137-14, S. 64 ff.

882 Aktenliste StMJ Nr. 91, 0091-104 Js 17965_14_Strafanzeige gg. OstA Nötzel, S. 8

883 Aktenliste StMJ Nr. 91, 0091-104 Js 17965_14_Strafanzeige gg. OstA Nötzel, S. 19 ff.

884 Aktenliste StK Nr. 2, S. 190 ff.

885 Aktenliste StK Nr. 2, S. 191

886 Aktenliste StK Nr. 2, S. 192 f.

887 Aktenliste StK Nr. 2, S. 193

888 Aktenliste StK Nr. 2, S. 194 f

889 Aktenliste StK Nr. 2, S. 195 f.

890 Aktenliste StK Nr. 2, S. 197

891 Aktenliste StK Nr. 2, S. 198

BLKA in Gesprächen mit dem Zeugen Mahler seien so nicht getätigt worden.⁸⁹²

6.9.2. War die Stellungnahme vom 13.10.2010 auch mit der Staatskanzlei abgestimmt und hat Ministerpräsident Seehofer hiervon Kenntnis genommen?

Die StK erhielt einen Abdruck des Antwortschreibens.⁸⁹³

6.10. Was war der Inhalt des Schreibens vom 21. Januar 2011 des Rechtsanwalts Dr. G. des BLKA-Beamten M. an das StMJV, was wurde Dr. G. mit Schreiben vom 23. Februar 2011 mitgeteilt und waren die Staatskanzlei und/oder der Ministerpräsident in die Beantwortung dieses Schreibens eingebunden?

Rechtsanwalt Dr. Gysi nahm in seinem Schreiben vom 21.01.2011 den Vorwurf zurück, die Zeugin Merk habe dem Landtag eine falsche Antwort zur Frage der Freiwilligkeit der Bewerbung des Zeugen Harz zum OLG gegeben, widersprach aber der Darstellung des StMJV, es habe keine Anweisung des Zeugen Nötzel an den sachbearbeitenden Staatsanwalt gegeben, ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen den Zeugen Sattler einzuleiten.⁸⁹⁴ Des Weiteren führte Rechtsanwalt Dr. Gysi aus, dass sich die Situation offenbar immer weiter zuspitze, da nun zwei Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren gegen seinen Mandanten liefen, und bat um eine Aussprache zur Friedensstiftung in seinem Beisein.⁸⁹⁵

Das StMJV teilte Rechtsanwalt Dr. Gysi mit Schreiben vom 23.02.2011⁸⁹⁶ mit, dass grundsätzlich Gesprächsbereitschaft bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bestehe. Für das Disziplinarverfahren sei allerdings das StMI der richtige Ansprechpartner. Des Weiteren wurde betont, dass sich der sachbearbeitende Staatsanwalt und der Zeuge Nötzel einig gewesen seien, gegen den Zeugen Sattler ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage einzuleiten und dies nicht nur auf Bitte oder gar Weisung des Zeugen Nötzel geschehen sei.

Für eine Einbeziehung des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei in diesen Vorgang liegen keine Anhaltspunkte vor.

7. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der „SOKO Labor“

7.1. Gegen welche Mitarbeiter der „SOKO Labor“ des BLKA sind aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren und/oder Disziplinarmaßnahmen eingeleitet worden und mit welchen Ergebnissen sind diese Verfahren wann abgeschlossen worden?

Die Staatsanwaltschaft München I führte gegen zwei Mitglieder der Soko Labor, die Zeugen Sattler und Mahler insgesamt drei Ermittlungsverfahren, die alle nach § 170

Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Ein Disziplinarverfahren leitete das BLKA nur gegen den Zeugen Mahler ein.

Zeuge Sattler

Die Staatsanwaltschaft München I führte unter dem Aktenzeichen 123 Js 10146/10 ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Sattler wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage. Dieses endete mit einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 24.05.2012.⁸⁹⁷

Ein Disziplinarverfahren wurde gegen den Zeugen Sattler nicht eingeleitet.⁸⁹⁸ Der Zeuge Gliwitzky prüfte umfassend, inwieweit disziplinarrechtlich relevante Sachverhalte vorlagen und legte diesen Prüfvermerk dem Zeugen Dathe zur Entscheidung vor.⁸⁹⁹ Dieser entschied letztlich, auch nach einem Gespräch mit dem Zeugen Sattler, gegen diesen kein Disziplinarverfahren einzuleiten, um den „Betriebsfrieden“ wieder herzustellen.⁹⁰⁰ In dem betreffenden Schreiben an den Zeugen Sattler habe der Zeuge Dathe nach seiner Aussage deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vorbringen konstruktiver Kritik durchaus erwünscht sei, dass aber die Diktion, d.h. die Form und Art und Weise, nicht in Ordnung gewesen sei.⁹⁰¹

Zeuge Mahler

Die Staatsanwaltschaft München I führte gegen den Zeugen Mahler zwei Ermittlungsverfahren:

Das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger, Az.: 112 Js 10594/10, endete mit einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 05.04.2012⁹⁰², das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verleiten zum Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Az.: 112 Js 12972/10, wurde am 23.04.2012 ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁹⁰³

Gegen den Zeugen Mahler wurde nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf aus dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verleiten zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.⁹⁰⁴ Nach Aussage des Zeugen Dathe war dies ein zusätzlicher Sachverhalt im Vergleich zur Situation beim Zeugen Sattler.⁹⁰⁵ Das Disziplinarverfahren endete am 29.07.2013 mit einer Einstellung verbunden mit einer schriftlichen Missbilligung⁹⁰⁶, wobei die Missbilligung jedoch im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wieder zurückgenommen wurde.⁹⁰⁷

7.2. Trifft es zu, dass gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgrund eines an den Präsidenten des BLKA gerichteten Schreibens eines anwaltlichen Vertreters des Laborinhabers Dr. B.

897 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 106 ff.

898 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 14; Zeugin Sandles, 14.07.2015, Bl. 6

899 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 13

900 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 14

901 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 14

902 Aktenliste StMJ Nr. 67, Band II, S. 80 ff.

903 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 74 ff.

904 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 14; StMI Nr. 149, Bl. 1152 ff.

905 Zeuge Dathe, 20.07.2015, Bl. 14

906 Aktenliste StMI Nr. 149, Bl. 1249 ff.

907 Aktenliste StMI Nr. 149, Bl. 1546 ff.

892 Aktenliste StK Nr. 2, S. 200

893 Aktenliste StK Nr. 2, S. 190 ff.

894 Aktenliste StMJ Nr. 15, S. 118 f.

895 Aktenliste StMJ Nr. 15, S. 119

896 Aktenliste StMJ Nr. 15, S. 134 f.

S. vom 13. Januar 2010 mit Verfügung vom 01. Februar 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage in dem Pilotverfahren vor dem Landgericht München I gegen Dr. A. eingeleitet worden ist, weil er am 11. Januar 2010 als Zeuge u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt.“ und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft, auf wessen Veranlassung und aufgrund welcher tatsächlichen Anhaltspunkte?

Grundlage für die Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Sattler war ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler im Auftrag von Dr. B. S. an den Präsidenten des BLKA, den Zeugen Dathe, vom 13.01.2010. In diesem Schreiben wurde dem Zeugen Dathe mitgeteilt, der Zeuge Sattler habe bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung gegen Dr. A. ausgesagt, seitdem die aufgefundenen Hinweise auf Spenden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden seien, hätte die Soko Labor unheimliche Schwierigkeiten gehabt weiter zu ermitteln.⁹⁰⁸ Auch habe der Zeuge Sattler einen Zusammenhang zwischen dem Auffinden der Spendenbelege und der Reduzierung des Personals der Soko Labor hergestellt.⁹⁰⁹ Beigefügt war ein Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 12.01.2010, in welchem der Zeuge Sattler mit dem Satz „Ich habe noch nie erlebt, dass in ein Verfahren so eingegriffen wurde.“ zitiert wurde.⁹¹⁰ Rechtsanwalt Dr. Gauweiler kündigte Amtshaftungsansprüche an und bat um Mitteilung, ob gegen den Zeugen Sattler ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.⁹¹¹ Deshalb leitete der Zeuge Dathe dieses Schreiben an die Staatsanwaltschaft München I weiter.⁹¹² Der sachbearbeitende Staatsanwalt leitete nach Rücksprache mit dem Behördenleiter, dem Zeugen Nötzel, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage ein.⁹¹³ Der Zeuge Nötzel hat hierzu ausgeführt, er habe dem Sachbearbeiter gesagt, dass das Schreiben als Anzeige zu werten und ein Ermittlungsverfahren einzutragen sei.⁹¹⁴ Grundlage des Verfahrens sei gewesen, dass von den Rechtsanwälten des Dr. B. S. in dem o. g. Schreiben ausgeführt worden sei, die Aussage des Zeugen Sattler sei falsch gewesen.⁹¹⁵

Mit Schreiben vom 27.05.2010 stellte Rechtsanwalt Dr. Gauweiler im Auftrag von Dr. B. S. klar, dass das Schreiben vom 13.01.2010 auch einen Strafantrag im Hinblick auf den Tatvorwurf der §§ 185 ff. StGB enthalte.

7.2.1. Trifft es zu, dass während der Zeugenaussage des damaligen Leiters der „SOKO Labor“ S. ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft München II anwesend war, dessen Aufgabe es war, die von dem Beamten bereits früher erhobenen Vorwürfe zu überprüfen und hat dieser Staatsanwalt einen Vermerk über den Inhalt der Aussage des

Beamten angefertigt, dem durch die beteiligten Richterinnen und den Sitzungsstaatsanwalt später widersprochen wurde?

Während der Vernehmung des Zeugen Sattler in der Hauptverhandlung gegen Dr. A. war als Zuhörer der Zeuge Böß, zum damaligen Zeitpunkt Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München II, anwesend. Dies hatte folgenden Hintergrund: Wie oben unter 6. ausgeführt, war der Zeuge Böß damit befasst, die Vorwürfe gegen Staatsanwälte und Beamte des BLKA in strafrechtlicher Hinsicht zu prüfen. In diesem Zusammenhang war auch geplant, dass der Zeuge Sattler sein Vorbringen mündlich erläutere.⁹¹⁶ Der Zeuge Böß hat ausgeführt, er sei deshalb bei der Vernehmung des Zeugen Sattler anwesend gewesen, um sich vor diesem Treffen mit dem Zeugen Sattler einen Eindruck von diesem zu verschaffen und sich anzuhören, was er zu den vorgebrachten Vorwürfen sage und wie glaubwürdig dies sei, um dann gezielter nachfragen zu können.⁹¹⁷

Der Zeuge Böß fertigte zudem einen Vermerk zur Aussage des Zeugen Sattler in der Hauptverhandlung gegen Dr. A. Nach diesem Vermerk habe der Zeuge Sattler seine Aussage mit dem Satz begonnen, er habe noch nie erlebt, wie in ein Verfahren so eingegriffen worden sei, wie hier.⁹¹⁸ In diesem Vermerk werden weitere Aussagen des Zeugen Sattler ausgeführt. So heißt es, dass Hinweise auf Spenden aufgetaucht seien, im nächsten Spiegelstrich schreibt der Zeuge Böß: „Dies habe dazu geführt, dass die Soko im Jan. 2008 von 17 auf 4 Personen reduziert worden sei.“⁹¹⁹ Auf Nachfrage der Verteidigung habe der Zeuge Sattler ausgesagt, dass es für die Soko schwierig gewesen sei, weiter zu ermitteln, nachdem der Sachverhalt über die Spenden an die CSU an die Staatsanwaltschaft gemeldet worden sei.⁹²⁰

Im weiteren Verlauf wurden dienstliche Stellungnahmen des Gerichts sowie des Sitzungsstaatsanwalts, des Zeugen Koppentleitner, eingeholt.

Der Zeuge Koppentleitner, führte in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 15.03.2010 aus, der erste Satz des Zeugen Sattler sei gewesen, er habe noch nicht erlebt, wie hier in die Ermittlungen eingegriffen worden sei.⁹²¹ Der Zeuge Sattler habe den Ablauf der Ermittlungen dargestellt, wörtlich aber keine Verknüpfung zwischen der Spende und den weiteren Ermittlungen geäußert, wobei aber die aufeinanderfolgende Schilderung dieser Tatsachen für Dritte jedoch einen solchen Schluss zugelassen habe, was der Zeuge Sattler möglicherweise beabsichtigt habe.⁹²²

Die Vorsitzende Richterin im Verfahren gegen Dr. A. führte in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 10.11.2010 aus, der Zeuge Sattler habe ausgesagt, es seien Belege über Spenden an die CSU gefunden worden, in der Folgezeit sei es zu Schwierigkeiten bei den Ermittlungen gekommen und Anfang Januar 2008 sei dann die Soko auf vier Leute

908 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 3

909 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 4

910 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 6

911 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 4

912 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 1 f.

913 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 10

914 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 66

915 Zeuge Nötzel, 31.11.2015, Bl. 66

916 Zeuge Böß, 12.10.2015, Bl. 4

917 Zeuge Böß, 12.10.2015, Bl. 7

918 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 10

919 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 8

920 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 8

921 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 23

922 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 23

reduziert worden.⁹²³ Der Zeuge Sattler habe möglicherweise die Zusammenhänge zwischen den Vorgängen erläutern wollen, habe dies jedoch nicht getan, da er mehrfach von ihr aufgefordert worden sei, den konkreten Verlauf der Ermittlungen gegen Dr. A. zu schildern.⁹²⁴

Die Berichterstatterin, Richterin am Landgericht Dr. U., führte in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 16.11.2010 aus, der Zeuge Sattler habe ausgesagt, das Personal der Soko Labor sei aus seiner Sicht ohne nachvollziehbaren Grund reduziert worden, was die Ermittlungen erschwert habe.⁹²⁵ Sie könne sich jedoch nicht daran erinnern, dass der Zeuge Sattler einen Zusammenhang zwischen den Spenden und dem Verfahrensgang vermutet habe.⁹²⁶

Der Verteidiger des Dr. A. hatte keine detaillierten Erinnerungen mehr an den Wortlaut der Aussage des Zeugen Sattler.⁹²⁷

Der Verfasser des o.g. Artikels in der Süddeutschen Zeitung führte, nachdem er sich zunächst auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hatte, am 16.01.2012 aus, er habe zwar keine konkreten Erinnerungen an Einzelheiten, wenn er den Zeugen Sattler aber so zitiert habe, dann habe dieser das auch so gesagt.⁹²⁸ Nachdem am 02.04.2012 bekannt geworden war, dass sich ein weiterer Rechtsanwalt im Sitzungssaal befunden hatte, wurde auch dieser befragt, er konnte sich jedoch an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern und führte aus, der Zeuge Sattler habe sinngemäß gesagt, nach den Berichten über den Fund der Spendenunterlagen seien die Ermittlungen erschwert worden.⁹²⁹

7.2.2. Sind auch wegen weiterer Vorwürfe gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, wegen welcher Vorwürfe und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

Wie bereits oben ausgeführt, wurden gegen den Zeugen Sattler keine weiteren Ermittlungsverfahren eingeleitet.

7.2.3. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den damaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

Die Ermittlungen wurden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft München I geführt. Es wurden – wie oben unter 7.2.1. dargestellt – mehrere Zeugen schriftlich befragt. Der Zeuge Sattler wurde auf den 26.03.2010 sowie auf den 12.05.2012 zur Beschuldigtenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft München I geladen.⁹³⁰ Nachdem sich am 24.03.2010 ein Verteidiger angezeigt hatte, wurde der erste Termin aufgehoben und der Zeuge Sattler

äußerte sich am 28.07.2010 schriftlich und führte aus, alle Fragen des Gerichts wahrheitsgemäß beantwortet und keine Schlussfolgerungen gezogen zu haben.⁹³¹ Im zweiten Termin zur Beschuldigtenvernehmung am 12.05.2012 machte der Zeuge Sattler keine Angaben zur Sache.⁹³² Zudem wurde das Protokoll der Hauptverhandlung gegen Dr. A. beigezogen.⁹³³

Aus der Akte ergeben sich keine Hinweise auf weitere Ermittlungsmaßnahmen.

7.2.4. Trifft es zu, dass im Laufe der Ermittlungen die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen BLKA-Beamten S. von der Polizei ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

Die Auslesung der persönlichen Homelaufwerke sowie der E-Mail-Accounts des Zeugen Sattler erfolgte in einem anderen Verfahren, nämlich in dem unter 9. dargestellten Verfahren gegen Unbekannt wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses.

7.2.5. Wie lange haben die Ermittlungen gegen den ehemaligen Leiter der „SOKO Labor“ S. gedauert und mit welchem Ergebnis sind sie abgeschlossen worden?

Die Staatsanwaltschaft München I leitete das Verfahren am 01.02.2010 ein.⁹³⁴ Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 24.05.2012⁹³⁵ sowohl hinsichtlich des Vorwurfs der uneidlichen Falschaussage als auch des Vorwurfs der üblen Nachrede gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne, dass der Zeuge Sattler in seiner Aussage in der Hauptverhandlung gegen Dr. A. einen kausalen oder unmittelbar zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ermittlungsbericht zum Auffinden der Spendenunterlagen und der Verkleinerung der Soko Labor hergestellt habe.⁹³⁶ Die Angaben von zwei vernommenen Zeugen würden das Herstellen eines solchen Zusammenhangs nahelegen, die übrigen Zeugen hätten dies jedoch nicht bestätigt.

7.3. Trifft es zu, dass gegen einen anderen Ermittlungsbeamten der „SOKO Labor“ M. am 26. März 2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 05. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger eingeleitet worden ist und falls ja, wann, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

Die Staatsanwaltschaft München I führte unter dem Aktenzeichen 112 Js 10594/10 ein Ermittlungsverfahren gegen

923 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 64

924 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 64

925 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 67

926 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 68

927 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 71

928 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 87 f.

929 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 90, 93

930 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 16, 105

931 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 27, 47

932 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 105

933 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 54 ff.

934 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 10, 12

935 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 106 ff.

936 Aktenliste StMJ Nr. 65, 8.112Js10146-10, S. 108

den Zeugen Mahler wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger. Sie hatte das Verfahren mit Verfügung vom 26.03.2010 eingeleitet.⁹³⁷ Dem Verfahren lag eine Anzeige der Rechtsanwälte des Dr. B. S. vom 05.03.2010 zu Grunde, in welcher diese ausführten, dass der Zeuge Mahler in einem Ermittlungsbericht vom 04.12.2007 bewusst einen falschen Verdacht gegen Dr. B. S. bezüglich der Selbstabrechnung fremdbezogener Speziallaborparameter erweckt habe, da unter anderem der Sinn und Zweck einer sog. Sendaways-Liste falsch dargestellt worden sei.⁹³⁸ Die Rechtsanwälte des Dr. B. S. stützen diesen Tatverdacht u.a. auch auf einen Ermittlungsbericht des Zeugen Mahler vom 04.12.2007⁹³⁹, in dem der Zeuge Mahler ausführte, der Inhalt der Sendaways-Liste begründe den Verdacht, dass die Gemeinschaftspraxis Dr. S. umfangreich Leistungen bei anderen Speziallaboren eingekauft habe, was den Verdacht des Abrechnungsbetrugs nach § 263 StGB begründe.⁹⁴⁰ Demgegenüber führten die Rechtsanwälte des Dr. B. S. in ihrer Anzeige aus, ergebe sich aus dem gesamten Inhalt des asservierten Ordners, in dem sich die Sendaways-Liste befunden habe, klar und eindeutig, dass die Sendaways-Liste keineswegs vom Labor Dr. B. S. fremdvergebene und dann selbst abgerechnete Leistungen betreffe, sondern ein Preisangebot für die Bearbeitung von einem Londoner Labor fremdvergebener Spezialparameter darstelle.⁹⁴¹ Kurz zusammengefasst sei Inhalt der Anzeige gewesen, der Zeuge Mahler habe den Vorgang bewusst falsch als bereits vollzogenes Geschäft dargestellt, während es sich nach dem Vorbringen in der Anzeige tatsächlich nur um Angebote und Planungen für zukünftige Geschäfte gehandelt habe.⁹⁴² Der Zeuge Mahler ließ sich in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss dahingehend ein, er habe seine Interpretation auf eine E-Mail gestützt, die vom Sekretariat des Dr. B. S. an einen australischen Investor geschickt worden sei, des Weiteren auf die Information, dass im Labor S. durchaus Leistungen im niederprozentigen Bereich fremdvergeben würden sowie die Aussage eines Zeugen, der bestätigt habe, dass bestimmte humangenetische Leistungen fremdvergeben würden.⁹⁴³

7.3.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen den Ermittlungsbeamten M. aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

Auch in diesem Verfahren führte die Staatsanwaltschaft München I die Ermittlungen selbst ohne Beteiligung der Polizei. Der Zeuge Steinkraus-Koch hat die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft München I folgendermaßen erläutert:⁹⁴⁴ Ausgangspunkt sei die Frage gewesen, ob Dr. B. S. im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit der Abrechnung von Laborleistungen schuldig oder unschuldig gewesen sei. Für den Fall, dass er schuldig gewesen wäre, wäre das Verfahren gegen den Zeugen Mahler einzustellen gewe-

sen.⁹⁴⁵ Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München I sei von einem Gefährdungsschaden auf Grund einer möglichen Rückgriffhaftung ausgegangen. Es bestehe die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme. Die Rückgriffhaftung richte sich jedoch gegen den abrechnenden Arzt, nicht gegen Dr. B. S., so dass die Frage, ob dieser schuldig oder unschuldig sei, nicht geklärt worden sei.⁹⁴⁶ Das Landgericht habe dann in seinem Urteil einen Realschaden angenommen, da der Einsendearzt unbefugt abgerechnet habe, während eigentlich Dr. B. S. hätte abrechnen dürfen.⁹⁴⁷ Nach dieser Konstruktion wäre Dr. B. S. unschuldig gewesen, da er hätte abrechnen dürfen. Aus diesem Grund habe man die Entscheidung des BGH abgewartet, die wieder eine neue Begründung entwickelt habe.⁹⁴⁸ Nach der Entscheidung des BGH habe auch Dr. B. S. wegen des Verstoßes gegen die Formvorschriften der GOÄ nicht abrechnen dürfen, so dass er schuldig und der Tatbestand nicht erfüllt gewesen wäre.⁹⁴⁹ Der Beschluss des BGH im Pilotverfahren sei dem Zeugen Steinkraus-Koch am 29.03.2012 bekannt geworden, am selben Tag sei das Verfahren eingestellt worden.⁹⁵⁰

7.3.2. Trifft es zu, dass auch in diesem Ermittlungsverfahren die persönlichen Homelaufwerk-Daten und E-Mail-Accounts des betroffenen Beamten ausgelesen und ausgewertet und an die StA München I weitergeleitet worden sind und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage, gab es hierfür einen Auftrag der StA München I oder eine richterliche Erlaubnis und falls nein, weshalb wurde darauf verzichtet?

Die Auslesung der persönlichen Homelaufwerke sowie der E-Mail-Accounts erfolgte in einem anderen Verfahren, nämlich dem unter 9. dargestellten Verfahren gegen Unbekannt wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses.

7.3.3. Aus welchen Gründen hat es bis zum 29. März 2012 gedauert, bis das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten M. gemäß § 170 II Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

Auf die Antwort zu Frage 7.3.1. wird Bezug genommen.

Im Rahmen einer Stellungnahme auf eine Fachaufsichtsbeschwerde des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Mahler führte der Zeuge Steinkraus-Koch aus, dass das Verfahren auch im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand erst im März 2012 abschlussreif gewesen sei, da man auch die Erkenntnisse aus den übrigen, im Zusammenhang mit der Soko Labor eingeleiteten Ermittlungsverfahren habe berücksichtigen müssen, um beurteilen zu können, ob der Zeuge Mahler Dr. B. S. in seinem Ermittlungsvermerk vom 04.12.2007 absichtlich oder wissentlich falsch belastet habe.⁹⁵¹ Die fünf⁹⁵² Verfahren hätten einen eng verzahn-

937 Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band I, S. 240 f.

938 Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band I, S. 30 ff.; Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band II, S. 80

939 Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band I, S. 48 ff.

940 Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band I, S. 49 f.

941 Aktenliste StMJ Nr. 67, 11. 112Js10594-10 Band I, S. 40

942 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 121

943 Zeuge Mahler, 24.03.2015, Bl. 30

944 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 131 ff.

945 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 132

946 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 132

947 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 132

948 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 133

949 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 133

950 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 134

951 Aktenliste StMJ Nr. 67, 12 112Js10594-10 Band II, S. 404 f.

952 Neben den in diesem Komplex behandelten drei Ermittlungsverfahren sind dazu noch das Verfahren gegen den Zeugen Denk sowie das Verfahren gegen Unbekannt zu zählen, welche in Komplex 9 behandelt werden.

ten Ermittlungskomplex gebildet, aus dem Verhalten des Zeugen Mahler im Verfahren wegen des Tatvorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen (Frage 7.4. ff.) habe sich der Verdacht eines beträchtlichen, ja übersteigerten Strafverfolgungsinteresses gegenüber Dr. B. S. ergeben, was wiederum bei der Beurteilung des Vorsatzes im Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger habe berücksichtigt werden müssen.⁹⁵³

7.4. Trifft es zu, dass mit Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufgrund einer Strafanzeige des anwaltlichen Vertreters des Buchhalters von Dr. B. S. vom 28. September 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Ermittlungsbeamten M. der „SOKO Labor“ wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen gem. §§ 17, 19 UWG eingeleitet worden ist und falls ja, von welcher Staatsanwaltschaft und aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 28.09.2010⁹⁵⁴ erstattete der Zeuge Schabert Strafanzeige wegen eines Schreibens, welches ihm der Zeuge Mahler zugesandt hatte. Dieses Schreiben vom 10.08.2010⁹⁵⁵ hatte der Zeuge Mahler an die Privatadresse des Zeugen Schabert übersandt und für eine Rückantwort neben seinem Namen und der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar“ die E-Mail-Adresse „laborkontakt@yahoo.de“ angegeben. In diesem Schreiben nahm der Zeuge Mahler Bezug auf eine ursprünglich als Zeugeneinvernahme geplante Vernehmung des Zeugen Schabert, in welcher diesem eröffnet worden war, dass er als Beschuldigter angesehen werde, und führte aus, der Zeuge Schabert habe ihm gegenüber dabei angedeutet, er sei extra ohne Anwalt gekommen, um gegen seinen Arbeitgeber Dr. B. S. aussagen zu können. Auch bei einer Durchsuchungsaktion habe der Zeuge Schabert geäußert, nun endlich Dr. B. S. einzusperrern. Der Zeuge Mahler, der zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr mit den Ermittlungen gegen Dr. B. S. betraut war⁹⁵⁶, bat den Zeugen Schabert, der als Chefbuchhalter die nötigen Informationen habe, weiter, ihm in aller Vertraulichkeit Informationen darüber zukommen zu lassen, wie es Dr. B. S. gelungen sei, Politik, Verwaltung und Justiz für seine Interessen zu gewinnen. Die angegebene E-Mail-Adresse habe er eingerichtet, um mit dem Zeugen Schabert diskret und direkt kommunizieren zu können. Am Ende des Schreibens ist ausgeführt, er würde sich über die Hilfe des Zeugen Schabert freuen, ohne dass dieser jemals offen auftreten müsste, er möchte aber ausdrücklich betonen, dass jedwede Entscheidung des Zeugen Schabert auch auf Grund dessen prekärer Lage akzeptabel sei.

Der Zeuge Mahler hat die Hintergründe dieses Schreibens folgendermaßen erläutert⁹⁵⁷: Das Schreiben stehe im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger. Nachdem dort keine Ermittlungen vorgenommen worden seien, habe er das Schreiben verfasst, um sich nähere Kenntnisse zu verschaffen und sich verteidigen zu können. Er habe sich in der Lage

befunden, dass er seitens Dr. B. S. mehrerer Verfahren ausgesetzt gewesen sei, so dass er das Schreiben als adäquates Mittel angesehen habe, mit dem Zeugen Schabert Kontakt aufzunehmen und dessen Interessen gerecht zu werden. Er könne nicht erkennen, dass er hier als ermittelnder Polizeibeamter vorgegangen sei, der nicht loslassen könne. Auch habe er den Zeugen Schabert nicht nötigen wollen.

Der Zeuge Schabert⁹⁵⁸ gab auf Vorhalt an, dass er dem Zeugen Mahler weder angedeutet habe, er sei zur Vernehmung ohne Anwalt gekommen, um gegen Dr. B. S. auszusagen noch habe er geäußert, Dr. B. S. einsperren zu wollen. Er habe dies als Versuch aufgefasst, ihn zu nötigen, auf die Seite der Ermittler zu wechseln, obwohl er nichts zu verbergen gehabt habe.

Mit Verfügung vom 20.10.2010 leitete die Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnisses gem. §§ 17, 19 UWG ein.

7.4.1. Welche Polizeidienststelle hat die Ermittlungen gegen diesen Ermittlungsbeamten aufgenommen und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

Auch in diesem Ermittlungsverfahren führte die Staatsanwaltschaft München I die Ermittlungen selbst. Am 09.11.2010 vernahm der Zeuge Steinkraus-Koch den Zeugen Schabert.⁹⁵⁹ Darüber hinaus holte der Zeuge Preuß, nachdem er für das Ermittlungsverfahren zuständig geworden war, Auskünfte beim BLKA zum laufenden Disziplinarverfahren ein.⁹⁶⁰

7.4.2. Aus welchen Gründen hat es bis zum Frühjahr 2012 gedauert, bis das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist?

Der Zeuge Preuß führte aus, man habe das parallel laufende Verfahren gegen den Zeugen Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger abwarten wollen.⁹⁶¹ Es habe einen engen Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren gegeben, so dass wechselseitig abzuwarten gewesen sei, inwieweit sich Erkenntnisse für das jeweilige andere Verfahren ergeben würden.⁹⁶²

Der Zeuge Steinkraus-Koch, der die Ermittlungen vor dem Zeugen Preuß leitete, gab zusätzlich an, es seien auch Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses, Az.: 112 UJs 711291/10, abzuwarten gewesen – etwa die Zeugenaussagen zahlreicher Mitglieder der Soko Labor.⁹⁶³

7.5. Trifft es zu, dass die für die Ermittlungen gegen die genannten BLKA-Beamten S. und M. zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft

953 Aktenliste StMJ Nr. 67, 12 112Js10594-10 Band II, S. 405

954 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 1 ff.

955 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 4 f.

956 Zeuge Mahler, 24.03 2015, Bl. 17

957 Zeuge Mahler, 24.03 2015, Bl. 14 ff.

958 Zeuge Schabert, 26.01 2016, Bl. 9 ff.

959 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15. 112Js12972-10, S. 27 ff.

960 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 32

961 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 33

962 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 33

963 Zeuge Steinkraus-Koch, 12.10.2015, Bl. 136

München I im Laufe der Ermittlungen abgelöst und ersetzt worden sind und falls ja, aus welchen Gründen?

Hier ist zwischen den einzelnen Ermittlungsverfahren zu differenzieren:

Das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen leitete der Zeuge Steinkraus-Koch ein.

Die übrigen Ermittlungsverfahren sind jedoch von Staatsanwalt als Gruppenleiter L. eingeleitet worden. Im Oktober 2010 übernahm der Zeuge Steinkraus-Koch auch diese Ermittlungsverfahren.⁹⁶⁴ Hintergrund war nach der Aussage des Zeugen Steinkraus-Koch, dass im Zuge der Dienstrechtsreform 2010 bei der Staatsanwaltschaft München I Hauptabteilungen geschaffen worden seien, darunter u. a. eine Verwaltungsabteilung. In diesem Zusammenhang sei aus der Kapitalabteilung die Zuständigkeit für Amtsdelikte in die Abteilung des Zeugen Steinkraus-Koch (Abteilung für politische Straftaten) übertragen worden, so dass dieser für das Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses zuständig geworden sei.⁹⁶⁵ Im Zuge dieser Umorganisation entschied man dann, alle Ermittlungsverfahren beim Zeugen Steinkraus-Koch zu bündeln und damit zu konzentrieren. Der Zeuge Steinkraus-Koch führte im Hinblick auf die im Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi enthaltenen Vorwürfe aus, dass es – im Gegensatz zum gesetzlichen Richter – keinen gesetzlichen Staatsanwalt gebe.⁹⁶⁶

Im Januar 2012 gab es einen weiteren Wechsel in der Sachbearbeitung, da der Zeuge Steinkraus-Koch zur Generalstaatsanwaltschaft München versetzt wurde.⁹⁶⁷ Neuer Sachbearbeiter bis zum Abschluss der Ermittlungsverfahren war der Zeuge Preuß.

7.6. Sind die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere das StMI und der Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren gegen BLKA-Beamte S. und M. der „SOKO Labor“ informiert worden und falls ja, wann und von wem?

Der Zeuge Herrmann wurde in seiner Funktion als Staatsminister des Innern über die Ermittlungsverfahren informiert, er wusste aber nicht mehr wann genau.⁹⁶⁸ Nachdem im ersten Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi vom 14.07.2010⁹⁶⁹ Hinweise auf das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Sattler sowie das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger enthalten sind und der Zeuge Herrmann nach Angaben des Zeugen Dr. Rotter im Rahmen der Beantwortung dieses Schreibens der Vorgang vorgelegt wurde⁹⁷⁰, besteht die Möglichkeit, dass der Zeuge Herrmann in diesem Zusammenhang Kenntnis erlangte.

Das BLKA erlangte Kenntnis von der Anzeige des Zeugen Schabert über die Staatsanwaltschaft Augsburg, der diese Anzeige in Kopie übersandt worden war, nach Rückfrage durch die Staatsanwaltschaft München I auch hinsichtlich des zwischenzeitlich eingeleiteten Ermittlungsverfahrens.⁹⁷¹

7.7. Sind gegen die BLKA-Beamten S. und M. und gegebenenfalls weitere Ermittlungsbeamte der „SOKO Labor“ Disziplinarverfahren eröffnet worden und falls ja, wegen welcher vermuteten Dienstvergehen und sind die Disziplinarverfahren abgeschlossen und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Auf die Antwort zu Frage 7.1. wird Bezug genommen. Ein Disziplinarverfahren wurde nur gegen den Zeugen Mahler eingeleitet, hinsichtlich des Zeugen Sattler lehnte der Zeuge Dathe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ab. Gegen weitere Mitglieder der Soko Labor sind keine Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

7.8. Hatten die BLKA-Beamten S. und M., gegen die aufgrund der o.g. Vorwürfe ermittelt und gegen die Disziplinarverfahren eröffnet worden sind, hierdurch Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen und finanzielle Einbußen und falls ja, wie werden sie gegebenenfalls ausgeglichen?

Allgemein ist gem. Art. 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Leistungslaufbahngesetz (LlBG) Folge eines eingeleiteten Ermittlungs- oder Disziplinarverfahrens, dass der betroffene Beamte von der periodischen Beurteilung zurückgestellt werden kann und dann ggf. auch nicht mehr befördert wird.

Zeuge Mahler

Folge des eingeleiteten Disziplinarverfahrens war, dass der Zeuge Mahler von der Beförderung zurückgestellt wurde, was finanzielle Nachteile zur Folge hatte.⁹⁷² Der Zeuge Mahler gab an, dass er erst im April 2012, genauer gesagt am 24.04.2012 rückwirkend zum 01.04.2012⁹⁷³, zum Kriminalhauptkommissar befördert worden sei, obwohl er bereits früher zur Beförderung angestanden hätte.⁹⁷⁴

Der Zeuge Mahler gab auch an, er habe die formellen Voraussetzungen erfüllt, um an einem Förderprogramm für einen Laufbahnaufstieg teilzunehmen.⁹⁷⁵ Ihm sei mitgeteilt worden, er sei dafür auf Grund fehlender Sozialkompetenz nicht mehr geeignet, da er den Zeugen Sattler in einem Verwaltungsverfahren vertreten habe und da er sich immer noch mit den Vorgängen um die Soko Labor beschäftige.⁹⁷⁶ Aus den Ausführungen der Zeugen Sandles und Dathe ergibt sich, dass neben den formellen Voraussetzungen auch die Geeignetheit eines Kandidaten feststehen muss und bisher keine endgültige Entscheidung getroffen wurde, dass der Zeuge Mahler ungeeignet sei.⁹⁷⁷

964 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 128 f.

965 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 128 f.

966 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 129

967 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 130

968 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 16

969 Aktenliste StK Nr. 2, S. 229 ff.

970 Zeuge Dr. Rotter, 26.01.2016, Bl. 84

971 Aktenliste StMJ Nr. 66, 15.112Js12972-10, S. 1, 62; Aktenliste StMJ Nr. 66, 16.112Js12972-10 Handakte, S. 1

972 Zeugin Sandles, 14.07.2015, Bl. 7

973 Aktenliste StMI 111, Bl. 2

974 Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 83

975 Zeuge Mahler, 24. 03 2015, Bl. 8

976 Zeuge Mahler, 24. 03 2015, Bl. 8

977 Zeugin Sandles, 14.07.2015 nicht-öffentlich, Bl. 1 ff., Zeuge Dathe, 20.07.2015 nicht-öffentlich, Bl. 3 ff.

Zeuge Sattler

Nachdem gegen den Zeugen Sattler kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, konnte er hieraus auch keine Nachteile haben.

7.9. Aus welchen Gründen hat der Freistaat Bayern diesbezügliche Schadensersatzansprüche des BLKA-Beamten M. zurückgewiesen und mit welchen Argumenten hat sie Abweisung der zwischenzeitlich beim Landgericht München I eingereichten Amtshaftungsklage beantragt?

Der Freistaat Bayern hat u. a. mit folgenden Argumenten Klageabweisung beantragt:⁹⁷⁸

Die vom Zeugen Mahler geltend gemachten Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung bestünden schon dem Grunde nach nicht.⁹⁷⁹ Das Disziplinarverfahren habe erst nach Beendigung der strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen werden können.⁹⁸⁰ Im Ermittlungsverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger begründe die Dauer keine Amtspflichtverletzung des Freistaates Bayern.⁹⁸¹ Für die Beurteilung der Frage, ob eine Amtspflichtverletzung vorliege, stelle der BGH auf die Vertretbarkeit der Ermittlungsmaßnahme ab und im vorliegenden Fall sei sie vertretbar gewesen.⁹⁸² Die gleiche Argumentation folgt im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler wegen Verlebens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen. Auch in diesem Verfahren begründe die Dauer des Ermittlungsverfahrens keine Amtspflichtverletzung.⁹⁸³ Dem schließen sich Ausführungen zum geltend gemachten Schaden an.⁹⁸⁴

8. Weitere Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S.

8.1. Welche weiteren Ermittlungsverfahren sind gegen Dr. B. S. und/oder Mitarbeiter des Labors S. im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen seit 1986 wegen welcher Vorwürfe eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen worden?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird Bezug genommen.

Einzugehen ist daher nur noch auf das sog. Konzernverfahren, das mit Verfügung vom 28.03.2008⁹⁸⁵ von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden war. Die von der Staatsanwaltschaft Augsburg weitergeführten Ermittlungen richteten sich gegen Dr. B. S., seine Ehefrau sowie Laborärzte, denen der Vorwurf gemacht wurde, nur zum Schein als selbstständige Ärzte tätig zu sein.

Im weiteren Verlauf wurden die Vorwürfe gegen die Einzelärzte vom Hauptverfahren abgetrennt.⁹⁸⁶

978 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2037 ff.

979 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2038

980 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2038

981 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2046

982 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2051

983 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2056

984 Aktenliste StMI Nr. 151 (I), Bl. 2062 ff.

985 Aktenliste StMI Nr. 1160

986 Neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Augsburg: 508 Js 103455/12

Mit Anklageschrift vom 17.02.2012 erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg Anklage gegen Dr. B. S., seine Ehefrau sowie die Firma S. als Nebenbeteiligte zum Landgericht Augsburg.⁹⁸⁷ Wie aus Presseberichten allgemein bekannt ist, sprach das Landgericht Augsburg die Angeklagten mit Urteil vom 13.01.2016 frei. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Augsburg Revision eingelegt, über die – soweit bekannt – noch nicht entschieden wurde.

Gegen die Einzelärzte wurde am 29.04.2013 Anklage zum Schöffengericht Augsburg erhoben.⁹⁸⁸ Das Verfahren wurde zwischenzeitlich durch das Landgericht Augsburg übernommen⁹⁸⁹ und ist dort – soweit bekannt – noch anhängig.

8.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

8.1.2. Gab es in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen einer Verständigung mit Dr. B. S.?

Hinsichtlich der Abgabe des sog. Konzernverfahrens an die Staatsanwaltschaft Augsburg wird auf die Antworten zu den Fragen 4.2.9 und 4.2.9.1. verwiesen.

Die für den Untersuchungsausschuss relevanten Besprechungen in diesem Verfahren betrafen vornehmlich die Frage, ob das Konzernverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153 a StPO eingestellt werden kann.

Am 13.03.2009 kam es zu einem Telefonat zwischen den Zeugen Dr. Strötz und Nemetz. Anlass war ein Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. Strötz und dem Verteidiger von Dr. B. S., Rechtsanwalt Dr. Gauweiler, in dem dieser den Wunsch geäußert hatte, zusammen mit den anderen Verteidigern, den Verfahrensstand zu erörtern.⁹⁹⁰ Aus Gründen der Waffengleichheit nahmen neben der sachbearbeitenden Staatsanwältin, der Zeugin Lichti-Rödl, auch die Zeugen Nemetz und Weith an der Besprechung am 26.03.2009 teil.⁹⁹¹ Da die Auswertung der Beweismittel zu diesem Zeitpunkt erst am Anfang stand, gingen die Strafverfolgungsbehörden von einem mutmaßlichen Gesamtbetrugsschaden von ca. 90 Millionen Euro für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.12.2007 aus, so dass unter Berücksichtigung der Abstaffelung von 20 % ein Vermögensvorteil von ca. 18 Millionen Euro im Raum stand.⁹⁹² Dabei war klar, dass diese Zahlen zu diesem Zeitpunkt auf Schätzungen beruhten und zu berücksichtigen war, dass die Beweisführung – wie bei Korruptionsdelikten üblich – dadurch erschwert war, dass auch die beteiligten Ärzte als Beschuldigte zu vernehmen und deshalb nicht unbedingt aussagewillig waren.⁹⁹³ Nach der Aussage des Zeugen Nemetz waren dies auch die einzigen Gründe, weshalb die Möglichkeit eines Strafbefehls mit

987 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 12 ff., 70

988 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 98

989 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band IV, S. 3

990 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 35

991 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 84

992 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 84 f.

993 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 35 f.

einer Bewährungsstrafe oder eine Einstellung nach § 153 a StPO in Erwägung gezogen wurde, mit Sympathien für Dr. B. S. habe dies nichts zu tun gehabt.⁹⁹⁴ Das Gespräch wurde am 14.05.2009 fortgesetzt. Nachdem die Verteidiger die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Einstellung gegen Geldauflage bekundet hatten, forderte der Zeuge Nemetz Beträge in Höhe von 2,5 Millionen Euro für Dr. B. S. sowie 1,5 Millionen Euro für dessen Ehefrau. Zudem bestand der Zeuge darauf, dass die Zustimmungserklärung der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Augsburg eingeholt werde, was bei der Gegenseite nicht auf ungeteilte Begeisterung stieß.⁹⁹⁵ Bei einem erneuten Gespräch am 02.06.2009 verständigten sich der Zeuge Nemetz sowie Rechtsanwalt Dr. Gauweiler auf eine Geldauflage in Höhe von 2 Millionen Euro für Dr. B. S. sowie 1 Million Euro für dessen Ehefrau. Im Sinne einer Gesamtlösung wurden auch diejenigen Tatkomplexe, die nach dem damaligen Ergebnis der Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen gewesen wären, in den Entwurf der Einstellungsverfügung integriert.⁹⁹⁶ Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Augsburg lehnte jedoch mit Beschluss vom 14.10.2008 die Zustimmung ab und wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass die beabsichtigten Auflagen angesichts der Schadenshöhen und der Vermögensverhältnisse der Hauptbeschuldigten „lächerlich“ seien.⁹⁹⁷

Ende 2010 gab es erneut Gespräche über eine Einstellung nach § 153 a StPO. Hierbei war jedoch zu berücksichtigen, dass durch den Fortgang der Ermittlungen der Tatnachweis nicht in allen Fällen zu führen war.⁹⁹⁸ Auf dieser Grundlage wurden die Akten erneut der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Augsburg zugeleitet. Am 04.05.2011 kam es zu einem Gespräch zwischen der zuständigen Kammer des Landgerichts Augsburg, der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie der Verteidigung. Das Gericht lehnte jedoch auch im Hinblick auf den noch übriggebliebenen Verfahrenskomplex die Zustimmung zu einer Einstellung ab. Daraufhin erklärte die Verteidigung, für eine verfahrensbeendende Absprache nicht mehr zur Verfügung zu stehen.⁹⁹⁹

Nachdem es zu einem Wechsel im Vorsitz der 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg gekommen war, regte die Vorsitzende nach Anklageerhebung mit Verfügung vom 18.02.2014 eine Einstellung nach § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von insgesamt 9 Millionen Euro an.¹⁰⁰⁰ Die Staatsanwaltschaft wäre dem grundsätzlich offen gegenübergestanden, letztlich scheiterte eine Einigung daran, dass die von der Verteidigung zuletzt vorgeschlagene Geldauflage in Höhe von 3 Millionen Euro zu niedrig war.¹⁰⁰¹

Ende Mai 2014 erklärte die Verteidigung, nun doch mit

994 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 36

995 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 36 f.

996 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 38

997 Aktenliste StMJ Nr. 6, II-2919_2006 Heft 4, S. 130 f.

998 Vgl. auch Frage 8.3.1.; Aktenliste StMJ Nr. 85, 501 Js 113815-08, AZ 501 Js 113815_08, HA Band 1, S. 71 ff.

999 Aktenliste StMJ Nr. 85, 501 Js 113815-08, AZ 501 Js 113815_08, HA Band 2, S. 20 ff.

1000 Aktenliste StMJ Nr. 85, 501 Js 113815-08, AZ 501 Js 113815_08, HA Band 3, S. 190 ff.

1001 Aktenliste StMJ Nr. 85, 501 Js 113815-08, AZ 501 Js 113815_08, HA Band 3, S. 190 f., 201 f., 240 f.

einer Geldauflage in Höhe von insgesamt 7 Millionen Euro einverstanden zu sein. Die Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die Zustimmung ab, vor allem auch deshalb, um einen zum damaligen Zeitpunkt im Raum stehenden Untersuchungsausschuss nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen.¹⁰⁰²

8.2. Wegen welcher Sachverhalte hat die StA Augsburg am 30. Januar 2012 Anklage gegen Dr. B. S. u. a. erhoben, beruhen diese auf der Ermittlungstätigkeit der „SOKO Labor“ und trifft es zu, dass sich nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Gesamtsumme der gebührenrechtlich unberechtigten Abrechnungen auf etwa 78 Mio. € belaufen soll?

Nachdem die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Verfahrensbeschleunigung die Vorwürfe gegen die Einzelärzte mit Verfügung vom 30.01.2012¹⁰⁰³ abgetrennt hatte, erhob sie mit Anklageschrift vom 17.02.2012 Anklage gegen Dr. B. S., seine Ehefrau und die Firma S. als Nebenbeteiligte zum Landgericht Augsburg.¹⁰⁰⁴ Nach einem Anklageentwurf vom 30.01.2012 wurde der Vorwurf erhoben, die in verschiedenen Außenlaboren bundesweit tätigen Laborärzte seien nicht als freiberuflich tätig anzusehen, sondern seien im Rahmen eines verdeckten Anstellungsverhältnisses beschäftigt.¹⁰⁰⁵ Diese Konstruktion habe den Zweck, die Abstaffelungsregelung in der GKV zu umgehen. Durch die Laborreform gilt seit dem 01.07.1999 die Regelung, dass sowohl die Zahlungen für die ärztliche Leistung als auch für die Sachkosten in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der erbrachten Speziallaborleistungen gemindert werden (sog. Abstaffelung).¹⁰⁰⁶ Nach den durchgeführten Ermittlungen bestehe der Verdacht, dass Honorare in Höhe eines Gesamtbetrags von 78.900.319,34 € nicht korrekt abgerechnet worden seien.¹⁰⁰⁷ Bei der Strafzumessung sei laut Anklageschrift nur der sog. Abstaffelungsschaden zu berücksichtigen. Dieser umfasse die Zahlungen, die Dr. B. S. nicht zugestanden hätten, wenn er sämtliche Leistungen korrekt über die KVB abgerechnet hätte und die Honorare somit wegen der Abstaffelungsregelung gekürzt worden wären. Nach den Ausführungen in der Anklageschrift belaufe sich diese Differenz der Honorarzahlfungen auf insgesamt 12.842.892,74 € im Zeitraum 2004 bis 2007.¹⁰⁰⁸

Korrespondierend zur Anklage gegen das Ehepaar S. wurden die 10 Einzelärzte wegen Betrugs in Mittäterschaft vor dem Amtsgericht – Schöffengericht Augsburg angeklagt.¹⁰⁰⁹

8.3. Wie erklärt sich die lange Ermittlungsdauer von 2008 bis zur Anklageerhebung am 30. Januar

1002 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 44

1003 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 57

1004 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 12 ff., 70

1005 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 39

1006 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 15

1007 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 23

1008 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 52

1009 Aktenliste StMJ Nr. 85, 508 Js 103455-12_Handakte E., S. 8 ff.

2012 und aus welchen Gründen hat es mehr als zwei Jahre gedauert bis die Anklage am 21. März 2014 durch das Landgericht Augsburg zugelassen wurde?

Nach Aussage des Zeugen Nemetz sei das Verfahren im Jahr 2008 im Anfangsstadium übernommen worden, zu dem seien aufwändige Ermittlungen durchzuführen gewesen.¹⁰¹⁰ Nachdem im Mai 2010 Zwischenberichte des BLKA eingegangen waren¹⁰¹¹, wurden diese vom neuen Sachbearbeiter Dr. W. ausgewertet. Im Februar erfolgte dann eine Teileinstellung der Komplexe, in denen ein Tatnachweis nicht zu führen war. Dem schlossen sich – wie oben geschildert – weitere Gespräche über eine Einstellung nach § 153 a StPO im Jahr 2011 an. Am 30.01.2012 wurden dann die Einzelärzte abgetrennt und gegen Dr. B. S. und seine Ehefrau Anklage erhoben.

Wie der Zeuge Dr. Veh ausführte, sei es im weiteren Verlauf auf Grund des Verhaltens der Verteidigung zu weiteren Verzögerungen gekommen.¹⁰¹² So rügte die Verteidigung, die 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg sei nicht zuständig und stellte Befangenheitsanträge. Die Frage der Zuständigkeit erledigte sich erst durch einen Beschluss des OLG München vom 31.01.2013 sowie einen weiteren Beschluss vom 29.04.2013 auf eine Anhörungsrüge.¹⁰¹³ Danach stellte sich das Problem, dass der Verteidigung zunächst Akteneinsicht in sämtliche Asservate gewährt werden musste, deren Umfang sich auf ca. 1.000 Leitz-Ordner belief. Nachdem diese eingescannt worden waren, nahm die Verteidigung bis zum 02.12.2013 Stellung.¹⁰¹⁴

Zudem sei die Überlastung der 9. Strafkammer durch internationale Umsatzsteuerkarussellfälle ab Mitte 2013 zu berücksichtigen. Davon sei die 9. Strafkammer besonders betroffen gewesen, da der Vorsitzende der 10. Strafkammer wegen früherer Befassung von den Verfahren ausgeschlossen gewesen sei.¹⁰¹⁵ Diese Verfahren seien vorrangig zu behandeln gewesen, da sich nahezu alle Angeklagten in Untersuchungshaft befanden (Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen).¹⁰¹⁶ Auch seien wegen der Komplexität dieser Verfahren deutlich mehr Hauptverhandlungstage als üblich nötig gewesen, teilweise 30 bis 40 pro Verfahren.¹⁰¹⁷ Das Landgericht Augsburg habe zwar zusätzliche Richterstellen erhalten und habe so weitere Wirtschaftsstrafkammern einrichten können, die in neu geschaffenen Sitzungssälen hätten verhandeln können, wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf den gesetzlichen Richter sei jedoch die Umverteilung bereits anhängiger Verfahren nur sehr eingeschränkt möglich.¹⁰¹⁸ Deshalb sei es ausgeschlossen gewesen, das bereits anhängige sog. Konzernverfahren einer anderen Wirtschaftsstrafkammer zuzuweisen.

In dem Verfahren gegen die Einzelärzte musste den Beschuldigten nach der Abtrennung des Verfahrens noch

¹⁰¹⁰ Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 44

¹⁰¹¹ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band III, S. 7 ff.

¹⁰¹² Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 9 f.

¹⁰¹³ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 10

¹⁰¹⁴ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 11

¹⁰¹⁵ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 13

¹⁰¹⁶ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 13

¹⁰¹⁷ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 13

¹⁰¹⁸ Zeuge Dr. Veh, 16.02.2016, Bl. 14

rechtliches Gehör gewährt werden. Nach Erhebung der Anklage am 29.04.2013 zeigte die zuständige Richterin mögliche Gründe für eine Befangenheit an. Mit Beschluss vom 14.06.2013 wurde festgestellt, dass ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit nicht gegeben ist.¹⁰¹⁹

Im Folgenden wies das Amtsgericht – Schöffengericht darauf hin, dass es sich als nicht zuständig ansehe, es sei sowohl mit Blick auf die Straferwartung als auch wegen der besonderen Bedeutung und des Umfangs der Sache das Landgericht zuständig.¹⁰²⁰ Mit Beschluss vom 12.08.2013 verfügte das Amtsgericht die Vorlage der Akten an das Landgericht.¹⁰²¹

Auf Grund der oben geschilderten Überlastung der 9. Strafkammer erfolgten die Übernahme und die Eröffnung des Hauptverfahrens dann erst mit Beschluss vom 25.06.2014.¹⁰²²

8.3.1. Wie ging der sachleitende Staatsanwalt N. nach der Übernahme des Verfahrens durch die StA Augsburg Anfang 2008 vor und wurde dieses Vorgehen im Laufe der Ermittlungen verändert und wenn ja aus welchen Erwägungen und auf wessen Veranlassung?

Das von der Staatsanwaltschaft München I abgegebene Verfahren umfasste neben den o.g. in der Anklageschrift enthaltenen Verdachtsmomenten auch die Frage, ob ein Verstoß gegen die persönliche Leistungserbringung in der Gemeinschaftspraxis Dr. S. sowie die ärztliche Aufsicht in zwei Laborgemeinschaften strafrechtlich relevant ist. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 03.12.2008 wurden die Ermittlungen auf die Frage der Scheinselbstständigkeit der Ärzte in den fünf externen Speziallaboren konzentriert.¹⁰²³ Diese Vorgehensweise zeichnete sich bereits im August 2008 ab.¹⁰²⁴

Am 17.02.2011 wurden die Komplexe Scheinselbstständigkeit der Gemeinschaftspraxis Augsburg und unzureichende ärztliche Überwachung der Leistungserbringung in den Speziallaboren (Gemeinschaftspraxis Augsburg) sowie in den Laborgemeinschaften Sachsen und Südpfalz nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und der Tatvorwurf der unzureichenden ärztlichen Überwachung in den Speziallaboren (Außenlabore) aus der Strafverfolgung ausgeschieden.¹⁰²⁵ Dies war u.a. auch damit begründet, dass der Vorsatz nicht sicher nachweisbar war.¹⁰²⁶

¹⁰¹⁹ Aktenliste StMJ Nr. 85, 508 Js 103445-12_Handakte E., S. 58 f.

¹⁰²⁰ Aktenliste StMJ Nr. 85, 508 Js 103445-12_Handakte E., S. 64 f.

¹⁰²¹ Aktenliste StMJ Nr. 85, 508 Js 103445-12_Handakte E., S. 69 ff.

¹⁰²² Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band IV, S. 3

¹⁰²³ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band III, S. 9

¹⁰²⁴ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 3

¹⁰²⁵ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band I, S. 82; Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 17

¹⁰²⁶ Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band II, S. 6

8.4. Ist die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden?

Mit Beschluss vom 21.03.2014 hat das Landgericht Augsburg, 9. Strafkammer im Verfahren gegen Dr. B. S. u.a. die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.¹⁰²⁷

Mit Beschluss vom 25.06.2014 hat die 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg auch das Verfahren gegen die Einzelärzte übernommen, die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.¹⁰²⁸

Damit trat ein Ruhen der Verjährung nach § 78b Abs. 4 StPO ein.

8.5. Aus welchen Gründen kann die Hauptverhandlung erst im Jahr 2015 beginnen?

Auf die Antwort zu Frage 8.3. und die Aussage des Zeugen Dr. Veh zur Arbeitsbelastung der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Augsburg wird Bezug genommen.

8.6. Wie hoch ist das potentielle Rückforderungsvolumen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und wie ist der Stand der Plausibilitätsprüfung nach § 106 a SGB V?

Nach § 106 a SGB V prüfen die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Krankenkassen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen im vertragsärztlichen Bereich. Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung wird im Augenblick hauptsächlich die Zeitproblematik geprüft.

Der Zeuge Dr. Krombholz führte aus: *„Im Labor – darum geht es –, primär ist es so, dass wir im Grund nur die Zeitproblematik haben, das heißt, dass gewisse Zeiten hinter jeder Abrechnungsziffer hinterlegt sind, die man braucht, um sie erfüllen zu können.“*¹⁰²⁹

Das Landgericht Augsburg kam – wie oben ausgeführt – mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 13.01.2016 zur Auffassung, ein strafbares Verhalten von Dr. B. S. habe nicht vorgelegen. Folglich besteht auch derzeit kein Raum für Rückforderungen.

9. Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D.

9.1. Wegen welcher Vorwürfe sind auf wessen Veranlassung hin Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten D. eingeleitet worden?

Gegen den Zeugen Denk führte die Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 112 Js 10145/10, welches auf einer Anzeige eines Verteidigers von Dr. B. S. vom 01.02.2010 beruhte.¹⁰³⁰

Dieser hatte im eigenen Namen sowie im Namen der weiteren Verteidiger Strafanzeige gegen den Zeugen Denk erstattet, da dieser die Telekommunikation seiner Kanzlei überwacht habe.¹⁰³¹ Hintergrund sei gewesen, dass der Zeuge Denk im Besitz von Scheckkopien gewesen sei, die er nur dadurch erlangt haben könne, dass er möglicherweise den Fax-Verkehr überwacht bzw. Telefongespräche abgehört habe.¹⁰³² Im Zusammenhang mit einer presserechtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht Köln habe der Zeuge Denk auf dem Anrufbeantworter des in diesem Verfahren mandatierten rechtlichen Vertreters des Dr. B. S. eine Nachricht hinterlassen, wonach er umfangreiche Dokumente, insbesondere Kopien von Spendenschecks, die Parteispenden von Dr. B. S. betreffen, sowie den diesbezüglichen Schriftverkehr besitze.¹⁰³³ Diese Schriftstücke befänden sich nicht in der Akte des Vorermittlungsverfahrens 112 AR 3774/07, lägen dem Anzeigersteller nur elektronisch vor und dieser habe die Schriftstücke nur elektronisch an weitere Rechtsanwälte des Dr. B. S. versandt.¹⁰³⁴

Mit Verfügung vom 01.02.2010 leitete der Zeuge Steinkraus-Koch ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk wegen des Vorwurfs der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ein.¹⁰³⁵

Am 18.02.2010 erstattete eine weitere Rechtsanwältin des Dr. B. S. Anzeige mit Hinweis auf einen Artikel im Magazin des Zeugen Denk, in dem dieser berichtet hatte, er habe interne Berichte des BLKA vorliegen.¹⁰³⁶ Diese Anzeige führte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses.¹⁰³⁷

Im Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes wurde am 24.02.2010 eine Zeugin vernommen, die bestätigte, dass die in Rede stehende Scheckkopie bei den Durchsuchungen der Soko Labor nie beschlagnahmt worden sei.¹⁰³⁸ Nachdem der Zeuge Denk – wie angekündigt – im zivilrechtlichen Verfahren Unterlagen vorgelegt hatte, wurden diese in Kopie an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet.¹⁰³⁹ In diesen Unterlagen befand sich auch die Kopie eines Schreibens von Dr. B. S. an den damaligen Ministerpräsident Dr. Stoiber vom 30.06.2005¹⁰⁴⁰, welche zwar im Vergleich mit der in den Akten 123 AR 3774/07 befindlichen Version den handschriftlichen Vermerk des Polizeibeamten über den Auffindeort trug, im Gegensatz dazu jedoch mit der Blattzahl „44228“ paginiert war.¹⁰⁴¹ Nach Aussage des Zeugen Harz vom 13.08.2010 habe die Soko Labor einen chronologischen Aktensatz geführt, der eine entsprechend hohe Paginierung zugelassen

1027 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band IV, S. 43

1028 Aktenliste StMJ Nr. 85, 182 AR_Berichtsakten, AZ 182 AR 1501_08, BH Band IV, S. 3

1029 Zeuge Dr. Krombholz, 23.02.2016, Bl. 3

1030 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 1 ff.

1031 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 1 ff.

1032 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 71

1033 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 4

1034 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 2 f.

1035 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 14 f.

1036 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 120

1037 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 6

1038 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 38

1039 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 57 ff.

1040 Vgl. auch Frage 10.2.1.

1041 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 68; Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 23

hätte.¹⁰⁴² Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg reiche die Paginierung in den dort befindlichen Akten nur bis 43911.¹⁰⁴³ Somit bestand der Verdacht, dass das vom Zeugen Denk vorgelegte Schriftstück aus dem Bestand des BLKA stamme.

Die Kopie des Spendenschecks in Höhe von 20.000 € an den Vorsitzenden der CSU Dr. Stoiber gelangte der Staatsanwaltschaft München I erst in dem o.g. Verfahren gegen den Zeugen Denk wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zur Kenntnis (Az. 112 Js 10145/10). Sie befand sich im Anhang an die Strafanzeige des Rechtsanwaltes von Dr. B. S.¹⁰⁴⁴ Der Zeuge Denk befand sich nach seiner Aussage zu keinem Zeitpunkt in Besitz der in Rede stehenden Scheckkopie, sondern hatte nur das bereits erwähnte Begleitschreiben an den Zeugen Dr. Stoiber sowie weitere Unterlagen vorliegen.¹⁰⁴⁵

Der Zeuge Denk gab bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an¹⁰⁴⁶, die Unterlagen bei einem Treffen mit einer Kontaktperson erlangt zu haben. An einem der Hauptverhandlungstermine gegen Dr. A. im Jahr 2010 habe man ihn telefonisch mit unterdrückter Rufnummer kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass eine Kontaktperson im Löwenbräukeller in München auf ihn warte. Es sei ihm beschrieben worden, wo diese Person sitze. Er selbst sollte sich an den Nachbartisch setzen, keinen direkten Kontakt mit dem Mann aufnehmen und nicht mit ihm sprechen. Die Kontaktperson habe ihm dann gesagt, er solle auf die Herrentoilette und dort in die zweite Kabine von links gehen. Dort werde er etwas im Alueinsatz der Klobürste finden. In diesem sei in der Tat ein USB-Stick gewesen. Auf diesem hätten sich die Unterlagen befunden, auf denen seine Berichterstattung gefußt habe. Den USB-Stick habe er – wie aufgetragen – sodann vernichtet. Er selbst würde heute sagen, dass ihm die Unterlagen aus dem Umfeld des BLKA zugespielt worden seien.¹⁰⁴⁷

9.1.1. Wer hat das diesbezügliche Vorgehen innerhalb der bayerischen Polizei, Justiz und Staatsregierung wann, mit wem, wie erörtert?

Erörterungen zwischen Polizei und Justiz:

Im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt beantragte die Staatsanwaltschaft München I, beim StMI die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353 b Abs. 4 S. 2 Nr. 3 StGB einzuholen.¹⁰⁴⁸ Diese erteilte das StMI mit Schreiben vom 12.05.2010.¹⁰⁴⁹ Der zuständige Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft München I, Staatsanwalt als Gruppenleiter L., beauftragte daraufhin im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt das Polizeipräsidium München, Kriminalfachdezernat 11, mit den Ermittlungen.¹⁰⁵⁰ Wie bereits unter 7.5. ausgeführt, wurden die Verfahren sodann beim Zeugen Steinkraus-Koch konzentriert. Für beide Ermittlungsverfahren wurde in der Folge seitens der Staatsanwaltschaft München

I über das StMI eine Einzelzuweisung an eine andere Polizeidienststelle beantragt.¹⁰⁵¹ Grund hierfür war eine Interessenskollision, da der Zeuge Sattler, der im Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage Beschuldigter war, früher beim Polizeipräsidium München tätig gewesen war.¹⁰⁵² Der Einzelfallzuweisung wurde seitens des StMI zugestimmt, sodass dem Polizeipräsidium Mittelfranken in Nürnberg die Zuständigkeit für die weiteren Ermittlungen übertragen wurde.¹⁰⁵³ Dort erfolgte die Übernahme der Sachbearbeitung Ende 2010.¹⁰⁵⁴

Am 19.01.2011 kam es zu einem ersten Gespräch zwischen der Staatsanwaltschaft München I und dem Polizeipräsidium Mittelfranken, in dessen Verlauf der Sachverhalt kurz erklärt und die Akten übergeben wurden.¹⁰⁵⁵ Wie in solchen Verfahren üblich, tauschten sich die Staatsanwaltschaft und die ermittelnde Polizeidienststelle regelmäßig aus.¹⁰⁵⁶ Der Zeuge Grotta verfasste am 06.06.2011 einen Ermittlungsbericht.¹⁰⁵⁷ Nach dem Zeugen Förster seien keine Ermittlungen ohne Absprache durchgeführt worden.¹⁰⁵⁸ Der Zeuge Förster erstellte am 30.09.2013 im Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk einen entsprechenden Schlussbericht.¹⁰⁵⁹

Erörterungen innerhalb der Polizei/des StMI

Innerhalb der Polizei kam es am 27.01.2011 zu einer Besprechung zwischen dem BLKA und dem Polizeipräsidium Mittelfranken.¹⁰⁶⁰ Das Polizeipräsidium Mittelfranken wandte sich am darauffolgenden Tag mit einem Schreiben an das BLKA und forderte von dort verschiedene Unterlagen an, darunter unter anderem eine Personalliste und den Ablaufplan der Soko Labor sowie die digitalen Inhalte der E-Mail-Accounts und Homelaufwerke der Zeugen Mahler, Schötz und Sattler.¹⁰⁶¹

Der Zeuge Grotta gab an, seine Vorgesetzten über den Verfahrensstand informiert zu haben.¹⁰⁶² Eine vom Zeugen Förster verfasste Führungsinformation vom 11.11.2013 sei seinem Wissen nach auch an das StMI weitergeleitet worden.¹⁰⁶³

Der Zeuge Herrmann zeichnete die Strafverfolgungsermächtigung gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses ab. Erst im November 2013 habe er sich dann aufgrund der Presseberichterstattung zum aktuellen Sachstand im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Journalisten Hubert Denk berichten lassen.¹⁰⁶⁴

Erörterungen innerhalb der Justiz:

Innerhalb der Justiz handelte es sich bei beiden Verfahren

1042 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 147 f.

1043 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 149

1044 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5. 112Js10145-10, S. 6

1045 Zeuge Denk, 16.02.2016, Bl. 120

1046 Zeuge Denk, 16.02.2016, Bl. 120 ff.

1047 Zeuge Denk, 16.02.2016, Bl. 178

1048 Aktenliste StMJ Nr. 68 112UJs711291_10, S. 15

1049 Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 15

1050 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 19

1051 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 23 f.

1052 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, S. 126

1053 Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 26

1054 Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 28

1055 Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 56

1056 Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 67

1057 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 29 ff.

1058 Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 55

1059 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 251 f.

1060 Zeuge Dr. Stadler, 13.07.2015, Bl. 67

1061 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 41

1062 Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 51

1063 Zeuge Förster 26.01.2016, Bl. 54

1064 Zeuge Herrmann, 05.04.2016, Bl. 4

um Berichtssachen.¹⁰⁶⁵ Dem Zeugen Steinkraus-Koch zufolge sei fortlaufend an die Generalstaatsanwaltschaft München als die vorgesetzte Behörde berichtet worden.¹⁰⁶⁶ Es habe aber nie eine Weisung gegeben, wie die Ermittlungen zu führen seien.¹⁰⁶⁷

Die Zeugin Dr. Merk konnte sich nicht erinnern, während ihrer Amtszeit mit dem Ermittlungsverfahren gegen Denk sowie gegen Unbekannt befasst gewesen zu sein.¹⁰⁶⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Bausback erklärte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass er den Akten entnommen habe, im Januar 2014 eine Beschwerde des Rechtsanwalts des Zeugen Denk zur Kenntnis erhalten zu haben.¹⁰⁶⁹ Konkrete Erinnerungen an den Inhalt der Beschwerde oder den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens habe er jedoch nicht.¹⁰⁷⁰ Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Erörterungen dieses Verfahrens mit der Leitungsebene des StMJ.

9.2. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten D. wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

Auf die Antwort zu Frage 9.1. wird Bezug genommen. Dem Ermittlungsverfahren lag die Anzeige eines Verteidigers des Dr. B. S. zu Grunde.

9.2.1. Welche Staatsanwaltschaft und welche Polizeidienststelle waren für die Ermittlungen zuständig und welche offenen und gegebenenfalls verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sind ergriffen worden?

Für beide Verfahren war die Staatsanwaltschaft München I zuständig. Das Verfahren gegen den Zeugen Denk eröffnete der Zeuge Steinkraus-Koch, das Verfahren gegen Unbekannt, Staatsanwalt als Gruppenleiter L. Im Oktober 2010 wurden alle Verfahren – wie bereits ausgeführt – beim Zeugen Steinkraus-Koch konzentriert. Letzter Sachbearbeiter war dann der Zeuge Preuß.

Wie bereits oben ausgeführt, wurde im Verfahren gegen Unbekannt zunächst das Polizeipräsidium München mit den Ermittlungen beauftragt, später dann das Polizeipräsidium Mittelfranken. Sachbearbeiter waren die Zeugen Grotta und Förster.

Offene Ermittlungsmaßnahmen:

Zur Klärung etwaiger Verbindungen zwischen dem Zeugen Denk und einzelnen Mitarbeitern der Soko Labor wurde eine Abfrage der Protokolle, in denen alle polizeilichen Abfragen und Recherchen mit personenbezogenen Daten protokolliert werden, mit verschiedenen Parametern veranlasst.¹⁰⁷¹ Diese Abfrage brachte letztlich keine Hinweise.¹⁰⁷² Eine

weitere Maßnahme, um eine mögliche Kontaktaufnahme des Zeugen Denk zu Mitarbeitern der Soko Labor zu belegen, war die Recherche im Internet und die Auswertung der dort öffentlich zugänglichen Quellen.¹⁰⁷³ Auch diese Recherche verlief negativ.¹⁰⁷⁴ Ausgewertet wurden auch die Homelaufwerke und Outlook-Dateien der drei Zeugen Mahler, Sattler und Schötz, die vom BLKA dem Polizeipräsidium Mittelfranken auf dessen Aufforderung hin zur Verfügung gestellt wurden.¹⁰⁷⁵ Die Auswertung dieser Dateien brachte ebenfalls keinerlei Erkenntnisse.¹⁰⁷⁶ An die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde des Weiteren ein Auskunftersuchen mit der Bitte gestellt, zu prüfen, ob sich in den Akten zum Ermittlungsverfahren 501 Js 146024/08 das Begleitschreiben befindet.¹⁰⁷⁷ Auch dort wurde das Schreiben nicht aufgefunden.¹⁰⁷⁸ Die Staatsanwaltschaft München I hat darüber hinaus die Akten aus dem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht Köln beigezogen.¹⁰⁷⁹

Zudem wurden im Verfahren gegen Unbekannt die Mitglieder der Soko Labor als Zeugen teils schriftlich, teils mündlich vernommen. Insgesamt wurden 35 Fragebögen verschickt, von denen 30 in Rücklauf gekommen seien.¹⁰⁸⁰ Die übrigen Beamten vernahm der Zeuge Preuß selbst.¹⁰⁸¹

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen:

Der Zeuge Denk gab in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss an, dass er davon überzeugt gewesen sei, dass es damals eine Telefonüberwachung gegen ihn gegeben habe.¹⁰⁸²

Der Zeuge Steinkraus-Koch verneinte, dass es eine Telefonüberwachung gegen den Zeugen Denk gegeben habe, da schon die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Telefonüberwachung durch den Ermittlungsrichter nicht vorgelegen hätten.¹⁰⁸³

Der Zeuge Preuß bestätigte, dass keine verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gegen den Zeugen Denk durchgeführt worden seien, weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür überhaupt nicht gegeben gewesen seien.¹⁰⁸⁴ Auch der Zeuge Förster bestätigte dies.¹⁰⁸⁵

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Staatsanwaltschaft München I Überlegungen angestellt hätte, eine Telefonüberwachung oder sonstige verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, geschweige denn dass ein entsprechender richterlicher Beschluss beantragt oder erlassen worden wäre.

9.3. Trifft es zu, dass gegen den Journalisten auch wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen durch un-

¹⁰⁷³ Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 33

¹⁰⁷⁴ Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 61

¹⁰⁷⁵ Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 33

¹⁰⁷⁶ Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 33

¹⁰⁷⁷ Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 134

¹⁰⁷⁸ Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 150 f.

¹⁰⁷⁹ Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 303

¹⁰⁸⁰ Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 63

¹⁰⁸¹ Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 44

¹⁰⁸² Zeuge Denk, 16.02.2016, Bl. 129

¹⁰⁸³ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 137

¹⁰⁸⁴ Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 58

¹⁰⁸⁵ Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 70

¹⁰⁶⁵ Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 34

¹⁰⁶⁶ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 161

¹⁰⁶⁷ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 161

¹⁰⁶⁸ Zeugin Dr. Merk, 15.03.2016, Bl. 41

¹⁰⁶⁹ Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 52

¹⁰⁷⁰ Zeuge Prof. Dr. Bausback, 05.04.2016, Bl. 52

¹⁰⁷¹ Aktenliste StMI Nr. 13, Bl. 37 ff.

¹⁰⁷² Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 58

bekannte Beamte ermittelt worden ist und falls ja, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte?

Nach Aussage des Zeugen Steinkraus-Koch habe es keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Zeuge Denk einen Beamten angestiftet oder gar eine Zahlung geleistet habe, um an die Unterlagen zu kommen. Man habe versucht, im Verfahren gegen Unbekannt den Sachverhalt ausgehend vom BLKA aufzuklären. Wenn sich dort Anhaltspunkte für eine Anstiftung ergeben hätten, wäre der Tatvorwurf im Verfahren gegen Denk zu ändern gewesen.¹⁰⁸⁶

Der Zeuge Preuß bestätigte, dass es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Anstiftungshandlung gegeben habe, er habe sich jedoch als Sachbearbeiter die Frage gestellt, woher der Zeuge Denk die Unterlagen habe.¹⁰⁸⁷ Er habe sich im Rahmen des Verfahrens nach § 201 StGB auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob andere Straftatbestände in Betracht kommen, jedoch nicht konkret ermittelt.¹⁰⁸⁸ Da er habe wissen wollen, woher der Zeuge Denk die Unterlagen gehabt habe, habe er veranlasst, dass die entsprechende Frage bei der Beschuldigtenvernehmung gestellt werde.¹⁰⁸⁹ Dies sei ihm wichtig erschienen, um eine auf die Aufklärung des gesamten Lebenssachverhalts gerichtete Vernehmung durchzuführen. Die Beschuldigtenvernehmung sei keine Ermittlungsmaßnahme, sondern die Gewährung rechtlichen Gehörs.¹⁰⁹⁰

Der Zeuge Nötzel sagte aus, einerseits glaube er nicht, dass gegen den Zeugen Denk wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen ermittelt worden sei, andererseits meine er aber, „dass es auf irgendeinem Aktendeckel“¹⁰⁹¹ gestanden habe. Seiner Ansicht nach habe es keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Zeuge Denk auf die Beamten zugegangen wäre und sie angestiftet hätte.¹⁰⁹² Der Zeuge Nötzel gab an, dass es seiner Erinnerung nach und so wie es ihm dargestellt worden sei, Ermittlungen mangels jedweden Anhalts in die Richtung gar nicht gegeben habe.¹⁰⁹³

Der Zeuge Grotta sagte aus, er habe nicht gegen den Zeugen Denk wegen Anstiftung zum Verrat von Dienstgeheimnissen ermittelt.¹⁰⁹⁴ Der Zeuge Förster hingegen gab an, dass die Frage der Anstiftung auf der schriftlichen Anhörung, die er auf Anordnung des Zeugen Preuß an den Zeugen Denk übersenden sollte, aufgeführt gewesen sei.¹⁰⁹⁵ Er habe außer der Anhörung, die er auf dem Postweg versandt habe, und der Auswertung der Veröffentlichungen des Zeugen Denk im April 2011, die er noch für den Zeugen Grotta durchgeführt habe, keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen getätigt.¹⁰⁹⁶

Der Zeuge Schalkhaußer sagte aus, bei einer Besprechung im Januar 2011, an der er selbst nicht teilgenommen habe,

sei es auch um eine mögliche Anstiftung durch den Zeugen Denk gegangen.¹⁰⁹⁷

Der Zeuge Denk gab an, dass sich auf seiner Vorladung zwei Paragrafen befunden hätten. Der eine habe sich auf die Anstiftung zum Geheimnisverrat und der andere auf die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes bezogen.¹⁰⁹⁸

In der Verfügung des Zeugen Preuß vom 31.07.2013 ordnete dieser – wie oben ausgeführt – die Beschuldigtenvernehmung des Zeugen Denk zu den Tatvorwürfen der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses sowie der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes an.¹⁰⁹⁹ Im Schlussbericht des Zeugen Förster zum Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk ist § 353 b StGB ebenfalls mit aufgeführt.¹¹⁰⁰ In der Einstellungsverfügung des Zeugen Preuß vom 14.02.2014 erfolgt auf Seite 3 der Hinweis, dass die Ermittlungen gegen den Zeugen Denk auch unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses weitergeführt worden sei.¹¹⁰¹

In einem Bericht des Zeugen Nötzel an den Generalstaatsanwalt vom 10.01.2014 führte dieser aus, dass das unter Ziffer 1 geführte Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses geführt werde.¹¹⁰²

9.3.1. Trifft es weiter zu, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen das BLKA auf Aufforderung durch das Polizeipräsidium Mittelfranken ohne richterlichen Beschluss unter anderem elektronische Kopien der Laufwerke der Dienstrechner der betreffenden Beamten an das Polizeipräsidium Mittelfranken übermittelt hat und dass die Homelaufwerke und E-Mail-Postfächer gesichert und ausgewertet worden sind und falls ja, war dies vor oder nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2011?

Das BLKA übermittelte auf Ersuchen des Polizeipräsidiums Mittelfranken vom 28.01.2011 u.a. digitale Kopien der Homelaufwerke sowie der dienstlichen E-Mail-Accounts der Zeugen Sattler, Mahler und Schötz.¹¹⁰³ Unter dem Homelaufwerk ist ein spezieller Bereich zu verstehen, der dem Beamten vom Dienstherrn zur Speicherung privatsdienstlicher Angelegenheiten zur Verfügung gestellt wird, bspw. Urlaubsanträge. Dabei handelt es sich nicht um ein Laufwerk am jeweiligen Arbeitsplatz des Beamten, sondern um Speicherplatz auf dem Server des Dienstherrn.¹¹⁰⁴ Die Übermittlung der Daten erfolgte am 17.02.2011 und am 17.03.2011¹¹⁰⁵, mithin vor Erlass der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011, Az. 2

1086 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 137

1087 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 34

1088 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 54

1089 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 34

1090 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 60

1091 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 73

1092 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 73

1093 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 149

1094 Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 77

1095 Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 55

1096 Zeuge Förster, 26.01.2015, Bl. 56

1097 Zeuge Schalkhaußer, 07.07.2015, Bl. 42 f.

1098 Zeuge Denk, 16.02.2016, Bl. 124 f.

1099 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 248

1100 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 251

1101 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 307

1102 Aktenliste StMJ Nr. 64, 112 Js 10145_10 Berichtsheft, S. 177

1103 Aktenliste StMI Nr. 15, Bl. 19

1104 Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 384

1105 Aktenliste StMI Nr. 15, Bl. 20, 22

A 11.08. Ein richterlicher Beschluss lag nicht vor. Der Zeuge Dr. Stadler führte aus, dass es vor Erlass der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für die Auslesung eines Homelaufwerks ausreichend gewesen sei, eine solche Anordnung auf §§ 161, 163 StPO zu stützen, ohne dass ein richterlicher Beschluss für erforderlich erachtet worden sei.¹¹⁰⁶ Der Zeuge Steinkraus-Koch begründete diese Auffassung mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier aus dem Jahr 2007. Danach sei ein Durchsuchungsbeschluss dann nicht erforderlich, wenn ein Laufwerk einem bestimmten Beamten persönlich zugeordnet sei und sich dieses Laufwerk im Gewahrsam des Dienstherrn befinde.¹¹⁰⁷ Bei dieser Art von Ermittlungen sei dies auch kein ungewöhnlicher Vorgang, sondern eine Standardmaßnahme.¹¹⁰⁸

9.3.2. Befand sich in den E-Mail-Postfächern der BL-KA-Beamten auch der E-Mail-Verkehr zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt H. und den BL-KA-Beamten und falls ja, trifft es zu, dass dieser Schriftverkehr ausgelesen und zur Akte in dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gegeben worden ist?

In den ausgewerteten dienstlichen E-Mail-Postfächern befand sich auch der dienstliche E-Mail-Verkehr der betroffenen Beamten mit dem sachleitenden Staatsanwalt, dem Zeugen Harz.¹¹⁰⁹ Ein Teil dieser E-Mails aus den dienstlichen E-Mail-Postfächern der Zeugen Sattler und Mahler befindet sich nun in Sonderbänden des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt.¹¹¹⁰ Mit Schreiben vom 20.05.2014 teilte der Zeuge Preuß den Zeugen Sattler und Mahler u.a. mit, dass einzelne E-Mails zu den Ermittlungsakten gegeben wurden, die als Aktenbestandteile nicht mehr gelöscht werden könnten und diese aus Datenschutzgründen nun getrennt von der Akte in einem Sonderband aufbewahrt würden, der grundsätzlich nicht der Akteneinsicht durch Dritte unterliege.¹¹¹¹ Soweit eine E-Mail vorgelegen habe, die einem Beschlagnahmeverbot unterlegen habe, sei diese mit Verfügung vom 19.02.2014 gelöscht worden.¹¹¹²

Nach Aussage des Zeugen Förster seien die E-Mails ursprünglich nicht der Ermittlungsakte beigegeben worden, weil letztendlich daraus kein Beweiswert erlangt werden konnte. Man habe allerdings die physischen Datenträger an die Staatsanwaltschaft München I weiter übermittelt und wie er im Nachgang erfahren habe, seien aufgrund einer Vermengung der Akten beider Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft München I auch Teile aus diesem Ermittlungskomplex mit aufgetaucht und mit durchpaginiert

¹¹⁰⁶ Zeuge Dr. Stadler, 13.07.2015, Bl. 57 f.

¹¹⁰⁷ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 125

¹¹⁰⁸ Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 49; Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 125

¹¹⁰⁹ Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 56

¹¹¹⁰ Aktenliste StMJ Nr. 68, 2. 112UJs711291-10 Soba. E-Mails Robert Mahler, 3. 112UJs711291-10 Soba. E-Mails Stephan Sattler, 4. 112UJs711291-10 Hilfsa.E-Mailverk.Rob.Mahler,Ste.Sattler

¹¹¹¹ Aktenliste StMJ Nr. 96, 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailSattler, S. 3 f.; 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailSattler, S. 4 f.

¹¹¹² Aktenliste StMJ Nr. 68, 2. 112UJs711291-10 Soba. E-Mails Robert Mahler, S. 17; Nr. 96 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailSattler, S. 4 f.

worden und seien damit dann Bestandteil der Akte geworden.¹¹¹³ Der Zeuge Steinkraus-Koch bestätigte, dass es zu einer Vermengung der Akten gekommen sei. Er wisse aber nicht, wer das gemacht habe. Es sei paginiert worden, weshalb man nachträglich nichts mehr ändern können.¹¹¹⁴

9.3.3. Dauern die Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen noch an oder sind sie eingestellt worden und falls sie eingestellt worden sind, wann und aus welchen Gründen?

Die Ermittlungen wurden mit Verfügung vom 09.10.2014 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.¹¹¹⁵

9.3.4. Trifft es zu, dass die StA München I erst auf Antrag der beiden betroffenen Beamten die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat und nicht von Amts wegen?

Es ist zutreffend, dass die Staatsanwaltschaft München I erst auf Antrag der Zeugen Mahler und Sattler die Löschung der gespeicherten Kopien der Laufwerke der Dienstrechner angeordnet hat. Der Antrag des Zeugen Sattler datiert vom 17.04.2014¹¹¹⁶, der Antrag des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Mahler vom 24.04.2014.¹¹¹⁷ Der Zeuge Preuß verfügte daraufhin am 13.05.2014 die Löschung der vorhandenen Daten sowie etwaiger Papiausdrucke der dienstlichen E-Mail-Accounts sowie der Homelaufwerke der Zeugen Sattler, Mahler und Schötz, da diese nicht mehr als Beweismittel benötigt würden und zwei Beamte die Löschung beantragt hätten.¹¹¹⁸ Er bat das Polizeipräsidium Mittelfranken zudem, die erfolgte Löschung mitzuteilen. Die Vollzugsmittteilung erfolgte am 19.05.2014.¹¹¹⁹ Dem anwaltlichen Vertreter des Zeugen Mahler sowie dem Zeugen Sattler wurde schriftlich mitgeteilt, welche Daten gelöscht wurden. Dabei wurde darauf auch ausdrücklich hingewiesen, dass einzelne E-Mails, die zu den Ermittlungsakten gegeben worden waren, als Aktenbestandteile nicht mehr gelöscht bzw. vernichtet werden könnten. Aus Datenschutzgründen würden diese aber in einem Sonderband aufbewahrt, der grundsätzlich nicht der Akteneinsicht durch Dritte unterliege.¹¹²⁰ Dem Zeugen Sattler wurde zusätzlich mitgeteilt, dass eine E-Mail, die Verteidigerkorrespondenz enthalte, bereits am 19.02.2014 entnommen und vernichtet worden sei. Da sich die Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Vorlage der Akten an den Untersuchungsausschuss auf alle vorhandenen Akten erstreckt, waren dem Untersuchungsausschuss auch die Sonderbände vorzulegen. Das StMJ hat den Untersuchungsausschuss zudem gebeten, diese Akten der Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 4 zu unterwerfen.

¹¹¹³ Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 56

¹¹¹⁴ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 153

¹¹¹⁵ Aktenliste StMJ Nr. 68, 112UJs711291_10, S. 436 ff.

¹¹¹⁶ Aktenliste StMJ Nr. 68, 3. 112UJs711291_10, S. 33 f.

¹¹¹⁷ Aktenliste StMJ Nr. 68, 2. 112UJs711291_10, S. 39 f.

¹¹¹⁸ Aktenliste StMJ Nr. 68, 3. 112UJs711291_10, S. 36

¹¹¹⁹ Aktenliste StMJ Nr. 68, 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailSattler, S. 2 f.

¹¹²⁰ Aktenliste StMJ Nr. 68, 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailMahler, S. 3 f.; 00960096-Ergänzung112UJs711291-10SonderbandeMailSattler, S. 4 f.

9.4. Wann wurde der beschuldigte Journalist wegen welches konkreten Sachverhalts vernommen?

Auf die Antwort zu Frage 9.3. wird Bezug genommen.

Auf die Verfügung des Zeugen Preuß vom 31.07.2013¹¹²¹ lud der Zeuge Förster den Zeugen Denk mit Schreiben vom 09.09.2013 zur Beschuldigtenvernehmung.¹¹²² Nach dem Schlussbericht des Zeugen Förster¹¹²³ teilte der Zeuge Denk allerdings telefonisch mit, dass er zu dem Vernehmungstermin nicht erscheinen werde, da Akteneinsicht beantragt werde. Der Verteidiger des Zeugen Denk meldete sich wiederum am 27.09.2013 telefonisch beim Zeugen Förster und teilte mit, sein Mandant werde sich derzeit nicht einlassen. Eine spätere Einlassung werde ausschließlich vor dem sachleitenden Staatsanwalt, dem Zeugen Preuß, erfolgen. Schriftlich äußerte sich der Zeuge Denk dann am 12.11.2013 über seinen Verteidiger.¹¹²⁴

9.5. Wann wurden welche Zeugen zu welchem Sachverhalt vernommen?

Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk:

Als Zeugen im Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk wurde am 24.02.2010 eine Zeugin aus dem Sekretariat der Firma des Dr. B. S.¹¹²⁵ und am 05.05.2010 der Zeuge Schabert¹¹²⁶ staatsanwaltlich vernommen. Schriftlich als Zeugen vernommen wurden zudem ein anwaltlicher Vertreter des Dr. B. S.¹¹²⁷ sowie der Zeuge Harz¹¹²⁸. Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde erfragt, wie weit die Paginierung der Akte reicht.¹¹²⁹

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen wurden die ehemaligen Mitglieder der SOKO Labor unter Hinweis auf § 55 StPO mittels eines Fragebogens schriftlich als Zeugen vernommen.¹¹³⁰ Da der Zeuge Steinkraus-Koch hierfür keinen schriftlichen Ermittlungsauftrag erteilt hatte, fertigte der Zeuge Förster einen Vermerk, um sich – wie er in seiner Vernehmung angab – gegen spätere Vorwürfe abzusichern.¹¹³¹ Dass es hingegen für die Anordnung des Auslesens der Homelaufwerke keine schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft gegeben habe, sei nach der Aussage des Zeugen Grotta nicht ungewöhnlich gewesen.¹¹³²

Insgesamt wurden 35 Fragebögen verschickt, von denen 30 in Rücklauf gekommen seien.¹¹³³ Die übrigen Beamten vernahm der Zeuge Preuß selbst.¹¹³⁴

1121 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 248

1122 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 250

1123 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 251 f.

1124 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 259 ff.

1125 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 35 ff.

1126 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 45 ff.

1127 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 56 ff.

1128 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 144 ff.

1129 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5.112Js10145-10, S. 149

1130 Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 57

1131 Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 67; Aktenliste StMI Nr. 15, S. 99

1132 Zeuge Grotta, 12.10.2015, Bl. 49

1133 Zeuge Förster, 26.01.2016, Bl. 63

1134 Zeuge Preuß, 16.02.2016, Bl. 44

9.6. Trifft es zu, dass einer der BLKA-Beamten S., dessen Dienst-PC durchsucht worden ist, Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen erstattet hat, weil der Journalist bei einer Einsicht in die Ermittlungsakten Kenntnis von Computerdaten erlangt haben soll und falls ja, mit welchem Ergebnis, und weshalb wurde ihm Einsicht in die Akten eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gewährt, wenn diesbezüglich nicht gegen ihn wegen Beihilfe ermittelt worden ist?

Mit Schreiben vom 17.04.2014 erstattete der Zeuge Sattler Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen und stellte Strafantrag.¹¹³⁵ Die Anzeige richtete sich gegen den Zeugen Preuß, der dem Verteidiger des Zeugen Denk mit Verfügung vom 25.10.2013 umfassend Akteneinsicht sowohl in die Akten, die das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk selbst betrafen, als auch in das parallel geführte Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gewährt hatte.¹¹³⁶

Der Zeuge Preuß erklärte hierzu, dass die Ermittlungen gegen den Zeugen Denk in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Unbekannt gestanden hätten und die Akte des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Denk Verweise auf das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und dort durchgeführte Ermittlungen enthalten habe, so dass auch die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt dem Akteneinsichtsrecht des Verteidigers des Zeugen Denk gem. § 147 Abs. 1 StPO unterliegen hätten.¹¹³⁷ Zum Zeitpunkt dieser Akteneinsicht des Verteidigers des Zeugen Denk hätten sich einzelne Ausdrücke von E-Mails des Zeugen Sattler in der Akten des Verfahrens gegen Unbekannt befunden, so dass der Verteidiger des Zeugen Denk von diesen habe Kenntnis nehmen können.¹¹³⁸

Mit Verfügung vom 15.10.2014 stellte die Staatsanwaltschaft Landshut das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da auf Grund des bestehenden Akteneinsichtsrechts des Verteidigers des Zeugen Denk die E-Mails diesem nicht unbefugt i.S.d. § 203 StGB offenbart worden seien, dieser als Organ der Rechtspflege einer Schweigepflicht unterliege und auch kein vorsätzliches Handeln vorliege.¹¹³⁹

10. Spendenvorgänge

10.1. Was hat die Staatsanwaltschaft Augsburg nach Eingang von Hinweisen in Schreiben von Ärzten vom 25.10. und 23.11.1999, dass Dr. B. S. 5 Mio. DM bzw. größere Geldbeträge an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. gespendet habe, unternommen, um aufzuklären, ob es entsprechende Zahlungen gegeben hat?

10.1.1. Sind Vorermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz eingeleitet

1135 Aktenliste StMJ Nr. 92, S. 5 f.

1136 Aktenliste StMJ Nr. 92, S. 6, 14, 25

1137 Aktenliste StMJ Nr. 92, S. 27

1138 Aktenliste StMJ Nr. 92, S. 27

1139 Aktenliste StMJ Nr. 92, S. 29 ff.

und z.B. die öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichte der Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. eingesehen und ist Dr. B. S. zumindest informell befragt worden, ob die Behauptungen zutreffen?

Schreiben vom 25.10.1999:

Am 26.10.1999 ging bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Schreiben vom 25.10.1999, gerichtet an Staatsanwalt als Gruppenleiter H., mit folgendem Inhalt ein: „*Sehr geehrter Herr Staatsanwalt <H.>, da nicht ausgeschlossen ist, dass Herr <Dr. B. S.> größere Geldbeträge für die CSU gespendet hat, wiewohl in den Parteispendenberichten der Bundesregierung solche Spenden nicht verzeichnet sind, erlaube ich mir, Sie auf <Herrn H. M.> aufmerksam zu machen, der für CDU und CSU Spenden eingesammelt hat. Ich lege Ihnen dazu zwei Artikel aus ‚Stern‘ Nr. 10/96 und Nr. 16/96 bei.*“¹¹⁴⁰ Aufgrund der vagen Äußerungen und da außer den beiden Zeitungsartikeln keine weiteren Belege beigefügt waren, sei nach Aussage des Zeugen Nemetz seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg in dieser Sache nichts weiter unternommen worden. Zudem könne der Formulierung „*Da nicht ausgeschlossen ist*“ weder ein Anfangsverdacht für Straftaten entnommen werden noch wären auf dieser Grundlage Vorermittlungen möglich gewesen.¹¹⁴¹

Schreiben vom 23.11.1999:

Am 23.11.1999 ging beim Zeugen Nemetz ein Telefax ein, in dem auf eine mutmaßliche 5- Millionen DM Spende des Dr. B. S. an die CSU aufmerksam gemacht wurde, die aber nicht gemeldet worden sei. Der Adressat habe diese Informationen vom damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der KVB, der diese wiederum aus „Insiderkreisen“ der CSU erhalten habe und seinen Informanten nicht habe nennen wollen.¹¹⁴² Der Zeuge Nemetz antwortete mit Schreiben vom 25.11.1999, das folgenden Inhalt hatte: „*Ihr Schreiben stützt sich auf die Mitteilung eines Dritten, der seine Kenntnisse wiederum von einem Ihnen und mir unbekanntem Informanten haben soll. Ob dessen Informationen einen realen Hintergrund haben, vermag ich deshalb in keiner Weise zu beurteilen. Parteispenden sind grundsätzlich zulässig. Wie mit Ihnen umzugehen ist, regelt das Parteiengesetz. Das Parteiengesetz enthält keine Prüfungskompetenz.*“¹¹⁴³ Zudem verfügte der Zeuge Nemetz, dass die beiden Schreiben zur Strafakte genommen werden sollen.¹¹⁴⁴ Vorermittlungen leitete er nicht ein, da ihm das Vorbringen zu vage und unsubstantiiert erschienen sei. Er wäre nicht gewillt gewesen, die Staatsanwaltschaft Augsburg aufgrund von Mutmaßungen ins Blaue hinein ermitteln zu lassen. Insbesondere habe er auch keine Straftat des Dr. B. S. erkennen können.¹¹⁴⁵

10.1.2. Aus welchen Gründen sind die Generalstaatsanwaltschaft München und das StMJ über diese Vorgänge von wem mündlich unterrichtet worden und weswegen wurde ein schriftlicher Be-

richt nicht als erforderlich angesehen und auch nicht erstattet und wer hat diese Entscheidung aus welchen Erwägungen getroffen?

Schreiben vom 25.10.1999:

Bezüglich dieses Schreibens bestehen auf Grund der fehlenden Ansätze für weitere Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte für ein Antwortschreiben oder eine Vorlage an den Behördenleiter, geschweige denn für eine Information der Generalstaatsanwaltschaft München oder des StMJ zum Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens. Es befinde sich kommentarlos in der Handakte.¹¹⁴⁶

Schreiben vom 23.11.1999:

In den Berichtsakten des StMJ findet sich ein Vermerk des StMJ vom 25.11.1999 über ein Telefonat mit dem Zeugen Nemetz. In diesem informierte der Zeuge Nemetz das StMJ über das Schreiben von Dr. P. vom 23.11.1999 im Zusammenhang mit der mutmaßlichen 5- Millionen DM Spende und darüber, dass er mit der Generalstaatsanwaltschaft München übereingekommen sei, zu diesem Vorgang nicht zu berichten.¹¹⁴⁷ Diese Entscheidung habe er getroffen, da für ihn der Vorgang mit seinem Antwortschreiben an Dr. P. vom 25.11.1999 abgeschlossen gewesen sei, so der Zeuge Nemetz.¹¹⁴⁸ Laut Aussage des Zeugen Dr. Seitz wurde der Vermerk neben dem Abteilungsleiter, dem Amtschef und der Pressestelle auch dem damaligen Justizminister Dr. Weiß zur Kenntnis gebracht. Weiteres wurde nicht veranlasst, auch nicht durch den Zeugen, nachdem er den Vermerk zur Kenntnis genommen hatte.¹¹⁴⁹

10.2. Welche Unterlagen zu Parteispenden wurden wann, von wem, zu welchem Zeitpunkt gefunden?

10.2.1. Trifft es zu, dass bei der Durchsuchung am 19.09.2006 der Räume der Laborgruppe Dr. Schottdorf in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung zwei Belege über Überweisungen von jeweils 10.000 € an die CSU und jeweils ein Schreiben von Dr. B. S. an den damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Ruck und ein Schreiben vom 30.06.2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber aufgefunden worden sind und dass Dr. B. S. in dem Schreiben an Dr. Stoiber ausgeführt hat: „Als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann.“ und dass deshalb in dem Ermittlungsbericht des BLKA vom 03.07.2007 der Verdacht eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz geäußert wurde?

10.2.2. Falls nein, ab wann lagen den Ermittlungsbehörden die o.g. Unterlagen vor?

Bei einer Durchsuchung am 19.09.2006 u.a. bei Dr. B. S. wurden große Mengen an Unterlagen sowie Datenbestän-

1140 Aktenliste StMJ Nr. 78, Handakte Bd. III, S. 68

1141 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 47 f.

1142 Aktenliste StMJ Nr. 78, Handakte Bd. I, S. 204

1143 Aktenliste StMJ Nr. 78, Handakte Bd. I, S. 205

1144 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 47

1145 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 48

1146 Zeuge Dr. Seitz, 07.12.2015, Bl. 42

1147 Aktenliste StMJ Nr. 2, II - 914_1998 Heft 1, S. 237

1148 Zeuge Nemetz, 27.10.2015, Bl. 49

1149 Zeuge Dr. Seitz, 07.12.2015, Bl. 42

den sichergestellt.¹¹⁵⁰ Bei der Auswertung der Asservate fanden sich mehrere Unterlagen, die Rückschlüsse auf Parteispenden des Dr. B. S. oder seiner Firma an die CSU zuließen. Im Einzelnen:

Spendenschecks sowie dazu gehörige Schreiben vom 30.06.2005

Gefunden wurden zwei Schreiben von Dr. B. S. vom 30.06.2005 an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber sowie den damaligen Bundestagsabgeordneten der CSU Dr. Ruck.¹¹⁵¹ Das Schreiben an den Zeugen Dr. Stoiber hat auszugsweise folgenden Inhalt: „*Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglied der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anliegend übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.*“¹¹⁵² Der dem Schreiben beigefügte Spendenscheck wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht gefunden.¹¹⁵³ Zudem wurde dem damaligen Bundestagsabgeordneten Unterstützung im Wahlkampf versprochen, als Anlage lag vermutlich ein weiterer Scheck bei.¹¹⁵⁴ Auf Grund einer ebenfalls aufgefundenen Notiz aus dem Sekretariat des Dr. B. S. vom 26.07.2006, wonach ein Mitarbeiter der CSU „Landesverteilung“ (sic) angerufen habe, der wissen wollte, wie man die Spenden der Gemeinschaftspraxis an die CSU für das Jahr 2005 aufteilen könne, lässt sich der Schluss ziehen, dass ein Scheck über 20.000 € sowie ein weiterer Scheck über 5.000 € vorlagen.¹¹⁵⁵ Die Kopie des Spendenschecks in Höhe von 20.000 € an den Zeugen Dr. Stoiber gelangte der Staatsanwaltschaft München I erst in dem o.g. Verfahren gegen den Zeugen Denk wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zur Kenntnis (Az. 112 Js 10145/10). Sie befand sich im Anhang an die Strafanzeige des Rechtsanwaltes Dr. Imbeck.¹¹⁵⁶ Der Scheck wurde durch die Gemeinschaftspraxis Dr. B. S. ausgestellt.¹¹⁵⁷

Überweisungsbelege sowie dazu gehörender Schriftverkehr

Daneben wurden Überweisungsbelege und Schriftverkehr zu zwei Spenden von Dr. B. S. an den CSU-Bezirksverband Augsburg bzw. auf das Mandatskonto des o.g. Bundestagsabgeordneten aus den Jahren 2004 und 2005 in Höhe von jeweils 10.000 € gefunden.¹¹⁵⁸ Die Überweisungen erfolgten vom Privatkonto des Dr. B. S.¹¹⁵⁹, nachdem jeweils vom Büro des Abgeordneten Dr. Ruck die Bankverbindung des persönlichen Mandatskontos des Abgeordneten mitgeteilt worden war¹¹⁶⁰.

Ermittlungsbericht vom 03.07.2007

Im Ermittlungsbericht des BLKA vom 03.07.2007 werden folgende mögliche Verstöße aufgelistet: Annahme einer Spende entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG, Versuch der Zerlegung und Verbuchung einer Spende in Teilbeträge, Abgabe eines unrichtigen Rechenschaftsberichts.¹¹⁶¹

Auf Grund des Schreibens von Dr. B. S. vom 30.06.2005 an den Zeugen Dr. Stoiber wird im Ermittlungsbericht der Verdacht geäußert, die Spende könnte erkennbar oder in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt worden sein, was einen Verstoß gegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG darstellen könne, wobei die tatsächlichen Hintergründe noch nicht klar seien.

Im Hinblick auf den o.g. Anruf, wie die Spenden aufgeteilt werden sollen, kommt der Ermittlungsbericht zu dem Ergebnis, dass es letztlich zu keiner Zerlegung von Spenden gekommen sei, nachdem im Rechenschaftsbericht ein Gesamtspendenbetrag der „S. B. Dr. med. u.a. Gemeinschaftspraxis“ für 2005 in Höhe von 25.000 € ausgewiesen worden war.¹¹⁶²

In diesem Zusammenhang bestand laut dem Ermittlungsbericht des BLKA der Verdacht der Abgabe eines unrichtigen Rechenschaftsberichts, da die Spende vom 03.02.2005 in Höhe von 10.000 € an Dr. Ruck nicht berücksichtigt worden sei und die nachvollziehbaren Spenden ein Gesamtvolumen von 35.000 € hätten.¹¹⁶³ Dies wäre aber nur der Fall, wenn die Spenden in Höhe von 20.000 € und 5.000 € wie die Spende über 10.000 € an Dr. Ruck auch von Dr. B. S. persönlich getätigt worden wären. Der Ermittlungsbericht kommt auf Grund der Formulierungen in den Schreiben zu dem Schluss, dass auch die Spende über 10.000 € innerhalb der Gesamthöhe des Rechenschaftsberichts hätte berücksichtigt werden müssen, obwohl sie bei einer Betrachtung als Einzelvorgang gem. § 25 Abs. 3 S. 1 PartG nicht hätte veröffentlicht werden müssen.¹¹⁶⁴

10.3. Welche Maßnahmen hat die StA München I ergriffen, bevor sie wegen Fehlens eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat?

10.3.1. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Abwägungsprozesse wurde ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz verneint?

Der Zeuge Steinkraus-Koch leitete am 30.07.2007 ein Vorermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter der CSU, der den Anruf im Sekretariat des Dr. B. S. tätigte, wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz ein.¹¹⁶⁵ Als erste Ermittlungstätigkeit wertete er den Rechenschaftsbericht der CSU aus dem Jahr 2005 aus, um zu prüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen. Dies wäre der Fall gewesen, wenn die Spenden des Dr. B. S. in diesem nicht verzeichnet worden wären.¹¹⁶⁶

Mit Verfügung vom 22.08.2007 sah die Staatsanwaltschaft München I von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz gem. § 152 StPO ab.¹¹⁶⁷ Zuvor hatte der Zeuge Steinkraus-Koch der

1150 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 4

1151 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 23 f.

1152 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 23

1153 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5. 112Js10145-10, S. 37 f.

1154 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 24

1155 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 25

1156 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5. 112Js10145-10, S. 6

1157 Aktenliste StMJ Nr. 64, 5. 112Js10145-10, S. 6

1158 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 4, 13, 15 ff.

1159 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 13 f., 18 f.

1160 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 15, 20

1161 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 12

1162 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 11

1163 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 11

1164 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 11

1165 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 34

1166 Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 115

1167 Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 35 ff.

Generalstaatsanwaltschaft München über die beabsichtigte Abschlussverfügung berichtet und diese erlassen, nachdem seitens der vorgesetzten Behörde keine Einwände erhoben worden waren.¹¹⁶⁸

Die Staatsanwaltschaft München I sah keinen Verdacht eines Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG, da in den Schreiben des Dr. B. S. an den Zeugen Dr. Stoiber sowie Dr. Ruck nur allgemein unterstützende Äußerungen enthalten seien, die vom Tatbestand der Strafnorm nicht erfasst seien. Der Zeuge Dr. Stoiber hat auf Vorhalt des Schreibens des Dr. B. S. vom 30.06.2005 erklärt, die CSU habe vor der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 viele Briefe bekommen, in denen die politische Hoffnung auf die Ablösung der Regierung Schröder-Fischer zum Ausdruck gebracht worden sei.¹¹⁶⁹

Auch im Hinblick auf den o.g. Anruf zur Aufteilung der Spenden über 20.000 € und 5.000 € sah die Staatsanwaltschaft München I keine Verdachtsmomente für ein strafbares Verhalten, da die Gesamtsumme korrekt im Rechenschaftsbericht ausgewiesen worden sei und der Versuch nicht strafbar ist.¹¹⁷⁰

Hinsichtlich des Vorwurfs, der Rechenschaftsbericht für 2005 sei vorsätzlich falsch erstellt worden, kam die Staatsanwaltschaft München I zum Ergebnis, an Hand der vorliegenden Unterlagen sei nachvollziehbar, dass Dr. B. S. direkt an den Abgeordneten Dr. Ruck habe spenden wollen. Ob eine Weiterleitungspflicht an die Partei bestehe, könne man fragen, allerdings sei im Rechenschaftsbericht der CSU aus dem Jahr 2005 eine Spende des Dr. Ruck in Höhe von 11.385,92 € ausgewiesen gewesen, weshalb der Zeuge Steinkraus-Koch angenommen habe, dass darin die Spende des Dr. B. S. in Höhe von 10.000 € enthalten gewesen sei.¹¹⁷¹ Aus strafrechtlicher Sicht habe man die Spende über 10.000 € an den Abgeordneten Dr. Ruck nicht mit den Spenden an die CSU zusammenrechnen dürfen.¹¹⁷²

Der Zeuge Steinkraus-Koch hat ausgeführt, dass sich an diesem Ergebnis nichts geändert hätte, wenn der Staatsanwaltschaft München I zum damaligen Zeitpunkt ein Blatt aus dem Kalender des Dr. B. S. vom 20.07.2005 vorgelegen hätte, welches den Eintrag „19 Uhr Essen München H. Stoiber“ enthält, da ein solches Abendessen nach dem Parteiengesetz nicht strafbar gewesen wäre.¹¹⁷³

Im Jahr 2013 erstattete der Zeuge Denk durch seinen anwaltlichen Vertreter Strafanzeige gegen Dr. Stoiber u.a. wegen des Verstoßes gegen das „Parteienspendengesetz“ (sic), da im Jahr 2005 insgesamt mindestens 30.000 € als Spenden von Dr. B. S. an die CSU geflossen seien und der Rechenschaftsbericht, der nur 25.000 € ausweise, unrichtig sei.¹¹⁷⁴ Mit Verfügung vom 21.11.2013 sah die Staatsanwaltschaft München I von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da die zu Grunde liegenden Vorwürfe zum einen bereits verjährt wären, zum anderen

im Rahmen des o.g. Vorermittlungsverfahrens bereits überprüft worden seien und ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten nicht habe festgestellt werden können.¹¹⁷⁵

11. Politische Einflussnahmen?

11.1. Waren Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit in welcher Weise (Entgegennahme von Berichtssachen, als Adressat von Schreiben und Petitionen etc.) mit Vorgängen im Zusammenhang mit dem Labor S. seit 1986 befasst und wie haben sie ggfs. darauf reagiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1.2. und 3.1.3. wird Bezug genommen. Eine unzulässige Einflussnahme wurde nicht festgestellt.

11.2. Haben sich Mitglieder der Staatsregierung während ihrer jeweiligen Amtszeit dafür eingesetzt, dass Dr. B. S. gegen Widerstände von Konkurrenten ein führendes Labor in Europa aufbauen konnte und ggfs. wie?

Nein, dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1.2. und 3.1.3. Bezug genommen.

11.3. Welche ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung sind als Rechtsanwalt, unter anderem auch bei der bayerischen Justiz, Polizei und Staatsregierung, mit welchem Anliegen bzw. als Verteidiger von Dr. B. S. aufgetreten?

11.3.1. Waren davon welche in ihrer Amtszeit mit Vorgängen bezüglich des Schottdorf-Komplexes befasst?

Es wird Bezug genommen auf die Antworten zu den Fragen 3.1.4. und 3.1.6. Die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung Leeb und Dr. Gauweiler traten als Verteidiger von Dr. B. S. auf. In ihren jeweiligen Amtszeiten waren sie nicht mit Vorgängen Dr. B. S. betreffend befasst.

11.4. Welche Aktivitäten früherer oder amtierender Kabinettsmitglieder gab es seit 1986 im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bezug auf das Labor Schottdorf bzw. welche Kontakte mit Dr. B. S.?

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 11.1., 11.2. und 11.3. wird Bezug genommen.

11.4.1. Sind in den beim Labor S. beschlagnahmten Materialien auch Hinweise darauf gefunden worden, die auf ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber schließen ließen?

Im Zuge einer Durchsuchung am 19. September 2006 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Dr. H., wurde bei Dr. B. S. ein Kalenderblatt beschlagnahmt. Auf

¹¹⁶⁸ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 115 f.

¹¹⁶⁹ Aktenliste Sonstige Nr. 15, Schriftliche Stellungnahme des Zeugen MP a.D. Dr. Stoiber

¹¹⁷⁰ Aktenliste StMJ Nr. 72, 17. 112 AR 3774-07, S. 36

¹¹⁷¹ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 148

¹¹⁷² Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 148

¹¹⁷³ Zeuge Steinkraus-Koch, 13.10.2015, Bl. 114

¹¹⁷⁴ Aktenliste StMJ Nr. 73, 23 112 AR 4479-13, S. 1 ff.

¹¹⁷⁵ Aktenliste StMJ Nr. 73, 23 112 AR 4479-13, S. 5 f.

diesem befand sich für den 20. Juli 2005 folgender Eintrag:
„19 Uhr Essen München, H. Stoiber.“¹¹⁷⁶

Im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage wurde in Erfahrung gebracht, dass es nach dem Terminkalender des Zeugen Dr. Stoiber sowie seiner Erinnerung nach zu keiner Zeit ein persönliches Treffen mit Dr. B. S. gegeben habe.¹¹⁷⁷ Auch in den Akten der StK sei ein derartiges Treffen nicht verzeichnet. Am Abend des 20. Juli 2005 sei der Zeuge Dr. Stoiber Redner bei einer Veranstaltung der CSU-Landesleitung gewesen, bei der ca. 40 Personen anwesend gewesen seien. Auch in diesem Zusammenhang habe der Zeuge Dr. Stoiber keine Erinnerung an ein Zusammentreffen mit Dr. B. S. gehabt.¹¹⁷⁸ In den Asservaten aus der Durchsuchung am 19.09.2006 befanden sich Unterlagen über eine vertragliche Beziehung des Dr. B. S. mit einer in München ansässigen Hausverwaltung Stoiber.¹¹⁷⁹

Es lässt sich also nicht abschließend klären, auf wen genau sich der Kalendereintrag bezieht und ob es tatsächlich ein Abendessen zwischen Dr. B. S. und dem Zeugen Dr. Stoiber gegeben hat.

Des Weiteren existierte in den Asservaten, die bei der Durchsuchung des Wohnsitzes des Dr. B. S. am 19.09.2006 sichergestellt wurden, eine Einladung des Zeugen Dr. Stoiber und der damaligen Schatzmeister der CSU an Dr. B. S. und Partnerin zu einem Abendessen mit Diskussion am 20.10.2006 um 19.30 Uhr. Ob Dr. B. S. an diesem Abendessen teilgenommen hat, geht aus den Akten nicht hervor, die Originalrückantwortkarte wurde nicht ausgefüllt und nicht zurückgesandt.¹¹⁸⁰

Der Zeuge Mahler gab vor dem Untersuchungsausschuss am 23. März 2015 an, dass ihm wohl sein Kollege, der Zeuge Schmucker, erzählte habe, dass die „Führungsleiste“ (sic) der Soko Labor diese Information an den Zeugen Dr. Stoiber weitergeben wolle, damit dieser den Termin noch einmal überdenken könne.¹¹⁸¹

11.5. Hat der ehemalige Ministerpräsident Dr. Stoiber von einem an ihn gerichteten Begleitschreiben von Dr. B. S. vom 30.06.2005 zu einer Parteispende an die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V., in dem es heißt: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, als langjähriges Mitglieder der CSU erwarte ich, dass jetzt endlich eine Änderung in Deutschland erreicht werden kann. Anbei übersende ich Ihnen einen Spendenscheck für die CSU in der Hoffnung, dass er mithilft den angestrebten Erfolg zu erreichen.“ persönlich Kenntnis genommen?

11.5.1. Falls ja, hat er hierauf etwas veranlasst?

¹¹⁷⁶ Aktenliste StK Nr. 2, S. 104

¹¹⁷⁷ Aktenliste StK Nr. 2, S. 104 f.

¹¹⁷⁸ Aktenliste StK Nr. 2, S. 104 f.

¹¹⁷⁹ Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00180235-00180633 A IV 80.100 Schloß D._KAN 02-06-00406_0_geschwärzt, S. 376

¹¹⁸⁰ Aktenliste StMI Nr. 625, SG 621 - 00180235-00180633 A IV 80.100 Schloß D._KAN 02-06-00406_0_geschwärzt, S. 302 f.

¹¹⁸¹ Zeuge Mahler, 23.03.2015, Bl. 93

11.5.2. Falls nein, wer hat Kenntnis genommen und ggfs. etwas veranlasst?“

Im Rahmen seiner schriftliche Aussage führte der Zeuge Dr. Stoiber hierzu Folgendes aus: „Das ist über zehn Jahre her. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern. Die CSU hat vor der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 viele Briefe bekommen, in denen die politische Hoffnung auf die Ablösung der Regierung Schröder-Fischer zum Ausdruck gebracht wurde.“¹¹⁸² Seiner Erinnerung nach könne er ausschließen, im Hinblick auf das Schreiben des Dr. B. S. vom 30.06.2005 etwas veranlasst zu haben.¹¹⁸³

Zur Frage, wer Kenntnis erlangt und etwas veranlasst haben könnte, führte der Zeuge Dr. Stoiber aus: „Ich nehme an, das Rechnungswesen der CSU hat Kenntnis genommen, die Spende verbucht und eine Spendenquittung veranlasst. Die CSU hat mehrfach erklärt und belegt, dass die genannte Spende ordnungsgemäß nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz verbucht und im Rechenschaftsbericht 2005 veröffentlicht wurde (Bundestags-Drs. 16/5090).“¹¹⁸⁴

C. Schlussfolgerungen und Bewertung

1. Eine politische Einflussnahme auf die beteiligten Entscheidungsträger hat es nicht gegeben.
2. Die Entscheidungen in den auf die Arbeit der Soko Labor zurückgehenden Ermittlungsverfahren kamen ohne sachfremde Erwägungen zustande.
3. Im BLKA gab es erhebliche Differenzen auf der Sachbearbeiterebene der Soko Labor sowie zwischen dieser und der mittleren Führungsebene über Inhalt und Ablauf der Ermittlungen.
4. Eine weitergehende Kontrolle der im Rahmen der Beihilfe eingereichten Rechnungen über Laborleistungen war seitens der Beihilfestellen des Freistaats Bayern nicht möglich.
5. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, wie Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. aus dem BLKA an einen Journalisten gelangten.
6. Die unterschiedlichen Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beamte des BLKA sowie gegen einen Journalisten haben sehr lange gedauert. Eine politische Einflussnahme hat es aber auch diesbezüglich nicht gegeben.
7. Die untersuchten Spendenvorgänge waren gesetzeskonform und ohne Einfluss auf Sachentscheidungen.
8. Bayern hat im Juli 2014 einen Gesetzesentwurf zur besseren Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vorgelegt und zum 01.10.2014 Schwerpunkt-

¹¹⁸² Aktenliste Sonstige Nr. 15, Schriftliche Stellungnahme des Zeugen MP a.D. Dr. Stoiber

¹¹⁸³ Aktenliste Sonstige Nr. 15, Schriftliche Stellungnahme des Zeugen MP a.D. Dr. Stoiber

¹¹⁸⁴ Aktenliste Sonstige Nr. 15, Schriftliche Stellungnahme des Zeugen MP a.D. Dr. Stoiber

staatsanwaltschaften für Delikte im Gesundheitswesen eingeführt.

9. Der Ordnungsgeber hat versäumt, die Spanne zwischen den auf Grund der Automatisierung teilweise stark gesunkenen Kosten für die Erbringung von Laborleistungen sowie den nach der GOÄ abrechenbaren Gebühren auf ein übliches Maß zu reduzieren.

Gegenstand des Untersuchungsauftrags waren die von verschiedenen Zeugen erhobenen Vorwürfe, die von der Staatsanwaltschaft München I sowie der Soko Labor geführten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. seien aus politisch motivierten Gründen eingestellt, die Ermittlungen der Soko Labor behindert und einige Mitglieder der Soko Labor zu Unrecht mit Ermittlungs- und Disziplinarverfahren überzogen worden. Im Folgenden werden die eingangs aufgeführten Schlussfolgerungen auf Grundlage des in Teil B dargestellten Ergebnisses der Beweisaufnahme näher erläutert und noch offene Fragen bewertet.

I. Der Hauptvorwurf der politischen Einflussnahme auf die Verfahren gegen Dr. B. S. ist widerlegt

Der maßgebliche Grund für die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses war der Vorwurf, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I sowie der Soko Labor seien seitens der Politik behindert worden, um einen Unternehmer, welcher an die CSU gespendet hatte, zu schützen. Dieser Vorwurf ist durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses widerlegt.

Eine politische Einflussnahme auf die beteiligten Entscheidungsträger hat es nicht gegeben. Die zuständigen Minister (Zeugen Herrmann, Dr. Merk und Prof. Dr. Bausback) wurden zwar im Rahmen der regelmäßig erstatteten Berichte über die Verfahren informiert, eine Einflussnahme ihrerseits auf die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und der Polizei hat es jedoch nicht gegeben, weder direkt noch indirekt. Auch die bekannten Spendenvorgänge waren ohne jeden Einfluss auf die Sachentscheidungen. Grundlage für die einzelnen Entscheidungen in den Verfahren gegen Dr. B. S. waren sachliche Überlegungen, sachfremde Motive spielten keine Rolle. Ob die beiden vom Zeugen Dr. H. vorgenommenen Einstellungsverfügungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von Dr. B. S. ausgereichten Darlehen standen, konnte nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn bei einigen an Entscheidungen beteiligten Personen grundsätzlich das Wissen vorhanden war, dass es Spenden des Dr. B. S. an die CSU gegeben hatte, beeinflusste dieses Wissen die jeweiligen Entscheidungen jedoch nicht. Insbesondere hatten die Zeugen Natale und Lichti-Rödl als sie die Entscheidung trafen, die Ermittlungsverfahren aus rechtlichen Gründen einzustellen, keine Kenntnis von Spenden des Dr. B. S. an die CSU. Einen auch nur mittelbaren Einfluss dieser Spenden auf Sachentscheidungen hat es nicht gegeben, diese spielten schlicht und ergreifend keine Rolle.

Auch das Auftreten ehemaliger Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere der Rechtsanwälte Dr. Gauweiler und Leeb, als Verteidiger von Dr. B. S. ist nicht zu beanstanden. Einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung ist es nach seinem Ausscheiden per se nicht verboten, als Anwalt tätig zu werden, insbesondere wenn er – wie hier – in seiner

Amtszeit nicht mit den entsprechenden Vorgängen befasst war. Es ist gerade Aufgabe eines Rechtsanwalts, sich für die Interessen seines Mandanten einzusetzen und hierzu alle zulässigen Wege zu beschreiten. Dass Dr. Gauweiler sich direkt an den Zeugen Dr. Strötz als Generalstaatsanwalt wandte, hatte nichts mit der Mitgliedschaft Dr. Gauweilers in der CSU zu tun. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Strötz haben auch Abgeordnete anderer Parteien, die als Rechtsanwälte tätig sind, für ihre Mandanten das Gespräch mit ihm gesucht. Er habe sie dann an die Stelle verwiesen, die für ihr Anliegen zuständig gewesen sei.

Anregungen oder Weisungen des StMJV/StMJ an die Generalstaatsanwaltschaft München gab es nicht.

Hinsichtlich des Kalendereintrags „Abendessen H. Stoiber“ ließ sich nicht mehr klären, ob sich dieser Eintrag auf den damaligen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der CSU, den Zeugen Dr. Stoiber, oder auf die Hausverwaltung Stoiber bezog. Der Zeuge Dr. Stoiber selbst hatte keine Erinnerung an ein persönliches Treffen mit Dr. B. S. und war auch nicht an verfahrensrelevanten Entscheidungen beteiligt oder sonst mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. befasst.

II. Das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Augsburger Staatsanwalt Dr. H. wurde ohne Beanstandungen geführt

Ausgangspunkt für die Einrichtung der Soko Labor und die sich anschließenden Ermittlungen gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27 StGB) bzw. der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) waren die Vorwürfe gegen den bei der Staatsanwaltschaft Augsburg beschäftigten Staatsanwalt Dr. H.

1. Keine politische Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. H.

Der Verdacht, bereits im Ermittlungsverfahren gegen Dr. H. sei politisch Einfluss genommen worden, hat sich nicht bestätigt. Dem StMJ wurde – wie in einem solchen Verfahren vorgeschrieben – über die Generalstaatsanwaltschaft München berichtet. Eine Einflussnahme auf die verfahrensleitenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft München I konnte nicht festgestellt werden. Dies trifft sowohl auf die Entscheidung zu, den Vorwurf der Bestechlichkeit nicht zum Gegenstand der Anklage zu machen, als auch darauf, den Vorwurf der Rechtsbeugung im Rahmen einer Absprache wegfällen zu lassen. Der Zeuge Harz hat ausgeführt, dass er den Vorwurf der Bestechlichkeit nicht habe nachweisen können und er das Verfahren daher insoweit eingestellt habe. In diese Entscheidung war weder die Generalstaatsanwaltschaft München, noch das StMJ, geschweige denn die Zeugin Dr. Merk eingebunden.

Gleiches gilt für den Wegfall des Vorwurfs der Rechtsbeugung. Dieser war Gegenstand einer unter Beteiligung des Zeugen Harz getroffenen Absprache im Rahmen der Hauptverhandlung. Eine politische Motivation, diesen Tatvorwurf wegfällen zu lassen, gab es nicht. Eine solche lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass – nach der Aussage des Zeugen Sattler – der Zeuge Harz im Zusammenhang mit dem Wegfall des Vorwurfs der Rechtsbeugung ihm gegenüber geäußert habe, Frau Ministerin wolle nicht in der Zei-

tung lesen, dass es in Bayern korrupte Staatsanwälte gebe. Die Zeugin Dr. Merk gab an, die obige Aussage nicht getroffen zu haben. Eine solche Aussage widerspreche auch ihrer Überzeugung, dass jeder, auch ein Staatsanwalt, für Straftaten geradestehen müsse.

Letztlich wurden die durch den Zeugen Dr. H. eingestellten Ermittlungsverfahren Grundlage für die Ermittlungen der Soko Labor.

Soweit sich der Zeuge Dr. H. als Staatsanwalt strafbar gemacht hatte, wurden diese Vorgänge konsequent verfolgt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich weitere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Augsburg in diesem Zusammenhang strafbar gemacht hätten. Auch für weitere Straftaten des Zeugen Dr. H. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Staatsanwalt ergaben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte. Es handelte sich somit um einen Einzelfall, auf den konsequent reagiert wurde.

2. Sondergeschäftsprüfung ist nicht zu beanstanden

Das Referat des Zeugen Dr. H. wurde einer Sondergeschäftsprüfung unterzogen. Ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Sondergeschäftsprüfung liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor, wobei nicht geklärt werden konnte, ob es jemals einen schriftlichen Bericht gab oder ob dieser nur nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert wurde. Deshalb ist auch unklar, welchen Fokus die Sondergeschäftsprüfung genau hatte. Aus dem vom Zeugen Dr. Strötz geschilderten Ergebnis dieser Prüfung, wonach ihm nichts Auffälliges berichtet worden sei, lässt sich jedoch nicht schließen, dass diese Prüfung nicht gründlich genug gewesen war oder etwas übersehen worden sei. Denn die beiden durch den Zeugen Dr. H. eingestellten Ermittlungsverfahren wurden noch im Rahmen des vom Zeugen Harz geführten Ermittlungsverfahrens überprüft.

Zwar heißt es im Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 09.05.2006, dass die Übersendung eines Entwurfs der Einstellungsverfügung an einen Verteidiger ungewöhnlich sei, der Inhalt der Verfügung sowie der Abschluss des Verfahrens jedoch gut vertretbar erscheinen würden. Zu beachten ist hier jedoch, dass sich diese Passage gerade auf das Ermittlungsverfahren bezog, welches die Frage zum Gegenstand hatte, ob sog. Kick-back-Zahlungen im Bereich der GKV betreffend O-III-Leistungen nach § 299 StGB strafbar seien oder nicht. Der Große Senat des BGH in Strafsachen kam jedoch später zum Ergebnis, dass eine Strafbarkeit nach § 299 StGB nicht vorliegt, so dass die Einstellungsentscheidung nicht nur vertretbar, sondern im Rückblick im Ergebnis richtig war. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der üblichen Vorgehensweise, einem Verteidiger den Entwurf der Einstellungsverfügung zu übersenden.

3. Rücknahme der Revision durch den Zeugen Dr. H. nicht zu beanstanden

Nachdem das Landgericht Augsburg Dr. B. S. mit Urteil vom 23.10.2000 freigesprochen hatte, legte die Staatsanwaltschaft Augsburg Revision ein. Diese Revision nahm der Zeuge Dr. H. zurück. Der Vorwurf, dies sei geschehen, um Dr. B. S. der Strafverfolgung zu entziehen, hat sich nicht bestätigt. Die Rücknahme erfolgte nicht aus sachfremden Mo-

tiven. Der Rücknahmeentscheidung ging vielmehr ein Hinweis des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des BGH voraus, es bestünden Zweifel am Vorliegen eines Schadens sowie des Vorsatzes. Angesichts der fehlenden Erfolgsaussichten ist die Rücknahme der Revision nicht zu beanstanden.

III. Die Ausgangslage zu Beginn der Ermittlungen der Soko Labor: zwei ungeklärte Rechtsfragen

Im Wesentlichen waren zwei Sachverhalte einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen:

1. Im Bereich der GKV gab es die Konstellation, in der einem Arzt als „Gegenleistung“ für die Beauftragung von O-III-Laborleistungen sog. Kick-back-Zahlungen durch das Labor gewährt wurden. Diese Zahlungen flossen bspw. im Zusammenhang mit Beraterverträgen.
2. Im Bereich der PKV wurden M III-/M IV-Laborleistungen von den Einsendeärzten bei Laboren beauftragt und diesen Ärzten vom Labor – abhängig von der Höhe des in Auftrag gegebenen Volumens an M III-/M IV-Laborleistungen – Rabatte eingeräumt, welche diese jedoch nicht an die Patienten weitergaben. Den Patienten gegenüber stellten die Einsendeärzte die Laborleistungen zu den in der GOÄ üblichen Sätzen zur Verfügung und rechneten diese M III-/M IV-Laborleistungen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ als eigene Leistungen ab. Im weiteren Verlauf kam noch die Konstellation hinzu, dass Laborleistungen von einer Laborgemeinschaft erbracht, jedoch vom Einsendearzt dem Patienten in Rechnung gestellt wurden.

Rechtlich stellte sich hinsichtlich der ersten Konstellation die Frage, ob dieses Verhalten als Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB strafbar sei. Bis zur höchstrichterlichen Klärung im Jahr 2012 war dies in der Literatur umstritten. So wurde in einem Aufsatz die Strafbarkeit bejaht. Während die Staatsanwaltschaft München I im Ergebnis zur gleichen Bewertung gelangte, ging die Staatsanwaltschaft Augsburg davon aus, die Voraussetzungen des § 299 StGB seien nicht erfüllt, da der Arzt nicht als Beauftragter der Krankenkasse anzusehen sei. Höchststrichlerlich geklärt wurde diese Frage erst durch den Großen Senat des BGH für Strafsachen, der am 29.03.2012 entschied, dass ein Arzt nicht als Beauftragter der Krankenkasse anzusehen sei und damit eine Strafbarkeit verneinte.

In der zweiten Konstellation stellte sich die Frage, ob das geschilderte Verhalten als Betrug gem. § 263 StGB strafbar sei. Nach den Angaben des Zeugen Harz gab es eine „geschlossene Front in der Literatur“, welche die Strafbarkeit verneinte. Insbesondere wurde das Vorliegen eines betrugsrelevanten Schadens verneint, weil die jeweilige Laborleistung dem Patienten zu dem in der GOÄ vorgesehenen Betrag in Rechnung gestellt wurde. Demgegenüber standen einzelne Entscheidungen bayerischer Gerichte, wie die Entscheidung des Landgerichts Regensburg vom 28.05.2003 sowie ein Strafbefehl des Amtsgerichts Hof vom 27.03.2006, in denen zwar eine Strafbarkeit nach § 263 StGB angenommen wurde, jedoch – wie in einem Strafbefehl bzw. einem abgekürzten Urteil üblich – detaillierte Ausführungen zur rechtlichen Begründung fehlten. Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg hatte das Amtsgericht

Augsburg Ende der 1990er Jahre einen Durchsuchungsbeschluss mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einem betragsrelevanten Schaden. In einem vom Zeugen Dr. H. geführten Ermittlungsverfahren wurde zwar ein Durchsuchungsbeschluss erlassen, es fehlte jedoch an einer detaillierten Begründung der rechtlichen Lage. Auch wurde dieser Durchsuchungsbeschluss nie vollzogen. Hinsichtlich der Konstellation M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften war der Zeuge Harz der Auffassung, es liege in jedem Fall ein strafbares Verhalten vor, da niemand vorhanden sei, der abrechnen dürfe. Die Generalstaatsanwaltschaft München und die Staatsanwaltschaft Augsburg hingegen beurteilten diese Frage gleich wie die Abrechnung der übrigen M III-/M IV-Laborleistungen, da der Patient wirtschaftlich das erhalten habe, was er bezahlt habe, nämlich die Laboruntersuchung. Zusammenfassend war zwar die Tatsache, dass eine Abrechnung entgegen der Vorgaben der GOÄ erfolgte, unstrittig, strittig war, ob dieses Verhalten als Betrug strafbar sei. Höchststrichterlich wurde dies erst mit dem Beschluss des BGH vom 25.01.2012 geklärt.

Für beide oben genannten Konstellationen lässt sich somit sagen, dass die zugrundeliegenden Rechtsfragen vor den Entscheidungen des BGH im Jahr 2012 höchstrichterlich ungeklärt waren und somit beide Auffassungen gut vertretbar waren. Letztlich wurde ein Teil der Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft Augsburg bestätigt (§ 299 StGB), ein anderer Teil (§ 263 StGB) nicht.

Diese unterschiedlichen Entscheidungen des BGH hatten zur Folge, dass sog. Kick-back-Zahlungen im Bereich der GKV nicht strafbar waren, während die im Ergebnis vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der PKV strafbar war. Aus diesem Grund legte die Bayerische Staatsregierung im Juli 2014 einen Gesetzesentwurf zur besseren Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vor und brachte diesen im Rahmen einer Bundesratsinitiative in die Diskussion um die Einführung von Vorschriften zur Bestrafung der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a ff. StGB) ein. Das entsprechende Gesetz ist am 04.06.2016 in Kraft getreten.¹¹⁸⁵ Zudem gibt es in Bayern seit dem 01.10.2014 Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, wodurch das nötige Spezialwissen für Ermittlungen auf diesem Gebiet gebündelt wird.

IV. Zur Aussage, es liege wirtschaftlich betrachtet kein Schaden vor

Von der Rechtsfrage, ob ein Schaden nach dem Schadensbegriff des § 263 StGB vorliegt, zu trennen ist die Frage, ob wirtschaftlich betrachtet tatsächlich ein Schaden entstanden ist, wenn die M III-/M IV-Laborleistungen wie oben geschildert abgerechnet werden. Die Aussage, dass dies nicht der Fall sei, stammt vom Zeugen Dr. Seitz. Er begründete diese Wertung damit, dass die zu Grunde liegende Leistung, nämlich die vom Laborarzt erbrachte Laboruntersuchung, medizinisch korrekt durchgeführt worden sei und damit für die weitere Behandlung des Patienten zur Verfügung gestanden habe. Rein wirtschaftlich gesehen habe der Patient das bekommen, was er bezahlt habe. Im Einzelfall liege also wirtschaftlich kein Schaden vor. Abgerechnet wurden der Höhe

nach die Gebühren, die nach der GOÄ vorgesehen waren. Nach den Ausführungen des Zeugen Harz in der Anklageschrift gegen Dr. A. war auch die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Patienten vernachlässigbar.

Auch aus der Tatsache, dass die Pro-Kopf-Ausgaben der Privaten Krankenversicherungen 2008 fünf Mal so hoch waren wie die der GKV lässt sich nicht der Schluss ziehen, dies sei allein auf Mengenausweitungen, d.h. auf medizinisch nicht notwendige Laboruntersuchungen zurückzuführen. Denn in der zitierten Studie ist ausgeführt, dass als Gründe hierfür – neben möglicher Mengenausweitungen – auch die höhere Vergütung der Einzelleistungen sowie die Steigerungsfaktoren in Betracht kämen. Nach einer Schätzung des Zeugen Fenercioglu bewege sich der Anteil der Laborleistungen an den Ausgaben für ambulante ärztliche Leistungen auch heute auf dem gleichen Niveau wie zur Zeit der Studie, nämlich bei zwölf bis dreizehn Prozent. Zur Frage einer Mengenausweitung liegen keine belastbaren Zahlen vor, da diese nur dadurch ermittelt werden könnten, dass jede einzelne Laboruntersuchung auf die medizinische Notwendigkeit geprüft werden würde.

Im konkreten Einzelfall wurde jedoch – auf ausdrückliche Anordnung des Zeugen Harz – gerade nicht geprüft, ob die einzelne Laborleistung medizinisch indiziert war oder nicht, da sich dies im Nachhinein – wenn überhaupt – nur schwer und nur unter Einschaltung von Sachverständigen hätte nachweisen lassen. Somit lassen sich nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen etwaige Schäden auf Grund von Mengenausweitungen betragsmäßig nicht beziffern.

V. Dienstaufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft München ohne sachfremde Motive

Das dienstaufsichtliche Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft München ist im Lichte der unter III. geschilderten rechtlichen Ausgangslage zu bewerten. Insbesondere kann der Generalstaatsanwaltschaft München nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe es unterlassen, für eine einheitliche Rechtsanwendung in ihrem Bezirk zu sorgen, indem sie es zugelassen habe, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg die Ermittlungsverfahren einstelle, während vor dem Landgericht München I das Pilotverfahren anhängig war. Ziel der Generalstaatsanwaltschaft München war, die beiden inmitten stehenden Rechtsfragen zügig in einem Pilotverfahren klären zu lassen. Dies war auch sinnvoll, um – im Falle einer die Strafbarkeit bejahenden höchstrichterlichen Entscheidung – die Verfahren gegen die weiteren Einsendeärzte sowie gegen Dr. B. S. auf sicherer Rechtsgrundlage führen zu können. Es kann nicht festgestellt werden, dass für die einzelnen Entscheidungen der beteiligten Staatsanwälte sachfremde Motive eine Rolle gespielt hätten.

1. Verhältnis Generalstaatsanwaltschaft München – Staatsanwaltschaft München I

Nach § 147 Nr. 3 GVG obliegt die Dienstaufsicht über sämtliche Staatsanwälte seines Bezirks dem Generalstaatsanwalt. Er kann hierzu Ermittlungsverfahren selbst übernehmen oder einem anderen Staatsanwalt zuteilen (§ 145 Abs. 1 GVG) sowie Weisungen erteilen (§ 146 GVG). Grenzen findet dieses Weisungsrecht nur im Legalitätsprinzip des

¹¹⁸⁵ BGBl. I S. 1254 ff.

§ 152 Abs. 2 StPO sowie den Vorschriften der §§ 344, 345 und 258a StGB. Es ist einem Generalstaatsanwalt also beispielsweise jederzeit möglich, ein Verfahren einer anderen Staatsanwaltschaft zuzuweisen. In der Praxis wird die Dienstaufsicht aber in der Regel nicht durch Weisungen ausgeübt, sondern zum einen durch regelmäßige Berichte der Staatsanwaltschaften über einer Berichtspflicht unterfallende Ermittlungsverfahren, zum anderen durch die gemeinsame Erörterung bedeutender Verfahren. Nachdem die Staatsanwaltschaft München I über die o.g. Sachverhaltskonstellationen und ihre rechtliche Einschätzung berichtet hatte, war der weitere Fortgang der Verfahren Gegenstand mehrerer Besprechungen von Vertretern der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München.

Die Frage, ob die Generalstaatsanwaltschaft München Anregungen oder Weisungen an die Staatsanwaltschaft München I gegeben hatte, konnte nicht abschließend geklärt werden, weil das Zustandekommen der Besprechungsergebnisse von den Beteiligten offenbar unterschiedlich wahrgenommen wurde. Während der Zeuge Harz einige mündliche Anweisungen aufzählte, die er bis auf eine für vertretbar und nachvollziehbar gehalten habe, führten Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München aus, bis auf die Vorgabe, die Anklageschrift gegen Dr. A. bis zum 10.12.2008 fertig zu stellen, seien die wesentlichen Ergebnisse der Besprechungen einvernehmlich erzielt worden.

Festzuhalten bleibt, dass die Generalstaatsanwaltschaft München den Ermittlungskomplex Dr. B. S. intensiv begleitet hat. Für den Untersuchungsauftrag entscheidend ist die Frage, mit welcher Intention dies geschah. Wie oben ausgeführt, steht der Generalstaatsanwaltschaft grundsätzlich die Dienstaufsicht über die ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften zu. Der Zeuge Nötzel führte aus, es sei ihm von Anfang an darum gegangen, dass die beiden zu klärenden Rechtsfragen schnellstmöglich, am besten in einem einzigen Verfahren, gerichtlich entschieden würden. Die Frage, ob hierzu eine landgerichtliche Entscheidung bereits ausgereicht hätte, ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend klären. Von der oben geschilderten Ausgangslage her betrachtet wird jedoch klar, dass nur eine höchstrichterliche Entscheidung geeignet gewesen wäre, die rechtliche Problematik hinreichend zu klären. Im weiteren Verlauf gestaltete es sich jedoch schwierig, ein geeignetes Pilotverfahren zu finden. Der Zeuge Nötzel erklärte, dass ihm die Auswahl des Pilotverfahrens nicht schnell genug voran gegangen sei. Da der Zeuge Harz immer wieder neue Sachverhaltskonstellationen „anermittelt“ hatte, welche bspw. Gegenstand des sog. Konzernverfahrens wurden, entstand bei den Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft München der Eindruck, das Pilotverfahren werde nicht zielstrebig genug vorangetrieben. Dazu kommt, dass im Referat des Zeugen Harz weitere, bereits längere Zeit anhängige Ermittlungsverfahren vorhanden waren, die Gegenstand zweier Einzelreferatsbesprechungen waren. In einer Besprechung am 05.11.2008 wurde dem Zeugen Harz eine Frist für die Fertigstellung der Anklageschrift im Pilotverfahren bis 10.12.2008 gesetzt. Eine solche Fristsetzung für den Abschluss eines Verfahrens oder die Durchführung weiterer Verfahrensschritte erfolgte in dieser Besprechung nicht nur im Pilotverfahren, sondern auch in weiteren Verfahren,

die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Soko Labor oder Dr. B. S. stehen. Die Fristsetzung zur Anklageerhebung hatte somit nur damit zu tun, dass die Anklage im Pilotverfahren aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft nicht schnell genug erfolgte. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München, die allesamt davon überzeugt waren, es liege keine Strafbarkeit vor, davon ausgingen, das Pilotverfahren werde scheitern. Dennoch forcierten sie eine schnelle Klärung der offenen Rechtsfragen.

2. Vornahme verjährungsunterbrechender Maßnahmen vor Abgabe

Auch bei der Frage der Vornahme verjährungsunterbrechender Maßnahmen ist die Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft München sowie die Intention, das Pilotverfahren zügig zur Anklage zu bringen, zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen, nachdem der Entschluss zur Verfahrensabgabe gefallen war, sondern die Abgabe zügig zu vollziehen. Die übernehmende Staatsanwaltschaft sollte die Frage der Strafbarkeit vielmehr eigenständig prüfen und auf Grundlage dieser Prüfung über die erforderlichen Maßnahmen entscheiden. So wurde dies auch mit der Staatsanwaltschaft Augsburg besprochen, als diese sich damit einverstanden erklärt hatte, die Verfahren zu übernehmen. Zuvor hatten die Zeugen Nötzel und Schroeder bereits Ende August 2008 über eine Gesamtabgabe der Verfahren gesprochen.

Was die Zeit vor der Abgabeentscheidung anbelangt, schilderte der Zeuge Harz, dass es nach seiner Erinnerung zu einem bestimmten Zeitpunkt, mutmaßlich im November oder Dezember 2007, eine Weisung gegeben habe, keine weiteren Durchsuchungsbeschlüsse zu erholen. Der Zeuge Dr. Puhm, der zu diesem Zeitpunkt zuständiger Referent bei der Generalstaatsanwaltschaft München war, verneinte dies und führte aus, die Frage sei einvernehmlich besprochen worden. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Beteiligten das Zustandekommen von Besprechungsergebnissen unterschiedlich wahrgenommen haben. Erklären lässt sich das Vorgehen vor dem Hintergrund einer Konzentration auf das Pilotverfahren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass weitere Durchsuchungen sowie die weitere Auswertung von Einzelärzten dazu geführt hätten, dass weniger Zeit für das Pilotverfahren zur Verfügung gestanden und sich damit die höchstrichterliche Klärung noch weiter verzögert hätte. Anhaltspunkte für sachfremde Motive haben sich nicht ergeben.

3. Abgabe der Ermittlungsverfahren nach Augsburg

Der Vorwurf, es habe eine politisch motivierte Einflussnahme auf die Ermittlungen gegeben, stützte sich insbesondere auch auf die Behauptung, die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg sei nur erfolgt, um die Ermittlungsverfahren zu beenden. Zudem sei Auslöser für die Abgabe der letzten beiden Verfahrensteile an die Staatsanwaltschaft Augsburg gewesen, dass sich Rechtsanwalt Dr. Gauweiler beim Zeugen Dr. Strötz als zuständigem Generalstaatsanwalt über ein Schreiben der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenversicherung beschwert und Schadensersatzansprüche angedroht habe. Diese Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

Wie in Teil B dargestellt, wurden die Ermittlungsverfahren in drei Tranchen an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I ergab sich aus dem Verfahren gegen den Zeugen Dr. H. Für dieses Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft München I eine Tatortzuständigkeit, da zunächst eine Kanzlei aus München im Verdacht stand, an den Straftaten beteiligt zu sein. Zwar bestand auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eine Tatortzuständigkeit. Hauptbeschuldigter war jedoch ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Augsburg. Deshalb führte die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren. Als der Komplex Dr. H. abgeschlossen war und sich die Ermittlungen dann auf die o.g. Sachverhaltskonstellationen gegen Dr. B. S. sowie die beteiligten Einsendeärzte konzentrierten, stellte sich wieder die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I. Vor dem Hintergrund, dass einige der Einsendeärzte in München ansässig waren, ließ sich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I begründen. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen kamen dann die Sachverhalte auf, die später Gegenstand des sog. Konzernverfahrens waren. Für diese Sachverhalte ließ sich keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I begründen, so dass im Rahmen der ersten Abgabe am 28.03.2008 diese Teile abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben wurden. Das sog. Konzernverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Augsburg übernommen und als aussichtsreich bewertet. Daher wurden die Ermittlungen vorangetrieben. Insbesondere plante die Staatsanwaltschaft Augsburg eine größere Durchsuchungsaktion im Herbst 2008, bei der auch das Labor des Dr. B. S. hätte durchsucht werden sollen. Parallel dazu plante der Zeuge Harz eine weitere Durchsuchungsaktion, die er ursprünglich im Sommer 2008 hätte durchführen wollen, die das BLKA aber nicht zeitgerecht organisieren konnte, so dass dort die Überlegung entstand, zusammen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg zu durchsuchen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Durchsuchungsobjekte überschneiden hätten. Dies war für die Zeugin Wimmer Ende August 2008 Anlass, die Frage aufzuwerfen, wieso eigentlich zwei Staatsanwaltschaften ermitteln würden, insbesondere nachdem in der Besprechung vereinbart worden sei, dass die Staatsanwaltschaft München I prüfe, ob die Tatvorwürfe der M III-Laborleistungen in Laborgemeinschaften an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben werden könnten. Sie habe ihre Bedenken dem Zeugen Nötzel mitgeteilt, bevor dieser mit der Zeugin Schroeder, der Abteilungsleiterin des Zeugen Harz, gemeinsam Mittag gegessen habe. Nach diesem Mittagessen habe der Zeuge Nötzel ihr mitgeteilt, die Zeugin Schroeder stehe einer Gesamtabgabe des Verfahrens offen gegenüber und denke darüber nach. Daraus folgt, dass es bereits Ende August 2008 Gespräche zwischen der Abteilungsleiterin des Zeugen Harz und dem zuständigen Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft München über die Frage gab, ob die Verfahren insgesamt an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben werden sollen. Nach den Angaben der Zeugin Wimmer habe man bei der Generalstaatsanwaltschaft München als klärungsbedürftig angesehen, wie die Staatsanwaltschaft Augsburg zu dieser Abgabe stehe und habe dies daher Ende Oktober 2008 im Rahmen einer Geschäftsprüfung angesprochen. Als dort Übernahmebereitschaft signalisiert worden war, sei die Abgabe erfolgt. Diese Entwicklung fiel zusammen mit einer Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler von Ende September 2008 über ein Schreiben

der Soko Labor an den Verband der Privaten Krankenversicherung. Beim Zeugen Harz, der an den Gesprächen zwischen der Zeugin Schroeder und dem Zeugen Nötzel Ende August 2008 nicht beteiligt und darüber wohl auch nicht informiert worden war, entstand der Eindruck, die Entscheidung, die restlichen Verfahren weitestgehend auch an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben, stehe in Zusammenhang mit der Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler. Diesen Eindruck gab er an die Soko Labor weiter, ohne zu wissen, dass es erste Überlegungen bereits Ende August 2008, also vor der Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler gegeben hatte.

Die Abgabe der Verfahren entspricht zudem der üblichen Vorgehensweise in Wirtschaftsstrafsachen. Demnach führt die Staatsanwaltschaft am Sitz des betroffenen Unternehmens regelmäßig die Grundermittlungen, weil dort auf Grund Sachzusammenhangs eine umfassende Zuständigkeit für den Gesamtkomplex besteht (vgl. auch Nr. 26 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Dagegen ließ sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I nur dadurch begründen, dass Ärzte Beschuldigte waren, die in München ansässig waren. Wenn diese weggefallen wären, hätte kein Sachzusammenhang mehr bestanden und eventuelle Strafverfahren hätten nicht vor Münchner Gerichten durchgeführt werden können. Wollte man der Generalstaatsanwaltschaft München hinsichtlich der Abgaben einen Vorwurf machen, könnte dieser allenfalls darin bestehen, dass nicht bereits nach Wegfall des Komplexes Dr. H. darauf geachtet worden war, dass die in Wirtschaftsstrafverfahren übliche Zuständigkeitsverteilung eingehalten wird.

Der Vorwurf, die Abgabe der Verfahrensteile an die Staatsanwaltschaft Augsburg sei politisch motiviert gewesen oder in der Absicht erfolgt, die Staatsanwaltschaft Augsburg werde die Verfahren einstellen, hat sich nicht bestätigt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg kam zwar sehr schnell, aber erst nach Übernahme der Verfahren zu der Auffassung, es liege keine Strafbarkeit vor und stellte die Verfahren dann konsequenterweise ein.

Bei der Staatsanwaltschaft München I verblieben nur diejenigen Verfahren, die abschlussreif waren, d.h. das Verfahren gegen Dr. A. sowie ein Verfahren gegen eine Münchner Ärztin, das nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde. Dass später wieder Verfahren gegen Einsendeärzte an die Staatsanwaltschaft München I zurückabgegeben wurden bzw. für Einstellungen die Zustimmung des Amtsgerichts München eingeholt wurde, steht hierzu nicht in Widerspruch. Nach der Wiederaufnahme der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Augsburg im Jahr 2012 sowie der Entscheidung, von der Verfolgung der Dr. B. S. zur Last gelegten Taten im Hinblick auf das sog. Konzernverfahren gem. § 154 StPO abzusehen, war der Sachzusammenhang entfallen, so dass für die nicht in Augsburg ansässigen Ärzte kein Gerichtsstand in Augsburg mehr bestand.

4. Unterschiedliche Rechtsanwendung nicht zu beanstanden

Der Generalstaatsanwaltschaft München kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe es zugelassen, dass zwei Staatsanwaltschaften in ihrem Bezirk zu unterschied-

lichen Ergebnissen bei der Beurteilung der beiden inmitten stehenden Rechtsfragen gekommen wären.

Obwohl die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München der Auffassung waren, dass die beide in Rede stehenden Konstellationen nicht strafbar seien, forcierten sie die höchstrichterliche Klärung der zugrundeliegenden Rechtsfragen, weil die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft München I angesichts der damaligen Ausgangslage vertretbar war. Auch die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Augsburg war angesichts der damaligen Ausgangslage vertretbar, so dass keine Weisung erteilt wurde, die Verfahren dort fortzuführen. Eine solche Weisung hätte die Generalstaatsanwaltschaft München auch deshalb nicht erteilt, weil die Rechtsauffassung, zu der die Staatsanwaltschaft Augsburg auf Grund eigener Prüfung gelangte, mit der Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft München übereinstimmte. Wenn man also der Auffassung ist, die Generalstaatsanwaltschaft München hätte mittels einer Weisung den Zustand beseitigen müssen, dass innerhalb ihres Bezirks zwei Staatsanwaltschaften eine höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage diametral anders beurteilen, hätte dies dazu geführt, dass die Generalstaatsanwaltschaft München ihre Rechtsauffassung durchgesetzt hätte. Sie hätte den Zeugen Harz dann angewiesen, das Pilotverfahren einzustellen. Dies hätte wiederum zur Folge gehabt, dass es keine Anklage zum Landgericht München I, keine Verurteilung des Dr. A. und in letzter Konsequenz keine Entscheidung des BGH gegeben hätte. Kurzum: Die Rechtsfrage wäre höchstrichterlich nicht geklärt worden.

VI. Behandlung der von der Staatsanwaltschaft Augsburg übernommenen Verfahren ohne sachfremde Motive

Dass die weitere Behandlung der von der Staatsanwaltschaft Augsburg übernommenen Verfahren, insbesondere die Einstellungsentscheidungen, von sachfremden Motiven geprägt gewesen wäre, hat sich nicht feststellen lassen.

1. Sog. Konzernverfahren

Die Tatvorwürfe der ersten Abgabe wurden von der Staatsanwaltschaft Augsburg im Rahmen des sog. Konzernverfahrens weiter ermittelt und, soweit aus Sicht der Staatsanwaltschaft Augsburg nachweisbar, angeklagt.

In diesem Ermittlungsverfahren haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Entscheidungen politisch motiviert gewesen wären. Dass es in diesem Verfahren Gespräche über eine Einstellung gegen Geldauflage gab, lag nicht an dem Umstand, dass es sich bei einem der Verteidiger um Dr. Gauweiler handelte. Nach den Angaben des Zeugen Nemetz spielte auch die Person des Dr. B. S. keine Rolle für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg, Gespräche über eine Verfahrensbeendigung zu führen. Hinsichtlich der langen Verfahrensdauer ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein komplexes und umfangreiches Verfahren handelte und der staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter vor Anklageerhebung wechselte. Auch hatte die zuständige Strafkammer des Landgerichts Augsburg vorrangige Verfahren mit inhaftierten Angeklagten zu bewältigen. Es war nicht möglich, die

einmal begründete Zuständigkeit der 9. Strafkammer zu ändern und das Verfahren einer anderen Strafkammer zuzuweisen, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters dargestellt hätte. Zudem musste vor Zulassung der Anklage über Rügen der Verteidigung zur Zuständigkeit der Strafkammer sowie über Befangenheitsanträge entschieden werden, teilweise mussten Beschwerdeentscheidungen abgewartet werden. Dass zwischen der Stellungnahme der Verteidigung bis zum 02.12.2013 und der Entscheidung über die Zulassung der Anklage am 21.02.2014 einige Monate vergangen sind, ist bei einem Verfahren diesen Umfangs (ca. 1.000 Leitz-Ordner) sowie dieser Komplexität nicht zu beanstanden.

2. Einstellung der übrigen Verfahren

Die Ermittlungsverfahren, die Gegenstand der zweiten und dritten Abgabe waren, wurden jedoch mit Verfügungen vom 28.01.2009 eingestellt. Die beteiligten Staatsanwälte, die Zeugen Natale, Lichti-Rödl und Weith waren dabei davon überzeugt, dass eine Strafbarkeit weder im Hinblick auf die Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen gem. § 263 StGB noch im Hinblick auf die sog. Kick-back-Zahlungen im Bereich der O-III-Laborleistungen gem. § 299 StGB vorlag. Diese Entscheidungen wurden zwar sehr schnell und ohne vollständige Aktenkenntnis getroffen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich dabei um reine Rechtsfragen handelte. Aus den Zeugenaussagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sachfremde Motive. Die beteiligten Staatsanwälte prüften beide Rechtsfragen und begründeten in sich schlüssig, wieso sie weder im Hinblick auf § 263 StGB noch im Hinblick auf § 299 StGB eine Strafbarkeit sahen. Weisungen oder Anregungen vorgesetzter Stellen gab es dabei nicht. An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass es zwischen den Zeugen Weith, Natale und Lichti-Rödl einerseits sowie dem Zeugen Harz andererseits unterschiedliche Auffassungen darüber gab, ob die Konstellation M-III in Laborgemeinschaften gleich wie die übrigen Fälle zu behandeln ist oder nicht. Denn auch hier kann nicht festgestellt werden, dass die Zeugen Weith, Natale und Lichti-Rödl aus sachfremden Motiven gehandelt hätten, sondern sie stellten – wie in den anderen Fällen – darauf ab, dass der Patient die Leistung erhalten hatte, für die er bezahlt hatte.

Allerdings waren die Einstellungsverfügungen nicht vollständig, da einzelne Sachverhaltskonstellationen oder Tatvorwürfe auf Grund fehlender vollständiger Aktenkenntnis nicht behandelt worden waren. Dies hatte aber nichts mit politischer Einflussnahme oder sonstigen sachfremden Motiven zu tun, sondern lag daran, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg davon ausgegangen war, nur die in den Abgabeverfügungen aufgeführten Konstellationen seien Verfahrensgegenstand. Im Rahmen des Gesprächs am 04.03.2009 bat der Zeuge Weith explizit um Mitteilung, falls noch weitere Vorwürfe in den Akten enthalten seien. Die noch offenen Punkte wurden im weiteren Verlauf von der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgegriffen und behandelt, so die Frage des Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit Speziallaborleistungen der Kategorie O-III in einem Labor in Martinsried oder mehrere Ärzte, denen über den in den Einstellungsverfügungen behandelten Abrechnungsbetrag hinaus weitere Straftaten vorgeworfen wurden.

3. Weiterbehandlung der eingestellten Ermittlungsverfahren konsequent

Der Staatsanwaltschaft Augsburg kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe es unterlassen, verjährungsunterbrechende Maßnahmen durchzuführen. Wie oben ausgeführt, prüften die zuständigen Staatsanwälte nach Übernahme der Ermittlungsverfahren zunächst die Rechtslage. Da sie davon überzeugt waren, es liege keine Strafbarkeit vor, konnten sie konsequenterweise auch weder verjährungsunterbrechenden Maßnahmen anordnen noch die Asservate weiter beschlagnahmen. Ermittlungshandlungen darf ein Staatsanwalt dann nicht vornehmen, wenn er überzeugt ist, dass das zu beurteilende Verhalten nicht strafbar ist. Auch sind Asservate grundsätzlich herauszugeben, da mit der Einstellung der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist.

Auch verfährt der Vorwurf nicht, die Staatsanwaltschaft Augsburg hätte nach Übernahme sofort verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen und erst dann die rechtliche Lage prüfen sollen. Grundlage für verjährungsunterbrechende Maßnahmen, die ja auch Eingriffsmaßnahmen sind, ist, dass der Staatsanwalt der Auffassung ist, das zugrundeliegende Verhalten sei strafbar. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hätte somit immer zunächst die rechtliche Lage prüfen müssen. Zudem wäre es widersprüchlich gewesen, zunächst verjährungsunterbrechende Maßnahmen anzuordnen und damit die Strafbarkeit zu bejahen, kurz darauf aber die Strafbarkeit zu verneinen.

Zudem hätte es am Ergebnis nichts geändert, wenn die Staatsanwaltschaft Augsburg die Verfahren bis zum Erlass einer BGH-Entscheidung „offen“, d.h. unbearbeitet gelassen hätte. Dies hätte nicht dazu geführt, dass die Verjährung unterbrochen worden wäre. Insofern hat die Staatsanwaltschaft Augsburg ihre Rechtsauffassung konsequent umgesetzt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass für die bei einer Durchsuchung in Bochum sichergestellten Laborkarten kein Anschlussbeschlagnahmebeschluss erwirkt wurde, da diese für das sog. Konzernverfahren nicht relevant waren und die übrigen von der Staatsanwaltschaft München I übernommenen Ermittlungsverfahren eingestellt werden sollten.

Allein die Zulassung der Anklage durch das Landgericht München I rechtfertigte keine Wiederaufnahme, da eine Zulassungsentscheidung keine vertieften Ausführungen zur rechtlichen Subsumtion enthält.

In der Folge prüfte die Staatsanwaltschaft Augsburg, ob nach Erlass des Urteils des Landgerichts München I eine Wiederaufnahme der Verfahren angezeigt sei, was sie aus sachlichen Gründen verneinte. Der Zeuge Weith führte aus, man sei zu der Einschätzung gekommen, die Entscheidung des Landgerichts München I biete keine neuen Ansatzpunkte über die Anklageschrift hinaus. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass die Anklage, das Urteil des Landgerichts München I und der BGH zwar die Strafbarkeit bejahen, das Ergebnis aber sehr unterschiedlich begründet wird.

Nach Erlass der Entscheidung des BGH hat die Staatsanwaltschaft Augsburg die Verfahren unverzüglich wieder aufgenommen und die Taten der Einzelärzte, soweit noch nicht verjährt, weiterverfolgt.

Letztlich ist das Ergebnis, dass ein Arzt verurteilt wurde, während die Taten zahlreicher anderer Ärzte verjährt im Rückblick unbefriedigend. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass sich rückblickend in Kenntnis der Entscheidung des BGH sehr leicht sagen lässt, eine bestimmte Entscheidung habe sich als nicht richtig herausgestellt. Aus damaliger Sicht lag eine ungeklärte Rechtsfrage vor, welche die Staatsanwaltschaft Augsburg bewertet und auf Grundlage ihrer Bewertung entschieden hat. Nicht zu vergessen ist, dass die Auffassung der Staatsanwaltschaft Augsburg, es liege keine Strafbarkeit nach § 299 StGB vor, vom BGH bestätigt wurde. Sachfremde Motive lassen sich nicht erkennen.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus den handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen Mahler über ein Gespräch mit der Zeugin Lichti-Rödl. Im Rahmen der Beweisaufnahme war auffallend, dass viele als „Vermerk“ gekennzeichnete Unterlagen, vor allem aus der Soko Labor, vorliegen, die den Anschein eines offiziellen, abgestimmten Dokuments erwecken. Tatsächlich handelt es sich um persönliche Aufzeichnungen des Verfassers über Gespräche und Besprechungen, die den Gesprächspartnern nicht zur Kenntnis gebracht wurden und lediglich die Interpretation des Verfassers widerspiegeln. Die Zeugin Lichti-Rödl hat die vom Zeugen Mahler notierten und in seiner Aussage bekräftigten Äußerungen, die teilweise durchaus so gefallen sind, in einen ganz anderen Kontext eingeordnet, der gerade nicht den Schluss zulässt, sie habe die Einstellungsverfügung gegen ihren Willen und auf Druck ihrer Vorgesetzten unterschrieben.

VII. Soko Labor – Personalsituation und Arbeitsatmosphäre

1. Arbeitsatmosphäre innerhalb der Soko Labor

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Arbeitsatmosphäre in der Soko Labor beschäftigt und musste sehr unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Aussagen zur Kenntnis nehmen. Die Unzufriedenheit einiger Sachbearbeiter lässt sich darauf zurückführen, dass sie teilweise gegen ihren Willen in der Soko Labor eingesetzt waren. Die Arbeit war anfangs dadurch gekennzeichnet, dass sich die rechtliche Einschätzung des komplexen Sachverhalts zunächst entwickeln musste und der Soko Labor erst auf dieser Grundlage ein zielgerichtetes Arbeiten möglich war. Erschwerend kam hinzu, dass nach Aussage einiger Zeugen die Soko-Leitung den Verdacht geäußert hatte, es würden Informationen aus der Soko Labor heraus an die „Gegenseite“ herangetragen. Insgesamt hat es sich als hinderlich erwiesen, dass die unterschiedlichen Auffassungen zur Vorgehensweise sowohl innerhalb der Soko Labor als auch zwischen der ursprünglichen Leitung der Soko Labor und den direkten Vorgesetzten fortbestanden und die Zeugen Sattler, Mahler und Schötz in der Annahme bestärkten, die Arbeit der Soko Labor solle behindert werden.

2. Entwicklung der Personalsituation und Leitung der Soko Labor

Der Führung des BLKA wurde der Vorwurf gemacht, man habe die Ermittlungen der Soko Labor dadurch gestoppt, dass das Personal reduziert worden sei. Deshalb habe man

auch den Zeugen Sattler von der Leitung der Soko Labor entbunden und den Zeugen Boxleitner zum Leiter der Soko Labor bestellt. Auch diese Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

Bereits zu Beginn der Ermittlungen der Soko Labor stellte sich die Frage, ob die Ermittlungen überhaupt beim BLKA anzusiedeln waren. Eine Zuständigkeit des BLKA für die Ermittlungen gegen den Zeugen Dr. H. ergab sich aus der Tatsache, dass Grundlage der Ermittlungen eine Geldwäscheverdachtsanzeige war.

Die Entwicklung der Personalstärke innerhalb der Soko Labor spiegelte dabei die Entwicklung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft wider. Grund für die Reduzierung des Personals war – neben der Möglichkeit, unzufriedene Beamte aus der Soko Labor herauszulösen – die Tatsache, dass sich die Ermittlungen zunächst auf das Pilotverfahren konzentrieren sollten. Sobald dieses erfolgreich abgeschlossen worden wäre, hätte man seitens des BLKA die Absicht gehabt, die Soko Labor personell wieder zu verstärken. Bereits bei der ersten Personalreduzierung hatte die Frage im Raum gestanden, ob die Soko Labor nicht gleich aufgelöst werden sollte und die Verfahren nicht in die Allgemeine Aufbauorganisation integriert werden sollten. Dazu entschied man sich dann erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Zuführung weiteren Personals wurde wohl auch deshalb nicht umgesetzt, da die Verfahren bei der Justiz aufgeteilt wurden und Ende März 2008 das sog. Konzernverfahren wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben wurde.

Zudem sollte der Hauptsachbearbeiter nicht der Leiter der Soko sein, so dass der Zeuge Sattler von der Leitung der Soko Labor entbunden wurde und der neue Sachgebietsleiter, der Zeuge Boxleitner, die Leitung der Soko Labor übernahm. Dies diente auch der Entlastung des Zeugen Sattler, da sich dieser nun ganz auf die Hauptsachbearbeitung konzentrieren konnte. Dabei spielte auch eine Rolle, dass auf polizeilicher Seite entschieden worden war, die Aufteilung der Verfahren seitens der Justiz nachzuvollziehen und das sog. Konzernverfahren nach der geplanten Durchsuchung in das sachlich zuständige Sachgebiet 625 Wirtschaftskriminalität u. a. zu geben. Die anderen Ermittlungsverfahren sollten im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation weiter bearbeitet werden. Eine weitere Personalzuführung war geplant. Dieser Plan überholte sich jedoch durch die Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft Augsburg. Als die Ermittlungsverfahren nach der Entscheidung des BGH wiederaufgenommen wurden, wechselte die Zuständigkeit zur Kriminalpolizei Augsburg.

Bei der Übertragung des sog. Konzernverfahrens an das Sachgebiet 625 wechselte der Zeuge Mahler ebenfalls in dieses Sachgebiet, so dass der Wissenstransfer sichergestellt wurde. An der fachlichen Kompetenz der Zeugin Ploner besteht keinerlei Zweifel.

Sachfremde Motive für die Reduzierung des Personals sowie die Ablösung des Zeugen Sattler konnten nicht festgestellt werden. Der Zeuge Sattler empfand seine Ablösung als „Schlag in die Magengrube“ und war der Auffassung, er sei „ausgeleitet“ worden. Auch hier lässt sich feststellen, dass

die Maßnahmen beim Zeugen Sattler den Eindruck verstärkten, die Arbeit der Soko Labor solle behindert werden.

VIII. Beschwerden der Zeugen Sattler und Mahler

Im Nachgang zu den Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 28.01.2009 erhob insbesondere der Zeuge Sattler Beschwerden sowohl über Kollegen und Vorgesetzte im BLKA, als auch über die Staatsanwaltschaft Augsburg und die Generalstaatsanwaltschaft München.

Zwar durfte er ein erstes Schreiben nicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg absenden, da er nach Aussage seiner Vorgesetzten eigentlich den Auftrag gehabt hätte, alle in den Akten enthaltenen, noch offenen Tatvorwürfe zusammenzustellen, es kam jedoch am 04.03.2009 zu einem Gespräch mit den Zeugen Lichti-Rödl und Weith, in welchem die Einstellungsverfügungen vom 28.01.2009 sowie die Ermittlungsverfahren erörtert wurden. Soweit einzelne Sachverhaltskonstellationen oder Tatvorwürfe von den Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Augsburg nicht erfasst waren, wurden diese – wie bereits oben ausgeführt – im weiteren Verlauf von der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgegriffen und behandelt.

In einem weiteren Schreiben vom 11.07.2009 wandte sich der Zeuge Sattler an den Zeugen Dathe, den damaligen Präsidenten des BLKA. In diesem Schreiben erhob er zahlreiche Vorwürfe gegen Kollegen und Vorgesetzte im BLKA als auch gegen Teile der Justiz. Die Vorwürfe wurden strafrechtlich von der Staatsanwaltschaft München II geprüft. Dienstrechtlich befasste sich der Zeuge Gliwitzky mit den Vorwürfen. Beide kamen zum Ergebnis, dass die beschuldigten Personen sich weder strafbar gemacht noch sich pflichtwidrig verhalten haben. Auch wenn der Zeuge Böx in seiner Einstellungsverfügung in zwei Punkten von einer nicht ganz zutreffenden Tatsachengrundlage ausging, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dies aus sachfremden Motiven oder auf Weisung höherer Stellen geschehen ist. Auch hatte dies keine Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Prüfung.

1. Vorwurf „frisierter“ Abschlussbericht

Der Zeuge Sattler warf dem Zeugen Lauber – auch in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss – vor, einen Abschlussbericht „frisierter“, d. h. bewusst falsch erstellt zu haben. Der Zeuge Lauber hat bestätigt, dass in diesem Bericht vom 15.01.2009 Tatvorwürfe nicht enthalten gewesen seien, die folglich auch nicht in der Einstellungsverfügung vom 28.01.2009 enthalten waren. Er habe für die Erstellung des Berichts jedoch keine Zulieferungen betreffend Dr. V. erhalten. Bei seiner Nachschau in den Akten habe er auch keine Hinweise auf Auswertetätigkeiten betreffend Dr. V. gefunden. Er habe erst nachträglich feststellen müssen, dass Auswertetätigkeiten zu Dr. V. in den Akten falsch beschrieben worden seien. Der Text einiger Vermerke habe sich zwar auf Dr. V. bezogen, der Betreff bzw. die Einleitung der Vermerke jedoch auf Dr. B. S. bzw. die Firma S. Soweit hinsichtlich des Arztes Dr. V. fälschlicherweise mitgeteilt worden war, es habe noch keine Auswertetätigkeit gegeben, wurde dieses Verfahren im weiteren Verlauf von der Staatsanwaltschaft Augsburg aufgenommen und bearbeitet.

2. Vorwurf Verbot von Zufallsfunden

Der Vorwurf, bei einer Durchsuchung im Verfahren gegen Dr. A. sei den Polizeibeamten verboten worden, Zufallsfunde zu machen, bestätigte sich im Ergebnis nicht. Konkret ging es um den Vorwurf, der Zeuge Schötz habe einen Beratervertrag in der Praxis des Dr. A. nicht sicherstellen dürfen. Zwar handelte es sich – entgegen der Äußerung des Zeugen Sattler bei seiner Vernehmung durch den Zeugen Böx – bei der in Rede stehenden Durchsuchung nicht um eine Ergreifungsdurchsuchung, so dass Zufallsfunde rechtlich grundsätzlich zulässig gewesen wären. Nach einem Besprechungsprotokoll hatte der Zeuge Harz vor der Durchsuchung aber mitgeteilt, dass Beraterverträge nicht sicher gestellt werden müssten, da insoweit ein Vorgehen nach § 154 StPO geplant sei. Allerdings liegt ein Zufallsfund dann nicht vor, wenn gezielt nach Zufallsfunden gesucht wird oder eine Durchsuchung nur als Vorwand dient, um systematisch nach Gegenständen zu suchen, auf die sich die Durchsuchungsanordnung nicht bezieht.¹¹⁸⁶ Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen Lauber, wonach der Zeuge Schötz bereits im Vorfeld angekündigt hatte, nach weiteren, bestimmten Unterlagen zu suchen – ist zweifelhaft, ob es sich bei dem Beratervertrag überhaupt um einen Zufallsfund gehandelt hat. Jedenfalls hatte der sachleitende Staatsanwalt den Umfang der sicherzustellenden Unterlagen vorgegeben.

3. Vorwurf Verbot, einen Haftbefehl gegen Dr. A. zu vollziehen

Soweit der Zeuge Schötz in seiner Vernehmung den Vorwurf erhob, es sei ihm untersagt worden, einen Haftbefehl gegen Dr. A. selbst zu vollziehen, hat sich Folgendes ergeben: Daran, dass der Haftbefehl gegen Dr. A. bei dessen Rückkehr aus Österreich vollzogen werden sollte, bestand kein Zweifel, auch seitens des Zeugen Boxleitner nicht. Differenzen bestanden nur hinsichtlich der Art und Weise der Vollziehung: Während der Zeuge Schötz der Auffassung war, er müsse persönlich an den entsprechenden Grenzübergang fahren und dort auf Dr. A. warten, war sein Vorgesetzter, der Zeuge Boxleitner, der Auffassung, die Verhaftung selbst könne durch örtliche Polizeikräfte vorgenommen werden, es sei ausreichend, wenn der Zeuge Schötz nach Verbringung des Dr. A. von der österreichischen Grenze nach München tätig werde. Entgegen der Anordnung seines Vorgesetzten fuhr der Zeuge Schötz dennoch zur Grenze, um dort zusammen mit der örtlichen Fahndungsdienststelle auf Dr. A. zu warten.

4. Mitteilung des Ergebnisses der Verwaltungsermittlungen des BLKA

Das Ergebnis der internen Verwaltungsermittlungen wurde den Zeugen Sattler und Mahler mitgeteilt und dann dem betroffenen Sachgebiet im Rahmen einer Sachgebietsbesprechung vorgestellt, um die dort entstandenen Fragen aufzuklären.

Zudem gab es Gespräche von Vorgesetzten, bis hin zu den Zeugen Dathe und Sandles mit den Zeugen Sattler und Mahler, in denen versucht wurde, die Vorgänge aufzuarbeiten und für die Zukunft eine vernünftige Art und Weise der Zusammenarbeit sicherzustellen.

5. Abordnung des Zeugen Sattler zum Polizeipräsidium München

In diesem Zusammenhang ist auch die Abordnung des Zeugen Sattler an das Polizeipräsidium München zu sehen. Diese erfolgte aus zwei Gründen. Zum einen lag eine Anforderung des Polizeipräsidiums München für weiteres, entsprechend fachkundiges Personal vor. Zum anderen musste im Hinblick auf die massiven Vorwürfe, die der Zeuge Sattler gegen Kollegen und Vorgesetzte erhoben hatte, eine Lösung bis zum Abschluss der Ermittlungen gefunden werden, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bis dahin nicht als möglich erachtet wurde. Dabei standen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Zum einen hätte man alle Personen und Vorgesetzte, gegen die Vorwürfe erhoben worden waren, umsetzen können. Dies hätte aber etliche Personen und damit die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit der Abteilung VI betroffen. Deshalb entschied man sich für die zweite Möglichkeit, den Zeugen Sattler aus dem Sachgebiet zu nehmen.

Die Entscheidung für die Abordnung, die ohne Beteiligung des Personalrats erfolgte, fiel zu einem Zeitpunkt, als sich der Zeuge Sattler in Urlaub befand und ohne dass diese dem Zeugen Sattler oder einem anderen Mitglied der SoKo Labor kommuniziert worden war. Beim Polizeipräsidium München wurde der Zeuge Sattler nicht adäquat eingesetzt, wobei der Grund hierfür sich nicht mehr aufklären ließ. Das BLKA hob die angefochtene Abordnung wieder auf. Während beim Zeugen Sattler der Eindruck entstand, er werde „abgeschoben“, betonten die Zeugen Mario Huber und Dathe, dass der Abordnung ausschließlich die genannten sachlichen Gründe zu Grunde lagen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Personalführung betreffend des Zeugen Sattler nicht geeignet war, die bestehenden, weiterschwelenden Konflikte zu lösen.

IX. Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen die Zeugen Sattler und Mahler

1. Disziplinarverfahren nur bezüglich des Zeugen Mahler

Ein Disziplinarverfahren wurde nur gegen den Zeugen Mahler eingeleitet und auch dies nur im Hinblick auf ein Schreiben an den Zeugen Schabert. Dabei handelte es sich um ein konspiratives, dienstlich nicht veranlassenes Schreiben des Zeugen Mahler an den Zeugen Schabert, um von diesem als Buchhalter in der Firma des Dr. B. S. Informationen darüber zu erhalten, wie es Dr. B. S. gelungen sei, Politik, Verwaltung und Justiz für seine Interessen zu gewinnen. Auch wenn der Zeuge Mahler versucht hat, diese Vorgehensweise damit zu rechtfertigen, er habe sich in dem Ermittlungsverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger verteidigen wollen, widerspricht es dem Verhalten in der Bayerischen Polizei, von Zeugen auf diese Art und Weise Informationen gewinnen zu wollen.

Zwar wurden auch einige, in dem Schreiben enthaltene Formulierungen zu persönlichen Konsequenzen für den Zeugen Mahler beanstandet, jedoch war das gesamte übrige Verhalten der beiden Beamten nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens. Es lässt sich also nicht sagen, die Beamten seien dafür bestraft worden, dass sie Kritik übten. Die von

¹¹⁸⁶ Meyer/Goßner, StPO, 59. Auflage 2016, § 108 Rn. 1

den Zeugen Sattler und Mahler vorgebrachten Kritikpunkte zu den Einstellungsverfügungen sowie dem Verhalten von Kollegen und Vorgesetzten wurden im Gegenteil – wie oben ausgeführt – überprüft.

Auch wurde der Zeuge Mahler noch vor Abschluss des Disziplinarverfahrens befördert, obwohl in anderen Fällen Beurteilungen und Beförderungen regelmäßig bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens zurückgestellt werden. Bei der Frage der Länge des Disziplinarverfahrens ist zu berücksichtigen, dass dieses während des Laufs des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt und erst nach Ende des Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden konnte. Auf Grund der zurückgestellten Beurteilung verzögerte sich lediglich die Beförderung des Zeugen Mahler.

Auch der Vorwurf, die Tätigkeit bei der Soko Labor habe für die betroffenen Beamten zu einem „Karriereknick“ geführt, lässt sich nicht belegen. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu die einzelnen Beurteilungen und Personalentscheidungen in nicht-öffentlicher Sitzung untersucht. Details können im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamten nicht mitgeteilt werden.

2. Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen Sattler und Mahler dauerten sehr lange

Der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Sattler sowie der beiden Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler lagen jeweils Anzeigen der Verteidiger des Dr. B. S. oder des Zeugen Schabert zu Grunde. Dabei ist zu beachten, dass für das Vorliegen einer Anzeige nicht unbedingt der Begriff „Anzeige“ gewählt werden muss. Ausreichend ist, wenn ein strafrechtlich zu überprüfender Sachverhalt mitgeteilt wird. Sobald die Staatsanwaltschaft hierzu Ermittlungen vornehmen muss, hat sie ein Verfahren einzuleiten.

Die Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beamten Sattler und Mahler haben sehr lange gedauert. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, dass die Dauer der Ermittlungsverfahren von sachfremden Motiven beeinflusst worden wäre. Eine politische Einflussnahme auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder eine Vorgabe seitens des StMJV/StMJ oder der Generalstaatsanwaltschaft München gab es ebenfalls nicht.

Zum Teil wurden nur wenige Ermittlungshandlungen vorgenommen. Einzelne Ermittlungshandlungen hätten zügiger und zielgerichteter durchgeführt werden können. Der Zeuge Steinkraus-Koch erklärte die Dauer der Ermittlungsverfahren damit, dass die Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk und dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs des Geheimnisverrats gesehen werden müssen, da sich der für eine Anklage nötige subjektive Tatbestand nur über eine Gesamtschau der vorliegenden Indizien hätte nachweisen lassen. Nichtsdestotrotz wäre es aber möglich gewesen, beispielsweise im Verfahren gegen den Zeugen Sattler zügiger zu ermitteln, welche Aussage der Zeuge Sattler im Pilotverfahren genau getroffen hat. Zudem wäre es möglich gewesen, die Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten zunächst nach § 170 Abs. 2 StPO

einzustellen und diese wieder aufzunehmen, wenn sich aus dem Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk oder aus dem Verfahren gegen Unbekannt wegen Geheimnisverrats neue Anhaltspunkte ergeben hätten. Nach den Angaben des Zeugen Steinkraus-Koch wurden die gesamten Verfahren als Einheit gesehen und gemeinsam behandelt. Zu einem Verfahren verbunden wurden sie jedoch nicht.

X. Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk sowie gegen Unbekannt

Die Ermittlungen gegen den Zeugen Denk dauerten ebenfalls sehr lange. Im Sinne einer umfassenden Aufklärung des gesamten Lebenssachverhalts war zwar letztendlich auch die Frage einer möglichen Anstiftung zum Geheimnisverrat Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Im Rahmen der Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes hatten sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine etwaige Anstiftung durch den Zeugen Denk ergeben. Deshalb ergriff die Staatsanwaltschaft München I insoweit keine Ermittlungsmaßnahmen, sondern gewährte dem Beschuldigten lediglich rechtliches Gehör, indem sie ihn auch zu dieser Frage als Beschuldigten vernehmen ließ. Der Vorwurf der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ging auf eine Anzeige der Verteidiger des Dr. B. S. zurück und musste verbeschieden werden.

Auch wenn kein konkreter Täter ermittelt werden konnte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Denk sowie der Paginierung des vom Zeugen Denk im Zivilverfahren vorgelegten Dokuments, dass Informationen aus dem BLKA an den Zeugen Denk gelangt sind. Die Staatsanwaltschaft München I war somit „auf der richtigen Spur“. Es kann offen bleiben, ob die Übergabe der Unterlagen tatsächlich so stattfand, wie vom Zeugen Denk geschildert.

Die Auslesung der Homelaufwerke sowie der E-Mail-Accounts der Zeugen Sattler, Mahler und Schötz ohne richterlichen Beschluss im Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses ist nicht zu beanstanden. Dabei handelte es sich um eine Standardmaßnahme im Rahmen interner Ermittlungen. Die Auslesung erfolgte vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011, so dass zum Zeitpunkt der Auslesung ein richterlicher Beschluss nicht erforderlich war. Da die Auslesung ohne richterlichen Beschluss zum Zeitpunkt ihrer Vornahme rechtmäßig war, ergibt sich im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – falls sie auf den Fall überhaupt anwendbar sein sollte – kein Beweisverwertungsverbot.

XI. Spendenvorgänge

Die untersuchten Spendenvorgänge sind nicht zu beanstanden. Insbesondere mussten die Spenden der Gemeinschaftspraxis sowie von Dr. B. S. privat nicht addiert werden, da sie von verschiedenen Zuwendern stammten. Die Spenden hatten auch keine Auswirkungen auf das Handeln der am Ermittlungskomplex Dr. B. S. beteiligten Personen. Die Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft Augsburg, Dr. B. S. hätte Ende der 90er Jahre höhere Geldbeträge an die CSU gespendet, enthielten entweder keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte oder nur Wissen vom Hörensagen dritter Personen, deren Namen nicht bekannt war, so dass die

Staatsanwaltschaft Augsburg die Sachverhalte nicht untersuchen konnte.

XII. Kein Fehlverhalten der Beihilfestellen

Den Beihilfestellen des Freistaats Bayern kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten die Abrechnung von Laborleistungen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ erkennen können.

Das maßgebliche Regelwerk bei der Abrechnung von Laborleistungen im Bereich der PKV ist die GOÄ, eine Rechtsverordnung des Bundes, welche die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.

Im Gegensatz zur GKV ist Grundlage für die Leistungserbringung der privatrechtliche Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient. Auf dieses privatrechtliche Verhältnis haben staatliche Stellen keinen Einfluss. Es ist also Aufgabe des Patienten zu überprüfen, ob die ihm gestellte Rechnung korrekt ist. Etwaige Rückforderungsansprüche des Patienten gegen den abrechnenden Arzt kann die Beihilfestelle nicht aus eigenem Recht geltend machen, sondern müsste zunächst die Ansprüche des Patienten auf sich überleiten.

Den Beihilfestellen ist es jedoch nicht möglich anhand der ärztlichen Liquidation zu erkennen, ob der die Rechnung ausstellende Arzt die Laborleistungen persönlich erbracht hat bzw. sie unter seiner Aufsicht nach seiner fachlichen Weisung erbracht wurden oder nicht. Allein aus der Funktionsbezeichnung des Arztes ergibt sich nicht, welche Laborleistungen er erbringen darf. Auf Grund des technischen Fortschritts ist es seit Längerem möglich, Laborleistungen, die früher an ein Speziallabor geschickt werden mussten, selbst zu erbringen. Die GOÄ schreibt auch nicht vor, dass bestimmte Laborleistungen bestimmten Fachärzten vorbehalten wären. Schon deswegen ergibt sich aus der Funktionsbezeichnung nicht, ob der einzelne Arzt die Leistungen selbst erbringen kann oder nicht. Es existiert eine GOÄ für alle Ärzte, nicht eine GOÄ nur für Laborärzte. Nach Art. 110 Abs. 2 BayBG müssen die Beihilfestellen die Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, unverzüglich vernichten oder zurückgeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Dies bedeutet, dass es den Beihilfestellen nicht möglich ist, die eingereichten Rechnungen zu sammeln und statistisch auszuwerten.

Auch die Forderung, mit der Rechnung einen Fachkundenachweis vorzulegen oder ein Register einzurichten, in dem die fachliche Qualifikation eines Arztes hinterlegt ist, würde der Beihilfestelle nicht die Prüfung ermöglichen, ob der abrechnende Arzt die Leistung tatsächlich selbst erbracht hat oder sie unter seiner Aufsicht nach seiner fachlichen Weisung durchgeführt wurde. Sowohl der Fachkundenachweis als auch das etwaige Register würden nur den Nachweis liefern, dass der betreffende Arzt die Leistung grundsätzlich erbringen dürfte. Die Frage, ob

er die Laborleistung im konkreten Fall tatsächlich erbracht hat oder sie unter seiner Aufsicht nach seiner fachlichen Weisung erbracht wurde, würden weder der Fachkundenachweis noch das Register beantworten. Denn auch ein Arzt, der die abgerechnete Laborleistung grundsätzlich selbst erbringen könnte, könnte diese im konkreten Fall dennoch durch ein Fremdlabor erbringen lassen. Gleiches gilt für einen auf der Rechnung aufgedruckten Hinweis, die Laborleistungen seien persönlich erbracht worden. Dies würde zwar die Hemmschwelle erhöhen, kriminelles Verhalten jedoch nicht von vorneherein ausschließen. Im Bereich der PKV wäre es notwendig, ein deutschlandweites, ja sogar europaweites Register aufzubauen. Zudem sind die Vorgehensweisen unterschiedlich: Im Bereich der GKV spielte eine Rolle, ob Maßnahmen zur Honorarbegrenzung umgangen wurden (Konzernverfahren) oder ob den Einsendeärzten Kick-back-Zahlungen bspw. in Form von Beraterverträgen angeboten wurden. Das Ergebnis ist zwar ähnlich, die Vorgehensweise unterschiedlich zum privatärztlichen Bereich, in dem es um die Frage ging, ob der richtige Arzt abgerechnet hat.

Der Anreiz für die Abrechnung von Laborleistungen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ lässt sich letztlich nur dadurch verringern, dass die Spanne zwischen den auf Grund der Automatisierung teilweise stark gesunkenen Kosten der Labore für die einzelnen Laborleistungen und den abrechenbaren Gebühren auf ein übliches Maß reduziert wird. Dies ist jedoch nur über eine Änderung der GOÄ möglich, für die der Bund zuständig ist.

Dr. B. S. kann nicht der Vorwurf gemacht werden, mit dazu beigetragen zu haben, dass viele Laborleistungen zu deutlich geringeren Kosten automatisiert erbracht werden können. Die Konsequenzen müssen vom Ordnungsgeber der GOÄ gezogen werden.

München, 27. September 2016

Alexander König

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

D. Anlagen**Aktenliste StK**

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StK	A I 7 – 2310-56, Sammelvorgang Eingaben zur Rechtsaufsicht über die KVB (1999/2000)
2	StK	B II 3 – E10-1637, Sammelvorgang „SOKO Labor“ und S.
3	StK	A I 3 – E09-4228-1-938, Terminvorbereitung: Gespräch MP mit StM Herrmann und LPP Kindler u.a. zum Sachstand „SoKo Labor“ am 24.11.2009

Aktenliste StMI

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StMI	IA3-1040.1-195, Verfassungsbeschwerde
2	StMI	IA7-1085.32-82, Abdruck-Information an StMI über Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
3	StMI	IC2-1116.4-134, Personalaktenbezug
4	StMI	IC2-1116.4-144, Personalaktenbezug
5	StMI	IC3-0335-881, Personalaktenbezug
6	StMI	IC5-1116.22-84, Personalaktenbezug
7	StMI	IC5-1116.22-121, Personalaktenbezug
8	StMI	ID8-1203.16-2, Klage Schützenverein
9	StMI	ID5-2131.50-67, IE4-2131.50-67, Aufsichtsbeschwerde
10	StMI	IIE, Luftamt Südbayern (Regierung von Oberbayern); deutsche Fluglizenz
11	StMI	MB-Nr. 00883.09, Verwaltungsstreitsache
12	StMI	MB-Nr. 00916.14, Personalaktenbezug
13	PP Mittelfranken	BY 5740-003047-11/0, Personalaktenbezug
14	PP Mittelfranken	BY 5740-003048-11/0, Personalaktenbezug
15	PP Mittelfranken	BY 5740-003047-11/0, Personalaktenbezug
16	PP München	BY 8512-002138-09/7, Anzeige
17	PP Oberbayern Süd	APPol 2513, KFD 4 Nürnberg, Fragebogen „SOKO Labor“/Denk
18	PP Oberbayern Süd	APPol 2513, StA München I, Aussagegenehmigung „SOKO Labor“
19	PP Oberbayern Süd	APPol 2513, BLKA, Aussagegenehmigung „SOKO Labor“, KHKin Glaesmer
20	PP Oberpfalz	BY 3270-003513-13/8, Verkehrsordnungswidrigkeit
21	PP Oberpfalz	E3-6052 (D.9512), Erteilung einer Aussagegenehmigung für EKHK Wolf
22	PP Schwaben Nord	BY 0293-000201-07/9, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
23	PP Schwaben Nord	BY 0293-000200-07/0, Personalaktenbezug
24	PP Schwaben Nord	BY 0293-000069-07/3, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
25	PP Schwaben Nord	BY 0293-000064-07/8, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
26	PP Schwaben Nord	BY 0293-000062-07/0, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
27	PP Schwaben Nord	BY 0293-000059-07/2, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
28	PP Schwaben Nord	BY 0293-000051-07/0, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
29	PP Schwaben Nord	BY 0293-000050-07/1, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
30	PP Schwaben Nord	BY 0293-000046-07/4, Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
31	PP Schwaben Nord	BY 0293-000037-07/2, Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
32	PP Schwaben Nord	BY 0293-000025-07/3, Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
33	PP Schwaben Nord	BY 0293-000079-07/4, Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
34	PP Schwaben Nord	BY 0293-000057-07/4, Abrechnungsbetrag im Gesundheitswesen – Übernahme von BLKA
35	PP Schwaben Nord	BY 7200-011127-10/1, Betrugsanzeige
36	PP Schwaben Nord	BY 7200-008816-00/4, Verg. ArzneimittelG
37	PP Schwaben Nord	BY 7200-002920-00/5, Anzeige
38	PP Schwaben Nord	BY 7200-001347-98/3, Sonstiger Betrug
39	PP Schwaben Nord	BY 7107-008528-99/6, Anzeige
40	PP Schwaben Nord	BY 7107-001020-00/8, Anzeige
41	PP Schwaben Nord	BY 5285-012174-01/9, Anzeige
42	PP Schwaben Nord	501 Js 146023/08 501 Js 146024/08, Handakte Sb. P. ab 12.05.2014 (Berichterstellungsauftrag StA Augsburg)
43	PP Schwaben Nord	BY 7200-011313-12/2, Falsche uneidliche Aussage in Hauptverhandlung gg. BES Schrottmafia;
44	PP Schwaben Nord	BY 7015-000678-09/4, Bestechung eines Polizeibeamten für Informationen aus Datenbestand
45	PP Schwaben Nord	BY 7015-000142-11/9, Versuchte Bestechung JVA-Beamter i.Z.m. Schrottmafia
46	PP Schwaben Nord	BY 7015-000678-09/4, Doppel zu Nr. 44
47	PP Schwaben Nord	BY 7015-000291-09/5, Geldwäsche (Unterstützung Haupttäter im Verfahren „Schrottmafia“)
48	PP Schwaben Nord	BY 7205-000041-02/6, Kriminalakte: Zuverlässigkeitsüberprüfung LuftVG für Reg. von Oberbayern
49	PP Schwaben Nord	BY 7200-012178-02/4, Kriminalakte: Zuverlässigkeitsüberprüfung für LRA A.
50	PP Schwaben Nord	BY 7200-010260-05/8, Kriminalakte: Zuverlässigkeitsüberprüfung für LRA A.
51	BLKA	Personalaktenbezug
52	BLKA	I, Personalaktenbezug
53	BLKA	II, Personalaktenbezug
54	BLKA	III, Personalaktenbezug
55	BLKA	Personalaktenbezug
56	BLKA	Dringlichkeitsanträge Landtag; Verlaufsbericht Sitzung
57	BLKA	Personalaktenbezug
58	BLKA	Anfrage Handelsblatt
59	BLKA	Antwort der Pressestelle an Handelsblatt
60	BLKA	Anfrage der SZ
61	BLKA	Antwort der Pressestelle an SZ
62	BLKA	Anfrage Handelsblatt
63	BLKA	Anfrage Donaukurier
64	BLKA	Antwort der Pressestelle an Donaukurier
65	BLKA	Antwort der Pressestelle an Handelsblatt
66	BLKA	Anfrage Handelsblatt

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
67	BLKA	Antwort der Pressestelle an Handelsblatt
68	BLKA	E-Mail: Anfrage der Abt. VI nach Vernehmungsräumen für die SOKO Labor
69	BLKA	E-Mail: Änderung Telefonliste für SOKO Labor in der Barbarastr.
70	BLKA	E-Mail: Vorbereitung der E3- Besprechung, Nutzung der Soko-Räume
71	BLKA	Personalaktenbezug
72	BLKA	E-Mail: Umzug der SOKO Labor
73	BLKA	E-Mail: Netzkapazität in den SOKO- Räumen Barbarastraße
74	BLKA	E-Mail: Mehrarbeitsaufkommen im Zuge SOKO
75	BLKA	E-Mail: Mehrarbeitsaufkommen im Zuge SOKO
76	BLKA	E-Mail: Mehrarbeitsaufkommen im Zuge SOKO
77	BLKA	Personalaktenbezug
78	BLKA	E-Mail: Türylindertausch bei der SOKO Labor
79	BLKA	E-Mail: Präsidenten Jour-Fixe TOP Mehrarbeit
80	BLKA	E-Mail: Raumbelugung SOKO Labor
81	BLKA	E-Mail: Aussagegenehmigungen für SOKO Labor
82	BLKA	E-Mail: Änderung Telefonliste für SOKO Labor in der Barbarastr.
83	BLKA	F1-1732, Bürgereingabe von Günter B.
84	BLKA	F1-1732, Bürgereingabe von Günter B.
85	BLKA	F1-1732, Bürgereingabe von Günter B.
86	BLKA	F1-1732, Bürgereingabe von Günter B.
87	BLKA	F1-1732, Bürgereingabe von Günter B.
88	BLKA	023687A/09, Personalaktenbezug
89	BLKA	000441A/07, Antrag zur Zustimmung zu einer Datei zur Gutachtenserstellung
90	BLKA	012706A/09, Anfrage an SG 122 bzgl. Datenübermittlungen an Landesärztekammer
91	BLKA	006394A/07, Antrag zur Zustimmung zu einer Datei „Einsenderdaten ...“
92	BLKA	024276A/06, Antrag zur Zustimmung zu einer Datei „Ermittlungen SOKO Labor“
93	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo zur Einrichtung der Soko-Labor
94	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Dr. H. u.a. wegen Verdachts der Geldwäsche u.a. Delikten
95	BLKA	2. Sachstandsbericht Soko Labor
96	BLKA	APPol 3421, Sachstandsbericht zur Soko Labor
97	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo zur Soko-Labor
98	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo an StMI
99	BLKA	Ermittlungskonzept Soko Labor
100	BLKA	Schreiben der Soko Labor an den Verband der privaten Krankenversicherer e. V. vom 31.07.08
101	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo mit Einsatzbefehl an StMI
102	BLKA	APPol 3421, Schriftverkehr RA
103	BLKA	APPol 3421, Führungsinfo an StMI
104	BLKA	APPol 3421, EV KPI Augsburg – Labor III; Ersuchen um Übernahme der Ermittlungen
105	BLKA	APPol 3421, EV KPI Augsburg – Labor III; Ersuchen um Übernahme der Ermittlungen
106	BLKA	APPol 3421, Personalaktenbezug
107	BLKA	APPol 3421, Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
108	BLKA	SE-Anforderung beim ZKA Köln
109	BLKA	9620, Personalaktenbezug
110	BLKA	6222, Personalaktenbezug
111	BLKA	6222, Personalaktenbezug
112	BLKA	6324, Personalaktenbezug
113	BLKA	6324, Personalaktenbezug
114	BLKA	6324, Personalaktenbezug
115	BLKA	6029, Personalaktenbezug
116	BLKA	6231, Personalaktenbezug
117	BLKA	6231, Personalaktenbezug
118	BLKA	Personalaktenbezug
119	BLKA	Personalaktenbezug
120	BLKA	Personalaktenbezug
121	BLKA	9500, Austausch der BLKA-Schließzylinder gegen alte PVA-Zylinder mit Schlüsselübergabe
122	BLKA	Personalaktenbezug
123	BLKA	Personalaktenbezug
124	BLKA	Personalaktenbezug
125	BLKA	Personalaktenbezug
126	BLKA	Personalaktenbezug
127	BLKA	Personalaktenbezug
128	BLKA	Personalaktenbezug
129	BLKA	Personalaktenbezug
130	BLKA	Personalaktenbezug
131	BLKA	Personalaktenbezug
132	BLKA	Personalaktenbezug
133	BLKA	Personalaktenbezug
134	BLKA	Personalaktenbezug
135	BLKA	Personalaktenbezug
136	BLKA	Personalaktenbezug
137	BLKA	Personalaktenbezug
138	BLKA	Personalaktenbezug
139	BLKA	Personalaktenbezug
140	BLKA	Personalaktenbezug
141	BLKA	Personalaktenbezug
142	BLKA	Personalaktenbezug
143	BLKA	Personalaktenbezug
144	BLKA	Personalaktenbezug
145	BLKA	HO 1, Personalaktenbezug
146	BLKA	HO 2, Personalaktenbezug
147	BLKA	HO 3, Prüfung der präventiven Datenübermittlung
148	BLKA	HO 4, Personalaktenbezug
149	BLKA	HO 5, Personalaktenbezug
150	BLKA	HO 6, Personalaktenbezug
151	BLKA	HO 7, Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktzeichen bzw. Beschreibung
152	BLKA	HO 8, Personalaktenbezug
153	BLKA	HO 9, Personalaktenbezug
154	BLKA	HO 10, Personalaktenbezug
155	BLKA	HO 11, Landtagsanfragen
156	BLKA	HO 12, Presseanfragen
157	BLKA	Kopie StA, Personalaktenbezug
158	BLKA	122-6328-02/10, Personalaktenbezug
159	BLKA	122-6430-09/14, Personalaktenbezug
160	BLKA	0570-27/09, 6014-07/09, 6441-11/09, 0570-02/10, 6014-01/10, 6441-06/10, 6441-11/10, 6441-13/10, 6441-18/10, 6430-07/10, 6430-06/10, 9633-01/10, 6014-02/13, 6014-03/13, 6014-04/13, 6014-05/13, 6014-06/13, 6014-12/12, 6450-31/13, 6060-148/10, 6060-163/10, 6060-103/11, 6060-42/12, 6060-64/12, Personalaktenbezug
161	BLKA	BY 8720-000811-10/6, Personalaktenbezug
162	BLKA	Personalaktenbezug
163	BLKA	BY 8720-000811-10/6, Personalaktenbezug
164	BLKA	BY 8720-000811-10/6, Personalaktenbezug
165	BLKA	Personalaktenbezug
166	BLKA	Personalaktenbezug
167	BLKA	Personalaktenbezug
168	BLKA	Personalaktenbezug
169	BLKA	BY 5740-003048-11/9, Personalaktenbezug
170	BLKA	Personalaktenbezug
171	BLKA	Personalaktenbezug
172	BLKA	Personalaktenbezug
173	BLKA	Personalaktenbezug
174	BLKA	Personalaktenbezug
175	BLKA	Personalaktenbezug
176	BLKA	Personalaktenbezug
177	BLKA	Personalaktenbezug
178	BLKA	Personalaktenbezug
179	BLKA	Personalaktenbezug
180	BLKA	Personalaktenbezug
181	BLKA	Personalaktenbezug
182	BLKA	Personalaktenbezug
183	BLKA	Personalaktenbezug
184	BLKA	Personalaktenbezug
185	BLKA	Personalaktenbezug
186	BLKA	Personalaktenbezug
187	BLKA	Personalaktenbezug
188	BLKA	Personalaktenbezug
189	BLKA	Personalaktenbezug
190	BLKA	112 Js 10145/10, Personalaktenbezug
191	BLKA	Personalaktenbezug
192	BLKA	Personalaktenbezug
193	BLKA	Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
194	BLKA	Personalaktenbezug
195	BLKA	Personalaktenbezug
196	BLKA	Personalaktenbezug
197	BLKA	BY 5740-003047-11/0, Personalaktenbezug
198	BLKA	Personalaktenbezug
199	BLKA	Personalaktenbezug
200	BLKA	Personalaktenbezug
201	BLKA	Personalaktenbezug
202	BLKA	BY 5740-003047-11/0, Personalaktenbezug
203	BLKA	06-034500 BY0290-000150-06/6 572 JS 42038/06, Betäubungsmittel-/Arzneimittel-Untersuchung
204	BLKA	06-037304 BY0292-000634-06/4 112 AR 2317/06, DNA-Untersuchung Schriftstück, Briefmarke Auftrag von SG 633 – OK – Ermittlungen
205	BLKA	06-018134, Tatortarbeit und Untersuchung digitaler Spuren wegen Geldwäsche durch StA Dr. H.
206	BLKA	08-021556, Auftrag wurde unter 06-018134 bearbeitet
207	BLKA	09-023282, Untersuchung E-Mailverkehr
208	BLKA	08-053806, Tatortarbeit und Untersuchung digitaler Spuren
209	BLKA	07-043859, Tatortarbeit und Untersuchung digitaler Spuren wegen Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte
210	BLKA	10-028311, Tatortarbeit und Untersuchung digitaler Spuren wegen Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte
211	BLKA	08-057363, Untersuchung digitaler Spuren wegen Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte
212	BLKA	10-025556, Bereitschaft wegen Abrechnungsbetrug durch niedergelassene Ärzte
213	BLKA	SG 211-2a-1220/07, Gutachten (Korruptionsverfahren)
214	BLKA	SG 211-2a-1220/07, Arbeitsunterlagen
215	BLKA	SG 211-3c-1269/07, Gutachten (Prüfung der Tätigkeit v. Laborärzten)
216	BLKA	SG 211-3c-1269/07, Arbeitsunterlagen
217	BLKA	SG 211-2a-1436/08, Gutachten (Externe Spezial-Laborpraxen)
218	BLKA	SG 211-2a-1436/08, Arbeitsunterlagen
219	BLKA	SG 211-2b-1505/09, Gutachten (Beteiligungsverhältnisse)
220	BLKA	SG 211-2b-1505/09, Arbeitsunterlagen
221	BLKA	SG 211-3a-1563/09, Gutachten (Nachtrag Externe Spezial-Laborpraxen)
222	BLKA	SG 211-3a-1563/09, Arbeitsunterlagen
223	BLKA	80500/086, Asservat
224	BLKA	80500/149, Asservat
225	BLKA	SG 211-3b-1318/07, Arbeitsunterlagen
226	BLKA	SG 211-3c-1334/07, Arbeitsunterlagen
227	BLKA	SG 211-3c-1335/07, Arbeitsunterlagen
228	BLKA	Arbeitsunterlagen
229	BLKA	SG 211-3b-1406/08, Arbeitsunterlagen
230	BLKA	09-040631, Arbeitsunterlagen
231	BLKA	10-020481, Arbeitsunterlagen

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
232	BLKA	Personalaktenbezug
233	BLKA	Desktop Search 2 (für Recherchen in Asservaten)
234	BLKA	Arbeitsdateien (ca. 59 GB)
235	BLKA	Personalaktenbezug
236	BLKA	Personalaktenbezug
237	BLKA	Personalaktenbezug
238	BLKA	Kopien, persönliche Handakte Ermittlungsinhalte/Recht
239	BLKA	Personalaktenbezug
240	BLKA	Kopien, persönliche Handakte Ermittlungen Dr. H.
241	BLKA	Personalaktenbezug
242	BLKA	02-99-26813/5, Kriminalakte in Papierform
243	BLKA	BY 0293-000150-06/6, erkennungsdienstliche Unterlagen
244	BLKA	BY 7200-001347-98/3, Finger-/Handflächenabdruck der KP1-Sammlung;
245	BLKA	BY 0293-000045-07/5, erkennungsdienstliche Unterlagen des Herrn Dr. A
246	BLKA	BY 0292-000634-06/4, Untersuchungsergebnis über die dakty. Spurenuntersuchung eines Schriftstückes und eines Kuverts
247	BLKA	BY 7111-001207-11/9, Lagebericht zum Überweisungsbetrug
248	BLKA	Personalaktenbezug
249	BLKA	Personalaktenbezug
250	BLKA	„Labor Unterlagen III“ Handunterlagen aus dem persönlichen Outlook Archiv für den Zeitraum ab 2014
251	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Einsatzbefehl Durchsichtung am 13.11.08, Sicherungsverzeichnisse
252	BLKA	zusammengefasste E-Mails zur EDV-Betreuung der SOKO
253	BLKA	Entwurfassung Ermittlungskonzept, Vorlagen für grafische Befehle, Schreiben/Entwürfe zu Modalitäten der EASy-Erfassung, Einstellungsverfügung
254	BLKA	EV gegen Hubert Denk, Anfrage/Fragebogen KFD 4 Nbg. aus 2012
255	BLKA	1 EASy-Erfassungskonvention, 1 Ermittlungskonzept SOKO Phase 2
256	BLKA	Personalaktenbezug
257	BLKA	Laufwerk W: Aktenplan-Nr. 3342 SOKO Labor (Mails, PDF-, DOC-, Excel-Dateien)
258	BLKA	Laufwerk W: Aktenplan-Nr. 3342 SOKO Labor (Mails, PDF-Dateien) Dateien bis zum 10.06.2014
259	BLKA	Personalaktenbezug
260	BLKA	Personalaktenbezug
261	BLKA	E-Mail mit Einsatzunterlagen von Dez. 61/ABZ an SG 612 u.a.
262	BLKA	E-Mail im Zusammenhang mit der Abrechnung von Überstunden der Mitarbeiter der Soko Labor
263	BLKA	E-Mail des Dez. 61 an Abt. VI, Meldung des vom Dez. 61 unterstützenden Personals einschl. Gerätschaften zu bevorstehendem Einsatz
264	BLKA	E-Mail mit Anmerkungen zur Bringschuld von möglichen Unterlagen i.Z.m. Untersuchungsausschuss
265	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Lichtbildtafel aus der Dusu vom 13.11.2008
266	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Ermittlungsbericht G.
267	BLKA	BY 0293-000177-06/1, Zeugenvernehmung C.
268	BLKA	BY 0293-00634-06/4, Schlussvermerk Fallkomplex 1 („Pal“-Gelder)
269	BLKA	572 Js 42038/06, Serienbrief Geschädigte „Pal“-Verfahren
270	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Ermittlungsbericht Gutachtenergebnis

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
271	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Ermittlungsbericht Bankenauskunften H.
272	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Anschreiben StA Ermittlungsbericht Banken H.
273	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Entwurf Antrag Errichtungsanordnung Access-Datenbank „Einsenderdaten ...“
274	BLKA	Tabelle Asservate, Hängeregisterschrank H.
275	BLKA	Tabelle Asservate; Hängeregisterschrank
276	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Übergabeverhandlung Ass. Nr. 30.000 (2 Seiten)
277	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Übergabeverhandlung Ass. Nr. 10.000 (11 Seiten)
278	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Übergabeverhandlung Ass. Nr. 40.000 (1 Seiten)
279	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Übergabeverhandlung Ass. Nr. 20.000 (1 Seiten)
280	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Entwurf Übergabeverhandlung Laptop Dell H.
281	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Entwurf Einleitungssynopse M III/IV Berater
282	BLKA	Tabelle Arbeitskopie Einsender München
283	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Entwurf Einleitungssynopse M III/IV Berater
284	BLKA	Tabelle Ass. Folgebeschlagnahme
285	BLKA	E-Mail Spurenummern ADM-Besuchsberichte
286	BLKA	Anschreiben StA München I Übersendung Ermittlungsbericht
287	BLKA	BY 0293-000049-07/1, Entwurf Ermittlungsbericht Parteispenden
288	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Zeugenvernehmung
289	BLKA	Entwurf Sachstandsbericht Soko Labor
290	BLKA	E-Mail i. S. Übersendung 6. Sachstandsbericht
291	BLKA	Sachstandbericht Soko Labor Doppel – siehe Nr. 289
292	BLKA	E-Mail i. S. Anzeigenbearbeitung
293	BLKA	E-Mail i. S. Anzeigensortierung mit Anlage
294	BLKA	E-Mail i. S. Festlegungen zur Sachbearbeitung
295	BLKA	Tabelle Arbeitskopie Gutachtenliste By
296	BLKA	Entwurf Sachstandsbericht Soko Labor
297	BLKA	E-Mail i. S. Test Remote Login
298	BLKA	Personalaktenbezug
299	BLKA	E-Mail i. S. Konzeptionierung V2 Soko
300	BLKA	Personalaktenbezug
301	BLKA	E-Mail mit Übersicht Vorgangsnummern Ärzte
302	BLKA	E-Mail i. S. Zugang Arztrechner
303	BLKA	E-Mail i. S. Zugang Arztrechner
304	BLKA	E-Mail i. S. Drucken auf Arztrechner
305	BLKA	E-Mail i. S. Mitteilung StA Augsburg
306	BLKA	BY 0293-000134-07/7, Ermittlungsbericht LG Sachsen
307	BLKA	E-Mail Regierung von Oberbayern, Erkenntnismitteilung in den Verfahren B/D
308	BLKA	E-Mail i. S. Thematik § 299 StGB
309	BLKA	diverse archivierte E-Mails aus Verfahren
310	BLKA	E-Mail i. S. Einsatz 13.11. – Einsatzunterlagen
311	BLKA	E-Mail i. S. Übersendung Besprechungsprotokoll
312	BLKA	Besprechungsprotokoll
313	BLKA	Vermerk Sicherzustellende Unterlagen
314	BLKA	E-Mail i. S. Sicherzustellende Unterlagen

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
315	BLKA	E-Mail i. S. Aufschlagsregelung, Deckelung
316	BLKA	Vernehmungshilfe i. S. M
317	BLKA	E-Mail i. S. Vernehmungshilfe M
318	BLKA	E-Mail Abwesenheitsnotiz St.
319	BLKA	E-Mail i. S. sicherzustellende Unterlagen u. Vernehmungshilfen f. DuSu
320	BLKA	E-Mail i. S. Ermittlungsbericht LG Sachsen
321	BLKA	E-Mail i. S. Terminierung Listen Platee
322	BLKA	E-Mail i. S. Gefährdungsschaden M III/IV
323	BLKA	diverse Schriftstücke u. Aktenvermerke Doppel – siehe Nr. 309
324	BLKA	E-Mail i. S. Ausscheiden RA H.
325	BLKA	E-Mail i. S. Selbstständigkeit Dr. W
326	BLKA	7210 Js 236732/08, Einstellungsverfügung N/E
327	BLKA	E-Mail i. S. Eingang Einstellungsverfügungen
328	BLKA	501 Js 146023/08, E-Mail/Fax Einstellungsverfügung
329	BLKA	501 Js 146024/08, E-Mail/Fax Einstellungsverfügung
330	BLKA	E-Mail Übersendung Einstellungsverfügungen
331	BLKA	Fax i. S. KAN-Speicherung
332	BLKA	Fax i. S. KAN-Speicherung
333	BLKA	E-Mail/Fax Verfügung StA Augsburg; Akteneinsicht
334	BLKA	572 AR 2254/09, E-Mail/Fax Vorermittlungen Frau A
335	BLKA	E-Mail i. S. Dr. U- Medas-Daten
336	BLKA	Abgabe Ermittlungsverfahren an die StA München I
337	BLKA	Personalaktenbezug
338	BLKA	Personalaktenbezug
339	BLKA	Personalaktenbezug
340	BLKA	E-Mail i. S. Info zu BGH-Entscheidung
341	BLKA	Personalaktenbezug
342	BLKA	E-Mail/Fax StA München I i. S. B
343	BLKA	E-Mail/Fax LG München I i. S. A
344	BLKA	E-Mail i. S. Frage Beauftragter § 299 StGB, OLG Braunschweig
345	BLKA	E-Mail i. S. Entscheidung OLG Braunschweig i. S. § 299 StGB
346	BLKA	E-Mail i. S. Verurteilung Dr. A
347	BLKA	E-Mail i. S. BGH-Entscheidung Dr. A
348	BLKA	E-Mail i. S. Fortsetzung Labor durch KPI Augsburg
349	BLKA	E-Mail i. S. Besprechungsprotokoll 18.04.12 K 3 Augsburg
350	BLKA	E-Mail Haftbeginn Dr. A
351	BLKA	Personalaktenbezug
352	BLKA	572 Js 42038/06, Rohversion der StA M I; Serienbrief „Pal.“-Geschädigte
353	BLKA	Tabelle Dusu H. Aktenschränk
354	BLKA	Entwurf Aktenvermerk an StA M I i. S. B/D
355	BLKA	Entwurf interner AV zu Asservatenraum C190
356	BLKA	Entwurf AV Herausgabe Personalakte K.
357	BLKA	Entwurf AV Ass.-Auswertung Kontakte zu Staatsanwälten in By u.BRD
358	BLKA	Ausdruck aus anwalt.de zum Thema „Aufschlagsregelung“

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
359	BLKA	E-Mail Anhänge sicherzustellende Unterlagen u. Vernehmungshilfen DuSu
360	BLKA	Ermittlungsergebnis Gefährdungsschaden M III/IV
361	BLKA	Entwurf AV Herausgabeersuchen Personalakte K. Doppel – siehe Nr. 356
362	BLKA	Tabelle Arbeitskopie Aktenführung Asservatenverwaltung
363	BLKA	Tabelle Arbeitsliste Asservate Folgebeschluss
364	BLKA	Gesprächsnotiz zu eingeschränkter Aussagegenehmigung i. S. Denk
365	BLKA	Aufsatz „Existentielles Risiko bei Falschabrechnung des MIII/IV-Labors“
366	BLKA	Zeitschiene Soko Labor 2008
367	BLKA	Protokoll Laborärztemeeting 18.02.2006
368	BLKA	Vertrag und Schriftverkehr Laborgemeinschaft Freistaat Sachsen
369	BLKA	572 Js 46495/08, Anklageschrift Dr. A vom 02.01.2009
370	BLKA	Schriftverkehr Laborgemeinschaft M. – S.
371	BLKA	Schriftverkehr i. S. F aus dem Jahr 1998
372	BLKA	Schriftverkehr i. S. Dr. Pf
373	BLKA	Schriftverkehr i. S. Dr. Sch
374	BLKA	Schriftverkehr i. S. Observation Labor Sto
375	BLKA	Schriftverkehr i. S. Dr. N
376	BLKA	501 Js 113815/08, Entwurf Durchsuchungsbeschluss aus dem Jahr 2008
377	BLKA	501 Js 113815/08, Entwurf Durchsuchungsbeschluss aus dem Jahr 2008
378	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Aktenvermerk Besprechung StA Augsburg v. 26.08.2008
379	BLKA	E-Mail i. S. Hintergrund Ausscheiden RA H
380	BLKA	Schriftverkehr i. S. Prof. Dr. H. v. 13.10.2006
381	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen
382	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler, i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor Bochum
383	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. H
384	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. H-W
385	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. M
386	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor Bochum
387	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. H
388	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. H.-W
389	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. M
390	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor Hamburg
391	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. E
392	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. Z
393	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor Hamburg
394	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. E
395	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. Z
396	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Laborgemeinschaft S

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
397	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. H
398	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. St
399	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor-gemeinschaft S
400	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. H
401	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. St
402	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor-gemeinschaft S. – K
403	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler, i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. M
404	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler, i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. S
405	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor-gemeinschaft S.-K
406	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. M
407	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. S
408	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor M
409	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. K
410	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. N
411	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor M
412	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. K
413	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. N
414	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor M. R
415	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. H
416	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. K
417	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. R
418	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor R
419	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. H
420	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. K
421	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. R
422	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler, i. S. sicherzustellende Unterlagen Labor St
423	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vermerk Mahler, i. S. sicherzustellende Unterlagen Wohnsitz Dr. T
424	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Zeugenbefragung Labor St
425	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe Dr. T
426	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Aktenvermerk Sicherstellung Anforderungskarten Labor-gemeinschaft R
427	BLKA	Aufstellung Kick-Back Ärzte aus Asservatenauswertung
428	BLKA	Kontaktdaten Durchsuchung 2008
429	BLKA	501 Js 113815/08, Vernehmung Hr. G, KVWL

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
430	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Entwurf Schreiben Sattler i. S. Schreiben v. 31.07.2008 an PKV
431	BLKA	Ermittlungskonzept für die Phase II der Soko Labor
432	BLKA	Ermittlungskonzept der SOKO Labor
433	BLKA	501 Js 123326/08, Entwurf Durchsuchungsbeschluss aus dem Jahr 2008
434	BLKA	Leistungsverzeichnis Laborverbund (Originaldokument 252 Seiten)
435	BLKA	501 Js 113815/08, Zeugenvernehmung B
436	BLKA	501 Js 113815/08, Zeugenvernehmung B
437	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anforderung Urteil LG Duisburg v. 18.06.1996
438	BLKA	BY 0293-000132-07/9, Anforderung Quartalszahlen bei KVB, Hinweis u.a. Dr. V
439	BLKA	Entwurf Anfrage an die Staatsanwaltschaft Augsburg i. S. Einstellungsverfügung
440	BLKA	BY 0285-000460-08/2, EDV Auswertung VIPs
441	BLKA	E-Mail i. S. Nachermittlungen
442	BLKA	Ablaufkalender Soko Labor
443	BLKA	Besprechungsprotokoll nach Entscheidung BGH
444	BLKA	Entwurfsschreiben an KVWL i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
445	BLKA	Entwurfsschreiben an KVT i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
446	BLKA	Entwurfsschreiben an KVS i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
447	BLKA	Entwurfsschreiben an KVRLP i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
448	BLKA	Entwurfsschreiben an KVH i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
449	BLKA	Entwurfsschreiben an KVB i. S. Herausgabe Quartalsabrechnungen
450	BLKA	Ausdruck E-Mail KVB
451	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Erstbericht Mahler i. S. Verfahren Scheinselbstständigkeit (Konzernverfahren)
452	BLKA	BY 0293-000031-07/8, Entwurf Erstbericht Mahler i. S. Verfahren Scheinselbstständigkeit (Konzernverfahren)
453	BLKA	Schreiben Sattler i. S. Beauftragung SG 211
454	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Aktenvermerk Mahler i. S. Gehaltszettel Dr. M
455	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe KVT
456	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe KVS
457	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe KVRLP
458	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe KVWL
459	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmungshilfe KVH
460	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Anschreiben Mahler an StA Augsburg i. S. Übermittlung Ermittlungsbericht 2 zu Fall 10
461	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Anschreiben Mahler an Hauptzollamt Augsburg i. S. Über-sendung Unterlagen
462	BLKA	BY 0293-000134-07/7, Ermittlungsbericht 2 zu Fall 10
463	BLKA	504 Js 134124/09, Abgabennachricht i. S. Dr. V
464	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Entwurf 3 Anschreiben Sattler i. S. Dr. V
465	BLKA	E-Mail Mahler i. S. Aktenvermerk v. 26.11.2009 (MIll in LG)
466	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Entwurf 2 Anschreiben Sattler i. S. Dr. V
467	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Entwurf 1 Anschreiben Sattler i. S. Dr. V
468	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung M
469	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung B
470	BLKA	501 Js 113815/08, Vernehmungsniederschrift Fragenkatalog KVWL

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
471	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung T(LG Sachsen)
472	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung W
473	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung S
474	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung R (LG Sachsen)
475	BLKA	Fax mit Zeugenvernehmung P
476	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung F(LG Sachsen)
477	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung F (LG Sachsen)
478	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung D (LG Sachsen)
479	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat Dr. M
480	BLKA	BY 0293-000199-07/8, Zeugenvernehmung Dr. I
481	BLKA	BY 0293-000133-07/8, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat Dr. M
482	BLKA	BY 0293-000132-07/9, Zeugenvernehmung H
483	BLKA	BY 0293-000133-07/8, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat Dr. M wg. Arbeitszeiten der Laborärzte
484	BLKA	501 Js 113815/08, Graph. Befehl Durchsuchung Laborverbund
485	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung N (LG Sachsen)
486	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung M (LG Sachsen)
487	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung Hr. Dr. K
488	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung K (LG Sachsen)
489	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung K (LG Sachsen)
490	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung H (LG Sachsen)
491	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung H (LG Sachsen)
492	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung G (LG Sachsen)
493	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Zeugenvernehmung G (Außendienst Sachsen)
494	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Zeugenvernehmung Dr. M
495	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Beschuldigtenvernehmung Dr. R
496	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Beschuldigtenvernehmung Dr. Z
497	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Beschuldigtenvernehmung Dr. E
498	BLKA	Liste Untersuchungsparameter
499	BLKA	572 Js 48917/08, Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft München I i. S. Betrugsverdacht z.N. Banken
500	BLKA	572 Js 48914/08, Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft München I i. S. Verdacht wettbewerbsbeschr. Absprachen
501	BLKA	Leitfaden Wirtschaftsministerium zur Vergabe und Nachprüfung öffentl. Aufträge
502	BLKA	BY 0293-000031-07/8, BaFin Anfrage i. S. K
503	BLKA	BY 0293-000031-07/8, Erstbericht Mahler i. S. Verdacht wettbewerbsbeschränkender Absprachen KKH L.
504	BLKA	FAX StMI i. S. AllIMBI Nr.11/2005
505	BLKA	BY 0293-000031-07/8, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat LRA L.
506	BLKA	Datenblatt K
507	BLKA	9 KLS 502 Js 114771/98, Urteil LG Augsburg i. S. Freispruch
508	BLKA	Ausdruck Handelsregistrauskunft i. S. Fa. S
509	BLKA	Schaubild Laborverbund
510	BLKA	Schaubild Laborverbund
511	BLKA	Schaubild Laborverbund
512	BLKA	Ermittlungskonzept Soko Labor

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
513	BLKA	Leistungsverzeichnis Laborverbund
514	BLKA	Leistungsverzeichnis Laborverbund quer
515	BLKA	Leistungsverzeichnis Laborverbund (Originaldokument 258 Seiten)
516	BLKA	Arbeitsanweisung (SOP) Laborarztpraxis „Dr. H. & M.“
517	BLKA	Entwurfsschreiben zur Information der Regierungen
518	BLKA	Entwurfsschreiben zur Information der Regierungen
519	BLKA	Anschreiben i. S. Information der Berufsaufsichtsbehörden
520	BLKA	Ausdruck Internet i. S. Aufschlagsregelung bei Abrechnung von Laborleistungen rechtmäßig
521	BLKA	Ausführungen zur Persönlichen Leistungserbringung
522	BLKA	Musterbedingungen 2009 für die Krankheitskosten- und die Krankenhaustagegeldversicherung (Originaldokument 20 Seiten)
523	BLKA	Anzeigensortierung bei der Soko Labor
524	BLKA	Rundschreiben KVT 8/2008 (Originaldokument 23 Seiten)
525	BLKA	Aktenvermerk Mahler i. S. Ermittlungsergebnis zum Gefährdungsschaden bei MIII/IV Abrechnung
526	BLKA	Aktenvermerk Mahler i. S. rechtliche Darstellung Verfahren
527	BLKA	Artikel Augsburger Ärztekrieg im Spiegel 6/2009
528	BLKA	E-Mail i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
529	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I i. S. Beschwerde Schreiben an PKV
530	BLKA	Schriftverkehr i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
531	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
532	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
533	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
534	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Anschreiben i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
535	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Stellungnahme i. S. Beschwerde weg. Schreiben an PKV
536	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Entwurf Anschreiben – Landesamt für Finanzen
537	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben PKV
538	BLKA	Personenabklärung O
539	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Erstbericht i. S. O
540	BLKA	Entwurf Text Bericht i. S. O
541	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Schlussvermerk i. S. O
542	BLKA	E-Mailverkehr i. S. Aktenvermerk Sicherstellung Laborkarten v. 26.11.2008
543	BLKA	E-Mailverkehr i. S. Aktenvermerk Sicherstellung Laborkarten v. 26.11.2008
544	BLKA	Schriftverkehr i. S. Arzt Dr. N
545	BLKA	BY 0293-000134-07/7, Entwurf Ermittlungsbericht 2 zu Fall 10 (Ärztliche Überwachung in Laborgemeinschaften)
546	BLKA	BY 0293-000200-07/0, Deckblatt Einsatzbefehl Nr. 1 i. S. Durchsuchung Labore
547	BLKA	Einsatzbefehl Nr. 1 i. S. Durchsuchung 2008
548	BLKA	E-Mail i. S. Anforderungskarten Laborgemeinschaft
549	BLKA	Artikel „Wird gegen uns ermittelt?“ in Medical Tribune 35. Jg, Nr. 42
550	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. Auswerteergebnis Durchsuchung v. 11.12.2006 bei O
551	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. Gespräch „F.“ und E-Mails O

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
552	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat D
553	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. Durchsuchung O am 11.12.2006
554	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. EDV-Gutachten weg. O
555	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Aktenvermerk Mahler i. S. Telefonat H
556	BLKA	Telefonliste Labor
557	BLKA	Durchsuchungsobjekte Durchsuchung am 13.11.2008 (DIN A 3)
558	BLKA	Auszug Bericht zu Festgehaltenen der Laborärzte der externen Speziallaboratorien
559	BLKA	Telefonnummern Labor
560	BLKA	handschriftl. Protokoll Besprechung mit KVB am 09.01.2009
561	BLKA	diverse MO-Abrechnungen mit handschriftl. Notiz
562	BLKA	E-Mailverkehr i. S. Ermittlungsstrategie
563	BLKA	Ermittlungsvermerk Sattler mit Anlagen
564	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor
565	BLKA	Hefter Unterlagen für Durchsuchung am 13.11.2008 (Fragen- u. Sicherstellungskataloge) insgesamt 130 Seiten.
566	BLKA	Umsatzblatt Arzt Dr. B
567	BLKA	572 Js 42038/06, Beantwortung Fragenkatalog Teil 1 durch StA München I
568	BLKA	572 Js 42038/06, Entwurf Schlussvermerk i. S. O
569	BLKA	ER V Gs 9084/06, Durchsuchungsbeschluss i. S. O (Wohnung)
570	BLKA	ER V Gs 9084/06, Durchsuchungsbeschluss i. S. O (Sparkasse)
571	BLKA	BY 0292-000634-06/4, Zeugenvernehmung O
572	BLKA	BY 0293-000174-06/4, Entwurf Schlussvermerk i. S. O
573	BLKA	Anschreiben St. – Mahler i. S. KVDT-Leistungsziffern
574	BLKA	CD St. Daten (KV Daten)
575	BLKA	572 Js 34302/07, Kopie Gutachten St. i. S. KVDT-Daten
576	BLKA	572 Js 34302/07, Kopie Anlagen zum Gutachten St. i. S. KVDT-Daten
577	BLKA	Personalaktenbezug
578	BLKA	Personalaktenbezug
579	BLKA	E-Mail i. S. eingeschränkte Aussagegenehmigung v. 17.01.2012
580	BLKA	E-Mailverkehr i. S. Besprechungsprotokoll Verfahren Gesprächstermin v. 18.04.2012
581	BLKA	Schreiben an den damaligen Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Stoiber, im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen DENK, Hubert, wg. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
582	BLKA	Personalaktenbezug
583	BLKA	Anfrage KHK Sattler i. S. präventiv-polizeiliche Datenübermittlung
584	BLKA	P2-6231-000040/09, Personalaktenbezug
585	BLKA	Personalaktenbezug
586	BLKA	Personalaktenbezug
587	BLKA	Hinweis KHK Mahler auf mögliche Zeugenbeeinflussung durch Rechtsbeistand
588	BLKA	16/4001, Beantwortung Landtagsanfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2010
589	BLKA	Personalaktenbezug
590	BLKA	Personalaktenbezug
591	BLKA	112 AR 3774/07, Stellungnahme KHK Schötz zu Anfrage StA München I i. S. Spendenscheck
592	BLKA	Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
593	BLKA	Verurteilung im Pilotverfahren Dr. A
594	BLKA	122-6441-11/10, Personalaktenbezug
595	BLKA	IS SerL 1283/10 , Personalaktenbezug
596	BLKA	Personalaktenbezug
597	BLKA	Personalaktenbezug
598	BLKA	Zulieferung für Landtagsbehandlung Soko Labor am 22.05.2014
599	BLKA	Anfrage StA München I i. S. Treffen Dr. Stoiber
600	BLKA	Handakten SGL
601	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Gesprächsvermerke u.a.
602	BLKA	BY 0293-000150-06/6, StA Verfügungen i. S. DS Ärzte u.a.
603	BLKA	BY 0293-000201-07/9, Einsatzbefehl Nr. 1 anlässlich der Durchsuchung der Soko Labor am Donnerstag, 13.11.2008
604	BLKA	KA-Nr. 0207-00404-3, KAN-Verlängerung
605	BLKA	Personalaktenbezug
606	BLKA	Dateiordner „Anfragen KPI Augsburg“ mit Aktenvermerk/E-Mails der KPI Augsburg
607	BLKA	Personalaktenbezug
608	BLKA	Personalaktenbezug
609	BLKA	Organigramm der Soko Labor
610	BLKA	Ermittlungskonzept der Soko Labor (Stand 17.09.2008, KHK Lauber) – 11 Blatt
611	BLKA	Aktenvermerk Abläufe im Ermittlungskomplex „Labor“, erstellt Mück (2 Blatt)
612	BLKA	Chronologische Abläufe im Ermittlungskomplex „Labor“ im Zeitraum 14.01.2009 bis 31.03.2009 (2 Blatt)
613	BLKA	Personalaktenbezug
614	BLKA	Aktenvermerk KOR Huber vom 16.12.2009 (2 Blatt)
615	BLKA	E-Mail i. S. Aktenvermerk M. Huber
616	BLKA	Personalaktenbezug
617	BLKA	Personalaktenbezug
618	BLKA	Personalaktenbezug
619	BLKA	E-Mail i. S. „Pressejournal“
620	BLKA	Protokoll einer Besprechung am 11.12.2008 bei der StA Augsburg i. S. Labor (2 Blatt)
621	BLKA	Personalaktenbezug
622	BLKA	Digitaler Aktenbestand „Soko Labor“ (Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Polizeiakten)
623	BLKA	Personalaktenbezug
624	BLKA	Personalaktenbezug
625	BLKA	Staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten (Kopien) sowie die Polizeiakten (Original) im Rahmen der Soko Labor
626	BLKA	Zulieferung erfolgt unter Lfd. Nr. 625
627	BLKA	Zulieferung erfolgt unter Lfd. Nr. 625
628	BLKA	Zulieferung erfolgt unter Lfd. Nr. 625
629	BLKA	Zulieferung erfolgt unter Lfd. Nr. 625
630	BLKA	BY 0293-000046-07/4, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. B
631	BLKA	BY 0293-000039-07/3, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug u. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr durch Dres. W, K und M
632	BLKA	BY 0293-000056-07/5, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. K
633	BLKA	BY 0293-000102-07/6, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. S

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
634	BLKA	BY 0293-000130-07/1, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dres. M
635	BLKA	BY 0293-000136-07/5, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dres. S, V, B u. d. M
636	BLKA	BY 0293-000137-07/4, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. R.-M
637	BLKA	BY 0293-000158-07/5, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dres. R u. B
638	BLKA	BY 0293-000140-07/2, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. L
639	BLKA	BY 0293-000182-07/4, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug u. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr durch Dr. K
640	BLKA	BY 0293-000163-07/1, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. G
641	BLKA	BY 0293-000187-07/9, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. F
642	BLKA	BY 0293-000197-07/0, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dres. B u. St
643	BLKA	BY 0293-000156-07/6, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. G und 14 weitere Ärzte
644	BLKA	BY 0293-000179-07/6, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. E-M
645	BLKA	BY 0293-000190-07/7, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug Dr. F
646	BLKA	BY 0293-000126-07/4, Erstbericht z. Auswertung i. S. Abrechnungsbetrug u. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr durch Dr. M
647	BLKA	Datei „Labor“ mit 827 Unterordnern
648	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band I (Kopie)
649	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band II (Kopie)
650	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band III (Kopie)
651	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band IV (Kopie)
652	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band V (Kopie)
653	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band VI (Kopie)
654	BLKA	501 Js 113815/08, Hauptakte Band VII (Kopie)
655	BLKA	501 Js 113815/08, Durchsuchungen I (Kopie)
656	BLKA	501 Js 113815/08, Durchsuchungen II (Kopie)
657	BLKA	501 Js 113815/08, Bildmaterial zu den Durchsuchungen vom 13.11.08 StA Augsburg (Kopie)
658	BLKA	501 Js 113815/08, Bildmaterial zu den o.g. Durchsuchungen (Datenträger)
659	BLKA	501 Js 113815/08, Anlagen zur Verfügung StA München I (Kopie)
660	BLKA	501 Js 113815/08, Gutachten SG 211 (Kopie)
661	BLKA	501 Js 113815/08, Gutachten Forensische IuK, SG 210 (Kopie)
662	BLKA	501 Js 113815/08, Handelsregisterunterlagen (Kopie)
663	BLKA	501 Js 113815/08, Personenakten
664	BLKA	501 Js 113815/08, Fallakten
665	BLKA	501 Js 113815/08, Beweismittelband Laborgemeinschaft (LG) S
666	BLKA	501 Js 113815/08, Beweismittelband Laborgemeinschaft (LG) S
667	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Asservatenauswertung EDV Gemeinschaftspraxis Augsburg durch Zoll
668	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakten Vernehmungen A – Z (Kopien aus Hauptakten)
669	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Dienstpläne
670	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte EDV-Auswertung
671	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Dr. H-W und Asservate aus Dusu StA München I
672	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Asservate zu Gemeinschaftspraxis Augsburg

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
673	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Asservate S
674	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Gutachten SG 211 (Kopie) zu Az. StA München I 572 JS 42038/06 und 572 Js 34302/07
675	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Asservaten-Rückgaben mit Kopien aller Sicherstellungsverzeichnisse
676	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Zwischenberichte (Kopien)
677	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Schriftverkehr in Kopie, datierend nach Abgabe an StA Augsburg
678	BLKA	501 Js 113815/08, Handakte
679	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsakte Kopien Asservatenauswertung Soko Labor zu dortigen Fall 7-10
680	BLKA	501 Js 113815/08, Arbeitsdatei „LABORE“
681	BLKA	BY 0285-000460-08/2, AV ZV
682	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail Einsatzorte
683	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail Einsatz Personal
684	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Personalaktenbezug
685	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail DR
686	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail Einsatz Staatsanwälte
687	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail DR
688	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail Hotel
689	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail DR
690	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail DR
691	BLKA	BY 0285-000460-08/2, E-Mail Einsatzunterlagen
692	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Grafischer Befehl für Einsatz
693	BLKA	BY 0293-000201-07/9, Personalaktenbezug
694	BLKA	BY 0293-000201-07/9, Personalaktenbezug
695	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Personalaktenbezug
696	BLKA	Einsatzunterlagen; Führungsinformationen, etc.
697	BLKA	Sachverhalt SOKO Labor, IGVP Suchen; etc.
698	BLKA	Einsatzunterlagen: Word Dokument Struktur Verfahren Labor (Durchsuchung
699	BLKA	Einsatzunterlagen: Word Dokumente Formblätter für DuSu
700	BLKA	Einsatzunterlagen: Word Dokumente (DuSu Bericht, Zulieferung Besprechung, IGVP Ausdruck)
701	BLKA	Einsatzunterlagen: Word Dokument (Auslagenvormerkung DuSu blanko)
702	BLKA	Word, Mail Dokumente u.a. (FülInfos, Protokolle SGL Bespr.)
703	BLKA	Personalaktenbezug
704	BLKA	BY 0292-001235-08/2, Prüfung hinsichtlich Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung mit Ermittlungen zur Anspruchshöhe und zu Vermögenswerten
705	BLKA	Einsatzunterstützung PP Schwaben Nord, mitbeschuldigt UH
706	BLKA	Nr. 62 -- 1760, Besprechungsprotokoll SGL-B
707	BLKA	633-Soko Labor, Lagedarstellung Finanzermittlungen 2006
708	BLKA	Zeitungsveröffentlichungen, Urteile, (Landtags)Anfragen, keine selbst verfassten Dokumente, Home-Laufwerk
709	BLKA	Fernschreiben: Betreff: Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen – Meldung über Durchsuchungsaktion
710	BLKA	verschiedene Landtagsdrucksachen u. a. i. S. Denk
711	BLKA	Schreiben: Wochenlage mit Falldarstellung SG 633 – alt –

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
712	BLKA	E-Mail: Besprechungsprotokoll Dezernatsleiter
713	BLKA	E-Mail: Wochenlage mit Falldarstellung SG 633 – alt –
714	BLKA	E-Mail: Wochenlage mit Falldarstellung SG 633 – alt –
715	BLKA	E-Mail: Besprechungsprotokoll Dezernatsleiter
716	BLKA	Betreff: Datenverlust bei überlangen Datei- bzw. Verzeichnisnamen
717	BLKA	25 aus 06, Abschlussvermerk Observation Dr. H/N
718	BLKA	Seite 5 von 6 der damaligen Wochenlage der Abt. VI
719	BLKA	89 aus 06, „Handzettel“ mit zusammengefassten Informationen für die Observationskräfte
720	BLKA	89 aus 06, „Einsatzzettel“ mit der Übersicht der an diesem Tag eingesetzten Kräfte
721	BLKA	89 aus 06, „Einsatzzettel“ mit der Übersicht der an diesem Tag eingesetzten Kräfte
722	BLKA	89 aus 06, „Einsatzzettel“ mit der Übersicht der an diesem Tag eingesetzten Kräfte
723	BLKA	89 aus 06, „Einsatzzettel“ mit der Übersicht der an diesem Tag eingesetzten Kräfte
724	BLKA	89 aus 06, Abschlussvermerk zum Observationsvorgang 89/06
725	BLKA	1782, Protokoll der Arbeitstagung des BLKA mit den Leitern der SG E 3 und den OK-Dienststellenleitern, als .txt-Datei
726	BLKA	641-6231, Personalaktenbezug
727	BLKA	Protokoll der DLB vom 21.08.2008
728	BLKA	Protokoll der DLB vom 25.11.2008
729	BLKA	Protokoll der DLB vom 09.12.2008
730	BLKA	Zusammenfassung Statistik PKS Jahre 2006-2008
731	BLKA	1782, Protokoll der Arbeitstagung des BLKA mit den Leitern der SG E 3 und den OK-Dienststellenleitern, als .doc-Datei
732	BLKA	116/07, Observationsantrag/-berichte, Ablaufprotokoll, Abschlussvermerk u.ä. (insgesamt 212 Blatt)
733	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Kostenmitteilung an StA M zu vorgenannter Nummer gen. Maßnahme (Re-2009)
734	BLKA	E-Mail zum Urteil des LG München I an alle (ehemaligen) Soko Labor-Angehörigen
735	BLKA	Personalaktenbezug
736	BLKA	Personalaktenbezug
737	BLKA	Personalaktenbezug
738	BLKA	ALB-Protokolle mit Bezug Soko Labor
739	BLKA	6232, Personalaktenbezug
740	BLKA	6232, Personalaktenbezug
741	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
742	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
743	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
744	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
745	BLKA	7154, Personalaktenbezug
746	BLKA	6231, Personalaktenbezug
747	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
748	BLKA	Fehlmeldung – Inhalt betrifft nicht den Untersuchungsgegenstand!
749	BLKA	6231, Personalaktenbezug
750	BLKA	6231, Personalaktenbezug
751	BLKA	6231, Personalaktenbezug
752	BLKA	9411, V3-Umzug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
753	BLKA	6231, Personalaktenbezug
754	BLKA	4200, Personalaktenbezug
755	BLKA	02-09-00504/0, Kriminalakte in Papierform
756	BLKA	02-06-00406/0, Kriminalakte in Papierform
757	BLKA	02-09-00189/6, Kriminalakte in Papierform
758	BLKA	Notizblock mit verfahrensrelevanten Eintragungen
759	BLKA	Personalaktenbezug
760	BLKA	Personalaktenbezug
761	BLKA	Personalaktenbezug
762	BLKA	EV Denk – Ermittlungskonzeptionen u. a.
763	BLKA	Fragebogen, Zeitungsartikel, Ermittlungsvermerke, Auswertevermerke mit Anlagen
764	BLKA	Personalaktenbezug
765	BLKA	Personalaktenbezug
766	BLKA	122-6430-09/14, Personalaktenbezug
767	BLKA	Schlussbericht L
768	BLKA	Schriftverkehr i. S. Einstellung V
769	BLKA	Vermerk i. S. präventiv-polizeiliche Datenübermittlung
770	BLKA	Kopie Anklage Dr A
771	BLKA	Aktenvermerk V
772	BLKA	E-Mail i. S. Zulieferung abzuarbeitende Punkte
773	BLKA	Stellungnahme StA München I im Verfahren gegen Dr. A
774	BLKA	Schreiben an StA Augsburg
775	BLKA	Zeugenvernehmung N K
776	BLKA	Termin 31 03 2009_KVT
777	BLKA	Zeugenladung StA Augsburg
778	BLKA	Verfügung wegen EDV--Auswertung
779	BLKA	Verfügung StA Augsburg i. S. Auswertung EDV
780	BLKA	Verfahren gegen Dr S. u a Einstellungsverfügungen
781	BLKA	StA Augsburg Herausgabeverfügung
782	BLKA	Einstellungsverfügung StA Augsburg
783	BLKA	Vermerk StA Augsburg zum Schriftsatz RA Gauweiler
784	BLKA	StA Augsburg Herausgabeverfügung
785	BLKA	Urteil_Freispruch
786	BLKA	Zusammenfassung der Sachstandsberichte i.Z.m. den EV gegen S. u a
787	BLKA	Gutachten von Hr. H
788	BLKA	9. Sachstandsbericht
789	BLKA	Anklage Dr. A
790	BLKA	Verfügung StA Augsburg zur Aktenübergabe
791	BLKA	Verfügung StA Augsburg zur Aktenübergabe
792	BLKA	Schriftsatz RA HH
793	BLKA	Laborkarten Bochum
794	BLKA	Prüfung der Versicherungspflicht bei den einzelnen LÄ
795	BLKA	Kopie von AW Datensicherung
796	BLKA	AW Datensicherung
797	BLKA	Karteikarten

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
798	BLKA	E-Mail StA Augsburg i. S. Fragenkatalog Auskunftspersonen
799	BLKA	Kopie Aktenposition 799
800	BLKA	Doppel zu 799
801	BLKA	E-Mail HZA Augsburg wegen Zuständigkeit DRV
802	BLKA	Ermittlungsauftrag StA Augsburg, Aktenvermerk Sicherstellung
803	BLKA	Zufallsfund
804	BLKA	Zeugenvernehmung W
805	BLKA	Zeugenvernehmung B
806	BLKA	Kopie von AW Besprechungsprotokoll Aktenvermerk Sicherstellung
807	BLKA	AW Besprechungsprotokoll Aktenvermerk Sicherstellung
808	BLKA	Sicherstellungsverzeichnis DuSu 2008
809	BLKA	LiBiTafel LGSachsen 2008
810	BLKA	Kopie von Anschreiben PKV
811	BLKA	Anschreiben PKV
812	BLKA	E-Mail i. S. Gefährdungsschaden
813	BLKA	E-Mail i. S. Gefährdungsschaden
814	BLKA	Kopie von AW Einsatz am 13 11 2008 hier Objekt Bochum
815	BLKA	Einsatzunterlagen Soko Labor (VS-NfD)
816	BLKA	AW Einsatz am 13 11 2008 hier Objekt Bochum
817	BLKA	Verfahrensabgabe Augsburg Rolle Generalstaatsanwaltschaft
818	BLKA	Stellungnahme PKV 1
819	BLKA	Subsumtion MIII- MIV-Betrug nach aktuellem Ermittlungsstand
820	BLKA	Stellungnahme PKV 1
821	BLKA	Änderungen im Münchner Verfahren – keine Durchsuchung am 13 11 2008 für München
822	BLKA	Besprechungsprotokoll
823	BLKA	KVB_Z Daten Ärzte
824	BLKA	Scheinselbstständigkeit Literatur Urteile
825	BLKA	Kopie von 299_B_K_J
826	BLKA	080915_299_B_K_J
827	BLKA	E-Mail i. S. interessantes Asservat
828	BLKA	Fax KV RLP an Soko i. S. Dr. W/Dr. S
829	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. PKV-Umfrage, Antwort A Versicherung
830	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. PKV-Umfrage, Antwort A Versicherung
831	BLKA	Haftbefehle AG München für H/S
832	BLKA	E-Mail Bundesärztekammer i. S. Statistik Honorarverteilung für den Laborsektor
833	BLKA	E-Mail StA München I, Übersendung diverse Entscheidungen
834	BLKA	E-Mail LG Hamburg, Übersendung Entscheidung
835	BLKA	E-Mail i. S. Beschlussentwürfe Objekte
836	BLKA	E-Mail StA München I, Übersendung weiterer Entscheidungen
837	BLKA	E-Mail StA München I, Übersendung Entscheidungen
838	BLKA	E-Mail i. S. Sachstand Soko Labor
839	BLKA	E-Mail St. i. S. Übersendung Auswerteparameter
840	BLKA	Fax RA H wegen Zeugeneinvernahme K
841	BLKA	Fax RA H wegen Zeugeneinvernahme N

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
842	BLKA	E-Mail RA SCH wegen Zeugeneinvernahme D
843	BLKA	Fax KVH i. S. Daten zu Dr. N/S
844	BLKA	Fax RA K, Vollmacht für K
845	BLKA	E-Mail i. S. Übersetzung von E-Mail Korrespondenz und Vertragsentwürfen
846	BLKA	Arbeitsanweisung (SOP) Laborarztpraxis „Dr. H. & M.“
847	BLKA	E-Mail i. S. Anforderung Gutachten
848	BLKA	E-Mail i. S. Anforderung Gutachten
849	BLKA	E-Mail mit Observationsberichten vom 19.11.07 bis 22.11.07
850	BLKA	E-Mail Spurauswertung Teil 2
851	BLKA	E-Mail Spurauswertung Teil 1
852	BLKA	E-Mail mit Observationsberichten i. S. T
853	BLKA	E-Mail mit Observationsberichten
854	BLKA	Auskunftersuchen gem. § 112 TKG
855	BLKA	E-Mail i. S. Anforderung Gutachten
856	BLKA	E-Mail i. S. Anforderung Gutachten
857	BLKA	E-Mail i. S. Betriebsrat bei S
858	BLKA	E-Mail i. S. Verbrauchsmaterialien KKH L
859	BLKA	E-Mail i. S. Vergabeverfahren von Laborleistungen des KKH L
860	BLKA	E-Mail i. S. KKH L
861	BLKA	E-Mail i. S. Fragenkatalog an StA München I
862	BLKA	023687A-09.2, Personalaktenbezug
863	BLKA	Tabelle Arbeit Asservate S
864	BLKA	SG 211-2a-1220/07, Arbeitsdateien
865	BLKA	Personalaktenbezug
866	BLKA	Personalaktenbezug
867	BLKA	Personalaktenbezug
868	BLKA	Personalaktenbezug
869	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Innerdienstliche Stellungnahme zum Schreiben Verband der PKV
870	BLKA	Schreiben Sattler an SG 122 zur Vorbereitung für den Untersuchungsausschuss
871	BLKA	MO Listen zu den Ärzten BAJE, SHDG, SIDG (3 Excellisten)
872	BLKA	Anschreiben Soko Labor an Mitglieder
873	BLKA	Informationen für Mitglieder der Soko, Infoliste
874	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk zu Objekt 4/32.56.D.1.10 A
875	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Sachstandsbericht Haftantrag A
876	BLKA	Drucksache 17/88, Anfrage und Antrag zu den Ermittlungen gegen den Journalisten Denk
877	BLKA	Drucksache 16/4001, Anfrage und Antrag zu den Ermittlungen
878	BLKA	FS der PD Rosenheim zu Verfahren wg. Banden und gewerbsmäßigem Abrechnungsbetrug
879	BLKA	112 UJs 711291/10, Anschreiben an die StA München I, Herausgabe und Löschung Daten 1
880	BLKA	112 UJs 711291/10, Anschreiben an die StA München I, Herausgabe und Löschung Daten 2
881	BLKA	Personalaktenbezug
882	BLKA	Vermerk zur Durchsicht der Buchhaltungs-CD im Fall Dr. B

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
883	BLKA	E-Mail i. S. Kostenübernahme
884	BLKA	Anschreiben Vorschlag Ermittlungskonzept Soko Labor
885	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor
886	BLKA	E-Mail zur Bestandsaufnahme Asservate
887	BLKA	E-Mail mit Ankündigung DuSu Bericht
888	BLKA	BY 0293-000150-06/6, DuSu Bericht Objekt 80500 – S
889	BLKA	E-Mail zum Thema Konventionen EASy
890	BLKA	Erfassungskonzeptionen EASyII für die Soko Labor
891	BLKA	Verknüpfungsbeispiel
892	BLKA	E-Mail Vorstellung Grobentwurf Ermittlungskonzeption
893	BLKA	Entwurf des Ermittlungskonzeption der Soko Labor
894	BLKA	E-Mail „letzter Entwurf mit Lagebeitrag“
895	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor
896	BLKA	E-Mail Ermittlungsbericht zu H/G
897	BLKA	E-Mail an SG zu Raumbelugung der Soko Labor
898	BLKA	Skizze Raumbelugung
899	BLKA	Auszug aus dem IGVP zur Unfallbeteiligungen der Fa. S
900	BLKA	E-Mail Führungsinfo i. S. H
901	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Führungsinformation i. S. H
902	BLKA	E-Mail i. S. Ankündigung der Infosammlung
903	BLKA	Informationen für Mitglieder der Soko, Infoliste zur Gebührenordnung Ärzte
904	BLKA	E-Mail i. S. Unterstützung SG 210
905	BLKA	E-Mail zur KAN Erfassung
906	BLKA	BY 0293-000150-06/6, KAN-Erfassungsblatt H
907	BLKA	BY 0293-000151-06/5, KAN-Erfassungsblatt S
908	BLKA	BY 0293-000151-06/5, KAN-Erfassungsblatt S
909	BLKA	E-Mail Kurzfassung Entwurf Konzeption
910	BLKA	Ermittlungskonzept der Soko Labor
911	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Antwort Auskunftersuchen § 112 TKG zu N M
912	BLKA	E-Mail Vorschlag Topics i.Z.m. Erfassung EASy
913	BLKA	E-Mail zum Transport der Asservate aus dem EA 07
914	BLKA	E-Mail i. S. Chronologie S
915	BLKA	Chronologie S
916	BLKA	Chronologie P
917	BLKA	E-Mail i. S. Anschreiben der StA München I
918	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben D B namens der StA München I
919	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben D B namens der StA München I
920	BLKA	E-Mail mit zusammenfassenden Bericht
921	BLKA	Abrechnung im Gesundheitswesen Darstellung Vorgang Hessen u.a.
922	BLKA	E-Mail zum Vorschlag Konzept Soko Labor
923	BLKA	Entwurf Vorschlag zu Punkt 1: Lage
924	BLKA	E-Mail zur Führungsinfo i. S. H
925	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Führungsinformation an StB 2 zu H
926	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Antwort Auskunftersuchen § 112 TKG zu S G
927	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Antwort Auskunftersuchen § 112 TKG zu S

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
928	BLKA	E-Mail zu Rechtshilfeersuchen Schweiz
929	BLKA	572 Js 42038/06, Entwurf Rechtshilfeersuchen Schweiz zu K
930	BLKA	E-Mailweitersteuerung von SG 211
931	BLKA	E-Mailweiterleitung St zur Datenanalyse PI
932	BLKA	E-Mail i. S. H
933	BLKA	Telefaxnachricht mit Textinhalt, Rückgabe Asservate H
934	BLKA	E-Mail i. S. H
935	BLKA	Faxmitteilung zur Selbstanzeige der Eheleute H N
936	BLKA	E-Mail i. S. H N
937	BLKA	Faxmitteilung zur Selbstanzeige der Eheleute H N
938	BLKA	E-Mail zu Dr. Sch
939	BLKA	572 Js 42038/06, Ausverantwortung des U-Gefangenen Dr. Sch zum BLKA
940	BLKA	E-Mail Weiterleitung Fax
941	BLKA	Handschriftliche Mitteilung i.Z.m. Besuch des H, N
942	BLKA	E-Mail mit Faxanhang an Sattler/Schötz i.Z.m. H
943	BLKA	112 Js 10464/06, Fax der StA München I mit der Bitte um Stellungnahme
944	BLKA	E-Mail
945	BLKA	112 Js 10464/06, Fax der StA München I mit der Bitte um Kenntnisnahme
946	BLKA	E-Mail i. S. Vernehmung RA U
947	BLKA	112 Js 10464/06, Schreiben an die Schweizer Bundesanwaltschaft Zweigstelle Zürich
948	BLKA	E-Mail i. S. Fa. S
949	BLKA	572 Js 42038/06, Anschreiben der StA München I mit der Bitte um Überprüfungen i.Z.m. Fa. S
950	BLKA	E-Mail i. S. H.
951	BLKA	572 Js 42038/06, Verfügung der StA München I, Auftrag logistische Vorbereitungen
952	BLKA	E-Mail zu Sch K H
953	BLKA	572 Js 42038/06, Zweifache Ausführung der Verfügung der StA München I zur möglichen Verbringung und Vernehmung S
954	BLKA	572 Js 42038/06, Verfügung der StA München I zur Verschiebung S
955	BLKA	E-Mail i.Z.m. H
956	BLKA	Sprechschein für Frau N
957	BLKA	E-Mail i. S. St EDV Fachmann
958	BLKA	E-Mail i. S. Bearbeitung in Laborverfahren
959	BLKA	rechtliche Würdigung in Fällen des Abrechnungsbetruges
960	BLKA	Konzept/Präsentation für die Bearbeitung von Fällen des ärztl. Abrechnungsbetruges
961	BLKA	E-Mail zur Vorbereitung der DuSu Maßnahmen in D
962	BLKA	Erkenntnismitteilung über Verhältnisse am Wohnsitz in D
963	BLKA	E-Mail zur Kontenauswertung i.Z.m. H
964	BLKA	Aktenvermerk zur Auswertung der Bankunterlagen H
965	BLKA	Asservatenlisten Lieferanten E
966	BLKA	Gesamtliste Lieferanten E
967	BLKA	Obsbericht Hamburg zu Dr. E
968	BLKA	Obsbericht zu Dr. E

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
969	BLKA	Obsbericht zu Dr. E
970	BLKA	Obsbericht zu Dr. E
971	BLKA	Obsbericht Leipzig
972	BLKA	Obsbericht zu Dr. E
973	BLKA	Obsbericht zu Dr. E
974	BLKA	Obsbericht zu Dr. E
975	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Auswertevermerk i.Z.m. der Thematik MIII über Laborgemeinschaften
976	BLKA	Vermerk zu MIII über LG, Anfrage von Augsburg
977	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Entw.-Vorlage Sachstandsbericht A
978	BLKA	Ablaufkalender 15.05. Bis 04.08.2008, E
979	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Aktenvermerk zu Dr. V
980	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Sachstandsbericht/Haftantrag A
981	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Inhaltsverzeichnis für den Abschlussbericht
982	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Schlussvermerk A
983	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Entwurf Schlussvermerk A
984	BLKA	Risikoanalyse bei falscher Abrechnung im Bereich MII/MIV
985	BLKA	Amtshilfeersuchen der Postbeamtenkrankenkasse
986	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben an die StA München I zum Schreiben der PBeaKK
987	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Bestätigung des Eingangs der Anfrage der PBeaKK
988	BLKA	1 StR 45/11, Beschluss des BGH zu A und Grundsätzliches
989	BLKA	Tagesdaten zu A
990	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Entwurf Abschlussbericht zu A Bezug Speziallaborleistungen
991	BLKA	501 Js 146023/08, Anschreiben StA Augsburg
992	BLKA	501 Js 146023/08, Anschreiben StA Augsburg
993	BLKA	Anschreiben Dr. C
994	BLKA	Fax Dr. S
995	BLKA	Korrespondenz mit M
996	BLKA	E-Mail i. S. Schreiben RA R&W-E an die Landesärztekammer
997	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg
998	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Inhaltsverzeichnis zu 51-07/0
999	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V
1000	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V Mitteilung der Auswerteergebnisse
1001	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V(V2)1., Mitteilung der Auswerteergebnisse
1002	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V(V2)2., Mitteilung der Auswerteergebnisse
1003	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V(V2)3., Mitteilung der Auswerteergebnisse
1004	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg Übersendung von AV zur Asservatenauswertung
1005	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben an StA Augsburg
1006	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Regierung v. Obb. zu A
1007	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I i. S. A

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1008	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf Haftantrag A
1009	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Sachstandsbericht A
1010	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zu A
1011	BLKA	BY 0292-000045-07/5, Aktenvermerk zu A Zusammenhang P
1012	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk i.Z.m. A, A-N
1013	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk i.Z.m. A, S
1014	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk i.Z.m. A, S „Rechnung“
1015	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk i.Z.m. A, „Rechnung“, A-N.
1016	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk i.Z.m. A i. Z. M. S
1017	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an die Regierung von Oberbayern Eigenblutbehandlung
1018	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk zu A/Medas-Abrechnungspraxis S
1019	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk zur Gesprächsüberwachung
1020	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk zur Außendienstbetreuung der Fa. S für A
1021	BLKA	Aktenvermerk zur Herausgabe von Asservaten, Dr. W
1022	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zu A, B und D, Arbeit bei anderen Ärzten
1023	BLKA	572 Js 46495/08, Anklageschrift A
1024	BLKA	Gesprächsnotiz zu Gespräch mit StA München I zur Löschung von Daten
1025	BLKA	Aufsatz Mahler Risikoanalyse Ärzte
1026	BLKA	7KLS 572 Js 46495/08, Urteil A
1027	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an das LKA BW zu B und b
1028	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an das LKA BW zu B und b, Versandt von zwei LO
1029	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an die Bayerische Landesärztekammer
1030	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Bayerische Landesärztekammer zu A/B
1031	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Bayerische Landesärztekammer zu A/D
1032	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben LKA BW zu B/Is B
1033	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben KVR München P
1034	BLKA	BY 0293-000064-07/8, Anschreiben Bayerische Landesärztekammer zu W Entw.
1035	BLKA	BY 0293-000064-07/8, Anschreiben Bayerische Landesärztekammer zu W
1036	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, exemplarische Fälle
1037	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Bitte um Kenntnisnahme
1038	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, i. S. B. u. Kn. P
1039	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, S
1040	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, S Ausw. M
1041	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, S zum Telefonvermerk
1042	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, i. S. Ermittlungsvermerk
1043	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, zur Rechnungsauslegung S
1044	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, zur Übermittlung eines Aktenvermerkes
1045	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, zur Gesprächsüberwachung V
1046	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben an das LG Regensburg Erhebung eines Urteils
1047	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Ermittlungsvermerk zur Thematik B/D
1048	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben StA München, Übermittlung Schlussvermerk

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1049	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Übermittlung eines med. Fachbeitrages
1050	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Übermittlung eines Antwortschreibens (A. Versicherung) zu R und K
1051	BLKA	Anschreiben B. Versicherung AG zur Übermittlung eines Fachaufsatzes
1052	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA München I, i. S. V
1053	BLKA	Auflistung Akteninhalt
1054	BLKA	Auflistung Akteninhalt Thema MIII aus LG
1055	BLKA	Excelliste Ärzte 2 Blatt
1056	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben A. Versicherung
1057	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben B. Versicherung
1058	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben G. Versicherung
1059	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben LHS München-Beihilfestelle
1060	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Rückläufer aus Anfragen PKV und Beihilfe
1061	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Fa. M, S
1062	BLKA	7 KLS 572 Js 46495/08, Anschreiben ohne Anschrift Entwurf
1063	BLKA	7 KLS 572 Js 46495/08, Entwurf Anschreiben ohne Anschrift
1064	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben A Versicherung
1065	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben B Versicherung
1066	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben B Versicherung
1067	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben C
1068	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben D
1069	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben D
1070	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben Entwurf ohne Anschrift Mitteilung Sachstand
1071	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben RA Dr. E
1072	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben H
1073	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben I V
1074	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben Landesamt für Finanzen Augsburg
1075	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben Landesamt Für Finanzen Regensburg
1076	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben P
1077	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben RA L und H
1078	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben RA D
1079	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben A KV
1080	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben an die Regierung der Oberpfalz Entwurf
1081	BLKA	Anschreiben an die Regierung Mittelfranken Entwurf
1082	BLKA	Anschreiben an die Regierung Niederbayern Entwurf
1083	BLKA	Anschreiben an die Regierung Oberbayern Entwurf
1084	BLKA	Anschreiben an die Regierung Oberfranken Entwurf
1085	BLKA	Anschreiben an die Regierung Schwaben Entwurf
1086	BLKA	Anschreiben an die Regierung Unterfranken Entwurf
1087	BLKA	Anschreiben an die Regierung Entwurf Initiativübermittlung
1088	BLKA	zur Information an die Regierungen Gedanke 1
1089	BLKA	zur Information an die Regierungen Gedanke 2
1090	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben A Krankenversicherung

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1091	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anschreiben A Krankenversicherung Mitteilungen der Rechnungen
1092	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Ansbach
1093	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Augsburg
1094	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Bayreuth
1095	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Landshut
1096	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle LHS München
1097	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle München
1098	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Nürnberg
1099	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Regensburg
1100	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Straubing
1101	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben Beihilfestelle Würzburg
1102	BLKA	572 Js 3744/09 Js, Anschreiben StA München I i.Z.m. einem Kurzvermerk
1103	BLKA	572 Js 3744/09 Js, Anschreiben StA München I, Übermittlung Rechnungen A
1104	BLKA	7 KLs 572 Js 46495/08, Anschreiben Landgericht München
1105	BLKA	7 KLs 572 Js 46495/08, Anschreiben Landgericht München
1106	BLKA	7 KLs 572 Js 46495/08, Anschreiben Landgericht München, Kenntnisnahme B V
1107	BLKA	E-Mail i. S. Lösungsverfügung
1108	BLKA	501 Js 146023/08, Lösungsverfügung der StA Augsburg
1109	BLKA	Gesprächsnotiz zu Gespräch G, Labor R U
1110	BLKA	Besprechungsprotokoll intern zur Mitteilung Einstellung und Einstellungsverfügung
1111	BLKA	E-Mail Übersendung Bericht in der 34 KW
1112	BLKA	E-Mail Auswertebereicht V
1113	BLKA	E-Mail zu V
1114	BLKA	E-Mail Schreiben an die Vers. Gesellschaften
1115	BLKA	E-Mail direkter Versand von Rückläufern
1116	BLKA	E-Mail i. S. Infopflicht/erfüllte OWi Tatbestände
1117	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Bayerische LÄK Auskunftersuchen A
1118	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Bayerische LÄK Auskunftersuchen B/D
1119	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zu A
1120	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zu A, Thema B/D
1121	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I, Mitteilung Ermittlungsvermerk
1122	BLKA	Durchsuchungsvorbereitung A
1123	BLKA	Durchsuchungsvorbereitung B
1124	BLKA	BY 0293-000068-07/4, Aktenvermerk zu B
1125	BLKA	Durchsuchungsvorbereitung R
1126	BLKA	BY 0293-000064-07/8, Aktenvermerk W
1127	BLKA	BY 0293-000025-07/3, Durchsuchungsbericht B
1128	BLKA	BY 0293-000068-07/8, Durchsuchungsbericht W
1129	BLKA	BY 0293-000068-07/4, Durchsuchungsbericht B
1130	BLKA	BY 0293-999957-07/4, Durchsuchungsbericht M
1131	BLKA	BY 0293-000036-07/3, Durchsuchungsbericht S
1132	BLKA	BY 0293-000079-07/4, Durchsuchungsbericht S
1133	BLKA	BY 0293-000069-07/3, Durchsuchungsbericht M
1134	BLKA	BY 0293-000025-07/3, Aktenvermerk J

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1135	BLKA	501 Js 113815/08, Durchsuchungsbericht S
1136	BLKA	E-Mail i. S. Unterstützung RBA bei DuSu
1137	BLKA	E-Mail StA Augsburg
1138	BLKA	E-Mail StA München I an StA Augsburg i. Z. m. AW S
1139	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf eines Beschlusses gegen S
1140	BLKA	E-Mail an Soko Labor Entwürfe DuSu Maßnahmen
1141	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf eines Beschlusses gegen Dr. R
1142	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf eines Beschlusses gegen Dr. K
1143	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf eines Beschlusses gegen Dr. S
1144	BLKA	572 Js 34302/07, Entwurf eines Beschlusses gegen Dr. K Wohnung
1145	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung der Staatsanwaltschaft München I
1146	BLKA	E-Mail StA München I, diverse Gerichtsentscheidungen
1147	BLKA	4 S 62/06, LG Dortmund 4. Zivilkammer Vergütungsanspruch
1148	BLKA	L 4 KA 606/04, Thüringer Landessozialgericht 4. Senat Honorarverteilungsmaßstab
1149	BLKA	B 6 KA 46/05 R, BSG 6. Senat, keine Rechtsverl. bei Neuregelung der Verg. v. Laborleistungen
1150	BLKA	L 12 Ka 111/95, Bayerisches Landessozialgericht 12. Senat
1151	BLKA	6 U 157/06, OLG Frankfurt 6. Zivilsenat Heilmittelwerbung
1152	BLKA	B 6 KA 55/03 R, BSG 6. Senat Einheitlicher Bemessungsmaßstab
1153	BLKA	L 3 KA 99/02, Landessozialgericht Niedersachsen Bremen
1154	BLKA	2 U 176/06, OLG Stuttgart 2. Zivilsenat
1155	BLKA	B 6 KA 25/04B, BSG 6. Senat Beschluss
1156	BLKA	E-Mail StA München I zur getroffenen Festlegungen
1157	BLKA	E-Mail StA München I, Mitteilung SteuFa Augsburg
1158	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben StA München I an die SteuFa Augsburg
1159	BLKA	E-Mail StA München I, Abgabeverfügung
1160	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung der StA München, Nacherfassung und Abtrennung
1161	BLKA	Sachstandsbericht der Soko Labor
1162	BLKA	Gesprächsnotiz Morgenbesprechung
1163	BLKA	Personalaktenbezug
1164	BLKA	E-Mail i. S. Aussagegenehmigung
1165	BLKA	70 AR 1852/09, Aussagegenehmigung
1166	BLKA	Personalaktenbezug
1167	BLKA	P2-6231-000040/09, Personalaktenbezug
1168	BLKA	II -- 2916/2006, Anschreiben des Justizministeriums an die Präsidentin des Bayerischen LT
1169	BLKA	Personalaktenbezug
1170	BLKA	Aktenvermerk Süddeutsche Zeitung
1171	BLKA	Personalaktenbezug
1172	BLKA	Personalaktenbezug
1173	BLKA	Personalaktenbezug
1174	BLKA	Personalaktenbezug
1175	BLKA	Personalaktenbezug
1176	BLKA	Vorschlag neuer Konzeption für Dez/AL
1177	BLKA	Schreiben Egger zur Konzeption
1178	BLKA	Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1179	BLKA	Personalaktenbezug
1180	BLKA	Personalaktenbezug
1181	BLKA	Personalaktenbezug
1182	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Ermittlungsbericht „mehrere Varianten“
1183	BLKA	BY 0293-000150-06/6, Ermittlungsbericht zu Laboruntersuchungen
1184	BLKA	Vermerk zum Ermittlungsverfahren Labor
1185	BLKA	Vermerk zur Einstellungsverfügung der StA Augsburg
1186	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Anregung zur Erholung eines Durchsuchungsbeschlusses zu M
1187	BLKA	Konzeptvorlage, Sachstandsbericht, Gegenüberstellung zweier Modelle
1188	BLKA	Verfahren gegen ein Labor in Erding
1189	BLKA	E-Mail an die Rechtsabteilung Vorschlag Mahler
1190	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an das KrafffahrBundesamt bezgl. Fa. S/S
1191	BLKA	Sachstandsbericht 04
1192	BLKA	Sachstandsbericht 05
1193	BLKA	Sachstandsbericht 07
1194	BLKA	Anschreiben Fa. M
1195	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. RA U
1196	BLKA	112 Js 10464/06, Anfrage der StA München I an die H zu Konten der RA U
1197	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. H
1198	BLKA	112 Js 10464/06, Anfrage der StA München I an die D B zu Konten S/K
1199	BLKA	Datei an die EG H zur Anlieferung von Kontoumsätzen
1200	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. H
1201	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die B B A
1202	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die C AG
1203	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die C
1204	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die C
1205	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die D B AG
1206	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die D B G
1207	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die D B G
1208	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die D B G
1209	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die B H AG
1210	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die I AG
1211	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die K Q B AG
1212	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die K A
1213	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die N AG
1214	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die R A D
1215	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die S B A AG
1216	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die SSK A zu H
1217	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I an die SSK A zu N
1218	BLKA	E-Mail an StA München I, Handakte für StA Augsburg
1219	BLKA	E-Mail i. S. Entwurf Aktenvermerk zur Übergabe
1220	BLKA	112 Js 10464/06, Aktenvermerk Rückgabe Beweismittel
1221	BLKA	E-Mail an StA München I i. S. Nachtrag
1222	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben an die S A

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1223	BLKA	E-Mail i. S. H
1224	BLKA	Anschreiben an die JVA Kempten Anstaltsleitung, Anfrage zu Besuchen
1225	BLKA	E-Mail i. S. V P
1226	BLKA	112 Js 10464/06, Stellungnahme des VRiLG Augsburg
1227	BLKA	E-Mail Weiterleitung eines Schreibens H v. M
1228	BLKA	112 Js 10464/06, Übermittlung des Anschreibens H
1229	BLKA	E-Mail i. S. H
1230	BLKA	112 Js 10464/06, Einlassungen von RA E i.Z.m. H
1231	BLKA	E-Mail Mitteilungen von StA München I i. S. M H
1232	BLKA	112 Js 10464/06, Anschreiben StA München I, Ermittlungsverfahren gegen RA TE U
1233	BLKA	E-Mail
1234	BLKA	S A, Mitteilungen in Sachen H
1235	BLKA	E-Mail i. S. H
1236	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor
1237	BLKA	Schaubild Aufbau Soko Labor
1238	BLKA	2. Sachstandsbericht
1239	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor für die Phase II, Entwurf
1240	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor für die Phase II, Entwurf
1241	BLKA	Ermittlungskonzeption der Soko Labor für die Phase II, Entwurf
1242	BLKA	Ermittlungskonzept für die Soko Labor
1243	BLKA	Anleitung zur Erstellung einer Anzeige im Zuge der Soko Labor, Form/Aufbau
1244	BLKA	Pragal Aufsatz
1245	BLKA	BY 0293-000178-06/0, interner Aktenvermerk zur Neuorientierung im Verfahren
1246	BLKA	Entwurfsmodell für ein Konzept Soko Labor
1247	BLKA	BY 0293-000025-07/3, Entwurfsmodell für einen Ermittlungsbericht
1248	BLKA	BY 0293-000178-06/6, Ermittlungsvermerk zum Verfahren S wegen Abrechnungsbetrug
1249	BLKA	BY 0293-000068-07/4, Anschreiben SG 210 i. S. L
1250	BLKA	Interner Aktenvermerk Zuführung von weiteren Beamten
1251	BLKA	BY 0293-000178-06/6, Protokoll zur Dienstbesprechung vom 25.05.07
1252	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Interner Aktenvermerk zur Dienstbesprechung – weitere Planung
1253	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Interner Aktenvermerk Entwurf
1254	BLKA	Interne Informationssammlung Handakte, Ermittlungen gegen S
1255	BLKA	E-Mail i. S. P
1256	BLKA	BY 0293-000178-06/6, „Einleitungssynopse“ Ermittlungsvermerk, Anlass der Ermittlungen/Kurzdarstellung
1257	BLKA	Text E-Mail i.Z.m. dem Umzug wegen Aktenbestand Soko L
1258	BLKA	E-Mail i. S. Einstellung A H
1259	BLKA	572 Js 40372/09, Einstellungsverfügung der StA München I i. S. H
1260	BLKA	572 Js 43605/09, Einstellungsverfügung der StA München I i. S. G
1261	BLKA	E-Mail StA München I, Subsumption MIII aus LG
1262	BLKA	2 KLS 103 Js 5189/2000, Urteil im Verfahren – Regensburg
1263	BLKA	E-Mail Ankündigung StA München I, Urteil A
1264	BLKA	Anschreiben Sachgebiet Recht im Zusammenhang mit dem Journalisten Denk

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1265	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg, Entwurf
1266	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Aktenvermerk zur Auswertung i.Z.m. B u. anderem
1267	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Aktenvermerk zu Auswertung i.Z.m. V
1268	BLKA	E-Mail StA München I, Überstellung zur Vernehmung A
1269	BLKA	E-Mail zur Information der Regierungen
1270	BLKA	Vorschlagsbegründung zur Info an die Regierungen
1271	BLKA	Rückläufer Fragebogen.
1272	BLKA	E-Mail StA München I, Einstellungsverfügung
1273	BLKA	E-Mail StA München I i. S. Prozentzahlen Liste Beraterverträge
1274	BLKA	E-Mail StA München I i. S. Problematik asymmetrische Laborpreise
1275	BLKA	E-Mail StA München I i. S. rechtlicher Würdigung M III aus LG
1276	BLKA	Personalaktenbezug
1277	BLKA	Anschreiben RA H
1278	BLKA	E-Mail i. S. Rechtsschutz
1279	BLKA	Personalaktenbezug
1280	BLKA	Personalaktenbezug
1281	BLKA	Personalaktenbezug
1282	BLKA	Personalaktenbezug
1283	BLKA	Personalaktenbezug
1284	BLKA	Personalaktenbezug
1285	BLKA	Personalaktenbezug
1286	BLKA	Personalaktenbezug
1287	BLKA	Personalaktenbezug
1288	BLKA	Personalaktenbezug
1289	BLKA	Personalaktenbezug
1290	BLKA	P2-6231-000040/09, Personalaktenbezug
1291	BLKA	Personalaktenbezug
1292	BLKA	Risikoanalyse Ärzte
1293	BLKA	Vorlage des aktuellen SoKo Konzeptes
1294	BLKA	Fallbericht M
1295	BLKA	BY 0293-000178-06/0, M III aus LG, zur Verfügung der StA München I
1296	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Anschreiben StA Augsburg
1297	BLKA	Aktenvermerk zu Telefonat mit F, S Z
1298	BLKA	Datei Missstände im Gesundheitswesen.
1299	BLKA	Mail wegen Artikel in der BDK Zeitschrift
1300	BLKA	Fernschreiben vom 24.02.2010, WE Meldung Dusu Aktion wg. Banden und.
1301	BLKA	E-Mail i. S. Thematik V
1302	BLKA	E-Mail i. S. Thematik V
1303	BLKA	E-Mail i. S. Verfahrensabschlüsse
1304	BLKA	E-Mail nach Vernehmung
1305	BLKA	E-Mail mit Link Artikel AZ Thema B/D
1306	BLKA	E-Mail i. S. Dr. V
1307	BLKA	123 Js 10146/10, Personalaktenbezug
1308	BLKA	7 Kls 572 Js 46495/08, E-Mail i. S. Schadensersatzansprüchen
1309	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Anschreiben an die StA Augsburg

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktzeichen bzw. Beschreibung
1310	BLKA	E-Mail i. S. Klärungsbedarf hinsichtlich der Einstellung
1311	BLKA	Auszug Internet im Zusammenhang mit S und R
1312	BLKA	E-Mail i. S. Datenübermittlung an Aufsichtsbehörden
1313	BLKA	Personalaktenbezug
1314	BLKA	Personalaktenbezug
1315	BLKA	E-Mail an die ehemaligen Mitglieder der Soko, Ausgang des Pilotverfahren
1316	BLKA	E-Mail an die Führungskräfte zum Ausgang des Pilotverfahren
1317	BLKA	E-Mail i. S. Schreiben an die Versicherungsgesellschaften
1318	BLKA	E-Mail LLF Bayern Soko
1319	BLKA	E-Mail direkte Zuleitung an das LG München, Vorlage
1320	BLKA	E-Mail i. S. Herausgabe von Asservaten B/V
1321	BLKA	Verfügung StA München I, zu A H, Betrug
1322	BLKA	501 Js 146023/08, Verfügung Mitteilung Akteneinsichtsgesuch sonstige Aktenbestandteile
1323	BLKA	E-Mail i. S. Speicherung der Fälle § 299 StGB
1324	BLKA	E-Mail i. S. Speicherung der Fälle § 299 StGB
1325	BLKA	501 Js 146024/08, Verfügung der StA Augsburg
1326	BLKA	Sachstandsbericht der Soko Labor Stand 17.09.2007
1327	BLKA	Mitschrift Vernehmung StA München II
1328	BLKA	BY 0292-000634-06/4, Aktenvermerk zur Befragung RA Dr. F U
1329	BLKA	Erkenntnismitteilung an das LKA Hamburg i.Z.m. Verstößen gegen die GOÄ
1330	BLKA	Aktenvermerk zur dienstl. Besprechung mit dem sachl. StAGL der StA München I
1331	BLKA	Sachstandsbericht der Soko Labor, Stand 10.12.2007
1332	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben BLÄK zu Dr. N
1333	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben Reg. v. Obb. zu A, D und B
1334	BLKA	572 Js 34302/07, Anschreiben an das LRA St. Fachbereich Gesundheitswesen
1335	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Innerdienstl. Stellungnahme zum Schreiben an den Verband der PKV
1336	BLKA	Personalaktenbezug
1337	BLKA	Spiegel Artikel Abrechnungsthematik Ärzte
1338	BLKA	E-Mail an StA München I zu den Geschehnissen
1339	BLKA	Personalaktenbezug
1340	BLKA	Personalaktenbezug
1341	BLKA	P2-6231-000040/09, Personalaktenbezug
1342	BLKA	Gesprächsprotokoll Dienstgespräch v. 19.12.2007
1343	BLKA	Interner Aktenvermerk zur Neukonzeptionierung der Soko Labor
1344	BLKA	Lagetext Info an die Abteilung VI zu S
1345	BLKA	Neukonzeptionierung der Soko Labor
1346	BLKA	Verfahren Abrechnungsbetrug Ärzte
1347	BLKA	Auflistung Ärzte
1348	BLKA	BGH III ZR 315_13, E-Mail i. S. BGH-Beschluss
1349	BLKA	BHG III ZR 315/13, BGH Beschluss zur Nichtzulassung der Revision
1350	BLKA	E-Mail i. S. Thema Vorbereitung Untersuchungsausschuss
1351	BLKA	IC2-1116.4-134, Personalaktenbezug
1352	BLKA	E-Mail i. S. rechtswidrige Ausleseaktion des Rechners mit Link
1353	BLKA	Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1354	BLKA	Personalaktenbezug
1355	BLKA	Personalaktenbezug
1356	BLKA	Personalaktenbezug
1357	BLKA	M5 S 09.4586, Personalaktenbezug
1358	BLKA	E-Mail StA München I i. S. Abgabeverfügung Einzelärzte zur StA Augsburg
1359	BLKA	572 Js 48825/08, Schlussabgabe Augsburg
1360	BLKA	Entwurf der Anfrage an die StA Augsburg
1361	BLKA	7 KLS 572 Js 46495/08, Verfügung A
1362	BLKA	E-Mail i. S. Anfrage zur Datenübermittlung, Vorschlag Antwort
1363	BLKA	E-Mail i. S. Formulierungsvorschlag zur Datenübermittlung
1364	BLKA	E-Mail i. S. Suche nach Originalen zweier Vernehmungen
1365	BLKA	E-Mail i. S. Suche nach Originalen zweier Vernehmungen
1366	BLKA	Ausdruck dt. Ärzteblatt Heft 48, Link auf BDL Aktuell Ausgabe 10/04 PLEbr.
1367	BLKA	Entwurf Initiativübermittlung pol. Erkenntnisse
1368	BLKA	E-Mail mit Hinweis-Link auf Datenübermittlung im öffentl. Bereich: Art. 40 PAG
1369	BLKA	zur Information an die Regierungen
1370	BLKA	2 Katalog bestehender Weisungen an die Polizei zur Initiativübermittlung
1371	BLKA	E-Mail i. S. Verfügung der StA Augsburg
1372	BLKA	501 Js 146023/08, Einstellungsverfügung gemäß § 170 II StPO
1373	BLKA	501 Js 146024/08, Einstellungsverfügung gemäß § 170 II StPO
1374	BLKA	E-Mail i. S. Klärungs- und Gesprächsbedarf
1375	BLKA	E-Mail i. S. Bekanntgabe der Einstellungsverfügung der StA Augsburg
1376	BLKA	E-Mail i. S. zur Datenübermittlung an Aufsichtsbehörden
1377	BLKA	E-Mail i. S. Schreiben an die Versicherungen im Auftrag des LG München
1378	BLKA	E-Mail i. S. interessantes Urteil
1379	BLKA	Ausdruck Bay VGH 5 B 87.2955 zu § 44a S1
1380	BLKA	501 Js 113815/08, Vernehmungsniederschrift zum Zeugen G.
1381	BLKA	Anschreiben StA Augsburg, Entwurf
1382	BLKA	E-Mail i. S. Besprechungsprotokoll fehlende Abstimmung
1383	BLKA	Besprechungsprotokoll intern, weitere Vorgehensweise hinsichtlich Einstellung
1384	BLKA	Subsumption MIII aus LG, StA München I
1385	BLKA	E-Mail
1386	BLKA	E-Mail i. S. zytolog. Leistungen, Relevanz für Dr. B
1387	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Aktenvermerk Lauber zu Waffen des A
1388	BLKA	E-Mail i. S. „Asservate“ i.Z.m. M
1389	BLKA	E-Mail i. S. Vermögensgefährdungsschaden
1390	BLKA	E-Mail i. S. Hintergrund Ausscheiden Haft
1391	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung StA München I, Schriftverkehr Gauweiler
1392	BLKA	E-Mail i. S. MIII aus LG, System Bochum
1393	BLKA	7575-EV 899/08-E3103, Vernehmung Dr. W
1394	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung StA München I zur Abtrennung des Verfahrensteils
1395	BLKA	E-Mail i. S. Übergabe Asservate an StA München I
1396	BLKA	E-Mail i. S. Vorführung A
1397	BLKA	E-Mail Besprechungsprotokoll, Aktenvermerk zur Sicherstellung
1398	BLKA	Besprechungsprotokoll SG 625, Soko-StA Augsburg

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1399	BLKA	501 Js 113815/08, Aktenvermerk zur Sicherstellung der Anforderungskarten, LG Ruhrgebiet
1400	BLKA	572 Js 46495/08, Verfügung StA München I, Überstellung A zur Vernehmung
1401	BLKA	Sprechschein für Verwandte des A
1402	BLKA	E-Mail i. S. Hintergrund. Ausscheiden RA H
1403	BLKA	E-Mail i. S. Laborkarten Bochum
1404	BLKA	Laborkarten in Scannform
1405	BLKA	E-Mail zur Zeugenvernehmung B
1406	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Vernehmung B, Bochum, Laborkarten
1407	BLKA	E-Mail von StA München I an Soko
1408	BLKA	E-Mail i. S. Aktenraum Labor
1409	BLKA	Handschriftlicher Vermerk zur Anwesenheit SGL, Berechtigungen EDV
1410	BLKA	Personalaktenbezug
1411	BLKA	Personalaktenbezug
1412	BLKA	Personalaktenbezug
1413	BLKA	Fax U K/S an H. zum Spiegelbericht v. 03.06.2002
1414	BLKA	Betrugs-E-Mail an S/Antwort von H
1415	BLKA	502 AR 1668/03, Brief H. an S, Angelegenheit M B
1416	BLKA	E-Mail F/S an H, Aktennotiz Dr. K
1417	BLKA	Anschreiben S an H. pers./vertr. Besorgung Chemikalien
1418	BLKA	E-Mail H. an S, Aufsatz in der Wistra 2004, Urteil der 9. Strafkammer
1419	BLKA	anonyme Anzeige „bediente sich der Staatsanwalt offenbar reichlich“
1420	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Interner Aktenvermerk, Kenntnisnahme SGL633, DL63, L VI
1421	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Protokoll zur Dienstbesprechung mit der Staatsanwaltschaft
1422	BLKA	Aktenvermerk über die Dienstbesprechung bei StA München I i. S. Einholung weiterer Beschlüsse
1423	BLKA	E-Mail StA München I an StA Augsburg
1424	BLKA	E-Mail StA München I i. S. weiterer Bearbeitungsablauf in der Soko Labor
1425	BLKA	Interner Aktenvermerk Sattler mit handschr. Aufzeichnungen
1426	BLKA	Keine Vorlage aufgrund Betroffenheit höchstpersönlicher Rechtsgüter
1427	BLKA	Interner Aktenvermerk
1428	BLKA	Personalaktenbezug
1429	BLKA	Personalaktenbezug
1430	BLKA	Interner Aktenvermerk mit Verfügung der StA München I zur Teilung des Verfahrens
1431	BLKA	handschriftlicher Vermerk zur neuen Konzeption der Soko
1432	BLKA	Personalaktenbezug
1433	BLKA	E-Mail StA München I i. S. Umstrukturierung Münchner Verfahren
1434	BLKA	E-Mail StA München I i. S. Haftbefehl gegen A
1435	BLKA	Keine Vorlage aufgrund Betroffenheit höchstpersönlicher Rechtsgüter
1436	BLKA	E-Mail i. S. MIII in LG, hier: Labor Bochum Systematik
1437	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsprotokoll zur Bespr. V. 25.11.2008
1438	BLKA	BY 0285-000460-08/2, Aktenvermerk Mahler zur Sicherstellung von Laborkarten in Bochum
1439	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung StA München I, Abtrennung von Verfahrensteilen, Umstrukturierung
1440	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsprotokoll, Aktuelle Verfahrensentwicklung A

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1441	BLKA	Keine Vorlage aufgrund Betroffenheit höchstpersönlicher Rechtsgüter
1442	BLKA	Besprechungsprotokolle zur Besprechung mit StA Augsburg
1443	BLKA	501 Js 113815/08, Fax StA Augsburg i. S. Verfügung zur Aktenübergabe, Fall Bochum
1444	BLKA	Vorlage 9. Sachstandsbericht
1445	BLKA	E-Mail i. S. Verwirkung
1446	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsprotokoll zur Besprechung am 14.01.2009
1447	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Schreiben Lauber an StA Augsburg
1448	BLKA	Personalaktenbezug
1449	BLKA	Personalaktenbezug
1450	BLKA	Personalaktenbezug
1451	BLKA	E-Mail, div. Schriftverkehr
1452	BLKA	BY 0293-000036-07/3, Anschreiben StA Augsburg, handschriftliche Vermerke.
1453	BLKA	schriftliche Niederlegung der Remonstrations v. 25.02.2009 AV z. Besprechung
1454	BLKA	Handschr. Niederlegungen Erinnerungsvermerk
1455	BLKA	Besprechungsprotokoll zur Dienstbesprechung bei der StA Augsburg v. 05.03.2009
1456	BLKA	Verfügung StA Augsburg zur Herausgabe von sichergest. Unterlagen
1457	BLKA	501 Js 146023/08, diverser Schriftverkehr mit handschr. Auftragungen zum Brief an die StA Augsburg
1458	BLKA	E-Mail i. S. V und B
1459	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben an die StA Augsburg u.a. zum Thema V
1460	BLKA	Personalaktenbezug
1461	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA München I im Zusammenhang mit V
1462	BLKA	Personalaktenbezug
1463	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Entwurf Anshr. StA Augsburg zu V. mit handschriftlichen Vermerken
1464	BLKA	Gesprächsnotiz zur Lösch. von Daten i.Z.m. A
1465	BLKA	Personalaktenbezug
1466	BLKA	504 Js 134124/09, Schreiben StA Augsburg an LKA zu Verfahrensabgabe V; E-Mail im Zusammenhang mit V
1467	BLKA	Personalaktenbezug
1468	BLKA	Personalaktenbezug
1469	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben an KPI Augsburg i. S. Asservatenauswertung/MO-Abrechnung
1470	BLKA	interne Außendienst Info zur Selbstabrechnung im Bereich Privatpatienten
1471	BLKA	Beispielslisten mit Ärzten und Mitbewerbern, Begründung Abrechnung MIII/IV
1472	BLKA	Aktennotiz Anfrage Dr. B J, Listenausdruck
1473	BLKA	E-Mail i. S. Karteikarten Bochum, Kennzeichnung der Markierungen
1474	BLKA	Anschreiben mit juristischem Material aus dem Jahr 1998
1475	BLKA	572 Js 42038/06, Schreiben LOStA München I An GenStA München mit handschriftlichen Anmerkungen
1476	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Aktenvermerk zur Besprechung i. S. Scheinselbstständigkeit externer Labore und Gemeinschaftspraxis S
1477	BLKA	BY 0293-000083-07/1, Aktenvermerk intern zur Besprechung. bei der StA Augsburg
1478	BLKA	Personalaktenbezug
1479	BLKA	Handschriftlicher Vermerk zur Situationsbeschreibung bei DuSu, Zufallsfunde
1480	BLKA	Handschriftlicher Vermerk zur Situationsbeschreibung bei Abgabe Asservate

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1481	BLKA	Personalaktenbezug
1482	BLKA	E-Mail StA Augsburg i. S. Löschung, Lösungsverfügung
1483	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Aktenvermerk zur Asservatenauswertung, Aktenübergabe V an StA München I
1484	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zum Verdacht Steuerstraftat
1485	BLKA	Handschriftlicher Ermittlungsvermerk/Situationsbeschreibung zu fehlerhaftem Konzept
1486	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsvermerk Dienstbesprechung vom 29.08.2008
1487	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung StA München I zu weiteren Betrugsmodellen aus den Sicherstellungen der Ärzte
1488	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsprotokoll v. 16.09.2008
1489	BLKA	Handschriftlicher Vermerk zur Konzepterstellung, Remonstration
1490	BLKA	Ermittlungskonzept
1491	BLKA	BY 0293-000045-07/5, Ermittlungsvermerk zu B D und anderen Ärzten
1492	BLKA	Keine Vorlage aufgrund Betroffenheit höchstpersönlicher Rechtsgüter
1493	BLKA	BY 0293-000045-07/5, DuSu Bericht, Thema Zufallsfund
1494	BLKA	Handschriftlicher Vermerk zur Nachfrage bzgl. den Verträgen bei A
1495	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Vorlage 9. Sachstandsbericht an die Abteilung VI
1496	BLKA	Personalaktenbezug
1497	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben an die StA Augsburg, u.a. V-Entwurf
1498	BLKA	572 Js 34302/07, Verfügung StA München I zur Fertigung eines Schreibens an die Aufsichtsstellen
1499	BLKA	E-Mail i. S. 9. Sachstandsbericht
1500	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Besprechungsprotokoll zur Besprechung am 17.02.2009
1501	BLKA	Entwurf zur Initiativübermittlung polizeilicher Erkenntnisse
1502	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Mitteilung zur präventiv-polizeilichen Datenübermittlung
1503	BLKA	E-Mail zur präventiv-polizeilichen Initiativmitteilung-Ablehnung
1504	BLKA	E-Mail Anfrage zur präventiv-polizeilichen Initiativübermittlung
1505	BLKA	Schreiben P1 zur präventiv-polizeilichen Initiativübermittlung; keine Veranlassung
1506	BLKA	Anschreiben i. S. präventiv-polizeiliche Datenübermittlung mit handschriftlichen Anmerkungen
1507	BLKA	E-Mail i. S. Lösung Initiativmitteilung
1508	BLKA	Diverser Schriftverkehr u. a. im Zusammenhang mit V, B und D
1509	BLKA	BY 0292-000634-06/4, DuSu Bericht U im Zusammenhang mit Dr. H.
1510	BLKA	E-Mail i. S. Gedanken zur Antwort RA bzgl. Zuweisung gegen Entgelt
1511	BLKA	Schriftstück zur rechtstechnisch korrekten Frage
1512	BLKA	Anfrage an die StA Augsburg i. S. Einstellungsverfügung v. 28.01.2009
1513	BLKA	Spiegelartikel Ein modernes Massendelikt
1514	BLKA	Personalaktenbezug
1515	BLKA	Personalaktenbezug
1516	BLKA	Personalaktenbezug
1517	BLKA	E-Mail zur Beantwortung der Datenübermittlung an die Aufsichtsbehörden
1518	BLKA	E-Mail i. S. Beantwortung der Datenübermittlung an die Aufsichtsbehörden
1519	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg im Zusammenhang mit V
1520	BLKA	Anschreiben SGL zur Info an die Regierungen
1521	BLKA	E-Mail zu einem Entwurfsschreiben an die StA Augsburg i.Z.m. V

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1522	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zum Thema V Entwurf
1523	BLKA	Entwurf und Vorschlag für die Initiativmeldung
1524	BLKA	Aufsatz Existenzielles Risiko
1525	BLKA	E-Mail Gesprächsnotiz u. a.
1526	BLKA	Gesprächsnotiz zum Telefonat mit G
1527	BLKA	P1-6014-07/09, Personalaktenbezug
1528	BLKA	Personalaktenbezug
1529	BLKA	Infoblatt zur Info der Regierungen
1530	BLKA	Personalaktenbezug
1531	BLKA	501 Js 113815/08, Beschlussentwurf
1532	BLKA	2 Kataloge bestehender Weisungen
1533	BLKA	Personalaktenbezug
1534	BLKA	Personalaktenbezug
1535	BLKA	Vermerk M III Leistungsbezug über LG
1536	BLKA	Fallbericht MIII/MIV M
1537	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Anschreiben StA Augsburg, Mitteilung weiterer Verdachtsmomente
1538	BLKA	Personalaktenbezug
1539	BLKA	E-Mail i. S. Pressebericht Zeugenbeeinflussung durch Zeugenbeistand
1540	BLKA	Personalaktenbezug
1541	BLKA	Personalaktenbezug
1542	BLKA	Personalaktenbezug
1543	BLKA	M 5 S 09.4586, Personalaktenbezug
1544	BLKA	E-Mail i. S. korruptives Geschäftsmodell S
1545	BLKA	E-Mail i. S. Zusendung Rohentwurf Anschreiben StA Augsburg
1546	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg Entwurf im Zusammenhang V
1547	BLKA	Text an SGL, Datenbank lässt sich splitten
1548	BLKA	P1-0570-27/09, Anschreiben zur präventiv polizeilichen Datenübermittlung
1549	BLKA	Personalaktenbezug
1550	BLKA	Auszug aus der medical tribune
1551	BLKA	E-Mail i. S. Unterrichtung der Sicherheitsbehörden
1552	BLKA	Entscheidung des Bay VGH
1553	BLKA	501 Js 113815/08, Vernehmungsprotokoll G
1554	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg i. Z. m. V
1555	BLKA	Anschreiben SGL an Soko zur Thematik V -Wordexzerpt-
1556	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V
1557	BLKA	E-Mail i. S. V/Provisionszahlungen
1558	BLKA	BY 0293-000051-07/0, Anschreiben StA Augsburg zu V
1559	BLKA	E-Mail i. S. 9. Sachstandsbericht
1560	BLKA	BY 0293-000178-06/0, Anschreiben an die Abt. VI mit 9. Sachstandsbericht
1561	BLKA	Personalaktenbezug
1562	BLKA	Personalaktenbezug
1563	BLKA	E-Mail i. S. Zusammenarbeit SG625 mit Soko Labor
1564	BLKA	E-Mail i. S. Akteneinsicht in selbstgefertigte Aktenvermerke
1565	BLKA	Personalaktenbezug

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1566	BLKA	E-Mail i. S. Kostenfestsetzungsbescheid
1567	BLKA	Personalaktenbezug
1568	BLKA	Anschreiben des Herrn RA D im Zusammenhang mit A
1569	BLKA	Personalaktenbezug
1570	BLKA	Personalaktenbezug
1571	BLKA	Personalaktenbezug
1572	BLKA	E-Mail i. S. Artikel aus der Ärztezeitung OLG Braunschweig
1573	BLKA	Personalaktenbezug
1574	BLKA	E-Mailkorrespondenz zur Einstellung der Verfahren S
1575	BLKA	E-Mail i. S. Einstellungsverfügung und „Verwirkung“
1576	BLKA	E-Mailkorrespondenz u. a. i. S. DuSu Büro SB i.Z.m. V
1577	BLKA	Augsburger Skandalzeitung Ausschnitt
1578	BLKA	E-Mail i. S. Abrechnung zytologischer Leistungen
1579	BLKA	Vf. 70-VI-14, Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
1580	BLKA	122-0570-02/10 , Personalaktenbezug
1581	BLKA	Personalaktenbezug
1582	BLKA	P2-6231-000040/09, Personalaktenbezug
1583	BLKA	E-Mail i. S. Transport Asservate aus EA07
1584	BLKA	112 Js 10464/06, Telefax mit Schreiben an die Schweizerische Bundesanwaltschaft Zürich
1585	BLKA	Dauersprechschein H
1586	BLKA	E-Mail-Text persönliches Anschreiben sachleitenden StAGL StA München I zu den Auswirkungen aus der Soko
1587	BLKA	E-Mail i. S. zur Aussagegenehmigung
1588	BLKA	Aktenvermerk zur Durchsuchung Praxis Dr. A
1589	BLKA	Personalaktenbezug
1590	BLKA	Personalaktenbezug
1591	StMI	IC3-0403.M-3, Personalaktenbezug

Aktenliste StMJ

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StMJ	II – 2353/1987, Berichtsvorgang zu einem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. B. S. wegen des Verdachts des Betruges
2	StMJ	II – 914/1998, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. S. wegen des Verdachts des Betruges
3	StMJ	1105 E – II – 7097/2000, Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. S. sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
4	StMJ	II – 5767/2001, Berichtsvorgang zu einem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. S.
5	StMJ	4220 E – II – 5636/2003, Vorgang betreffend den Antrag des Herrn Dr. S. auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
6	StMJ	E 4 – 4110 E – II – 2919/2006, Berichtsvorgang zu Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. S., den ehemaligen Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. H. und weitere Personen, insbesondere Ärzte, in Zusammenhang mit den Ermittlungen der „Soko Labor“ des Bayerischen Landeskriminalamtes

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
7	StMJ	II – 7277/2007, Berichtsvorgang zu einem Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz in Zusammenhang mit Spenden des Herrn Dr. S. an die Christlich Soziale Union in Bayern e. V.
8	StMJ	II – 4620/2009, Berichtsvorgang zu einem Strafverfahren gegen den ehemaligen Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. H.
9	StMJ	II – 12201/2009, Berichtsvorgang zum Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II gegen Beamte im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. S.
10	StMJ	II – 1989/2010, Berichtsvorgang zu einem Strafverfahren gegen mehrere Ärzte wegen Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit Transport- und Materialkosten bei M III- und M IV-Leistungen
11	StMJ	II – 2349/2010, Berichtsvorgang zu den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen den Journalisten Hubert Denk, den Kriminalbeamten Mahler sowie zu weiteren Verfahren
12	StMJ	II – 2976/2010, Berichtsvorgang zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Kriminalhauptkommissar Sattler
13	StMJ	II – 3837/2010, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
14	StMJ	II – 3941/2010, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen den Polizeibeamten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger
15	StMJ	II – 6851/2010, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi für Kriminaloberkommissar Mahler
16	StMJ	II – 3925/2011, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl betreffend „Ermittlungen hinsichtlich Labor Schottdorf und Abrechnungen im Zusammenhang von Laborleistungen“ vom 21. April 2011
17	StMJ	II – 6007/2011, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl betreffend „Ermittlungen hinsichtlich Labor Schottdorf und Abrechnungen im Zusammenhang von Laborleistungen II“ vom 28. Juni 2011
18	StMJ	E 4 – 1005 E – II – 3178/2013, Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. S. in Zusammenhang mit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen Kriminalhauptkommissar Mahler
19	StMJ	II – 7348/2013, Schreiben der Rechtsanwälte Sproll im Namen eines zum Amtsgericht Augsburg angeklagten Arztes
20	StMJ	E 4 – 4110 E – II – 13827/2013, Strafanzeige des Journalisten Hubert Denk im Zusammenhang mit einer Parteispende, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Bernhard Roos betreffend „Passauer Journalist Hubert Denk“
21	StMJ	E 4 – 1402 E – II – 99/2014, Eingabe der Rechtsanwälte Imendörfer & Weiler für Herrn Kriminalhauptkommissar Mahler
22	StMJ	E 4 – 1402 E – II – 4679/2014, Eingabe des Herrn Elmar H. S.
23	StMJ	E 4 – 1402 E – II – 4727/2014, Eingabe des Herrn Antonius H.
24	StMJ	E 4 – 1402 E – II – 5347/2014, Eingabe des Herrn Ingo A.
25	StMJ	E 4 – 4110 E – II – 4942/2014, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 6. Mai 2014 betreffend „Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf“
26	StMJ	E 4 – 4110 E – II – 5023/2014, Strafanzeige von Kriminalhauptkommissar Sattler gegen Staatsanwalt als Gruppenleiter Preuß
27	StMJ	E 4 – 4110 E – II – 9846/2014, anonyme Strafanzeige gegen Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Nötzel wegen Verjährenlassens strafrechtlicher Vorwürfe gegen S.-Einsendeärzte
28	GenStA München	16 BerL 975/06, Berichtsakten betreffend Ermittlungs- und Strafverfahren der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg gegen Dr. S., Dr. H., Dr. A. u.a. wegen Betruges u.a.

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
29	GenStA München	17 Ss 28/11, Revisionen der Staatsanwaltschaft München I und des Angeklagten Dr. A. gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010, Az.: 7 KLs 572 Js 46495/08
30	GenStA München	16 BerL 1597/07, Berichtsvorgang betreffend ein Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz im Zusammenhang mit Parteispenden des Herrn Dr. S. an die CSU im Jahr 2005
31	GenStA München	10 BerL 1016/13, Berichtsvorgang betreffend eine Strafanzeige des Journalisten Denk vom 18. November 2013 gegen Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Stoiber im Zusammenhang mit Parteispenden des Dr. S an die CSU im Jahr 2005
32	GenStA München	16 Zs 129/07, Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Prof. Dr. Haft namens des Beschuldigten Dr. S. vom 8. Januar 2007 gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft München I im Ermittlungsverfahren 572 Js 42038/06
33	GenStA München	16 AR 661/08, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler namens des Beschuldigten Dr. S. an Herrn Generalstaatsanwalt vom 17. Dezember 2008 mit der Bitte um Einstellung des Ermittlungsverfahrens 501 Js 113815/08 der Staatsanwaltschaft Augsburg
34	GenStA München	16 BerL 1283/10, Berichtsvorgang betreffend ein Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Gauweiler, Dr. Leipold und Dr. Imbeck namens des Beschuldigten Dr. S. an Herrn Generalstaatsanwalt vom 14. Oktober 2010 mit dem Hinweis auf fortgesetzte Verstöße gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens und auf die Rechtswidrigkeit der Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden
35	GenStA München	16 BerL 1422/10, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Imbeck namens des Beschuldigten Dr. S. an Herrn Generalstaatsanwalt vom 16. November 2010 betreffend das Ermittlungsverfahren 501 Js 113815/08 der Staatsanwaltschaft Augsburg
36	GenStA München	16 BerL 989/11, Berichtsvorgang zum Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Gauweiler, Dr. Korn und Dr. Imbeck namens des Beschuldigten Dr. S. an Herrn Generalstaatsanwalt vom 9. Dezember 2011 betreffend das Ermittlungsverfahren 501 Js 113815/08 der Staatsanwaltschaft Augsburg
37	GenStA München	12 Ws 78/13, Sofortige Beschwerde der Eheleute S. gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit von drei Richtern der 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg im Strafverfahren 9 KLs 501 Js 113815/08
38	GenStA München	12 AR 635/13, Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Gauweiler, Dr. Leipold und Dr. Imbeck namens des Angeschuldigten Dr. S. an Herrn Generalstaatsanwalt vom 26. August 2013 betreffend das Strafverfahren 501 Js 113815/08
39	GenStA München	11 AR 433/14, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Imbeck an Herrn Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Bausback vom 12. Mai 2014
40	GenStA München	16 BerL 1473/10, Antrag des Beschuldigten Dr. B. vom 8. November 2010 auf gerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 2. September 2010 im Ermittlungsverfahren 501 Js 113815/08 über die Gewährung von Akteneinsicht an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern KöR
41	GenStA München	12 BerL 542/13, Berichtsvorgang zu einer Eingabe des Arztes Dr. E. an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. Juni 2013 im Strafverfahren 508 Js 103445/12
42	GenStA München	16 BerL 355/10, Berichtsvorgang betreffend die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen den Journalisten Denk wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (Az.: 112 Js 10145/10), gegen den Beschuldigten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger (Az.: 112 Js 10594/10) sowie wegen Verleitens und Erbietens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen (Az.: 112 Js 12972/10), gegen den Beschuldigten Sattler wegen falscher uneidlicher Aussage (Az.: 112 Js 10146/10) und gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (Az.: 112 UJs 711291/10)
43	GenStA München	16 BerL 410/10, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren 112 Js 10146/10 der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten Sattler wegen falscher uneidlicher Aussage

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
44	GenStA München	16 BerL 556/10, Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren 112 UJs 711291/10 der Staatsanwaltschaft München I gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses
45	GenStA München	16 BerL 565/10, Berichtsvorgang betreffend das Ermittlungsverfahren 112 Js 10594/10 der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger
46	GenStA München	16 BerL 933/10, Berichtsvorgang zum Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi namens des Antragstellers Mahler an Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer vom 14. Juli 2010
47	GenStA München	16 Zs 1337/12, Beschwerde vom 26. April 2012 und anschließender Klageerzwingungsantrag vom 20. August 2012 des Rechtsanwalts Dr. Imbeck namens des Antragstellers Dr. S. gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 112 Js 10594/10 der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger vom 29. März 2012)
48	GenStA München	11 AR 211/13, Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Imbeck namens des Antragstellers Dr. S. an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 20. Dezember 2012 gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts München vom 12. Oktober 2012 und 26. November 2012 betreffend die Ablehnung des Klageerzwingungsantrags im Ermittlungsverfahren 112 Js 10594/10 der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger
49	GenStA München	13 BerL 838/09, Berichtsvorgang zum Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 7. September 2009 an Herrn Generalstaatsanwalt betreffend Vorwürfe der Polizeibeamten Sattler und Mahler gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. u.a.
50	GenStA München	11 Zs 66/14, Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Weiler namens des Antragstellers Mahler vom 23. Dezember 2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München II im Vorermittlungsverfahren 70 AR 1852/09 vom 25. Januar 2010, wonach von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft Augsburg wegen Rechtsbeugung u.a. abgesehen wurde
51	GenStA München	11 Zs 97/14, Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Weiler namens des Antragstellers Mahler vom 23. Dezember 2013 gegen die Einleitung und Dauer des gegen Sattler geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München wegen falscher uneidlicher Aussage, Az.: 112 Js 10146/10
52	GenStA München	11 Zs 98/14, Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Weiler namens des Antragstellers Robert Mahler vom 23. Dezember 2013 gegen die Einleitung und Dauer des gegen Mahler geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München wegen Verfolgung Unschuldiger, Az.: 112 Js 10594/10
53	GenStA München	unbelegter Überordner für die Aktenlisten-Nr. 053.1 mit 053.5
53.1	GenStA München	11 Zs 99/14, Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Weiler namens des Antragstellers Mahler vom 23. Dezember 2013 gegen die Einleitung und Dauer des gegen Mahler geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München wegen Verlebens und Erbietens zum Verrat, Az.: 112 Js 12972/10
53.2	GenStA München	11 AR 29/14, Eingabe des Rechtsanwalts Weiler namens des Antragstellers Mahler an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 23. Dezember 2013 mit der Bitte um Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Ministerialdirigenten Dr. Seitz wegen Geschehenlassens einer Straftat durch Untergebene gemäß § 357 StGB
53.3	GenStA München	11 BerL 493/14, Berichtsvorgang zur Strafanzeige des Polizeibeamten Sattler vom 17. April 2014 gegen Herrn Staatsanwalt als Gruppenleiter Preuß, Staatsanwaltschaft München I, wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB
53.4	GenStA München	11 BerL 495/14, Berichtsvorgang zu einer anonyme Strafanzeige gegen Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Nötzel wegen Strafvereitelung im Amt
53.5	GenStA München	19 BerL 284/10, Strafverfahren gegen Laborärzte wegen Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit Transport- und Materialkosten bei M III- und M IV-Leistungen, Az.: 65 Js 13442/09, Staatsanwaltschaft München II

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
54	GenStA München	X DV 3/2006, Personalaktenbezug
55	StA München I	572 Js 42038/06, Strafverfahren gegen Dr. H. wegen Betrug (u.a.)
56	StA München I	572 Js 35780/07, Strafverfahren gegen Dr. S. u.a. wegen Vorteilsgewährung
57	StA München I	572 Js 48914/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. u.a. wegen Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB
58	StA München I	572 Js 48917/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. u.a. wegen Betrug
59	StA München I	572 Js 46495/08, Strafverfahren gegen Dr. A. wegen Betrug; sog. „Pilotverfahren“
60	StA München I	572 Js 47160/10, Strafverfahren gegen Dr. A. wegen vorsätzlichen unerlaubten Betreibens von Einlagengeschäften
61	StA München I	572 Js 50171/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. wegen Betrug im Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen der Klassen M III und M IV
62	StA München I	572 Js 31352/10, Ermittlungsverfahren gegen Dr. V. wegen Betrug
63	StA München I	569 Js 40346/09, Ermittlungsverfahren gegen Dr. M. und Dr. F. wegen Betrug
64	StA München I	112 Js 10145/10, Ermittlungsverfahren gegen den Journalisten Denk wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
65	StA München I	112 Js 10146/10, Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalbeamten Sattler wegen falscher uneidlicher Aussage
66	StA München I	112 Js 12972/10, Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalbeamten Mahler wegen Verlebens und Erbietens zum Verrat
67	StA München I	112 Js 10594/10, Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten Mahler wegen Verfolgung Unschuldiger
68	StA München I	112 UJs 711291/10, Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses
69	StA München I	123 Js 10403/10, Strafanzeige des Polizeibeamten Mahler gegen den Sachgebietsleiter BLKA SG 621 KOR Huber wegen Beleidigung
70	StA München I	123 AR 1469/10, Anfrage des Zeugenbeistandes Rechtsanwalt Prof. Dr. Mehle zu Fernmeldeüberwachungen in Verfahren gegen Dr. A. und Dr. S.
71	StA München I	560 AR 6042/08, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gauweiler namens des Beschuldigten Dr. S. betreffend das Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 31. Juli 2008 an den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
72	StA München I	112 AR 3774/07, Vorermittlungsverfahren gegen O. wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz
73	StA München I	112 AR 4479/13, Strafanzeige des Journalisten Denk vom 18. November 2013 gegen Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Stoiber wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz
74	StA München I	112 AR 1603/12, Fiskalsache Dr. S. gegen den Freistaat Bayern – Schmerzensgeldklage wegen des Schreibens des Bayerischen Landeskriminalamtes an den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
75	StA München I	112 AR 1087/14, Fiskalsache Mahler gegen den Freistaat Bayern – Schmerzensgeldklage wegen Einleitung und Dauer der Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Mahler
76	StA München I	112 AR 1137/14, Strafanzeige des Antragstellers Mahler vom 23. Dezember 2013 gegen Herrn Staatsanwalt als Gruppenleiter Böx, Staatsanwaltschaft München II, wegen Strafvereitelung im Amt
77	StA München I	112 AR 2605/14, Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Imbeck an Herrn Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Bausback vom 12. Mai 2014
78	StA Augsburg	502 Js 114771/98, Strafverfahren gegen Dr. S. wegen Abrechnungsbetrug – Strohmännchenproblematik in Gemeinschaftspraxis S. in Augsburg
79	StA Augsburg	501 Js 146023/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. u.a. wegen Abrechnungsbetrug im Zusammenhang mit M III- und M IV-Leistungen und § 299 StGB

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
80	StA Augsburg	501 Js 146024/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. und 137 weitere Beschuldigte wegen Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit M III- und M IV-Leistungen und § 299 StGB)
81	StA Augsburg	601 Js 140548/08, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. wegen Verletzung von Privatgeheimnissen
82	StA Augsburg	180 AR 2244/09, Vorwürfe von und gegen BLKA Beamte(n)
83	StA Augsburg	160 AR 2379/08, Durchsuchung der „Soko Labor“ am 13. November 2008
84	StA Augsburg	504 Js 107958/10, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. u.a. wegen Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit O III-Leistungen
85	StA Augsburg	Überordner mit folgenden Unterordnern: 182 AR 1501/08, Berichtsakten betreffend die Ermittlungs- und Strafverfahren 501 Js 113815/08, 501 Js 146023/08, 501 Js 146024/08, 504 Js 107958/10 und 508 Js 103445/12 501 Js 113815/08, Handakte und Aktenauszüge zum Strafverfahren gegen Dr. S. u.a. 508 Js 103445/12, Handakte Strafverfahren gegen Dr. E. u.a.
86	StA Augsburg	180 AR 285/10, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tausendfreund, Kamm und Schopper vom 21. Januar 2010
87	StA Augsburg	180 AR 1720/10, Berichtsvorgang zum Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Gysi namens des Antragstellers Mahler an Herrn Ministerpräsidenten Horst Seehofer vom 14. Juli 2010
88	StA Augsburg	190 AR 1068/14, Antrag des Rechtsanwalts Philippi im Zusammenhang mit Presseauskünften
89	StA München II	70 AR 1852/09, Vorermittlungsverfahren gegen Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. u.a.
90	StA Landshut	71 AR 153/14, Vorermittlungsverfahren gegen Herrn Ministerialdirigenten Dr. Seitz wegen Geschehenlassens einer Straftat durch Untergebene gemäß § 357 StGB
91	StA Landshut	104 Js 17965/14, Anonyme Strafanzeige gegen Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Nötzel wegen Strafvereitelung im Amt
92	StA Landshut	104 Js 18318/14, Strafanzeige des Kriminalbeamten Sattler vom 17. April 2014 gegen Herrn Staatsanwalt als Gruppenleiter Preuß, Staatsanwaltschaft München I, wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB
93	StA Regensburg	103 Js 5189/00, Strafverfahren gegen einen Arzt wegen Betruges in Zusammenhang mit Laborleistungen
94	StA Hof	15 Js 98947/00, Strafverfahren gegen einen Arzt wegen Betruges in Zusammenhang mit Laborleistungen
95	StA Hof	153 Js 19690/04, Strafverfahren gegen eine Ärzte wegen Betruges in Zusammenhang mit Laborleistungen)
96	StA München I	112 UJs 711291/10, Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses
97	StA München I	1 Ordner „Akten Staatsanwaltschaft München I“

Aktenliste StMFLH

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StMFLH	O-1432-14/1, Herr B. S. gegen Freistaat Bayern wegen Amtshaftung
2	StMFLH	O-1432-Sch, Herr B. S. gegen Freistaat Bayern wegen Amtshaftung
3	StMFLH	P 2522-1/2, Rechtsstreit R. M. ./.. FB wg. Schadensersatzforderungen aus Amtshaftpflichtverletzung
4	StMFLH	P 2522-M, Rechtsstreit Herr R. M. ./.. FB wg. Schadensersatzforderungen aus Amtshaftpflichtverletzung

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
5	StMFLH	P 1820 A-191, Arzthonorar (GOÄ)
6	StMFLH	P 1820-0134, Ausschluss wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden
7	StMFLH	P 1820-0191, Arzthonorar (GOÄ)
8	StMFLH	P 1820-1021, Falschabrechnung durch Ärzte
9	StMFLH	P 1820-1055, Gesundheitsreformgesetz
10	StMFLH	P 1820-1058, Rückforderung überzahlter Beihilfeleistungen
11	StMFLH	P 1820-1072, Begutachtung durch Bayerische Landesärztekammer
12	StMFLH	P 1820A-1021, Falschabrechnung durch Ärzte
13	StMFLH	P 1820A-837, Ausschuss für Gebühren- und Leistungsrecht der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht (AGL)
14	StMFLH	P 1820-M, Beihilfeeinzelfälle „M“
15	StMFLH	P 1820-W, Beihilfeeinzelfälle „W“
16	LfF	O1094-002-AN, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Ansbach
17	LfF	O1094-002-A, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Augsburg
18	LfF	O1362-001-A, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. A. v. G. – Dienststelle Augsburg
19	LfF	O1094-002-BT, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Bayreuth
20	LfF	O1362-002-BT, Einzelfall Dr. G. – Dienststelle Bayreuth
21	LfF	O1094-002-LA, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Landshut
22	LfF	O1094-002-M, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle München
23	LfF	O1362-001-M, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. A. v. G. – Dienststelle München
24	LfF	O1432-002-00001-M, Prozessakte – Rechtsstreit R. M. ./ . FB wg. Schadensersatzforderungen aus Amtshaftpflichtverletzung – Dienststelle München
25	LfF	O1432-002-00002-M, Prozessakte – Herr B. S. gegen Freistaat Bayern wegen Amtshaftung – Dienststelle München
26	LfF	O1094-002-R, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Regensburg
27	LfF	O1362-001-R, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. A. v. G. – Dienststelle Regensburg
28	LfF	O1094-002-WÜ, Erkenntnisanfrage des LKA vom 05.08.2008 – Dienststelle Würzburg
29	LfF	O1362-001-WÜ, Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. A. v. G. – Dienststelle Würzburg
30	FinA Augsburg-Stadt	Steuergeheimnis

Aktenliste StMGP

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StMGP	4301/59/00, Unterschriftenliste Transportpauschale (1999)
2	StMGP	Vf.2-VII-00, Popularklage Dr. S. (200-2001)
3	StMGP	0808-06/16/99, 0808-06/19/99, Anfragen/Eingaben betreff Vergleich der KVB zur Honorarverteilung mit Dr. S. (1996-1999)
4	StMGP	4301/1/99, 4301/11/09, 4301/2/99, 4301/44/00, 4301/13/02, 4301/14/05, Vergütungssystem für Laborleistungen (1996-2001 und Presseberichte 1998-2010)
5	StMGP	4301/8/00 einschließlich Sonderband 0686/3/00, Rechtsstreit KVB gegen Dr. S. (1986-2001)

6	StMGP	4301/8/00 einschließlich Sonderband 0686/3/00, Rechtsstreit KVB gegen Dr. S. (1986-2001)
7	StMGP	4301/8/00 einschließlich Sonderband 0686/3/00, Rechtsstreit KVB gegen Dr. S. (1986-2001)
8	StMGP	0415-7/1/00, Dr. S. (1999-2000)
9	StMGP	4301/8/00 einschließlich Sonderband 0686/3/00, Rechtsstreit KVB gegen Dr. S. (1986-2001)
10	StMGP	0808, Sonstige Eingaben wg. Dr. S. (2000)
11	StMGP	A0010-2014/128, Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Florian Streibl „Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Labor S.“ (2014)
12	StMGP	A0010-2011/116, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl „Ermittlungen hinsichtlich Labor S.“ (2011-2014)
13	StMGP	K4301-2008/11, Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S., Beschwerde gegen Honoraraufhebungsbescheid der KVB (2010-2014)
14	StMGP	G8510.111-2006/147, MiStra wegen Ermittlungsverfahren und Strafbefehl gegen Dr. B. S.
15	StMGP	Prüfungsbericht Kassenärztliche Vereinigung Bayerns 1997/98 des Bayerischen Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung

Aktenliste Sonstige

Lfd. Nr.	Herkunft	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
1	StMGP	Stellungnahme der Staatsregierung zu Beschluss Nr. 6 vom 16.07.2014, Anlagenliste und 18 Anlagen
2	StMJ	1 p H 529, Personalaktenbezug
3	StMJ	II- 6317/2001, Schreiben der Anwaltskanzlei Hermann Leeb für Dr. S. im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der StA München I und StA Nürnberg-Fürth
4	GenStA München	X DV 3/2006, Personalaktenbezug
5	GenStA München	16 BerL 2292/06, Antrag des früheren Staatsanwalts als Gruppenleiter Dr. H. gemäß § 23 Abs. 1 EGGVG auf Feststellung, dass eine Äußerung des Leitenden Oberstaatsanwalts München I gegenüber einem Pressevertreter rechtswidrig war
6	StMGP	Teilakt der Akte 0415-7/1/00 Dr. S. (1999-2000)
7	StMI	Listenposition 521 (Blatt 948 bis 957) Ausführung zur persönlichen Leistungserbringung
8	StMI	Listenposition 524 (Blatt 965 bis 972) Rundschreiben KVT 8/2008
9	LTA	IPP, 16. Wahlperiode, Thema „Labor Schottdorf MVZ GmbH“
10	LTA	IPP, 17. Wahlperiode, Thema „Labor Schottdorf MVZ GmbH“
11	MdL Dr. Dürr	WIP Diskussionspapier 6/09 „Ausgaben für Laborleistungen im ambulanten Sektor“
12	MdL Dr. Dürr	WIP Diskussionspapier 4/10 „Ausgaben für Laborleistungen im ambulanten Sektor“
13	MdL Dr. Dürr	„Goldgrube Speziallaborleistungen: Staatsanwälte verfolgen Verdacht auf Abrechnungsbetrug“
14	OStA – HAL – Thomas Weith	„Bestechung/Bestechlichkeit und Abrechnungsbetrug im Zusammenhang mit Laborleistungen“
15	MP a.D. Dr. Stoiber	Schriftliche Stellungnahme des Zeugen
16	Zeuge Denk	Chronologie Unterlagen Denk

Minderheitenbericht

Abweichende Meinung der Abgeordneten Franz Schindler (SPD) und Horst Arnold (SPD) gemäß Art. 21 Abs. 4 UAG

I. Einleitung; Notwendigkeit der Einsetzung des UA Labor

Das Geschäftsmodell des Augsburger Laborarztes und Inhabers eines der größten Laborunternehmen Europas, Dr. B. S., die Tätigkeit von Laborgemeinschaften und die ständige Zunahme der Zahl von Laboruntersuchungen waren schon in der 11. und 14. Wahlperiode des Landtags Gegenstand von parlamentarischen Initiativen (siehe z. B. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten C. König vom 07.11.1988, Drs. 11/9436 und Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 23.11.1999, Drs. 14/2186) und Diskussionen im Plenum am 24.11.1999 und im sozialpolitischen Ausschuss am 02.03.2000.

In der 16. und zu Beginn der 17. Wahlperiode waren strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und eine Vielzahl von Ärzten wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs und gegen einen Passauer Journalisten, der über einzelne Teilaspekte dieser Verfahren berichtet hatte, Themen von Anfragen zum Plenum und von Schriftlichen Anfragen und auch eines Berichts der Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung- Rechts- und Parlamentsfragen am 30.01.2014.

Anfang 2014 häuften sich Berichte in überregionalen Zeitungen und im Fernsehen, in denen unter Berufung auf Zeugen aus dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und Akten des BLKA und der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg behauptet wurde, dass Dr. B. S. Tausende von Ärzten durch Gratifikationen an sich gebunden und ein Abrechnungssystem installiert habe, das ihm Millionengewinne verschafft und die Krankenkassen und privat versicherte Patienten geschädigt habe. Trotz akribischer Ermittlungen einer beim BLKA eingerichteten Sonderkommission (SoKo) „Labor“ habe die Staatsanwaltschaft sowohl den Inhaber des Labors als auch tausende von Ärzten, die bei der Abrechnung von Laborleistungen betroffen haben sollen, weitgehend unbehelligt gelassen, obwohl hierdurch ein Schaden von 78 Mio € entstanden sei. Sowohl der bei der Staatsanwaltschaft München I für die Ermittlungen zuständige Staatsanwalt als auch die SoKo Labor seien aus sachfremden Gründen und aufgrund politischer Einflussnahmen an der effektiven Strafverfolgung gehindert worden. Vielmehr seien eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen Ärzte und den Inhaber des Labors gezielt von der Staatsanwaltschaft München an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben worden, damit die Verfahren dort schnell eingestellt werden. Die Arbeit der SoKo Labor sei nach dem Auffinden von Belegen über Spendenzahlungen des Laborinhabers an die CSU behindert und die Zahl der Mitarbeiter drastisch reduziert worden. Zudem seien gegen zwei führende Mitarbeiter der SoKo Labor auf Druck eines Verteidigers des Laborinhabers Ermittlungsverfahren eingeleitet und jahrelang nicht abgeschlossen worden (siehe z. B. Berichte in „Handelsblatt“ vom 05.05.2014: „Staatsanwälte lassen tausende Betrüger unbehelligt“; „Süddeutsche Zeitung“ vom 21.05.2014: „Beweismittel geschreddert“; „Augsburger Allgemeine“ vom

28.03.2014: „78 Millionen falsch abgerechnet? Laborarzt muss vor Gericht“).

Auf Grund dieser Berichterstattung haben alle Fraktionen Anträge eingebracht, dass die Staatsregierung dem Landtag über die Geschehnisse im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs berichten solle. Der Bericht wurde am 22.05.2014 im Ausschuss für Verfassung- Rechts- und Parlamentsfragen gegeben und diskutiert. Da auch hierbei nicht alle aufgeworfenen Fragen beantwortet worden sind, blieb als weiteres Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts nur die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Zum ersten Mal in der Geschichte des Bayerischen Landtags ist gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingelegt worden mit den Behauptungen, durch die Einsetzung und die Beweiserhebung durch einen Untersuchungsausschuss würde der Inhaber des Augsburger Labors, Dr. B. S., in seinen Grundrechten verletzt und außerdem in die Unabhängigkeit der Gerichte eingegriffen, weil zum damaligen Zeitpunkt noch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. und seine damalige Ehefrau beim Landgericht Augsburg anhängig war. Auf Bitten des Verfassungsgerichtshofs hat der Untersuchungsausschuss zunächst auf die Vernehmung von Zeugen zu den in der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Fragestellungen verzichtet. Dadurch hat sich die Beweisaufnahme verzögert. Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Entscheidung des BayVerfGH vom 17.11.2014 in Gänze zurückgewiesen. Vielmehr wurde das parlamentarische Kontrollrecht durch die Entscheidung des BayVerfGH deutlich gestärkt, was in den Leitsätzen zum Ausdruck kommt:

„Die bloße Möglichkeit, dass durch die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses in Grundrechte einzelner Bürger eingegriffen wird, kann der Einsetzung des Ausschusses und der Erteilung des Untersuchungsauftrags nicht entgegengehalten werden. Den grundrechtlich geschützten Interessen Einzelner ist bei der Durchführung der Aufklärungsmaßnahmen im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang Rechnung zu tragen.“

und

„Dass sich ein Untersuchungsausschuss mit Sachverhalten befasst, die auch Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossenes Strafverfahren sind bzw. waren, verstößt für sich genommen weder gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz noch gegen die Justizgrundrechte der jeweiligen Angeklagten.“

Die Beweiserhebung des UA durch Beiziehung einer überaus großen Zahl von Akten des BLKA, des StMJ, des StMI, der Staatskanzlei, der Generalstaatsanwaltschaft München und der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen hat nach unserer Überzeugung ergeben, dass ein erheblicher Teil der in Presse, Funk und Fernsehen erhobenen Vorwürfe zutreffen (siehe dazu Ziff. II bis X). Insbesondere hat die Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft München zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, dass aus dem Kreis der (nach Schätzung des Zeugen Harz) etwa 10 000

Ärzte bundesweit, davon ca. 3 000 Ärzte im Freistaat, nur ein einziger Arzt zu einer empfindlichen Strafe verurteilt worden ist, dessen Fall Gegenstand des sog. Pilotverfahrens war, dass elf weitere Ärzte eine geringe Geldstrafe erhalten haben, dass die Ermittlungsverfahren gegen 138 Ärzte gegen Zahlung von Geldauflagen eingestellt worden sind und dass – nach Schätzung des Zeugen Harz – etwa 9 900 Ärzte wegen fehlender Personalkapazitäten bei der Staatsanwaltschaft und im BLKA und wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht belangt worden sind.

Unbefriedigend ist auch, dass auch noch nach Klärung der zunächst offenen Rechtsfrage durch den BGH, dass die Abrechnung von Speziallaborleistungen durch Ärzte, die diese Untersuchungen entgegen § 4 Abs. 2 GOÄ nicht selbst erbracht haben, den Tatbestand des Betrugs erfüllt, laut Auskunft des StMJ bis heute Ermittlungsverfahren gegen Ärzte wegen des gleichen Vorwurfs geführt werden. Dies ist umso bedenklicher, als die Entscheidung des BGH vom 25.01.2012 in der medizinischen Fachwelt ausführlich publiziert worden ist, so dass sich kein Arzt mehr auf einen Verbotsirrtum berufen kann.

Zahlreiche Erkenntnisse zu den in dem Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragen müssen deshalb einer kritischen Würdigung unterzogen werden:

II. Duales Krankenversicherungssystem und Abrechnung ärztlicher Leistungen

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben einen Einblick in das duale System von gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Modalitäten der Abrechnung ärztlicher Leistungen erhalten. Ebenso beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit der Vielzahl von Vergütungsregelungen im Bereich der GKV und der PKV, mit den Versuchen der Kostendämpfung und den Kämpfen verschiedener Ärzteguppen um einen möglichst großen Anteil an der Honorarmenge und im Bereich der PKV mit dem außerordentlich komplexen System der Abrechnung von Laborleistungen.

1. Missbrauchsanfälligkeit der Vergütungssysteme

Während im Bereich der GKV durch ein ausdifferenziertes System von Plausibilitätsprüfungen der Kassenärztlichen Vereinigungen Abrechnungsbetrügereien erschwert, Honorarüberzahlungen zurückgefordert und ungerechtfertigte Mengenausweitungen durch einzelne Ärzte oder Gruppen von Fachärzten durch Änderungen des HVM bzw. EBM sanktioniert werden können, fehlen entsprechende Instrumente im Bereich der PKV, also bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen direkt zwischen Ärzten und privat versicherten Patienten. Zwar dürfen auch privat liquidierende Ärzte gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ nur Leistungen abrechnen, die sie selbst erbracht haben, doch sind die Patienten als die Adressaten der Honorarrechnungen regelmäßig nicht in der Lage, zu erkennen, ob eine Honorarrechnung den Vorschriften der GOÄ entspricht. Die Prüfung von Honorarabrechnungen durch die Versicherungsunternehmen führt zwar häufig zur Kürzung der Erstattung an die Versicherten, aber nur ganz selten zu Strafanzeigen oder gar Ermittlungsverfahren gegen Ärzte.

Das System der ärztlichen Selbstverwaltung mittels kassenärztlicher Vereinigungen und der Berufsvertretung in Ärztekammern unterliegt nur in bescheidenem Rahmen staatlicher Rechtsaufsicht. Eine unmittelbare staatliche Aufsicht über einzelne Vertragsärzte ist gesetzlich unzulässig. Im Bereich der privatärztlichen Versorgung gibt es keine Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Gebührenvorschriften. Die Landesärztekammer ist zwar als Berufsvertretung auch für die Überwachung der Berufsausübung, insbesondere die Einhaltung der Berufspflichten zuständig, übt diese Befugnisse aber offensichtlich sehr schonend aus.

Zwar unterliegen Private Krankenversicherungsunternehmen der Finanz- und Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), diese beschränkt sich aber auf die Wirtschaftlichkeit und das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen, wobei Abrechnungsbetrügereien von Ärzten weder erkannt noch sanktioniert werden können. Im Gegensatz zur GKV bestehen im Bereich der PKV keine Pflicht und wohl auch kein gesteigerter Anreiz, zu Unrecht erstattete Honorare zurückzufordern. Vielmehr können die Unternehmen frei entscheiden, ob sie bei nachgewiesenen Fällen von betrügerischen Abrechnungen Rückzahlungsforderungen erheben oder nicht. Dies mag ein Grund dafür sein, weswegen nur wenige Versicherungsunternehmen Rückforderungsansprüche gegen Ärzte erhoben haben.

Die Vernehmung mehrerer Mitarbeiter von Beihilfestellen und des Landesamtes für Finanzen, die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen zuständig waren und sind, hat gezeigt, dass dort nur ein geringes Problembewusstsein darüber vorhanden ist, dass durch betrügerische Abrechnungen auch der Steuerzahler geschädigt wird.

Auch nachdem das BLKA im Jahr 2008 verschiedene Beihilfestellen im Freistaat auf eine bestimmte Abrechnungsmodalität von sog. M III-/M IV-Laborleistungen aufmerksam gemacht hatte, sind keine Maßnahmen eingeleitet worden, entsprechende Abrechnungen einer genaueren Kontrolle zu unterziehen. Die Argumentation, dass die Beihilfestellen keine Möglichkeiten hätten, zu überprüfen, ob ein Arzt in Rechnung gestellte Laborleistungen selbst erbracht hat, überzeugt nicht. Dies bedeutet, dass sich die Beihilfestellen fast schon resignativ mit möglicherweise rechtswidrigen Abrechnungspraktiken abgefunden haben.

2. „Industrialisierung“ der Erbringung von Laborleistungen

Die Durchführung von Laboruntersuchungen ist im Zuge der technischen Entwicklung und durch den Aufbau von Großlaboren, die sog. „Industrialisierung“ im Laufe der Jahre kostengünstiger geworden. Die Analyse mit hochmodernen Geräten hat im Vergleich zur traditionellen Arbeitsweise eines Labormediziners eine „dramatische Kostendegression“ ermöglicht. Der Kostenaufwand für die Bestimmung eines bestimmten Parameters ist bis auf einen geringen Prozentsatz der früheren Kosten gesunken, so der Zeuge Dr. Gaßner. Als Reaktion hierauf sind im Bereich der GKV auch Anpassungen der Vergütungen vorgenommen. So sank etwa im Bereich der GKV das Verhältnis von Vergütung für Laborleistungen zur Gesamtvergütung von 6,6 % im Jahr 1991 auf 4,4 % im Jahr 2013.

Überschreiten Labore ein bestimmtes Auftragsvolumen, greift eine Abstufung ein und werden die darüber hinausgehenden Aufträge geringer vergütet. Der Vorwurf, zum Zwecke der Umgehung dieses Mechanismus sog. Außenlabore gegründet zu haben, war u.a. Gegenstand des gegen Dr. B. S. und seine damalige Ehefrau vor dem Landgericht Augsburg geführten Strafverfahrens. Das Landgericht Augsburg hat Dr. B. S. und seine damalige Ehefrau mit Urteil vom 13.01.2016 frei gesprochen. Über die hiergegen von der Staatsanwaltschaft Augsburg erhobene Revision hat der BGH noch nicht entschieden.

Im Bereich der PKV hat es Dr. B. S., aber wohl auch andere Betreiber von Laboren verstanden, durch verschiedene Gratifikations- und Rabattierungssysteme eine Vielzahl von Ärzten als „Kunden“ zu gewinnen, wodurch es möglich wurde, große Laborunternehmen aufzubauen. Folge dieser Anreize war auch, dass die Menge der Laboruntersuchungen explosionsartig gestiegen ist und dass die Privaten Krankenversicherer im Jahr 2008 pro Versichertem fünfmal so viel für labormedizinische Leistungen ausgegeben haben wie die GKV. Da es unwahrscheinlich ist, dass die Mitglieder einer PKV fünfmal öfter auf labormedizinische Untersuchungen angewiesen waren als die gesetzlich versicherten Patienten, spricht auch bei Berücksichtigung des Umstands, dass Laborleistungen im Bereich der PKV deutlich höher vergütet werden als im Bereich der GKV alles dafür, dass aus finanziellen Interessen medizinisch nicht indizierte Untersuchungen vorgenommen worden sind.

III. Ausgangspunkt: Ermittlungen gegen den ehemaligen StA Dr. H.

1. Der damalige Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, Dr. H., hat in den Jahren 2004 und 2005 Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. wegen des Verdachts des Betrugs im Zusammenhang mit der Abrechnung sog. M III-/M IV-Laborleistungen (Az.: 502 Js 106467/04) und des Vorwurfs der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB bei der Abrechnung sog. O-III-Laborleistungen für Kassenpatienten (Az.: 502 Js 145641/04) geführt.

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs bei der Abrechnung von M III-/M IV-Leistungen ist von Staatsanwalt Dr. H. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Ein vom Amtsgericht Augsburg erlassener Durchsuchungsbeschluss ist nach einem Telefonat und vermutlich auch wegen dieses Telefonats mit dem Verteidiger des Beschuldigten Dr. B. S. nicht vollzogen worden.

In dem Verfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 299 StGB übersandte Staatsanwalt Dr. H. ohne vorausgegangene Ermittlungen den Entwurf seiner beabsichtigten Einstellungsverfügung mit einem sog. Lückentext an einen zu diesem Zeitpunkt noch nicht mandatierten Verteidiger des Beschuldigten und stellte das Verfahren dann mit den von dem Verteidiger vorgenommenen Ergänzungen im Text ohne weiteres ein.

Nachdem Dr. B. S. in einem anderen Strafverfahren wegen des Verdachts des Betrugs vor dem Landgericht Augsburg freigesprochen worden war (Az.: 502 Js 114551/98), nahm Staatsanwalt Dr. H. die Revision der Staatsanwalt-

schaft nach einem entsprechenden Hinweis des BGH zurück.

2. Wegen auffälliger Geldbewegungen auf Konten des Staatsanwalts bzw. auf Konten von ihm nahestehenden Personen hat die Kreissparkasse Augsburg am 14.03.2006 Geldwäscheverdachtsanzeige erstattet. Die entsprechenden Ermittlungen gegen den Staatsanwalt, zunächst nur wegen des Verdachts der Geldwäsche, dann aber auch wegen des Verdachts der Vorteilsnahme, der Bestechlichkeit und der Rechtsbeugung sind von der Staatsanwaltschaft München I geführt worden, weil Gelder über ein Konto eines in München ansässigen Rechtsanwalts geflossen sind. Hierbei ist nachgewiesen worden, dass es der Staatsanwalt mit erheblicher krimineller Energie erfolgreich organisiert hat, Geldauflagen in fünfstelliger Höhe, die ein verurteilter Straftäter an gemeinnützige Organisationen erbringen musste, auf eigene Konten bzw. auf Konten von ihm nahestehenden Personen umzuleiten.

Bei einer in diesem Zusammenhang erfolgten Durchsuchung im Wohnhaus des Staatsanwalts sind Unterlagen aufgefunden worden, wonach der Staatsanwalt im Jahr 2000 ein Darlehen über 160 000 DM von Dr. B. S. erhalten hatte. In einem Schreiben an Dr. B. S. vom 25.03.2000 führte der Staatsanwalt aus, dass er sich „der gewährten Unterstützung zu gegebener Zeit erinnern werde“. Dieses Schreiben begründete den Anfangsverdacht der Bestechlichkeit.

Dr. H. wurde auf eigenen Antrag noch im März 2006 aus dem Justizdienst entlassen. Ein gegen ihn ergangener Haftbefehl wegen der Vorwürfe der Vorteilsannahme, des Betrugs, der Geldwäsche, des Verwahrungsbruchs, der Verletzung von Privatgeheimnissen sowie der Verfolgung Unschuldiger wurde vollzogen.

Da – nach Aussage des Zeugen Harz – die ursprünglichen Vorwürfe der Bestechlichkeit und der Rechtsbeugung nicht hinreichend sicher nachgewiesen werden konnte, wurde der ehemalige Staatsanwalt am 22.04.2007 vom Landgericht München I wegen Vorteilsannahme, Betrugs, Verwahrungsbruchs u.a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Der von dem Zeugen Sattler erhobene Vorwurf, dass die Vorwürfe der versuchten Rechtsbeugung und der versuchten Strafvereitelung „weggedeckt“ worden seien, um das Ansehen der Justiz nicht noch weiter zu beschädigen, ist nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen Harz unzutreffend. Eine entsprechende verfahrensbeendende Absprache wurde von Staatsanwalt Harz akzeptiert, um für die übrigen Vorwürfe der Anklage ein erhöhtes Strafmaß zu erlangen.

Für das von dem Zeugen Harz so bezeichnete „Latrinengerücht“, dass sich auch weitere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Augsburg strafbar gemacht haben könnten, ergaben sich keine Hinweise.

Problematisch ist, dass die von dem ehemaligen Staatsanwalt im Dienst begangenen Straftaten nicht durch interne Kontrollmechanismen verhindert oder zumindest aufgedeckt worden sind, sondern erst durch eine Geldwäscheverdachtsanzeige eines Geldinstituts.

3. Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Staatsanwalt Dr. H. und seiner Verbindungen zu Dr. B. S. war es zwingend erforderlich, sein Referat einer Sondergeschäftsprüfung zu unterziehen. Eine entsprechende Prüfung hat nach Angaben der Zeugen Dr. Strötz auch stattgefunden. Zwar mag es sein, wie die Zeugen Dr. Strötz und Nemetz übereinstimmend ausführten, dass die Prüfung nichts Auffälliges ergeben hat, doch ist es ein Missstand, dass der schriftlich verfasste Bericht über die Geschäftsprüfung nicht mehr auffindbar ist und eine überzeugende Begründung dafür fehlt, warum der Bericht verschwunden ist.

IV. Ermittlungen gegen Dr. B. S.

Die von dem damaligen Staatsanwalt Dr. H. eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Dr. B. S. (siehe oben III.1.) sind von der Staatsanwaltschaft Augsburg wieder aufgenommen und an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben worden. Bei Durchsuchungen in dem von Dr. B. S. betriebenen Labor in Augsburg sind nicht nur Belege über das von Dr. B. S. an Staatsanwalt Dr. H. ausgereichte Darlehen, sondern auch umfangreiche Unterlagen über die Abrechnung sog. M III-/M IV-Laborleistungen gegenüber den sog. Einsendeärzten und über Beraterverträge zwischen dem Labor Dr. B. S. und Kassenärzten aufgefunden und sichergestellt worden.

Gegenstand der Ermittlungen waren – neben den Vorwürfen gegen Dr. B. S. im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens an den damaligen Staatsanwalt Dr. H. – die Fragen, ob die im Rahmen von Beraterverträgen erfolgte Gewährung von sog. Kick-back-Zahlungen an Kassenärzte als Gegenleistung für die Beauftragung von O-III-Laborleistungen den Tatbestand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB erfüllten und ob die Gewährung von Rabatten für privat-liquidierende Ärzte, die bei einem Labor sog. M III-/M IV-Laborleistungen in Auftrag gegeben hatten und diese gegenüber den Patienten entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ als eigene Leistung abrechnen haben, den Tatbestand des Betrugs oder der Beihilfe zum Betrug gem. § 263 StGB erfüllten.

Richtig ist, dass beide Fragen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht höchstgerichtlich geklärt waren. Bekannt waren aber rechtskräftige Entscheidungen des Landgerichts Regensburg vom 28.05.2003 und des Amtsgerichts Hof vom 27.03.2006.

Unterschiedliche Rechtsmeinungen und Ansichten über die Strafbarkeit der o.g. Fallkonstellationen und die daraus für die Ermittlungen zu ziehenden Konsequenzen bedingten einen großen Teil der später entstandenen Schwierigkeiten innerhalb der SoKo Labor, aber auch zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft München I und der Staatsanwaltschaft Augsburg.

1. Örtliche Zuständigkeit

Für die Ermittlungen gegen Staatsanwalt Dr. H. war die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I deshalb gegeben, weil Zahlungen, die letztlich auf Konten in der Verfügungsmacht des Staatsanwalts gingen, über eine Münchener Anwaltskanzlei erfolgten. Die Ermittlungen gegen Dr. B. S. waren zunächst nur ein Annex zu den Ermittlungen

gegen Dr. H.. Da aber eine Vielzahl von Einsendeärzten ihre Praxis in München hatten, und gegen den Betreiber des Augsburger Labors im Zusammenhang mit den Modalitäten der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen lediglich wegen Beihilfe zum möglichen Betrug durch Ärzte ermittelt worden ist, war die Staatsanwaltschaft München I örtlich zuständig.

Für die Ermittlung der sonstigen Vorwürfe, die die rechtliche Konstruktion des Augsburger Laborunternehmens und die Frage, ob Außenlabore selbständig waren oder nicht und ob dort tätige Ärzte scheinselfständig waren oder nicht (sog. Konzernverfahren) betrafen, war die Staatsanwaltschaft Augsburg originär örtlich zuständig, so dass es rechtlich nachvollziehbar erforderlich war, diese Teile der Ermittlungen abzutrennen und von der Staatsanwaltschaft München I an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben. Dies erfolgte am 28.03.2008.

Dass der Zeuge Harz von der Generalstaatsanwaltschaft München letztlich angewiesen worden ist, auch alle nicht das sog. Konzernverfahren betreffenden Ermittlungsverfahren mit Ausnahme des sog. Pilotverfahrens gegen Dr. A. und gegen eine Münchner Ärztin an die Staatsanwaltschaft Augsburg abzugeben, war rechtlich nicht zwingend geboten und ist nur so zu erklären, dass die GenStA nicht mit der akribischen Arbeitsweise des Zeugen Harz einverstanden war. Für die Behauptung, dass die GenStA deshalb auf die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg gedrängt habe, weil ihr bekannt war, dass die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Abrechnung von M III-/M IV-Laborleistungen dort eingestellt werden, gibt es außer vagen Andeutungen, die von keinem der hierzu befragten Zeugen verifiziert wurden, keinen Beweis.

2. „Begleitung“ der Ermittlungsverfahren der StA München I durch die GenStA

Bei dem Ausgangsverfahren gegen den ehemaligen Staatsanwalt Dr. H. handelte es sich um eine sog. Berichtssache. Dies bedeutet, dass die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft regelmäßig über den Behördenleiter an die GenStA berichten muss. Die GenStA ihrerseits leitet die entsprechenden Berichte regelmäßig an die Abteilung Strafrecht des StMJ weiter. Eventuelle Anmerkungen oder Hinweise des StMJ ergehen umgekehrt an die GenStA, die wiederum den Leiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft hierüber in Kenntnis setzt. Dann erst wird der sachbearbeitende Staatsanwalt informiert.

Das Berichtswesen ist in der sog. BeStra geregelt und Konsequenz der Weisungsbefugnis des GenStA und ggf. sogar des Justizministers.

Die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Ärzte und den Laborbetreiber Dr. B. S. durch den Zeugen Harz wurde von der GenStA München intensiv begleitet. Neben regelmäßigen Berichten fanden in den Jahren 2006 bis Ende 2008 eine Vielzahl von Besprechungen zwischen dem GenStA, Mitarbeitern seiner Behörde und Mitarbeitern der StA München I, teils mit und teils ohne den sachbearbeitenden Staatsanwalt statt. Der damalige Behördenleiter, der Zeuge Schmidt-Sommerfeld, der die Rechtsauffassung des sachbearbeitenden Staatsanwaltes geteilt hatte, ist ent-

gegen der dienstlichen Gepflogenheiten nur zu einer von mehreren Besprechungen, nämlich am 31.01.2008 hinzu geladen worden.

Gegenstand der Besprechungen waren nicht nur grundsätzliche Rechtsfragen nach der Strafbarkeit der Abrechnungspraxis einer Vielzahl von Ärzten zusammen mit dem Augsburger Laborunternehmer, sondern z. B. auch die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I, der Notwendigkeit der Abgabe der Ermittlungen an die StA Augsburg, die Zeitplanung und die konkrete Vorgehensweise, z. B. die Organisation eines oder mehrerer sog. Pilotverfahren und ob und gegen welche Beschuldigte wann mit welchem Aufwand Durchsuchungen organisiert werden sollten.

Nicht bei allen Fragen wurde zwischen der GenStA und der Abteilungsleitung und dem sachbearbeitenden Staatsanwalt bei der StA München I Konsens erzielt.

Vielmehr berichtete der Zeuge Harz, dass ihm insgesamt acht mündliche „Weisungen“, wenn auch nicht im strengen beamtenrechtlichen Sinne erteilt worden seien und dass er sich seitens der GenStA einem enormen Druck ausgesetzt sah. In einer Frage, nämlich dem Verbot, dass sich Staatsanwälte an einer Durchsuchung bei Ärzten beteiligen, wollte er förmlich remonstrieren. Dazu sei es aber nicht mehr gekommen, weil die Ermittlungsverfahren zur StA Augsburg abgegeben worden sind.

Die Vorgehensweise der GenStA, über den Kopf des sachbearbeitenden StA hinweg Entscheidungen zu treffen, die sich unmittelbar auf die von ihm geführten Ermittlungen auswirkten, widerspricht einem transparenten Führungsstil und hatte nicht nur negative Auswirkungen auf die Motivation des Sachbearbeiters, sondern musste bei diesem auch den Eindruck verfestigen, die GenStA habe kein Vertrauen zu ihm. Dies führte auch zu naheliegenden Interpretationen bei den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, den Mitarbeitern der SoKo Labor (siehe unten, Ziff. VI.).

Zwar fand sich kein Hinweis darauf, dass die Vorgehensweise der GenStA, dem sachbearbeitenden Staatsanwalt nach und nach den größten Teil der noch erforderlichen Ermittlungen durch die Abgabe an die StA Augsburg zu entziehen, auf politischer Einflussnahme beruhte. Sowohl der Zeuge Dr. Strötz als auch der Zeuge Nötzel haben jede politische Beeinflussung entschieden zurückgewiesen, gleichwohl konnten die Ausführungen dieser Zeugen zur behaupteten zwingenden Notwendigkeit der Abgabe fast aller Ermittlungsverfahren an die StA Augsburg nicht überzeugen.

3. Pilotverfahren und Unterlassung verjährungsunterbrechender Maßnahmen

Die – einvernehmlich – zwischen der StA München I und der GenStA und mit Billigung durch das StMJ getroffene Entscheidung, zur Klärung der Rechtsfrage, ob die Vorgehensweise einer Vielzahl von Ärzten, bei einem Laborunternehmen Spezialuntersuchungen i.S.d. GOÄ in Auftrag zu geben, dafür einen Rabatt zu erhalten und gegenüber den privat versicherten Patienten mit dem -zulässigen- Steigerungssatz von 1,15 abzurechnen, den Tatbestand des Betrags gem. § 263 StGB erfüllt, ein sog. „Pilotverfahren“

auszuwählen und gerichtlich klären zu lassen, ist nicht zu beanstanden. Nachvollziehbar ist auch, dass bei den anderen, bereits weitgehend ausermittelten Verfahren wegen des gleichen Vorwurfs bis zum Abschluss des Pilotverfahrens keine weiteren Maßnahmen mehr ergriffen wurden, zumal wegen vorausgegangener verjährungsunterbrechender Maßnahmen keine Verjährung drohte.

Völlig unverständlich ist auch nach der Befragung der hieran maßgeblich beteiligten Staatsanwälte bei der GenStA und der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg die Tatsache, dass in den geschätzt bis zu 3000 weiteren Fällen, bei denen zumindest ein Anfangsverdacht hinsichtlich des gleichen Tatvorwurfs bestand, keine Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung ergriffen worden sind. Zwar soll nicht in Frage gestellt werden, dass es im Zweifel richtiger ist, Schuldige nicht zu verfolgen als umgekehrt Unschuldige zu verfolgen, doch mutet die Formulierung in Besprechungsvermerken, dass die Verjährung „hingenommen“ werde, auch deshalb eigenartig an, weil vor der Festlegung eines Pilotverfahrens ausdrücklich Konsens über die Notwendigkeit bestanden hatte, verjährungsunterbrechende Maßnahmen einzuleiten, wie z. B. die Eröffnung des Tatvorwurfs mittels eines gleichlautenden Serienbriefs. Spätestens nach Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens im Pilotverfahren wäre es erforderlich gewesen, verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das unbefriedigende Ergebnis dieser, von der GenStA mit Billigung des StMJ vorgegebenen Vorgehensweise war, dass nach Schätzung des Zeugen Harz bundesweit möglicherweise bis zu 9 900 Ärzte wegen Eintritts der Verfallungsverjährung nicht mehr belangt werden konnten (Prot. 28.09.2015, S. 107/08). Wenn weiterhin berücksichtigt wird, dass der inmitten stehende Augsburger Laborbetreiber damals in Bayern einen Marktanteil von etwa 25 bis 35 % hatte und auch andere Laborunternehmen ähnliche Abrechnungsmodalitäten hatten, ist die Anzahl der unbehelligt gebliebenen Ärzte noch wesentlich größer.

4. Einstellung von Ermittlungsverfahren bei der StA Augsburg

Die insgesamt 138 Ermittlungsverfahren gegen Ärzte, die Gegenstand der zweiten und dritten Abgabeverfügung von der StA München I an die StA Augsburg waren, sind mit Verfügungen der StA Augsburg vom 28.01.2009 allesamt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Diese Tatsache befremdet insofern, als bei der Staatsanwaltschaft Augsburg bekannt war, dass zur Klärung der offenen Rechtsfrage ein sog. Pilotverfahren in Gang gesetzt war, dass die StA München I in diesem Verfahren am 02.01.2009 eine über 3000 Seiten umfassende Anklage zum Landgericht München I erhoben hatte und weil der zum Zeitpunkt der Abgabe an die StA Augsburg dort für die Bearbeitung zuständige Staatsanwalt, der Zeuge Natale, noch bei einer Besprechung mit Mitarbeitern der SoKo Labor beim BLKA ausgeführt hat, dass die weitere Vorgehensweise (in den übernommenen Verfahren) ausschließlich vom Ausgang des Pilotverfahrens abhängt. Gleichwohl hat der Zeuge Natale bereits am 15.12.2008 einen knappen Vermerk für die Handakte gefertigt, wonach sowohl die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs als auch die Ermittlungsver-

fahrens wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 299 StGB einzustellen seien, weil keine Strafbarkeit gegeben sei. Dass sich der Zeuge Natale in der Lage sah, auf die Schnelle und ohne vollständige Aktenkenntnis die Sach- und Rechtslage zu erfassen und abschließend zu bewerten, verwundert auch deshalb, weil die zeitweilig bei der GenStA mit den entsprechenden Ermittlungsverfahren befasste Zeugin Wimmer nach eigenen Angaben mehrere Wochen darauf verwenden musste, die komplexen Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu durchdringen.

Die Tatsache, dass die Verfahrenseinstellungen durch die StA Augsburg nach Erhebung der Anklage in dem Pilotverfahren und vor der Entscheidung des Landgerichts München I über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten Dr. A. verfügt wurden, musste von dem Zeugen Harz als Brüskierung empfunden werden. Hinzu kommt, dass der Zeuge Natale im Januar 2009 für genau einen Tag von der GenStA München zur StA Augsburg abgeordnet worden ist, um sich dort der Einstellung der Verfahren widmen zu können. Die Angaben der hierzu vernommenen Zeugen, dass diese Vorgehensweise aus eigener Rechtsüberzeugung als einzig rechtlich mögliche erschienen ist und nicht von der GenStA ausdrücklich gewünscht worden sein soll, konnten nicht überzeugen. Vielmehr blieb der Eindruck, dass die Erwartung vorherrschte, dass der Angeklagte in dem Pilotverfahren wegen des Komplexes Abrechnung von M III-/M IV-Speziallaborleistungen letztlich freigesprochen werde.

Die als Nachfolgerin des zur GenStA München gewechselten Zeugen Natale ab Januar 2009 bei der StA Augsburg für die Verfahren neu zuständige Zeugin Lichti-Rödl hat bei ihrer Aussage vor dem UA deutlich zu verstehen gegeben, dass sie zwar die gleiche Rechtsauffassung vertreten hat wie der Zeuge Natale, dass es ihr aber lieber gewesen wäre, wenn der Zeuge Natale die von ihm entworfenen Einstellungsverfügungen auch selbst fertiggestellt und unterzeichnet hätte.

Zwar haben sich keine Beweise für die Behauptung ergeben, die GenStA habe deshalb auf die Abgabe der Ermittlungsverfahren gegen 138 Ärzte gedrängt, damit die Verfahren dort „totgemacht“ werden, doch ist es den hierzu vernommenen Zeugen auch nicht gelungen, überzeugend darzustellen, warum 138, teilweise mit erheblichem Aufwand betriebene Ermittlungsverfahren, derartig eilig noch vor Zulassung der Anklage in dem Pilotverfahren, eingestellt werden mussten.

Allerdings hat die Zeugin Lichti-Rödl die Richtigkeit der ihr in diesem Zusammenhang von dem Zeugen Mahler zugeschriebenen Äußerungen überzeugend bestritten.

Fest steht, dass die StA Augsburg bei den Einstellungen bestimmte Fallkonstellationen aufgrund unvollständiger Aktenkenntnis außer Betracht gelassen hat, z. B. die Abrechnung von M III-Leistungen durch sog. Laborgemeinschaften.

V. SoKo Labor

1. Einsetzung der SoKo Labor

Die Mitarbeiter der am 23.10.2006 beim BLKA gegründeten Sonderkommission (SoKo) Labor haben bis zu ihrer Auf-

lösung am 23.12.2008 gute Arbeit geleistet. Anlass für die Einrichtung einer Sonderkommission war die Menge der bei Durchsuchungen beim Inhaber des Augsburger Labors im Herbst 2006 aufgefundenen und sichergestellten Unterlagen über Bestellung und Abrechnung von Laborleistungen durch Vertrags- und privat-liquidierende Ärzte.

Die Einrichtung einer SoKo beim BLKA war richtig. Die Rekrutierung der zunächst 18 Mitarbeiter der SoKo aus unterschiedlichsten Referaten des BLKA und teilweise gegen ihren Willen hat –nach Aussagen mehrerer Zeugen– das Arbeitsklima belastet. Erschwerend kam hinzu, dass sich die Zielrichtung der Ermittlungsarbeit erst allmählich durch zahlreiche Ermittlungsaufträge der StA München I entwickelt hat und durch neue rechtliche Überlegungen zur Strafbarkeit, z. B. der Abrechnung von M III-Leistungen durch Laborgemeinschaften, immer komplizierter geworden ist. Zwar hat es regelmäßig Besprechungen der Mitarbeiter der SoKo gegeben, doch berichteten mehrere Zeugen, dass der Leiter der SoKo nicht alle Mitarbeiter in gleicher Weise über die von der Staatsanwaltschaft erteilten Ermittlungsaufträge informiert hat, so dass es zu einer Gruppenbildung innerhalb der SoKo gekommen ist. Nach Angaben mehrerer Zeugen herrschte ein Klima des Misstrauens, da die SoKo-Leitung den Verdacht geäußert hatte, dass es einen „Maulwurf“ gebe, der unbefugt Informationen aus der SoKo heraus an die Beschuldigten weitergebe. Darüber hinaus berichteten mehrere Zeugen über Unstimmigkeiten zwischen dem ersten Leiter der SoKo und vorgesetzten Stellen innerhalb des BLKA.

Der Zeuge Harz pflegte mit dem ersten Leiter der SoKo, dem Zeugen Sattler sowie mit dem Zeugen Mahler sehr engen Kontakt, war aber –nach seinen Angaben– nicht über interne Unstimmigkeiten in der SoKo informiert.

2. Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter

Die Abschmelzung der Zahl der Mitarbeiter der SoKo im Jahr 2007 und insbesondere ab Februar 2008 war die personelle Konsequenz der im Bereich der Staatsanwaltschaft bzw. GenStA getroffenen Entscheidungen, das sog. Konzernverfahren abzutrennen und ansonsten ein sog. Pilotverfahren auszusuchen und zur Anklage zu bringen und die anderen Ermittlungsverfahren nur noch mit halber Kraft zu betreiben. Für die Vermutung des Zeugen Sattler, Mitarbeiter der SoKo seien abgezogen worden, nachdem Belege über Parteispenden von Dr. B. S. an die CSU bzw. CSU-Abgeordnete aufgefunden worden sind, konnte kein Beweis gefunden werden.

3. Ablösung des Leiters der SoKo Labor

Die mit sofortiger Wirkung am 04.08.2008 verfügte Ablösung des ersten Leiters der SoKo Labor, des Zeugen Sattler, kann trotz gegenteiliger Bekundungen mehrerer Zeugen nur als Strafaktion seiner Vorgesetzten gewertet werden, zumal ihm noch Ende Juli signalisiert worden ist, es werde keine Veränderungen geben. Die Argumentation mehrerer Zeugen, die auf verschiedenen Hierarchieebenen Vorgesetzte von Sattler waren, dass es sich hierbei um einen normalen Vorgang gehandelt habe, da ein Hauptsachbearbeiter nicht zugleich Leiter einer SoKo sein sollte, konnte nicht überzeugen. Vielmehr waren die Konflikte innerhalb der SoKo und

Differenzen mit Vorgesetzten unmittelbarer Anlass für die Ablösung als Leiter der SoKo Labor, was der Zeuge M. Huber auch eingeräumt hat.

4. Abordnung des Zeugen Sattler zum Polizeipräsidium München

Auch hinsichtlich der während eines Urlaubs des Zeugen Sattlers, ohne Absprache mit ihm und ohne Beteiligung des Personalrats zum 01.10.2009 verfügten Abordnung vom BLKA zum Polizeipräsidium München ist es den Vorgesetzten nicht gelungen, glaubhaft sachliche Gründe darzulegen. Es mag sein, dass das Polizeipräsidium München für das dort zu bearbeitende MAN-Ermittlungsverfahren Personal zur Unterstützung angefordert hat, doch keineswegs einen mit ebenfalls wichtigen Ermittlungen betrauten Leiter einer Sonderkommission. Es ist offensichtlich, dass die Abordnung zum PP München die Reaktion auf das Beschwerdeschreiben des Zeugen Sattler vom 11.07.2009 an den Präsidenten des BLKA war. Dass für Sattler, als er seinen Dienst beim Polizeipräsidium angetreten hat, keine adäquate Verwendung gefunden wurde, verstärkte den richtigen Eindruck, dass er zum Polizeipräsidium „abgeschoben“ werden sollte. Die Abordnung wurde nach Widerspruch und einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht München am 07.12.2009 wieder aufgehoben, so dass der Zeuge ab dem 15.12.2009 wieder zum BLKA zurückkehrte, dort aber bis zur Klärung seiner Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft München II nur noch als Geschäftsaushilfe in einem anderen Sachgebiet eingesetzt wurde.

Sowohl die Ablösung als Leiter der SoKo als auch die Abordnung zum PP München sind Beweis dafür, dass die Personalführung im BLKA unfähig war, Konflikte innerhalb der Mitarbeiter ohne demotivierende, verletzende und rechtswidrige Maßnahmen beizulegen.

VI. Beschwerden der Beamten Sattler und Mahler

1. Schreiben des Zeugen Sattler an PräsBLKA Dathe vom 11.07.2009

Der Zeuge Sattler hat in einem Schreiben an den Präsidenten des BLKA vom 11.07.2009 schwere Vorwürfe gegen Vorgesetzte, Mitarbeiter und die Staatsanwaltschaft Augsburg des Inhalts erhoben, dass die Ermittlungen der SoKo Labor behindert worden seien, dass das Personal der SoKo inmitten wichtiger Ermittlungen abgebaut worden sei, dass der Abschlussbericht „frisirt“ worden sei und dass die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 28.01.2009 unvollständig sei.

Der Präsident des BLKA beauftragte daraufhin das Sachgebiet P I im BLKA, die Vorwürfe des Zeugen Sattler auf disziplinarrechtliche Relevanz zu prüfen und wandte sich zusätzlich an die GenStA München mit der Bitte, das Vorbringen des Zeugen Sattler auch auf strafrechtliche Relevanz zu überprüfen. Die disziplinarrechtliche und die strafrechtliche Überprüfung ergaben, dass es keine disziplinarisch zu ahnenden Vergehen gegeben habe und dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorlagen. Die StA München II hat deshalb mit Verfügung

vom 25.01.2010 verfügt, gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Das Ergebnis wird für richtig gehalten.

Gleichwohl ist zu kritisieren, dass die von der StA München II durchgeführten Vorermittlungen teilweise oberflächlich und teilweise mit unzutreffenden rechtlichen Ausführungen und ohne Kenntnis der vollständigen Akten abgeschlossen wurden.

2. Schreiben des Zeugen Mahler vom 22.08.2009

Mit der gleichen Stoßrichtung wie der Zeuge Sattler, aber im Ton und Stil wesentlich drastischer hat sich der vom 01.11.2006 bis 31.08.2008 in der SoKo Labor und anschließend bei der Bearbeitung des sog. Konzernverfahrens im SG 625 des BLKA eingesetzte Zeuge Mahler in einem Schreiben vom 22.08.2009 an den Leiter des Sachgebietes P I beim BLKA, den Zeugen Gliwitzky, gewandt. Der Inhalt dieses Schreibens wurde ebenfalls überprüft und hat weder für den Zeugen Mahler noch für die in seinem Schreiben heftig kritisierten Kollegen, Vorgesetzten und Staatsanwälte zu weiteren Konsequenzen geführt.

Das Ergebnis wird nach der Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen für richtig gehalten, zumal es dem Zeugen Mahler erkennbar schwer gefallen ist, zu akzeptieren, dass die Sachleitungsbefugnis bei Ermittlungsverfahren nicht bei der Polizei als Ermittlungspersonen, sondern allein bei der StA liegt.

3. Weitere Beschwerden

Der Zeuge Mahler hat im Juli 2010 Rechtsanwalt Dr. Gysi mit seiner Vertretung beauftragt, der sich am 14.07.2010 und 06.09.2010 mit Schreiben an den Ministerpräsidenten gewandt hat. Inhalt der Schreiben waren die bereits früher erhobenen Vorwürfe gegen Kollegen, Vorgesetzte und Staatsanwälte und die Beschwerde darüber, wie mit seinem Mandanten umgegangen werde (siehe dazu unten, Ziff. VII). Die Schreiben wurden unter Einbindung der Staatskanzlei vom federführenden StMJ beantwortet, wobei die Vorwürfe als unberechtigt zurückgewiesen wurden.

Ebenfalls im Auftrag des Zeugen Mahler wandte sich am 29.11.2013 eine Rechtsanwaltskanzlei aus Nürnberg an den Staatsminister des Innern. In dem Schreiben beschwerte sich der Zeuge Mahler im Wesentlichen über die Verletzung datenschutzrechtlicher Belange.

Mit weiteren Schreiben vom 23.12.2013 wandte sich die genannte Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag des Zeugen Mahler auch an den Staatsminister der Justiz, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Staatsanwaltschaft München II. Inhalt waren im Wesentlichen Beschwerden darüber, dass der Zeuge Böß Vorermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt eingestellt hat. Gleichzeitig wurde angeregt, unverzüglich Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt gegen die Zeugen Lauber und Egger und gegen die Zeugin Lichti-Rödl wegen Rechtsbeugung und Begünstigung einzuleiten. Zusätzlich sollte die Einleitung von Ermittlungen gegen den Zeugen Böß wegen Fehlerhaftigkeit seiner Einstellungsverfügung vom 25.01.2010 und gegen den Abteilungsleiter Strafrecht im StMJ wegen Verletzung der Aufsichtspflicht geprüft werden.

Sämtliche Beschwerden wurden in dem dafür vorgesehenen Verfahren überprüft und als unbegründet zurückgewiesen. Den Strafanzeigen wurde keine Folge gegeben.

Sowohl die Vorgehensweise bei der Prüfung der Beschwerden und Strafanzeigen als auch das Ergebnis der Überprüfungen werden als richtig eingeschätzt.

4. Amtshaftungsklage des Zeugen Mahler

Der Zeuge Mahler hat im Dezember 2013 Amtshaftungsklage gegen den Freistaat Bayern mit der Begründung eingereicht, dass zu Unrecht strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet und er deshalb in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden sei. Der Freistaat hat die Ansprüche sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten und zurückgewiesen. Ob über die Klage zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden worden ist, ist nicht bekannt.

5. Amtshaftungsklage des Zeugen Sattler

Im Laufe der Untersuchungen des UA wurde bekannt, dass auch der Zeuge Sattler Amtshaftungsklage gegen den Freistaat erhoben hat. Der Stand des Verfahrens ist nicht bekannt. Die damit zusammenhängenden Fragen sind auch nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages.

VII. Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der SoKo Labor

1. Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Leiter der SoKo Labor

Die StA München I leitete nach Rücksprache mit dem damaligen Behördenleiter, dem Zeugen Nötzel, am 01.02.2010 ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Sattler wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage (am 11.01.2010 als Zeuge in der Hauptverhandlung in dem sog. Pilotverfahren gegen Dr. A. vor dem Landgericht München) ein. Ausgangspunkt war ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. G., des damaligen Rechtsvertreters von Dr. B. S., an den Präsidenten des BLKA, mit dem Inhalt, dass der Zeuge Sattler vor dem Landgericht u.a. ausgesagt haben soll, dass die SoKo Labor unheimliche Schwierigkeiten gehabt habe, weiter zu ermitteln, seitdem bei Dr. B. S. Hinweise auf Spenden an die CSU aufgefunden worden seien. Dem Schreiben war ein Pressebericht aus der Süddeutschen Zeitung vom 12.01.2010 beigelegt, wonach der Zeuge Sattler u.a. ausgesagt haben soll: „Wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde, habe ich noch nicht erlebt“. Rechtsanwalt Dr. G. bezeichnete die angeblichen Aussagen des Zeugen Sattler als falsch und kündigte Amtshaftungsansprüche seines Mandanten an. Der Präsident des BLKA leitete das Schreiben an die StA München I weiter, dessen Behördenleiter angeordnet hat, dass das Schreiben als Strafanzeige zu bewerten und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten sei.

Das Ermittlungsverfahren wurde nach Beiziehung des Sitzungsprotokolls und der Vernehmung mehrerer Prozessbeteiligter sowohl hinsichtlich des Verdachts der uneidlichen Falschaussage als auch der üblen Nachrede am 24.05.2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das Verfahren hat vom 01.02.2010 bis 24.05.2012 gedauert. Dies war in Anbetracht der sich aus den Akten ergebenden geringen Ermittlungsaktivitäten auch unter dem Aspekt des Beschleunigungsgebotes im Ermittlungsverfahren unangemessen lange.

2. Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Mahler

a) Wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger

Die StA München I leitete am 26.03.2010 aufgrund einer Strafanzeige von Rechtsanwälten des Dr. B. S. ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Verfolgung Unschuldiger ein. Hintergrund war die Behauptung, dass der Zeuge Mahler als Mitarbeiter der SoKo Labor in einem Ermittlungsbericht bewusst falsche Schlussfolgerungen aus bestimmten Unterlagen, insbesondere sog. send-away-Listen gezogen habe, um den Verdacht des Abrechnungsbetruges durch Dr. B. S. zu erhärten. Das Ermittlungsverfahren ist am 29.03.2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, hat also zwei Jahre gedauert. Die zur Begründung für die lange Dauer vorgebrachten Argumente, dass die Entscheidung des BGH in dem Pilotverfahren gegen Dr. A. und weitere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der SoKo Labor abgewartet werden mussten, konnten nicht überzeugen. Vielmehr ist auch in diesem Verfahren gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen worden.

b) Wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Dienstgeheimnissen

Die StA München I hat am 20.10.2010 aufgrund einer Strafanzeige eines Buchhalters im Labor Dr. B. S., des Zeugen Schabert, ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Verleitens zum Verrat von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Hintergrund war ein an die Privatadresse des Zeugen Schabert gerichtetes Schreiben des Zeugen Mahler, das dieser zwar als privat bezeichnete, aber mit der Amtsbezeichnung „Kriminalhauptkommissar“ versehen hatte. Das Verfahren ist am 23.04.2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die zur Begründung für die lange Dauer angeführten Argumente, insbesondere auch der Wechsel des zuständigen Sachbearbeiters, konnten nicht überzeugen.

3. Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Mahler

Dass gegen den Zeugen Mahler ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, erscheint nach der Beweisaufnahme vertretbar.

4. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs des Verrats von Dienstgeheimnissen

Die StA München I leitete aufgrund einer Strafanzeige einer Rechtsanwältin von Dr. B. S. am 18.02.2010 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen ein, nachdem ein Journalist in einer pressrechtlichen Auseinandersetzung mit Dr. B. S. behauptet hatte, im Besitz umfangreicher Dokumente, insbesondere zu Parteispenden des Dr. B. S. zu sein und in einem von ihm herausgegebenen Magazin berichtet hatte, dass ihm interne Berichte des BLKA vorliegen. Nachdem der Journalist diverse Unterlagen vorgelegt hatte, konnte ausgeschlossen werden, dass sie aus Akten der Staatsan-

waltschaft stammten, so dass der Verdacht aufkam, dass sie aus dem Bereich des BLKA, im speziellen der SoKo Labor stammten. Das mit den Ermittlungen beauftragte Polizeipräsidium Mittelfranken befragte mittels eines Fragebogens 35 ehemalige Mitarbeiter der SoKo Labor über Erkenntnisse über die Veröffentlichung von Unterlagen des BLKA. Außerdem forderte das Polizeipräsidium Mittelfranken Kopien der sog. Home-Laufwerke und der dienstlichen E-Mail-Accounts der Zeugen Sattler, Mahler und Schötz an, die im Februar und März 2011 übermittelt worden sind. Nach Auswertung der Laufwerke und Accounts und der 30 zurückgesandten Fragebögen und nach Vernehmung der Mitarbeiter, die den Fragebogen nicht zurückgeschickt hatten, fertigte der Zeuge Grotta am 06.06.2011 einen Ermittlungsbericht, wonach sich keinerlei Hinweise darauf ergeben haben, wie der Journalist in den Besitz eines Schriftstücks aus Akten des BLKA gekommen sei. Gleichwohl hat es bis zum 09.10.2014, also über vier Jahre gedauert, bis auch dieses Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

Auch bei Berücksichtigung des Umstands, dass parallel zu dem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt auch gegen den Journalisten ermittelt wurde, ist die lange Dauer des Verfahrens bis zur Einstellungsverfügung nicht nachzuvollziehen.

Es mag sein, dass das Auslesen von Home-Laufwerken und E-Mail-Accounts von Mitarbeitern ohne richterlichen Beschluss eine Standardmaßnahme im Rahmen interner Ermittlungen darstellte und vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 als rechtmäßig angesehen werden durfte. Auch dann hätte aber dafür Sorge getragen werden müssen, dass als privat erkenntlicher E-Mail-Verkehr nicht zu den Ermittlungsakten genommen und verhindert wird, dass eventuelle Privatgeheimnisse im Wege der Akteneinsicht bekannt werden.

VIII. Ermittlungsverfahren gegen einen Journalisten

1. Wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Am 01.02.2010 leitete die Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren gegen einen Passauer Journalisten wegen des Vorwurfs der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ein. Die von einem Verteidiger von Dr. B. S. erstattete Anzeige, dass der Journalist die Telekommunikation seiner Kanzlei überwacht habe, hatte von Anfang an keine Substanz, so dass nicht nachvollzogen werden kann, dass insoweit überhaupt ein Verfahren eingeleitet und dass es erst nach vier Jahren, am 14.02.2014 eingestellt worden ist.

2. Wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen

Während in einem Bericht im Ausschuss für Verfassungs- Rechts- und Parlamentsfragen am 30.01.2014 in Abrede gestellt wurde, dass gegen den Journalisten auch wegen des Vorwurfs der Anstiftung zum Verrat von Dienstgeheimnissen ermittelt wurde, hat sich im Laufe der Beweiserhebung im UA herausgestellt, dass dies dennoch der Fall war. Entgegen der Aussage des Zeugen Nötzel, dass es Ermittlungen mangels jedweden Anhalts in die Richtung gar nicht

gegeben habe, sind die Ermittlungen gegen den Journalisten auch auf eine mögliche Anstiftung (von Mitarbeitern der SoKo Labor) zum Verrat von Dienstgeheimnissen ausgeweitet worden. Dies folgt unzweideutig schon daraus, dass in der Ladung des Journalisten zur Beschuldigtenvernehmung auch der Tatbestand „§353 b StGB“ aufgeführt war. Dass dieses Ermittlungsverfahren erst mit Verfügung vom 09.10.2014 eingestellt worden ist, wurde bereits oben kritisiert.

Unabhängig hiervon gibt es keinen Hinweis dafür, dass, wie der Zeuge Denk behauptet hat, seine Telekommunikation überwacht worden ist und kann es dahin stehen, ob der Zeuge Denk tatsächlich im Jahr 2010 Unterlagen der SoKo Labor auf einem USB-Stick erhalten hat, den eine unbekannte männliche Person in einer Klobürste in der Herrentoilette einer Gastwirtschaft in München für ihn deponiert hatte.

IX. Spendenvorgänge

Die Vorermittlungen wegen des Verdachts von Verstößen gegen das PartG durch unrichtige Rechenschaftsberichte und die Stückelung von Spenden zur Umgehung der Pflicht zur Veröffentlichung der Namen von Spendern sind zu Recht eingestellt worden, da kein strafbares Verhalten zu erkennen war. Andere, z.T. anonyme Hinweise waren so unkonkret, dass die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet war, ihnen nachzugehen.

X. Politische Einflussnahmen

Für die in der Öffentlichkeit mehrfach erhobene Behauptung, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I bzw. der SoKo Labor seien auf Grund politischer Einflussnahmen behindert worden, konnten keine konkreten Beweise gefunden werden. Die als Zeugen vernommenen Staatsminister haben unwiderlegbar dargelegt, die Ermittlungen nicht beeinflusst zu haben und insoweit die übrigen Zeugen bestätigt, dass ihnen gegenüber kein politischer Einfluss genommen wurde.

Offensichtlich ist aber, dass die zeitweiligen Vertreter und Verteidiger von Dr. B. S., die früheren Staatsminister Leeb und Dr. Gauweiler, ihre Position als ehemalige Mitglieder der Staatsregierung genutzt haben, um zugunsten ihres Mandanten Einfluss auf Ermittlungen bzw. auf die Einstellung von Ermittlungen zu nehmen. Über welchen großen Einfluss der Verteidiger Dr. Gauweiler verfügte, zeigt sich schon darin, dass er nach Angaben des Zeugen Harz jederzeit vom Behördenleiter „empfangen“ werde. Ihm gegenüber habe „einer der fünf Behördenleiter mal geschildert: Er empfängt auf Anfrage von Herrn Dr. Gauweiler jederzeit Herrn Dr. Gauweiler, denn wenn er es nicht tut, kriegt er einen Anruf aus dem Justizministerium, und danach tut er es doch.“ (Zeuge Harz, Prot. 28.09.2015, S. 97).

Es ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeden Verteidiger in dieser Weise hofiert und dass „das Justizministerium“ nicht für jeden Strafverteidiger in gleicher Weise interveniert.

Die Behauptungen, der Laborunternehmer Dr. B. S. sei wegen seiner Mitgliedschaft und Spendentätigkeit bei und für die CSU von der bayerischen Justiz ebenso geschont wor-

den wie Tausende von Ärzten im Wahljahr 2008, können nicht belegt werden: Dass Dr. B. S. nicht geschont worden ist, zeigt sich bereits darin, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg mehrere sehr aufwändige Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt und zur Anklage gebracht hat und dass gegen ihn auch ein Strafbefehl wg. Vorteilsgewährung zugunsten des ehemaligen Staatsanwalts Dr. H. erlassen worden ist. Dass Dr. B. S. (und seine damalige Ehefrau) in zwei großen Verfahren von der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Augsburg freigesprochen worden ist, entzieht sich einer Bewertung durch den UA.

XI. Zusammenfassung

1. Das System der Abrechnung von Laborleistungen ist missbrauchsanfällig. Um unberechtigte Abrechnungen durch Ärzte zu verhindern, müssen die entsprechenden Regelungen in der GOÄ präzisiert werden. Insbesondere müssen die Kontrollmöglichkeiten der Privatversicherer und der Beihilfestellen erweitert und effektiver ausgestaltet werden.

2. Die Generalstaatsanwaltschaft München ist ihrer Aufgabe, für eine gleichmäßige Behandlung gleicher Sachverhalte bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften in ihrem Bezirk zu sorgen, nicht nachgekommen.

3. Die bewusste Hinnahme des Eintritts der Verfolgungsverjährung und die Unterlassung verjährungsunterbrechender Maßnahmen bis zum Abschluss des sog. Pilotverfahrens war ein eklatanter Fehler und hat dazu geführt, dass in tausenden von Fällen nicht mehr ermittelt werden konnte, ob betrügerisch abgerechnet worden ist.

4. Die Personalführung innerhalb des BLKA, speziell in dem Dezernat, in dem die SoKo Labor eingerichtet war, war nicht in der Lage oder willens, schwelende Konflikte innerhalb der SoKo zu erkennen und abzubauen.

5. Die Ablösung des Zeugen Sattler als Leiter der SoKo Labor und seine Abordnung zum PP München waren unbe-

rechtigt, rechtswidrig und Ausdruck fehlender Führungsqualitäten.

6. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Sattler war unangemessen lang und wurde dem rechtsstaatlichen Beschleunigungsgebot unter keinem Gesichtspunkt gerecht.

7. Auch die Ermittlungen gegen den Zeugen Mahler dauerten unangemessen lange und stellten einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar.

8. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wurde unangemessen lange hinausgezögert. Die Begründung, dass das Ergebnis anderer Ermittlungsverfahren abgewartet werden musste, ist nicht stichhaltig. Die Durchsuchung von Home-Laufwerken und E-Mail-Accounts der – nicht als Beschuldigte geführten – Zeugen Sattler, Mahler und Schötz ohne richterlichen Beschluss mag zwar damals noch nicht rechtswidrig gewesen sein, ist aber gleichwohl nicht hinnehmbar.

9. Die Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Denk waren intransparent und dauerten unangemessen lange. Dass es innerhalb der Staatsanwaltschaft München I unterschiedliche Angaben darüber gab, wegen welcher Vorwürfe genau ermittelt wurde, verstößt gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens.

10. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Parteispenden des Laborbetreibers Dr. B. S. Einfluss auf die Intensität und die Zielrichtung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. des BLKA hatten.

11. Für die Behauptungen, auf die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des BLKA sei politisch motiviert von außen Einfluss genommen worden, gibt es keine Belege.

12. Die Behauptung, Dr. B. S. sei von der bayerischen Justiz stets geschont worden, widerspricht dem Ergebnis der Beweisaufnahme im UA.

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER) und Dr. Sepp Dürr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Kernthesen	134		
B. Fazit	134		
I. Das – nicht erst – „aus heutiger Sicht unbefriedigende Ergebnis“	134	h) 8. Weisung: Kein Übergabevermerk nach „best practice“ in die Akte	142
II. Die Kritikpunkte	134	3. Ursprung und Ziel der Weisungen	143
C. Schlussfolgerungen	135	IV. Die Disziplinierung der „Soko Labor“	143
I. Die rechtliche Lage als Dreh- und Angelpunkt	135	1. Austausch der Soko-Leitung	143
1. Die strafrechtlichen Vorwürfe bzw. in Frage stehenden Abrechnungsarten	135	2. Weisungen und Austausch der Staatsanwaltschaft	143
2. Vermeintlich alternativlos: Das Verjährenlassen von tausenden Verfahren	137	3. Wegnahme des „rauchenden Colts“	144
3. Drohender Schadensersatz der Ärzte: Vorwand?	138	4. Der „Fisch stinkt vom Kopf“: Angeblicher „Sauhaufen BLKA“	144
II. Das gescheiterte Pilotverfahren	139	5. Das berechnete Aufbegehren und seine unberechneten Folgen	144
1. Zu den Zuständigkeiten	139	a) Das berechnete Aufbegehren	144
2. Zweck der Abgabe nach Augsburg	139	b) Die unberechneten Folgen	145
III. Acht Weisungen für die Staatsanwaltschaft München I	141	V. Politische Einflussnahme	147
1. Unsichtbares, aber doch immer vorhandenes Weisungswesen	141	VI. Politisch schlicht versäumt oder nicht erwünscht, aber notwendig	147
a) Die Grundlage: umfassendes Berichtswesen	141	1. Strafverfolgung gegen betrügerische Ärzte	147
b) Zur Grundlage der Unsichtbarkeit	141	2. Sicherung der korrekten Handhabung der GOÄ durch die Ärzte	148
2. „Ungewöhnliche“ Einflussnahme: Acht mündliche Weisungen	141	3. Schadensverhinderung für das Gesundheitssystem	149
a) 1. Weisung: Keine weiteren Durchsuchungen bei Ärzten mehr	142	4. Kein konsequentes Eintreiben von Rückforderungen	149
b) 2. Weisung: Keine Teilnahme von Münchner Staatsanwälten an geplanter Durchsuchung	142	5. Untätigkeit im Finanzministerium: Verschwendung von Steuergeldern	149
c) 3. Weisung: Keine Durchsuchung im Verfahren „Einkauf von O III- Leistungen“ und Abgabe des Verfahrens nach Augsburg	142	6. Versagen der politischen Führung	149
d) 4. Weisung: Keine Anschreiben zur Verjährungsunterbrechung	142	7. Schaden für alle	150
e) 5. Weisung: Abgabe des (gesamten) Verfahrens nach Augsburg	142	D. Notwendige Konsequenzen	150
f) 6. Weisung: Abgabe eines möglichen § 299-StGB-Pilot-Verfahrens gegen die Laborgruppe S. nach Hessen	142	I. Weisungsunabhängige Staatsanwaltschaft	150
g) 7. Weisung: Enge Zeitvorgabe für die Anklageerhebung im Pilotverfahren	142	II. Verbesserung der Führungskultur beim BLKA	151
		III. Vorsorge statt Nachsorge bei betrügerischen Abrechnungen	151
		1. Bessere Übersichtlichkeit der Arztrechnungen	151
		2. Nachweis der Qualifikation zur Erbringung von Speziallaborleistungen	151
		3. Nachbesserungen bei der Beihilfe	152
		4. Gesundheitspolitische Konsequenzen auf Bundesebene	152
		5. Konsequente strafrechtliche Verfolgung	152
		6. Konsequente Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen	152
		7. Neue Denksätze im Bereich der Gesundheitspolitik	152

A. Kernthesen

- I. Äußerste Zurückhaltung im Wahljahr 2008: Es war eine politische Entscheidung, dass bei der Strafverfolgung von Abrechnungsbetrug durch Ärzte¹ äußerst wenige Verfahren zur Anklage gebracht wurden.
- II. Betrugssystem läuft weiter: Der Abrechnungsbetrug in Zusammenhang mit Speziallaborleistungen nach dem bekannten Modell findet bis heute statt.
- III. Die politische Führung hat versagt: über Jahre wurden keine Änderungen im Gesundheitssystem auf Bundesebene angeregt.
- IV. Die Generalstaatsanwaltschaft München übte nicht sachgerechten und die Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft aushebelnden Druck aus.
- V. Die Verengung auf ein Pilotverfahren und die nahezu zeitgleiche Abgabe der anderen Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg setzte den Gesamtkomplex in den Sand.
- VI. Miserable Führungskultur beim BLKA: beim Versuch der Disziplinierung der beiden „Soko Labor“- Beamten Sattler und Mahler ist man weit über das Ziel hinausgeschossen.

B. Fazit

I. Das – nicht erst – „aus heutiger Sicht unbefriedigende Ergebnis“

Das Verfahren rund um das Labor S. ist letztendlich gescheitert. „Als Tiger gestartet und als Bettvorleger geendet“, so treffend der Zeuge Harz.² Letztendlich wurde nur ein Arzt verurteilt, 11 Fälle wurden gegen Geldauflage eingestellt und mehrere Tausend sind davongekommen. Mangels abschreckender Wirkung läuft das lukrative Abrechnungsbetrugsmodell auch heute noch weiter, wie die Arbeit des Untersuchungsausschusses „Labor“, der auf Initiative der Fraktionen FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zustande kam, eindeutig ergeben hat. Dieses erbärmliche Ergebnis aufwendiger und gründlicher Ermittlungen war hauptsächlich der Grund für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Aber Voraussetzung war die Beharrlichkeit der Beamten Sattler und Mahler: Weil ihnen diese Vorgänge seltsam vorkommen mussten, haben sie sich gegen die streng hierarchische Struktur des BLKA gestellt. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass dieser Skandal nicht unter den Teppich gekehrt werden konnte.

Die bayerische Staatsregierung hat im Laborbereich keine Nachbesserungen der Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems auf den Weg gebracht, obwohl sie eine Vielzahl von Hinweisen auf die Notwendigkeit derartiger Nachbesserungen hatte, also darauf dass Ärzte, sowie Laborärzte das Abrechnungssystem dazu genutzt haben, zu Lasten von Patienten, sowie Steuerzahlern illegale Gewinne einzustreichen. Diese Art von Betrug lohnt sich also bis heute.

Das Ergebnis ist aus heutiger Sicht unbefriedigend, teilte der Leiter der Abteilung Strafrecht des Justizministeriums, Dr. Seitz, bei seiner Befragung durch den Landtag im Mai 2014 mit. Gemeint war damit wohl, dass erst nach und wegen der Entscheidung des BGH vom 25.01.2012, die die Strafbarkeit der Abrechnung eingekaufter, aber nicht selbst erbrachter Laborleistungen als Betrug bestätigte, „aus heutiger Sicht“ die mangelnde strafrechtliche Verfolgung der Vielzahl von Ärzten, die dieses System³ praktizierten, unbefriedigend sei. Im Übrigen sei sie aber wohl vertretbar und somit nicht zu beanstanden.

Das Ergebnis ist aus heutiger Sicht unbefriedigend, teilte der Leiter der Abteilung Strafrecht des Justizministeriums, Dr. Seitz, bei seiner Befragung durch den Landtag im Mai 2014 mit. Gemeint war damit wohl, dass erst nach und wegen der Entscheidung des BGH vom 25.01.2012, die die Strafbarkeit der Abrechnung eingekaufter, aber nicht selbst erbrachter Laborleistungen als Betrug bestätigte, „aus heutiger Sicht“ die mangelnde strafrechtliche Verfolgung der Vielzahl von Ärzten, die dieses System³ praktizierten, unbefriedigend sei. Im Übrigen sei sie aber wohl vertretbar und somit nicht zu beanstanden.

II. Die Kritikpunkte

Es ist hier eine ganze Reihe von Punkten zu nennen, die – vollkommen unabhängig von der Entscheidung des BGH vom 25.01.2012 – nicht befriedigend gehandhabt wurden.

Dieses Versagen betrifft in aller erster Linie die mangelnde Strafverfolgung der Ärzte, aber auch das mangelnde Augenmaß bei der Disziplinierung und Strafverfolgung der beiden BLKA-Beamten, Sattler und Mahler, und des Journalisten Denk sowie die mangelnde Führungsqualität im BLKA und nicht zuletzt die Sorglosigkeit im Umgang von Missständen im Gesundheitswesen.

Das Gesundheitssystem wird von der Gesundheitspolitik als „Blackbox“ behandelt: Hauptsache ist, dass das Ausgaben-volumen nicht gesteigert und der Leistungsumfang nicht zu sehr eingeschränkt wird. Alles andere gilt demzufolge als vernachlässigbar. Die Honorarverteilung innerhalb der Ärzteschaft ist deshalb kein völlig rechtsfreier, aber ein rechtsarmer Raum. Maßstab ist erstens die Machtverteilung und zweitens die möglichst flächendeckende Versorgung. Auch die bayerische Staatsregierung hat offensichtlich kein Interesse daran, Abrechnungsbetrug im privatärztlichen Bereich konsequent abzustellen, solange er hilft, das System am Laufen zu halten. Die bayerische Staatsregierung hätte die Möglichkeit und damit die Pflicht gehabt, auf den Bundesgesetzgeber einzuwirken, die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu veranlassen. Das geltende Abrechnungssystem können nicht einmal Experten durchschauen. Die derzeitige Gesundheitspolitik sorgt zum einen für eine große Rechtsunsicherheit und ermöglicht es zum anderen „gewieften Experten“ mit der Gesundheit von Menschen auf Kosten der Beitrags- und Steuerzahler viel Geld zu verdienen.

Es ist naiv zu glauben, ein Untersuchungsausschuss könne auf schriftliche Weisungen und ihre Rückkoppelung im Ministerium stoßen. Auch der Glaube an ein ungetrübtes Erinnerungsvermögen und/oder –wollen der Zeugen wäre naiv, zumal für eine Kenntnis politischer Rückkoppelung ohnehin nur wenige Zeugen in Betracht kämen. Es ist schlichtweg nicht glaubwürdig, dass sich die Dinge „einfach so“ entwickelt haben. Hinter diesem Ergebnis stehen massive Interessen und prominente Akteure.

1 Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

2 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 125

3 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 103, 104

Es kann daher nur darum gehen, Rückschlüsse aus Tatsachen und Ergebnissen zu ziehen.

Das Ergebnis ist eine Ärzteschaft, die im Wahljahr unberechtigt davon gekommen ist, und deren beruflich unzulässiges Verhalten noch nicht einmal zu einer Mitteilung gegenüber der Ärztekammer führte. Das Ergebnis ist ferner, dass eine Form von Disziplinierung all derjenigen stattgefunden hat, die sich gegen dieses Ergebnis zur Wehr setzen wollten. Den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I hat man zu Besprechungen nicht mehr dazu gebeten, Staatsanwalt Harz hat man mit acht Weisungen bedacht, mit zeitlichen Vorgaben „unter Druck“ gesetzt, ihm am Ende das Verfahren genommen und mit einer „Ende der Karriere“- Beurteilung bestraft. Die BLKA-Beamten, die aufbegehrten, hat man ebenfalls mit einer „Ende der Karriere“- Beurteilung bedacht oder mit unhaltbaren Strafverfahren „überzogen“. Ein Ergebnis ist ferner, dass sich die Staatsanwaltschaft insgesamt eine unnötige und für sie absolut ungewöhnliche Blöße gegeben hat. Sie musste sich im Untersuchungsausschuss für ihre Untätigkeit gegen die Ärzte und ihre Unverhältnismäßigkeit gegen die Ermittler rechtfertigen und sich auch die Frage gefallen lassen, weshalb man sich gegenseitig ohne Not so unkollegial in die Parade fährt.

C. Schlussfolgerungen

I. Die rechtliche Lage als Dreh- und Angelpunkt

1. Die strafrechtlichen Vorwürfe bzw. in Frage stehenden Abrechnungsarten

Neben dem sogenannten „Konzernverfahren“, in dem Herr Dr. B.S. der Vorwurf traf, scheinselfständige Ärzte zu beschäftigen, von dem er jedoch im Herbst 2015 freigesprochen wurde, betrafen die Ermittlungen vor allem die Abrechnung von privatärztlichen Laborleistungen der Klasse M III und M IV, den Speziallaborleistungen.

Zum einen traf hier das Labor S. der Vorwurf, Speziallaborleistungen der Klasse M III und M IV im Auftrag von Einsendeärzten zu erbringen und diese nicht selbst gegenüber dem Patienten abzurechnen, sondern dem Einsendearzt diese Möglichkeit zu lassen. Dabei zahlt der Einsendearzt eine deutlich geringere Vergütung an das Labor S. als er selbst dem Patient in Rechnung stellt („M III-/M IV-Verfahren“). Das Labor S. soll aber nicht nur selbst Leistungen der Klasse M III/M IV an Einsendeärzte verkauft haben, sondern auch selbst solche Leistungen (billiger) eingekauft und (teurer) gegenüber dem Patienten als eigene Leistung abgerechnet haben (Verfahren wegen des Einkaufs von O III – Leistungen). Und schließlich bestand auch der Verdacht, dass das Labor S. einfache Laborleistungen aus Laborgemeinschaften bezieht und diese als Speziallaborleistungen der Klasse M III weiterreicht bzw. selbst abrechnet („M III in LG“ bzw. „600.000 Laborkarten“).

Die GOÄ wurde 1996 geändert, um gerade auch im Bereich von Laborleistungen den Zukauf von Fremdleistungen, die als eigene Leistung abgerechnet werden, zu verhindern. Verhindert werden sollte damit nicht zuletzt der Anreiz zur Mengenausweitung aufgrund der Möglichkeit, ohne jeden Aufwand an der Differenz zwischen dem Ein-

kaufs- und Verkaufspreis der Laborleistung zu verdienen. Eingefügt wurde § 4 Abs. 2 GOÄ, der im Grundsatz bestimmt, dass der Arzt nur selbst erbrachte Leistungen abrechnen darf.

Die Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klasse M III/M IV als eigene Leistung, die von einem Dritten erbracht und vom abrechnenden Arzt nur eingekauft wurden, ist demzufolge ohne Zweifel seit 1996 gebührenrechtlich unzulässig. Geblieben ist zwar die Möglichkeit, im Rahmen einer „Kooperation“ mit einem Labor „eigene Laborleistungen“ zu erbringen.⁴ Diese Möglichkeit hat jedoch diverse Voraussetzungen, deren Erfüllung in der Praxis zwar vorge-schoben werden kann, die jedoch ausreichend und zusätzlich verdeutlichen, dass ein bloßer Zukauf und Verkauf von Laborleistungen unzulässig ist.

Im Untersuchungsausschuss wurde mehrfach behauptet, dass Ärzte nach der GOÄ grundsätzlich alle ärztlichen Leistungen erbringen können, die darin aufgeführt werden. Die GOÄ steht aber nicht im rechtsfreien Raum. So setzt nach einschlägiger Literatur die in § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ geforderte fachliche Weisung des Arztes voraus, dass dieser selbst über eine entsprechende fachliche Qualifikation zur Erbringung der Leistung verfügt.⁵ Auch im privatärztlichen Bereich gilt selbstverständlich die sogenannte Facharztbindung. Ein Arzt darf grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig sein, dessen Bezeichnung er führen darf (Art. 34 Heilberufe- und Kammergesetz). „Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit“ (§ 2 Abs. 2 Weiterbildungsordnung für bayerische Ärzte). Wenn in der entsprechenden Weiterbildungsordnung zur Erbringung bestimmter Leistungen spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorgeschrieben sind, sind diese selbstverständlich auch Voraussetzung für die Abrechnung dieser Leistungen nach der GOÄ. Ähnliche qualitative Anforderungen gelten auch im Laborbereich. Zwar ist das Kapitel M der GOÄ („Laboratoriumsuntersuchungen“) grundsätzlich allen Arztgruppen zugänglich. Dies ändert aber nichts an dem immer geltenden berufrechtlichen Gebot der Tätigkeitsbeschränkung auf ein Fachgebiet. Inwieweit ein Arzt gebietsspezifische Laboratoriumsuntersuchungen erbringen und damit auch abrechnen darf, ist in der Richtlinie über den Inhalt der jeweiligen Weiterbildung geregelt. „Damit erfolgte eine Verknüpfung von Gebühren- und Weiterbildungsrecht und eine Konkretisierung des so genannten Facharztstandards für den Bereich der Speziallaborleistungen... Fehlt dem Arzt die nachgewiesene Fachkunde, so entfällt demnach auch die Liquidationsmöglichkeit.“⁶ Der PKV-Verband hat bereits Mitte der 1990er Jahre die ihm zugehörigen privaten Krankenversicherungen aufgefordert, auf die in Frage stehende Abrechnungsmethode zu achten und Musterschreiben zur Anforderung von Qualifikationsnachweisen der Ärzte zur Verfügung gestellt.

Die gebührenrechtliche Unzulässigkeit der Abrechnung eingekaufter Leistungen ist demzufolge keine Tatsache, die an der Ärzteschaft in den vergangenen 20 Jahren vorbei gegangen ist, sondern eine, die dieser allseits bekannt ist und auch regelmäßig kommuniziert wird.⁷

4 Zeuge Burger, 11.11.2014, Bl. 57

5 Brück/Klakow-Franck „Kommentar zur GOÄ“, S. 887/ Rn. 1

6 Brück/Klakow-Franck „Kommentar zur GOÄ“, S. 887/ Rn. 1

7 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 81; Zeuge Plesse, 11.11.2014, Bl. 39; Zeuge Burger, 11.11.2014, Bl. 55

Zu der Frage, ob die Abrechnung eingekaufter Laborleistungen als eigene Leistung als Betrug strafbar ist, gab es bis zum 25.01.2012 keine obergerichtliche Rechtsprechung.

Unterstellt, die Laborleistung war tatsächlich medizinisch indiziert und wurde nicht nur im Verdienstinteresse des ein-sendenden Arztes angefordert, blieb fraglich, ob durch die Abrechnung ein betrugsrelevanter Schaden anzunehmen ist, da der Patient ja tatsächlich eine Leistung in Form der Befundung erhalten hat.

Das Amtsgericht Augsburg hat 1998 einen Durchsuchungsbeschluss gegen Dr. B.S., der sich auf diesen Verdacht gründete, abgelehnt. Eine Beschwerde hatte die Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung jedoch – aus nicht näher geklärten Gründen – nicht eingelegt.

Im Jahr 2004 hatte das Amtsgericht Augsburg dagegen einen Durchsuchungsbeschluss, der sich auf diesen Verdacht stützte, erlassen. Das Landgericht Regensburg hatte in 2003 wegen Betrugs verurteilt und das Amtsgericht Hof im Jahr 2006 einen Strafbefehl dazu erlassen. Zugleich gab es in Limburg an der Lahn ein Parallelverfahren. Auch das Amtsgericht München hat im Jahr 2007 mehrere Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. 2009 wurde ein Verfahren vor dem Landgericht München eröffnet, das 2010 auch mit einer Verurteilung wegen Betrugs durch die Abrechnung von eingekauften M III-/M IV-Leistungen endete und schließlich im Januar 2012 vom BGH bestätigt wurde.

Bei keiner dieser Entscheidungen wurde die Notwendigkeit gesehen, auch nicht von Seiten der Belangten, eine höchst-richterliche Klärung herbeizuführen, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte. Offensichtlich wurde die Frage, ob es sich bei der Abrechnung nicht selbst erbrachter privatärztlicher Leistungen um strafbaren Betrug handelt, von Staatsanwaltschaften und Gerichten einheitlich mit „Ja“ beantwortet. Freisprüche bzw. ablehnende Beschlüsse sind seit 1998 nicht bekannt, allerdings gab es in der strafrechtlichen Literatur Stimmen, die eine Betrugsstrafbarkeit mangels relevanten Schadens verneinten, da der Patient nach dieser Ansicht in jedem Fall für die Leistung hätte bezahlen müssen, entweder an den Einsendearzt oder aber an das Labor.

Wegen der unzweifelhaften gebührenrechtlichen Unzulässigkeit wurde aber zum einen genau dieser Anspruch bezweifelt – und das vom BGH später auch so bestätigt – und zum anderen wurde die Höhe des von den Ärzten geltend gemachten Anspruches mit dem Satz 1,15 gebührenrechtlich in Frage gestellt. Die dafür entscheidende Frage, ob eine Maschinen- bzw. Massenleistung, wie sie in den Großlaboren erbracht wird, gebührenrechtlich nicht lediglich mit 1,0 anzusetzen ist, wurde jedoch – obwohl von der Staatsanwaltschaft München I zunächst beabsichtigt – nicht mehr geklärt.⁸

Gebührenrechtlich auch unzulässig ist die Abrechnung von Speziallaborleistungen der Klasse M III, die von einer Laborgemeinschaft bezogen wurden. Denn aus einer Laborgemeinschaft beziehbar und auch abrechenbar sind lediglich Leistungen der Klasse M II, also einfache Laborleistungen.

Die Abrechnung solcher aus einem Labor bezogenen M III-Leistungen wirft die Frage nach einem betrugsrelevanten Schaden nicht in derselben Form auf wie die Abrechnung eingekaufter M III/ M IV Leistungen. „Das kann für diese Laborleistungen, für die M III-Leistungen aus der Laborgemeinschaft unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zutreffen.“⁹ In einer Laborgemeinschaft ist üblicherweise nur medizinisches Fachpersonal anwesend, aber kein Arzt, der Speziallaborleistungen nach seiner fachlichen Qualifikation erbringen darf. Der Patient erhält hier also nicht eine Leistung, von der sich sagen lässt, ein anderer hätte sie ebenso abrechnen können, so dass dem Patienten letztendlich kein betrugsrelevanter Schaden entsteht. Eine aus einer Laborgemeinschaft bezogene Leistung ist keine Speziallaborleistung und damit auch keine M III-Leistung, demzufolge ist sie nach der GOÄ in der Form weder vom tatsächlichen Leistungserbringer noch vom Einsendearzt abrechenbar, da sie weder fachlich noch sachlich korrekt erbracht ist.¹⁰ Es ist als hätte man „Chlorhühnchen als normale verkehrsfähige Hühnchen in den Verkehr gebracht“.¹¹

Die Abrechnung derartiger Leistungen ist Betrug. Diese Feststellung findet sich ebenfalls im Urteil des BGH vom 25.01.2012. Es gab bereits vor diesem Urteil und gibt auch heute dazu keine rechtliche Diskussion in der Literatur, dass hier ein betrugsrelevanter Schaden unter Umständen nicht gegeben sein könnte.¹²

Die Staatsanwaltschaft München I hatte diese Variante bereits im Sommer 2008 an die Generalstaatsanwaltschaft berichtet und als Betrug eingeordnet. Sie hatte dazu auch ausführlich in einem mehrseitigen Bericht Stellung genommen. Die Generalstaatsanwaltschaft München hatte hinsichtlich der Einordnung dieser Abrechnung als Betrug durch die Staatsanwaltschaft München I, im Gegensatz zur Variante M III/M IV, keine Bedenken gegenüber der Staatsanwaltschaft München I angemeldet.¹³ Es soll sich insoweit lediglich der nicht näher begründete und damit im Ergebnis nicht haltbare Satz der Generalstaatsanwaltschaft in einem Vermerk vom 31.07.2008 finden: „Diese Auffassung vermochte nicht vollständig zu überzeugen.“¹⁴

Auch im Untersuchungsausschuss konnte und wurde für diese These von den Augsburger Staatsanwälten bzw. der Generalstaatsanwaltschaft kein Argument genannt. Anstatt einer differenzierten Betrachtung dieser beiden Vorwürfe, findet sich jedoch in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg die – unzutreffende – Feststellung, dass es in allen Konstellationen einen berechtigten Anspruch eines anderen Arztes gegeben hätte.¹⁵ Diese undifferenzierte Betrachtungsweise wurde sodann auch von der Staatsanwaltschaft München II, die die Vorgänge um die Genese der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg überprüfen sollte, zugrunde gelegt. Demzufolge kam auch sie zu einer Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

9 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 11

10 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 11, 47, 130 ff.

11 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 6

12 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 129

13 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 131

14 Vorhalt an den Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 55

15 Einstellungsverfügung vom 28.01.2009, Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 47

Bereits vor der Durchsuchung im November 2008 bestand der Verdacht, dass von den Ärzten M III-Leistungen aus Laborgemeinschaften bezogen und abgerechnet werden. Bei einer Durchsuchung im November 2008 wurden jedoch zu den bisherigen Erkenntnissen dazu, 600.000 Laborkarten sichergestellt, die den Verdacht begründeten, dass in großem Umfang M III-Leistungen aus Laborgemeinschaften bezogen und abgerechnet wurden. Diese Laborkarten wurden vom Staatsanwalt Harz, dem zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I, als der „rauchende Colt“ beschrieben, den man nicht aus der Hand gebe.¹⁶ Genau dies hat die Staatsanwaltschaft Augsburg aber mit einer Verfügung vom 23.12.2008 kurzerhand gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist zu sehen, dass die Staatsanwaltschaft München I eine Weisung erhielt, ihre rechtlichen Ausführungen zu diesen beiden Arten von Vorwürfen nicht in der Hauptakte nieder zu legen.¹⁷ Die Tragfähigkeit und Schlüssigkeit der Begründung der Strafbarkeit von „M III in LG“ wären offen dokumentiert gewesen und wären der handstreichartige und undifferenzierten Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg entgegengestanden.

Aus der BLKA-Führung soll bereits im Sommer 2008, also noch vor der Sicherstellung der 600.000 Laborkarten, die kategorische Ansage gekommen sein, „M III in LG“ werde nicht gemacht. Die handstreichartige Einstellung auch der „M III in LG“-Vorwürfe stützt die These, dass es diese Ansage tatsächlich gab.

Vor diesem Hintergrund ist dann aber auch das Aufbegehren der Beamten des BLKA in der Folge der Einstellung vom 29.01.2009 zu sehen. Es ging hier mitnichten darum, dass sich die Beamten des BLKA in eine rechtliche Diskussion einmischen wollten, sondern darum zu artikulieren, dass hier der „rauchende Colt“ aus den Händen gegeben wurde, und diese Weggabe exakt so im Sommer 2008 mit der Ansage, „M III in LG wird nicht gemacht“, bereits angekündigt worden war.

Die gebührenrechtliche Unzulässigkeit derartiger Abrechnungen steht und stand nie in Frage. Eine Mitteilung und Anzeige an die Ärztekammer wegen des berufsrechtlich unzulässigen Verhaltens wäre daher nach Ansicht der Staatsanwaltschaft München I der übliche und auch angezeigte Weg gewesen. So kann der Zeuge Schmidt-Sommerfeld es bis heute nicht nachvollziehen, warum dies nicht gemacht wurde.¹⁸

Nachdem die Staatsanwaltschaft Augsburg Anfang 2009 alle Betrugsverfahren gegen die Ärzte eingestellt hatte, wollte die „Soko Labor“ wenigstens die Berufsaufsichtsbehörden im Rahmen der Prävention allgemein vor der Betrugsmasche warnen. Die Soko hatte Kenntnis, dass Speziallabore sowie Ärzte auch nach Beginn der Ermittlungen in gleicher widerrechtlicher Art und Weise weiter abrechneten. Allerdings wurde dies durch die Rechtsabteilung des BLKA verhindert, weil schließlich die Unschuldsvermutung gelte,

die Rechtslage ungeklärt sei und die Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden seien. Die ärztlichen Berufsaufsichtsbehörden hätten Informationen über die Existenz dieser Betrugsmasche schließlich der Presse entnehmen können.

In den Fällen des mutmaßlichen Abrechnungsbetruges durch hunderte Ärzte und dem damit verbundenen Verstoß gegen berufsrechtliche Regelungen, insbesondere § 4 Abs. 2 GOÄ, hätten die bayerischen Bezirksregierungen berufsgerichtliche Verfahren gegen die betroffenen Ärzte nach Art. 77 Abs. 1 HKaG beantragen können. Dazu hätten sie aber informiert werden müssen, so wie es die „Soko Labor“ ursprünglich tun wollte. Dies wäre beispielsweise nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) im Rahmen der Prävention und als allgemeine Mitteilung, dass eine solche Betrugsmasche existiert, nach Nr. 29 MiStra möglich gewesen.

Weil die gesetzlichen Möglichkeiten zur Information der Berufsaufsichtsbehörden nicht ausgeschöpft wurden, blieb eine Vielzahl von Verstößen gegen das Berufsrecht letztlich ungeahndet.

2. Vermeintlich alternativlos: Das Verjährenlassen von tausenden Verfahren

Abgesehen von den Verfahren, die Münchner Ärzte betrafen und in denen bereits Durchsuchungen vorgenommen worden waren, gab es mutmaßlich noch tausende weitere Ärzte, die im Verdacht standen. Da man eine Verfolgung von einem gewissen Grenzwert bezüglich der Schadenshöhe abhängig machen wollte, blieben noch etwa dreitausend Ärzte im Bundesgebiet, davon etwa fünfhundert¹⁹ in Bayern.

Diese Vorgänge waren im Jahr 2012, als die – vermeintlich zur Verfolgung notwendige, tatsächlich aber allenfalls zu M III/M IV notwendige – Entscheidung des BGH vorlag, bereits verjährt.

Es hieß von der Staatsanwaltschaft Augsburg und auch der Generalstaatsanwaltschaft München, man habe die Verjährung in Kauf genommen, weil eine Verjährungsunterbrechung auf der rechtlich unsicheren Lage nicht darstellbar gewesen wäre. In Augsburg sei man nun mal der Ansicht gewesen, dass die in Frage stehende Abrechnungsmethode von Speziallaborleistungen nicht strafbar sei, deshalb konnte und durfte man nichts tun. Aufgrund des sogenannten Legalitätsprinzips darf eine Staatsanwaltschaft nur Taten verfolgen, von deren Strafbarkeit sie überzeugt ist. Ist sie dies nicht, muss sie nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen und darf auch keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen mehr ergreifen. Was auf den ersten Blick durchaus plausibel klingt, hält einer genaueren Überprüfung nicht stand. Denn zum einen richtet sich sofort der Blick auf die Generalstaatsanwaltschaft, die in der zweiten Jahreshälfte 2008 die Ermittlungen gegen das Labor S. und die betrügerischen Ärzte bewusst auf das Gleis in Richtung Sackgasse Augsburg gesetzt hat. Und zum anderen haben die Augsburger Staatsanwälte so lange an ihrer Rechtsauffassung festgehalten, bis sie kaum noch einen Fall verfolgen mussten.

¹⁶ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 157

¹⁷ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 140

¹⁸ Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 83

¹⁹ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 25

Im Übrigen sei eine Verjährungsunterbrechung auch nicht so einfach zu erreichen. Die Bekanntgabe der Einleitung eines Verfahrens dürfe nicht zu pauschal erfolgen, um wirksam zu sein, und im Übrigen berge sie die Gefahr, dass die Ärzte „gewarnt“ seien und das notwendige Beweismaterial vernichten.

Die Staatsanwaltschaft München I wollte den bereits ermittelten und damit unter Verdacht stehenden Ärzten diesen Verdacht per Serienbrief bekannt geben und so die Verjährung unterbrechen. Dies wäre nach ihrer Ansicht rechtlich möglich gewesen. Derartiges sei auch in anderen Verfahren bereits praktiziert worden.²⁰ Die Gefahr, dass die so informierten Ärzte Unterlagen vernichten, sei gering gewesen, weil die erforderlichen Daten zum einem bereits bekannt waren und zum anderen nicht nur bei den Ärzten, sondern auch bei Dritten, wie etwa den Krankenkassen oder Abrechnungsfirmen vorhanden gewesen wären.²¹ Man hätte so ein bisschen „Unruhe“²² in die Ärzteschaft bringen können.

Vor dem Hintergrund, dass die gebührenrechtliche Unzulässigkeit der Abrechnung von nicht selbst erbrachten M III-/M IV-Leistungen außer Frage stand und dass die Abrechnung von M III in LG – Leistungen ohne Zweifel den Tatbestand des Betruges erfüllt, erscheint das Argument, es sei nicht darstellbar gewesen, tausende von Ärzten unter Generalverdacht zu nehmen, nicht überzeugend.

Überzeugend ist dagegen, dass die Staatsanwaltschaft München I mittels einer Weisung durch die Generalstaatsanwaltschaft davon abgehalten werden musste, die Verjährung mittels eines Serienbriefes, wie beabsichtigt und schon in Vorbereitung, zu unterbrechen.

Auch nach dem BGH-Urteil im Jahr 2012, das die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Wiederaufnahme zwang, ließen sie die Chance zu einer ernsthaften Wiedergutmachung ungenutzt verstreichen. Statt die Ärzte jetzt für den mutmaßlich begangenen Abrechnungsbetrag zur Rechenschaft zu ziehen, berücksichtigte man die angeblich herrschende Rechtsunsicherheit zu ihren Gunsten. Letztendlich wurde in Richtung eines Verbotsirrtums argumentiert. Dieser kann unter Umständen von der Schuld befreien. Die Ärzte, die im Januar 2009 einen Einstellungsbescheid gem. § 170 Abs. 2 StPO erhalten hatten, könnten sich darauf berufen, dass ihr Verhalten nicht als strafbar angesehen wurde. Der Verbotsirrtum muss aber unvermeidbar gewesen sein. Dagegen spricht, dass eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO grundsätzlich nur vorläufig ist und das Ermittlungsverfahren jederzeit wiederaufgenommen werden kann, wenn dazu Anlass besteht.²³ Eine umfassende Sicherheit gibt eine solche Einstellung also nicht. Zudem kann ein Verbotsirrtum zwar relevant sein, wenn der Täter Kenntnis davon hatte, dass die Rechtsfrage umstritten ist, aber nur dann, wenn er nicht lediglich hofft, dass das bekannte Strafgesetz für ihn nicht greift.²⁴ Im konkreten Fall mussten sich die betroffenen Ärzte darüber im Klaren sein, dass erstens bereits mehrere andere Staatsanwalt-

schaften und Gerichte die Rechtsfrage anders beurteilt hatten und zweitens, dass in München ein Pilotverfahren lief, das eine Entscheidung des BGH nicht unwahrscheinlich machte. Hier war die Annahme eines Verbotsirrtums aus rechtlicher Sicht offensichtlich nur vorgeschoben. Folgerichtig spielte das viel zitierte „Problem der Subjektivität“ für den BGH in seinem Urteil gegen den „Pilotarzt Dr. A.“ überhaupt keine Rolle.

Man hätte die bereits auffällig gewordenen Ärzte, deren ermittelte Taten bereits verjährt waren, abermals durchsuchen können, um nicht verjährte Abrechnungsdaten abzugreifen. Es gab in den Akten mehrere Hinweise darauf, dass die umstrittene Abrechnungsmethode bis 2012 und sogar darüber hinaus weiter so betrieben wurde. Auch die Straftaten der noch nicht verjährten Ärzte brachte man, mit obiger Argumentation nicht zur Anklage, sondern stellte sie nach § 153 a StPO gegen Geldauflage ein.

Aufgrund dieses Nichthandelns der Staatsanwaltschaft Augsburg, der Generalstaatsanwaltschaft München und des Justizministeriums wurden mutmaßlich tausende von Ärzten trotz obergerichtlicher Rechtsprechung laufen gelassen.

3. Drohender Schadensersatz der Ärzte: Vorwand?

Damit erscheint auch die Idee, man habe auf unsicherer Rechtslage nicht gegen tausende von Ärzten ermitteln können, weil Schadensersatzansprüche zu befürchten gewesen wären, nicht überzeugend. Die Ärzte hatten in jedem Fall gebührenrechtlich und damit auch berufsrechtlich unzulässig gehandelt. Sie hatten allen Grund, still zu halten und nicht aufzubegehren.

Das Argument, mögliche Schadensersatzansprüche, die es zu vermeiden galt, seien auch von den Verteidigern des Herrn Dr. B.S. geltend gemacht worden, als die „Soko Labor“ sich im Sommer 2008 für ihre Ermittlungen an den Verband der Privaten Krankenversicherungen wandte, und hätten die Ermittlungen bremsen müssen, ist daher ebenfalls nicht überzeugend.

Die „Soko Labor“ hatte zwar ohne Notwendigkeit, die für Herrn Dr. B.S. nicht rühmliche Verfahrensgenese beschrieben. Unklar und auch nie weiter ausgeführt und begründet wurde jedoch, welche Schadensersatzansprüche hier hätten vermieden werden können und müssen und durch den Abbruch der Ermittlungen zu verhindern gewesen wären.²⁵

Die Ermittlungen an sich standen dagegen allein schon wegen der gebührenrechtlichen Unzulässigkeit von M III/M IV bzw. den dazu seit 2003 gerichtlich ergangenen Entscheidungen auf einer Basis, die Schadensersatzansprüche nicht nahe legen. Die Strafbarkeit von M III in LG konnte nicht berechtigt in Zweifel gezogen werden. Wenn aber die „Soko Labor“ mit den Informationen zur Verfahrensgenese in dem Brief über das Ziel hinausgeschossen sein sollte, dann hätte sich diese Tatsache nicht mit einem Stillstand der Ermittlungen rückgängig machen und eventuell berechnete Ansprüche vernichten lassen.

20 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 54; Zeugin Bäumler-Hösl, 13.10.2015, Bl. 35

21 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 82/83

22 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 83

23 Meyer-Goßner/ Kommentar StPO/ § 170/ Rn. 9

24 Fischer/ Kommentar StGB/ § 17/ Rn. 9 c

25 Zeuge Harz 28.09.2015, Bl. 59

II. Das gescheiterte Pilotverfahren

1. Zu den Zuständigkeiten

Die Abgabe des sogenannten Konzernverfahrens nach Augsburg stand und steht nicht zur Diskussion. Hinsichtlich der Verfahren M III/M IV, „M III in LG“ und des Einkaufes von O III-Leistungen überzeugt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg nicht.

Die Abgabe dieser Verfahren im Herbst 2008 an die Staatsanwaltschaft Augsburg wurde im Untersuchungsausschuss von Seiten des Justizministeriums und der Generalstaatsanwaltschaft als zwingend bezeichnet, weil man das Labor S. im Zentrum der Ermittlungen sah, da es letztendlich die betreffende Abrechnungsmodalität zur Verfügung gestellt hätte. Im Wirtschaftsstrafrecht sei es allgemeiner Konsens, dass in so einem Fall die Staatsanwaltschaft zuständig sei, an deren Ort sich der Firmensitz befinde.²⁶

Die Staatsanwaltschaft München I hatte sich bis zur Abgabe Ende 2008 aber bereits über zwei Jahre in diesen Komplex eingearbeitet. Ein Wechsel des Sachbearbeiters war vor diesem Hintergrund ineffektiv.²⁷ Wenn man von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft an einer effektiven Verfahrensführung interessiert gewesen wäre, hätte es daher nahe gelegen, das Verfahren in München zu halten. Rechtlich begründbar wäre dies gewesen.²⁸

Hinsichtlich der Verfahren gegen die Münchner Ärzte, die bereits durchsucht worden waren, gab es eine originäre Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I. Ihre Betrügereien waren die Haupttat. Tatort war jeweils München. Dr. B.S. und sein Labor wären als Gehilfen anzusehen gewesen. Tatsächlich wäre es auch der Plan der Staatsanwaltschaft München I gewesen, mehrere Münchner Ärzte als Haupttäter und u.a. Herrn Dr. B.S. als Gehilfen dieser Taten anzuklagen. Der Plan der Staatsanwaltschaft München war, einen für eine Anklage zum Landgericht ausreichend großen Betrugsschaden durch Münchner Ärzte zu ermitteln und mit diesem Schaden auch das System des Labors S. anzuklagen.²⁹ So ist es als Ergebnis einer Besprechung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft München I auch festgehalten.³⁰

Ziel der Münchner Staatsanwaltschaft war es, das dahinter stehende „System“ ins Blickfeld zu nehmen. Die Rolle des Labors S. wurde klar benannt: Dieses war Kernpunkt der Ermittlungen, hier sei das Abrechnungssystem entwickelt, zur Verfügung gestellt, erläutert und verkauft worden, aufgrund dessen die verdächtigten Ärzte betrügen konnten.³¹ Die Staatsanwaltschaft München I berichtete im Januar 2008 an die Generalstaatsanwaltschaft München, dass die mittlerweile über ein Jahr andauernden Auswertungen der Geschäftsunterlagen der Dr. B.S. – Gruppe das Gesamtbild eines nach industriellen Maßstäben betriebenen Großlabors ergeben hätten, das, völlig unabhängig von bindenden Vorgaben aus rechtlichen Regelungen, alleine unter dem Ge-

sichtspunkt einer effizienten Abwicklung der hereingenommenen Untersuchungsaufträge betrieben werde und dass die dahinterstehende wirtschaftliche Überlegung erkennbar sei, dass es wirtschaftlich sinnvoller sei, von einer großen Anzahl von Ärzten Aufträge zu erhalten und den daraus resultierenden Gewinn mit diesen Ärzten zu teilen, als von einer wesentlich geringeren Anzahl von Ärzten Aufträge zu erhalten und die daraus resultierenden Abrechnungsmöglichkeiten in vollem Umfang allein zu vereinnahmen.³²

Hinsichtlich des Verfahrens bezüglich des Einkaufes von O III-Leistungen hätte sich ebenfalls eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I begründen lassen. Das Labor, bei dem das Labor S. mutmaßlich seinerseits M III-/M IV-Leistungen eingekauft und als eigene Leistung abgerechnet haben soll, lag im Landkreis München.³³

Wenn man aber für die komplette Abgabe an die Staatsanwaltschaft Augsburg die Begründung abgibt, das Verfahren gehöre dorthin, wo der Konzern, also das verkaufende Labor sitzt, dann hätte konsequenterweise dieses Verfahren in München bleiben müssen.

Die Abgabe der M III/M IV und „M III in LG-Verfahren“ nach Augsburg war rechtlich darstellbar, aber weder konsequent begründet, noch effektiv und alles andere als alternativlos.

2. Zweck der Abgabe nach Augsburg

a) „Totmachen“

Überzeugend ist dagegen die Version, dass die Abgabe allein dem Zweck diene, das „Verfahren tot zu machen“. Dass die Abgabe des Verfahrens nach Augsburg zugleich sein Ende bedeuten würde, war als Gerücht im Jahr 2008 bereits im Umlauf³⁴ und hat sich schließlich auch bewahrheitet.

Im August 2008 erklärte sich die Staatsanwaltschaft Augsburg bei einem Gespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft München bereit, auch die M III-/M IV-Betrugsverfahren von der Staatsanwaltschaft München zu übernehmen. Zeitgleich mit der Abgabe dieser Fälle im Herbst 2008 bewarb sich der zunächst zuständige Staatsanwalt Natale bei der Generalstaatsanwaltschaft. Dort hatte man ihm gute Chancen auf eine Beförderung in Aussicht gestellt.

Binnen kürzester Zeit nach der Abgabe wurde das Verfahren umfassend eingestellt. Die Akten zu diesem Verfahren gelangten erst Ende Dezember 2008 zur Staatsanwaltschaft Augsburg. Staatsanwalt Natale hat bereits Mitte Januar 2009 die Staatsanwaltschaft Augsburg verlassen und dennoch in diesem kurzem Zeitraum, in dem sich auch noch die Weihnachtsfeiertage befinden, eine Einstellungsverfügung vorbereitet, die schließlich von Staatsanwältin Lichti-Rödl am 28.01.2009 unterzeichnet wurde. Wie sich die beiden Augsburger Staatsanwälte tatsächlich ohne Akten und in so kurzer Zeit gründlich in das Verfahren eingearbeitet haben wollen, bleibt ein großes Rätsel. Ein großes Rätsel bleibt auch der mit der Einstellungsverfügung flugs vollzogene plötzliche Sinneswandel der Staatsanwaltschaft Augsburg,

26 Zeugin Wimmer, 26.10.2015, Bl. 135

27 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 99

28 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 99

29 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 103, 104, 109

30 Vorhalt Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 38

31 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 104

32 Aktenliste StMJ Nr. 28, Bd. 3, S. 234-341

33 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

34 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 19

die in einer Übergabe-Besprechung mit der „Soko Labor“ Ende November 2008 noch bekundet hatte, sie werde den Eröffnungsbeschluss des LG München I abwarten und dann gegebenenfalls die Verjährung unterbrechen. Der Ausgang der Verfahren war für alle Ermittler der „Soko Labor“ frustrierend. Ihre ausermittelten Fälle lösten sich in Luft auf. Dabei hatten sich höchstwahrscheinlich diese Ärzte genauso strafbar gemacht wie der „Pilotarzt“, der letztlich zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt wurde.

Aufgrund nicht haltbarer rechtlicher Annahmen zum Vorwurf „M III in LG“ und aufgrund der Untätigkeit hinsichtlich der angezeigten Verjährungsunterbrechung, für die eine tragfähige Begründung fehlte, war tatsächlich das Verfahren nach der Abgabe binnen kürzester Zeit und wie gerüchtweise bereits vorhergesagt „tot“.

b) Versuchter „Dolchstoß“ für das Pilotverfahren

Die Generalstaatsanwaltschaft München vertrat von Beginn an die Meinung, dass es sich bei dem betreffenden Abrechnungsmodus von M III/ M IV-Leistungen nicht um Betrug im strafrechtlichen Sinne handle. Es sei kein Schaden eingetreten, da der Laborarzt den gleichen Betrag mit dem Patienten hätte abrechnen dürfen, wie der einsendende Arzt, der es an seiner Stelle tat.³⁵ Die Staatsanwaltschaft München I, insbesondere der sachleitende Staatsanwalt Harz, vertrat die gegenteilige Auffassung. Nach intensiven Diskussionen, einigte man sich Ende des Jahres 2007, zur Klärung der Rechtsfragen zunächst ein Pilotverfahren durchzuführen, obwohl es bezüglich nicht selbst erbrachter medizinischer Leistungen seit Jahren eine eindeutige, wenn auch nicht höchstrichterliche, Rechtsprechung gab. Ermittlungsbeschränkungen aus Gründen der Verfahrensökonomie sind allerdings bei großen Wirtschaftsstrafverfahren an der Tagesordnung, damit man nicht den roten Faden verliert. Bei diesen Entscheidungen ziehen normalerweise Staatsanwaltschaft und Ermittler an einem Strang, denn sie haben ein gemeinsames Ziel vor Augen. Dies war auch im Verfahren rund um das Labor S. der Fall – zumindest bis zur Abgabe des Großteils der Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg. Sowohl die Staatsanwaltschaft München I, als auch die „SoKo Labor“ hatte bis zuletzt vor, die stillgelegten Verfahren bei Abschluss des Piloten weiter zu bearbeiten. Dieser Plan wurde durch die Intervention der Generalstaatsanwaltschaft München, die die Verfahren nach Augsburg verlagerte, torpediert.

Diese zügige und komplette Einstellung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft München I komplett überrascht,³⁶ und musste sie auch überraschen, da zunächst von der Staatsanwaltschaft Augsburg ein anderes – kollegiales – Verhalten signalisiert worden war. Herr Harz sagte dazu: „Ich hatte den Eindruck, jetzt tritt jemand von hinten an mich ran und kickt mir in die Knie. Dass das von einer befreundeten Staatsanwaltschaft kommt, hat mich überrascht.“³⁷

Es war im Hinblick auf das Pilotverfahren, das in München geführt wurde, nicht förderlich, dass sich somit die Staatsanwaltschaft München I mit der Anklage und die Staatsan-

waltschaft Augsburg mit der Einstellung offen widersprachen. Zumal es keinen sachlichen Grund für die überstürzte Einstellung des Verfahrens gab. Das Gros der Ärzte wusste offiziell überhaupt nicht, dass gegen sie ermittelt wird, und hatte daher auch keinerlei Bedarf nach einer Einstellungsverfügung. Die Anklage in München war aber erhoben, eine Entscheidung des LG München I also absehbar und hätte abgewartet werden können, wie es zunächst auch zugesagt worden war.

Sie macht allerdings Sinn, wenn sie der „Gefahr“ eines Eröffnungsbeschlusses vorbeugen sollte.³⁸ Ein Eröffnungsbeschluss hätte nämlich der handstreichartigen Einstellungsverfügung Schwierigkeiten bereitet und auch erhöhten Begründungsbedarf für die Untätigkeit im Hinblick auf die Verjährung bedeutet. Darüber hinaus lässt sich die überstürzte Einstellungsverfügung der Sache nach nicht nur als ein Seitenhieb der Augsburger gegen die Kollegen in München bewerten. Tatsächlich hatte der offene Widerspruch zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft München I eine erhöhte Begründungslast gegenüber dem Landgericht München I traf und sie rechtlich zur Anklage ergänzend vortragen musste.³⁹ Das Verhalten lässt sich also, wenn man es freundlich umschreibt, nur als wenig kollegial bezeichnen.

Man darf bezweifeln, dass sich zwei Staatsanwaltschaften ohne Not und ohne Einfluss von außen bzw. „Nachhilfe“ von oben derart in die Parade fahren.

Auch hier findet sich aber wieder die inkonsequente Begründung, die bereits bei der Begründung der Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaft Augsburg zu bemängeln ist. Die Weisung an die Staatsanwaltschaft München I, ihre rechtlichen Ausführungen nicht zur Akte zu nehmen, wurde damit begründet, dass es nicht professionell wirke und nur Angriffsfläche biete, wenn sich unter Umständen ein rechtlicher Disput zweier Staatsanwaltschaften in derselben Akte finde. Genau dasselbe gilt aber für eine Anklage und eine Einstellungsverfügung in derselben Sache. Das hat man aber – wenig professionell – nicht gesehen oder sehr wohl gesehen und dann auch – wenig hilfreich und kollegial – auch so gewollt. Die Generalstaatsanwaltschaft München handelte in diesem Fall nicht nur uneinheitlich, sondern teilweise sogar konträr. Sie ließ zu, dass Staatsanwaltschaften in ihrem Bezirk nicht nur völlig entgegengesetzte Richtungen einschlugen, sondern sogar, dass das Vorgehen der einen Staatsanwaltschaft das der anderen massiv gefährdete.

c) Überstrapazieren des Anklagemonopols

In ihrer Meinungsfindung ist eine Staatsanwaltschaft nicht gänzlich frei. So ist beispielsweise höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich zu beachten. Diese lag hier nicht vor. Aber es war jederzeit klar, dass andere, mindestens genauso qualifizierte Staatsanwälte und Richter sich in ihrem Handeln von der klaren Rechtsauffassung leiten ließen, dass es sich um Betrug handelte. Selbst wenn man davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt der Einstellung der Verfahren im Januar 2009, die Rechtsmeinung der Staatsanwaltschaft Augsburg gerade noch so vertretbar war,

35 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 7

36 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 92, 128; Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 88

37 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 129

38 Zeuge Harz, 28.09.2012, Bl. 128

39 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 46, 128

hätten sie spätestens mit der Entscheidung des Landgerichtes München im Jahr 2010 umdenken müssen. Denn dann lag auch ein inhaltlich fundiertes Urteil vor, das sich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandersetzte. Ab dann konnte es nicht mehr auf die Einzelmeinung einer Staatsanwaltschaft ankommen, denn nach der „Kollegialgerichtsrichtlinie“, die durch ständige Rechtsprechung des BGH gesichert ist, kann von einem Beamten eine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht nicht erwartet oder verlangt werden.⁴⁰ Es ist in diesem Zusammenhang also völlig irrelevant, ob den Augsburgern die Entscheidung „geschmeckt“ hat. Statt nun die Ermittlungen wieder aufzunehmen, wurde aber nur weiter nach Gründen gesucht, die Laborärzte und viele andere Ärzte nicht wegen Betruges anklagen zu müssen.

III. Acht Weisungen für die Staatsanwaltschaft München I

1. Unsichtbares, aber doch immer vorhandenes Weisungswesen

Die Suche nach schriftlichen Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft und nach deren schriftlicher Rückkoppelung im Ministerium ist zum Scheitern verurteilt. Es wäre naiv zu glauben, dass sich die hier Beteiligten angreifbar machen, in dem sie zu viel und unter Umständen Brisantes in den Akten dokumentieren. Insofern gibt es auch hier nur Gerüchte, die sich um den Einfluss aus dem Ministerium ranken. Der Einfluss des Ministeriums auf die Ermittlungen ist aber ohne Weiteres möglich und vorstellbar.

a) Die Grundlage: umfassendes Berichtswesen

Grundlage des Einflusses sind die Berichte, die von den sachbearbeitenden Staatsanwaltschaften an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben sind und die letztere gegebenenfalls an das Ministerium weiterleitet.

Unterschieden werden sogenannte Absichts-Berichte, Werde-Berichte und „normale“ Berichte. Sofern ein Absichts-Bericht verfasst wird, ist die Rückmeldung aus dem Ministerium vor dem weiteren Handeln abzuwarten. Bei einem Werde-Bericht kann man nach einem Ablauf von etwa 2 Wochen handeln, sofern bis dahin keine negative Rückmeldung vom Ministerium eingegangen ist.

Die Verfahren, die den Untersuchungsausschuss beschäftigen, waren allesamt sogenannte Berichtsverfahren.

b) Zur Grundlage der Unsichtbarkeit

aa) „Schrift ist Gift“

Eine nachvollziehbare Dokumentation der verfahrensleitenden Besprechungen zwischen Ministerium, Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft würde dem Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit entsprechen und hätte auch den Vorteil, dass man später nicht auf das mehr oder weniger vorhandene Erinnerungsvermögen der Verantwortlichen angewiesen ist.

bb) „Edeka“ (Ende der Karriere) Stempel

Es ist aber naiv zu glauben, Beamte, die noch Karriere oder aber vielleicht auch nur unbehelligt ihren Dienst machen wollen, würden sich bei einer Befragung durch einen Untersuchungsausschuss durch ein exzellentes Erinnerungsvermögen hervortun, wenn sie so in die Gefahr geraten, gegen die Regierung, die auch ihren Dienstherrn regiert, aussagen zu müssen.

Konsequent und bezeichnend ist daher, dass die Beamten, deren Karriere aus dem einen oder anderen Grund bereits zu Ende ist, eher bereit sind, kritische Dinge auch klar als solche zu benennen.

Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für den Zeugen Schmidt-Sommerfeld als damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft München I, der bei seiner Befragung kurz vor seiner Pensionierung stand, für den Zeugen Harz als damaligen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft München I, der im Nachgang und auch mutmaßlich wegen dieses Verfahrens eine sogenannte Edeka-Beurteilung erhielt⁴¹, und das gilt für die Zeugen Sattler, Mahler und Schötz, die mit Straf- und/oder Disziplinarverfahren bzw. mit „Edeka“-Beurteilungen im Zuge dieses Verfahrens zu kämpfen hatten und haben.⁴²

Ihre Aussagen lassen insgesamt erhebliche Zweifel aufkommen, dass hier alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Allerdings waren diese Zeugen selbst nicht an der Stelle, an der die für den Verfahrensgang entscheidenden Weichen hin zum Abstellgleis besprochen und getroffen wurden. Bezeichnend ist insoweit, dass der Zeuge Schmidt-Sommerfeld, der an sich als Leiter der Staatsanwaltschaft München I bei den Besprechungen mit der Generalstaatsanwaltschaft hätte dabei sein müssen, ab Anfang des Jahres 2008 zu diesen nicht mehr gebeten wurde, worüber er selbst seine Verwunderung bekundete.⁴³ In dieses Bild passt auch, dass die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Zeugen Harz bei den Besprechungen, die ja auch die acht Weisungen zum Inhalt hatten, immer wieder anklingen habe lassen, dass man sich mit dem Ministerium besprochen habe.⁴⁴

2. „Ungewöhnliche“ Einflussnahme: Acht mündliche Weisungen

Der Zeuge Schmidt-Sommerfeld, der auf fast vierzig Jahre bei der Staatsanwaltschaft zurückblicken kann, betonte mehrfach in seiner Vernehmung, dass der Einfluss auf dieses Verfahren schon sehr ungewöhnlich war.⁴⁵

Der Zeuge Harz hat insgesamt acht mündliche Weisungen aufgezählt, die das Verfahren in eine Richtung lenkten, die er so nicht im Sinn gehabt hatte, aber das Verfahren „töten“. Es sind dies:

41 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 21 f.

42 Zeuge Schötz, 21.04.2015, Bl. 92

43 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 91

44 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 67 f.

45 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 52, 72, 91

a) 1. Weisung: Keine weiteren Durchsuchungen bei Ärzten mehr

Gegen Ende 2007 erhielt Herr Harz von der Generalstaatsanwaltschaft die Weisung, keine weiteren Durchsuchungsbeschlüsse einzuholen und auch keine Durchsuchungen mehr durchzuführen, es sei denn, es erweise sich keiner der bisher durchsuchten Ärzte als tauglich für ein Pilotverfahren.⁴⁶

Am 11. und 17.10.2007 war aber zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft München I noch besprochen worden, dass allein wegen der drohenden Verjährung weiterhin Durchsuchungsbeschlüsse zu erholen seien. Das hatte die Generalstaatsanwaltschaft am 18.10.2007 an das Ministerium berichtet.⁴⁷

b) 2. Weisung: Keine Teilnahme von Münchner Staatsanwälten an geplanter Durchsuchung

Anfang Januar 2008 war noch mit der Generalstaatsanwaltschaft besprochen worden, dass es eine Durchsuchung im oben erwähnten Verfahren wegen des Einkaufs von O III-Leistungen geben soll.⁴⁸

Für dieses lagen bereits Durchsuchungsbeschlüsse vor, der Einsatz war mit dem BLKA bereits geplant. Neben Herrn Harz sollten sieben weitere Münchner Staatsanwälte teilnehmen. Unmittelbar vor der Durchsuchung erhielt Herr Harz von der Generalstaatsanwaltschaft die Weisung, dass keine Münchner Staatsanwälte an der Durchsuchung teilnehmen dürften.⁴⁹

c) 3. Weisung: Keine Durchsuchung im Verfahren „Einkauf von O III-Leistungen“ und Abgabe des Verfahrens nach Augsburg

Als Herr Harz um die schriftliche Bestätigung dieser Weisung bat, um remonstrieren zu können, erhielt er die Weisung, diesen Verfahrensteil nach Augsburg abzugeben und dass diese Durchsuchung deswegen nicht durchzuführen sei.⁵⁰

d) 4. Weisung: Keine Anschreiben zur Verjährungsunterbrechung

Herr Harz hat auch die Weisung erhalten, dass die bereits vorbereiteten Anschreiben zur Verjährungsunterbrechung nicht verschickt werden durften.⁵¹

e) 5. Weisung: Abgabe des (gesamten) Verfahrens nach Augsburg

Herr Harz musste das gesamte Verfahren nach Augsburg abgeben. Die erste Abgabe nach Augsburg war die des Teils „Konzernverfahren“, die jedoch nicht als Gegenstand einer Weisung angesprochen wurde.

Als Weisung wurde aber die sogenannte zweite und dritte Abgabe nach Augsburg verstanden.⁵² Es war dies die Abgabe aller Verfahren wegen M III / M IV und auch der Verfahren, die Münchner Ärzte betraf.

f) 6. Weisung: Abgabe eines möglichen § 299-StGB-Pilot-Verfahrens gegen die Laborgruppe S. nach Hessen

Der Zeuge Harz hatte ein taugliches Pilotverfahren für § 299 StGB im Zusammenhang mit der Laborgruppe S. und hessischen Ärzten gefunden. Als er diesen Fund der Generalstaatsanwaltschaft München meldete, erhielt er die Anweisung, das Verfahren nach Hessen abzugeben.⁵³

g) 7. Weisung: Enge Zeitvorgabe für die Anklageerhebung im Pilotverfahren

Auf den sachleitenden Staatsanwalt Harz wurde im Verfahren rund um das Labor S. massiver Zeitdruck ausgeübt. In den Befragungen von Mitarbeitern der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums schien immer wieder durch, die Ermittlungen hätten zu lange gedauert. Im Vergleich zu anderen Verfahren, die im Zusammenhang mit dieser Affäre stehen, ist dieser Vorwurf allerdings völlig unverständlich. Denn die „Soko Labor“ und der sachleitende Staatsanwalt Harz mussten aus zunächst mehreren tausend verdächtigen Ärzten ein oder mehrere Pilotverfahren herausfiltern. Dazu wurden u.a. umfangreiche Durchsuchungen durchgeführt und tausende Arztrechnungen ausgewertet. Im Verlauf hat man der Soko dann auch noch Mitarbeiter entzogen, so dass sich die Arbeit auf den Schultern weniger verteilte.

Staatsanwalt Harz erhielt die Weisung, dass die Anklageerhebung bis zum 10.12.2008 fertig sein müsse. Eine Weisung, die er für nicht machbar hielt, so dass er bei seinem Behördenleiter um Unterstützung bitten musste.⁵⁴

Ein sachlich überzeugender Grund für diese „Eile“ bei der Anklageerhebung lässt sich nicht finden. Der Qualität der Anklage hat dieser zeitliche Druck letztendlich aber doch nichts anhaben können. Staatsanwalt Harz ist es gelungen, die zeitliche Vorgabe nur minimal zu überschreiten und dennoch war die Anklage so fundiert, dass sie schließlich zur Zulassung und auch zu einer Verurteilung führte.

h) 8. Weisung: Kein Übergabevermerk nach „best practice“ in die Akte

Obwohl es „best practice“ gewesen wäre, für ein Verfahren mit 1.000 Leitz-Ordern einen ausführlichen Übergabevermerk zur tatsächlichen und rechtlichen Sachlage der Akte beizufügen und Herr Harz einen solchen bereits angefertigt hatte, erhielt dieser über seine Abteilungsleiterin die weitere Weisung, dass dies nicht gewünscht sei und er nur einen kurzen Vermerk in die Hauptakte legen dürfe.⁵⁵

46 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 37, 51; Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2008, Bl. 63

47 Vorhalt Zeuge Harz, 28.09.2010, Bl. 37

48 Zeuge Harz 28.09.2015, Bl. 42

49 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 17 f.; Zeugin Bäumler-Hösl, 13.10.2015, Bl. 27

50 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 18

51 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 52, 92, 105

52 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 112

53 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 35 f.

54 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 14, 16, 61

55 Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 140

3. Ursprung und Ziel der Weisungen

Hätte man die Staatsanwaltschaft München I ohne Weisungen arbeiten lassen, wären Münchner Ärzte und mit ihnen das System des Labor S. zur Anklage gekommen. Angedacht war, bis zu einer für eine Anklage zum Landgericht ausreichend hohen Schadenshöhe, die man beispielsweise mit fünf Jahren beziffern kann, zu ermitteln und dann die entsprechenden Münchner Ärzte und die Verantwortlichen des Labor S. anzuklagen.⁵⁶ Hinsichtlich der übrigen Ärzte hätte man eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt. Auch den „rauchenden Colt“, die 600.000 Laborkarten zum Nachweis des Betrugs „M III in LG“ hätte man wohl nicht aus der Hand gegeben.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg muss sich dagegen die Frage gefallen lassen, weshalb man den Kollegen aus München handstreichartig in die Parade gefahren ist, die Verjährung nicht unterbrochen hat und noch nicht einmal die an sich angezeigte Meldung an die Ärztekammer vorgenommen hat.

Die Staatsanwaltschaft als Ganzes hat sich also die Blöße gegeben, sich gegenseitig wenig kollegial in die Parade zu fahren und am Ende, ein Pilotverfahren zu führen, das trotz seines Erfolges nie in Serie gehen kann, weil die Kollegen ohne ersichtlichen Grund die Verjährung der Serienverfahren in Kauf nahmen. Peinlich und unerklärlich ist ferner, dass neben den vielen Ärzten insbesondere auch der Schöpfer des Systems außen vor gelassen wurde. So ist ein Münchner Arzt der sprichwörtliche „Depp“, der zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt wurde und hinter Gittern saß, während alle anderen mehr oder weniger unbehelligt davon kamen.

Es kann, wie bereits ausgeführt, nicht im Interesse der Staatsanwaltschaft gewesen sein, sich ohne Not und ohne Einfluss von außen, so unkollegial zu verhalten und zu riskieren, dass man sich insgesamt als Staatsanwaltschaft eine derartige Blöße gibt.

Die Nutznießer dieser Blöße dagegen stehen fest: Es sind dies die Verantwortlichen des Labor S. und die Vielzahl von betrügerischen Ärzten, die unbehelligt davon kamen.

2008 war ein Wahljahr. Die Ärzte waren ohnehin wegen diverser Sparmaßnahmen aufgebracht und als Wähler nicht weiter aufzuscheuchen. Dagegen standen den Ärzten in dieser Sache keine sich direkt betroffen fühlende Patienten als Wähler gegenüber, da nach landläufiger und kurzsichtiger Ansicht, die „Kassen“ ja ohnehin zahlen.

Es kann daher angenommen werden, dass die Blöße der Staatsanwaltschaft auch im Interesse der Regierung lag. Dass der Blöße etwas Nachschub verliehen wurde, legen die acht Weisungen nahe. Die acht Weisungen kommen nicht aus dem Nichts und beruhen auch nicht auf etwaiger Dummheit und Unbedarftheit der Ministerialbeamten oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Das Vorgehen der Generalstaatsanwaltschaft München hinterließ insgesamt keinen guten, sondern einen unsteten,

wenn nicht gar willkürlichen Eindruck. An manchen Stellen wollte sie ihre Leitungsfunktion nicht durchsetzen, an anderer Stelle setzte sie sie dagegen mit aller Macht und ohne Rücksicht auf Verluste durch. Rein sachliche Gründe für das jeweils unterschiedliche Vorgehen waren nicht erkennbar. Die Generalstaatsanwaltschaft München kam ihrer Kernaufgabe, für Rechtseinheit in ihrem Bezirk zu sorgen, nicht nach. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass das Pilotverfahren an die Wand gefahren wurde, weil in ihrem Zuständigkeitsbereich das Verfahren gegen einen Arzt bis zum höchsten Gericht geklagt wurde, aber Tausende, die sich dieselben Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen, laufen gelassen wurden.

IV. Die Disziplinierung der „Soko Labor“

1. Austausch der Soko-Leitung

Ende Januar/Anfang Februar 2008 berichtete die Staatsanwaltschaft München I an die Generalstaatsanwaltschaft und letztere an das StMJ weiter, dass die nunmehr über ein Jahr andauernden Auswertungen der Akten ergeben hätten, dass der Konzern S. vollkommen losgelöst von rechtlichen Vorgaben arbeite. Es wurden verschiedenste Verdachtsmomente und ein Schadensbetrag im zweistelligen Millionenbereich aufgeführt.⁵⁷ Im Konzernverfahren, das die Staatsanwaltschaft Augsburg bearbeiten sollte, aber auch im Verfahren wegen des Einkaufs von O III-Leistungen, das die Staatsanwaltschaft München I zusammen mit den anderen Betrugsfällen bearbeitete, waren Durchsuchungen für den Sommer 2008 geplant.

Zum 01.08.2008 wurde sodann vollkommen überraschend Herr Sattler als Leiter der Soko abgesetzt. Eine wirklich überzeugende Begründung für diesen Schritt haben die Zeugen nicht abgeben können. Dass Herrn Sattler diese Entscheidung vollkommen unvorbereitet und auch gegen seinen Willen traf, passt vielmehr zu der Theorie, dass die „Soko Labor“ „eingebremst“ werden sollte, und zu der Aussage, „M III in LG wird nicht gemacht“.

Im Ausschuss wurde – auch von der Vizepräsidentin Sandles – mehrfach an der Legende gestrickt, Sattler sei ja ursprünglich nicht als Soko-Leiter vorgesehen gewesen, denn grundsätzlich würde der Sachgebietsleiter auch der Soko-Leiter werden. Man habe damals darauf verzichtet, weil der Sachgebietsleiter kurz vor der Pensionierung stand. Als der neue Sachgebietsleiter dann kam, habe sich die „Entlastung“ Sattlers angeboten. Diese Darstellung ist nachweislich falsch. Denn der damalige Abteilungsleiter Geißdörfer hielt, wie er auf Nachfrage erklärt hatte, sehr viel von Sattlers polizeilichen Qualitäten und setzte ihn bewusst und als seine „erste Wahl“ als Soko-Leiter ein. Überdies war, sagte Geißdörfer, der damalige Sachgebietsleiter mit anderen großen Verfahren ausgelastet. Und schließlich sei es in seiner Zeit üblich gewesen, den Sachgebietsleiter möglichst nicht mit zusätzlichen Aufgaben wie der einer Soko-Führung zu belasten.

2. Weisungen und Austausch der Staatsanwaltschaft

Auch die „Soko Labor“ war von den Weisungen an die Staatsanwaltschaft München I betroffen und bekam auf

⁵⁶ Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 103, 104; Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 103

⁵⁷ Vorhalt an Zeugen Harz, 28.09.2015, Bl. 43, 135

diese Weise mit, dass die Ermittlungen „von oben“ gelenkt wurden.

Noch Ende 2007 berichtete die Generalstaatsanwaltschaft an das Ministerium, es würden weiterhin Durchsuchungsbeschlüsse eingeholt, man halte die Ansicht der Strafbarkeit von M III /M IV für nicht unvertretbar und wolle eine höchst-richterliche Klärung diesbezüglich herbeiführen.⁵⁸ Kurz darauf erfolgten die oben genannten acht Anweisungen, die im Laufe des Jahres 2008 das Verfahren auch für die „Soko Labor“ merkbar ausbremsten und am Ende „tot“ machten.

Es gab, wie bereits erwähnt, das Gerücht, das Verfahren werde, wenn es an die Staatsanwaltschaft Augsburg abgegeben werde, „tot gemacht“, das sich somit bestätigte.

3. Wegnahme des „rauchenden Colts“

Mangels einer anderen Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft München I und damit auch an die „Soko Labor“ durften beide davon ausgehen, dass die Strafbarkeit von „M III in LG“ zu Recht außer Zweifel steht. Diesbezüglich gab es allenfalls die unbegründete Ansage aus dem BLKA, „M III in LG werde nicht gemacht“.

Die „Soko Labor“ hatte nun aber bei der Durchsuchung im November 2008 in Form der 600.000 Laborkarten den „rauchenden Colt“ sichergestellt, den die Staatsanwaltschaft Augsburg jedoch kurzer Hand der „Soko Labor“ wieder entzog. Sie gab mit Verfügung vom 23.12.2008 die Laborkarten frei.

4. Der „Fisch stinkt vom Kopf“: Angeblicher „Sauhaufen BLKA“

Der Untersuchungsausschuss hat sich die Mühe gemacht, alle beteiligten Beamte der „Soko Labor“ zu befragen. Das eingangs so genannte „unbefriedigende Ergebnis“, das auch von der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird, ist jedoch nicht der „Soko Labor“ zuzuschreiben. Es ist schon gar nicht das Ergebnis der Tatsache, dass auch innerhalb der „Soko Labor“ die Frage nach der Strafbarkeit von M III/M IV gestellt und besprochen wurde.

Jedoch bekam auch die „Soko Labor“ mit, dass die Staatsanwaltschaft München I nicht „frei“ das Verfahren führen konnte, sondern Weisungen unterlag.

5. Das berechtigte Aufbegehren und seine unberechtigten Folgen

a) Das berechtigte Aufbegehren

aa) Die Aussprache mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im März 2009

Auch die „Soko Labor“ wurde von der Einstellungsverfügung überrascht und konnte die Einstellung des gesamten Verfahrens, das heißt auch der Vorwürfe „M III in LG“ nicht nachvollziehen. Demzufolge gab es im März 2009 eine Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Augsburg. Diese erklärte der Soko, auch „M III in LG“ begründe keinen

betrugrelevanten Schaden und man fürchte Schadensersatzansprüche der Ärzte, weshalb die Ermittlungen zu breit angelegt gewesen seien.

Beide Argumente konnten aber, wie oben bereits ausgeführt, auch im Untersuchungsausschuss nicht überzeugend dargestellt werden.

Die These „M III in LG“ sei kein Betrug, ist falsch, wie der BGH am 25.01.2012 feststellte. Sie wurde aber auch zuvor von niemandem ernsthaft vertreten. Die Staatsanwaltschaft Augsburg stand und steht hier auch heute noch allein auf weiter Flur und bleibt bis heute eine überzeugende Antwort auf die Frage schuldig, weshalb der Verkauf von „Chlorhühnchen“ kein Betrug, und weshalb die Sachlage hier mit der der Abrechnung von M III-/M IV-Leistungen vergleichbar sein soll. Die damaligen Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft München haben sich vor dem Untersuchungsausschuss zu dieser Frage aber – vermutlich wohlweislich – nicht geäußert.

Die gebührenrechtliche Unzulässigkeit des Verhaltens der Ärzte stand immer außer Zweifel. Sie hatten kein Recht, so abzurechnen, so dass auch die Frage, worin ein möglicher Schaden der Ärzte liegen hätte können, bis heute unbeantwortet bleibt.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass diese Argumente insbesondere die Zeugen Sattler und Mahler nicht überzeugten, die in der Folge versuchten, sich gegen die Einstellung des Verfahrens zu wehren.

bb) Die Beschwerde beim Polizeipräsidenten im Juli 2009

Der Zeuge Sattler schilderte daher im Juli 2009 dem Polizeipräsidenten Dathe die Vorgänge. Diese Schilderung wurde als Beschwerde behandelt und führte zur Überprüfung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft München II. Auch diese legte ihrer Prüfung jedoch die rechtliche These, der Verkauf von M III-Leistungen, die in Laborgemeinschaften erbracht wurden, sei kein Betrug, zu Grunde und kam am 25.01.2010 zu dem Ergebnis, dass kein Verfahren einzuleiten sei.

cc) Die Aussage vor dem Landgericht München I im Januar 2010

Der Zeuge Sattler sagte in dem vor dem Landgericht München I als Pilotverfahren geführten Verfahren am 11.01.2010 als Zeuge aus. Singgemäß soll er gesagt haben, dass er es noch nie erlebt habe, wie hier in die Ermittlungen eingegriffen wurde. Darüber hinaus soll er diesen Eingriff mit dem Fund einer Quittung über eine Spende des Dr. B.S. an die CSU in Verbindung gebracht haben.

Aufgrund der acht Weisungen an die Staatsanwaltschaft München I lässt sich heute zu Recht sagen, dass in die Ermittlungen eingegriffen wurde, auch wenn dies nicht im Zusammenhang mit etwaigen Spenden des Dr. B.S. stand.

Der Zeuge Mahler sah sich wegen eines Ermittlungsberichts, den er im Dezember 2007 verfasst hatte, einem Verfahren

⁵⁸ Bericht der StA München I vom 18.10.2007, Akte Generalstaatsanwaltschaft, Band 2, Seite 224-226

wegen der Verfolgung Unschuldiger ausgesetzt. Dieser Tatbestand ist ein Verbrechenstatbestand. Eine Verurteilung hätte zwangsläufig zur Folge gehabt, dass Herr Mahler aus dem Dienst entfernt wird. Das Verfahren war also existenzbedrohend.

dd) Der Versuch privater Ermittlungen

Herr Mahler versuchte daher Ende 2010, vom Buchhalter des Herrn Dr. B.S. in dieser Sache Informationen zu erhalten, um sich gegen den Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger zur Wehr setzen zu können.

ee) Diverse Schreiben

Der Zeuge Mahler wandte sich mit diversen Schreiben an den Ministerpräsidenten bzw. an den Justizminister und bemühte dafür unter anderem Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi als eine prominente Stimme.

Alle diese Schreiben drangen nicht durch. Man konnte oder wollte die von Anfang an gegebene Angreifbarkeit der rechtlichen Beurteilung von „M III in LG“ und der Weggabe des „rauchenden Colts“, die Herr Mahler zusammen mit anderen Dingen in diesen Schreiben angeprangert hatte, nicht sehen.

b) Die unberechtigten Folgen

aa) Die rechtswidrige Versetzung

Herr Sattler wurde im Herbst 2009 vom Bayerischen Landeskriminalamt zum Polizeipräsidium München versetzt. Die Versetzung wurde ihm weder vorab angekündigt noch wurde seine Zustimmung hierzu eingeholt. Sie wurde ihm vielmehr unvermittelt nach einem Urlaub offenbart.

Die Versetzung musste später als rechtswidrig zurückgenommen werden.

bb) Das rechtswidrige Disziplinarverfahren

Gegen Herrn Mahler wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das sich auf die beiden gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren stützte. Beide Strafverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Dennoch sprach man gegen Herrn Mahler in dem Disziplinarverfahren eine Missbilligung aus.

Diese Missbilligung musste jedoch nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts zurückgenommen werden. Die beiden Strafverfahren wurden vom Landgericht München I im Übrigen später im Rahmen eines Schadensersatzverfahrens, das Herr Mahler gegen den Freistaat führte, als rechtswidrig beurteilt.

cc) Die fragwürdigen Strafverfahren

(1) Februar 2010: Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage

Die Aussage von Herrn Sattler führte dazu, dass gegen ihn auf Anregung des Anwalts von Herrn Dr. B.S., Herrn Dr. Gauweiler, vom 13.01.2010 ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet wurde. Zusätzlich wurde ein

Strafantrag von Herrn Dr. B.S. wegen Beleidigung nachgeschoben.

Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil sich noch nicht einmal feststellen ließ, dass Herr Sattler die in der Anzeige vorgetragene Behauptung tatsächlich so oder auch nur ähnlich aufgestellt hatte. Nennenswerte Ermittlungen sind darin über weite Strecken nicht geführt worden, dennoch erfolgte die Einstellung erst am 24.05.2012.

Welches realistische Anklageziel diese Ermittlungen haben hätten können, bleibt unklar und war wohl auch dem zunächst zuständigen Sachbearbeiter unklar. Insofern ist klar, dass der zuständige Sachbearbeiter sich vor der Einleitung beim damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft München I erkundigte, ob ein Verfahren einzuleiten ist, und sich insoweit eine „Anweisung“ einholte.

Das Verfahren schwebte über zwei Jahre über Herrn Sattler und die Tatsache, dass das Verfahren so lange dauerte, stand seiner möglichen Beförderung entgegen.

(2) März 2010: Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger

Gegen Herrn Mahler wurde im März 2010 wiederum auf Antrag von Dr. B.S. ein Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger eingeleitet.

Der Vorwurf stützte sich auf einen Ermittlungsbericht, den Herr Mahler im Dezember 2007 geschrieben hatte. Diesen sollte Herr Mahler in dem sicheren Wissen geschrieben haben, dass Herr Dr. B.S. in diesem angezeigten Fall unschuldig sei.

Das Verfahren wurde erst im März 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Als Grund hierfür wurde im Untersuchungsausschuss angegeben, man habe das Urteil in dem Pilotverfahren gegen Herrn Dr. A. und seine Rechtskräftigkeit abwarten müssen, um zu wissen, ob Herr Dr. B.S. Schuldiger oder Unschuldiger sei.

Die Begründung für ein derartiges Zuwarten überzeugt nicht. Wenn die Frage über Schuld oder Unschuld vom BGH geklärt werden muss, dann stellt sich ohne weiteres die Frage, woher ein junger Beamter, wie es Herr Mahler war, das für den Tatbestand zum Tatzeitpunkt 2007 erforderliche sichere Wissen von der Unschuld des Herrn Dr. B.S. hätte haben können. Ganz davon abgesehen betraf der Bericht von Herrn Mahler sogenannte O III-Leistungen, also solche aus dem kassenärztlichen Bereich, so dass ein Zuwarten auf eine Entscheidung aus dem privatärztlichen Bereich auch aus diesem Grund ganz und gar nicht überzeugen kann.

Der Vorwurf, Herr Mahler habe in 2007 sicheres Wissen von der Unschuld des Herrn Dr. B.S. gehabt, war vielmehr von Anfang an absurd. Das Verfahren war Gegenstand einer Klage von Herrn Mahler gegen den Freistaat Bayern. Das Gericht hat inzwischen die Amtspflichtswidrigkeit der Verfahrensführung, insbesondere der Verfahrensdauer, festgestellt.⁵⁹

⁵⁹ SZ vom 16.12.2014, „Verfahren war amtspflichtwidrig“

(3) Dezember 2010: Verfahren wegen Verleitens zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen

Herr Mahler wandte sich unter seiner Dienstbezeichnung in einem Schreiben an den Buchhalter von Herrn Dr. B.S. und bat darin um „Ermittlungshilfe“. Er erklärte dies vor dem Untersuchungsausschuss mit der Bedrängnis, in die er durch das Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger geraten sei. Das Verfahren war, wie oben bereits erwähnt, tatsächlich existenzbedrohend und darüber hinaus auch rechtswidrig.

Auch hier führte ein Strafantrag zu einem Verfahren gegen Herrn Mahler.

Auch dieses Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft erst im Frühjahr 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Dieses Verfahren wurde vom Landgericht München I als rechtswidrig beurteilt.

(4) Februar 2010: Verfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Gegen den Journalisten Denk wurde ebenfalls auf Antrag von Herrn Dr. B.S. ein Verfahren eingeleitet. Herr Denk hatte über die Spende des Herrn Dr. B.S. an die CSU berichtet und sich auf ihm vorliegende Dokumente berufen, die er in einem Zivilverfahren wegen Unterlassung derartiger Berichterstattung auch vorlegen konnte.

Zunächst war Denk von Anwälten des Dr. B.S. vorgeworfen worden, dass er den E-Mail oder Faxverkehr abgehört haben sollte, weil er nur so in den Besitz einer Scheckkopie an den ehemaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber habe kommen können. Diesen Vorwurf übernahm die Staatsanwaltschaft München I ungeprüft und leitete noch am selben Tag Ermittlungen wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) ein. Sie prüfte weder, ob Denk überhaupt behauptet hatte, diesen Scheck zu besitzen, noch verschwendete sie einen Gedanken daran, ob und wie das technisch möglich sein sollte oder ob Denk selbst dazu überhaupt in der Lage wäre. Seit der NSA-Affäre, so versuchte man sich mehrfach zu rechtfertigen, sei alles denkbar.

Die Befragungen im Untersuchungsausschuss haben zudem eindeutig ergeben, dass die Staatsanwaltschaft, entgegen den Angaben der Staatsregierung, gegen den Journalisten Denk auch wegen der Anstiftung zum Verrat von Dienstgeheimnissen ermittelt hat. Der Journalist war im Besitz von Unterlagen, die nur aus dem BLKA stammen konnten. Von wem er sie bekommen hat, ist bis heute nicht geklärt.

Die These, Herr Denk könne seine Informationen und die Dokumente nur durch ein Abfangen von Telekommunikation erhalten haben, war absurd und jedenfalls nicht mehr als eine Vermutung ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt. Ein Verfahren hätte unter gar keinen Umständen eingeleitet werden dürfen. Auch für das Umschwenken auf eine „Anstiftung zum Verrat von Dienstgeheimnissen“ hätte mangels jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte nie „umgestellt“ werden dürfen. Viel wahrscheinlicher war von Anfang an, dass Herr Denk seine Informationen vollkommen straflos von einem Informanten erhalten hatte.

Das Verfahren wurde erst 2014 eingestellt.

(5) Verfahren gegen Unbekannt wegen Verrat des Dienstgeheimnisses

In diesem Zusammenhang wurde auch ein Verfahren gegen Unbekannt wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen geführt.

Tatsächlich richteten sich die Ermittlungen dagegen in erster Linie gegen die Soko-Beamten Sattler, Mahler und Schötz, deren Home-Laufwerke beim BLKA heimlich ausgelesen wurden.

dd) Zweierlei Maß bei der Strafverfolgung

(1) Zweierlei Maß für die „hohe Hürde des Anfangsverdachts“

Der Begriff der „hohen Hürde“ des Anfangsverdachts, wie er im Untersuchungsausschuss Mollath immer wieder bemüht wurde, scheint sehr relativ zu sein.

Auffällig ist, dass die Vorwürfe der Zeugen Sattler und Mahler lediglich zu Vorermittlungen führten, deren Einleitung dann aber nach § 152 Abs. 2 StPO mangels ausreichenden Anfangsverdachts abgelehnt wurde.

Sie selbst und Herrn Denk traf dagegen – zu Unrecht – die volle Härte eines tatsächlich eingeleiteten Verfahrens. Das mögliche Ziel eines Verfahrens gegen Herrn Sattler ist bis heute unklar. Es hätte bereits nicht eingeleitet werden dürfen. Die Verfahren gegen Herrn Mahler waren, wie ein Gericht bereits festgestellt hat, rechtswidrig. Auch sie hätten schon nicht eingeleitet werden dürfen. Auch die Einleitung des Verfahrens gegen Herrn Denk ist unhaltbar.

Gegen die vermeintlichen „Widersacher“ wurde in unverhältnismäßiger Form hart vorgegangen.

(2) Zweierlei Maß für die tolerierbare Verfahrensdauer

Die Staatsanwaltschaft München I wurde gedrängt, mit ihren Ermittlungen zum Ende zu kommen. Tatsächlich verbargen sich dahinter rechtlich schwierige Betrugsvorwürfe gegen eine Vielzahl von Ärzten. Zu Beginn seiner Ermittlungen musste Staatsanwalt Harz zunächst eine große Menge an Energie darauf verwenden, die Generalstaatsanwaltschaft München zu überzeugen, dass es sich bei der in Frage stehenden Abrechnung von Speziallaborleistungen um Betrug handelte. Doch das gelang ihm nicht gänzlich. Ihm wurde lediglich zugestanden, geeignete Fälle für „Pilotverfahren“ herauszusuchen. Zunächst hatte man seitens der Generalstaatsanwaltschaft auch nichts dagegen, Dr. B.S. als Beihelfer mit auf die Anklagebank zu setzen (s.o.). Der zeitliche Druck auf Harz, aus hunderten von Fällen geeignete herauszusuchen, wurde aber in immer kürzeren Zeitabständen so erhöht, dass er letztendlich nur einen einzigen Arzt in der vorgegebenen Zeit vorweisen konnte. Eine Anklage von Dr. B.S. habe sich somit nicht mehr gelohnt, weil hinsichtlich der anderen Beihilfetaten Strafklageverbrauch drohte, da das Zurverfügungstellen der Gesamtorganisation, die Einrichtung der Struktur und der Verfahrensweisen durch das Unternehmen S. rechtlich als eine Organisationsbeihilfe gewertet hätte werden können, die, wenn sie einmal hinsichtlich mehrerer Ärzte abgeurteilt ist, strafklageverbrauchend wirken könnte.⁶⁰

⁶⁰ Zeuge Harz, 28.09.2015, Bl. 44

Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft waren sich letztlich nicht zu schade, Harz indirekt die Schuld daran zu geben, dass so viele Verfahren nach der Entscheidung des BGH verjährt waren. Hätte Harz schneller eine Anklage vorgelegt, hätte der BGH schneller entschieden, so die perfide Logik. Dabei war es die Generalstaatsanwaltschaft, die Harz immer wieder verjährungsunterbrechende Maßnahmen ausredete (s.o.).

Die Verfahren gegen Sattler, Mahler und Denk zogen sich dagegen über Jahre hin, mit Zeiträumen ohne jegliche Ermittlungshandlung, ohne dass hier ein Ende angemahnt wurde. Das Verfahren gegen den Journalisten Denk lief vier Jahre und erreichte damit ein fast „biblisches Alter“⁶¹: das erste Jahr davon wurde überhaupt nicht ermittelt und auch danach gab es kaum Ermittlungstätigkeit.

Es scheint daher auch zweierlei Maß für eine tolerierbare Verfahrensdauer zu geben.

V. Politische Einflussnahme

Viele Zeugen sagten im Untersuchungsausschuss aus, dass auf sie persönlich kein politischer Einfluss ausgeübt wurde. Gab es also keinen? Selbstverständlich gab es ihn. Aber auf anderen, wesentlich höheren Ebenen und auf wesentlich subtilere Art, als sich das viele vorstellen. Politischen Einfluss zu beweisen, ist äußerst schwierig. Denn man setzt gerade darauf, nicht ertappt zu werden und sich hinter „vertretbaren“ Entscheidungen zu verstecken. Schriftlich wird natürlich ohnehin nichts festgehalten. Um mündliche Weisungen zu offenbaren, braucht es für die Angewiesenen Mut und Selbstvertrauen – wie es eben der ehemalige Korruptionsstaatsanwalt Harz wieder gezeigt hat. Insbesondere in Bayern gibt es, nicht zuletzt aufgrund der seit Jahrzehnten fehlenden Regierungswechsel, zusätzlich noch das Problem des „vorausstolpernden Gehorsams“, wie es der ehemalige bayerische Minister Sinner einmal nannte. Man weiß „unten“ schon, was „die Oberen“ wünschen und vor allem, was sie auf keinen Fall wünschen und handelt entsprechend. Die Generalstaatsanwaltschaft München hat, das ist nach den jüngsten Befragungen klar, im Fall wegen des Abrechnungsbetruges bei Speziallaborleistungen massiven politischen, weil insistierenden, nicht sachgerechten und die Eigenständigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft aushebelnden Druck ausgeübt. Das hat dazu geführt, dass die gut begründeten Vorhaben der zunächst zuständigen Staatsanwaltschaft in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Die Generalstaatsanwaltschaft ist als politisch besetzte Einrichtung das Zwischenglied zwischen Justizministerium und Staatsanwaltschaft und kann auch als verlängerter Arm des Ministeriums bezeichnet werden. Deshalb muss die Suche nach der politischen Einflussnahme eine Stufe weiter oben ansetzen. In Augsburg schrillten regelmäßig die Alarmglocken, wenn der Name Dr. B.S. fiel. Bereits mehrmals war man mit Ermittlungen gegen ihn auf die Nase gefallen. Nach einem Freispruch Ende der 90er Jahre konnte dieser sogar eine hohe Entschädigungszahlung gegen den Freistaat Bayern geltend machen. Dr. B.S. wurde als „Gratwanderer“ beschrieben, der aus wirtschaftlichen Gründen stets bemüht sei, die rechtlichen Möglichkeiten bis zum Letzten auszunutzen und sich im Falle einer mutmaßlichen „Grenzüber-

schreitung“ bester Berater bediene, die das Gegenteil beweisen sollen. Sie fahren schwere Geschütze auf, treten stets zu mehreren auf und lassen u.a. Gutachten von renommierten Universitätsprofessoren erstellen, die ihre Verteidigungslinie stützen. Es ist also nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg sich künftig keine Schwäche mehr bei Anklagen gegen ihn erlauben wollte. In Bayern lohnt es sich zudem für jeden, der es sich leisten kann, Anwälte mit politischen Verbindungen zu engagieren. So fand der Verteidiger von Dr. B.S., der Ex-Minister und führende CSU-Politiker Gauweiler, stets ein offenes Ohr bei Staatsanwälten und Generalstaatsanwaltschaft. Wer sich teure Anwälte mit hervorragenden Verbindungen leisten kann, hat nicht nur die bessere Expertise, sondern auch einen direkten Zugang zur Staatsanwaltschaft – vermittelt vom Generalstaatsanwalt persönlich. Das bedeutet direkten Einfluss auf die Entscheidungen des Prozessgegners, Kenntnisse aus erster Hand, auch über die Prozessstrategie der Gegenseite und letztlich auch die Einschüchterung der Gegenseite: die Staatsanwaltschaft lässt erklärtermaßen besondere Vorsicht walten, bringt Verfahren nur dann vor Gericht, wenn sie hundertprozentig von einem Erfolg, nicht bloß von der Strafbarkeit überzeugt ist. Alles andere wird weggedealt oder eingestellt. Dieser Fall ist ein Beispiel für die Zweiklassenjustiz, wie sie in Bayern ausgeübt wird, denn er zeigt, dass die Staatsanwaltschaft nicht alle Verdächtigen gleich behandelt, sondern an gut Verteidigte andere Maßstäbe anlegt.

VI. Politisch schlicht versäumt oder nicht erwünscht, aber notwendig

1. Strafverfolgung gegen betrügerische Ärzte

Es lässt sich nach dem oben Gesagten nicht behaupten, dass die Strafverfolgung gegen die Ärzte in 2008 nicht möglich war bzw. rechtlich riskant gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft München I hätte sich das zugetraut. Man hat sie nicht gelassen. Der Pilot hätte in Serie gehen können, wenn man Vorsorge in Form der Verjährungsunterbrechung getroffen hätte.

Durch die Konzentration auf das Pilotverfahren ging völlig unter, dass das Labor S. nicht das einzige war, das sich der betrügerischen Abrechnungsmethode bedient haben soll. Die „Soko Labor“ ermittelte gegen eine Vielzahl weiterer Labore, die den gleichen „Service“ für die einsendenden Ärzte angeboten haben sollen. Die Ermittlungen der „Soko Labor“ belegten, dass bestimmte Labore den Einsendeärzten „ein Bett bereitet“ hatten, so dass diese bequem an dem Betrugssystem teilhaben konnten.

Im Sommer 2008 war, wie bereits erwähnt, Wahlkampfphase. Die Ärzteschaft war aufgebracht durch Sparmaßnahmen und drohte mit Streik. In der Phase wäre es politisch unklug gewesen, die Ärzteschaft zusätzlich durch Verfahren gegen eine Vielzahl von ihnen aufzubringen. „Ohne Not“ zusätzlich Öl ins Feuer zu gießen, in dem man eine bei vielen Ärzten liebgegewonnene und lukrative Abrechnungsmöglichkeit „inkriminierte“, wäre politisch unklug gewesen.

Derzeit laufen in Bayern gegen 10 Laborärzte und etwa 350 Einsendeärzte Verfahren wegen Betrugs bei der Abrech-

61 Zeuge Nötzel, 30.11.2015, Bl. 72

nung von Laborleistungen. Die Tatzeiträume sollen auch noch nach 2012 liegen.⁶²

Auch nach dem Urteil von 2012 haben also wohl immer noch nicht alle Ärzte diese Form der Abrechnung eingestellt. Das erscheint nicht verwunderlich. Die Möglichkeit, ohne jeden Aufwand viel Geld zu verdienen, ist attraktiv. Die Verdienstspannen, die pro Probe hunderte von Euro betragen können, sind ebenfalls als attraktiv zu beurteilen.

Betrug ist strafbar. Die präventive Wirkung einer Verbotsnorm hängt davon ab, ob sie auch durchgesetzt wird. Sie ist nur durch ein ausreichend hohes Entdeckungsrisiko zu erzielen. Dies fehlte wohl in der Vergangenheit und gilt es daher heute sicherzustellen. Ein zögerliches Vorgehen in der Zukunft ist das falsche Signal.

2. Sicherung der korrekten Handhabung der GOÄ durch die Ärzte

a) Die gebührenrechtliche Unzulässigkeit des Zukaufs

Die Änderung der GOÄ in 1996 sollte eine Mengenausweitung durch den Zukauf von und die Verdienstmöglichkeiten an Fremdleistungen im Bereich der Laborleistungen verhindern.

Die amtliche Begründung lautete damals: „Sämtliche übrige Leistungen (Speziallabor) können künftig nur noch von dem mit der Durchführung beauftragten Arzt abgerechnet werden. Damit entfällt in einem weiten Bereich ein Vergütungsanreiz für die sogenannte Selbstzuweisung von Laborleistungen, durch die eine Mengenausweitung begünstigt wurde.“⁶³ Eine neue Regelung war damals dringend notwendig, denn insbesondere wegen der sonst ungebremsten Mengenausweitung rechnete der Gesetzgeber mit einem Anstieg der Ausgaben im Gesundheitsbereich um 5 bis 10 % jährlich.

Die Umgehung der GOÄ in diesem Bereich ist Betrug, wie der BGH festgestellt hat. Die Attraktivität des Betrugs ergibt sich aus der Spanne zwischen dem Gebührenansatz nach der GOÄ und den tatsächlichen Kosten, die bei einer hochtechnisierten Untersuchung entstehen. Denkbar wäre es, den Gebührenansatz in der GOÄ zu senken und dem im Laufe der Jahre gesunkenen Kostenniveau anzupassen. Das würde aber wiederum dazu führen, dass Laborleistungen ein hohes technisches Niveau voraussetzen, das wiederum nur für wenige Laborärzte erreichbar ist und eine Monopolisierung befürchten lässt.

Dass die praktizierte Form des Zukaufs gebührenrechtlich unzulässig ist, stand zu jeder Zeit außer Frage.

b) Die berufsrechtliche Unzulässigkeit

Ein derartiges Verhalten ist auch berufsrechtlich unzulässig. Darüber waren sich alle Beteiligten bereits damals einig.⁶⁴

Obwohl dieser Vorgang viele Ärzte in Bayern betraf, ist die Bayerische Ärztekammer darüber von Seiten der Staats-

anwaltschaft Augsburg nicht informiert worden. Die Staatsanwaltschaft München I hatte eine Strafverfolgung wegen der gebührenrechtlichen Unzulässigkeit im Sinn. Warum als Minus zur strafrechtlichen Unzulässigkeit nicht die Ärztekammer von dem vielfachen Verstoß informiert wurde, kann nicht nur der Leiter der Staatsanwaltschaft München I bis heute nicht nachvollziehen,⁶⁵ sondern auch die Fraktionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER.

c) Mögliche, aber bislang unterlassene Vorsorge gegen unzulässige Abrechnungen

Gerade Privatpatienten sind besonders leichte Opfer von Abrechnungsbetrug. Der PKV-Bereich wird rein privatrechtlich behandelt und unterliegt de facto keiner Rechtsaufsicht. Leider nimmt – anders als in den meisten übrigen Berufsfeldern und inzwischen auch im Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung – auch sonst niemand irgendeine und schon gar keine regelmäßige Kontrolle vor. Patienten oder die privaten Krankenversicherungen und die staatlichen Beihilfestellen müssen also selbst bei jeder Abrechnung prüfen, ob sie den Vorgaben der GOÄ entspricht. Das ist derzeit aufgrund der Intransparenz der ärztlichen Rechnungen für fachlich unkundige Patienten unmöglich. Den Wust von Abrechnungsregelungen und die Abläufe innerhalb einer Arztpraxis sind für einen Laien kaum durchschaubar. Das macht das privatärztliche System so anfällig für Abrechnungsbetrügereien.

Dem Untersuchungsausschuss sollte weis gemacht werden, dass es gegen diese spezielle Form des Abrechnungsbetruges keinerlei Handhabe gibt. Dies ist so nicht korrekt. Beihilfestellen anderer Bundesländer haben die Attraktivität und die Gefahr eines derartigen Abrechnungsbetruges erkannt und handeln.

Im Grunde versichert jeder Arzt mit der Rechnungsstellung konkludent, dass er die abgerechnete Leistung selbst und auf die vorgeschriebene Art und Weise erbracht hat. M III-/M IV-Leistungen erstatten die erwähnten Beihilfestellen jedoch erst dann, wenn der abrechnende Arzt, separat und explizit versichert, dass er diese Laborleistung selbst erbracht und damit nicht zugekauft hat. Selbiges könnten auch private Krankenversicherungen im Interesse ihrer Patienten leisten. Sollte der Arzt diese nicht nachreichen, unterbleibt eine Erstattung.

d) Machbare Vorsorge statt unmögliche Nachsorge

Dem Untersuchungsausschuss wurde dargetan, dass die rechtlich mögliche Rückforderung einen erheblichen Aufwand bedeute, der im Hinblick auf die damit realistisch zu erreichenden Rückforderungen unverhältnismäßig sei. Dies kann man nachvollziehen.

Umso wichtiger ist Vorsorge statt Nachsorge. Der mögliche Einwand, auch Vorsorge sei nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten, trifft dagegen nicht zu.

Die Erstattung von Laborgebühren betrifft in der Regel Beträge im dreistelligen Bereich, so dass sich schon aus diesem

62 Zeuge Weith, 26.10.2015, Bl. 48 ff.

63 Bundesrat, Drucksache 211/94, S. 91

64 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 83

65 Zeuge Schmidt-Sommerfeld, 13.10.2015, Bl. 83

Grund der Aufwand „lohnt“. Bereits eine stichprobenartige Anforderung hätte aber eine präventive Wirkung und würde wohl innerhalb der Ärzteschaft auch kommuniziert. Eine konsequente straf- und berufsrechtliche Verfolgung so ermittelter schwarzer Schafe würde die präventive Wirkung „abrunden“. Es ließe sich aber auch das Erfordernis einer durchgängigen und generellen separaten Versicherung vorab kommunizieren und auch durch eine Änderung der GOÄ absichern.

Bis heute haben die Privatversicherungen und die staatlichen Beihilfestellen in Bayern keine Lehren aus den massenhaft aufgetretenen Fällen von Abrechnungsbetrug bei Speziallaborleistungen gezogen. Obwohl die privaten Krankenversicherungen seit Jahren aus eigenen Vergleichsstudien wissen, dass ihre Ausgaben für Laborleistungen fünfmal so hoch sind wie die der gesetzlichen Krankenkassen, haben sie bis heute keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen.

Absolute Untätigkeit war und ist bei diesem Ausmaß gebührenrechtlich unzulässiger Abrechnung keine Alternative.

3. Schadensverhinderung für das Gesundheitssystem

Die Idee, dass durch die betrügerische Abrechnung kein Schaden entstehe, ist kurzfristig und schließlich auch abwegig.

Das Interesse der einkaufenden Ärzte, ohne eigenen Aufwand an Laborleistungen zu verdienen, liegt auf der Hand. Auf der Hand liegt auch, dass damit ein Anreiz besteht, den Patienten mehr Laborleistungen angedeihen zu lassen als medizinisch notwendig oder vernünftig ist. Eine Kontrolle der tatsächlichen Indikation ist Patienten schlicht nicht möglich, bereits ein Hinterfragen ist unrealistisch. Ein Patient lehnt den Rat eines Arztes nicht ab und schon gar nicht, wenn die „Kasse ohnehin zahlt“.

Dass sich ein Übermaß an Kosten für Laborleistungen bei den privaten Krankenkassen zulasten der Patienten in höheren Beiträgen niederschlagen muss, ist jedoch offensichtlich.

Der Anteil der Kosten für Laborleistungen an den Gesamtausgaben der PKV beträgt jedes Jahr immerhin 11 bis 13 Prozent⁶⁶. Privatpatienten bezahlen im Schnitt 5-mal so viel für die gleiche Laborleistung, wie gesetzlich Versicherte, obwohl es im technisierten Bereich der Laborleistungen keinen Unterschied zwischen den erbrachten Leistungen für Privatversicherte und für gesetzlich Versicherte gibt. Dass unter anderem das Labor S. jahrelang Einsendeärzten erhebliche Preisnachlässe gewähren konnte und offensichtlich dennoch kostendeckend und gewinnorientiert arbeitete, zeigt auch, dass Speziallaborleistungen für Privatversicherte deutlich überteuert sind. Die GOÄ wurde seit 1996 im Bereich der Laborleistungen preislich nicht mehr angepasst. Im kassenärztlichen Bereich finden dagegen in regelmäßigen Abständen Anpassungen der Preise für Laborleistungen statt, insbesondere bedingt durch die Technisierung und Automatisierung der Durchführung von Laboruntersuchungen. Der gesamte technische Fortschritt, der insgesamt vor allem

zu einer Verbilligung der Laborleistungen geführt hat, kommt bei Privatpatienten und Beihilfeberechtigten dagegen überhaupt nicht an.

4. Kein konsequentes Eintreiben von Rückforderungen

Private Krankenversicherungen treiben nicht konsequent genug ihre Rückforderungsansprüche ein. Obwohl sie gem. §§ 86, 194 Abs. 2 VVG einen direkten Anspruch gegen die falsch abrechnenden Ärzte hätten. Immer wieder beruft man sich darauf, dass ja nicht zu viel für die Speziallaborleistungen gezahlt wurde, da die Laborunternehmen den gleichen Betrag von den Patienten hätten fordern dürfen, wenn sie selbst abgerechnet hätten. Dieses Argument ist reine Augenschere, denn dadurch dass Ärzte die Regelung der GOÄ umgehen, wonach nur abgerechnet werden darf, was man selbst erbracht hat oder was unter der eigenen fachlichen Weisung erbracht wurde, kommt es erwiesenermaßen zu einer Mengenausweitung. Es besteht nach wie vor ein Anreiz, mehr Speziallaborleistungen in Auftrag zu geben als benötigt werden würden. Die Umgehung dieser Regelung in betrügerischer Absicht geht und ging zu Lasten der Patienten, die sich nicht sicher sein können, ob ihnen Blut abgezapft wird, weil der Arzt vermutet, dass sie ernstlich erkrankt sind oder weil reine Profitgier dahinter steht.

5. Untätigkeit im Finanzministerium: Verschwendung von Steuergeldern

Die staatlichen Beihilfestellen und Finanzminister Söder interessieren sich bis heute nicht für Betrügereien bei der Abrechnung von Speziallaborleistungen. Minister Söder hat den Ernst der Lage immer noch nicht erkannt, Grund zur Eile scheint aus seiner Sicht nicht geboten. Dabei hat der ORH bereits 2008 das Abrechnungsprüfsystem der staatlichen Beihilfestellen gerügt und u.a. dringend empfohlen, eine spezielle Software zur Prüfung gebührenrechtlicher Regelwerke anzuschaffen. So könnten jährlich 20 bis 50 Millionen Euro eingespart werden. Passiert ist bisher wenig. Das Landesamt für Finanzen ist, nach eigener Aussage, immer noch nicht in der Lage, falsch gestellte Rechnungen zu erkennen. Die Beihilfesachbearbeitung wird erst seit Juli 2014 schrittweise digitalisiert, obwohl sich das bayerische Landesamt für Finanzen als „einer der federführenden IT-Dienstleister innerhalb der staatlichen Verwaltung in Bayern“ rühmt. Doch derzeit werden noch nicht einmal die eingehenden Schriftstücke digital aufbereitet. Erst danach könnte mit einer computergestützten Rechnungsprüfung begonnen werden. Für die Beihilfefestsetzung werden grundsätzlich nur wenige Daten erfasst (Rechnungsdatum, Behandlungsdatum und Rechnungsbetrag) und diese auch nur für kurze Zeit. Die Arztrechnungen werden umgehend nach der Auszahlung an die oder den Beihilfeberechtigten vernichtet. Den Beihilfestellen des Landesamtes für Finanzen kommt es nach wie vor grundsätzlich nur darauf an, dass die Rechnung formell in Ordnung ist. Inhaltlich wird nichts nachgeprüft. Solange das Finanzministerium nicht nachrücken lässt, ist es der Beihilfe praktisch unmöglich, ein Abrechnungsbetrugssystem wie das im Zusammenhang mit Speziallaborleistungen herauszufiltern.

6. Versagen der politischen Führung

Die Zeugeneinvernahmen haben ergeben, dass bayerische Minister vor allem darauf bedacht sind, keine Verant-

⁶⁶ „Ausgaben für Laborleistungen im ambulanten Sektor – Vergleich zwischen GKV und PKV 2007/ 2008“, WIP- Diskussionspapier 4/ 2010, S. 6

wortung zu übernehmen, weil man sich dadurch angreifbar machen kann. Sie schrecken förmlich vor ihrer Ministerkompetenz, der Pflicht zur Kontrolle und dem Recht, zu führen und im Zweifel korrigierend einzugreifen, zurück und verlassen sich lieber darauf, dass ihre Mitarbeiter schon wissen, was sie zu tun haben. Diese gelebte Verantwortungslosigkeit führen die untergeordneten Behörden dann ihrerseits fort. Besonders negativ fiel zum wiederholten Male die ehemalige Justizministerin Dr. Beate Merk auf. Ihr Motto als Justizministerin war: Information ja, Weisung nein. Sie wollte über wichtige Fälle allenfalls informiert werden, sich aber keinesfalls einmischen. Einschreiten wollte sie nur, wenn ihr etwas nicht als „lege artis“, also als rechtswidrig vorgekommen wäre. Grundsätzlich ein ehrenwerter Vorsatz. Nach dem derzeit in Bayern geltenden Weisungsrecht ist das Justizministerium aber die letzte Kontrollinstanz, die gegebenenfalls auch korrigierend eingreifen muss. Die „Laboraffäre“ wäre ein Grund dazu gewesen. Hier liefen zwei Staatsanwaltschaften des gleichen Bezirkes, Augsburg und München I, in völlig gegensätzliche Richtungen und das mit Billigung bzw. auf Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft München. Diese kam demnach ihrem Auftrag, für Rechtsgleichheit im Bezirk zu sorgen, nicht nach. Zwar waren die Entscheidungen – in einem Fall Anklage und Verurteilung wegen Betruges, in hunderten gleichgelagerten Fällen Einstellung – jeweils für sich betrachtet „vertretbar“, aber in der Gesamtschau ereignete sich hier ein krasser Fall von Ungleichbehandlung. Wie intensiv betrügerische Machenschaften von Ärzten verfolgt werden, das war und ist eine politische Entscheidung. In diesem Fall hat die ehemalige Justizministerin Merk ihre politische Verantwortung sträflich vernachlässigt. Sie hätte zumindest dafür sorgen müssen, dass die Augsburger Fälle durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen auf Eis gelegt werden, um sie nach der höchstrichterlichen Entscheidung noch verfolgen zu können. Wie in den früheren Skandalfällen Mollath und Gurlitt hatte Ministerin Merk auch im Fall Dr. B.S. aufgrund befohlenen Nichtwissens wunschgemäß keine Ahnung. Eine solche Vogel-Strauß-Politik zeugt nicht grade von Führungsqualitäten, die man als Ministerin haben sollte.

7. Schaden für alle

Das Abrechnungsbetrugssystem im Zusammenhang mit Speziallaborleistungen wurde von der Selbstorganisation der Ärzte sowie der Gesundheitspolitik jahrzehntelang geduldet, weil niemand, auch nicht die privaten Krankenkassen, die Berufs- oder die Finanzaufsicht, in dieses Wespennest stechen wollte. Durch das Unterlaufen dieser GOÄ-Regelung durch Einsendeärzte sowie Laborunternehmen und das Nichthandeln der privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen muss man davon ausgehen, dass es weiterhin zu medizinisch ungerechtfertigten Mengenausweitungen kommt und damit zu einem realen Schaden für die Gesellschaft. Betrügerische Ärzte wiederum sehen sich ermutigt, weiterhin auf diese Art und Weise abzurechnen, da dies bisher nahezu folgenlos bleibt. Die Ausgaben im Bereich der Labormedizin steigen unterdessen stetig weiter an. Dabei werden Patienten, Krankenversicherungen und Steuerzahler massiv geschädigt.

D. Notwendige Konsequenzen

I. Weisungsunabhängige Staatsanwaltschaft

„Die rechtsprechende Gewalt ist – im Gegensatz zu den anderen Staatsgewalten – organisatorisch nicht im Staatsaufbau abgebildet. Sie wird von der Exekutive verwaltet und ist in einem derart starken Ausmaß von dieser abhängig, dass dies ihrer Rolle als dritter Staatsgewalt nicht gerecht wird. Durch eine chronische Unterfinanzierung ist ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.“⁶⁷ Die Justiz muss reformiert werden. In Bayerns Justiz gibt es derzeit strukturell weder institutionelle noch personelle Unabhängigkeit. Die Abhängigkeit der Karrieren von Richtern und Staatsanwälten von Entscheidungen der politischen Spitze der zuständigen Ministerien hat auch in diesem Fall negative Auswirkungen. Sie stärkt Korpsgeist, eine mangelnde Kultur der Korrektur eigener Fehler und vor allem die Tendenz zu vorauseilendem Gehorsam. An dieser Stelle erscheint eine selbstorganisierte Judikative als Verbesserung. Der deutsche Richterbund hat auf seiner Bundesvertreterversammlung im Jahr 2007 die Autonomie der Justiz zu einer zentralen Verbandsforderung erhoben und sich damit an öffentlichkeitswirksamer Stelle positioniert. Auch die neue Richtervereinigung und die „RichterInnen/StaatsanwältInnen in ver.di“ fordern dies. Wie in fast allen anderen EU-Ländern bereits üblich, muss sich auch die bayerische Justiz endlich selbst verwalten. Personalentscheidungen sollte ein unabhängiger Richterwahlausschuss treffen. In den verschiedenen derzeit vorliegenden Modellen für eine autonome Justiz gibt es äußerst unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf die Staatsanwaltschaften. Wichtig ist aber auf jeden Fall, dass die Staatsanwaltschaften künftig ihre wesentliche Rolle für rechtsstaatliche Verfahren losgelöst von parteipolitischen Interessen wahrnehmen können. Dafür bedarf es umgehend einer wesentlich besseren finanziellen und personellen Ausstattung. So wie in den vergangenen Jahren die Stellung der Generalstaatsanwälte als politische Beamte in den Ländern abgeschafft worden ist, ist nun auch die Abschaffung der Weisungsbefugnis des Justizministers gegenüber den Staatsanwaltschaften erwägenswert – zumindest aber sofort, dass wenn derartige Weisungen erfolgen, diese auch transparent und auch für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sind. Damit Gerichte und Staatsanwaltschaft ihre Rolle als Garant des Rechtsstaats möglichst unabhängig wahrnehmen können, muss die Rechtspolitik die Bedingungen gewährleisten, die dazu erforderlich sind. Eine sich selbst verwaltende, personell und institutionell unabhängige Justiz ist der Garant des demokratischen Rechtsstaats. Die Justiz sollte darum künftig in autonomen Strukturen ihre eigenen Angelegenheiten verwalten, ihren Finanzbedarf selbstständig ermitteln und in die Haushaltsberatungen einbringen können.

Durch die Unterordnung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, die selbst unmittelbar dem Justizministerium untersteht, eröffnet die Weisungsgebundenheit Missbrauchsmöglichkeiten durch politische Einflussnahme. Aufgrund dessen sollte sie aus Sicht der Frak-

⁶⁷ Bayerischer Richterverein e.V. – www.bayrv.de – Aus dem Verband: Reform des Richterrechts in Bayern – Selbstverwaltung der Justiz und Reform des Verfahrens zur Aufstellung des Haushalts der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Klaus Kohnen, 14.03.2014

tionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER abgeschafft werden.

Solange dieses Weisungsrecht aber noch besteht, sollte es wenigstens ausschließlich schriftlich ausgeübt werden, so dass den Angewiesenen der Weg zur Remonstration eröffnet wird und die Verantwortlichkeiten deutlich und überprüfbar gemacht werden. Eine übergeordnete Behörde müsste dann prüfen, ob die Weisung rechtmäßig war. „Vorschläge“ der Generalstaatsanwaltschaft, die in Besprechungen geäußert werden, sind keine Vorschläge, die man auch ablehnen könnte. Die untergebenen Beamten werden so in die Ecke gedrängt, können aber mangels Verschriftlichung nicht dagegen vorgehen. Durch den Verzicht auf offizielle Weisungen findet keine Eigenkontrolle statt, es bleibt nur noch die parlamentarische Kontrolle und letztlich der Untersuchungsausschuss. Solange die Landtagsmehrheit am politischen Weisungsrecht festhält, wäre es deshalb transparenter, wenn in strittigen Fällen, in denen Besprechungen und Diskussionen kein einhelliges Ergebnis gebracht haben, die Anwendung des Weisungsrechts davon abhängig wäre, dass die Weisung schriftlich niedergelegt wird.

II. Verbesserung der Führungskultur beim BLKA

Das Bild, das die Soko bzw. das BLKA abgegeben haben, ist zwiespältig: Man hat zwar sehr gute Ermittlungsarbeit geleistet, aber andererseits gab es deutliche Anzeichen einer miserablen Führungskultur. Diese wenig demokratische, wenig kooperative und intransparente Führungskultur trug maßgeblich dazu bei, die ohnehin kritischen Ermittler in ihren Erfahrungen zu bestärken, dass im Fall Abrechnungsbetrug mit Speziallaborleistungen etwas nicht mit rechten Dingen zugeht – und in dem falschen Eindruck, dass ihre Führung darin verwickelt war. Auch wenn es zum Polizeialltag gehört, dass die Staatsanwaltschaft auch mal Entscheidungen über Ermittlungen trifft, die den Ermittlern nicht gefallen, kann von einer modernen Führung erwartet werden, dass die Ermittler rechtzeitig über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, umfassend informiert und einbezogen werden.

III. Vorsorge statt Nachsorge bei betrügerischen Abrechnungen

1. Bessere Übersichtlichkeit der Arztrechnungen

Arztrechnungen müssen dringend transparenter und besser überprüfbar gemacht werden. Für die Behandelten wie für die Kostenträger muss auf Anhieb erkennbar sein, ob eine Arztrechnung den Vorgaben der GOÄ entspricht. Insbesondere private Krankenversicherungen und Beihilfestellen sind hier gefordert. Im privatärztlichen Bereich besteht zwar zunächst nur ein Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient, in der Realität werden aber in den meisten Fällen die Rechnungen durch den Patienten an die private Krankenversicherung oder die Beihilfestelle weitergereicht, da in Deutschland gem. §193 Abs. 3 VVG eine Krankenversicherungspflicht besteht. Nach §§ 86, 194 Abs. 2 VVG gehen die Ansprüche des Patienten auf den Versicherer über, wenn dieser die Forderung des Arztes begleicht. Demnach können und müssen private Krankenversicherungen und Beihilfestellen die Kontrollaufgabe übernehmen, die die Patienten überfordert. Sie müssen letztlich dazu angehalten werden, nur korrekt gestellte Rechnungen zu bezahlen, also auch zu

prüfen, ob der Arzt über die Qualifikation zur Leistungserbringung verfügt: also ob er als Labormediziner oder als entsprechend zertifizierter Facharzt für Endokrinologie, Gynäkologie, Urologie usw. die Speziallaborleistungen erbringen darf. Entsprechende Nachweise werden seit Langem in der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert, es gibt keinen Grund, das nicht auch im privatärztlichen Bereich zu tun.

2. Nachweis der Qualifikation zur Erbringung von Speziallaborleistungen

Die staatlichen Beihilfestellen und die privaten Krankenversicherungen sollten sich dringend ein Beispiel an der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) nehmen. Diese arbeitet nach dem Umkehrschlussprinzip, sie geht nur bei Laborärzten davon aus, dass sie zur Erbringung aller Laborleistungen qualifiziert sind. Unterschieden wird im EBM zwischen ambulanten Laborleistungen und speziellen Laborleistungen – wie auch in der GOÄ. Für die Erbringung von speziellen Laborleistungen muss der Arzt besondere Kenntnisse erworben haben, die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung nicht an jeden standardmäßig vermittelt werden. Es wird also eine Genehmigung benötigt, die streng überprüft wird. Alle die keinen Facharzt für Labormedizin erworben haben, müssen die Qualifikation, die die Voraussetzung für die Abrechnung von Speziallaborleistungen ist, durch Zeugnisse oder ggf. durch die Teilnahme an einem Kolloquium der KVB nachweisen. Die entsprechenden Genehmigungen werden in der Prüfroutine der KVB als sogenannte „Prüfregel“ hinterlegt. Bei der EDV-gestützten Rechnungsprüfung wird also die Qualifikation des Arztes standardmäßig abgeprüft. Damit ist ausgeschlossen, dass eine nicht genehmigte Laborleistung abgerechnet wird. Die Landesärztekammern verfügen über ein detailliertes Arztregister, in dem Facharztbezeichnung und Zusatzqualifikationen gespeichert werden. Das Bundesdatenschutzgesetz schließt derzeit aus, dass Beihilfestellen oder private Krankenkassen die für sie relevanten Daten dort routinemäßig abfragen. Dies könnte durch eine Gesetzesinitiative geändert werden, eine entsprechende Klausel müsste in die Meldeordnung aufgenommen werden. Nichts hindert private Krankenversicherungen und Beihilfestellen allerdings daran, anhand der Daten, die ihnen zur Verfügung stehen, sofort ein eigenes Register anzulegen. Ihnen liegen die einschlägigen Daten vor, sie müssten sie nur nutzen. Sie erhalten die Abrechnungen der Ärzte und könnten daraus ziehen, was sie zu einer rechtssicheren Prüfung bräuchten (v.a. Facharztbezeichnung). In Sonderfällen, wie bei Fachärzten mit Zusatzqualifikationen für M III-Spezialleistungen in ihrem Fachbereich, könnten sie nachfragen, ob die Leistung selbst in eigener Praxis erbracht wurde. So wie das bei Beihilfestellen in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert wurde. Selbstverständlich bleibt hier ein Restrisiko, dass mit krimineller Energie eine Selbsterbringung lediglich vorgetäuscht wird. Dennoch würde die Hemmschwelle deutlich erhöht werden und aller Wahrscheinlichkeit nach eine signifikante Zahl von potentiellen Tätern von einem Abrechnungsbetrug abhalten. Die ärztliche Selbstverwaltung sollte zudem ab sofort eine ein- bis zweijährige Praxiskontrolle durchführen, zur Überprüfung der räumlichen, personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und deren Dokumentation, ähnlich wie es bei Apotheken durch den Pharmazierat ausgeführt wird.

3. Nachbesserungen bei der Beihilfe

Im Bereich der Beihilfe muss die bayerische Staatsregierung dringend nachrüsten. Es bedarf sowohl einer schnellstmöglichen Digitalisierung der Abrechnungsprüfung, als auch einer geeigneten Prüfsoftware. Zudem müssen dringend Stellen in den Beihilfestellen aufgestockt werden. Der Finanzminister muss die staatlichen Beihilfestellen zudem in die Lage versetzen, dass sie routinemäßig prüfen können, ob ein Arzt die Rechnung entsprechend seiner Qualifikation überhaupt stellen durfte.

4. Gesundheitspolitische Konsequenzen auf Bundesebene

Die Ausgaben im Gesundheitswesen steigen durch die älter werdende Bevölkerung und den medizinischen Fortschritt stetig an. Deshalb muss von politischer Seite alles dafür getan werden, dass unnötige Ausgaben vermieden werden. Dazu gehören auch medizinisch nicht indizierte und damit überflüssige Laborleistungen. Die bayerische Staatsregierung muss sich also auf Bundesebene dafür einsetzen, dass mengenausweitenden Anreizen sofort entgegengewirkt wird. Sie muss sich zudem bei der anstehenden Gesundheitsreform dafür einsetzen, dass bestehende Ungleichgewichte im Gesundheitssystem, also etwa teilweise Unterfinanzierungen einzelner medizinischer Leistungen nachgebessert werden. Denn dadurch wird eine Art „Quersubventionierung“, sprich: Abrechnungsbetrug, begünstigt und zum Teil gar stillschweigend geduldet.

5. Konsequente strafrechtliche Verfolgung

Bereits seit dem Jahr 1996 dürfen Ärzte keine Leistungen mehr abrechnen, die sie nicht selbst erbracht haben. Die maßgebliche Gesetzesänderung wurde also bereits vor 20 Jahren eingeführt. Es besteht diesbezüglich also kein Nachbesserungsbedarf der Legislative. Allerdings hat eine Vielzahl von Ärzten in Zusammenarbeit mit medizinischen Laboren diese Regelung mit krimineller Energie umgangen. Abrechnungsbetrug muss also zu Präventionszwecken dringend konsequent strafrechtlich verfolgt werden, damit diese sinnvolle Regelung endlich durchgesetzt werden kann. Staatsanwaltschaften und Polizei müssen entsprechend eingewiesen und personell ausreichend dafür ausgestattet werden.

6. Konsequente Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen

Einem Verdacht auf Abrechnungsbetrug muss von den Privaten Krankenversicherungen und den Beihilfestellen konsequent nachgegangen, Rückforderungen müssen stets gestellt und auch eingetrieben werden. Die Berufsaufsichtsbehörden sind durch die Staatsregierung aufzufordern, in solchen Fällen von ihren disziplinarrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

7. Neue Denkansätze im Bereich der Gesundheitspolitik

Die Abrechnung von Laborleistungen bedarf eines radikalen Umdenkens der Gesundheitspolitik. Ohne Frage besteht dringender Handlungsbedarf. Denkansätze für mögliche Änderungen kamen auch von Zeugen des Untersuchungsausschusses. Der PKV fordert beispielsweise, die sprechende Medizin, also die Zuwendung zum Patienten, heraufzusetzen. Preise für Laborleistungen sollten adäquat reduziert werden, da es keinen Unterschied bei der Erbringung von technischen Leistungen für gesetzlich oder privat Versicherte gebe. Der Arzt, der sich für die Patienten Zeit nehme, solle auch besser entlohnt werden.⁶⁸

Der Zeuge Dr. Gaßner schlug sogar vor, dass Laborleistungen nicht mehr über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden, sondern über die Kassen ausgeschrieben werden sollten, so dass es zu einer rationalen Preisbildung komme, ähnlich wie bei den Rabattverträgen über Generika. Laborleistungen seien wie Generika im Wesentlichen keine ärztlichen, sondern industriell hergestellte Leistungen.⁶⁹ Die persönliche Leistungserbringung durch den Laborarzt sei eine Illusion: „Der Laborarzt sitzt weder auf der Maschine, um die Ergebnisse auszubrüten noch bewacht er sie persönlich während der Nacht, wenn diese arbeitet, und er sinnvoller Weise schläft. Der Patient, von dem die Probe stammt, mag bewachungsbedürftig in der Intensivstation liegen, die Maschine ist es regelmäßig nicht.“⁷⁰ Zudem sei die persönliche Leistungserbringung als dogmatische Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung des Arztes bei Laborgemeinschaften, in denen der überweisende Arzt die Leistung abrechnet, gesetzlich bereits durchbrochen. Im Speziallabor sei sie dagegen aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben und nur noch eine juristische Fiktion zur Sicherung der Abrechnung als ärztliche Vergütung.⁷¹

68 Zeuge Fenercioglu, 23.02.2016, Bl. 30

69 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 58 f.

70 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 48 f.

71 Zeuge Dr. Gaßner, 23.02.2016, Bl. 52 f.